Macher

# Handbuch der neuesten

kaiserlich-östreichischen

# Sanitäts-Gesetze

und

# Verordnungen

für

die k. k. **Bezirks-** und **Kreisämter**, besonders für **Sanitätsbeamte, Aerzte, Chirurgen, Apotheker** und Alle, deren Berufsgeschäfte zum öffentlichen Sanitätswesen in naher Beziehung stehen.

## Chronologisch geordnet

von

**Mathias Macher,**

**Dr. der Heilkunde, Magister der Geburtshilfe, k. k. Bezirks- u. Gerichtsarzt in Stainz,**
der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien, und des Vereines badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde korrespondirendem, auch anderer gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften ordentlichem Mitgliede.

## Erster Band.

Vom Jahre **1852** bis Ende **1855**.
(Des ganzen Werkes, von den ältesten Zeiten an, **5. Band.**)

**Graz 1856.**
In der Fr. Ferstl'schen Buchhandlung.
Tendler und Wendelin.

# Vorbericht.

Seit dem Jahre 1851, mit welchem der 4. Band meines Handbuches der älteren kais. öestr. Sanitätsgesetze schloß, sind so viele und wichtige neue Normalien und gesetzliche Verfügungen erschienen, daß ich mich veranlaßt sehe, mit diesem Bande eine neue Folge zu beginnen, und die Fortsetzung als ein eigenes, von den ersten vier Bänden unabhängiges Werk zu behandeln, welches besonders auch den Besitzern anderer älterer Gesetzwerke (von Knolz, Müller, Laschan, Streinz, Bernt, Kotz ꝛc.) erwünscht sein dürfte, da sie es als Fortsetzung dieser Sammlungen benützen können. Uebrigens bleibt der Zusammenhang mit den früheren Bänden durch Hinweisung auf die in denselben enthaltenen Verordnungen immerhin gewahrt.

Um das Werk möglichst vollständig zu machen, habe ich nicht nur die im Reichsgesetzblatte enthaltenen oder in anderen amtlichen Quellen aufgefundenen reinen Sanitäts-Verordnungen in ihrem ganzen Umfange wörtlich aufgenommen, sondern auch alle Erläße, welche nur theilweise in das Sanitätsfach einschlagen, wie z. B. die Konscriptions-Normalien, das neue Strafgesetz, die Strafprozeß-Ordnung, den Zolltarif, die Bestimmungen über Diäten und Fuhrkosten-Verrechnung, die Privilegien-Patente u. s. w., in zweckmäßigen Auszügen eingereiht.

Die chronologische Ordnung, welche auch die Darstellung einer jeden Verordnung als ein abgeschloßenes Ganze ermöglicht, und die am Ende einer jeden derselben angebrachten Hinweisungen auf die nächstfrüheren und späteren gleichartigen Erläße, dann das einem jeden Bande beigegebene alphabetische Inhalts-Verzeichniß, werden das Auffinden der Gegenstände sehr erleichtern.

Außer den allgemeinen, für die gesammte Monarchie, oder auch für einzelne Kronländer geltenden allerhöchsten Erläße und hohen Ministerial-Verordnungen sind auch die für die eigenthümlichen Verhältnisse des Kronlandes Steier berechneten Statthalterei-Verordnungen, so wie andere im Reichsgesetzblatt nicht erschienene Erläße aufgenommen.

Da die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr, wie manche ältere Verfügungen in den früheren Bänden, im Auszuge, sondern alle ganz und wortgetreu wiedergegeben sind, so glaubte ich auch die dort beobachtete, etwas außergewöhnliche Schreibweise mit der Orthographie des Reichsgesetzblattes vertauschen zu müssen.

Stainz am 1. August 1855.

**Dr. Macher.**

# Jahr 1852.

## 1.

### Thatbestands-Erhebung über Verwundungen und Tödtungen aus Anlaß des Waffengebrauches der Finanzwache.

Verordn. d. Justizminist. v. 16. Jänner 1852, giltig für jene Kronländer, in denen die Strafprozeßordnung vom 13. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht.

Reichsgesetzblatt. Kundm. v. 24. Jänner 1852, Nr. 20, S. 52.

Ueber den angeregten Zweifel, ob der §. 6 der in Folge Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner 1846, mit Hofkammerdekret vom 8. Februar 1846, Z. 4742, kundgemachten Vorschrift über den Waffengebrauch der k. k. Finanzwache noch in Kraft bestehe, durch welchen angeordnet wurde, daß in Fällen, wo bei der Dienstesausübung der Finanzwache durch den Gebrauch ihrer Waffen eine Verwundung oder Tödtung erfolgt, und die zur Handhabung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Behörden die Erhebung des Thatbestandes einzuleiten finden, zu der letzteren der dem betreffenden Angestellten der Finanzwache zunächst vorgesetzte Finanzwachbeamte beizuziehen sei, in so ferne die Erhebung durch einen Aufschnb nicht vereitelt oder erschwert würde, findet das k. k. Justizministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu erklären, daß diese Vorschrift durch den Artikel II des Allerhöchsten Patentes vom 17. Jänner 1850, Nr. 25 R. G. Blt. nicht berührt wurde, und von den Gerichten vorkommenden Falles noch ferner zu beobachten ist.

Siehe: Patent v. 17. Jän. 1850, Dr. Macher's Sanitätsgesetze IV. S. 203 und Pat. v. 24. Oktober 1852.

## 2.

### Entschädigung des Medizinal-Personales für Leistungen in politischen Angelegenheiten aus den bezirkshauptmannschaftlichen Pauschalien.

Erlaß d. Minist. d. Innern v. 16. Jänner 1852, Z. 29,429. St. Statthalt. Eröffn. v. 24. Jänner 1852, Z. 570 an die Kreisregierungen.

Vermög Eröffnung des Herrn Statthalters vom 24. d. Mts., Z. 570, hat das hohe Ministerium des Innern im Einvernehmen mit

dem Finanzministerium laut Erlaß. v. 16 d. M., Z. 29,429, als eine provisorische Maßregel zu bewilligen befunden, daß die dem Medicinal-Personale aus Anlaß von Dienstreisen in politischen Angelegenheiten erwachsenen Auslagen in der für die politischen Beamten festgesetzten Weise aus dem für die politischen Behörden zugewiesenen Reisepauschale, so wie die durch Besorgung der Kanzleigeschäfte erwachsenen Kosten aus dem Kanzleipauschale bestritten, und zu diesem Behufe das Reisepauschale um Zwanzig Perzent, das Kanzleipauschale aber um drei Perzent in den bezüglich des Sanitätsdienstes organisirten Kronländern erhöht werde. Bezüglich der in gerichtlichen Angelegeheiten, oder im Interesse anderer Ministerien unternommenen Geschäftsreisen des im Staatsdienste befindlichen Sanitätspersonales ist sich an das den politischen Beamten zugestandene Ausmaß, so wie an die hiefür bestehende Verrechnungsweise zu halten, und die Vergütung der aus dem Pauschale der politischen Behörden bestrittenen Diäten und Reisekosten von der Gerichtsbehörde oder von dem betreffenden Ministerium von Fall zu Fall anzusprechen.

Die Vergütung jener Reisen des Sanitätspersonale, welche dasselbe mit seiner Einreihung in den Status der politischen Behörden bereits vorgenommen hat, oder bis zur Bekanntgebung dieser Vorschrift noch vornehmen wird, ist nach den für die Bezirksärzte bisher bestandenen Modalitäten zu leisten. (Stainz. Bezh. Regist. Z. 767.) [1])

Siehe: Minist. Erlaß v. **10.** Juni **1851** und **19.** Sept. **1852.**

3.

## Conscriptions- und Enrollirungs-Norm für die k. k. kroatisch-slavonische und serbisch-banatische Militärgränze.

Cirkular-Verordn. des Kriegsminist. v. 8. Feb. 1852.

Reichsgesetzblatt. Kundm. v. **7.** Mai **1852**, Nr. **100**, S. **409**.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar 1852 nachstehende, dem Grundgesetze vom 7. Mai 1850 entsprechende Conscriptions- und Enrollirungsnorm für die k. k. Militärgränze zu genehmigen geruht.

---

[1]) Nach einer Erledigung der k. k. Kreisregierung in Graz von **28.** Februar 1852, Z. **675** an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stainz unterliegt es keinem Anstande, dem k. k. Bezirksarzte mit Rücksicht auf das Hofkammerdekret vom **17.** Mai **1843**, Z. **18,883** die halbe Diät nach dem ursprünglichen Ausmaße über Abzug des Fünftels zu erfolgen. Dieß gilt jedoch nur bis zur Kundmachung der Ministerial-Vorschrift vom **16.** Jänner d. J. Z. **29,429** von wo angefangen die dem Medizinal-Personale gebührenden

§. 17. Zu den natürlich Undienstbaren gehören:

2) die ganz invaliden Gränzer, welche nämlich

b) bei Feld- oder Hausdiensttauglichem Alter, vermöge Gebrechen, nach ärztlichem und dem Befunde der Conscriptions-Kommission, weder zu Feldkriegs- noch zu Hausdiensten tauglich sind.

§. 23. Klassifikation der einheimischen Volksmenge. — Zu den Nichtdienenden gehören:

b) die Honoratioren, — wie Doktoren der Medizin und Chirurgie.

§. 28. Die Conscriptions-Commissionen haben zu bestehen:

A. Für den ganzen Umfang eines jeden Gränzregimentes und des Czaikisten-Bataillons aus einem Stabs-Offiziere und dem Regimentsarzte; nebstbei

B. beim Stabe dort, wo eine besondere Stabs-Conscription besteht, aus dem die Administrations-Geschäfte des Regimentes führenden Hauptmanne, und dem ersten Regiments-Rechnungsführer, welch' letzterem die Eintragung in die Rubriken obliegt;

C. in den Kompagnie-Bezirken aus dem Kompagnie-Kommandanten, dem die Administrations-Geschäfte bei der Kompagnie führenden subalternen Offiziere, dem bei der Kompagnie eingetheilten Feldarzte, endlich aus dem Vorstande oder den Orts-Aeltesten des betreffenden Ortes;

D. in den Militärcommunitäten hat diese Kommission aus dem Bürgermeister, zwei Magistratsräthen, dem Communitäts-Physikus oder Arzte, endlich aus dem Gemeinde-Ausschusse zu bestehen.

Die ärztlichen Glieder dieser Kommission sind übrigens nur in Fragen der physischen Tauglichkeit der Conscribirten stimmberechtigt.

§. 41. Es gehört ferner in den Wirkungskreis der Conscriptios-Kommission, auf Grundlage der vorläufig durch den Kompagniearzt bewirkten genauen Untersuchung und Klassifikation, die Diensttauglichkeit der männlichen, zum Waffendienste verpflichteten Gränzbewohner zu beurtheilen, und die wegen Gebrechen als ganz oder halbinvalid erklärten Individuen, wie bereits §. 17 bemerkt worden, in besondere Verzeichnisse — namentlich einzutragen.

---

Vergütungen in der für die politischen Beamten festgesetzten Weise zu leisten kommen.

In dieser Beziehung wird zugleich beigefügt, daß den politischen Beamten nach §. 29 des Diäten-Schema für die Kommissionen außer dem Dienstorte, wenn sie auch nur einen halben Tag dauern, die ganze Diät gebühre. (Stainz Bezh. Reg. Z. 470.)

Siehe: Hofkm. D. v. 17. Mai 1843.

§. 42. Da von dem Erkenntnisse, ob ein Mann dienstbar oder undienstbar ist, mehrfache persönliche Verpflichtungen, insbesondere auch bezüglich der Erfüllung der Gemeinde-Obliegenheiten abhängen, so haben die Conscriptions-Commissionen bei strengster Verantwortung nicht nur bei der Klassifizirung der Invaliden auf das Gewissenhafteste vorzugehen, sondern auch bezüglich der von früher vorhandenen Invaliden darauf zu erkennen, ob sich die Gesundheits-Umstände eines von früher undienstbar erklärten Mannes gebessert haben oder nicht, und ob derselbe sonach fernerhin als dienstbar oder als undienstbar zu klassifiziren ist.

§. 51. Von der Enrollirung sind zeitlich befreit: (verhindert) 2. Studirende der Medizin &c., so lange sie wenigstens in der Hälfte der Gegenstände die Klassifikation der I. Klasse mit Vorzug, in der andern Hälfte die I. Klasse ausweisen, dann noch Ein Jahr nach Beendigung der Studien, in welcher Zeit sie ihren künftigen Beruf anzutreten haben.

§. 55. Gesetzlich befreit von der Enrollirung sind:

6. Die graduirten Aerzte und Wundärzte, welche in keiner öffentlichen Dienstleistung stehend, die Zivilpraxis ausüben.

§. 66. Wenn sich bezüglich der Felddiensttauglichkeit eines auszurollirenden Mannes differente Ansichten zwischen den Aerzten ergeben, und selbst die später intervenirende Brigade den Mann nicht gleich definitiv in den activen Dienststand übernehmen lassen zu können erachtet, so ist derselbe dem Superarbitrio des Landes-Militär-Kommando zu unterziehen. Falls aber der Mann auf Befehl der Brigade in den Dienststand übernommen, und in der Folge doch dienstuntauglich erkennt wird, so hat dann blos dessen Ausrollirung zu erfolgen, und kein Unkosten-Ersatz für ihn einzutreten.

§. 69. Bei der Revision des Conscriptions-Geschäftes — hat insbesondere hinsichtlich der Defecte wegen auszurollirenden Mannschaft, die ärztliche Untersuchung und definitive Klassifikation, und so weit es sich dabei um die Versorgung der im Dienste realinvalid gewordenen Mannschaft handelt, die ordentliche Arbitrirung derselben vorgenommen zu werden, zu welchem Behufe daher auch der respizirende feldkriegs-kommissariatische Beamte und der Regimentsarzt zu dieser Revision vom Brigadier beizuziehen ist.

**Siehe: Minist. Erlaß v. 28. März 1849 und 14. Juli 1852.**

4.

## Strafgesetzliche Bestimmungen über Beschädigungen und andere strafbare Handlungen in Bezug auf Eisenbahnen und Staats-Telegraphen.

Kaiserliche Verordnung von 8. Februar 1852,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausname der Militärgränze.

Reichsgesblt. Kundm. vom 11. Februar 1852, Nr. 40, S. 143.

§. 1. Vom 21. Februar 1852 angefangen — sind boshafte Beschädigungen an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen.

§. 2. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem Jahre bis zu fünf Jahren; wenn aber aus einer solchen Beschädigung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstehen kann, schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

Ist aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge, und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 7. Jede Handlung oder Unterlassung, welche entweder durch die für Eisenbahnen oder Staats-Telegraphen gegebenen Polizeivorschriften insbesondere untersagt ist, oder welche in Beziehung auf diese Anstalten begangen wird, und von welcher der Handelnde schon nach ihrer natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremdes Eigenthum herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, ist an jedem Schuldtragenden auch dann, wenn sie keinen

wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu ahnden.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe, oder wenn sie den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, ist sie in Arreststrafe von einem Tage für je fünf Gulden zu verwandeln.

§. 8. Wenn jedoch eine bei dem Eisenbahnbetriebe oder bei den Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

§. 9. Insbesondere sind mit diesen Strafen nachfolgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) Die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung, oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbots-Tafeln, und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die dienstvorschriftem geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staats-Verwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wagen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

§. 10. Ist aber aus einer der, in den §§. 7 — 9 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen eine schwere körperliche Beschädigung, oder gar die Tödtung eines Menschen erfolgt, so soll sie als Vergehen mit strengem Arreste, im ersten Falle von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im zweiten Falle bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 11. Wird eine der im §. 1 und 5 bezeichneten Handlungen nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit begangen, ohne daß hierbei das im §. 7 erwähnte Verschulden unterläuft, so sind derlei Handlungen als Uebertretungen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden.

Siehe: Hofkzl. D. v. 2. Mai 1847 u. Statth. Erl. v 20. Febr. 1852.

5.

## Bestreitung der Heilungskosten der mit leicht heilbaren Gebrechen in ein Militärspital abgegebenen zur Militärstellung Berufenen.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 31. Jänner 1852.
St. Statth. Erl. v. 18. Februar 1852.

St. Landesgesetzblatt. Kundm. v. 28. Februar 1852, Nr. 62. S. 201

Das k. k. Ministerium des Innern fand mit Erlaß v. 31. Jänner 1852 nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Krieges Nachfolgendes zu verordnen:

Wenn der vom Loose zur Einreihung in das Militär Berufene oder ex offo. Abzustellende bei der ärztlichen Untersuchung zwar mit der Lustseuche, Krätze, mit Geschwüren oder anderen leicht heilbaren Krankheiten oder körperlichen Gebrechen behaftet, jedoch sonst ganz militär diensttauglich befunden wird, so ist er auf Verlangen der Zivil-Stellungsbehörde zur Heilung in ein Militärspital abzugeben.

Die Kosten der Heilung und Verpflegung im Spitale,, welche vom Zivile mit dem Betrage des jeweil festgesetzten und dermal in täglichen 24 kr. CM. bestehenden Pauschales für die in Militär-Heil-Anstalten untergebrachten Zivilpersonen zu leisten sind, hat das Landes-Militär-Kommando der Statthalterei des Kronlandes auf Grundlage der feldkriegs-kommissariatisch bestätigten Eingaben der Militärspitäler gehörig nachzuweisen.

Die Statthalterei hat selbe nach Maßgabe der Vorschriften für die Einbringung von Verpflegskosten-Gebühren der in öffentlichen Kranken-Anstalten untergebrachten Kranken hereinzubringen, unter einem jedoch einstweilen aus dem Landesfonde vorschußweise an das Landes-Militär-Kommando abzuführen.

Durch diese Verordnung erhält es von den bezüglichen Bestimmungen der Gubernial-Verordnungen vom 24. November 1828, Zahl 21,502 und vom 18. Mai 1829, Zahl 8861, sein Abkommen.

Siehe: Hofkzl. D. v. 12. Nov. 1828 und Minist. Erl. v. 28. März 1849 — Dr. Macher's Sanit. Ges. II. 306 und III. 151.

6.

## Erzeugung, Verkauf und Gebrauch explodirender Stoffe.

Verordnung des Minist. d. Innern v. 20. Febr. 1852
wirksam für den ganzen Umfang des Reiches.

Reichsgesbl. Kundm. vom 13. Februar 1852, Nr. 47, S. 234.

In Folge Allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 6. November 1851 wird das Hofkanzlei-Dekret vom 28.

Dezember 1846 (Politische Gesetzsammlung, 74. Band, Seite 254). betreffend den Verbot des Verkaufes der explodirenden oder Schieß-Baumwolle, dann das über Allerhöchste Entschließung vom 6. April 1847 erfloßene Hofkanzleidekret vom 15. April 1847, Zahl 12,284 (Politische Gesetzsammlung, 75, Band, Seite 81), mit welchem die Erzeugung, der Verkauf und Gebrauch explodirender Stoffe strenge untersagt wurde, hiemit republizirt, auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt, und jeder Verkehr mit den vorbezeichneten Stoffen im obigen Bereiche aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten verboten.

Siehe: Hofkzl. D. v. 15. April 1847 und Statth. Erl. v. 6. Jänner 1853.

7.

## Gebühr an Einrichtung bei dauernder Einquartierung für die Wohnung eines Unterarztes.

Erl. des Minist. des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 20. März 1852,

wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militär-Gränze.

Reichsgsbl. Kundm. v. 1. April 1852, Nr. 73, S. 340.

Ein Unterarzt hat bei dauernder Einquartierung die nämliche Wohnungs-Einrichtung anzusprechen, welche in dem Ausweise **C** der Allerhöchsten Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851 für einen subalternen Offizier ohne Privatdiener bestimmt worden ist.

Siehe: Kais. V. v. 15. Mai 1851, und Circular v. 15. Juni 1853.

8.

## Bezeichnung der Mineralwässer-Krüge und Flaschen.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 26. März 1852, Z. 22,873/1808.
St. Statth. Erlaß. v. 6. April 1852, Z. 2372,

an die Kreisregierungen.

St. Landesgesbl. Kundm. v. 30. April 1852, Nr. 150, S. 391.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß v. 26. März d. J., Zahl 22,873/1808, nach Vernehmung der ständigen Medizinal-Kommission angeordnet, daß es von den früher bestandenen und mit dem Ministerial-Erlasse vom 11. November 1850, Z. 22,873, sistirten Verfügung wegen Bezeichnung der Mineralwasserkrüge durch Einbrennen der Jahreszahl der Füllzeit abzukommen habe, daß aber, nachdem die Ersichtlichmachung der Zeit der Füllung der Mineralwasserkrüge zur Hindanhaltung des Verkaufs abgestandener Mineralwässer, und zum Schutze des heilkräftigen Gesundbrunnen bedürftigen Publikums nothwendig erscheint, mit dem Eingangs erwähnten Aufhören obiger Verfügung folgende Bezeichnungsart der Jahreszahl der Füllzeit einzuführen sei.

1. Die zur Verschließung der Gefäße verwendeten Korke müssen von möglichst bester Qualität sein und auf ihrem inneren Ende das Brunnenzeichen und den Namen der Quelle deutlich eingebrannt enthalten.

2. Die äußere Verschließung der Gefäße hat mittels eines Zinnblättchens zu geschehen, welches den leicht verpichten Kork und den Hals des Gefäßes ganz zu umhüllen hat.

Zur Ersichtlichmachung der vorschriftmäßigen Füllung ist auf jedem Zinnblättchen das den Namen der Quelle und die Jahreszahl der Füllung enthaltende Siegel des Eigenthümers oder Pächters der Quelle auszudrücken.

3. Zur Versendung des Wassers sind in der Regel entweder thönerne wohl glasirte Krüge, oder Flaschen von Glas zu benützen. — (Stainz. Bezh. Reg. Nr. 2669.)

Siehe: Minist. Erl. v. 2. März 1849 u. 4. Aug. 1854.

9.

## Unterstellung des Thierarznei-Institutes in Wien unter das Kriegsministerium.

Verordn. d. Kriegsminist. v. 4. April 1852.

Reichsgsbl. Kundm. v. 17. April 1852, Nr. 87, S. 385.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März 1852 anzuordnen geruht, daß das k. k. Thierarznei-Institut mit 1. April l. J. aus der bisherigen Dependenz des Unterrichts- in jene des Kriegsministeriums überzugehen hat.

Zugleich haben Seine Majestät den als Sections-Chef im Kriegsministerium angestellten General-Major von Haas mit der Oberleitung besagter Anstalt zu betrauen befunden.

Siehe: Minist. Erl. v. 16. Jänner 1849 und Stând. Circ. v. 18. Aug. 1852.

10.

## Erläuterung in Betreff der prov. Organisation des öffentl. Medizinalwesens vom 1. October 1850.

Erlaß. d. Minist. d. Innern u. d. Finanzen v. 15. April 1852, Z. 2086.

St. Statth. V. v. 24. April 1852, Z. 2835.

Reichsgesbl. Kundm. v. 26. April 1852, Nr. 94, S. 396.

Zur Beseitigung vorkommender Zweifel über die Behandlung jener zu Bezirksärzten ernannten, früher in Staatsdiensten gestandenen Zivil- und Militärärzte, welche zur früheren politischen Administration nicht gehörten, auf welche daher die Ministerial-Verordnung vom 13.

Dezember 1849, Nr. 47 des Reichsgesetzblattes, über die Behandlung der früheren politischen Koncepts-Beamten keine Anwendung findet, werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende erläuternde Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Alle im öffentlichen Staatsdienste stehende Zivil- und Militärärzte, in so ferne sie in der Disponibilitäts-Norm vom 13. Dezember 1849 nicht begriffen sind, erhalten bei ihrer Anstellung als Bezirksärzte den Jahresbetrag von 400 fl. als Gehalt.

2. Im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalren sie den Ruhegehalt nach Maßgabe ihrer normalmäßig anrechenbaren Dienstzeit von dem als Bezirksarzt bezogenen Gehalte.

3. Dagegen kann der §. 23 der Verordnung vom 1. October 1850 nicht dahin die Auslegung erhalten, als ob Aerzte der bezeichneten Kategorie, wenn sie früher einen höheren Gehalt bezogen, diesen in ihre neue Anstellung übertragen könnten.

**Siehe: Minist. Erl. v. 1. Oct. 1850 u. 30. Mai 1854.**

11.

## Bergordnungsmäßige strenge Ueberwachung des Bergbau-Betriebes.

Verordnung des Minist. für Landeskultur vom 15. April 1852.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 29. April 1852, Z. 10,015, giltig für alle Kronländer mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches.

**Reichsgesbl. Kundm. v. 26. April 1852, Nr. 95, S. 397.**

Die bis nun noch in Rechtskraft stehenden Bergordnungen, insbesondere jene Kaiser Ferdinand's I. vom 1. Mai 1553, Kaiser Maximilians vom Jahre 1565, dann die Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1518 mit den nachfolgenden Reformationen und Begnadigungen machen es jedem Bergbau-Unternehmer zur Pflicht, den Bergbau so zu betreiben, damit derselbe an seiner geregelten Fortsetzung nicht gehindert, das Leben und die Gesundheit der Bergarbeiter, so wie die Sicherheit des fremden Eigenthumes nicht gefährdet werde, worüber den landesfürstlichen Bergbehörden die unausgesetzte Aufsicht zu führen aufgetragen wird.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften hatte vielfach einen sehr ungeregelten Bergbaubetrieb, und laute Klagen über denselben, so wie wiederholte Unglücksfälle zur Folge.

Das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen findet sich daher veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern Folgendes zu verordnen:

§. 1. Kommen begründete Anzeigen eines vernachlässigten oder gefährlichen Bergbaubetriebes zu ihrer Kenntniß, so ist unverzüglich die ämtliche Befahrung eines solchen Bergbaues durch einen Abgeordneten der Bergbehörde zu verfügen.

§. 2. Zeigt sich bei den gepflogenen Erhebungen ein so hoher Grad der Vernachlässigung des geregelten Bergbaubetriebes, daß durch dessen weitere Fortsetzung das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, oder anderes fremdes Eigenthum offenbar und nahe gefährdet erscheint, so ist der Bergbau-Unternehmer zur sogleichen Abstellung der Gebrechen durch die Bergbehörde zu verhalten, oder von dieser hierzu die nöthige Einleitung auf Kosten des saumseligen Bergbau-Unternehmers zu treffen.

3. Ist die Vernachlässigung zwar nachgewiesen, die hieraus zu besorgende Gefahr aber entfernter, so hat die Berg-Behörde dem Bergbau-Unternehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe des Gebrechens anzuberaumen, nach deren Ablauf er sich bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 20 Gulden über den Vollzug dieses Auftrages ausweisen muß.

§. 4. Die bei vorerwähnter Untersuchung erhobenen lebens- oder gesundheitsgefährlichen Vorkommnisse, und die wegen deren Abstellung getroffenen Verfügungen hat die Bergbehörde von Fall zu Fall auch der politischen Behörde des Bezirkes, in welchem die beanständete Bergbau-Unternehmung gelegen ist, zur Kenntniß zu bringen.

Siehe: Hofkzl. D. v. 7. März 1847 und Pat. v. 23. Mai 1854. (Dr. Macher's Sänit. Ges. I. 8 und IV. 82.

12.

## Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung, als Disciplinarstrafe wider Sträflinge und Untersuchungs-Gefangene.

Erl. d. Justizminist. v. 6. Mai 1852, Z. 6502,

giltig für alle Kronländer, in welchen das Strafgesetz vom 3. September 1803 in Wirksamkeit ist.

Reichsgesbl. Kundm. v. 11. Mai 1852, Nr. 102, S. 449.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1852 zu gestatten geruht, daß die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe in den Strafhäusern und Gefangen-Anstalten der Gerichte wider Sträflinge und Untersuchungs-Gefangene, dort, wo eine Nothwendigkeit hiezu vorhanden ist, unter nachstehenden Einschränkungen und Vorsichtmaßregeln mit Aufhebung der in Folge kaiserlicher Entschließung vom 22. Mai 1848 erlassenen Justizministerial-Verordnung vom 29. Mai 1848 in Bezug

auf die daselbst im Absatze III. erhaltene Bestimmung wieder eingeführt werde.

Diese Disciplinarstrafe hat nur in folgenden Fällen in Anwendung zu kommen:

a) Bei grober wörtlicher oder thätlicher Beleidigung der Beamten, wie auch der Wache und des sonstigen Aufsichts-Personales;

b) bei boshaften Beschädigungen oder Zerstörung von Arrest-Einrichtungsstücken und Effekten oder von Nahrungsmitteln, ausgenommen in Fällen des vorhandenen Thatbestandes von Verbrechen;

c) bei Zusammenrottungen und bei thätlicher Widerstandleistung gegen die Vorgesetzten, die Wache oder das Aufsichtspersonale;

d) in anderen Uebertretungsfällen nach fruchtloser Anwendung der gelinderen Strafmittel, und endlich

e) wenn mit Rücksicht auf die Gemüthsart und Bildungstufe des zu bestrafenden Individuums, jedoch nur bei erheblichen Disciplinarvergehen, die Anwendung jeder anderen Strafe im Vorhinein als unwirksam anerkannt werden sollte.

Mit Stockstreichen dürfen nur erwachsene Männer, mit Ruthenstreichen aber Jünglinge, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen, jedesmal gegen vorläufige Besichtigung und Beurtheilung durch einen Heil- oder Wundarzt, gezüchtiget werden. Die Zahl der Streiche soll sich nie über 20 erstrecken. Zur Verhängung dieser Strafe, welcher die Aufname eines kurzen Konstitutes über den Straffall vorangehen muß, ist in den Strafhäusern der Vorstand, wenn sie nicht zehn Streiche überschreitet, gegen nachträgliche Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde, außer dem aber gegen vorläufig einzuholende Bewilligung der vorgesetzten Behörde ermächtiget. Gegen Untersuchungs-Gefangene und Sträflinge in den Gefangen-Anstalten der Gerichte darf diese Strafe nur in Folge Beschlusses des Gerichtes verhängt, und es muß der Vollzug in dem Disciplinar-Strafprotokolle angemerkt werden [1]).

---

[1]) Das k. k. Oberlandesgericht in Graz hat zu Folge Justiz-Ministerial-Erlaß vom 6. Mai 1852, Z. 6502, durch Verordnung v. 11 Mai 1852, Z. 1575, sämmtlichen Gerichten in Steiermark mitgetheilt, daß diese Disciplinarstrafe vor der Hand in den organisirten Kronländern blos in den Gefangen-Anstalten der Landesgerichte und Bezirks-Kollegialgerichte, dann in Galizien und in der Bukowina bei den mit der Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit betrauten Strafgerichten in Anwendung zu kommen habe.
(Stainz. Kolleg. Ger. Regist. Nr. 2189.)

Siehe: Minist. Verordn. v. 21. Mai 1848 und Pat. v. 27. Mai 1852.

## 13.

## Neue Speise-Ordnung für die Inquisiten und Sträflinge bei den steiermärkischen Strafgerichten.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 19. Mai 1852, Z. 12,250.
St. Statth. Kundm. v. 7. Juni 1852.
St. Landesgesbl. Kundm. v. 3. Juli 1852, Nr. 247, S. 509.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit hohem Erlasse vom 19. Mai d. J., Zahl 12,250, einverständlich mit dem k. k. Justizministerium den vorgelegten Entwurf einer neuen Speise-Ordnung für die Inquisiten und Sträflinge bei den steiermärkischen Strafgerichten mit der Unterscheidung für Gesunde, dann für Kranke und Reconvaleszenten genehmigt.

Die neue Speise-Ordnung wird demnach im Anfange mit dem Beifügen zur Kenntniß der k. k. Strafgerichte und administrativen Behörden gebracht, daß es dadurch von dem, mit dem Statthalterei-Erlasse vom 24. April 1850 im Landesgesetzblatte 186 bekannt gemachten Speise-Tarif sein Abkommen hat [1]).

Hinsichtlich der Kostenverrechnung wird sich auf den §. 20 der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 17. August 1850 (Reichsgesetzblatt Stück CXIII. Nr. 332) bezogen.

Burger mp.

---

[1]) Nach diesem, zufolge gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Justizministerium mit hohem Erlasse des Ministers des Innern vom 28. Februar 1850, Z. 3669 genehmigten Statthalterei-Erlaße vom 24. April wurde die tägliche Verpflegung eines Arrestanten im mitteren und südlichen Theile dieses Kronlandes auf $6^1/_2$ kr. und in dem nördlichen Theile auf $6^3/_4$ kr. CM. veranschlagt, und jeder Arrestant erhielt am Sonntag $^1/_4$ Pfund Fleisch mit 3 Knödeln, Montags Bohnen oder Brein, Dienstags Knödel oder Bohnen, Mittwochs Hirsebrein oder Ritschet, Donnerstags Ritschet oder Bohnen, Freitags Sterz mit Milch oder Knödel mit Suppe, Samstags Knödel oder Bohnen.
(St. Landesgesbl. Kundm vom 12. Juni 1850, Nr. 186, S. 199.)

Beilage I. zu Nr. 247.

# Speise-Ordnung

für Inquisiten und Sträflinge bei den steiermärkisch'n Strafgerichten im gesunden Zustande, in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1852, Zahl 12,250.

| Am nachbenannten Tage | besteht die Verspeisung aus | Hiezu ist bemessen |
|---|---|---|
| 1. Sonntag | a) 1/2 Maß Rindsuppe mit Brod. | 1/2 Maß Rindsuppe.<br>8 Lot Oblasbrod. |
| | b) 10 Lot reines Rindfleisch. | 15 Lot rohes Rindfleisch.<br>1/10 Büschel Suppengrünes. |
| | c) 1 Seitel eingebranntes Sauerkraut oder saure Rüben. | 1 1/4 Seitel rohes Sauerkraut.<br>1/8 Braunmehl<br>1/2 Lot Schweinschmalz.<br>1 1/4 Lot Salz pr. Tag. |
| 2. Montag | a) 1 Seitel Einbrennsuppe mit Brod. | 1/8 Seitel Braunmehl.<br>8 Lot Oblasbrod.<br>1/2 Lot Schweinschmalz. |
| | b) 3 Knödel. | 1/2 Maß Semmelmehl.<br>8 Lot Oblasbrod.<br>1 Quintel Zwiebel.<br>1 Lot Schweinschmalz.<br>1 1/4 Lot Schmalz. |
| 3. Dienstag | a) 1 Seitel Gerstensuppe. | 1/4 Seitel gestämpfte Gerste.<br>1/2 Lot Schweinschmalz. |
| | b) 1 Seitel eingebrannte, abgeschmalzene Bohnen. | 3/4 Seitel Bohnen.<br>1/8 Seitel Braunmehl.<br>1/2 Lot Schweinschmalz. |
| | c) 1 Seitel eingebranntes Sauerkraut. | 1 1/4 Seites rohes Sauerkraut.<br>1/8 Seitel Braunmehl.<br>1/2 Lot Schweinschmalz.<br>1 1/4 Lot Salz. |
| 4. Mittwoch | a) 1 Seitel Griessuppe. | 1/4 Seitel türkischen Gries.<br>1/2 Lot Schweinschmalz. |
| | b) 2 Seitel Hirsbrein. | 1 Seitel Hirsbrein.<br>1 Quintel Zwiebel.<br>1/2 Lot Schweinschmalz.<br>1 1/4 Lot Salz. |

| Am nachbenannten Tage | besteht die Verspeisung aus | Hiezu ist bemessen |
|---|---|---|
| 5. Donnerstag | a) 1 Seitel Gerstensuppe. | 1/4 Seitel gestämpfte Gerste.<br>1/2 Lot Schweinschmalz. |
| | b) 3 Knödel. | 1/2 Maß Semmelmehl.<br>8 Lot Oblasbrot.<br>1 Quintel Zwiebel.<br>1 Lot Schweinschmalz.<br>1 1/4 Lot Salz. |
| 6. Freitag | a) 1 Seitel Einbrennsuppe. | 1/8 Seitel Braunmehl.<br>8 Lot Oblasbrot.<br>1/2 Loth Rindschmalz. |
| | b) 2 Seitel Milchnudel. | 1 1/2 Seitel Milch erster Gattung<br>1 Seitel Semmelmehl.<br>1/2 Lot Rindschmalz.<br>1 1/4 Lot Salz. |
| 7. Samstag | a) Seitel Griessuppe. | 1/2 Seitel türkischen Gries.<br>1/2 Lot Schweinschmalz. |
| | b) 2 Seitel Ritschet oder ohne Kostenerhöhung: | 2/4 Seitel Bohnen.<br>2/4 Seitel Gerste.<br>1 Lot Schweinschmalz.<br>1 Quintel Zwiebel.<br>6/17 Seitel Obstessig<br>1 1/4 Lot Salz. |
| | 2 Seitel abgeschmalzene, gesäuerte Erdäpfel. | 1 Maß rohe Erdäpfel.<br>1 Lot Schweinschmalz.<br>1 Quintel Zwiebel.<br>6/17 Seitel Obstessig. |

Außerdem hat noch jeder Inquisit oder Sträfling 1 Pfund Oblasbrot zu bekommen.

Anmerkung Nr. 1. Die Rindsuppe am Sonntage wird aus dem verabreichten Fleische gewonnen, daher hiefür keine besondere Vergütung auszusprechen ist.

Anmerkung Nr. 2. Die Erfordernisse für Salz, Schmalz, Zwiebel, Obstessig und Suppenkräutel, sind wegen ihrer Geringfügigkeit in die Kostenberechnung nicht einzubeziehen, und finden eben so wie die Auslagen für die Zubereitung der Speisen, nämlich: Holz, Arbeit, Geschirr rc., ihre Vergütung in einer bestimmten Prozentenaufzahlung, welche den Lizitations=Gegenstand zu bilden hätte, indem die sonstigen Haupterfordernisse nach den monatlichen Marktpreisen zu berechnen sind.

Beilage II. zu Nr. 247.

# Speise-Ordnung

für die Inquisiten und Sträflinge bei den steiermärkischen Strafgerichten im kranken oder rekonvaleszenten Zustande, in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1832, Z. 12,250.

| Am nachbenannten Tage | besteht die Verspeisung aus | Hierzu ist bemessen |
|---|---|---|
| | **I. Diät oder leere Diät:** | |
| Täglich | 4 Mal des Tages 1 Seitel lautere Rindsuppe mit 3 gebähten Semmelschnitten. | Täglich eine Maß gute Rindsuppe, gewonnen aus $1/2$ Pfd. Rindfleisch mit 8 Lot Semmel $1 1/4$ Lot Salz. |

Anmerkung. Die Erfordernisse für Holz, Schmalz, Eier und Essig, sind ihrer Unbedeutenheit wegen in die Kostenberechnung nicht einzubeziehen, und finden eben so wie die Auslagen für die Zubereitung der Speisen, nämlich: Holz, Arbeit, Geschirre rc. ihre Vergütung in einer bestimmten Prozentenaufzahlung, welche den Lizitations-Gegenstand zu bilden hätte, da die sonstigen Haupterfordernisse nach den monatlichen Marktpreisen zu berechnen sind.

| Am nachbenannten Tage | besteht die Verspeisung aus | Hiezu ist bemessen |
|---|---|---|
| | **II. Diät oder $1/3$ Portion.** | |
| 1. Sonntag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | $1/8$ Seitel Braunmehl.<br>$1/2$ Lot Rindschmalz.<br>$1 1/2$ Lot Semmelschnitten. |
| | Mittag 1 Seitel eingekochte Nudelsuppe. | 1 S. Rindsuppe aus 4 L. Fleisch<br>2 Lot Mundmehl.<br>$1/5$ Stück Ei. |
| | 1 Seitel eingemachtes Kalbfleisch (mit 6 Lot reinen Kalbfleisches). | 12 Lot Kalbfleisch.<br>$1 1/2$ Lot Mundmehl.<br>$3/5$ Lot Rindschmalz.<br>$1/10$ Seitel Weinessig. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | Erfordernisse wie in der Früh<br>$1 1/4$ Lot Salz. |

## II. Diät oder $1/3$ Portion.

| Am nachbenannten Tage | besteht die Verspeisung aus | Hiezu ist bemessen |
|---|---|---|
| 2. Montag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe.<br>Mittag 1 Seitel Reissuppe.<br><br>1 Seitel Semmelschmarn.<br><br><br>Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie am Sonntag früh.<br>1 Seitel Rindsuppe.<br>$2\frac{1}{2}$ Lot Reis.<br>8 Lot Semmel.<br>$1/3$ Seitel Milch.<br>1 Lot Rindschmalz.<br>Wie am Sonntag Abends.<br>$1\frac{1}{4}$ Lot Salz. |
| 3. Dienstag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe.<br>Mittag 1 Seitel Gerstensuppe<br>1 Seitel Grünspeise, abwechslungsweise aus weißen, süßen od:r sauren Rüben, Salatarten, Kohl, Kohlrüben, gelbe Rüben, Sauerkraut.<br>Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie Sonntag früh.<br>1 Seitel Rindsuppe.<br>$2\frac{1}{2}$ Lot gerollte Gerste.<br>Grünspeise.<br>$1/8$ Seitel Braunmehl.<br>$1/2$ Lot Rindschmalz.<br>Wie Sonntag Abends.<br>$1\frac{1}{4}$ Lot Salz. |
| 4. Mittwoch | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe.<br>Mittag 1 Seitel Semmelpanadel.<br>1 Seitel Lüngerl.<br><br><br>Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie Sonntag früh.<br>1 Seitel Rindsuppe.<br>2 Lot Semmel.<br>8 Lot rohe Lungen.<br>$1/8$ Seitel Braunmehl.<br>$1/2$ Lot Rindschmalz.<br>Wie Sonntag Abends.<br>$1\frac{1}{4}$ Lot Salz. |
| 5. Donnerstag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe.<br>Mittag 1 Seitel eingekochte Nudelsuppe.<br>1 Seitel eingemachtes Kalbfleisch (mit 6 Lot reinen Kalbfleisch).<br>Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie Sonntag früh.<br>Wie Sonntag Mittag<br><br><br>Wie Sonntag Abends.<br>$1\frac{1}{4}$ Lot Salz. |
| 6. Freitag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe.<br>Mittag 1 Seitel geriebenes Mehlgerstel. | Wie Sonntag früh.<br>1 Seitel Rindsuppe.<br>2 Lot Mundmehl.<br>$1/5$ Stück Ei. |

## II. Diät oder $^1/_3$ Portion.

| Am nachbenannten Tage | besteht die Verspeisung aus | Hiezu ist bemessen |
|---|---|---|
| 6. Freitag | 1 Seitel abgeschmalzene Nudel. | 8 Loth Mundmehl. |
| | | $^1/_2$ Stück Ei. |
| | | 1 Lot Rindschmalz. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie Sonntag Abends. |
| | | $1^1/_4$ Lot Salz. |
| 7. Samstag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie Sonntag früh. |
| | Mittag 1 Seitel Gerstensuppe. | Wie Dienstag Mittag. |
| | 1 Seitel Grünspeis. | |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie Sonntag Abends. |
| | | $1^1/_4$ Lot Salz. |

Außerdem bekommt noch jeder Inquisit oder Sträfling 4 Lot Semmel täglich.

## III. Diät oder $^1/_2$ Portion.

| Am nachbenannten Tage | besteht die Verspeisung aus | Hiezu ist bemessen |
|---|---|---|
| 1. Sonntag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seitel eingekochte Nudelsuppe. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | 1 Seitel eingem. Kälbernes. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | 1 Seitel Grünspeise. | " " " Dienst. Mittag. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " " " Sonnt. Abends. |
| | | $1^1/_4$ Lot Salz. |
| 2. Montag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seitel Reissuppe | " " " Mont. Mittag. |
| | 1 Seitel Semmelschmarn. | " " " Mont. Mittag. |
| | 1 Seitel Züngerl. | 8 Lot rohe Lungen. |
| | | $^1/_8$ Seitel Braunmehl. |
| | | $^1/_2$ Lot Rindschmalz. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in der II. Diät Sonntag Abends. |
| | | $1^1/_4$ Lot Salz. |
| 3. Dienstag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh |
| | Mittag 1 Seitel Gerstensuppe. | " " " Dienst. Mittag. |
| | 1 Seitel eingem. Kälbernes. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | 1 Seitel Grünspeise. | " " " Dienst. Mittag. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " " " Sonnt. Abends. |
| | | $1^1/_4$ Lot Salz. |

| Am nachbenannten Tage | besteht die Verspeisung aus | Hiezu ist bemessen |
|---|---|---|
| | **III. Diät oder 1/2 Portion.** | |
| 4. Mittwoch | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seitel Semmelpanadel. | " " " Mittw. Mittag. |
| | 1 Seitel Kuttelfleck. | 8 Lot rohe Kuttelfleck. |
| | | 3 Lot Semmel. |
| | 1 Seitel abgeschmalzene Nudel. | Wie in d. II. Diät Freit. Mittag. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " " " Sonnt. Abends. |
| | | 1 1/4 Lot Salz. |
| 5. Donnerstag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seitel eingekochte Nudelsuppe. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | 1 Seitel eingem. Kälbernes. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | 1 Seitel Grünspeise. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " " " Sonnt. Abends. |
| | | 1 1/4 Lot Salz. |
| 6. Freitag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seitel geriebenes Mehlgerstel. | " " " Freitag Mittag. |
| | 1 Seitel Semmelschmarn. | " " " Mont. Mittag. |
| | 1 Seitel Züngerl. | " III. Mont. Mittag. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " II. Sonnt. Abends. |
| | | 1 1/4 Lot Salz. |
| 7. Samstag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seitel Gerstensuppe. | " " " Samst. Mittag. |
| | 1 Seitel abgeschm. Nudel. | " " " Freitag Mittag. |
| | 1 Seitel Kuttelfleck. | " III. Mittw. Mittag. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " II. Sonnt. Abends. |
| | | 1 1/4 Lot Salz. |
| | Außerdem bekommt noch jeder Inquisit oder Sträfling 8 Lot Semmel täglich. | |
| | **IV. Diät oder ganze Portion *).** | |
| 1. Sonntag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seitel eingekochte Nudelsuppe. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | 10 Lot reines Rindfleisch. | 15 Lot rohes Rindfleisch. |
| | 1 Seitel Grünspeise. | Wie in d. II. Diät Dienst. Mitt. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " " " Sonnt. Abends. |
| | | 1 1/4 Lot Salz. |

*) Anmerkung. Bei der IV. Diät oder ganzen Portion wird das für jeden Tag in der Woche bemessene Seitel klare Rindsuppe zu Mittag aus dem verabreichten Rindfleische gewonnen, daher hiefür keine besondere Vergütung anzusprechen ist.

| Am nachbenannten Tage | besteht die Verspeisung aus | Hiezu ist bemessen |
|---|---|---|
| | **IV. Diät oder ganze Portion.** | |
| 2. Montag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seitel Reissuppe. | " " " Mont. Mittag. |
| | 10 Lot reines Rindfleisch. | " IV. Sonnt. Mittag. |
| | 1 Seitel Grünspeise. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " II. Samst. Abends. |
| | | 1¼ Lot Salz |
| 3. Dienstag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seitel Gerstensuppe. | " " " Dienst. Mittag. |
| | 10 Lot reines Rindfleisch. | " IV. Sonnt. Mittag. |
| | 1 Seitel Grünspeise. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " II. Sonnt. Abends. |
| | | 1¼ Lot Salz. |
| 4. Mittwoch | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seit. Semmelpanadel. | " " " Mittw. Mittag. |
| | 10 Lot reines Rindfleisch. | " IV. Sonnt. Mittag. |
| | 1 Seitel Grünspeise. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " II. Sonnt. Abends. |
| | | 1¼ Lot Salz. |
| 5. Donnerstag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seitel eingekochte Nudelsuppe. | " " " Donnerst. Mit. |
| | 10 Lot reines Rindfleisch. | " IV. Sonnt. Mittag. |
| | 1 Seitel Grünspeise. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " II. Sonnt. Abends. |
| | | 1¼ Lot Salz. |
| 6. Freitag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seitel geriebenes Mehlgerstel. | " " " Freitag Mittag. |
| | 10 Lot Rindfleisch. | " IV. Sonnt. Mittag. |
| | 1 Seitel Grünspeise. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " II. Sonnt. Abends. |
| | | 1¼ Lot Salz. |
| 7. Samstag | Früh 1 Seitel Einbrennsuppe. | Wie in d. II. Diät Sonnt. früh. |
| | Mittag 1 Seitel Gerstensuppe. | " " " Samst. Mittag. |
| | 10 Lot reines Rindfleisch. | " IV. Sonnt. Mittag. |
| | 1 Seitel Grünspeise. | " " " Sonnt. Mittag. |
| | Abends 1 Seitel Einbrennsuppe. | " II. Sonnt. Abends. |
| | | 1¼ Lot Salz. |

Außerdem bekommt jeder Inquisit oder Sträfling noch täglich 16 Lot Pollusgebäck.

## Extra=Speisen.

auf besondere ärztliche Anordnung in vorzugsweise rücksichtwürdigen und auf dem Speisezettel zu motivirenden Fällen:

Weinsuppe 1 Portion. $1/2$ Seitel guten Wein, 1 Lot Zucker, 1 Ei.
Milchspeise 1 Portion. 1 Seitel Milch, 4 Lot Reis, Gries oder Nudel.
Obstspeis 1 Port. 2 Lot gedörrte Aepfel oder Birnen, $1/2$ L. Zucker;
" " 8 Lot gedörrte Zwetschken;
" " $5^1/_2$ Lot gedörrte Kirschen;
Ferners Wein, Bier, Weinessig, Rettig und Schnupftaback.

Anmerkung. Die Extra=Speisen sind nach den Localpreisen der bemessenen Erforderniße zu vergüten.

Siehe: Allerh. Entschließung v. 24. August 1849 und Minist. Erlaß vom 20. April 1853.

14.

## Kundmachung einer neuen ergänzten Ausgabe des Strafgesetzes vom 3. September 1803, als alleinigen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Kaiserliches Patent v. 27. Mai 1852,

für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militär=Gränze.

Reichsgsbl. Kundm. v. 2. Juni 1852, Nr. 117, S. 493.

### Patent. Artikel I.

Vom 1. September angefangen hat sowol in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesezbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, als auch in den Königreichen Ungarn, Kroatien, Slavonien mit dem kroatischen Küstenlande, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, der Wojwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Großherzogthume Krakau das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiemit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär=Gränzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

# Strafgesetz
über
## Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.
## Erster Theil.
## Von den Verbrechen.

---

### Erstes Hauptstück.
#### Von Verbrechen überhaupt.

§. 1. Zu einen Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert.

§. 2. Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen augerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung, zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 236 und 523) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269);

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

§. 4. Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

### Zweites Hauptstück.
#### Von der Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 12. Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

§. 13. Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

§. 14. Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch „schweren Kerker" bezeichnet.

§. 15. In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 16. Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Bewahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen nud wichtigen Fällen gestattet.

§. 18. Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden.

§. 19. Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

a) durch Fasten;
b) durch Anweisung eines harten Lagers;
c) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
c) durch Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen;
f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe;

§. 20. Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

§. 21. Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Breter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als drei Mal in der Woche stattfinden.

§. 22. Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monat in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

§. 23. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem

Zwischenraume von einer Woche und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

§. 24. Die Züchtigung besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens dreißig Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

§. 26. Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind Kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

b) Der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen.

d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen.

§. 42. Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben oder aus seinem Vermögen gebührt.

## Viertes Hauptstück.

### Von Milderungs-Umständen.

§. 46. Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;

c) wenn er aus Furcht das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen.

## Sechstes Hauptstück.

### Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 57. Als besondere Gattungen von Verbrechen werden erklärt:

10. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes;
13. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub;
14. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen;
15. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven;
16. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung;
17. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung;
18. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung;
23. Nothzucht;
24. Schändung;
25. Andere Verbrechen der Unzucht;
26. Mord;
27. Todtschlag;
28. Abtreibung der Leibesfrucht;
29. Weglegung eines Kindes;
30. Schwere körperliche Beschädigung;
31. Zweikampf;
32. Brandlegung;
33. Diebstahl;
35. Raub.

## Neuntes Hauptstück.

### Von öffentlichen Gewaltthätigkeiten.

§. 85. Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens:

b) daraus eine Gefahr für drs Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder

c) die boshafte Beschädignag an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

§. 86. Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. b) und c) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von einem bis zu fünf, und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 87. Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung, oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im §. 85, lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 85, lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt.

§. 88. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. Tritt jedoch einer der im §. 86 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hierfür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

§. 90. Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

§. 91. Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

§. 93. Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zustehet, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder, wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

§. 94. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei

Tage gedauert. oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 95. Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sklave in dem Augenblick frei wird, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und eben so auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er, unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des östreichischen Kaiserthumes als Sklave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert. und jeder Schiffskapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Kapitän des österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn und unter besonders erschwerenden Umständen auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 96. Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine verheirathete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein, oder nicht.

§. 97. Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. — Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

§. 98. Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in so ferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer, verpöntes Verbrechen darstellt.

Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) der mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 99. Dreizehnter Fall. Wer die im §. 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung blos in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

§. 100. Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; — wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; — wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

## Vierzehntes Hauptstück.

### Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

§. 125. Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 126. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nach-

theil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 127. Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr= oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen uud nach §. 126 zu bestrafen.

§. 128. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr= oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechts.

§. 130. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 131. II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 132. III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

§. 133. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

## Fünfzehntes Hauptstück.

### Von dem Morde und Todtschlage.

§. 134. Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

§. 135. Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

§. 136. Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt und auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

§. 137. Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 5 enthaltene, entferntere Art zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 138. Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 136) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 137) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter

Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 139. Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe statt.

§. 140. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 141. Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134), soll der Todschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 142. In anderen Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 143. Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

## Sechzehntes Hauptstück.

### Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht

verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 145. Ist die Abtreibung versucht aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 147. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

## Siebenzehntes Hauptstück.

### Von Weglegung eines Kindes.

§. 149. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um eine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 150. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 151. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

## Achtzehntes Hauptstück.

### Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 152. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche

Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolget, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 153. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

§. 154. Die Strafe des in den §§. 152 und 153 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§. 155. Wenn jedoch

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art, die Absicht, einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; oder

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer; oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; — oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen oder tückischer Weise geschehen, nnd daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; oder

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

§. 156. Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; — oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; — oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 157. Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädiget wurde (§. 152), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 154 — 156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

## Neunzehntes Hauptstück.

### Von dem Zweikampfe.

§. 158. Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

§. 159. Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 160. Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im §. 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat, so ist derselbe mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 161. Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 162. In jedem Falle ist der Herausforderer auf längere Zeit zu verurtheilen, als er verurtheilt worden sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.

§. 163. Wer zur Herausforderung oder zur wirklichen Stellung des eigen oder anderen Theiles auf dem Kampfplatze aufgereizt, oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 164. Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 165. Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;
b) für diesen sowohl, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;
c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist.

## Zwanzigstes Hauptstück.

### Von der Brandlegung.

§. 166. Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat.

§. 167. Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod;
f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder in einem solchem Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

## Einundzwanzigstes Hauptstück.

### Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

§. 174. Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; — oder wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten.

§. 178. Ist der Diebstahl nicht weiter beschwert, so soll er mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber, zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 179. Hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten — so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

## Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

### Von dem Raube.

§. 190. Ein des Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder mit Drohung geschehen.

§. 191. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 192. Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 193. Diese Strafe findet auch statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden, so ist Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden.

§. 195. Wenn aber bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) erlitten hat: oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll Jeder, der daran theilgenommen, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

## Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

### Vom Betruge.

§. 199. Der Betrug — wird schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes Maß oder Gewicht, gebraucht wird;

d) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht.

§. 200. Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünfundzwanzig Gulden beläuft.

§. 201. Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze anfzählen. Insbesondere macht sich aber, mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertiget oder echte verfälscht, wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen, vernichtet, beschädiget oder unterdrückt.

b) Wer den Schwachsinn eines Anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines dritten Schaden mißbraucht.

§. 202. Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

---

# Zweiter Theil.

## Von den Vergehen und Uebertretungen.

## Erstes Hauptstück.

### Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt und deren Bestrafung.

§. 236. Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2, lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft (§. 523).

§. 237. Die strafbaren Handlungen, die von den Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind blos der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, di nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechne werden (§. 2, lit. d), als Uebertretungen bestraft (§§. 269 und 270).

§. 238. Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, in soferne sie durch

dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil darauf erfolgt ist.

## Zweites Hauptstück.

### Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

§. 240. Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d) mit Arrest;
e) mit körperlicher Züchtigung.

§. 242. Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betrieben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkannt.

§. 243. Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung, oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radizirtes oder ein verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

§. 244. Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade; der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

§. 245. Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz: „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 246. Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

§. 247. In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§. 260 nnd 267), die längste von sechs Monaten.

§. 248. Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe (§. 260 lit. b), bloß bei den in den §§, 270, 279, 280, 283, 312, 315, 318, 392, 398, 411, 428; 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481, 512, 515, 521, 424 und 525 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließend bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde.

Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens zwanzig Streiche betragen. Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

§. 253. Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten; b) schwere Arbeit; c) Anweisung eines harten Lagers; d) Anhaltung in Einzelnhaft; e) einsame Absperrung in dunkler Zelle; f) körperliche Züchtigung.

§. 254. Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt; so wird der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bei dem Arreste zweiten Grades §. 245 vorgeschrieben ist.

Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen blos auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

§. 255. Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 21).

§. 256. Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

§. 257. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

§. 258. Als Verschärfung darf die körperliche Züchtigung bloß gegen Rückfällige, und nur unter den im §. 248 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung kommen.

§. 260. Unter — besonderen — Umständen ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern. — Die körperliche Züchtigung kann aber nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen (§. 248).

§. 264. Als mildernde Umstände sind anzusehen:

a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;

e) wenn der Schuldige in einer heftigen Gemüthsbewegung gehandelt.

## Drittes Hauptstück.

### Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 269. Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretung bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

§. 270. Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach §. 253 verschärft werden.

§. 272. Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

§. 273. Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

## Fünftes Hauptstück.

### Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 278. Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen.

§. 306. Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichnahme oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinweg bringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig; und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 und 460) zu behandeln.

## Sechstes Hauptstück.

### Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 318. Die muthwillige Abwerfung und Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschlüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85, lit. c) erwähnten Gegenstände, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

§. 319. Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, bei unterlaufener größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

## Achtes Hauptstück.

### Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§. 336. Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
b) durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten
c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;
d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln;
e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;
f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden.
g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

§. 337. Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85, lit. c), 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wann hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung

erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren verurtheilt werden.

§. 338. Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Uebertretung von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 339. Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 340. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 341. Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren, oder Ueberreiten tödtet, oder körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 335 zu bestrafen.

§. 342. Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist.

§. 343. Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- und Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

§. 344. Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 345. Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

§. 346. Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 347. Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 348. Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werde, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

§. 349. Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in soferne einem, oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vor-

kommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 350. Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 351. Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 352. Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

§. 353. Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 354. Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 355. Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 356. Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb die Ausübung der Heilkunde

so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 357. Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

§. 358. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

§. 359. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

§. 360. Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht, die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

361. Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest von ein bis zu acht Tagen zu bestrafen.

§ 362. Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf auf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Uebertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

§. 363. Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen

Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.

§. 364. Wandernde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zum Kaufe tragen, begehen eine Uebertretung und sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 365. Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366 — 386 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

§. 366. Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

§. 367. Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunct, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

§. 368. Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

§. 369. Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335 zu bestrafen.

§. 370. Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.

§. 371. Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

§. 372. Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertiget, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschädiget oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 335 zu ahnden.

§. 373. Jäger, oder wer sonst zu Hause geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn Jemand am Körper schwer beschädiget oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

§. 374. Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

§. 375. Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 376. Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen

Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

§. 377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

§. 378. Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

§. 379. Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden.

§. 380. Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

§. 381. Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 382. Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so hat die Strafe des §. 335 in Anwendung zu kommen.

§. 383. Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn

ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zn werden.

§. 384. Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen dargethut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 385. Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 386. Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

§. 387. Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.

§. 388. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung, und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

§. 289. Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

§. 390. Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung

desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädiget wurde.

§. 391. Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

§. 392. Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

## Neuntes Hauptstück.

### Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

§. 393. In einem Bezirke, worin zur Hindanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall, je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

§. 394. Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung, und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 395. Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 396. Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 397. Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 398. Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

§. 399. Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

§. 400. Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 401. Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken

Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentiich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wöchentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§. 402. Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 403. Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

§. 404. Diejenigen, die sich der in den beiden vorangehenden Paragraphen bezeichneten Uebertretungen schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. Im Wiederhohlungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 405. Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und für diese Uebertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 406. Ein Zinngießer, so wie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder mit Bleizusätzen verzinnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle gefertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 407. Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

§. 408. Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) Die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr;

c) vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong;

d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer;

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckſieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen.

## Zehntes Hauptstück.

### Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

§. 409. Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Be-

schaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 410. Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

§. 411. Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§. 152), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

§. 412. Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 413. Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

§. 414. Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 415. Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 416. Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 417. Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 418. Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 415 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

§. 419. Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 420. Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäft untauglich zu erklären.

§. 421. Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständeu der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

§. 422. Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

§. 423. Wenn dieß bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

§. 424. Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialen, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

§. 425. Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und soferne eine der im §. 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

§. 426. Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, sollen wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

§. 427. Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, uud dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

§. 428. Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 429. Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

§. 430. Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolgt, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

§. 431. Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 432. Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen, im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 433. Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) Die Eröffnung der Bahn vor erhalteuer Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden!

d) Die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

## Eilftes Hauptstück.

### Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 434. Der große oft nicht zu berechnende Schaden der Feuersbrünste, macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Anwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

## Zwölftes Hauptstück.

### Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 493. — Ehrenbeleidigungen — sind in der Regel als Uebertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht blos der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

§. 494. Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen: wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

§. 496. Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten, thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft — an den Tag legt.

§. 498. Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mahl auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

§. 499. Wenn ein Apotheker die ihm mittels der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft zu werden.

## Dreizehntes Hauptstück.

### Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 509. Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 510. Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich vor dem Manne deshalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzusehen.

§. 512. Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;

b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;

c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 513. Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 519. Ein Bettler, — der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen.

§. 523. Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. (§. 336.)

Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§. 524. Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern, Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, so wie bei derjenigen Klasse von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Siehe: Pat. v. 3. Sept. 1803, Minist. Erl. v. 19. Mai 1852 u. Pat. v 29. Juli 1853.

15.

## Festsetzung der Kompetenz der Strafgerichte.

### Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wirksam für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 in Giltigkeit ist.

Reichsgb. Kundm. v. 2. Juni 1852, Nr. 118, S. 592.

### Artikel II.

Vor die Landesgerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung über nachstehende Verbrechen:

3. Oeffentliche Gewaltthätigkeit:

c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (§§. 85. 86.) oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§. 87.); oder durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staats-Telegraphen (§. 89), jedoch in allen diesen drei Fällen nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

d) durch Menschenraub (§§. 90 und 91);

e) durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehres mit Sklaven (Schlußabsatz des §. 95);

f) durch Entführung (§§. 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist.

8. Nothzucht, Schändung und Unzucht wider die Natur (§§125—130), jedoch für die beiden letzteren Fälle nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

9) Mord und Todschlag (§§. 134 –143);

10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§. 147 und 148), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

11. Weglegung eines Kindes (§§. 149 und 150), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

12. Schwere körperliche Beschädigung (§§. 152—157), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

13. Zweikampf (§§. 158—165), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

14. Brandlegung (§§. 166—169), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist.

15. Diebstahl (§§. 171—176), jedoch nur dann, wenn nach dem §. 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

17. Raub (§§. 190—195);

18. Betrug (§§. 197—204), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist.

### Artikel III.

Die Voruntersuchung rücksichtlich der im vorstehenden Artikel aufgeführten schweren Verbrechen steht dem Bezirks-Collegialgericht unter Beobachtung der in der Strafprozeß-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu.

### Artikel IV.

Den Bezirks-Collegialgerichten steht ferner in dem ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen Sprengel die Voruntersuchung und Hauptverhandlung, so wie die Entscheidung in erster Instanz zu:

1. Ueber alle im Artikel II nicht den Landesgerichten zugewiesenen Verbrechen;

2. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Vergehen. —

### Artikel V.

Vor die Bezirks- (Einzeln-) Gerichte gehört das Verfahren:

1. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Uebertretungen;

2. über alle anderen Uebertretungen, in so weit sie nicht der Kompetenz der Sicherheits-Gemeinde- oder anderer Behörden zugewiesen werden [1]).

16.

## Einholung der Bewilligung zum Bezuge von zubereiteten Arzneiwaaren aus dem Auslande.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 27. Mai 1852, Z. 13,063. St. Statth. Kundm. v. 1. Juni 1852.

St. Landesgesbl. Kundm. v. 3. Juli 1852, Nr. 245, S. 506.

Nach der Abtheilung 97 des neuen Zolltarifs bedürfen Privatpersonen zum Bezuge von zubereiteten Arzneiwaaren aus dem Auslande der Erlaubniß der obersten Medicinalbehörde des Kronlandes oder des Kreises ihres Wohnsitzes.

Um in dieser Beziehung ein gleichförmiges, dem Wortlaute dieses Gesetzes entsprechendes Verfahren herzustellen, hat das k. k. Finanzministerium angeordnet, daß die Zollämter in Zukunft eine besondere in Form eines Bescheides oder Erlasses der erwähnten Behörde ausgefertigte Bewilligung zu verlangen haben.

Das k. k. Finanzministerium hat zugleich bemerkt, daß nach dem in Wirksamkeit stehenden Stempelgesetze die Eingabe um die Bewilligung zum Bezuge solcher Waaren dem Stempel von 30 kr. unterliegen.

Siehe: Patent v. 6. Nov. 1851 und Minist. Erlaß v. 14. Okt. 1852.

17.

## Erhöhung der Findelkinder-Aufnahms-Taxe für die Gratzer Findel-Anstalt.

Erlaß d. Minist. d. Innern v. 27. Mai 1852, Z. 12,057/753. Kreisreg. Verordn. in Graz vom 2. Juni 1852, Z. 4495,

an die Bezirkshauptmannschaften.

Die in Gemäßheit des Erlaßes des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember v. J., Z. 27379 erstatteten Anträge zur Erhöhung der Findelkinder-Aufnahmstaxen für die Grazer Findelanstalt erhielten die hochdortige Genehmigung.

Hiernach werden die Aufnahmstaxen nach 4 Classen mit 160 fl., 100 fl., 50 fl. und 30 fl. C. M. abzunehmen sein.

---

[1]) Die kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1852, kundgemacht d. Reichsgesetzblt. vom 2. Juni 1852, Nr. 120, S. 597, setzt für die Königreiche Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat dieselben Punkte über die Kompetenz der Stafgerichte fest, wie obige kaiserliche Verordnung vom 27. Mai.

Siehe: Patent v. 17. Jänner 1850, u. Minist. Erl. v. 19. Jänner 1853.

Da die höchste Classe ohnehin nur von wohlhabenden Parteien gewählt wird, die auf die Rückvergütung eines Theiles der entrichteten Gebühr keinen Werth legen, anderseits kein Grund vorhanden ist, solche Parteien günstiger zu behandeln, als solche der anderen Klassen, so hat es in Zukunft von jeder Rückvergütung der einmal erlegten, wenn gleich nicht ganz verwendeten Taxe abzukommen.

Die erhöhten Gebühren treten erst vom 16. d. M. angefangen in Wirksamkeit. (Bezh. Stainz. Reg. Nr. 3947.)

Siehe: Hofkzl. D. v. 9. April 1847, Minist. Erl. v. 30. Dez. 1851 und 25. Nov. 1852 auch Statth. Erl. v 13. Juli 1854.

18.

## Verfügung gegen gesundheitschädliche krainerische Töpfer-Waaren.

St. Statthalt. Mittheilung. v. 29. Mai 1852, Z. 3505. Laibacher Statth. Erlaß v. 6. Mai 1852, Z. 3818.

Aus Anlaß der in Triest und neuerlich auch in Görz stattgehabten Confiskation der dort von mehren krainerischen Töpferwaaren-Händlern zum Verkaufe ausgebotenen gesundheitsverdächtigen Töpfergeschirren wurden die dortländigen Bezirkshauptmannschaften und der Magistrat Laibach wiederholt beauftragt, die betreffenden Fabrikanten zur Erzeugung von vollkommen gesundheitsunschädlichen irdenen Koch- und Eßgeschirren strenge zu verhalten, und dieselben zu überwachen, und nur die mit fest eingebrannter in Säuren unauflöslicher Glasur zu gestatten.

Um in die Kenntniß der Fabrikanten gesundheitsschädlicher irdener Geschirre gelangen, und nöthigenfalls nach dem §. 160 II. Th. des St. G. B. einschreiten zu können, hat die k. k. Statthalterei zu Laibach sich veranlaßt gefunden zu verfügen, daß die sämmtlichen dortländigen Fabrikanten künftighin ihre glasirten irdenen Koch- und Eßgeschirre mit Marken durch Einbrennen der Anfangsbuchstaben des Namens des Erzeugers und Fabriksortes, wie dies bereits bei den Reifnitzer Töpferwaaren mit illyr. Gubernial-Verordnung vom 10. Oktober 1833, Z. 22,199 eingeführt ist, zu versehen haben, und daß mit 1. August angefangen, alle derlei zum Verkaufe ausgebotenen Geschirre, die nicht mit Fabrikszeichen versehen sind, und zwar auch Solche, die nach Krain als Handelsartikel eingeführt werden, mit Beschlag zu belegen sind. (Stainz. Bezh. Regist. Nr. 4276.)

Siehe: Minist. Erlaß vom 29. Juli 1851 und Statthalterei Erlaß vom 25. September 1852.

19.

## Einführung von Taxen für fremde Gewerb= und Handelsleute in den Kurorten.

Erlaß des Handelsminist. v. 2. Juni 1852, Z. 2990.
St. Statth. Verordn. vom 9. Juli 1852, Z. 4873,
an die Kreisregierungen.

Der Herr Handelsminister hat mit Erlaß vom 2. Juni d. J. Z. 2990, über Antrag des Herrn Statthalters genehmiget, daß die in Gewerbsachen kompetenten politischen Behörden erster Instanz ermächtiget werden, fremden Gewerbs= und Handelsleuten, dann den Hausirern die Bewilligung zum Verkaufe ihrer Gewerbserzeugnisse und Waaren=Artikel in den dießländigen Kurorten, während der Kurzeit gegen besondere Taxgebühren, welche vorläufig für Handels= und Gewerbsleute nach 4. Klassen zu 2 fl., 1 fl. 30 kr. und 30 kr. wöchentlich, und für Hausirer nach 2 Klassen, zu 6 kr. und 3 kr. täglich bestimmt werden, zu ertheilen, und daß diese Verfügung schon während der dießjährigen Badezeit in Wirksamkeit trete.

Zugleich wurde gestattet, daß die eingehenden derlei Taxgebühren nicht in den Kameralfond zu fließen haben, sondern zur Erhaltung der Kuranstalten und Verschönerungs=Anlagen jedes einzelnen Kurortes gewidmet werden, und daß zu diesem Ende in jedem Kurorte ein eigener Kurfond gebildet werde. (Stainz. Bezh. Reg. Nr. 4984.)

Siehe St. Gub. V. v. 7. Jänner 1849, Minist. Erlaß v. 26. März 1852, v. 4. August 1853 und 8. Juli 1854.

20.

## Aenderungen einiger Bestimmungen in der Rekruten=Untersuchungs=Instruction v. J. 1838.

Erlaß des Minist. des Innern v. 14. Juli 1852, Z. 15,605.
St. Statth. Erlaß vom 19. Juli 1852, Z. 5060.
St. Landesgesetzblatt=Kundm. v. 27. August 1852, Nr. 290. S. 619.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1852, Z. 15,605, hat sich das k. k. Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden mit Verordnung vom 4. Mai d. J., Z. 21,067, bezüglich der in der Rekruten=Untersuchungs=Instruktion vom Jahre 1838 (Prov. Gesetzsammlung vom Jahre 1838, Seite 160) in dem Abschnitte B enthaltenen Bestimmungen nachstehende Modifikation eintreten lassen, und zwar:

Ad §. 5. Da seit Einführung der Percussionsschlösser die Nothwendigkeit, Patronen abzubeißen, nicht mehr besteht, so schließt das Gebrechen theilweise fehlender Vorderzähne von der Tauglichkeit mit der Waffe zu dienen, nicht mehr aus.

Es müßen aber bei gutem Zustande und normaler Stellung überhaupt, entweder alle 4 Schneidezähne in einem der beiden Kiefern oder wenigstens zwei obere und zwei untere sich entsprechende und nebeneinander gestellte Scheidezähne und in beiden Fällen nebstdem zwei sich entsprechende Eck- (Augen-) Zähne vorhanden sein.

Ungesunde Beschaffenheit der Zähne, insbesondere Zahnfäule in größerer Ausbreitung, ferner sehr abnorme Stellung derselben überhaupt, so wie geringere Anzahl und andere Stellung der Vorderzähne, als oben bezeichnet wurde, hebt wohl die vollkommene Feldkriegsdienst-Tauglichkeit des Mannes auf, ohne deßhalb zugleich dessen Eignung für anderweitige mindere Militärdienste zu beseitigen.

Ad §. 7. Verlust beider Hoden (Entmannung) aus was immer für einer Ursache schließt von jedem k. k. Militärdienste aus.

Verlust eines Hodens aus rein mechanischer Ursache bei einem sonst gesunden, mannbaren Individuum, hebt die vollkommene Feldkriegsdienst-Tauglichkeit nicht auf.

Zurückbleiben eines Hodens oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei geschlossenen Leistenkanälen und sonst kräftiger Entwicklung des Körpers schließt von vollkommener Feldkriegsdienst-Tauglichkeit nicht aus.

Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei noch offenem entsprechenden Leistenkanale bedingt zeitweilige Untauglichkeit zu k. k. Feldkriegsdiensten, bis zu dem Zeitpunkte, als die zurückgebliebenen Hoden durch den Leistenkanal in den Hodensack herabgetreten oder sich im Leistenkanale bleibend fexirt haben.

Bleibende Lagerung eines oder beider Hoden im Leistenkanale erlaubt nur die Verwendung des Rekruten zu leichten militärischen Diensten.

Bei der Assentirung sind übrigens die Rekruten allenthalben und von dem visitirenden Militärarzte insbesondere mit Ruhe, Anstand und Humanität zu behandeln, und es ist die Pflicht des Präses der Militär-Abtheilung der Assentirungs-Commission, darauf zu sehen, damit gegen diese Anordnung nicht verstoßen, und das Decorum strenge beobachtet werde (Stainz. Bezh. Reg. [1]).

---

[1]) Die durch Hofkanzlei-Dekret vom 4. Mai 1838, Z. 4642 und Gubern. Verord. vom 9. Juni 1838, Z. 9504 kundgemachte Instruktion lautet:

**Rekrutirungs-Instruktion**

über die Art und Weise, wie der Arzt die Untersuchung eines Rekruten vorzunehmen hat.

§. 1. Damit die Armee ihrer wichtigen Bestimmung entsprechen könne, sollen für den Waffendienst nur gesunde, kräftige und für ihre Bestimmung vollkommen geeignete Individuen als Rekruten übernommen werden. Ob

## 21.

# Assentirung österreichischer, in der Türkei befindlicher Unterthanen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1850, Z. 16,693.

St. Statthalterei-Erlaß vom 28. Juli 1852.

St. Landesgesetzblatt-Kundmachung vom 27. August 1852, Z. 291. S. 620.

§. 1. Die Assentirungs-Commission zu Constantinopel, welche über Aufforderung der k. k. Internunciatur von Fall zu Fall zusammen zu treten hat, wird von civilbehördlicher Seite aus dem General-Konsul oder General-Konsulats-Kanzler zu Constantinopel und dem Internun-

---

diese Eigenschaften vorhanden seien, muß durch die ärztliche Untersuchung der betreffenden Individuen erhoben werden.

§. 2. Bei der ärztlichen Untersuchung hat der Arzt den Umstand, ob der zu untersuchende freiwillig beim Militär einzutreten verlange, oder zwangsweise gestellt werde, sich wohl gegenwärtig zu halten. Die Rekruten der einen und andern Gattung sind oft darauf bedacht, den visitirenden Arzt auf eine entgegengesetzte Weise zu täuschen.

Die zwangsweise gestellten Rekruten trachten, durch Erdichtung oder Vergrößerung von Gebrechen sich der Widmung zum Militär zu entziehen. Dagegen wünschen die Freiwilligen durch Verheimlichung oder Verkleinerung ihrer Gebrechen die Aufnahme in den Militär-Dienst zu erschleichen; dieses ist besonders bei jenen Freiwilligen der Fall, welche als Stellvertreter für Andere einzutreten wünschen, und aus pecuniärem Interesse jedes etwaige Gebrechen möglichst zu verheimlichen und jede Schwächlichkeit zu überwinden bemüht sind. Bei derlei Individuen hat der visitirende Arzt mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen.

Bei der Visitirung der Rekruten selbst ist auf folgende Art zu verfahren:

§. 3. Von dem Augenblicke an, in welchem der zu untersuchende Mann unter die Augen des Arztes tritt, muß er der Gegenstand seiner besonderen Beobachtung und Forschung bleiben, und seine Aufmerksamkeit von nun an bis zur Zeit der Entfernung desselben unablässig beschäftigen.

§. 4. Der Arzt hat vorläufig den Rekruten zu befragen, ob er etwa mit heimlichen Gebrechen behaftet sei, und mit welchen? sodann befiehlt er dem Rekruten, sich in dem Untersuchungszimmer ganz zu entkleiden, und beobachtet hiebei dessen Bewegungen; er läßt ihn auf ebenem Boden einige Schritte entfernt gegen das Licht gekehrt vor sich treten.

§. 5. Nun beginnt der Arzt die Untersuchung mit allgemeiner Beurtheilung des Körpers in Hinsicht auf den jedem Menschen eigenen Grad von Gesundheit, und da er, so viel möglich, nur Leute von körniger, dauerhafter, den Beschwerden des Soldatenstandes trotzenden Gesundheit zu wählen hat, so muß er sich dabei das Bild des energischen kraftvollen Mannes vorhalten.

§. 6. Merkmale eines gesunden dauerhaften Baues und einer höchst wahrscheinlich festen Gesundheit sind:

ciaturs-Arzte oder einem andern von der k. k. Internunciatur hiezu abgeordneten Civil-Arzte, von Seite des Militärs aber aus dem Commandanten des in Constantinopel befindlichen Kriegsfahrzeuges oder dessen ersten Lieutenants (Detail-Offizier), aus dem Schiffsarzte und aus dem Administrations-Beamten des Bords bestehen, welcher als Kriegskommissär zu fungiren und die Ausfertigung der Assentlisten zu besorgen hat.

---

a) ein aufrecht getragener, verhältnißmäßig großer Kopf, und vom Hinterhaupte anzusehen, ein starker Nacken, reine Gesichtsfarbe, muntere Augen, gesunde Zähne, festes rothes Zahnfleisch;

b) ein breiter vorwärts wohl gewölbter Brustkorb, starke fleischige Schulterbläter, ein langsames, tiefes und dabei leichtes andauerndes Athmen;

c) ein starker, gleichförmiger, durch Affecte nicht leicht veränderlicher Pulsschlag;

d) eine starke, elastische, mit Haaren wohlbewachsene Haut, feste Muskeln, ein geschmeidiger Bauch, starke Knochen, überhaupt ein rüstiger Körperbau und richtiger Gebrauch seiner inneren und äußeren Sinne.

§. 7. Merkmale einer schwächlichen und leicht hinfälligen Gesundheit sind:

a) ein kleiner vom Hinterhaupte her schmaler Kopf und eine vorgetriebene Stirne, blasse Erdfarbe des Gesichts, matte Augen, morsche Zähne, ein lockeres, schwammiges, blasses Zahnfleisch, übel riechender Athem;

b) ein dünner langer Hals, ein flachgedrückter Brustkorb, gleich Flügeln ab stehende Schulterblätter, ein geschwindes, kurzes, etwas mühsames Athmen;

c) ein schwacher, durch Affekte leicht veränderlicher Puls;

d) eine zarte, kaum mit Haaren besetzte Haut, die beim Anziehen in eine Falte sich langsam wieder ausgleicht, weiche Muskeln, dünne Knochen, ein matter, schleichender Gang.

§. 8. Nach der allgemeinen Beurtheilung des Körpers und dem Befunde der Gesundheit schreitet der Arzt zur specielen Untersuchung aller Theile des Körpers, um gründliche Auskunft über die individuele Beschaffenheit des Mannes zu erhalten, und verfährt dabei auf folgende Weise:

§. 9. Er läßt den Rekruten die Füße an einander schließen, so daß die Fersen, die großen Zehen und die Knie sich berühren, die Arme gerade herabhängen, und der Körper in aufrechter Stellung sei; sonach befühlt er mit forschendem Blicke den ganzen Körper von vorn und rückwärts, um zu entdecken, ob die einzelnen Glieder zu dem Ganzen und unter einander in einem gleichen Verhältnisse stehen.

§ 10. Am Haupte durchforscht er den behaarten Theil des Kopfes, ob derselbe nicht ungewöhnlich groß und mißgestaltet sei, ob sich keine besonderen Auswüchse oder Vertiefungen zeigen, ob keine bösartigen Ausschläge, keine harten oder weichen Geschwülste vorhanden, und ob die Fontanellen und Nähte geschlossen sind, dann bei den Polen, ob nicht der Weichselzopf sich vorfinde.

Er besichtigt ferner die Stirne und das ganze Gesicht, wobei er insbesondere Rücksicht nimmt auf die Augenbraunen, deren Stellung und Grad der Entwicklung, auf die Bildung der Augenlieder und die Freiheit ihrer Verrichtung, ob sich solche gehörig schließen und öffnen, auf die Au-

§. 7. Die Messung und die mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmende ärztliche Untersuchung des der Assentirungs-Commission Vorgeführten hat im Beisein sämmtlicher Commissionsglieder statt zu finden.

Bei der ärztlichen Untersuchung ist nach der Rekruten-Visitirungs-Instruktion vom Jahre 1838 vorzugehen.

---

genwimpern, ihre normale Stellung und Ausmündung, auf die Verrichtung des Thränenorgans, und dieses sowohl in Bezug auf Aussonderung, Leitung als Ableitung der Thränen, dann auf das Auge, und zwar in Bezug auf seine Stellung, seine Größe und Elasticität, so wie in Bezug auf ein gesundheitgemäßes Verhalten seiner einzelnen Gebilde, als Bindehaut, Hornhaut und Regenbogenhaut, vordere Kammer und Pupille; auf die vollkommene Reinheit und Durchsichtigkeit der lichtleitenden Medien und deren freie und ungetrübte Verrichtung; dann hat er sich von der Stärke und Schärfe der Sehkraft, von dem Grade der Fern- und Kurzsichtigkeit durch Versuche (Experimente) und durch klug gestellte Fragen zu überzeugen, wenn anders nicht nur durch die vorhergegangene Untersuchung und durch die Gestalt des Auges das Resultat von selbst sich schon ergibt.

Jede Abweichung von der Regel in Form sowohl als Verrichtung hat er genau zu erheben, streng zu würdigen und richtig zu deuten.

Bei der Nase untersucht der Arzt, ob die Nasenlöcher gut geöffnet sind, er läßt den Rekruten daher wiederholt durch die Nase stark ein- und ausathmen, endlich untersucht er, ob sich keine Geschwüre oder Polypen in derselben vorfinden.

§. 11. Dann läßt der Arzt dem Rekruten den Mund öffnen und sieht, ob die Lippen gesund, die Kinnlade beweglich, die Zähne, das Zahnfleisch, die Zunge, der Gaumen, das Zäpfchen, die Mandeln, der Rachen gut beschaffen seien, ob keine falschen Zähne oder ein künstlicher Gaumen eingesetzt, ob der Gaumen geschlossen, die Mandeln oder Gaumensegel nicht zerstört seien, ob der Athem nicht übel rieche, und ob der Mann keinen Fehler in den Schling- und Sprach-Organen habe, wodurch deren Verrichtung gestört wird.

§. 12. Bei der Untersuchung der Gehör-Organe berücksichtiget er das äußere Ohr, und überzeugt sich, ob der Gehörgang nicht verschlossen sei, ob kein Eiterausfluß aus demselben und keine polypösen Auswüchse darin bemerkt werden, und ob der Rekrut gut höre. Zu diesem Zwecke stellt der Arzt mit leiser Stimme einige Fragen an denselben.

§. 13. Von hier geht der Arzt zur Untersuchung der Rückensäule, und betrachtet jedes einzelne Wirbelbein vom ersten Hals- bis zum letzten Lendenwirbel. Er untersucht, ob die Rückensäule ihre normale Richtung habe, oder ob sie krankhaft abweiche, und bei welchem Wirbelbeine dieses am meisten bemerkbar ist, ob einzelne derselben merklich hervorragen und krankhaft angelaufen, oder verkleinert, oder ob sich an ihren Fortsätzen in Hinsicht auf Lage, Richtung oder Anzahl bemerkenswerthe Abweichungen finden, bei dieser Untersuchung soll der Rekrut die Wirbelsäule und den Kopf nach vorwärts beugen. Am Halse untersucht er dessen Beweglichkeit, Gleichheit, ob harte oder weiche Geschwülste, Fisteln oder Narben, und von welcher Art zugegen seien, ferner die Länge und Dicke, so wie auch die Stellung des Kopfes auf demselben,

Das Marine-Oberkommando hat die Commission mit den erforderlichen Exemplaren dieser Instruktion zu versehen.

§. 8. Der Militärarzt spricht nach der von ihm vorgenommenen ärztlichen Untersuchung aus, ob er den Untersuchten zur Militärdienstleistung tauglich oder untauglich finde.

Erklärt der Militär-Arzt den Untersuchten für tauglich, so findet keine weitere Untersuchung Platz, und der tauglich Befundene wird assentirt.

---

§. 14. An der Brust sind der ganze Umfang der Weite und die Erhabenheit, die Beschaffenheit der Rückenwirbel-Beine, die Rippen und das Brustbein zu untersuchen, ob Ungestaltheit als Folge übel geheilter Beinbrüche, oder etwas anderes Krankhaftes zugegen sei, ob das Athem leicht und frei vor sich gehe, er läßt den Rekruten wiederholt tiefer als gewöhnlich einathmen, um die Freiheit oder Hinderung des Athems zu beobachten, mit besonderer Rücksicht auf einen gleich darauf eintretenden Husten, und den Ton desselben; endlich untersucht er, wie der schwertförmige Knorpel beschaffen, ob er zu lang oder zu sehr nach ein- oder rückwärts gebogen sei, ferner, welche Beschaffenheit das Schlüsselbein und Schulterblatt darbietet, und wie die Achseldrüsen beschaffen sind.

§. 15. Am Unterleibe ist auf die Ausdehnung oder Erhabenheit zu sehen, ob Verhärtungen, Geschwülste an den Bedeckungen, oder in der Bauchhöhle selbst fühlbar werden, wie der Bauchring beschaffen, ob Ausdehnung oder Brüche zugegen seien, ob endlich das Becken, das Kreuz und Steißbein sammt der Aftermündung gut beschaffen seien, und ob sich an letzterer keine Goldaderknoten, Feigwarzen, Fisteln oder ein Aftervorfall befinde.

§. 16. Bei den Zeugungstheilen müssen das männliche Glied, der Samenstrang und die Hoden sammt dem Hodensack und dem Mittelfleische wohl untersucht, und die Beschaffenheit derselben in Hinsicht ihrer Struktur wohl bemerkt werden, ob nämlich die Harnröhre gehörig geöffnet, ob beide Hoden vorhanden, wo sie liegen und wie sie beschaffen seien, ob sich keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste vorfinden.

§ 17. Endlich geht der Arzt zur Untersuchung der obern und untern Gliedmassen über, er betrachtet ihre Gestalt, Biegsamkeit, Bewegung und Gleichheit nach Länge und Dicke, ferner die Beschaffenheit der Blutgefäße. Hierbei verfährt er auf folgende Art: Er läßt den Rekruten beide Arme so vorwärts ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammenkommen, woraus er die gleiche Länge der Arme beurtheilt, nun läßt er den Rekruten die Arme über die Brust kreuzen, beugt sie nach dem Genicke und dann nach der Seite, sodann werden sie ausgestreckt über den Kopf zusammengehalten, und die Gleichheit oder Ungleichheit der Schulter hierbei beobachtet. Nun untersucht er, ob die Knie in gerader Stellung, nicht etwas vor- oder einwärts gebogen, ob sie nicht krankhaft vergrößert, (ob das Kniegelenk nicht nach auswärts gekehrt sei), dann ob kein Fuß kürzer als der andere, ob keiner krumm, ob nicht eine oder die andere Extremität vom Schwunde befallen, ob die Achilles-Sehne nicht verkürzt, kein Klump- (Pferd-) oder Plattfuß vorhanden sei.

Um sich von der Beweglichkeit zu versichern, untersucht der Arzt sowohl an den obern als an den untern Gliedmassen jedes Gelenk für sich allein, und überzeugt sich von der gehörigen Anzahl, Beweglichkeit und

Wenn hingegen der Militär-Arzt, welcher verpflichtet ist, bei der Beurtheilung nach strengster Gewissenhaftigkeit vorzugehen, die Untauglichkeit des Untersuchten ausspricht, ist Letzterer von dem Civil-Arzte neuerlich zu untersuchen.

Stimmt der Civil-Arzt der Erklärung des Militärarztes nicht bei, so hat eine Berathung sämmtlicher Commissionsglieder zu erfolgen, und die Stimmenmehrheit entscheidet.

---

Lage der Finger und Zehen; endlich läßt er zur Beurtheilung des Ganzen den Rekruten auf- und abgehen, und befiehlt ihm, sich auf das rechte, dann auf das linke, endlich auf beide Knie niederzulassen.

§. 18. Da es aber unmöglich ist, alle einzelnen Fälle, so wie sie in der Natur vorkommen, aufzuzählen, und die individuelen Abweichungen und Verwicklungen nur durch einen geübten Kennerblick erkannt und gewürdigt werden können (worin die eigentliche Kunst des untersuchenden Arztes besteht), so muß die Beurtheilung bei Uebertragung der aufgestellten direktiven Regeln auf einzeln vorkommende Fälle dem Urtheile und Scharfsinne des Arztes überlassen bleiben.

Durch Stellung geeigneter Fragen an den Rekruten soll, ohne daß derselbe die Absicht errathen kann, ausgemittelt werden:

a) die Beschaffenheit seiner Verstandeskräfte;
b) die Beschaffenheit der Verrichtungen seiner übrigen Organe;
c) die Beschaffenheit seiner zeitweiligen etwa vorhandenen Krankheitsfälle;
d) die Beschaffenheit seiner Empfindungen.

In dieser Beziehung soll der Rekrut möglichst genau die Geschichte seiner verschiedenen Krankheiten erzählen, um die Uebereinstimmung oder Widersprüche des Erzählten mit der Wirklichkeit zu entdecken. Etwa vorgewiesene ärztliche Zeugnisse können nur als Fingerzeig benützt werden Die ämtlichen Civil-Individuen des Conscriptions-Bezirkes, welche den Militärpflichtigen auf den Assentplatz bringen, und bei der Untersuchung immer gegenwärtig sind, können durch ihre Aussagen Manches bestätigen, widerlegen oder entdecken, sind also darum zu befragen.

§. 19 Nach dem Resultate der ärztlichen Untersuchung hat der visitirende Arzt die Untersuchten in eine der folgenden 6 Classen zu classificiren, als:

1. vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich, oder
2. mit Gebrechen von der Art behaftet, die ihn vollkommen und für immer, oder
3. nur zum Waffendienste, nicht aber auch zu anderen Armee-Dienstleistungen untauglich machen;
4. mit Gebrechen behaftet, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, das der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt;
5. von Seite des Arztes tauglich Befundene, aber nach der Angabe des Untersuchten mit Gebrechen behaftet, deren wirkliche Existenz von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen werden können, die aber, im Falle selbe wirklich bestehen sollten, den Mann zum Waffendienste untauglich machen, oder als mit solchen wahrgenommenen Gebrechen

Diese Entscheidung ist mit Angabe der Commissionsglieder, welche für — und welche gegen die Assentirung gestimmt haben, in der Assentliste zu bemerken.

§. 9. Für augenfällige, Jedermann einleuchtende Gebrechen sind alle Assentirungs-Commissionsglieder, die für die Annahme gestimmt haben — für solche Gebrechen aber, zu deren Beurtheilung ärztliche Kenntniße erfordert werden, die für die Assentirung stimmenden Aerzte verantwortlich.

---

behaftet, welche von dem Untersuchten wahrscheinlich erzeugt oder nachgeahmt worden sind;

6. als dermal noch zu schwach.

§. 20. Als vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich kann Derjenige erklärt werden, an dem sich keine Gebrechen entdecken lassen, und der auch selbst ganz gesund zu sein angibt, und überhaupt die in dem §. 6 angegebenen Merkmale an sich trägt. Diesem Befunde gemäß stellt der visitirende Arzt das Zeugniß aus, daß der Untersuchte nach seiner Aussage mit keiner inneren Krankheit behaftet, und nach der vorgenommenen Untersuchung zu allen Feldkriegsdiensten tauglich befunden worden sei.

Diejenigen, welche als Stellvertreter einstehen wollen, dürfen von dem visitirenden Arzte nur dann als tauglich zur Stellvertretung erklärt werden, wenn sie bei der strengsten ärztlichen Untersuchung zum Waffendienste als vollkommen tauglich erkannt werden, und diese Diensttauglichkeit auch während einer Capitulations-Zeit nach ihrem Körperbaue hoffen lassen.

§. 21. Als vollkommen und für immer dienstuntauglich sind Jene zu erklären, welche mit den in der Beilage A verzeichneten Gebrechen behaftet sind.

§. 22. Wenn auch der Mann nicht immer die in dem §. 6 angegebenen Merkmale einer guten und dauerhaften Gesundheit an sich trägt, so ist er doch nicht gänzlich zum Militärdienste untauglich, weil es viele Abweichungen vom reinen Bilde der Gesundheit und mannigfaltige kleine Gebrechen gibt, die, ob man sie gleich als physische Mängel erkennen muß, dennoch nicht unter Krankheiten gerechnet werden können, weil sie weder die geistigen noch körperlichen Funktionen beirren, keinen, organische Verrichtung störenden freien Gebrauch der Sinne und Gliedmassen gestatten, und daher, wenn auch mitunter nicht die unbedingte Tauglichkeit zu allen Feldkriegsdiensten gestatten, dennoch zu besonderen militärischen Bestimmungen z. B. zum Fuhrwesen, zu Militär-Handwerkern, zu Krankenwärtern ꝛc., nicht untauglich machen; derlei Mängel bezeichnet die Beilage B.

§. 23. Gebrechen, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt, sind in der Beilage C ausgewiesen.

§. 24. Wenn ein Individuum zu schwächlich befunden wird, und die Schwächlichkeit von der Art ist, welche gar keine Erholung hoffen läßt, so ist dasselbe von dem visitirenden Arzte, je nachdem das Individuum noch zu einer Militär-Dienstleistung außer der Linie geeignet ist, oder nicht, entweder als noch zu minderer Militär-Dienstleistung geeignet, oder als gänzlich

§. 10. Mit leicht heilbaren Gebrechen behaftete Individuen sind, nach Umständen und nach dem Einrathen der Aerzte entweder am Bord des in Constantinopel stationirten Kriegsfahrzeuges oder in einem Spitale einem Heilungsversuche zu unterziehen.

Die Assentirung hat in diesem Falle erst nach erfolgter Heilung zu geschehen. Die Heilungskosten für die nach vorhergegangener ärztlicher Behandlung nicht kriegsdiensttauglich befundenen Individuen werden, so fern

---

untauglich zu klassificiren. Ist die Schwächlichkeit aber von der Art, die nach mehr entwikelter Körperkraft zur Erholung Hoffnung gibt, so ist der Mann von dem Arzte als dermal noch zu schwach zu klassificiren.

§. 25. Der visitirende Arzt muß nach beendigter Untersuchung eines jeden Mannes immer sogleich seinen Befund schriftlich abgeben, und sich darin bestimmt ausdrücken, in welche von der in dem §. 19 angeführten 6 Kategorien der Untersuchte gehöre. Bei Jenen, welche mit Gebrechen behaftet sind, müssen die Gebrechen und die Grade derselben genau angegeben werden.

Eben so müssen bei Jenen, welche Gebrechen vorgeben, die jedoch der visitirende Arzt nicht wahrnehmen konnte, diese vorgegebenen Gebrechen in dem ärztlichen Befunde genau ausgedrückt sein, mit dem Beisatze, daß diese Gebrechen von dem Untersuchten zwar angegeben, aber von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen wurden.

A.

Verzeichniß derjenigen Gebrechen, welche den Rekruten für jede Militär-Dienstleistung ganz und für immer untauglich machen.

§. 1. Leiden, welche den Rekruten zum Militär-Dienste ganz untauglich machen, sind solche innere oder äußere Gebrechen, die den freien Gebrauch größerer Gliedmassen hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder den nöthigen Aufwand von Kräften versagen, überhaupt alle unheilbaren, oder wenigstens sehr zweifelhaft heilbaren wichtigen Krankheiten.

§. 2. Die Anlage zum Schlagflusse, wenn nämlich das Blutsystem vorherrscht, oder Vollblütigkeit im höchsten Grade bei einem kräftigen Individuum Statt findet, wobei der Wuchs klein, gedrungen, der Hals kurz und stark, das Gesicht und die Adern aufgetrieben sind, und wenn ein solches Individuum sich nicht bücken, keine Halsbinde tragen, den Rock nicht zuknöpfen und keinen Czako auf dem Kopfe erdulden kann, ohne daß das Gesicht violett würde, und ihm ein Schlagfluß drohete.

§. 3. Alle Abweichungen vom natürlichen Zustande der Form, der Lage, Zahl, Länge und Dicke, welche auf die Gesundheit, Bildung und den Dienst des Soldaten einen nachtheiligen Einfluß haben, und nicht gehoben werden können, Balg-, Knochen-, Fleisch- und Lymphgeschwülste größerer Art, die ohne Lebensgefahr nicht operirt werden können, und bei ihrer Fortdauer dem Rekruten seinen Dienst als Soldat unmöglich machen, Pulsader-Geschwülste größerer Gefäßstämme.

§. 4. Allgemeine und hochgradig entwickelte Skrophelkrankheit, skirrhöse Anschwellungen mehrerer Drüsen in der Achselhöhle, an der Brust und in den Leisten. Große Auftreibungen der Knochen rhachitischen oder skrophulösen Ursprunges, welche die Bewegung hindern.

§. 5. Veraltete, mit krankhafter Körperbeschaffenheit zusammenhängende Geschwüre von üblem Charakter, weit um sich greifender Beinfraß, der ohne Verlust wichtiger Theile nicht gehoben werden kann.

der Heilversuch am Bord des k. k. Kriegsfahrzeuges vorgenommen worden wäre, dem Militärfonde, sonst aber dem Spitalsfonde gegen Ausweisung an die betreffende Statthalterei, von derselben ersetzt.

Siehe: Minist. Erl. v. 14. Juli und 8. Dec. 1852.

22.

## Belehrung über die Beschälseuche.

St. Statthalt. Erlaß v. 26. Juli 1852, Z. 5296,

an die Kreispräsidien.

Um gegen künftig mögliche Ausbrüche der Beschälseuche fürzusorgen, wird mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen Folgendes verfügt:

---

Schon lange bestehende unheilbare Geschwüre, vorzüglich böser oder krebsartiger Natur, Fisteln, welche in die Luftröhre, Brust oder Bauchhöhle laufen.

§. 6. Unbeweglichkeit des Kopfes, nicht geschlossene Fantanellen an dem Hirnschädel, überhaupt fehlende Knochensubstanz darin, widernatürliche Eindrücke an demselben mit anhaltenden Kopfschmerzen, oder mit Beeinträchtigung irgend einer Sinnesverrichtung.

Ein durch verjährtes Bestehen und nach zweckmäßig angewendeten Mitteln als unheilbar anerkannter Kopfgrind, eingewurzelter Weichselzopf. Der seltene Fall, daß ein Mann eine solche widrige, ekelhafte, und in seiner ganzen Körper-Beschaffenheit begründete Ausdünstung habe, daß er den ganzen Luftkreis um sich her verpeste, und daher jeder Umgebung zum Abscheu werde.

§. 7. Unheilbare Krankheiten des Sehorgans, insbesondere am rechten Auge, wodurch das Gesicht in hohem Grade beschränkt, oder gänzlich aufgehoben ist, z. B. vollkommene Lähmung am obern Augenliede, Hasenauge, Verwachsungen der Augenlieder unter einander und mit dem Augapfel, Verbildungen der lichtleitenden Organe, der Hornhaut, des Glaskörpers staphylomatöse Entartungen der Sclerotika, der ganzen Hornhaut, Wassersucht des Auges, Auflösung des Glaskörpers, hoher Grad von vitaler oder organischer Schwäche des Sehorganes, besonders wenn sie habituel geworden, und wo jeder ungewöhnliche Reiz die Augen schon in einen krankhaften Zustand versetzt, z. B. Entzündungen erregt, ferner schwarzer Staar, Hypertrophe oder Schwund des Augapfels, Kurzsichtigkeit in einem so hohen Grade, daß bei einem Zoll Entfernung gedruckte oder geschriebene Schrift ohne Anstand gelesen oder kleine Gegenstände in dieser Entfernung unterschieden werden können, Thränensackfisteln mit unheilbaren Verbildungen der das Thränenorgan bildenden oder angränzenden Gebilde.

§. 8. a) Fehlende Nasenbeine, wodurch die Bildung des Mannes sehr entstellt wird, gehindertes Athemholen durch die Nase, wenn der Fehler nicht gehoben werden kann, so wie stinkender Geruch durch die Nase, mit Ueberzeugung eines daselbst statt habenden Geschwüres oder Beinfraßes, große oder complicirte Hasenscharten, veraltete Speichelfistel.

Lallende, ganz unvernehmliche Sprache, und erwiesene immerwährende Heiserkeit;

1. Noch vor Beginn der Beschälzeit (also gegen Ende Februar) ist eine sehr genaue Voruntersuchung sämmtlicher Zuchthengste und Stuten vorzunehmen, welche sich aber nicht bloß auf die Besichtigung der Geschlechtstheile zu beschränken hat, sondern auch den allgemeinen Gesundheitszustand des Gesammt-Organismus, aller Organe und Verrichtungen umfassen muß.

2. Die bei dieser Untersuchung mit was immer für krankhaften, selbst leichteren und gutartigen, besonders katarrhöslymphatischen Affec-

---

b) Wichtige, jahrelange bestehende Mängel der Gehörorgane, wie Schwerhörigkeit, Taubheit, welche durch zweckmäßige Behandlung nicht gehoben werden können.

c) Gespaltener oder ganz fehlender Gaumen, Lähmung der Speiseröhre.

§. 9. Hochgradige, schon lange bestehende krankhafte Zerstörung der Zunge, der hintern Mundhöhle, der Mandeln, des Zäpfchens als Folge scrophulöser, brandiger, venerischer, krebsartiger Krankheiten, Lähmung der Zunge und Verwachsung derselben mit dem Zahnfleische, steifer und ganz krummer Hals, wenn das Uebel schon veraltet ist.

Der Kropf, wenn er sehr groß an mehren Stellen des Halses haftet, das Athmen hindert uud als unheilbar anzuerkennen ist, ferner Luftröhrenfisteln und Luftröhrenbruch, die sich durch Anstrengung zum Blasen entdecken.

§. 10. Stark nach vor- oder rückwärts, oder auf eine Seite gekrümmter, Rückgrat; fehlerhafte, ganz verbogene Bildung der Rippen und des ganzen Brustkastens, welche die freie Bewegung hindert, und das Tragen schwerer Lasten unmöglich macht.

Bemerkbares, sehr starkes und schon lange bestehendes Pulsiren des Herzens, verwachsenes, ganz mißgestaltetes Becken. Große, schon lange bestehende Eingeweide-Verhärtungen, wenn sich ihr schädlicher Einfluß im ganzen Ansehen ausspricht.

§. 11. Leisten-, Nabel-, Schenkel- und Mittelfleischbrüche, welche die freie Bewegung hindern, keine Anstrengung des Körpers zulassen, schon veraltet sind, und durch kein Bruchband zurückgehalten werden können.

Skirrhöse Entartung des Hodens und Samenstranges, das Cirsocele, wenn es sehr groß, und von inneren Ursachen bedingt ist, dabei in aufrechter Stellung sehr anläuft und schmerzhaft wird, so wie Urinfisteln am Mittelfleische, welche die Heilung unsicher, die Operation bedenklich machen. Durch längere Beobachtung erprobter unwillkürlicher Abgang des Urins und des Kothes, oder veralteter Aftervorfall.

§. 12. Sehr übel geheilte Beinbrüche mit vorstehend großer Verunstaltung und gehinderter Bewegung, starke Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmassen in Folge der Rachitis, Scrophelsucht oder anderer vorausgegangenen allgemeinen Leiden; große Krampfaderknoten, welche den ganzen Fuß einnehmen und bei Anstrengung des Körpers zu bersten drohen; der vollkommene Schwund ganzer Gliedmassen mit Unbrauchbarkeit des Gliedes.

Vollkommen unheilbare Steifheit größerer Gelenke, eine solche erwiesene Erschlaffung der Kapselbänder, daß schon auf gewöhnliche Bewegungen Auslenkung erfolgt.

tionen (Drüse) behafteten Thiere dürfen während der ganzen Dauer eines solchen Krankseins, und selbst in der ersten Periode der Reconvalescenz, unter keiner Bedingung zur Paarung zugelassen werden.

3. Bei Hengsten ist ein besonderes Augenmerk auf den sogenannten Fettschlauch zu richten, welcher fast bei allen Hengsten nach dem 8. Jahre aus einer mehr passiven serös-lymphatischen Infiltration in das Zellgewebe, oft auch aus einer schleichenden leucophlegmatischen Entzündung, immer aber nur allmälig und langsam sich entwickelt, und dann

---

Der Gliedschwamm, die Gelenkwassersucht, starke Krümmung der Finger oder Zehen, welche das Halten der Gegenstände oder das Gehen stark hindert.

§. 13. Starke Klump- (Pferd-) oder Plattfüße, die das anhaltende Gehen hindern, besonders wenn die Füße so stark schwitzen, daß dieselben stets wund sind. Die richtige Beurtheilung und Unterscheidung des Breitfußes von dem Plattfuße ist deßwegen sehr wichtig, weil der Plattfuß zu Feldkriegsdiensten untauglich macht, der breite Fuß aber keineswegs Untauglichkeit bedingt.

Unter Plattfuß versteht man denjenigen Zustand der Füße, in welchem der Rücken desselben nicht gehörig gewölbt, und die Fußsohle nach ihrem innern Rande hin nicht ausgehöhlt ist, folglich alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Boden berühren, so daß man nicht im Stande ist, einen Finger von dem inneren Rande her zwischen der Fußsohle und dem Boden zu bringen.

Diese Verunstaltung läßt sich nicht allein hierin, sondern auch noch dadurch erkennen, daß der innere Knöchel sehr hervorragend und stets tiefer wie gewöhnlich gelagert ist;

Daß sich unter dem äußern Knöchel eine dem Grade des Uebels entsprechende, folglich hernach mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung vorfindet, daß der Gang eines wahren Plattfüßigen gewöhnlich mit gebogenen Knien geschieht, und viel Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen hat, der einen Schubkarren vor sich schiebt, und daß das Fußgelenk zwar nicht ganz steif ist, jedoch nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger an der freien Beweglichkeit leidet, und dieses vorzüglich bei Ausstreckung des Fußes.

Der breite Fuß gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen:

Bei dem breiten Fuße findet sich an der Sohle die gewöhnliche Aushöhlung. Der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt, und an der Fußwurzel nicht breiter wie gewöhnlich.

Erst in den Knochen des Mittelfußes fängt die Ausdehnung des Fußes in die Breite an, nimmt an den Zehen immer mehr zu, so daß bei einigen die Zehen fast in gerader Linie sich endigen, und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt; der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig.

Die Bewegung im Gelenke ist nicht gestört, der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knien.

§. 14. Allgemeine oder partiele Wassersucht; **Tabes**, Auszehrung; **Marasmus**, Auszehrung der Alten; **Atrophia**, Darrsucht; Weichheit der Knochen; **Lepra**, Aussatz; **Psoriasis**, Schuppenflechte; **Ichthyosis**, Fischschuppen-Ausschlag; **Herpes rodens**, fressende Flechte; **Impetigo sparsa**, einzeln stehender Feuchtgrind.

ganz unbedenklich und gefahrlos ist, — dagegen aber von dem 8. Jahre, oft auch schon im 5. Jahre nach einer acuten Entzündung fast plötzlich entstanden, als ein Vorläufer der Schankerseuche betrachtet wird.

4. Es ist die Zahl der jedem Beschäler zu gestattenden Springer, wenigstens bei jüngeren, so wie bei zu alten Hengsten, und ohne Rücksicht auf den nur krankhaft regeren Geschlechtstrieb auf ein geringes Maß festzusetzen.

---

§. 15. Endlich gehören zur Abtheilung der unheilbaren Gebrechen jene Leiden, von deren Wirklichkeit sich der Arzt für den Augenblick nicht überzeugen kann, deren Dasein also blos in der Aussage, oder in möglicher Nachahmung des Rekruten, oder auf ausgestellten fremden Zeugnissen beruht. Dergleichen Leiden sind:

Die Störungen des physischen Lebens oder Seelenkrankheiten überhaupt (Vesania), Gedächtnißlosigkeit (Amnetia), Dummheit (Stupiditas), Blödsinn (amentia, fatuitas, cretinismus), Schwermuth, Trübsinn (Melancholia athymia), Verrücktheit (mentis alienatio), Wahnsinn (dementia), Narrheit (Stultitia, moria), fixer Wahn (Idea fixa, monnomania), Tollheit (mania), Raserei, Tobsucht (furor), Besessenheit (Daemonomania).

§. 16. Nebst diesen noch der unheilbare nervöse Gesichtschmerz, Starrsucht, Taubheit, Stummheit, Fallsucht, Hipochondrie, Veitstanz, Konvulsionen, Zittern des ganzen Körpers oder eines einzelnen Theiles, eingewurzelter Schwindel, allgemeine oder partiele Lähmung, Gicht, Bluthusten und Blutspeien, Lungensucht, Brustwassersucht, Asthma, chronisches Herzklopfen, chronische Gelbsucht, Blutharnen, chronische Verhaltung des Harns, Vereiterung der Nieren, Eiterung in der Harnblase, Nieren- und Blasensteine, so lange der Mann durch die Operation nicht vollkommen davon befreit ist, chronisches freiwilliges Hinken, Enthaltung von Speise und Trank, Bleichsucht und Nachtwandeln.

### B.

### Verzeichniß derjenigen minderen Gebrechen, welche weder die geistigen, noch die körperlichen Funktionen des Rekruten ganz stören, und denselben zwar zum Waffendienste, keineswegs aber zu mindern Militär-Diensten untauglich machen.

§. 1. Dergleichen Mängel sind solche, welche auf die allgemeine Gesundheit keinen wahrnehmbar widrigen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerungen, noch die freie Bewegung hindern, um so den Rekruten, wenn auch zu einem Combattanten, doch nicht zu minderer Dienstleistung untauglich machen.

§. 2. Die hieher gehörigen Gebrechen sind:

Jene in der Instruction §. 7 bezeichnete Schwächlichkeit des Körpers bei sonst gesunder Leibesbeschaffenheit, die auf den Körperbau beruhende erkennbare Anlage zum Bluthusten oder andere Brustbeschwerden.

§. 3. Muttermäler, wenn sie die Bildung des Rekruten nicht ganz entstellen, Narben aller Art, die den Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile, auf welchen sie sich befinden, nicht ganz stören; hieher gehören auch die Narben von alten Fußgeschwüren mit großen Stellen von mißfärbiger Haut und Substanzverlust, nicht zu große Krampfaderknoten, Hirnschädel-Eindrücke oder Hirnschädel-Erhabenheiten ohne üble Folgen.

5. Das zu oft wiederholte Belegen der nicht gleich anfangs befruchteten Stuten ist so weit als möglich zu beschränken, da durch diese häufigen, und doch wenigstens erfolglosen Befruchtungs-Versuche nur der Grund zu einer immer sich steigenden erethischen Aufregung der Geschlechtsorgane und einer consensuelen Ueberreizung des Rückenmarkes gelegt, und somit die Selbstentwicklung dieser Krankheit vorbereitet und begünstiget wird. Es darf daher keine Stute, welche nach dem dritten

---

§. 4. Fehler in Form und Verrichtung des Auges und seiner Theile, wodurch nur zum Theile der freie Gebrauch dieses Sinnes beschränkt ist, und das eine, und insbesondere nur das linke Auge leidet, oder das Uebel heilbar wäre, z. B. Halblähmung des einen oder des anderen Augenliedes, Einwärtsstülpung (wenn dadurch nicht oftmaliger Eintritt der Bindehaut-Entzündung verursacht wird) oder Ein- oder Auswärtsstülpung des einen oder anderen Augenliedrandes, fehlerhafte Ausmündung und Richtung der Augenwimpern gegen den Augapfel, Balggeschwülste der Augenlieder, Augenfelle (Pterygium), Verdunklung und Vernarbungen auf der Hornhaut, selbst staphylomatöse Entartungen geringen Grades, wenn sie nicht zugleich auf eine auffallende Weise entstellen, das Sehvermögen des leidenden Auges nicht ganz aufheben, und insbesondere das andere zur Zeit vollkommen gesunde Auge dadurch nicht beeinträchtigen, oder es für die Folge beeinträchtigen könnten; ferner Zittern, Schiefstehen des Auges, Schielen, ja Blindheit des einen Auges, sei es aus Mangel einer Pupille oder durch kataractöse Verdunklung im Linsensysteme, grauen oder schwarzen Staar, ja selbst gänzlicher Verlust des linken Auges, so ferne nur das rechte vollkommen gesund, und damit keine besondere Entstellung der Gesichtsbildung verbunden ist.

§. 5. Unförmlich geheilte Hasenscharte (fehlende Vorderzähne), schwere, etwas stammelnde, jedoch noch vernehmliche Sprache, Mangel der Schneide- und Hundszähne.

Schadhafter, durchlöcherter Gaumen, wenn er verheilt ist, und die Sprache nicht ganz stört, geheilter Beinfraß der Nasenknochen ohne besondere Entstellung des Mannes. (Siehe den neuen Beisatz ad §. 5.)

§. 6. Verlust des äußern Ohres, verunstalteter, auch eiternder Gehörgang, dicker Hals ohne Verhärtung, verhärtete Drüsen am Halse, kleiner Kropf, nicht zu starke Schiefstehung des Halses, wenn sie nicht durch Entzündung der Wirbel oder deren Bänder bewirkt wird, und wenn sie nicht mit Störung des Athmens zugegen sind, und bei dem Hin- und Hergehen den Pulsschlag nicht sehr vermehren; Unbeweglichkeit eines oder zweier Finger, der rechten oder linken Hand, selbst ein fehlender Daumen oder Zeigefinger der rechten Hand, oder Ueberzahl eines Fingers oder einer Zehe, Krümmung oder Verkürzung der Finger unter sich, wenn das Halten der Gegenstände mit der Hand oder das Auftreten mit der Fußsohle hiedurch nicht gehindert wird; Verkürzung oder Krümmung des Armes, welche jedoch die Bewegung nach allen Seiten zuläßt. Jene, welche mit einem etwas höhern Rücken oder höherer oder engerer Brust gebildet, doch dabei mit keinem offenbaren Brustleiden behaftet sind, und nie Blut gehustet haben.

§. 7. Verhärtungen in der Bauchhöhle, wenn ihr stärkeres Fortschreiten noch nicht auf den ganzen Körper krankhaft einwirkt. Brüche des Unterleibes, die sich durch ein Bruchband zurückhalten lassen, fehlender Hodensack

oder höchstens vierten Sprunge noch nicht aufgenommen hat, wenigstens für die Dauer der Beschälzeit nicht mehr zum Hengsten geführt werden.

6. Alle als schon wirklich schankerkrank erkrankten, d. h. mit den unzweideutigen charakteristischen Merkmalen dieser bereits in das zweite Stadium vorgeschrittenen Krankheit (als: Blennorrhoe, Geschwüren, schimmelartigem Ueberzuge und weißliche Flecken an den Genitalien, Anschwellung der Leistendrüsen, flache Hautbeulen am Hintertheile, Schwäche der Nachhand und schwankender Gang) behafteten, und

---

im Ganzen oder unvollkommene Bildung desselben, Abgang (eines oder) beider Hoden.

Oft befinden sich die Hoden noch im oder am Bauchringe im Herabsinken. Diese Leute sind jedoch nur zeitlich dienstuntauglich, bis nähmlich der Hode im Hodensack ist; sie können demnach wegen Gefahr der Quetschung eher nicht zu militärischen Dienstleistungen verwendet werden. (Siehe den neuen Beisatz zu §. 7.)

Krankheiten des Samenstranges, wenn sie den Mann in seinen Verrichtungen nicht hindern. Ungleichheit der Hüfte, wenn sie nicht mit auffallendem Hinken oder Beschwerden im Gehen verbunden ist.

Jene, welche mäßige Kniebohrer sind, wo die Knie beim Gehen nicht ganz an einander stoßen und die Füße nicht ganz krumm aus einander gehen, so wie auch jene mit eingebogenen Schienbeinen, wenn das längere Gehen nicht gehindert wird, oder die Bildung nicht zu stark leidet.

§. 8. Der Verlust der großen Zehe, so wie die zu große Krümmung dieser oder einer jeden Zehe, das Uebereinanderliegen einer oder mehrerer Zehen. Jene mit ziemlich gut geheilten Beinbrüchen, besonders aber an den obern oder untern Gliedmassen, ohne daß eine Verkürzung des Gliedes wahrhrzunehmen ist; der Schwund an einem Gliede, wenn er nicht beträchtlich und nicht mit Unbrauchbarkeit desselben verbunden ist.

Eine Verkürzung des Fußes, welcher durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann.

C.

Verzeichniß derjenigen heilbaren Gebrechen, welche in kurzer Zeit und ganz sicher geheilt oder doch so vermindert werden können, daß der Rekrut nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine mindere Dienstleistung die Tauglichkeit erhält.

§. 1. Dergleichen heilbare Gebrechen sind: Reconvaleszenten-Schwäche und leichtere krankhafte Zufälle, insbesondere Hautausschläge aller Art, welche Ansteckung und Ekel bei den Kameraden befürchten lassen, und nicht durch ihr verjährtes Bestehen dem Heilversuche zu trotzen scheinen.

§. 2. Der Grind, der Weichsel- oder Wichtelzopf, Geschwüre und Ausschläge aller Art auf dem behaartem Theile des Kopfes, wenn sie nicht veraltet sind; Hautauswüchse, Warzen, besonders an den Fußsohlen, Balg-, Fleisch- und kleine Lymph-Geschwülste, welche ohne Nachtheil operirt werden können.

§. 3. Neu entstandene Geschwüre und Wunden, die ohne Nachtheil für den Rekruten heilbar sind; kleine Pulsadergeschwülste und Blutaderknöpfe an den untern Extremitäten, die theils operirt, theils geheilt werden können.

§. 4. Augenentzündungen reiner sowohl als spezifischer Natur, so fern sie nicht so hochgradig sind, daß keine günstige Entscheidung mehr zu erwar-

6*

selbst die von dieser Krankheit geheilten und genesenen Zuchtpferde — Hengste so wie Stuten — sind für immer von der Zucht auszuschließen. Bei Stuten wird dieß dadurch erzielt, daß sie durch ein am linken Hinterbacken angebrachtes unvertilgbares Brandzeichen (N) für immer und zur Warnung für Jedermann kenntlich gemacht werden.

7. Dasselbe hat auch bei den von schankerkranken Pferden geworfenen — wenn auch gesund scheinenden Follen zu geschehen, und zwar

---

ten steht, oder solche nicht schon unheilbare Fehler der Form und Funktion gesetzt haben, wie z. B. Entmischungen des Glaskörpers, Verschließung der Pupillen mit Form- und Farbänderung der Regenbogenhaut.

Ferner Krankheiten der Augenlieder, Ec- und Entropium, Trichiasis, Districhiasis, Balggeschwülste, Chalazien, Krankheiten des Thränen-Organs, wie einfache Thränensack-Fisteln, Verdunklung der Hornhaut (Maculae), grauer Staar, aber nur an einem Auge, besonders am linken. Nervöse Krankheitsformen leichten Grades, Paresis, z. B. des einen oder des anderen Augenliedes, Zittern derselben und des Auges, Schieffehen, Schwachsichtigkeit, besonders kurz entstandene, und nicht durch formele Veränderungen am Auge, sondern durch tilgbare Ursachen erzeugt, wie durch vermehrten Blutandrang. Polypöse Auswüchse der Nase und des äußern Gehörganges, verschlossene und verengte Nasenlöcher.

§. 5. Hasenscharte mit und ohne gespaltenen Gaumen, wenn die Knochenspalte schmal ist, Lippengeschwüre und nicht zu großer Lippen- und Nasenkrebs, wenn nach geschehener Heilung keine bedeutende Entstellung statt findet.

§. 6. Kleine, nicht bösartige Zungen-, Rachen- oder Mandelgeschwüre und Fröschleingeschwulst, Speichelfisteln- und Rachen-Polypen.

§. 7. Seit Kurzem eingetretene Heiserkeit, und noch nicht lange bestehendes schweres Athmen. Kürzlich aus rheumatischer Ursache entstandener schiefer Hals, geschwollene, eiternde Ohrendrüsen, verhärtete Drüsen in der Achselhöhle, welche die freie Bewegung des Armes nicht hindern, und ähnliche in der Leistengegend, welche das Gehen nicht erschweren.

§. 8. Die nicht eingewurzelte Lustseuche unter allen Formen, nicht veraltete, auf keiner allgemeinen Dyscrasie beruhende, leicht zu operirende Fisteln der Harnröhre, des Hodensackes, des Mittelfleisches, des Afters und der Hämorrhoidal-Knoten, so wie unlängst entstandener Vorfall des Afters, gehindertes Ausfließen des Harnes von anerkannt leicht heilbarer Ursache, der Wasserbruch und verhärtete oder aufgedunsene Hoden als Folge der Quetschung.

§. 9. Schwäche eines Gliedes nach einem Beinbruche, Beinfraß, wenn er operirt oder geheilt werden kann, ohne daß die Beweglichkeit oder ein größeres Glied verloren geht, frische Verrenkungen und Beinbrüche, Aufgedunsenheit der Gelenkknorpel, endlich der Skorbut.

§. 10. Für obige Gebrechen ist jedoch der Arzt nicht verantwortlich, wenn auch ihre Heilung nicht gelingen sollte.

Der Arzt muß aber nach beendigter Kur bei der Entlassung eines solchen Rekruten aus dem Spitale den Grund seiner Untauglichkeit, oder die Dienstleistuug, wozu der Mann allenfalls noch verwendet werden könnte, in dem Zeugnisse genau angeben, und für diesen Ausspruch bleibt der Arzt verantwortlich und ersatzpflichtig, indem er dabei die in dem §. 33 der Instruktion enthaltene Vorschrift vor Augen haben muß.

durch das am linkseitigen Kinnbacken einzubrennende Zeichen (O); da es zwar noch nicht factisch erwiesen, immer aber sehr wahrscheinlich ist, daß von derartig kranken Mutterthieren, wenn auch nicht die Krankheit selbst, doch erbliche Anlage dazu auf die Jungen übertragen werde.

8. Bei Hengsten wird der Zweck der bleibenden Ausschließung vom Beschäler noch wirksamer und sicherer durch die Castration erreicht. Diese ist bei allen jenen Beschälern, welche die oben sub 6 erwähnten, das zweite Stadium dieser Krankheit bezeichnenden Erscheinungen darbieten,

---

**Verzeichniß**

derjenigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte auf den ersten Anblick, ohne nähere Untersuchung und ohne von dem Arzte darauf aufmerksam gemacht zu sein, als Gebrechen erkannt werden können, und vom Militär-Dienste auszuschließen.

§. 1. Damit der Nichtarzt nicht so leicht in den Fall gerathe, mit äußeren, in die Augen fallenden körperlichen Gebrechen oder Unvollkommenheiten behaftete Individuen für diensttauglich zu erklären, oder solche vom Militär-Dienste unbedingt auszuschließen, wird ihm nachstehendes Verzeichniß zur Richtschnur dienen:

§. 2. Körperliche Gebrechen, Unvollkommenheiten und Krankheiten, welche von dem Nichtarzte auf den ersten Anblick ohne nähere Untersuchung erkannt werden können, machen sich theils durch örtliche Uebel bemerkbar, theils können sie an der Beschaffenheit des ganzen Körpers wahrgenommen werden.

I. Oertlich wahrnehmbare Gebrechen:

A. Am Kopfe.

a) Am behaarten Theile desselben.

§. 3. Verunstaltung und Verschobenheit des Schädels in einem so hohen Grade, daß eine Militär-Kopfbedeckung entweder gar nicht, oder nur mit großen Beschwerden, oder auch nur in einer schrägen oder geneigten Richtung getragen werden könnte.

§. 4. Vollkommene Kahlköpfigkeit.

b) Am Gesicht.

aa) An den Augen und ihren Umgebungen.

§. 5. Mangel eines oder beider Augenlieder, oder eines beträchtlichen Theiles derselben, mit dem gänzlichen Unvermögen, das Auge zu schließen. (Hasenauge.)

§. 6. Der aus der Augenhöhle und zwischen den Augenliedern ganz hervorgetriebene Augapfel (Vorlagerung des Augapfels). Zapfen am vorderen Theile des Augapfels (das Traubenauge).

§. 7. Auffallend große weiße Flecken vor dem Augensterne (Pupille).

bb) An den Ohren.

§. 8. Mangel einer oder beider Ohrmuscheln.

cc) An der Nase.

§. 9. Auffallend mißgebildete, das Gesicht ekelhaft entstellende Nase, Mangel der vorderen Nasenlöcher.

§. 10. dd) An und in der Mundhöhle.

Einfache oder doppelte Spaltung der Lippen mit beträchtlichem Mangel derselben (Hasenscharte); Spaltung des harten Gaumens mit gleichzeitiger Spaltung der Oberlippe (Wolfsrachen).

um so ungesäumter und unbedenklicher vorzunehmen, als sie nicht bloß als polizeiliche Sicherungs-Maßregel, als prophilactisches Mittel für andere Thiere, sondern auch, und zwar noch mehr als einziges, den Kranken selbst rettendes curatives Mittel zu betrachten ist.

Durch die damit erzielte Vernichtung des Geschlechtslebens ist auch zugleich die von dieser Sphäre ausgehende feindliche Rückwirkung auf das Vertebral-Nervensistem aufgehoben, und der dadurch bedingte Uebergang der Krankheit in das nervöse, paralitische Stadium verhüthet, somit

---

Horizontal vorwärts stehende Zähne, welche die Schließung des Mundes hindern.

Mangel mehrerer Schneid- und Eckzähne.

B. Am Halse.

§. 11. Großer veralteter, an mehreren Stellen haftender, das Athmen hindernder Kropf.

Schiefe Stellung des Kopfes, veranlaßt durch große Hautnarben.

C. Am Rumpfe.

a) An der Brust.

§. 12. Deutlich wahrnehmbare Verkrümmungen der Rückensäule nach vor-, rück- oder seitwärts.

Starke Einwärtsbeugung mehrerer Rippen.

Stark einwärts gebogenes Brustbein

b) An dem Bauche.

§. 13. Ein anffallender und unverhältnißmäßig großer Bauch.

Große Narben am Bauche mit beträchtlichem Substanz-Verluste.

Große Bauch-, Nabel- und Leistenbrüche.

Eine widernatürliche Oeffnung in der Bauchwand mit dem beständigen Austritte des Kothes aus derselben (künstlicher After).

c) An dem Becken.

§. 14. aa) Auffallende Verschobenheit und schiefe Stellung des Beckens.

bb) An den Geschlechtstheilen.

§. 15. Mangel des männlichen Gliedes.

D. An den Gliedmassen.

§. 16. Auffallende Länge oder Kürze der einen oder der anderen Gliedmasse.

Der auffallende Schwund einer Gliedmasse.

Mangel eines Theiles einer Gliedmasse.

§. 17. Auffallende Verkrümmung und Verstümmlung der Gliedmassen.

Starke Ein- und Auswärtsbeugung der Kniegelenke, Schenkel- oder Schienbeine (Kniebohrer und Säbelfüße).

Große Aderknoten, welche den ganzen Unterschenkel und den Fuß einnehmen (Krampfaderknoten).

§. 18. Auffallend verbildeter und zum Gehen nicht geeigneter Fuß (Klumpfuß, Pferdefuß).

Stark verkrümmte und über einander liegende Fußzehen.

Ueberzahl oder Mangel der Finger und Zehen, ihre gänzliche Verwachsung unter einander.

Zu große klauenartig gekrümmte Nägel.

E. An der Haut.

§. 19. Im hohen Grade entstellende Muttermäler im Gesichte.

§. 20. Bedeutende Geschwülste an den verschiedenen Theilen des Körpers mit oder ohne einen Ausfluß.

das Thier selbst gerettet, und für anderweitige Verwendung im Zug- oder Reitdienste brauchbar erhalten.

9. Ist endlich bereits bei Hengsten so wie bei Stuten dieses dritte Stadium der Krankheit, nämlich allgemeine oder partielle Lähmung, oder gar schon Rotz- und Hautwurm, wirklich und unverkennbar eingetreten, so ist das letzte und einzige Tilgungsmittel des Contagiums und der Seuche, nämlich die Vertilgung der ohnedieß als rettungslos und unheilbar aufgegebenen Kranken ungesäumt und schonungslos in Vollzug zu setzen. (Stainz. Bezh. Reg. Nr. 3256.)

Siehe: Statth. Erl. v. 19. Sept. 1851 und Minist. Erl. v. 19. Okt. 1852.

## 23.

## Reserve-Statut.

### Kaiserliches Patent vom 31. Juli 1852.

Reichsgesbl. Kundm. v. 8. August 1852, Nr. 153, S. 709.

§. 14. Im Erkrankungsfalle hat jeder Reservemann Anspruch auf die Militär-Spitalsverpflegung.

§. 15. Wenn der Reservemann in activer Dienstleistung steht, in derselben und durch dieselbe realinvalid wird, so hat er, wie jeder andere Soldat auf die Militär Versorgung Anspruch.

§ 16. Dagegen begründen solche Gebrechen, welche den Reservemann außer der Activität befallen haben, wenn gleich sich derselbe deßhalb in der Militärspitals-Verpflegung befinden sollte, keinen Anspruch auf eine Militär-Versorgung.

§. 21. Die einrückende Reservemannschaft ist sogleich ärztlich zu visitiren, und für jene Dienstleistung zu klassifiziren, zu der sie nach ihrer physischen Beschaffenheit die Eignung besitzt.

Wird der Reservemann zum Dienst anwendbar befunden, so hat dessen Präsentirung in der Regel auf jenen Militärkörper zu erfolgen zu dessen Reserve er gehört.

Siehe: Hofkzl. D. v. 8. Febr. 1844 u. Minist. Erl. v. 17. Okt. 1852.

---

II. Am ganzen Körper sich offenbarende Gebrechen.

§. 21. Fettleibigkeit in einem so hohen Grade, daß sie der freien körperlichen Bewegung hinderlich ist.

Hoher Grad von Abmagerung mit deutlich erkennbarer Körperschwäche.

Auffallend große und tiefe Narben, durch welche der Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile gehindert wird.

Siehe: Minist. Erlaß v. 28. März 1849, v. 14. Juli und 8. Dez. 1852.

## 24.

## Termin zur Einreichung der Reise-Partikularien.

Erl. d. Justizminist. v. 12. Aug. 1852, Z. 9680.
St. Oberlandesger. Verordn. vom 16. Aug. 1852, Z. 1548,
an die Landesgerichte.

Das Justiz-Ministerium hat im Einverständnisse des Finanzministeriums sich bestimmt gefunden, die Hofkammer-Normalvorschrift vom 5. Dezember 1826, Z. 46737, wornach die Reisepartikularien bei Verlust der ins Verdienen gebrachten Diäten und bestrittenen Reiseauslagen längstens binnen 14 Tagen nach beendeter Kommission eingereicht werden sollen, zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

(Stainz. Bez. Koll. Ger. Reg. Z. 3998).

Siehe: Hofkzl. D. v. 18. März 1842, Oberland. G. Pr. D. Graz v. 27. Nov. 1850 u. Minist. Erl. v. 4. Mai 1853.

## 25.

## Neues Privilegien-Gesetz.

Kaiserliches Patent vom 15. August 1852,
wirksam für den ganzen Umfang des Reiches.
Reichsgsbl. Kundm. v. 25. Sept. 1852, Nr. 184, S. 817.

§. 2. Auf Bereitungen von Nahrungsmitteln, Getränken, und Arzneien, dann auf Entdeckungen, Erfindungen oder Verbeßerungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit oder im allgemeinen Staats-Interesse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzuläßig ist, findet ein Privilegium nicht Statt.

§. 16. Das Ministerium für Handel und Gewerbe ist zur Ueberprüfung aller für ein Privilegiengesuch vorgeschriebenen Erforderniße berufen, es ist demselben aber ausschließend vorbehalten, die gesiegelten zu öffnen und zu untersuchen:

d) ob der zu privilegirende Gegenstand, so wie er in der Wesenheit in dem Gesuche und auf dem Umschlage der Beschreibung angegeben ist, weder in Sanitätsbeziehungen, noch in einer anderen öffentlichen Hinsicht den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zuwider, und deßhalb zur Ertheilung eines Privilegiums gar nicht, oder nur unter bestimmten Bedingungen oder Beschränkungen geeignet sei. Es ist übrigens dafür zu sorgen, daß dabei die gehörige Geheimhaltung strenge beobachtet, und alle Sicherheitsmittel gegen mögliche Verletzung derselben angewendet werden.

§. 19. Ein ertheiltes Privilegium entbindet in keinem Falle von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeits-Rücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden; es bleibt folglich die Ausübung des Privilegiums von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig, wornach dieselbe, je nachdem sie durch jene eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht stattfinden darf, ohne daß das Privilegium eine Ausnahme davon zu begründen vermag.

§. 29. Die Privilegien verlieren ihre Giltigkeit:

1. Durch Nullität- oder Nichtigkeit-Erklärung.

Eine solche kann eintreten, insbesondere:

c) wenn das Privilegium mit öffentlichen Rücksichten in Widerspruch tritt (§. 19).

Siehe: Hofkzl. D. v. 4. Jän. 1821 (Sanitätsgesetze II. 164, 176, 200, 329, 442) und Pat. v. 15. Oktober 1852.

## 26.

## Thierärztliche Unterrichts-Anstalt in Graz.

Cirkular des st. st. Verordneten Rathes vom 18. August 1852, Z. 4015,

an sämmtliche Gemeinden des Herzogthums Steiermark.

Im Monate October l. J. beginnt neuerdings ein Jahrgang des thierärztlichen Unterrichtes an der st. st. Hufbeschlags-Lehranstalt zu Graz (Froschaugasse Haus-Nr. 190).

Dieser Unterricht umfaßt in einem einjährigen Lehrkurse nebst der vollständigen Theorie und Praxis des Huf- und Klauenbeschlages, zugleich die wichtigsten und nothwendigsten Lehren der gesammten Thierheilkunde, und wird das ganze Schuljahr hindurch täglich (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) 3 Stunden Vormittags und 2 Stunden Nachmittags abgehalten. In den übrigen Stunden des Tages werden die Schüler auf der Beschlagbrücke, in der Schmiede, im Krankenstalle und in der Apotheke, unter der Leitung und Aufsicht des betreffenden Lehrers, zum Zwecke ihrer praktischen Uebung und Ausbildung verwendet.

Am Schluße des Schuljahres wird aus sämmtlichen Lehrgegenständen dieses Unterrichtes eine mündliche sowohl als praktische Prüfung vorgenommen, und die dabei vollkommen gut Bestandenen erhalten hierüber ein von der Direction gefertigtes Fähigkeitszeugniß.

Der Unterricht selbst wird unentgeltlich ertheilt; für die Ausfertigung des Zeugnisses jedoch kommt die festgesetzte Taxe von 5 fl. C. M. zu entrichten.

Als ordentliche Schüler der Anstalt werden nur Jene betrachtet und aufgenommen, welche die Schmied-Profession bereits erlernet und darüber einen zunftmäßigen Lehrbrief aufzuweisen haben. Nur diese haben Anspruch auf ein Fähigkeitszeugniß.

Es können aber auch Landwirthe, Hörer der Landwirthschaftslehre, Fleischbeschauer u. dgl. als außerordentliche Zuhörer an den öffentlichen Vorlesungen dieser Anstalt Theil nehmen, und darüber ein Frequentations-Zeugniß ansprechen.

Uebrigens wird die hohe k. k. Hofkanzlei-Verordnung vom 14. Juli 1834, Zahl 17,015, in Erinnerung gebracht, zu Folge welcher die Erlangung und Ausübung eines bürgerlichen Schmiedgewerbes hier zu Lande an die nothwendige Bedingung des absolvirten Lehrkurses dieser einheimischen oder einer ihr gleichkommenden Lehranstalt gebunden ist.

Es wird daher im Interesse vieler dieses Gewerbe ergreifenden, so wie auch anderer Parteien liegen, den Unterricht an der st. Hufbeschlagslehranstalt zu Graz zu genießen.

Die Aufnahme der ordentlichen Schüler geschieht vom 1. October an im Directionslocale der Anstalt und dauert bis 15. desselben Monats. Nach Verlauf dieses Termines muß die Bewilligung zur Aufnahme höheren Orts angesucht werden.

Schließlich wird noch auf die in der Grazer Zeitung vom 23., 24. und 25. Juli d. J. bekannt gegebene ständische Kundmachung aufmerksam gemacht, daß Seine k. k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. die Verleihung von 5 Stipendien zu je 80 fl. CM. für mittellose in Steiermark gebürtige Zöglinge der ständischen Hufbeschlags-Lehranstalt in Graz allergnädigst bewilliget haben, und daß der Termin zur Einreichung der dießfälligen Gesuche mit Ende dieses Monates abläuft. (Stainz. Bezh. Regist.)

Siehe: Sanitätsgesetze III. 30. und Minist. Erl. v. 4. April 1852.

27.

## Würdigung der Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen solcher Staatsdiener, welche als Selbstmörder starben.

Erlaß d. Finanzminist. v. 30. August 1852,

an sämmtliche Finanz-Landesbehörden ꝛc.

Reichsgesblt. Kundm. vom 4. September 1852, Nr. 172, S. 794.

Die Witwen und Waisen jener Staatsdiener, welche in der aktiven Dienstleistung als freiwillige Selbstmörder ihr Leben enden, werden nach den bestehenden Vorschriften des Anspruches auf die Betheilung mit der normalmäßigen Pension oder Provision verlustig, da diese That aus

dem Grunde als ein freiwilliger Akt der Dienstesentsagung anzusehen ist, indem der Staatsdiener dadurch sich selbst in die Unmöglichkeit versetzt, sein Dienstverhältniß fortzusetzen, und die damit übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur Herstellung des Gegenbeweises, daß der Selbstmord nicht freiwillig, sondern in einem Anfalle von Irrsinn und Geistesabwesenheit verübt wurde, folglich die That nicht zurechnungsfähig war, wurde bisher ein ämtliches Erkenntniß oder ein Urtheil der betreffenden politischen Behörden (welche da, wo das östreichische Strafgesetzbuch bestand, jene war, welche in schweren Polizei-Uebertretungen zu erkennen hatte) gefordert.

Nach Bekanntmachung des kaiserlichen Patentes vom 17. Jänner 1850 (R. G. B. Jahrgang 1850, Stück XVI., Nr. 24), wornach der Selbstmord nicht mehr als schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln kömmt, hat ein vorgekommener Fall die Frage hervorgerufen, in welcher Weise in Zukunft das nach den bisherigen Vorschriften zur Behandlung des Versorgungs-Anspruches der Witwen und Waisen eines als Selbstmörder gestorbenen Staatsdieners über die Zurechnungsfähigkeit des Selbstmordes erforderliche richterliche Erkenntniß zu ersetzen sei?

Da im Falle eines gewaltsamen Todes die politischen Organe jedenfalls zunächst berufen sind, die nöthigen Erhebungen pflegen, und den Befund aufnehmen zu lassen, so wird, um im Falle des vollbrachten Selbstmordes eines Staatsdieners, die Versorgungs-Ansprüche der zurückgebliebenen Witwe und Waisen würdigen zu können, für die Zukunft angeordnet, daß der Pensions- und Provisions-Verhandlung eine beglaubigte Abschrift des Untersuchungs-Protokolles, in welchem von den zur Lokalerhebung beigezogenen Aerzten das Gutachten enthalten ist, ob im Falle eines wirklich stattgefundenen Selbstmordes, derselbe nach allen dabei konkurrirenden Inzichten im zurechnungsfähigen Zustande begangen worden sei, oder nicht, angeschlossen werde.

Gleichzeitig ist auch in einem solchem Falle in Bezug auf die Geschäftsführung des Verstorbenen die ämtliche Nachweisung beizubringen, daß demselben in dieser Beziehung nicht etwa ein solches Vergehen zur Last falle, wodurch der Versorgungs-Anspruch der Angehörigen desselben verwirkt würde.

Diese Behelfe haben sodann zur Grundlage der Entscheidung über den erwähnten Versorgungs-Anspruch der hinterbliebenen Witwen und Waisen im Sinne der bisherigen Vorschriften zu dienen.

Siehe: Hofkzl. D. v. 21. Mai 1845 u. Milderungs-Pat. v. 17. Jän. 1850.

28.

## Gesetz über den Hausirhandel.

Kaiserliches Patent vom 4. September 1852,
giltig für das ganze Kaiserreich mit Ausschluß der Militärgränze.
Reichsgesetzblatt=Kundm. v. 18. Dezember 1852, Nr. 252, S. 1103.

§. 3. Die Bewilligung zum Betriebe des Hausierhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche:
b) das Alter von 30 Jahren erreicht haben,
c) nicht mit einer auffallenden ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind.

§. 12. Selbst von den innländischen Waaren sind nachstehende vom Hausirhandel ausgeschloßen:
a) Material= und Spezereiwaaren, destillirte Oele,
d) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzeneien für Menschen und Thiere;
e) alle Gifte,
f) Quecksilber und Spießglanz;
g) alle Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei;
h) alle Knallpräparate;
j) alle Mineralsäuren.

§. 19. Uebertretungen dieses Hausierpatentes werden mit nachstehenden Strafen belegt: —
c) Wer mit unerlaubten Waaren Hausirhandel treibt, (§. 12, lit. a—p) wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen Gefälls= und Strafgesetzen ihn treffenden Ahndung mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt, und im Wiederholungsfalle ganz vom Hausierhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waaren sind verfallen.

Siehe: Minist. Erl. v. 7. Juni 1851 u. Statth. Erl. v. 20. Apr. 1853.

29.

## Beamten=Regulirung und Kosten=Ersparungen.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 19. Sept. 1852, Z. 5485.
St. Statth. Kundgebung v. 3. Oktober 1852, Z. 1198,
an die Kreisregierungen.

Seine k. k. apost. Majestät haben zufolge allerhöchsten Cabinetschreibens vom 14. September 1852 anzubefehlen geruht:

1. Daß für alle disponibeln Beamten das Begünstigungsjahr als ablaufend zu rechnen sei;

2. Daß allen jenen Beamten, welche außer ihrem Amtssitze in Verwendung stehen, in soferne denselben ein bestimmter, dauernder Amts=

sitz zugewiesen ist, statt der Diäten ein angemessenes Pauschale bestimmt werde; daß ferner

3. übertriebenen Aufrechnungen von Diäten und Reisekosten des ärztlichen Personals ein Ziel gesetzt werde, und daß

4. alle jene Auslagen welche ihrer Beschaffenheit nach nur die einzelnen Kronländer angehen, von dem Staatsbudjete auf die einzelnen Landes-Budjets zu überweisen seien.

Dahin gehören die Auslagen für Vorspann und sämtliche Wohlthätigkeits-Anstalten.

Die Herrn Bezirkshauptmänner werden bezüglich des Punktes 3 aufgefordert, nach drucksamen Einfluß zu nehmen, daß bei der Veranlassung und Vergütung ärztlicher Commissionen mit aller Strenge in die Würdigung des Bedürfnisses und der Dauer der Reisen eingegangen, jede ungerechtfertigte Aufrechnung hindangewiesen, und insbesondere nicht der Vorwand von Epidemien zur Unternehmung solcher Reisen mißbraucht werden. (Kreisrg. V. Gratz v. 8. Okt. 1852, Z. 8085 Stainz. Bezh. Reg. Z. 7103).

Siehe: Minist. Erl. v. 16. Nov. 1848, v. 6. Jän. 1852 u. 31. Jän. 1853.

## 30.

## Markirung des Töpfergeschirres.

Erl. d. Statthalterei in Steiermark v. 25. Sept. 1852,
an die Kreisregierungen.

St. Landesgesetzbl. Kundm. v. 18. Okt. 1852, Nr. 347, S. 747.

Um das Töpfergeschirr in sanitätspolizeilicher Beziehung entsprechend überwachen zu können, wird angeordnet, daß vom 1. Jänner 1853 angefangen jeder Töpfer das von ihm verfertigte, zur Bereitung oder Aufbewahrung von Nahrungsmitteln bestimmte glasirte irdene Töpfergeschirr mit solchen Zeichen zu versehen habe, daß aus demselben mit Bestimmtheit der Verfertiger erkannt werden kann.

Zu diesem Zwecke hat jeder Töpfer in seine Waare die Anfangsbuchstaben dieses Kronlandes mit St. — dann jene des Fabriks- oder Erzeugungsortes wie auch seines Tauf- und Zunamens einzudrücken.

Sollte der Fall eintreten, daß in einem Orte sich zwei Töpfer mit den nämlichen Tauf- und Zunamen befinden, so ist ein Unterscheidungszeichen zu wählen.

Diese Zeichen dürfen durch Einbrennen mit Farbe nicht ersetzt werden.

Die Bezirkshauptmannschaften und der Magistrat der Landeshauptstadt Graz sind zur Führung und Evidenzhaltung der Verzeichnisse verpflichtet.

Vom 1. Jänner 1853 angefangen ist das nicht markirt verfertigte oder zum Verkaufe ausgebotene Töpfergeschierr der Konfiskation zu unterziehen.

Bezüglich des gesundheitschädlichen Geschirres wird auf den § 408 lit. b. des Strafgesetzes hingewiesen.

Siehe: Statth. Erl. v. 29. Mai 1852 u. 1. Juni 1854.

31.

## Gerichtsverfassung für das lombardisch-venezianische Königreich.

Erlaß des Justiz-Ministeriums v. 11. October 1852.
Zufolge Allerhöchster Entschließung v. 14. Sept. 1852.
Reichsgesbl. Kundm. v. 9. November 1852, Nr. 215, S. 935.

§. 12. In die Betheilung des ärztlichen und seelsorgerlichen Personales mit festgesetzten Gehalten ist nicht einzugehen; das erstere soll gegen Bestallung, das letztere gegen Honorar nach dem sich ergebenden Bedürfnisse in Anspruch genommen werden.

Siehe: Kais. Verordn. v. 4. Juli 1850 u. 27. Mai 1852.

32.

## Instruktion über die Vorsichtsmaßregeln bei Wartung der mit bösartiger Drüse, Rotz und Wurm behafteten Pferde.

Erl. des Minist. des Innern vom 12. Oktober 1852, Zahl 24,225.
St. Statth. Erlaß vom 18. Oktober 1852, Z. 7493, an die Kreisregierungen.

Aus dem Anlaße, daß einige Wärter der mit Rotzkrankheit behafteten Pferde in Folge Ansteckung ein Opfer dieser bösartigen Seuche geworden sind, erfolgt folgende, auf Grundlage der vom k. k. Minist. des Kriegswesens gepflogenen Vernehmung der permanenten Feld-Sanitäts-Kommission und des Wiener Thierarznei-Instituts abgefaßte

### Instruktion.

Zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr für Wärter der mit bösartiger Drüse, der Rotz- und Wurmkrankheit behafteten Pferde, findet sich das Ministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium Nachfolgendes anzuordnen:

1. Es ist Sorge zu tragen, daß alle Personen welche Pferde zu besorgen haben, mit den Kennzeichen der verdächtigen und bösartigen Drüse und der entschiedenen Rotzkrankheit, so wie des Wurmes, als da sind: angeschwollene Lymphdrüsen im Kehlgange, der eigenthümliche Schleimausfluß aus der Nase, Geschwürbildung in derselben, das Schnaufen der Thiere durch die Nase beim Athmen, und die sogenannten Wurmbeulen auf der Haut, bekannt gemacht werden.

2. Bei Wahrnehmung dieser Erscheinungen an einem Pferde, und namentlich einer, wenn gleich nur unbedeutend scheinenden Anschwellung der Kehlgangs-Lymphdrüsen, oder irgend eines Nasenausflusses ist hievon die Anzeige an den Gemeindevorstand, und von diesem an die politische Obrigkeit zu erstatten, das Thier ärztlich zu untersuchen, und nach Befund zu behandeln.

3. Entschieden rotz- oder wurmkranke Pferde sollen abgeschafft werden, rotzverdächtige Thiere sind ärztlich zu untersuchen, und im Falle ihre Heilung nicht wahrscheinlich ist, wie entschieden rotzkranke zu behandeln, sonst aber in abgesonderte Stallungen mit eigens für sie bestimmten Stallgeräthen einzustallen, und mit den gesunden Thieren, wie z. B. auf der Weide, oder bei der Bespannung u. dgl., nicht mehr zu vermischen.

4. Die Wärter solcher Thiere sind über die Gefahr einer Ansteckung mit dem Rotzgifte zu belehren, und strengstens zu verwarnen, daß sie sich dasselbe nicht etwa einimpfen, wozu offene, oder mit einer zarten Oberhaut bedeckte Stellen des Körpers besonders geeignet sind.

5. Leute, welche mit Hautabschürfungen, Wunden, Eiterungen, Geschwüren oder Schrunden, besonders an den Händen oder im Gesichte behaftet sind, dürfen zu diesem Dienste gar nicht verwendet werden, und es ist den zu Wärtern solcher kranker Thiere bestimmten Leuten einzuschärfen, daß sie in dem Falle, als sie sich zufällig eine derartige Verletzung zuzögen, davon die Anzeige erstatten, damit ein anderes Individuum zu dem Wartgeschäfte bestimmt werde.

6. Zumeist haben sich die Wärter zu hüten, daß sie den aus der Nase der Thiere ausfließenden Schleim mit bloßer Hand abwischen, und so auf das Auge, die Nase, den Mund, oder ähnliche Körperstellen übertragen, oder daß ihnen derselbe nicht etwa beim Husten oder Prauschen des Pferdes in das Gesicht gespritzt werde, wie es z. B. bei der beabsichtigten Untersuchung der Nase des Thieres sehr leicht zufällig geschieht.

7. Eine ähnliche Vorsicht haben die Wärter auch rücksichtlich anderer Absonderungsstoffe, ja überhaupt aller Säfte und festweichen

Theile rotzverdächtiger Pferde zu beobachten, da diese alle Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

8. Gleicher Weise haben sie sich auch von jeder möglichen mittelbaren Uebertragung des Rotzgiftes sorgfältigst in Acht zu nehmen, wie sie z. B. durch Benützung der Pferdedecken für den eigenen Gebrauch, oder längere Berührung anderer mit den thierischen Stoffen imprägnirter Gegenstände mit dem eigenen Leibe herbeigeführt werden könnte.

9. Wenn dem Thiere Salben u. dgl. applicirt werden sollen, so darf dieß nie mit der bloßen Hand, sondern es muß mittels einer Rinds- oder Schweinsblase geschehen.

10. Die Wärter sollen sich in dem Krankenstalle nie länger, als unumgänglich nöthig, aufhalten dürfen, nicht in demselben schlafen, und müssen nach jeder bei einem verdächtigen Pferde vollführten Dienstleistung sich sorgfältigst reinigen, besonders die Hände mit Lauge oder mit verdünnter Salz- oder Essigsäure waschen.

11. Eine vorzügliche Sorgfalt muß darauf gewendet werden, in dem Krankenstalle jederzeit eine möglichst reine Luft zu erhalten; die Ställe dürfen daher nicht übersetzt, sie müssen oft und ausgiebig gelüftet, die Exremente der Thiere aus selben baldigst entfernt, und die Streu häufig erneuert werden.

12. Die Wärter haben sich in Acht zu nehmen, daß sie die von den rotzkranken Thieren ausgehauchte Luft nicht zufällig unmittelbar einathmen.

13. Im Uebrigen sollen solche Wärter gesundheitsmäß leben, auf gehörige Reinlichkeit der Haut sehen, sich nach Thunlichkeit öfters baden, viel in reiner Luft bewegen, und gut genährt werden.

14. Nach vollendeter Wartung sind die Kleider und das Bettzeug des Wärters nach Vorschrift zu reinigen.

15. Die Desinfection der Stallungen, der Trinkgeschirre, der Halfter, des Putzzeuges ꝛc. nach rotzkranken Pferden hat nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen.

16. Die Ausführung dieser Maßregeln muß unter der Aufsicht eines Arztes von einem verläßlichen Individuum unmittelbar überwacht werden.

17. Wenn bei einem der in Rede stehenden Pferdewärter eine, sei es auch nur kleine Stelle der Haut, namentlich an den Händen oder dem Gesichte, sich entzündet, und zu schwüren beginnt, oder wenn sich Erscheinungen allgemeinen Unwohlseins einstellen, so ist derselbe ungesäumt ärztlich zu untersuchen, und von dem Ergebnisse der Untersuchung die vorgesetzte politische Obrigkeit un-

mittelbar, oder im Wege des Gemeinde=Vorstandes in Kenntniß zu setzen. (Stainz. Bezh. Regist. Z. 7621.)

Siehe: Minist. Erl. v. 21. Oct. 1851 u. 19. Okt. 1852.

## 33.

## Verzollung des Pomeranzenblüthen=Wassers.

Verordnung des Minist. der Finanzen und des Handels vom 14. October 1852.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 30. October 1852, Nr. 212, S. 933.

Die Ministerien des Handels und der Finanzen haben im gegenseitigen Einverständnisse Pomeranzenblüthen = Wasser (aqua naphae) unter die edlen Arznei= und Parfümerie=Stoffe, Post 43, a, des allgemeinen österreichischen Zolltarifes einzureihen befunden.

Gegenwärtige Verfügung tritt bei den Zollämtern von dem Tage angefangen in Wirksamkeit, an dem ihnen die betreffende Verständigung von Seite der vorgesetzten Behörde zukömmt.

Siehe: Minist. Erl. v. 27. Mai 1852 u. 8. Okt. 1853.

## 34.

## Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Privilegien=Gesetze vom 15. August 1852.

Vorschrift des Handelsministeriums v. 15. Oct. 1852.

St. Landesgesetzbl. Kundm. v. 15. Nov. 1852, S. 769.

§. 11. Die politische Landesbehörde hat jedes von einer Unterbehörde eingesendete oder bei ihr unmittelbar überreichte Privilegiums = Gesuch zu prüfen.

§. 12. Findet die politische Landesbehörde in Gemäßheit dieser Prüfung, daß der Gegenstand des Privilegiums=Gesuches zur Ertheilung eines Privilegiums unbedingt nicht geeignet sei, — was jederzeit der Fall wäre, wenn das Privilegium auf Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen des §. 2 des Priv. Ges. abzielen würde, — so hat sie das Privilegiumsgesuch sogleich und ohne Weiters zurückzuweisen.

§. 15. Das Ministerium für Handel und Gewerbe wird zum Behufe der ihm zustehenden Ueberprüfung sich des Beirathes erprobter Sachverständiger bedienen.

§. 16. Zu Gutachten über die unter b—d §. 16 des Prov. Ges. enthaltenen Fragepunkte sind vorzugsweise das k. k. politechnische Institut in Wien, beziehungsweise auch die medizinische Fakultät der Wiener Hochschule und das k. k. Thierarznei = Institut berufen.

Es bleibt aber dem k. k. Ministerium unbenommen, auch andere sachkundige Personen und Körperschaften erforderlichen Falles zur Abgabe ihres Gutachtens aufzufordern.

Jederzeit ist hiebei darauf zu sehen, daß die Körperschaft, so wie die einzelne Person, welche um ein solches Gutachten angegangen wird, bereits durch den Eid der Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder vor Abgabe derselben hierauf verpflichtet werden.

§. 17. Der Erlaß, mit welchem das Privilegiumsgesuch sammt Beilagen zur Erstattung des Gutachtens an das k. k. polytechnische Institut, die medizinische Fakultät oder das Thierarznei-Institut gelangt, ist jederzeit an den Vorstand zu richten, und diesem zu eigenen Händen zuzustellen.

In diesem Erlaße müssen die Fragepunkte genau bezeichnet werden, worüber das Gutachten abgegeben werden soll.

§. 18. Der Vorstand hat sodann für die möglichst gründliche und beschleunigte Erstattung des abgeforderten Gutachtens das Entsprechende zu verfügen und unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß dabei die gehörige Geheimhaltung strenge beobachtet, und die angemessenen Sicherungsmittel gegen mögliche Verletzung derselben angewendet werden.

Bei Abgabe des Gutachtens ist sich lediglich auf die im Ministerial-Erlaße enthaltenen Fragepunkte zu beschränken, und von dem Gegenstande der Frage durchaus nicht abzuschweifen.

Insbesondere ist sich dabei gegenwärtig zu halten, daß jede Meinungsäußerung über die Neuheit oder Nützlichkeit des zu privilegirenden Gegenstandes strengstens zu unterbleiben habe, da dieselbe kein Gegenstand einer Voruntersuchung sein darf.

§. 47. In allen Fällen, in denen es sich um die Frage handelt:

e) ob der Gegenstand des Privilegiums nicht etwa ein solcher sei, auf welchen nach §. 2 oder §. 5 des Priv. Ges. ein Privilegium nicht stattfinden darf, oder

f) ob die fernere Ausübung des Privilegiums nicht mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit trete, wird das Ministerium für Handel nur auf Grundlage eines fachverständigen Befundes das Erkenntniß schöpfen.

§. 49. Die Kunstverständigen sind verpflichtet, den in Frage gestellten Privilegiumsgegenstand nur nach der eingelegten Beschreibung zu beurtheilen, und sich dabei gegenwärtig zu halten, daß keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Erläuterung, als Erklärung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes, berücksichtiget werden dürfe; endlich haben sie sich auf die Abgabe des Kunstbefundes allein zu beschränken, und sich in eine Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall durchaus nicht einzulassen.

Wird zur Abgabe des Kunstbefundes das politechnische Institut, die medizinische Fakultät oder sonst eine fachverständige Kör-

perschaft aufgefordert, so hat der Vorstand den Gegenstand der Frage einem sachkundigen Mitgliede zur Bearbeitung zuzuweisen. — Dasselbe hat in einer von dem Vorstande anzuordnenden Sitzung den Gegenstand und sein wohlbegründetes Gutachten vorzutragen, worüber sodann zu berathen und vorschriftmäßig abzustimmen ist. Das Ergebniß ist sonach mit dem Berathungsprotokolle dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen.

§. 51. Sollten sich über die Vollständigkeit oder Richtigkeit des dem Ministerium vorgelegten Befundes der Kunstverständigen Bedenken ergeben, welche die gesetzliche Anwendung des Befundes auf den gegebenen Fall erschweren oder unsicher machen, so werden die entsprechenden Aufklärungen, Erläuterungen und Vervollständigungen des Kunstbefundes von den Kunstverständigen über Aufforderung des Ministeriums nachzutragen sein.

Siehe Kais. Patent vom 15. Aug. 1852 u. Priv. Verl. (Anhang Nr. 47.

## 35.

## Instruktion zum Reserve-Statut.

Erlaß des Minist. des Innern und des Kriegswesens vom 17. October 1852.

Reichsgesetzblatt. Kundmachung vom 26. Oct. 1852, Nr. 206. S. 897.

§. 16. Gelangt ein erkrankter Reservemann in ein Militärspital, so ist er dort auf Grund der mitgebrachten Reservekarte zu präsentiren, die ihm verabreichte Spitals-Verpflegung gehörig zu verrechnen, die Zeit, während welcher er diese genoß, in der Reservekarte anzusetzen, und ihm die letztere beim Abgange aus dem Spitale wieder auszuhändigen.

§. 27. Bei allgemeiner Einberufung der Reserve haben die Landes-Militär-Commanden dafür zu sorgen, daß in ihrem Bezirke eine solche Zahl von Superarbitrirungs-Commissionen aufgestellt werde, daß die zum Superarbitrio bestimmten Reservemänner jedes Werbbezirkes nicht über 5 Tagmärsche zu Fuß dahin haben.

Wo Eisenbahnen oder Dampfschiffe die Communikation erleichtern, sind derlei Leute auf diesen hin und zurück zu befördern.

Diese Superarbitrirungs-Commissionen haben außer dem Orte des Landes-Militär-Commando selbst aus 1 Generale, 1 Feldkriegskommissär und 1 Regimentsarzt zu bestehen, und sind verpflichtet, die Listen über die von ihnen als realinvalide erkannten, und somit gleich wieder entlassenen, so wie jene über die nur mehr zu mindern Armeediensten qualifizirten und bis zur weitern Eintheilung zu den Werbbezirks-Commanden zurückgeschickten Reservemänner noch am Tage der geschehenen Classifikation dem Landes-Militär-Commando vorzulegen, und jenen De-

potkörper oder jenes Werbbezirks-Kommando, welches die Leute dem Superarbitrio vorstellte, von der Classifikation derselben in Kenntniß zu setzen.

Die Landes-Militär-Kommanden, an welche solche Superarbitrirungs-Listen von Reservemännern gelangen, werden in Gemäßheit der ihnen vom Kriegsministerium inzwischen bereits über die Zahl der in ihren Bezirken zu errichtenden Feldspitäler, Transports-Divisionen der sonstigen Bespannungen ꝛc. zugekommenen Weisungen, so wie nach der Kenntniß des bei ähnlichen Anstalten ihres eigenen Bezirkes bestehenden Bedarfes, die Eintheilung der halbinvaliden Reservemänner anzuordnen, bei diesen aber sowohl als bei den realinvalid erkannten Leuten die nach dem §. 6. zur Evidenzhaltung der Reserve jeder Truppe und Branche bestimmten Behörden von der Classifikation nnd weiteren Eintheilung derselben in Kenntniß zu setzen haben.

Siehe Kais. Patent vom **31. Juli 1852** u. Minist. Erl. v. **13. Jän. 1853.**

36.

## Belehrung über die Beschälseuche der Pferde.

Erlaß des Minist. des Inn. v. 19. Oct. 1852, Z. 22,646.

St. Statth. Erlaß vom 28. October 1852, Z. 7593,

an die Kreisregierungen.

Die commissionellen Erhebungen über die in Steiermark vorgekommene Beschälseuche wurden an das Kreisministerium geleitet, und Letzteres hat sich dadurch veranlaßt gesehen, die General-Remontirungs Inspektion hierüber zu vernehmen, welche dem Pferdezüchter überhaupt an das Herz zu legen empfiehlt: „daß er seine Pferde sehr sorgsam warte und pflege, wozu namentlich die Reinlichkeit der Haut durch Striegeln, Putzen und Reiben mit Strohwischen, die Pflege der Füße, insbesondere der Hufe und ihr zweckmäßiger Beschlag gehören; daß er ferner die regelmäßige Verabreichung eines gesunden und gut beschaffenen und der Arbeitsleistung seines Pferdes angemessen hinreichenden Futters mit Anwendung des Steinsalzes zur Lecke, als ein die Verdauung beförderndes Hilfsmittel, so wie öfterer Tränke mit reinem gesunden Wasser nicht verabsäume; daß er seine Thiere in geräumigen, lichten, luftigen und auch reinlich gehaltenen Ställen halte, wo Krippen, Tränkgeschirre und alle Utensilien stets rein sein müssen; daß er ferner die heftige und langdauernde Anstrengung seines Pferdes vermeide, und daß er endlich sein Thier vor Ansteckungsgefahr bewahre, und allenfalls neu angekaufte Pferde einer vorsichtigen genauen Beobachtung unterziehe."

Insbesondere wäre der Pferdezüchter noch aufmerksam zu machen, daß zum Entstehen der Beschälseuche die Begattung die erste Gelegenheitsursache barbiethet, und daß sich diese Seuche durch die Ansteckung

jener Bauernhengste weiter verbreitet, welche durch übermäßiges Belegen der Stuten bereits geschwächt den sichern Keim dieser verderblichen Krankheit in sich tragen. In dieser Beziehung wäre es daher zum Besten der Landespferdezucht dringend geboten, wenn die Veterinär = polizeilichen Vorschriften bei Ueberwachung der sogenannten Beschäl=Reiter durch Mitwirkung der Civilbehörden und der Pferde=Eigenthümer selbst, die so empfindlichen Verlusten dadurch Preis gegeben sind, thätigst unterstützt würden, damit dem bestehenden Unfuge des öftern Beschälens mehrerer an Einem Tage durch einen und denselben Hengst für immer gesteuert wäre. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 7764.)

Siehe Statth. Erlaß v. 26. Juli 1852 u. 7. Oktober 1853.

## 37.

## Waffen=Patent.

### Kaiserliches Patent vom 24. October 1852,

giltig vom 1. Jänner 1853 für alle Kronländer, mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, des lombardisch=venetianischen Königreiches und der Militärgränze.

Reichsgesetzblatt. Kundm. vom 20. Nov. 1852, Nr. 223, S. 999.

§. 2. Als verbotene Waffen werden erklärt:

Dolche, Stilete und hohlgeschliffene stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von 7 Wiener Zoll mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand= und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen was immer für einer Art wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, so wie im allgemeinen jedes versteckte zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach, weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

§. 3. Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe erklärt.

§. 4. Außer den, zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs= und Handelsleuten ist in der Regel Niemand berechtigt, Waffen oder Munition von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu verfertigen, oder gewerbemäßig zu veräußern.

Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs= und Handelsleute (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

§. 8. Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat.

§. 9. Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munition ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munition benöthiget wird, bei der politischen Landesbehörde anzusuchen.

Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen, und derselben, wenn es verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen.

§. 12. Der Besitz anderer, als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände Niemand in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen.

Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesstelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete diesfalls zu veranlaßen sein wird.

Der Besitz von Militärmunition ist nur denjenigen gestattet welche entweder ihr Dienst dazu berechtiget, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitionsgegenstände erhalten haben.

§. 14. Das Befugniß oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt das Befugniß und die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich.

Rücksichtlich des k. k. Militärs wird das Befugniß, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militärvorschriften bestimmt.

Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich.

§. 15. Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt:

a) alle Diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorschriftmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören.

§. 17. Jedermann, welcher nicht einen der in den §. 15 — angeführten Ausnahmsfälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugniß, Waffen zu tragen, nur mittels der Ertheilung eines Waffenpaßes, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertiget werden darf.

§. 28. Wer sich bei Uebertretungen dieses Gesetzes einer der in den §§. 335, 336 litt. f), 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des Letzteren zu behandeln.

§. 29. Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, so wie von Munitionsgegenständen ist mit Arrest von 1—14 Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen oder Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Commissions- und Speditions-Geschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

§. 32. Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl., oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Waffen und Munition zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis 500 fl. oder auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

§. 36. Wer unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird nebst dem Verfalle der unbefugt getragenen Waffe, mit einer Strafe von 5 bis 15 fl. oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen belegt.

§. 37. Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit zehn bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten auszusprechen.

Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpaßes an einen Andern, oder die Anwendung eines für eine andere Person ausgestellten Waffenpaßes, zu behandeln.

§. 43. Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist sie in eine verhältnißmäßige Arreststrafe in der Art umzuwandeln, daß für je fünf Gulden auf Einen Tag erkannt wird.

§. 44. Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen sind zum Besten der Armen an das Armeninstitut des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

Siehe Pol. H. Erl. v. 21. März 1846 u. Minst. Erl. v. 16. Jän. 1852

38.

## Behandlung der Selbstverstümmler.

Erlaß des Minist. des Innern v. 8. Nov. 1852, Z. 29,485.
St. Statth. Erlaß v. 11. Nov. 1852, Z. 8116,
an die Kreisregierungen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften sind von Nachstehendem in Kenntniß zu setzen:

5. Militärpflichtige, gegen welche sich bei der ärztlichen Untersuchung Inzichten der Selbstverstümmlung herausstellen, sollen von der politischen Stellungsbehörde in der Widmungsliste ausdrücklich für das schleunigst einzuleitende gesetzliche Verfahren in Vormerkung genommen werden, dessen Ergebniß sodann, selbst wenn es die völlige Freisprechung des Militärpflichtigen wäre, — dem Werbbezirks-Commando mitzutheilen sein wird. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 8144.)

Siehe Hofkanzl. D. v. 15. Dec. 1846 u. Minist. Erl. v. 31. Jän. 1853.

39.

## Stellungs-Zugutrechnung der Zöglinge des feldärztlichen Institutes.

Cirkular-Verordnung des Kriegsmist. v. 14. Nov. 1852.
Reichsgesetzbl. Kundm. vom 27. Nov. 1852, Nr. 234, S. 1018.

Seine k. k. Apostol. Majestät haben unterm 10. November 1852 zu beschließen geruht, daß die Zöglinge des feldärztlichen Institutes nach ihrem Uebertritte in die Armee dem Concretum der Monarchie, und daher nicht mehr, wie bis jetzt, ihren Geburtsgemeinden gutgerechnet werden sollen.

Siehe Minist. Erlaß v. 20. März, v. 14. u. 21. Juli u. 8. Dec. 1852.

40.

## Civil-Jurisdictions-Norm.

Kaiserliches Patent vom 20. November 1852,
wirksam für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiethe, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator, Krakau und Bukowina.
Reichsgesetzblatt. Kundm. vom 15. Dez. 1852, Nr. 251. S. 1081.

Artikel I. In jedem Kronlande, für welches gegenwärtige Jurisdictions-Norm bestimmt ist, beginnt die Wirksamkeit derselben zugleich mit der Wirksamkeit der daselbst neu zu organisirenden Bezirksämter und der übrigen Gerichtsbehörden.

# Gesetz

über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen.

§. 12. Die gesammte Gerichtsbarkeit wird in erster Instanz von den Gerichtshöfen und von den Bezirksämtern als Bezirksgerichten ausgeübt.

§. 14. Der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz sind vorbehalten:

a) die Rechtsangelegenheiten, in denen es sich um die Ungiltig-Erklärung oder Auflösung einer Ehe, oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt.

§. 25. Geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken, als: Universitäten, Armenhäuser, Spitäler unterstehen jenen Gerichten, in deren Sprengel sich der Sitz der Verwaltung befindet.

§. 83. Zur Bestellung des Vormundes oder Curators und zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschafts- und Curatels-Behörde nach dem Gesetze obliegen, ist in der Regel das (auch städtisch-delegirte) Bezirksgericht berufen, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Minderjährige oder Pflegbefohlene in Streitsachen untersteht.

Doch kommt die Entscheidung über jene Verfügungen der Bezirksgerichte, durch welche, wegen Wahn- oder Blödsinnes oder wegen Verschwendung eine Curatel verhängt, oder dieselbe wieder aufgehoben, die väterliche Gewalt oder Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit verlängert werden soll, dann die definitive Erledigung der Adoptionsgesuche, endlich die Genehmigung der Veräußerung unbeweglicher Sachen der Mündel und Pflegbefohlenen nur dem Gerichtshofe erster Instanz zu, an welchen daher die gepflogenen Verhandlungen von den Bezirksgerichten zu diesem Behufe einzusenden sind. [1])

---

[1]) Die Civil-Jurisdictions-Norm für das lombardisch-venetianische Königreich und für Dalmatien von demselben Datum (Reichsgesetzbl. 1852, Nr. 259 und 261. S. 1123 und 1149) dann für Ungarn vom 27. Februar 1853 (Reichsgesetzbl. 1853, Nr. 37. S. 185) stimmen in den auf das Sanitätswesen bezüglichen Punkten ganz mit der obigen Civil-Jurisdictions-Norm für die übrigen Kronländer überein.

Siehe Kais. Patent v. 18. Juni 1850 u. 29. Mai 1853.

41.

## Findelkinder-Aufnahmstaxe für Graz.

Erlaß des Minist. des Inn. v. 25. Nov. 1852, Z. 30,174.
Verord. der Grazer Kreisreg. vom 2. Dec. 1852, Z. 9684,
an die Bezirkshauptmannschaften.

Da die siebenjährige Erhaltung eines Findlings nach dem hierortigen Ministerial-Erlaße vom 30. Dezember 1851, Z. 27,379 der Anstalt auf 154 fl. ohne Arzneien zu stehen kommt, so liegt es in der Natur der Sache, daß zahlungsfähige wohlhabende Parteien in der Regel die höchste Findelaufnahms-Taxe mit 160 fl. bezahlen, wofür ihnen, wenn dies bisher geschehen ist, die Wahl der Pflegältern überlassen bleibt.

Die 2. Kategorie der ersten Klasse, die Taxe von 100 fl. wird sich dagegen auf jene Fälle beschränken, wo die an und für sich zahlungsfähige Partei nachzuweisen vermag, daß ihr die Entrichtung der vollen Taxe erster Klasse drückend fällt, oder auf ihre Erwerbsverhältniße störend einwirken würde.

Uebrigens steht den Verpflegsgebühren der Humanitätsanstalten ohnedies eine allgemeine Regelung bevor. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 8521.)

Siehe Minist. Erlaß v. 27. Mai 1852 u. Statth. Erlaß v. 13. Jul. 1854.

42.

## Aerztliche Mitwirkung bei Rekrutenstellungen.

Erlaß des Minist. des Innern v. 8. Dec. 1852, Z. 31,386,
Kreisreg. Verordnung Graz d. 21. Dec. 1852, Z. 10,356,
an die Bezirkshauptmannschaften.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem des Kriegswesens — Nachstehendes zu bestimmen gefunden: —

3. daß bei allen Nachstellungen ein politischer Commissär und ein Civil-Arzt mitzuwirken habe;

4. daß jede politische Stellungsbehörde, welcher vorkömmt, daß ein auf ihr Verlangen bei einer fremden Assentirungs-Commission untersuchter Stellungspflichtiger zum Militär nicht angenommen wurde, obwohl sie ihn nach dem Erkenntniße ihres Civilarztes für tauglich findet, diesen Stellungspflichtigen der Superarbitrirungs-Commission vorzuführen hat,

5. daß die von der Assentirungs-Commission bei der nächst vorhergegangenen Rekrutirung zu schwach befundenen Militärpflichtigen bei der nächst folgenden Rekrutirung nicht mehr aus diesem Titel vor der

ersten, sondern nur in ihrer eigenen Altersklasse gestellt werden sollen, mithin der Erlaß vom 23. Februar 1843, Z. 5023, dermal außer Wirksamkeit sei. (Stainz. Bezh. Reg. Nr. 9015.)

Siehe Minist. Erlaß v. 14. Juli 1852 u. Kais. V. v. 31. Jänn. 1853.

43.

## Modifizirung der Ausweise über die Bewegung der Bevölkerung.

Erlaß des Minist. des Inn. v. 14. Dec. 1852, Z. 29,898.
St. Statth. Erlaß vom 21. Dec. 1852, Z. 9134,
an die Kreisregierungen und Bezirkshauptmannschaften.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit dem Erlaße vom 6. März 1851, Z. 4072 unter gleichzeitiger Hinausgabe der dazu gehörigen Formulare und Instructionen die mit dem Handelsministerium vereinbarten Modalitäten über die künftige Form der Vorlage der statistischen Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung normirt.

Die Bestimmungen dieses hohen Ministerial-Erlaßes wurden mit dem hierortigen Erlaße vom 18. März 1851, Z. 1990 unter Mittheilung der vorgezeichneten Formularien und Instructionen bekannt gegeben.

Rücksichtswürdige Bedenken, welche von Seite der Geistlichkeit gegen die Möglichkeit der vollkommen befriedigenden Lösung der ihr dießfalls auferlegten Verpflichtung erhoben wurden, haben das hohe Ministerium des Innern veranlaßt, sich wegen thunlicher Vereinfachung der fraglichen Uebersichten durch Weglassung der beanständeten Rubriken mit dem Ministerium des Cultus und Unterrichtes, dann jenes für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, in das Einvernehmen zu setzen, in Folge dessen folgende Erleichterungen erzielt worden sind:

1. die Nachweisungen über die erstgebornen (Erstlinge) haben von nun an zu entfallen, ebenso kann

2. die Vorlage eines Dupplikates der Nachweisungen, welche die Seelsorger an die politischen Behörden zu liefern haben, unterbleiben;

3. die Nachweisungen sind nicht mehr nach den Ortschaften, sondern summarisch, jedoch monatweise für sämmtliche Rubriken nach den Sprengeln der Seelsorger zu verfaßen, und

4. hat die Spezialisirung der gemischten Ehen von nun zu entfallen, und es ist nur ersichtlich zu machen, wie viele Bräutigame und Bräute, welche während des laufenden Jahres gemischte Ehen eingingen, jeder der betreffenden Confessionen angehörten.

Zur seinerzeitigen Verfassung des Operates über die Bewegung der Bevölkerung für das Jahr 1853 aber wird die Auflage neuer Blan-

quetten nöthig, die nach den erwähnten Bestimmungen formirt werden. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 366.) [1])

44.

## Aufnahme von Kranken in die Grazer Irrenanstalt.

Erlaß der Kreisreg. in Graz v. 15. Dec. 1852, Z. 9794, an die Bezirkshauptmannschaften.

Commissionel gepflogene Erhebungen haben herausgestellt, daß die hiesige Irrenanstalt derart mit Kranken überfüllt ist, daß sowohl der Einzelne als die Anstalt überhaupt gefährdet sind.

Es wurde die Zahl der Kranken bestimmt, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten fassen können, und es ist ein Gebot der Nothwendigkeit, jene mit diesen in ein naturgemäßes Verhältniß zu bringen.

Um dieses nach und nach herbei zu führen, ist es unerläßlich nothwendig, bei der Aufnahme mit größter Umsicht und strenger Beurtheilung aller Umstände vorzugehen.

---

[1]) Die hohe k. k. Statthalterei fand sich zu Folge Erlaßes vom 22. Dezember 1852, Z. 7292 bestimmt, die Seelsorger von der Abfassung und Einsendung der mit Gubernial-Verordnung vom 27. Dezember 1841, Z. 18,270 nach dem Solarjahre vorgeschriebenen Nachweisungen über die Getrauten, Gestorbenen und Gebornen vom Jahre 1852 an, zu entheben. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 405.)

Die Bezirkshauptmannschaften erhielten durch st. Statthalterei Verordnung vom 10. Juli 1853, Z. 6992 folgende Weisung: Zur Zusammenstellung der Kronlands-Summarien über die Bewegung der Bevölkerung durch Geburten, Todfälle und Trauungen werden auch die diesfälligen einfachen Eingaben der Seelsorger schon aus dem Grunde benöthiget, um allfällige, bei den Eingaben der Bezirkshauptmannschaften vorkommende Irrthümer durch Vergleichung mit den Eingaben der Seelsorger berichtigen zu können.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird hiervon zur Darnachachtung für die Zukunft in Kenntniß gesetzt, damit diese Eingaben der Seelsorger dem diesfälligen Totale für den dortigen Bezirk beigelegt werden.

(Bezh. Stainz. Reg. Nr. 5675).

Zufolge St. Statthalterei-Verordnung vom 13. Nov. 1854, Z. 7768 an die Kreisämter sind die k. k. Bezirksämter angewiesen, die aus den pfarrlichen Nachweisungen für den unterstehenden Bezirk zu verfassenden Totalien über die Bewegung der Bevölkerung für das abgelaufene Militärjahr in der nicht zu überschreitenden Frist bis 20. Jänner 1855 an das Kreisamt einzusenden, weil solche bis spätestens 25. Jänner der k. k. Statthalterei vorliegen müssen.

(Graz. Kreisamts-Verord. vom 4. Dez. 1854, Z. 1498. Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 498.)

Siehe Minist. Erlaß v. 6. März 1851 u. 13. Nov. 1854.

Um dies durchführen zu können, wolle bei der Direction (früher Lokal=Direction) der Staats= und Lokalwohlthätigkeitsanstalten in den angegebenen Fällen die Anfrage gestellt werden, ob Platz zur Aufnahme vorhanden ist oder nicht.

Die Direction ist ermächtiget, die provisorische Aufnahme von Geisteskranken sub spe rati zu vollziehen.

Um jedoch entschieden vorgehen zu können, müssen die nöthigen Nachweisungen beigebracht werden.

Nur in den ohnehin seltenen Fällen dringender Nothwendigkeit kann hievon Umgang genommen werden, doch müssen die vorgeschriebenen Dokumente in der vorgeschriebenen Zeit nachfolgen.

Welches der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Beifügen zur Nachachtung mitgetheilt wird, daß das Nöthige unter Einem an die gedachte Direction erlassen wird. (Stainz Bez. Reg. Z. 4791.)

Siehe St. Gub. Verord. v. 19. Jänner 1849 und Statth. Erlaß vom 18. Februar 1854.

45.

## Empfehlung der Krippen=Anstalten.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 23. Dec. 1852, Z. 6209.

St. Statthalterei=Verordn. v. 3. Jänner 1853, Z. 9381,

an die Kreisregierungen.

Ueber die Fortschritte der Krippeneinrichtungen Wien's werden die unterstehenden Behörden anfgefordert, auf die Verbreitung ähnlicher Anstalten hinzuwirken.

In Wien sind nach dem Beispiele Frankreichs und Belgiens unter den Namen „Krippen" Anstalten gegründet, worden, deren Zweck es ist, Kinder der ärmeren Klasse, welche noch zu klein sind, um in Klein=Kinderbewahr=Anstalten zugelassen zu werden, des Tages über aufzunehmen.

Diese Anstalten haben den Erwartungen ihrer Gründer vollkommen entsprochen und die günstigsten Resultate aufzuweisen, sowohl für die Gesundheit der Kinder, welche in diesen Anstalten besorgt werden, als durch die Ermöglichung, welche dieselben den Müttern gewähren, ihrem täglichen Erwerbe nachzugehen.

Es ist auch schon in einigen Kronlands=Hauptstädten, welchen auch Gratz sich anreiht, damit begonnen worden, ähnliche Anstalten in's Leben zu rufen, und wenn sich auch erwarten läßt, daß die Krippen durch ihre Zweckmäßigkeit und den unbestreitbaren Nutzen, den sie den arbeitenden Klassen gewähren, nach und nach in allen Städten Gründer und Unterstützung finden werden, so wird eine rasche Verbreitung jedenfalls ungleich

sicherer erfolgen, wenn von Seite der politischen und kirchlichen Organe durch Belehrung und entsprechende Anregung einiger Impuls gegeben wird.

In Gemäßheit eines hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. v. M., Z. 6209/m.J. fand sich der Herr Statthalter laut Verordnung vom 3. d. M., Z. 9381 veranlaßt, über die Fortschritte der Krippeneinrichtungen Wien's nachfolgende Erwägungen der Aufmerksamkeit der unterstehenden Behörden zu empfehlen.

Die wohlthätigen Anstalten, als die wahren Schutzmittel gegen Armuth und Krankheit, sollen im Staate in einer Kette von Anstalten bestehen, deren Glieder unter einander verbunden, sich gegenseitig unterstützen sollen, deren wirksames Ineinandergreifen die Wohlthätigkeit ihren Zweck erst vollständig erreichen läßt.

Die Krippe aber ist das erste Glied in dieser Kette; was sie nützt, kommt nicht minder den dabei unmittelbar betheiligten Kindern und Müttern, als auch den anderen wohlthätigen Anstalten heute dem Spitale, morgen dem Armenfonde, ein andermal der öffentlichen Sanitätspflege u. s. w. zu Gute, wie aus den folgenden kurzen Darstellungen zur Genüge hervorgehen wird.

Die Krippe verwahrt und verpflegt in gut gelüfteten Lokalitäten Kinder in einem Alter von 14 Tagen bis 2 Jahre, von armen braven Eltern, die außer dem Hause arbeiten, gegen eine kleine, von Letzteren zu zahlende Vergütung.

Die Krippe nimmt sowohl solche Kinder auf, welche noch gesäugt werden, als bereits Entwöhnte, aber keine Kranken, ein Arzt überwacht die Aufnahme und besucht täglich die Anstalt.

Die Mutter bringt das Kind in der Frühe und holt es Abends ab. Ist das Kind noch nicht entwöhnt, so kommt die Mutter, welche in der Arbeit ist, während der Raststunde es säugen.

An Sonn- und Feiertagen ist die Anstalt geschlossen.

Kindswärterinnen sorgen für die nöthige Pflege, wohlthätige Frauen überwachen die Anstalt, welche von einem Comité ihrer Gründer geleitet wird.

Die arme Mutter findet daselbst gutes Beispiel und guten Rath für sich und die Erziehung ihres Kindes. Die Vortheile einer Krippe machen sich nach mehreren Richtungen geltend:

a) für die arme Familie, die kein Kapital besitzt, als die Arbeitskraft der Eltern, versprechen sie vielleicht eine Verdopplung, jedenfalls eine nicht unerhebliche Vermehrung ihres geringen Einkommens.

b) für die kleinen Kinder Gesundheit und Kraft eine Grundlage unschätzbar für Jeden, unentbehrlich aber für den Armen; hiedurch mag es ihm gelingen, sich sein Brot einst ehrlich zu verdienen; durch sie mag sein Geist eine zuträgliche Richtung erlangen, da es wohl unbestritten ist, daß zwischen körperlicher und moralischer Gesundheit eine lebendige Wechselwirkung besteht;

c) für die Geschwister der Kleinen sind sie Befreiung vom ängstlichem Zwange einer Wache, welche vielleicht der Schulzeit abgestohlen wurde, Bewachung von Verrenkung und Mißgestalt, welche nur zu oft eine Folge des Tragens der jüngern Geschwister ist;

d) für den Staat bekommen sie Bedeutung durch einen höchst wichtigen Einfluß auf die öffentliche Armen- und Gesundheitspflege.

Die Krippe vermindert das Proletariat, denn sie ermöglicht oder erleichtert den Eltern, ihrem täglichen Erwerbe nachzugehen, und trägt hiedurch zur Verminderung der Armuth bei.

Durch die ärztliche Untersuchung, welche der Aufnahme des Kindes in die Krippe vorausgeht, kommen manche Eltern erst in die Kenntniß von dem krankhaften Zustande ihres Kindes* und es wird denselben dadurch die Möglichkeit gegeben, sei es in einem Kinderspitale, sei es auf eine andere Art, für dessen Heilung zu sorgen.

Dasselbe gilt bei bereits aufgenommenen, wenn später Krankheitsformen vorkommen.

Viele Kinder, die wegen Mangel rechtzeitig angesuchter Hilfen, dahin starben, wären ihren Eltern erhalten worden, hätte für dieselbe die Krippe bestanden.

Die Krippe macht es den Müttern der ärmeren arbeitenden Klasse möglich, ihre Kinder selbst zu säugen, sie unterstützt die Verbreitung der Impfung, verhindert durch zweckmäßige Pflege und Wartung die Entstehung mancher Krankheiten, erleichtert deren Entdeckung, befördert deren Heilung und tritt der Verbreitung bösartiger und ansteckender Krankheiten entgegen.

In Rücksicht der dargestellten Wichtigkeit der „Krippen“ und in Folge der hohen Anforderung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Statthalters wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft eingeladen, auf die Verbreitung ähnlicher Anstalten nach Möglichkeit hinzuwirken, und hiezu auch die geeignete Empfehlung an das unterstehende Sanitätspersonale zu erlassen.

Im Wege der Presse ist bereits das Nöthige geschehen, auch hat der Herr Statthalter sich an das f. b. Ordinariat wegen der nöthigen Unterstützung gewendet. (Kreisreg. Verordn. Graz v. 20. Jänner 1853, Z. 378. — Stainz, Bezh. Reg. Z. 777.)

Anmerkung. Der Bericht über die erste allgemeine Versammlung des Vereines für Krippen in Graz am 29. Jänner 1855 weiset für das Jahr 1854 eine Einnahme von 3506 fl. und nach Abschlag der Kosten für die erste Krippe in der Jakomini-Vorstadt mit 948 fl. einen Fond von 2558 fl. aus, und zeigt zugleich an, daß die Errichtung einer zweiten Krippe für das rechte Murufer beschlossen worden sei. (Grazer Zeitung vom 12. und 13. Februar 1855, Nr. 68 u. 70.)

Siehe: Studhk. D. v. 6. Febr. 1832 u. Minist. Erl. v. 5. April 1853.

46.

## Vorsicht gegen die Gefahren des Pulver-Verschleißes.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 30. Dec. 1852, Z. 30,864.
St. Statth. Erl. v. 6. Jänner 1853,

an die Kreisregierungen, Bezirkshauptmannschaften und dem Magistrat Graz.

St. Landes-Regierungsblatt. II. Abth. Kundm. v. 31. Jänner 1853, Nr. 2, S. 2.

Mehrere Fälle, in welchen in den Verkaufsgewölben der befugten Pulververschleißer größere als die gesetzlich zugestandenen Pulver-Vorräthe vorgefunden wurden, veranlaßten das hohe Ministerium des Innern, mit Erlaß vom 30. v. M., Z. 30,864, die Republizirung der dießfalls bestehenden Vorschriften anzuordnen.

Nach der Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Graz vom 20. November 1822, §. 40, für die übrigen Städte und Märkte vom 13. Juli 1825, §. 30 und für das flache Land vom gleichen Datum, §. 19, dürfen die zum Verschleiß von Schießpulver berechtigten Handelsleute und Krämer in ihren Verkaufsgewölben oder Häusern keinen größeren Vorrath als 4 Pfund halten, und selbst dieser Vorrath muß in blechernen Büchsen und an einem feuersicheren Ort aufbewahrt werden.

Die Außerachtlassung dieser Vorschrift begründet eine Uebertretung, welche nach dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852, §. 445, das Erstemal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu 25 fl.; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit der Verdopplung der Geldstrafe; bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses zum Handel mit Schießpulver bestraft wird.

Die Bezirkshauptmannschaften und der Magistrat Graz werden beauftragt, den befugten Pulververschleißern die erwähnten gesetzlichen Vorschriften zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen, und über deren Befolgung strenge zu wachen [1]).

Siehe: Minist. Erl. v. 20. Febr. 1852 u. 6. Oct. 1853.

---

[1]) Zufolge Allerhöchster Entschließung v. 25. Nov. 1853 und Erlaß des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Minist. d. Innern und der obersten Polizeibehörde v. 11. Febr. 1854 (Reichsgesetzbl. Kundm. v. 28. Febr. 1854, Nr. 48, S. 227) wurde auch in Betreff der zu beobachtenden Sicherheits-Maßregeln gegen die Gesetze der Explosion bei Dampfkesseln aller Art eine umfassende Normalvorschrift (in 29 Paragraphen mit Beilagen und Zeichnungen) erlassen.

Siehe: Sanit. Ges. II. 100, 406 III. 290, 353.

47.

## Verleihung ausschließlicher Privilegien im Sanitätsfache, im Jahre 1852.

Ausschließliche Privilegien wurden verliehen:

1. Dem Josef Roy, Mechaniker in Wien (Gumpendorf Nr. 432) auf die Erfindung eines selbst beweglichen geruchlosen Retirade-Apparates, wobei das Heben, Drucken oder Umdrehen mit der Hand und die so oft vorkommenden Reparaturen gänzlich vermieden werden; auf fünf Jahre. Die Geheimhaltung wurde angesucht.

(Erlaß des Handelsminist. v. 4. Februar 1852, St. Landesgesetzbl. Kundm. v. 22. Mai 1822, Nr. 188, Seite 431, Post Nr. 6.)

2. Dem Herrn Josef Karl R. v. Koch, Dr. der Medicin und Chirurgie und Magister der Thierheilkunde in Wien (Landstraße Nr. 355), auf die Erfindung eines neuen und zweckmäßigeren Hufbeschlages, wodurch die naturnothwendige Elasticität der Hufe nicht beeinträchträchtiget sei, und somit die mit dem üblichen Beschlage unvermeidlich verbundenen schädlichen Folgen hindangehalten, und die Hufe dauerhaft, schärfer, schöner, billiger und auf leichtere Weise bewaffnet werden können, auf drei Jahre. Die Geheimhaltung wurde nachgesucht.

(Erlaß des Handelsministeriums vom 5. März 1852, St. Landesgesetzbl. Kundm. v. 7. Juni 1852, Nr. 206, S. 455, Post Nr. 3.)

3. Dem Alex Stenzl, Oekonomie-Beamten in Oberwaldenburg in preuß. Schlesien, durch Dr. und Notar Andr. Ritter v. Gredler in Wien (Stadt Nr. 1136) auf die Erfindung eines galvanischen, zur sogenannten elektrolitischen Heilmethode geeigneten Plattenapparates, dessen Konstruktion auf seine Anwendung in Verbindung mit dem Bade- und Wassetheilverfahren jeder Art gestatte; auf zwei Jahre. Die Geheimhaltung wurde angesucht. Der Ausübung dieses Privilegiums steht in Sanitätsrücksichten unter der Bedingung, kein Bedenken entgegen, daß die zu privilegirenden Apparate einzig und allein auf Anordnung eines Arztes angewendet werden dürfen, und daß bei der Ankündigung keine Krankheit genannt werde, gegen welche der Apparat heilbringend wirken soll.

4. Demselben durch denselben auf die Erfindung eines elektrischen Leitungsapparates mit Moderator und Vorrichtung zur augenblicklichen Unterbrechung und Wiederherstellung der elektrischen Erregung in dem Schließungskreise irgend eines elektrischen Apparates, wodurch die practische Ausübung der verschiedenen, auf Elektricität beruhenden Heilmethoden in Verbindung mit dem Bade- und Wasserheilverfahren jeder Art auf eine rationele Weise ermöglicht werde; auf zwei

Jahre. Die Geheimhaltung wurde angesucht. Der Ausführung dieses Privilegiums steht in Sanitätsrücksichten unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, daß die zu privilegirenden Apparate einzig und allein auf Anordnung eines Arztes angewendet werden dürfen, und daß bei der Ankündigung keine Krankheit genannt werde, gegen welche der Apparat heilbringend wirken soll.

5. Demselben durch denselben auf die Erfindung einer galvanischen Kette, welche zu Krankheitsheilungen nach der von Dr. Hassenstein begründeten elektrischen Heilmethode geeignet sei; auf zwei Jahre.

Die Geheimhaltung wurde angesucht. Der Ausübung dieses Privilegiums in Sanitätsrücksichten steht unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, daß die zu priviligirenden Apparate einzig und allein auf Anordnung eines Arztes angewendet werden dürfen, und daß bei der Ankündigung keine Krankheit genannt werde, gegen welche der Apparat heilbringend wirken soll.

6. Dem Heinrich Charrinne, Chirurgie- und Messerschmied-Instrumenten-Fabrikanten in Paris, durch J. F. H. Hemberger, Verwaltungs-Director in Wien (Stadt Nr. 785), auf die Erfindung und Verbesserung in der Gelenkfügung (**articulation**) der chirurgischen so wie anderer Scheeren, wodurch dieselben fester halten, als die bisherigen, ihr Nachlassen und Lockerwerden verhindert nnd ihre Reinigung erleichtert werde; auf zwei Jahre. Im Frankreich ist diese Erfindung seit 25. November 1851 auf 15 Jahre patentirt. Die Geheimhaltung wurde nachgesucht.

(Erlaß des Handelsministeriums vom 29. März 1852. St. Landesgesetzbl. Kundm. vom 7. Juni 1852, Nr. 218, Seite 466, Post Nr. 1, 2, 3, 11.)

7. Dem Adolf Az, bef. Parfümeur in Wien (Stadt Nr. 1121), auf die Erfindung eines Hautglättungs-Mittels, „**Eau mylittaine**" genannt; auf Ein Jahr. Die Geheimhaltung wurde angesucht.

Demselben auf die Erfindung eines Verschönerungsmittels für Kopf- und Barthaare, „**Chrinokallin**" genannt; auf Ein Jahr. Die Geheimhaltung wurde angesucht.

(Erl d. Handelsminist. v. 27. April 1852. St. Landgb. Kundm. v. 14. Juni 1852, Nr. 227, S. 476, Post Nr. 6 und 7.)

8. Dem Bresciani Marc Antonio zu **Castiglione della stiviere** in der Lombardie, auf die Erfindung einer Rettungsmaschine bei Schiffbrüchen, von welcher ein Theil auch beim Gebrauche eines Vergnügungsbades benützt werden könne; auf Ein Jahr. Die Geheimhaltung wurde angesucht.

(Erl. d. Handelsminist. v. 29. Mai 1852. St. Landesgesetzblatt-Kundm. Nr. 402, S. 952, Post Nr. 5, durch Zeitablauf erloschen am 29. Mai 1853 nach Vbl. Verz. 4. Nov. 1853, Post Nr. 47, S. 48.

9. Der Elisabeth Winkler in Wien (St. Ulrich Nr. 56), auf die Erfindung einer Pomade, „amerikanische Kraftpomade" genannt, welche nicht nur den Haarboden stärke, den Wachsthum der Haare in kurzer Zeit befördere, ihr Ergrauen verhindere, sondern auch die Eigenschaft besitze, den Haaren eine dunkle, glänzende Farbe und Weichheit zu geben; auf Ein Jahr. Die offene Privilegiums-Beschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

(Erl. d. Handelsminist. v. 14. Juni 1852. St. Landgb. Kundm. v. 18. Dec. 1852, Nr. 408, S. 957, Post Nr. 2.)

10. Der Maria Falkoni, Literatin in Paris und Felix Mazeranghi, Grundbesitzer in Florenz, auf die Erfindung 1. einer die Fäulniß hindernden Flüssigkeit; 2. einer farblosen, jede Ansteckung verhindernden Flüssigkeit, und 3. einer Flüssigkeit zur Conservirung der Cadaver und pathologischen Gegenstände, so wie zur Desinficirung in Fäulniß übergegangener organischer Substanzen und angesteckter Lokalitäten, auf fünf Jahre. Diese Erfindung ist in Frankreich seit 14. Jänner 1847 auf fünfzehn Jahre patentirt. Die Geheimhaltung wurde nachgesucht

(Erl. d. Handelsminist. v. 21. Juni 1852, St. Landgb. Kundm. v. 18. Dec. 1852, Nr. 410, S. 960.)

11. Dem Franz Morawetz, Gründer des Sophien-Bades in Wien (Weißgärber Nr. 46) auf die Erfindung einer besonderen Konstruktion transportabler, zerlegbarer und unzerlegbarer Apparate, mittels welcher Dampf-, Schwitz- und Douchebäder auf Dampf- und Segelschiffen, in Feldspitälern, Lagern, Kontumaz-Anstalten, Häusern und Kasernen und Militär-, Bagage- und Reisewägen angebracht werden können, in welche feuchte und trockene Wärme unter Beimischung aller nach ärztliche Anordnung erforderlichen Ingredienzien erzeugt werden können, und welche zugleich als Trocknungs-Apparate, so wie auch als Kleider- nnd Wäschreinigungs-Anstalten verwendet werden können; auf Ein Jahr. Die Geheimhaltung wurde angesucht. In öffentlichen Sanitäts- und Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, wenn 1. die vorschriftsmäßigen Sicherheitsventile gehörig angewendet; 2. die zusammengesetzten Bäder nur auf Anordnung von Aerzten bereitet; und 3. nur solche wasserdichte Stoffe angewendet werden, welche beim Erwärmen keine der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Ausdünstung verbreiten.

(Erl. d. Handelsminist. v. 21. Juli 1852. St. Landgb. Kundm. v. 14. Juni 1852, Nr. 415, S. 964. Post Nr. 3. Verlängert auf das zweite Jahr. (Verordnungsblatt d. Handelsminist. v. Jahre 1853, September-Verzeichniß Post Nr. 15.)

12. Dem Rudolf Wagner, k. k. Amtsdiener in Graz (Paulusthorgasse Nr. 74) auf die Erfindung eines Haaröhles, welches die Haare fest erhalte, den Wachsthum derselben befördere, selbe dunkel färbe und das schnelle ergrauen derselben verhindere; auf Ein Jahr. Die Geheimhaltung wurde angesucht. In öffentlichen Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

(Erl. d. Handelsminist. v. 30. August 1852. St. Landesgesetzbl. Kundm. v. 30. Dec. 1852, Nr. 468, S. 1006, Post Nr. 9.)

13. Dem Franz Morawetz, Gründer des Sophienbades in Wien (Weißgärber Nr. 46) ein ausschließendes Privilegium auf eine Erfindung in der Construction und Anwendung von Schwitz- und Douchebädern für Pferde, Hornvieh und Schafe nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer Eines Jahres.

(Erl. d. Handelsminist. v. 6. Dec. 1852. St. Landgb. Kundm. vom 31. Dec. 1852, Nr. 515, S. 1097, Post Nr. 2. Verlängert auf das zweite Jahr. Verordnbl. v. J. 1854. December-Verzeichniß 1853, Post Nr. 34, S. 55.)

14. Dem Josef Mayer, Kammerjäger, wohnhaft in Wien (Leopoldstadt Nr. 689), auf die Entdeckung eines Kräutermittels ohne Gift zum Vertreiben und Tödten von Ratten, Mäusen, Maulwürfen, Motten, Flöhen rc., auf die Dauer von zwei Jahren. Die geheim zu haltende Privilegiums-Beschreibung befindet sich in dem k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

(Erl. d. Handelsminist. v. 18. Dec. 1852. St. Landesregierungsblatt, Kundm. v. 15. Febr. 1853, Nr. 12, Post Nr. 5.)

Siehe: Patent v. 15. Okt. 1852 und Privilegien vom Jahre 1853.

# Jahr 1853.

48.

## Vorsicht wegen der granulösen Augenentzündung des k. k. Militärs.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 13. Jänner 1853, Z. 29,131.
St. Statth. Erlaß v. 18. Jänner 1853, Z. 497.

An die Kreisregierungen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß granulöse (trachomatöse) Augenentzündung, welche im Jahre 1851 unter der k. k. Militär-Mannschaft aufgetreten ist, und welche in manchen Fällen, insbesondere bei Rekruten, die Möglichkeit der Uebertragung des Uebels auf Andere nicht ausschließt, eine fortdauernde, wenigstens in gewissen kürzeren Zeiträumen vorzunehmende ärztliche Untersuchung der damit behaftet gewesenen und nicht vollkommen geheilten Individuen erheischte, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenem Vernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege Folgendes zu verfügen.

1. Die mit granulöser Augenentzündung behafteten, zur Erzielung der vollkommenen Heilung beurlaubten k. k. Soldaten haben sich nach dem Eintreffen in dem Orte ihrer Beurlaubung wie andere Urlauber von einem k. k. Feldarzte oder in Ermanglung eines solchen von einem Civilarzte untersuchen zu lassen, damit eine etwaige während des Marsches eingetretene Verschlimmerung des Augenleidens bei solchen Beurlaubten sogleich entdeckt werden könne.

2. Im Falle eine solche Verschlimmerung, und zwar in einer derartigen Weise eintritt, daß hievon eine Verbreitung durch Ansteckung zu besorgen wäre, so ist ein solcher Beurlaubter ehestens zur Heilung in das nächste Militärspital abzugeben, wenn anders nicht dessen zweckmäßige und ärztliche Behandlung und Pflege zu Hause auf eigene Kosten vollkommen gesichert wäre.

Damit übrigens die Meldung der Beurlaubten bei dem betreffenden Arzte sowohl bei ihren Eintreffen im Orte der Beurlaubung, als bei dem Eintritte einer Verschlimmerung ihres Leidens stattfinde, so wird die vorgesetzte Militärbehörde das Geeignete veranlassen, daß jeder Beurlaubte augenkranke Soldat vor seinem Abgehen aus dem Spitale über die Nothwendigkeit der einzelnen Kranken gegebenen Vorschrift belehrt werde.

3. Um auch außer den obigen Fällen von dem Gesundheitszustande der erwähnten auf Urlaub befindlichen augenkranken Soldaten fortan in

Kenntniß erhalten zu werden, so haben die Ortsobrigkeiten und durch ihre Vermittlung die in einem Orte oder Bezirke öffentlich angestellten Civilärzte, namentlich die etwa vorhandenen Augenärzte, wegen Untersuchung jener Augenkranken in kürzeren Zeitperioden, etwa von 2 zu 2 Wochen, so wie wegen Hintanhaltung einer zu besorgenden Rückwirkung der Augenkrankheit auf die Bevölkerung des Bezirkes, in welchem der damit behaftete Urlauber seinen Wohnsitz hat, das Geeignete zu veranlassen.

Damit diese Anordnungen in einer dem beabsichtigten richtigen Zwecke entsprechenden Weise durchgeführt werden, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. d. M., Z. 29,131 und der hohen k. k. Statthalterei vom 18. d. M., Z. 497, aufgefordert, den ihr unterstehenden politischen und Sanitäts-Organen die oben erwähnte Nothwendigkeit dieser im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erlassenen Verfügungen kund zu machen, und auch selbst zur genauen Durchsuchung derselben in geeigneter Weise mitzuwirken.

Diesem wird beigefügt, daß das k. k. Kriegsministerium vom k. k. Ministerium des Innern angegangen wurde, die mit obigen Verfügungen im Einklange stehenden Anordnungen an die k. k. Militärbehörden und Organe zu erlassen. Graz, Kreisreg. V. vom 24. Jänner 1853, Zahl 666. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 900.)

Siehe: Sanit. Ges. II. 191 u. Minist. Erl. v. 20. Juli 1853.

49.

## Organisirung der k. k. Bezirksämter, Kreisbehörden, Statthaltereien und Gerichtsbehörden.

Verordn. d. Minist. d. Innern, d. Justiz u. d. Finanzen vom 19. Jänner 1853.

Für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska und Istrien mit Triest, Dalmatien, Kroatien und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschaft mit dem Banate.

Reichsgesetzblatt. Kundm. v. 25. Jänner 1853, Nr. 10, S. 65.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 die in den Beilagen **A**, **B**, **C** und **D** enthaltenen Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter und Kreisbehörden, dann der Statthaltereien und Landesregierungen, so wie über die Einrichtung der Gerichtsstellen festzusetzen, und das in der Beilage **E** zusammengestellte Schema der systemisirten Diätenklassen mit den auf derselben ersichtlichen Anmerkungen Allergnädigst zu genehmigen geruht.

A. Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter.

§. 1. Das Bezirksamt ist für den ihm zugewiesenen Bezirk die unterste landesfürstliche Behörde in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäften.

§. 2. Das Bezirksamt steht rücksichtlich des Geschäfts- und Instanzenzuges je nach Verschiedenheit der Angelegenheiten unter der höheren politischen, Gerichts- oder Steuerbehörde; es empfängt und vollzieht deren Aufträge und Weisungen und erstattet an dieselben Berichte und Anzeigen.

§. 22. Zur Wirksamkeit des Bezirksamtes gehört, in so weit dazu nicht andere Organe bestimmt sind, die unmittelbare Sorge für die Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechthaltung der Sicherheit der öffentlichen Ordnung und Ruhe, und für die Förderung des Gemeinwohles, durch die seiner Aufsicht zugewiesenen Anstalten.

§. 25. Dem Bezirksamte liegt die Erstattung der Anträge bezüglich der Maßregeln zur Hindanhaltung und Milderung des Nothstandes und deren Vollziehung ob. —

Es hat namentlich zu wachen und zu sorgen, daß Verletzungen der Person und des Eigenthumes vorgebeugt, bei vorfallenden Beschädigungen, vorzugsweise bei einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Hungersnoth und derlei ausgedehnten Nothfällen, dem Umsichgreifen des Schadens Einhalt gethan, den Bedrängten die möglichste Hilfe gewährt, der Umfang und die Veranlassung des Schadens erhoben, die eingetretenen nachtheiligen Folgen beseitiget, und die Gesetzübertreter zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden.

Zu diesem Behufe steht es dem Bezirksamte zu, die übrigen öffentlichen Organe nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises zur schuldigen Mitwirkung zu veranlassen und dabei zu überwachen.

Handelt es sich um Einleitung von Sammlungen oder sonstigen Nothstands-Aushilfen in größerem Maße, oder um Lebensrettungs-Taglien und Belohnungen für ausgezeichnetes Benehmen bei Feuer-, Wasser-, oder anderen Gefahren, so wendet sich das Bezirksamt an die höhere politische Behörde.

§. 29. Dem Bezirksamte steht zu: Die Entscheidung in erster Instanz bei Gewerbestörungen, d. h. bei unbefugter Gewerbe-Ausübung, mangelnder oder überschrittener Concession, oder Verhinderung und Störung der Gewerbe-Ausübung der dazu Berechtigten.

§. 35. Das Bezirksamt vollführt seine Maßregeln entweder unmittelbar; oder mit Zuhilfnahme der dazu besonders berufenen Organe (Sanitäts-Organe rc.) oder durch Verhaltung und Ueber-

wachung der zur Mitwirkung nach den ertheilten Weisungen Verpflichteten.

§. 39. Zum Wirkungskreise des Bezirksamtes gehört die Obsorge für die Armenpflege nach den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen, die Ueberwachung und Anhaltung der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Sorge, daß die für die Armenpflege und andere derlei wohlthätige Zwecke bestehenden Gemeinde- oder Bezirks-Anstalten gehörig verwaltet und verwendet werden, und die Abstellung des Bettelns.

§. 40. In Betreff der Sanitäts-Polizei hat das Bezirksamt mit Beachtung der bestehenden Vorschriften und der höheren Aufträge die Maßregeln, welche bei Epidemien, Seuchen u. s. f. nothwendig, oder zur Wahrung des öffentlichen Gesundheitszustandes überhaupt erforderlich sind, zu vollziehen und in dringenden Fällen unmittelbar zu verfügen, so wie die hiezu besonders bestimmten ärztlichen Organe in ihrer Pflichterfüllung zu überwachen und zu unterstützen.

Dem Bezirksamte steht zu: die Ueberwachung in Angelegenheiten der Sanitäts-Polizei und der Krankenpflege, des Impfwesens und der Geburtshilfe, endlich die Ueberwachung der Kranken-, Siechen-, Gebär-, Irrenhäuser 2c., welche im Bezirke als Gemeinde- oder Bezirks-Anstalten bestehen, oder seiner Obsorge besonders zugewiesen werden.

§. 42. Das Bezirksamt ist verpflichtet, für die Reinlichkeit und Straßen-Polizei zu sorgen, und die Aufrechthaltung der dießfalls bestehenden Vorschriften und Einrichtungen zu überwachen.

§. 44. Dem Bezirksamte liegt die Handhabung der Feuer- und Bau-Polizei ob.

In dieser Beziehung steht ihm namentlich zu: die Ertheilung der politischen Bau-Consense, in so ferne nicht hiezu nach den Bauvorschriften die höhere Genehmigung erforderlich ist; die Feuerbeschau, die Ueberwachung der Lösch-Anstalten; der gehörigen Vorsichten bei Bauführungen; des rechtzeitigen Beziehens und Räumens der Wohnungen aus Sicherheits- und Sanitäts-Rücksichten 2c.

§. 49. Bei geistlichen und weltlichen (Schul-, Unterrichts-, Bildungs- und Humanitäts- 2c.) Stiftungen liegt dem Bezirksamte ob, das Aufsichts- und Tutel-Recht des Staates zu üben, in wieferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit der höheren Behörde vorbehalten ist.

§. 51. In Schul- und Erziehungsfachen übt das Bezirksamt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften das Aufsichtsrecht des Staates.

§. 58. Dem Bezirksamte kommt als Bezirksgericht die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz, die Untersuchung, Verhandlung und

Entscheidung im vollen Umfange über alle Uebertretungen zu, welche nicht anderen Behörden zugewiesen sind.

§. 59. Dem Bezirksamte als Bezirksgericht stehen ferner alle jene Amtshandlungen zu, welche die Strafprozeß-Ordnung demselbe zuweiset.

§. 60. Die Gerichtshöfe erster Instanz sind berechtigt, einzelne Acte der ihnen zukommenden Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen, z. B. Vornahme von Zeugenverhören, Gegenstellungen, Beaugenscheinigungen u. s. w. an die Bezirksämter zu delegiren, oder dieselben um deren vornahme zu ersuchen; daher wird das Bezirksamt auch noch als Hilfsbehörde rücksichtlich aller derlei ihm von den Gerichtshöfen erster Instanz übertragenen strafgerichtlichen Acte zu fungiren haben.

## B. Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden.

§. 1. Die Kreisbehörde ist für das ihr zugewiesene Verwaltungsgebiet die politisch-administrative Oberbehörde, und überhaupt für die der Statthalterei zugewiesenen Geschäftszweige zwischen derselben und den der Kreisbehörde untergeordneten Behörden, Aemtern und anderen Organen, die leitende, überwachende und vollziehende Mittelsbehörde, so weit nicht besondere Anordnungen eine andere Bestimmung enthalten.

§. 3. Unter den Kreisämtern stehen die Bezirksämter, in so weit es deren politischer Wirkungskreis betrifft; die von der Regierung für den öffentlichen Sanitätsdienst 2c. in den Amtsbezirken bestellten Individuen.

§. 5. Das Personale der Kreisbehörde besteht aus einem Kreisarzte 2c.

§. 7. Die bei den Kreisbehörden angestellten Beamten derselben Kategorie stehen im Range gleich, wenn auch ihr Gehalt verschieden ist.

§. 13. Die Ernennung des Kreisarztes steht über Ternavorschlag des Statthalters dem Minister des Innern zu.

§. 16. Für Dienstreisen im Kreise erhalten die Angestellten der Kreisbehörde (außer dem Vorstande) Tag- und Meilengelder, die bei offiziosen Reisen von Aerar, bei Reisen in Parteisachen von den Parteien vergütet werden.

Die Partikularien sind vom Kreisvorsteher in Absich, auf die darin aufgeführten Leistungen und Zeitverwendung zu prüfen so weit sich in diesen Beziehungen kein Anstand ergibt, zu vidiren, und monatweise der Statthalterei zur Adjustirungs-Veranlassung vorzulegen.

Bei Hofreisen und bei Dienstreisen außerhalb des Kreises haben die Beamten der Kreisbehörde die normalmäßigen Diäten und Reisegebühren aufzurechnen.

Der Kreisvorsteher kann den ihm unterstehenden Beamten einen Reisevorschuß bis zum Belaufe von Ein Hundert Gulden aus der ihm zu Gebote stehenden Verlagssumme verabfolgen lassen; höhere Vorschußbeträge sind bei der Statthalterei anzusuchen.

§. 28. In Betreff der Bauführung für Kirchen, Pfarren und Schulen, und der Herstellung von Begräbnißplätzen und dergleichen, hat die Kreisbehörde die vorschriftmäßige Verhandlung nach Umständen im Einvernehmen mit den geistlichen Behörden zu pflegen, die Bauprojecte zu veranlassen, die Bauführung, so weit solche nach den hierüber bestehenden Vorschriften in dem Wirkungskreise der Kreisbehörden gelegen ist, anzuordnen, oder dafür die erforderliche höhere Bewilligung einzuholen, und die ordnungsmäßige Herstellung des genehmigten Baues zu überwachen.

§. 33. Die Einflußnahme der Kreisbehörde in Betreff der Justizpflege ist in der Regel darauf beschränkt, bei der ihr obliegenden Ueberwachung der bezirksämtlichen Geschäftsgebarung auch auf den Zustand der Arreste und der Verhafteten sorgfältig Bedacht zu nehmen, und die darüber gemachten Wahrnehmungen entweder im öffentlichen Interesse, in soweit es in den Bereich ihrer Wirksamkeit gehört, ihren eigenen Amtshandlungen zum Grunde zu legen, oder den betreffenden Gerichts- oder höheren Verwaltungsbehörden zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mitzutheilen.

C. Einrichtung und Wirksamkeit der Statthaltereien.

§. 1. Die Statthalterei ist die oberste Behörde des ihr zugewiesenen Kronlandes:

1. Für die Geschäfte der politischen und Polizeiverwaltung überhaupt;
2. für die Angelegenheiten des Kultus und Unterrichtes;
3. für Handels- und Gewerbesachen ꝛc.

§. 32. Die Statthalterei ist berechtiget, für die Lebensrettungen gesetzlich festgesetzte Taglien und für besondere Auszeichnungen bei Feuer-, Wasser-, und anderen Gefahren, Geldbelohnungen bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden zu bewilligen, wenn für diese Ausgaben im Voranschlage die Bedeckung vorhanden ist.

§. 33. Sie führt die Oberaufsicht über die Straf-, Besserungs-, Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten, und über alle öffentlichen Institute in ihrem Verwaltungsgebiete, soweit sie hierin nicht durch besondere Institutionen beschränkt ist.

§. 37. Die Statthalterei leitet und überwacht die Angelegenheiten des Unterrichtes, und übt das Aufsichtsrecht über alle Civil-, Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

§. 38. In Gewerbe- und Handlungs-Angelegenheiten kommt der Statthalterei mit genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu:

b) Die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Apotheken, und für chirurgische Gewerbe ꝛc.

§. 40. Der Statthalterei steht ferner für die ihr zugewiesenen Dienstzweige zu:

b) Die Gestattung — einer Kirchen-, Pfarrei- oder Schulbaulichkeit, der Errichtung oder Erweiterung von Leichenhöfen ꝛc.

## Anhang.

§. 2. In den Kronländern, in denen es nicht angemessen erkannt wird, eigene Kreisbehörden aufzustellen, hat eine politische Landesstelle (Landesregierung) unter der Leitung und dem Vorsitze eines Landespräsidenten zu bestehen.

§. 3. Dem Landespräsidenten steht die Amtswirksamkeit des Statthalters in allen dem Geschäftskreise der Statthalter zugewiesenen Angelegenheiten für den Umfang des Kronlandes zu.

## D. Einrichtung der Gerichtsbehörden.

§. 13. In die Betheilung des ärztlichen und seelsorglichen Personales mit festgesetzten Gehalten ist nicht einzugehen, sondern das erstere gegen Bestallung, das letztere gegen Honorar nach dem sich ergebenden Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen.

## E. Schema der Gehalte und Diätenklassen der Beamten ꝛc. der politischen und gerichtlichen Behörden.

Bei den politischen Kreisbehörden steht der Kreisarzt in der neunten Diätenklasse und genießt 600 fl. Gehalt [1]).

---

1) Durch Ministerial-Verordnung von demselben Datum (19. Jänner 1853), Reichsgesetzblatt Kundm. vom 22. Jänner 1853, Nr. 9, wurde die ganz analoge Organisation für das Königreich Ungarn gemäß Allerhöchster Entschließung v. 10. Jänner 1853 verfügt, mit dem Unterschiede, daß die ungarische Statthalterei in fünf Sectionen abgetheilt, die Bezirksämter als Stuhlrichterämter, die Kreisbehörden als Komitatsbehörden und die Kreisärzte als Komitatsärzte bezeichnet und manche andere, das Sanitätswesen nicht berührende Anordnungen getroffen werden.

Siehe: Allh. Cab. Schr. v. 31. Dez. 1851 u. kais. V. v. 22. Jän. 1853.

50.

## Vergütungen wegen Anwendung der Keule bei Viehseuchen.

Erlaß d. Minist d. Innern v. 22. Jän. 1853, Z. 686. St. Statth. V. v. 27. Jänner 1853, Z. 742, an die Kreisregierungen.

In Fällen, wo es sich um die Bewilligung von Vergütungen für das bei Rinderseuchen der Keule unterzogene Vieh handelt, sind hievon die Finanzbehörden Behufs der Flüssigmachung der entzifferten Beträge in Kenntniß zu setzen.

Diese innerhalb der vorgezeichneten Gränzen zu bewilligenden, aus dem Kameralfonde zu erfolgenden Vergütungsbeträge sind als Sanitätsauslagen auf Rechnung des Ministeriums des Innern zu verrechnen. (Graz. Kreisreg. V. v. 4. Febr. 1853, Z. 991. — Stainz. Bezh. Reg. Z. 1185.)

Siehe: Hfkzl. D. v. 28. Dec. 1844 u. Minist. Erl. v. 15. Febr. 1854.

51.

## Organisation des Hafen- und See-Sanitätsdienstes an der Seeküste der Militärgränze.

Kaiserl. Verordn. v. 22. Jänner 1853, für alle Kronländer und für Militär-Kroatien.

Reichsgesetzblatt Kundm. v. 4. Mai 1853, Nr. 71, S. 319.

Anmerkung. Die Organisation des Hafen- und See-Sanitätsdienstes v. 15. Mai 1851 erhält zu Folge Allerh. Entschl. v. 21. Jänner 1853 für die Seeküste der Militärgränze wegen der besonderen Verhältnisse und militärischen Dienstbeziehungen eine Modifikation.

Das Landes-Militär-Kommando erhält bei der Durchführung der Maßregeln und Vorschriften einen mehr oder minder bestimmten Einfluß (§. 1). Ein Inspektor wird angestellt mit dem Amtssitze in Zengg (§. 3). Die Seeküste von Militär-Kroatien bildet in Hafenämtlicher Beziehung einen Bezirk mit Unterbezirken, welche letzterer in Sanitätsämtlicher Beziehung Sanitätsbezirke sind (§. 7). Die ärztlichen Verrichtungen beim Central-Hafen und See-Sanitätsamt werden von einem geeigneten Arzte des Ortes gegen eine angemessene Remuneration oder eine andere den Verhältnissen entsprechende Entschädigung besorgt (§. 14).

Dasselbe hat bei den See-Sanitäts-Agentien stattzufinden (§. 19), so wie bei den Exposituren (§. 24).

Die Taxen, welche bisher den Aerzten für die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Kontumazisten zu Lasten der Parteien

bewilligt waren, sollen in Zukunft nicht mehr bestehen, dafür die Entschädigung der Aerzte, insoferne es sich nicht um Krankenbesuche handelt, auf die in den §§. 14, 19, 24 angegebene Weise zu besorgen ist. Nach dem Personal- und Besoldungsstand-Verzeichnisse ist für den Arzt bei dem Central-Hafen- und See-Sanitätsamt in Zengg eine jährliche Remuneration von 100 fl. bestimmt. Dazu kommen die Gebühren für ärztliche Besuche bei zahlungsfähigen Kranken.

Uebrigens ist in ärztlicher Beziehung kein wesentlicher Unterschied von der kaiserl. Verordnung v. 15. Mai 1851.

Siehe: Kais. V. v. 15. Mai 1851 u. Minist. V. v. 10. Nov. 1853.

52.

## Assentirungs-Vorschrift für die Rekrutirungen.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 31. Jänner 1853, Z. 322.
St. Statth. Erl. v. 9. Febr 1853, Z. 1004,
an die Kreisregierungen.

Es werden die Bestimmungen der von dem k. k. Kriegsministerium an die Militärbehörden erlassenen Assentirungs-Vorschriften mitgetheilt:

§. 1. Die gegenwärtig bestehenden Rekrutirungs-Vorschriften bleiben auch für die Rekrutirung des Jahres 1853 in voller Wirksamkeit.

§. 7. Die ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen ist genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften mit humaner Schonung und gemäßer Beachtung der Schicklichkeit vorzunehmen.

In dem Untersuchungs-Lokale dürfen nur jene Personen anwesend sein, welche durch die Rekrutirungs-Vorschrift von Amtswegen dazu berufen sind.

Mit leicht heilbaren Gebrechen behaftete, sonst aber vollkommen kriegsdiensttaugliche Individuen können nach Verlangen und auf Kosten ihres Stellungsbezirkes zur Heilung in das nächste Militärspital übergeben werden. Dieselben sind zwar gleich auf das Kontingent des Bezirkes zu zählen, jedoch erst nach erfolgter Heilung zu assentiren.

Unter den leicht heilbaren Gebrechen sind nicht auch solche zu verstehen, welche nur durch eine, sei es auch ganz gefahrlose ärztliche Operation gehoben werden können, wenn der betreffende Militärpflichtige nicht freiwillig erklärt, sich dieser Operation unterziehen zu wollen.

Bei Angabe der äußerlich nicht wahrnehmbaren, oder beim Vorhandensein solcher Gebrechen, die möglicher Weise absichtlich erzeugt sein könnten, ist das ärztliche Gutachten eben so frei von Leichtgläubigkeit als von vorgefaßter verdächtiger Meinung abzugeben.

In der Regel sind derlei Militärpflichtige vom Assentplatze zu entlassen, und es fällt die Erhebung ihrer Gesundheits-Umstände bis zum Eintritte der nächsten Rekrutirung dem Wirkungskreise der politischen Stellungsbehörde anheim.

Militärpflichtige, welche überwiegender Wahrscheinlichkeit nach, der Simulation verdächtig sind, können auf Verlangen und Kosten des Stellungsbezirkes, zur Erprobung in das nächste Militärspital abgegeben werden. Dieselben sind jedoch weder zu assentiren, noch auf das Kontingent zu zählen, sondern wenn sich ihr Gebrechen im Spitale nicht erprobt hat, auf Rechnung des künftigen Rekrutirungs-Kontingents zu assentiren.

Sollte aber die politische Stellungsbehörde auf ihre eigene Haftung die alsogleiche Assentirung eines solchen Rekruten ausdrücklich verlangen, so ist dieselbe der Exemplifikation wegen unbeanständet vorzunehmen. Die übernommene Haftung erstreckt sich auf sechs Monate vom Assentirungstage gerechnet.

Alle auf Kosten der politischen Behörde in Militär-Spitäler zur Heilung oder Prüfung übernommenen und nach erfolgter Herstellung oder Nichterprobung ihres Gebrechens bei konstatirter Feldkriegs-Diensttauglichkeit assentirten Leute sind sogleich zu ihren Truppenkörpern einrücken zu machen.

Die Versuche, das Nichtvorhandensein eines vorgeblichen Gebrechens zu konstatiren, dürfen sich bei strenger Verantwortlichkeit sämmtlicher Assentirungs-Kommissionsglieder niemals auf gewaltsame, oder überhaupt auf solche Mittel erstrecken, durch deren Anwendung das betreffende Individuum irgend einen phisischen Nachtheil erleiden könnte.

Militärpflichtige, gegen welche sich bei der ärztlichen Untersuchung Inzichten der Selbstverstümmlung ergeben, sind in der Widmungsliste für das weitere gesetzliche Verfahren ausdrücklich vorzumerken, und seiner Zeit, nach Maßgabe des von der politischen Behörde bekannt gegebenen Untersuchungs-Resultates, so wie es die Rekrutirungs-Vorschriften anordnen, zu behandeln.

Bei Formulirung des ärztlichen Befundes ist sich überhaupt mit möglichster Bestimmtheit und Präzision auszudrücken, insbesondere aber bezüglich Militärpflichtiger der ersten Altersklasse genau zu unterscheiden, ob sie nur derzeit, oder für immer untauglich sind; weil es davon abhängt, in welche Liste die Betreffenden künftig zu verzeichnen kommen.

Uebrigens dürfen Militärpflichtige, welche derzeit zu schwach klassifizirt wurden, nicht mehr aus diesem Titel bei der nächsten Rekrutirung vor der ersten Altersklasse zur Assentirung berufen werden, sondern nur nach der Loosreihe in ihrer eigenen Altersklasse.

§. 14. Wenn auf Verlangen der Minorität, der gesammten Assentirungs-Kommissionsglieder Militärpflichtige der Superarbitri-

rung zu unterziehen wären, so sind dieselben weder zu assentiren, noch auf das Kontingent zu zählen; sondern — wie Gewidmete zu behandeln.

Die Landes-Militärkomanden haben nach von Beginn der Rekrutirung einvernehmlich mit der politischen Landesbehörden festzusetzen, in welchen Orten und für welche Rekrutirungs-Bezirke die Superarbitrirungs-Kommissionen aufzustellen sind.

Diese Superarbitrirungs-Kommissionen müssen für die Dauer der allgemeinen Rekrutirung bestehen, und sind verpflichtet, von Fall zu Fall, so wie die Vorführung der Militärpflichtigen erfolgt, vorschriftsmäßig das Amt gleich zu handeln.

Der Superarbitrirungs-Beschluß hat auf eine derzeitige oder mindere Anwendbarkeit nicht einzugehen, sondern mit aller Bestimmtheit entweder die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Vorgestellten auszusprechen.

Die von der Superarbitrirungs - Kommission kriegsdiensttauglich anerkannten Militärpflichtigen sind ohne weiters beim Werksbezirks-Kommando zu assentiren.

Den politischen Behörden bleibt es überlassen, die Vorführung der von der Assent-Kommision als untauglich nicht angenommenen Militärpflichtigen zur Superarbitrirung unter Beibringung der von der Militär-Assent-Kommission ausgefertigten, die Defekte des betreffenden enthaltenden Widmungsliste zu bewerkstelligen.

Der Vortheil des allerhöchsten Dienstes gebietet übrigens, die Rekurse an die Superarbitrirungs-Kommission nicht ohne Noth herbeizuführen. — (Stainz. Bezh. Reg. Z. 1541).

Siehe: Ministerial - Erlaß vom 28. März 1849, 8. Dezember 1852 und Statthalterei-Erlaß vom 25. März 1854.

## 53.

## Aufrechnung der Reisekosten, wenn Doktoren der Medizin mit Wundärzten gemeinschaftliche Kommissionsreisen machen.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 31. Jänner 1853 36787/2636.

Umlaufs-Verordnung der Finanz - Landes - Direktion für Steierm. Kärnt. und Krain vom 10. März 1853 Z. 2318,

an die Bezirkshauptmannschaften.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat angeordnet, daß in allen Fällen, wo Doktoren der Medizin mit Wundärzten zu gemeinschaftlichen Kommissionen entsendet werden, im Sinne des §. 22 des Diäten-Normals vom Jahre 1812 und des Hofkammer-Erlasses vom 11. Februar 1846 Z. 5394/457 die Kosten der Reisebeförderung nur einmahl und zwar von dem Doktor der Medizin mit Beachtung der

bestehenden Vorschriften in Aufrechnung gebracht werden dürfen, und daß eine abgesonderte Aufrechnung der Fuhrkosten von Seite des Wundarztes in solchen Fällen durchaus unstatthaft ist.

Das Gesagte hat zu gelten, ohne Unterschied, ob die Bedeckung der erwähnten Kosten aus den Bezirkshauptmannschaftlichen Reise-Pauschalien entnommen wird, oder nicht. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 2102).

Siehe: Minist. Erlaß vom 19. September 1852 und 4. Mai 1853.

54.

## Umfang des Armenrechtes im streitigen Verfahren, bei Verhängung der Curatel über Wahn- und Blödsinnige 2c.

Erlaß des Finanzminist. vom 8. Februar 1853,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches.

Reichsgesbl. Kundm. vom 28. Juni 1853. Nr. 110. S. 649.

Zur Behebung von Zweifeln, welche über den Umfang des Armenrechtes im streitigen Verfahren und über die Berichtigung von baren Auslagen erhoben wurden, welche mit der Verhängung der Curatel über wahn- und blödsienige oder mit der Anordnung der Fortdauer der Vormundschaft über volljährig gewordene vermögenslose Personen verbunden sind, findet das Finanzministerium einvernehmlich mit dem Justizministerium Folgendes zu verordnen:

1. Die aus Anlaß der gerichtlichen Tagsatzungen auflaufenden Reise- und Zehrungskosten der ämtlich bestellten Vertreter, den Zeugen und Sachverständigen, ferner die Reisekosten und Diäten der Gerichts-Abgeordneten, die Gebühren, welche Zeugen und Sachverständige in den gesetzlich bestimmten Fällen ansprechen können, sind, wenn eine das Armenrecht genießende Partei zu deren Zahlung verpflichtet ist, vom Staatsschatze vorschußweise zu berichtigen.

Die Gerichte haben jedoch die Pflicht, die Reise- unh Zehrungskosten sowohl als die oben angeführten Gebühren den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gemäß mit strenger Gewissenhaftigkeit zu bemessen.

3. Die gleichen Grundsätze haben auch bei Verhandlungen wegen Verhängung der Curatel über Vermögenslose wahn- oder blödsinnige, dann wegen Verlängerung der Vormundschaft über volljährig gewordene vermögenslose Pflegebefohlene in Hinsicht der Reisekosten und Diäten der Gerichts-Abgeordneten, der Reise- und Zehrungskosten und Gebühren des Sachverständigen, zur Anwendung zu kommen, ohne daß jedoch eine Vormerkung und nachträgliche Einbringung dieser Auslagen Platz zu greifen hat.

4. Den Gerichten wird es zur strengen Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß Reisen der Gerichts-Abgeordneten, der Sachverständigen und der ämtlich bestellten Vertreter nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit vorgenommen werden.

Siehe: Kais. Pat. vom 20. Nov. 1852 und 29. Mai 1853.

55.

## Allgemeines östreichisches Mauthsystem.

Kais. Patent vom 10. Februar 1853, für Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat, mit Ausschluß der Militärgränze.

Reichsgesbl. Kundm. vom 22. Juli 1853 Nr. 133. S. 803.

VI. Befreiungen von der ärarischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmauth. — Befreit sind:

20. Die Fuhren der Seelsorger — zum Besuche der Kranken und Beerdigung der Leichen.

21. Die Leichenfuhren und die sie begleitenden Wagen — bei Begräbnissen.

24. Alle unentgeltlich zu leistenden Fuhren zu Kirchen-, und zu den Leichenhof-Baulichkeiten, und die Materialfuhren zum Baue von Leichenkammern.

Siehe: Hofkam. Dek. vom 30. Jänner 1828 und Statthalterei-Erlaß vom 6. Mai 1854.

56.

## Befreiung der Pharmazeuten von Entrichtung der Kollegiengelder.

Erlaß des Unterrichts-Minist. vom 27. Februar 1853, an die akademischen Behörden der Universitäten Wien, Prag, Pest, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruk und Olmütz.

Reichsgesetzbl. Kundm. vom 7. März 1853. Nr. 37. S. 185.

Die durch die bestehenden akademischen Gesetze als außerordentliche Hörer bezeichneten Studierenden an den Universitäten, haben in der Regel das Collegiengeld für alle von ihnen angemeldeten Collegien vom Beginne des Sommersemesters 1853 angefangen, sogleich bei der Inscription für ein Semester anticipativ zu entrichten, soweit sie sich nicht schon bei der Inscription über eine erwirkte Befreiung ausweisen können. Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

2. Die Pharmazeuten.

Siehe: Minst. Erlaß vom 24. Mai 1850 und 27. Nov. 1853.

57.

# Vorschrift eines Alkoholometers zur Prüfung weingeistiger Flüssigkeiten.

Verordnung des Handelsminist. vom 1. April 1853, wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft, dem Temeser Banate und der Militärgränze.

Reichsgesetzbl. Kundm. vom 23. April 1843. Nr. 66.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März l. J. zu genehmigen geruht, daß die zur Erhebung des Alkoholgehaltes der geistigen Flüssigkeiten bestimmten Instrumente (Aräometer, Senkwagen, Geistwagen, Alkoholometer u. dgl.) den, der ämtlichen Bezeichnung (Zimentirung) unterliegenden Wagen und Maßen beigezählt, und daß auf dieselben die Zimentirungs-Vorschriften angewendet werden.

Zugleich haben Seine k. k. Apostolische Majestät Allerhöchst-Ihrem Minister des Handels zu überlassen geruht, die zur Durchführung dieses Grundsatzes erforderliche Verordnung kundzumachen, und die Prüfung, dann ämtliche Bezeichnung dieser Instrumente auf eine für deren Zweckmäßigkeit und Richtigkeit Sicherheit gewährende, und betrügerische Handlungen möglichst hindernde Art, festzustellen.

Demgemäß wird daher verordnet, wie folgt:

1. Zur Bestimmung der Stärke des Branntweines oder Weingeistes für ämtliche Zwecke und zum Kaufe und Verkaufe dürfen, nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung angefangen, in den Ländern, für welche sie giltig ist, nur ämtlich geprüfte und als solche bezeichnete Alkoholometer gebraucht werden.

2. Die Bezeichnung der vollzogenen ämtlichen Prüfung eines Alkoholometers besteht in einem k. k. Adler, welcher der Scale des Instrumentes von dem Amte, welches die Prüfung desselben vorzunehmen hat, aufgedrückt ist, ferner in der Zahl, unter welcher es im ämtlichen Protokolle eingetragen ist. Ueber die erfolgte ämtliche Prüfung des Alkoholometers muß sich der Besitzer desselben mit einem ämtlichen Certificate ausweisen können.

3. Bei der Bestimmung der Stärke des Branntweines oder Weingeistes mittels eines Alkoholometers ist zugleich der Wärmegrad (Temperatur) der geistigen Flüssigkeit gehörig zu berücksichtigen, und wenn derselbe nicht 12 Grade **Reaumur** beträgt, ist an der Angabe des Alkoholometers jene Verbesserung (Correctur) anzubringen, welche das in dem Alkoholometer eingeschmolzene Thermometer anzeigt.

4. Die Prüfung der Alkoholometer ist den Zimentirungsämtern der Hauptstädte der Kronländer übertragen.

5. Es ist untersagt, Alkoholometer zu verkaufen oder zum Verkaufe anzubieten, welche nicht einer ämtlichen Prüfung unterzogen, und richtig befunden worden sind.

6. Der Gebrauch eines nicht ämtlich geprüften und nicht richtig befundenen Alkoholometers bei der Bestimmung der Stärke des Weingeistes oder Branntweines zum Behufe von Kauf oder Verkauf dieser Flüssigkeit, sowie die Feilbietung oder der Verkauf eines nicht ämtlich geprüften Instrumentes dieser Art wird nach den allgemeinen, für den Verkauf oder dem Gebrauch unzimentirter Maße und Gewichte bestehenden Gesetzen, bestraft.

7. Ueber die Beobachtung dieser Verordnung haben die politischen Behörden zu wachen. [1])

58.

## Ueberwachung der Taubstummen und Blödsinnigen.

St. Statth. Erlaß vom 5. April 1853,
an die Kreisregierungen, Bezirkshauptmannschaften und die Polizei-Direktion.
St. Landesregbl. II. Kundm. vom 7. Mai 1853. Z. 66. S. 60.

Schon mit der Verordnung des bestandenen Guberniums vom 2. December 1829 Z. 22,090, ist in Folge Hofkanzlei-Dekretes vom 19. November 1829 Z. 26,570, den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht worden, die in einem Gemeindebezirke befindlichen Taubstummen und blödsinnigen Personen durch die Gemeindevorstehung ihres Domizils in steter Evidenz halten zu lassen, und Letztere dafür verantwortlich zu machen, im Falle der Entweichung solcher Individuen aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsbezirke sogleich die Anzeige an die Obrigkeit zu erstatten, und deren Ausfindigmachung einzuleiten, und nach Umständen wegen vernachlässigter Aufsicht gegen die Schuldtragenden gesetzmäßig zu verfahren. Diese Anordnung wurde mit der Gubernial-Verordnung vom 4. August 1830 Z. 13,949, noch weiter dahin ausgedehnt, daß die Bezirksobrigkeiten verhalten wurden, ein Verzeichniß aller in ihrem Bezirke befindlichen Taubstummen und Blödsinnigen zu verfassen und den Kreisämtern vorzulegen, um hievon bei Betretung solcher Individuen in fremden Bezirken zu ihrer Agnoszirung Gebrauch machen zu können.

---

[1]) Die ämtliche Prüfung der Alkoholometer ist nach einer weitläufigen Vorschrift vorzunehmen. Einer ähnlichen Prüfung sind auch die durch Finanz-Minist.-Erlaß vom 19. August 1852 und 26. December 1854 zur Untersuchung des Extraktgehaltes des ungegohrnen Bieres (Bierwürze) vorgeschriebenen Sacharometer (Zuckermesser) zu unterziehen.

Siehe: St. K. Gub. V. vom 9. Juni 1812 und Minist.-Erlaß vom 20. October 1854.

Die erwähnten Vorschriften wurden in Folge Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 9. November v. J. Z. 28,539, mit dem Statthalterei = Erlasse vom 26. November v. J. Z. 8169 zur genauen Nachachtung neuerdings in Erinnerung gebracht.

Da aber die Fälle von Aufgreifung fremder Taubstummen und Blödsinnigen, deren Zuständigkeit ganz unbekannt ist, immer häufiger werden, so ist es außer Zweifel, daß die angeordnete Evidenz etweder gar nicht oder auf keine befriedigende Art geführt werde. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, und die bestehenden Anordnungen mit dem dermaligen Verhältnissen mehr in Uebereinstimmung zu bringen, wird hiermit angeordnet:

1. Daß sämmtliche Gemeindevorsteher einen genauen Ausweis über alle in ihrem Gemeindegebiete befindlichen Taubstummen und Blödsinnigen nach dem hier angeschlossenen Formular binnen 6 Wochen der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen haben. Der Ausweis hat eine möglichst genaue Angabe jener Personen zu enthalten, welchen die Pflege und unmittelbare Aufsicht über die nachgewiesenen Taubstummen oder Blödsinnigen obliegt.

2. Der Ausweis ist nach Ablauf eines jeden Jahres neu vorzulegen, oder zu berichtigen.

3. Jeder Gemeinde = Vorstand ist verpflichtet, die eigenmächtige Entfernung der im Ausweise enthaltenen Taubstummen oder Blödsinnigen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. binnen 3 Tagen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

4. Die Bezirkshauptmannschaft hat wegen Ausfindigmachung der Entlaufenen, so wie wegen Ausmittlung der Zuständigkeit der aufgegriffenen Individuen die weitere Einleitung zu treffen, und im Falle der unterlassenen Anzeige der eigenmächtigen Entfernung eines derlei Individuums aus dem Gemeindebezirke, oder erweislichen Vernachlässigung der den Angehörigen obliegenden Aufsicht das Amt zu handeln. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften haben die gegenwärtige Anordnung genau in Vollzug zu setzen, und die k. k. Kreisregierungen den Vollzug zu überwachen.

# Ausweis

über die Taubstummen und Blödsinnigen in der Ortsgemeinde . . . . .

| Tauf- und Zuname | Insgemein | Ob taub, stumm, blöd oder schwach-sinnig? | Geburtsjahr | Personsbeschreibung. | | | | | | | Des Unterkunftg. oder der Eltern | | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Statur | Gesicht | Haare | Augen | Nase | Mund | Besondere Kennzeichen | Name | Ort | Haus-Nr. | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

Siehe: Studhofkom. D. vom 24. Juni 1842 und Minist. Erl. vom 23. Dec. 1852.

59.

## Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens.

Verordnung des Justizminist. vom 20. April 1853, für Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat.

Reichsgesetzbl. Kundm. vom 28. April 1853. Nr. 70. S. 309.

Das Justizministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgende provisorische Bestimmungen zu erlassen befunden.

§. 18. Sachverständige, welche in einer Staats- oder Gemeindebedienstung stehen, oder bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind, haben für das Gutachten selbst keine Vergütung, sondern nur den Ersatz der zur Erstattung des Gutachtens allenfalls nothwendig gewesenen, und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen anzusprechen.

§. 19. Andere Sachverständige, bei denen eine besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Ausbildung vorausgesetzt wird, insbesondere Aerzte, Wundärzte und Apotheker erhalten für die Abgabe des Gutachtens außer dem Ersatze der nothwendigen Vorauslagen eine Gebühr, welche von dem Gerichte nach Beschaffenheit des Falles mit zwei bis zehn Gulden Conventions-Münze bemessen wird.

§. 20. Sachverständige, welche nicht zu der im vorstehenden Paragraphe bezeichneten gehören, und bei welchen die Bestimmung des §. 18 keine Anwendung findet, können für die Erstattung des Gutachtens eine Gebühr ansprechen, welche von dem Gerichte zwischen dreißig Kreuzer, und zwei Gulden Conventions-Münze zu bemessen ist.

Jedenfalls gebührt aber den in den §§. 18, 19, 20 bezeichneten Sachverständigen der Ersatz der Reise und Zehrungskosten, und zwar der in einer öffentlichen Bedienstung stehenden nach den dießfälligen Verordnungen, den übrigen nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15 gleich den Zeugen.

§. 34. Die Krankheits- und Endbindungs-Kosten werden jedem Verhafteten in dem für ihn wirklich aufgerechneten Betrage angerechnet.

§. 47. Sachverständige, welche in keiner Staats- oder Gemeindebedienstung stehen, haben die Gebühren, wo möglich sogleich, sonst aber längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe des Befundes zur Liquidirung anzumelden, und sind hierauf von der Gerichtsperson, welche den Befund leitet, mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß sie nach Ablauf dieser Frist als verzichtleistend angesehen werden.

Die in diesem Paragraphe bezeichneten Gebühren sind ohne Verzug zu liquidiren, und zu bezahlen.

Siehe: Patent vom 27. Mai 1852 und vom 29. Juli 1853.

## 60.

## Bewilligung zum Verkaufe des Algophons.

St. Statth. Verordnung v. 20. April 1853. Z. 3161,

an die Kreisregierungen.

Ueber Einschreiten des Apothekers Gottlieb Bernhard zu Salzburg, und über die von der Statthalterei zu Salzburg am 9. April Zahl 2299 gemachten Mittheilungen wurde mit dem hohen Statthalterei-Erlasse vom 20. April 1853 Zahl 3161 der Verkauf seines Zahnschmerzstillenden Mittels: „Algophon" genannt, unter Beobachtung der Taxvorschriften für dieses Kronland bewilligt. (Graz. Kreisreg. V. vom 3. März 1853 Z. 3878 — Stainz. Bezksh. Reg. Z. 3654.)

Siehe: Pat. v. 7. Juni 1851 und Minist.-Erlaß v. 20. Octob. 1854.

## 61.

## Zeitliche Militärbefreiung der Hörer der Thierarzneikunde.

Reskript des Kriegsminist. vom 1. Mai 1853 Z. 2854.

Mittheilung des Minist. d. Inn. 18. Mai 1853 Z. 12,523.

St. Statth. Erl. v. 27. Mai 1853 Z. 4496,

an die Bezirkshauptmannschaften.

Ueber eine Anfrage ob den Civilschülern an der Lehranstalt den Thierarznei-Institutes unter den für die Studierenden vorgeschriebenes Bedingungen die zeitliche Befreiung vom Militär zustehe, haben die Ministerien des Krieges und des Innern sich zu folgender Entscheidung vereinigt.

Die Hörer der Thierarzneikunde, welche nicht zugleich Hörer oder Aspiranten eines Grades der Chirurgie oder Medizin sind, und als solche die Militärbefreiung anzusprechen haben, sind vom Eintritte in das Militär nicht befreit.

Die hienach zur Assentirung gelangenden Hörer der Thierarzneikunde werden jedoch, falls sie ausdrücklich ansuchen, bis zur Vollständigen Beendigung des Lehrkurses auf Urlaub belassen, unter der Bedingung, daß sie eine untadelhafte Aufführung und guten Fortgang an den Tag legen. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 4308).

Siehe: Minist. Erl. v. 31. Jänn. 1853 u. Statth. Erl. v. 25. März 1854.

## 62.

## Behandlung der Rekurse über Adjustirung von Reise-Partikularien politischer Beamten.

Erl. d. Ministeriums des Inn. v. 4. Mai 1853. Z. 4742.

St. Statth. Erl. v. 11. Mai 1853 Z. 3909,

an die Kreisregierungen.

Erachten sich Partikularleger durch die Adjustirung der Staatsbuchhaltung (mit Ausnahme der Ziffermässigen Richtigstellung) — beschwert, — so haben politische Beamte ihre Beschwerde, wenn sie Amtsvorsteher sind, unmittelbar, sonst im Wege des Amtes, welchem sie angehören, bei den Vorgesetzten Landesbehörden einzubringen. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der unternommenen Dienstreise und über die Dauer der hiezu erforderlich gewesenen Zeit steht nur der Beurtheilung der Landesbehörde zu.

In den Fällen wo die Gebühren-Vorschriften vermeintlich unrichtig angewendet worden sind — hat die Landesbehörde über die vorgelegten Beschwerden, in so ferne dieselben nicht zur allsogleichen Verwerfung geeignet erkannt werden, im Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde unter genauer Beachtung der bestehenden Gebühren-Vorschriften zu entscheiden, wobei es ihr unbenommen ist, allenfalls ein Gutachten der Staatsbuchhaltung einzuholen. (Graz. Kreisreg. V. vom 30. Mai 1853 Z. 4673 — Stainz. Bezh. Reg. Z. 4368.) — [1])

Siehe: Minist. V. v. 11. Juni 1851 und 3. Juli 1854.

## 63.

## Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in Siebenbürgen.

Kaiserl. Patent vom 29. Mai 1853.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 7. Juni 1853 Nr. 99. S. 501.

Vom 1. September 1853 an hat auch — in Siebenbürgen das bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, sammt dem Nachhange

---

[1]) Diese Verordnung ist übrigens mit der analogen Verfügung des Just. Minist. v. 11. Juni 1851 bezüglich der Beschwerden der Justizbeamten (Sanit. Ges. IV. S. 364), welche zufolge Just. Min. Verordn. v. 3. Februar 1853 (Reichsgbl Kundm. vom 15. Februar 1853, Nr. 23) auch auf Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat und durch Just. Minist. Erl. v. 2. Nov. 1853 (Reichsgbl. Kund. v. 9. Nov. 1853 Nr. 229) auf die ganze Monarchie ausgedehnt wurde, bis auf die Bezeichnung der Amtsstellen — wörtlich gleichlautend.

von Verordnungen — in Wirksamkeit zu treten (Art. I.), jedoch mit einigen Beschränkungen und näheren Bestimmungen (Art. II.) — [1])

64.

## Suspendirung der Wiederbesetzung erledigter Bezirksarztesstellen.

Erlaß des Minist. d. Inn. v. 30. Mai 1853 Z. 12,059.

St. Statth. Erl. v. 6. Juni 1853 Z. 4842,

an die Kreisregierungen.

Die Wiederbesetzung der allenfalls in Erledigung kommenden Bezirksarztesstellen hat bis zur bevorstehenden Reorganisirung des Sanitätswesens auf sich zu beruhen, und es ist dem dießfälligen dienstlichen Bedarfe bei sich ergebender Erledigung solcher Stellen anderweitig in angemessener Weise vorzugehen. (Intimat der k. k. Kreisreg. in Graz vom 11. Juni 1853 Z. 5096 — Bezh. Reg. Z. 4675).

**Siehe: Minist. Erl. v. 15. April 1852 und Statth. V. v. 10. Juli 1854.**

65.

## Aufnahme der Militär-Oberärzte in die Armee.

Cirkular-V. des Armee-Oberkommando's Sekt. III. vom 15. Juni 1853,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches.

**Reichsgesetzbl. Kund. vom 7. Juli 1853. Nr. 120, S. 700.**

Das Armee-Oberkommando findet es von der bisherigen Gepflogenheit, die aus dem Civilstande in feldärztliche Dienste tretenden, als Doktoren graduirten Aerzte durch Assentirung in den Militär-Verband aufzunehmen, abkommen zu lassen, und zu bestimmen, daß in Hinkunft die neu in die Armee eintretenden Oberärzte bei ihren respektiven Truppenkörpern, gleich den neu anzustellenden Auditoren, mittels Verordnung in den Stand und Gebühr genommen werden. Hiebei bleiben die in Bezug auf Dienstzeit bisher bestandenen Normen unverändert.

**Siehe: Minist. Erlaß vom 20. März 1852 und Allerh. Entschl. vom 20. Mai 1854.**

---

[1]) Diese Beschränkungen und Bestimmungen haben keine wesentlichen Beziehungen zum Sanitätswesen. Siehe: Sanit. Ges. I. S. 531. Pat. v. 1. Juni 1811, v. 20. Nov. 1852 und Minist. V. v. 18. Juli 1853.

46.

## Hindanhaltung von ärztlicher Charlatanerie und abergläubischer Kurpfuscherei.

Erlaß der obersten Polizeibehörden vom 26. Juni 1853 Z. 8465/1276.

St. Statth. Erlaß vom 10. Juli 1853 Z. 1741,

an die Kreisregierungen und Bezirkshauptmannschaften.

Es wurde die Druckschrift des neu verbesserten „Albertus Magnus, sympathetische und natürliche ägyptische Geheimnisse für Menschen und Thiere gegen Leiden aller Art von Ragmann. Ulm 1851 bei Friedrch Ebner" — zur Beschlagnahme und Außerlandesschaffung der im Vertriebe betretenen Exemplare geeignet gefunden. Stainz. Bezh. Reg. Z. 5747. — [1])

67.

## Fortbestand der Anstalt zur Regenerirung des Impfstoffes zu St. Florian in Steiermark.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1853 Z. 10,280.

St. Statth. Erl. vom 4. Juli 1853 Z. 5770.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß v. 28. Juni d. J. Z. 10,280 erinnert, daß die für die Fortführung der Anstalt zur Regenerirung des Impfstoffes zu St. Florian angeführten Gründe als für den Fortbestand derselben entscheidend angesehen werden. (Graz. Kreisreg. Int. vom 4. August 1853. Z. 6166 — Stainz. Bezh. Reg. Z. 6364).

**Siehe: Gub.-Verordnung vom 6. März 1849 und Kreisreg. V vom 27 April 1854.**

---

[1]) Zufolge Erlaßes der obersten Polizeibehörde vom 10. Juni 1852 Z. 7464 (St. Statth. Erlaß vom 7. Juli 1853 Z. 1628) wurde die Druckschrift: „Der sympathetische Hausarzt, oder die enthüllten Zauberkräfte der Natur, Schwäbisch Hall und Leipzig, Haspelsche Verlagshandlung" — zwar nicht allgemein zu verbieten befunden — jedoch angeordnet, die im Vertriebe vorkommenden Exemplare mit Beschlag zu belegen, und die Außerlandschaffung derselben, zu bewirken. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 5777).

**Siehe: Hofkzl. D. vom 3. Novemb. 1779 und Sanit. Ges. I. 176, 177 und 178.**

68.

## Bestreitung der Spital-Verpflegungskosten für sifilitische Polizei-Arrestanten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1853 Z. 17,865.

St. Statth. Erl. vom 20. Juli 1853 Z. 6300,

an die Bezirkshauptmannschaften.

Nach einer Note der obersten Polizeibehörde an den Statthalter in Tirol vom 2. Juli 1853 Z. 8150/1801 findet diese zu bemerken, daß auch bei Sifilitischen der Grundsatz festzuhalten ist, nach welchen die Krankenhaus-Kur und Verpflegskosten für alle Individuen, welche entweder in krankhaftem Zustande von der Polizei aufgegriffen werden, oder während ihrer polizeilichen Voruntersuchung erkrankten, und von einer k. k. Polizeibehörde zur Heilung und Verpflegung in ein Krankenhaus gegen Rückstellung der Person abgegeben werden, aus dem öffentlichen Sicherheitsfonde bestritten werden, falls deren Ersatz aus was immer für Ursachen nicht hereingebracht werden kann. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 6105).

Siehe: Hofkam. D. v. 17. März 1808 und Hofkzl. D. v. 7. April 1825.

69.

## Provisorische Concurs-Ordnung.

Verordnung des Justizminist. vom 18. Juli 1853,

wirksam für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen.

Reichsgesetzb. Kundm. v. 20. Juli 1853. Nr. 132. S. 748.

III. Ansprüche der persönlichen Gläubiger auf Bezahlung aus der allgemeinen Concursmasse.

§. 20. In die erste Klasse gehören:

3. Die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Apotheker, in soferne die Forderungen für ihre Bemühungen und für die gelieferten Heilmittel sich auf die Krankheiten des Verschuldeten oder solcher Familienglieder, zu deren Unterhalte er verpflichtet war, beziehen, und nicht über ein Jahr vor Eröffnung des Confurses, oder wenn der Gemeinschuldner früher gestorben wäre, von dem Tage seines Todes zurückgerechnet, ausständig sind.

4. Landesfürstliche Steuern 2c.

Reicht die Kasse zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger dieser Klasse nicht zu, so sind zuerst die unter (1., 2. und) 3. angeführten Gläubiger, und zwar unter sich nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu befriedigen; der allenfällige Rest ist zur Berichtigung der unter 4. bezeichneten Abgaben zu verwenden.

Siehe: Pat. v. 29. Mai 1853 und vom 16. Juni 1854.

## 70.

# Strafprozeßordnung.

---

Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853,
für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze.
**Reichsgbl. Kundm. v. 5. August 1853. Nr. 151 S. 833.**

Artikel **I.** Die beigeschlossene allgemeine Strafprozeß-Ordnung hat für die Zukunft im ganzen Umfange Unseres Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze bei allen Strafgerichten des Civilstandes als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und über die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen zu gelten.

Der Tag, an welchem ihre Wirksamkeit in den einzelnen Kronländern zu beginnen hat, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Artikel **II.** Von diesem Tage angefangen haben alle über das Strafverfahren und über die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich der gedachten strafbaren Handlungen in den verschiedenen Ländern unseres Reiches bisher bestandenen Vorschriften außer Kraft zu treten.

## Zweites Hauptstück.

### Von den Gerichtsbehörden — im Allgemeinen.

§. 7. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strafsachen ist auszuüben:

**a)** Von den Bezirksämtern (Stuhlrichter-Aemtern) als Bezirksgerichten, und von den für sich bestehenden Bezirksgerichten (Präturen);

**b)** Von den Gerichtshöfen erster Instanz (Landes-Kreis und Komitats-Gerichten).

§. 8. Die Bezirksgerichte haben die ihnen obliegenden strafgerichtlichen Amtshandlungen durch Einzelnrichter, die Gerichtshöfe aber, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, als Kolegialgerichte auszuüben.

## Fünftes Hauptstück.

### Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

§. 38. In der Regel steht das Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen hinsichtlich aller Personen, die daran Theil genommen haben, demjenigen Untersuchungsgerichte, und die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.

§. 50. — Bis zur Entscheidung eines Streites über die Zuständigkeit zwischen unteren Gerichten hat jedes derselben die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr am Verzuge haftet.

# Siebentes Hauptstück.

## Vom Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen

## II. Voruntersuchung.

### Erster Abschnitt.

### Erhebung des Thatbestandes.

§. 69. Die Verbindlichkeit, sich bei Untersuchungshandlungen als Gerichtszeuge verwenden zu lassen, ist allgemeine Bürgerpflicht, und nur — öffentliche und wirklich dienende Beamte — ferner die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen ꝛc. sind von derselben befreit.

§. 77. Hat eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, so sind dieselben mit Zuziehung zweier Gerichtszeugen — durch einen gerichtlichen Augenschein zu erheben, und es ist dafür zu sorgen, daß solche Spuren bis zu dieser Erhebung, soweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, in unverändertem Stande erhalten werden. Zur Vornahme des Augenscheines kann auch der Beschuldigte zugezogen werden, wenn sich hievon wegen Anerkennung der zu besichtigenden Gegenstände, oder wegen anderer von dem Beschuldigten zu ertheilenden Aufklärungen für die Untersuchung ein Erfolg erwarten läßt.

§. 78. Setzt die Erforschung eines zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind der Erhebung der That Sachverständige und zwar in der Regel zwei beizuziehen.

Ist Gefahr am Verzuge, oder handelt es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, so genügt auch die Beziehung Eines Sachverständigen.

§. 79. Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzug, haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sinde oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, so unterliegt er den in den §§. 118 und 230 ausgesprochenen Geldstrafen.

§. 80. Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidigt werden dürfen, sind der Untersuchung dieses Straffalles bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihres Befundes auch als Sachverständige nicht beizuziehen.

§. 81. Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidigt sind, hat der Untersuchungsrichter von dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 82. Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer, wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber die geeignete Vorsorge zu treffen, damit die Glauwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

§. 83. Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein durch Sachverständige. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungs-Akten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Akten selbst mitgetheilt werden.

§. 84. Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sogleich zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 85. Finden der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtshof, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder

mit erhobenen Thatumständen sei, oder daß die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, oder weichen die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, so weit es möglich ist, mit Zuziehung derselben, oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

Sind aber die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung, so kann der Untersuchungsrichter nach Umständen, sie entweder nochmals vernehmen, oder einen dritten Sachverständigen beiziehen oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einholen. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen das Gutachten der medizinischen Facultät der nächst gelegenen Universität einzuholen.

Letzteres kann auch dann geschehen, wenn der Gerichtshof wegen der Wichtigkeit des Verbrechens die Einholung eines Fakultäts-Gutachtens für die Erforschung der Wahrheit für nöthig findet.

§. 86. Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichen-Oeffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.

§. 87. Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben, und deren Indentität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, und des etwa schon bekannten Beschuldigten außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der Letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 88. Die Leichenbeschau und Leichenerӧffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine auch blos ein Wundarzt sein kann, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften vorzunehmen.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenbeschau aufzufordern.

§. 89. Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen, und wodurch dieselbe erzeugt worden ist.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. Ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod

a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen; oder

b) schon vor diesen Verletzungen; oder

c) in Folge, oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei.

In soferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§. 90. Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst der nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren, und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei.

§. 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten (§. 88) nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von Chemikern allein, in einem hierzu insbesondere geeigneten Lokale vorgenommen werden. (§. 82).

§. 92. Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige (§. 88) vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Verletzungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, so wie durch welche Mittel oder Werkzeuge, und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

§. 93. Zur Erhebung des Thatbestandes von körperlichen Beschädigungen oder Tödtungen, welche den Finanz- oder anderen öffentlichen Wachen aus Anlaß der Ausübung ihres Dienstes zur Last gelegt werden, soll jederzeit, in soferne es ohne nachtheilige

Verzögerung ausführbar ist, auch der denselben zunächst vorgesetzte Beamte beigezogen werden, um dabei die etwa erforderlichen Aufklärungen über die Dienstesverhältnisse und Dienstesvorschriften der Wache zu geben. Er darf jedoch die Schritte des Untersuchungsrichters weder hemmen noch beirren, sondern es sind die Bemerkungen und Anträge, in soferne der Untersuchungsrichter der letzteren nicht entsprechen zu können glaubt, blos zu Protokoll zu nehmen.

§. 94. Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen, Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

§. 95. Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluß nehmenden Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen und falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Akten, als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welcher die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschädigten geäußert habe, und noch äußere; und ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That, und in welchen Maße bestanden habe.

§. 100. Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus eine größere oder kleinere Gefahr für Leben von Menschen oder für Eigenthum vorhergesehen werden konnte, oder daß das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben.

§. 101. Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben (§. 100) erwähnte Weise ein Schade oder eine Gefahr an Vermögen herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder List, der gebrauchten

Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und entgangenen Gewinnes, oder der Gefahr für das Eigenthum, oder auch für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu erheben.

§. 102. Alles, was bei der Erhebung der That von Werkzeugen und Gegenständen gefunden wird, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt worden, oder welche von ihr herrühren oder an dem Orte der That zurückgelassen wurden, so wie auch diejenigen Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sein werden, oder zu einem Beweise dienen könnten, sind in ein Verzeichniß zu bringen, genau zu beschreiben, und in gerichtliche Verwahrung, oder so weit diese nicht thunlich ist, wenigstens nach Möglichkeit unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen. Die in gerichtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmenden Gegenstände sind entweder selbst, wo dieß, wie z. B. bei Schriften leicht geschehen kann, oder doch auf Zetteln, welche mittels des Gerichtssiegels daran zu befestigen sind, mit fortlaufenden Zahlen in der Art zu bezeichnen, daß dadurch nicht blos die Untersuchung und das Protokoll, wozu sie gehören, ersichtlich wird, sondern auch künftighin über die Identität dieser Gegenstände kein Zweifel erhoben, so wie jeder etwaige Abgang und jede Aenderung daran sogleich bemerkt werden kann, und daß auch die wiederholte Untersuchung und Beschreibung dieser Gegenstände zu jeder Zeit ungehindert bleibt.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Vernehmung der Zeugen.

§. 112. Als Zeugen dürfen bei sonstiger Rechts-Unwirksamkeit ihrer Aussage nie vernommen werden:

b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, in soferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind.

Auch diejenigen Personen sind nicht als Zeugen abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben.

§. 114. In der Regel ist jeder Zeuge vor dem Richter zu erscheinen verbunden, doch können Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, in ihrer Wohnung vernommen werden.

§. 118. Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe für den Fall des Nichterschei-

nens, und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen.

In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen.

Die Kosten einer solchen gerichtlichen Vorführung hat der Zeuge zu vergüten.

§. 124. Wenn ein Zeuge stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf die schriftliche Beantwortung von ihm zu fordern.

Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe.

Ist diese Vernehmungsweise nicht möglich, oder der Zeuge zugleich taub und stumm, so muß dessen Vernehmung mit Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind.

§. 132. Folgende Personen dürfen nicht beeidigt werden:

d) Die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

e) diejenigen, aus deren Vernehmung sich erst zeigt (§. 112), daß sie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungs-Vermögens leiden, oder welche sich zur Zeit der Beeidigung in einem solchen Leibes- oder Gemüthszustande befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtsein ihrer zu bestätigenden Angaben nicht erwartet werden kann.

## III. Von der Untersuchung einer bestimmten Person (Special-Untersuchung).

### Erster Abschnitt.

#### Von der rechtlichen Beschuldigung.

§. 139. Zu den besonderen, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner strafbarer Handlungen entstehenden näheren Verdachtsgründen sind zu zählen:

**B.** Bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht

entsteht ein näherer rechtlicher Bedachtsgrund gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten.

§. 154. Wenn es — bei einer mit einer schweren körperlichen Beschädigung oder Tödtung verbundenen Schlägerei nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen, und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommem, wider welche bereits die Untersuchungshaft verhängt werden kann.

§. 159. Jede Verhaftung muß mit aller Vorsicht, damit der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglichster Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget, und diese Schonung insbesondere bei bisher unbescholtenen Personen beobachtet werden.

Nur dann darf gegen den zu Verhaftenden angemessene Gewalt gebraucht werden, wenn er sich widersetzt oder zu entfliehen sucht.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Behandlung der Untersuchungs-Gefangenen.

§. 163. Sowohl in der vorläufigen Verwahrung, als in der Untersuchungshaft sind die Beschuldigten mit möglichster Schonung ihrer Person und Ehre zu behandeln.

Die Untersuchungs-Gefängnisse sollen hinlänglich Luft und Licht und wenigstens so viel Raum haben, daß der Gefangene darin gehen könne. Sie sollen trocken, reinlich und so beschaffen sein, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und daß er überhaupt, außer den wegen der Sicherheit und Hausordnung im Allgemeinen getroffenen Vorsichten, nur jene Beschränkungen erleide, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern, und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

§. 164. Die Verhafteten sollen, so viel möglich ist, jeder allein in einem eigenen Gefängnisse überwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes; ungeübte und

jugendliche Verbrecher mit geübten oder Erwachsenen zusammen in ein Gefängniß gebracht werden.

§. 165. Gewohnte Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögens-Verhältnissen des Gefangenen entsprechen, dürfen ihm auf dessen Kosten von dem Vorsteher des Gerichtes bewilligt werden, in so ferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind, und weder die Ordnung stören, noch die Sicherheit gefährden.

§. 166. Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes nach eigener Wahl verlangt — so kann die Erlaubniß hiezu unter den durch die Hausordnung gebothenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch nur in Gegenwart einer Gerichtsperson statt, und Unterredungen mit den Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden.

## Vierter Abschnitt.

### Von dem Verhöre des Beschuldigten.

§. 182. Verweigert der Beschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne.

## IV. Von der Beendigung des Untersuchungs-Verfahrens.

§. 188. Wenn bei einem Vergehen oder einem solchen Verbrechen, worauf nach dem Gesetze höchstens fünfjährige Kerkerstrafe zu verhängen ist, der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wurde, oder wenn er bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter ꝛc. ein vollständiges und durch die übrigen polizeilichen und gerichtlichen Erhebungen unterstütztes Geständniß seiner Schuld ablegt, so soll der Untersuchungsrichter, sobald der Thatbestand der strafbaren Handlungen festgestellt ist, und die gepflogenen Erhebungen hinreichend erscheinen, um die Anklage zu begründen, und alle Umstände zu beurtheilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlungen, und insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen.

## Achtes Hauptstück.

### Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren.

§. 200. Der Anklagebeschluß muß:

f) Die genaue Bezeichnung derjenigen Personen enthalten, welche zu der mündlichen Schlußverhandlung vorzuladen sind.

Als Zeugen und Sachverständige hat der Gerichtshof nur solche Personen vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungs-Verfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann.

Wenn aber die im §. 188 erwähnten Voraussetzungen eintreten, so hat der Gerichtshof zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Abhörung demselben zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint.

## Zehntes Hauptstück.

### Von der mündlichen Schlußverhandlung.

§. 215. — Dem Vertheidiger und dem Beschuldigten sind — von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen, und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlnng bilden, auf Verlangen unentgeldlich Abschriften zu ertheilen.

§. 217. Bei allen, mit der Todes- oder mit wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen, und nur bei großer Weitläufigkeit der Untersuchung längstens innerhalb vierzehn Tagen, nachdem der Anklagebeschluß in Rechtskraft erwachsen ist, eine Anklageschrift bei dem Gerichte zu überreichen, und — derselben das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen beizufügen.

§. 218. Bei allen anderen Straffällen hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage nach Maßgabe des Anklagebeschlusses bei der Schlußverhandlung mündlich vorzutragen; jedoch innerhalb der im §. 217 erwähnten Frist die Liste der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen bei Gericht zu überreichen, wovon der Angeklagte in der oben vorgeschriebenen Weise zu verständigen ist.

§. 219. — Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen hat so zu geschehen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an dem die Schlußverhandlung stattfinden soll, wo es thunlich ist, ein Zeitraum von drei Tagen offen bleibe, und daß den Vorgeladenen das Erscheinen innerhalb dieser Zeit möglich sei.

§. 220. Glaubt der Angeklagte oder dessen Vertheidiger, daß zum Behufe seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand erhoben werden soll, oder daß außer den vom Gerichtshofe zur mündlichen Schluß-

Verhandlung vorgeladenen Zeugen, und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, worüber sie vernommen, so wie der Umstände und Verhältnisse, welche durch das Gutachten anderer Kunstverständigen aufgeklärt werden sollen, dem Gerichte spätestens vier und zwanzig Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung des Staatsanwaltes. Hat der Staatsanwalt selbst entweder bei dieser Gelegenheit oder schon in der vorgelegten Liste (§§. 217 und 218) den Antrag gestellt, daß außer der vom Gerichtshofe bezeichneten (§. 200, lit. f.) auch noch andere Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen, so hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden, und wenn er es für nöthig findet, die neuen Umstände durch den Untersuchungsrichter zur Ergänzung des Untersuchungs-Verfahrens erheben zu lassen.

§. 221. Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit — bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen kann, so ist diese bis zur Beseitigung des Hindernisses aufzuschieben.

§. 225. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, — bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Zeugen und Sachverständigen vernommen werden sollen.

§. 229. Sohin werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen angerufen, und der Vorsitzende erinnert diejenigen Zeugen, welche schon in dem Untersuchungs-Verfahren beeidigt wurden (§. 131), so wie jene Sachverständigen, welche bereits im Allgemeinen beeidigt sind (§. 81), an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides, ermahnt alle übrigen, daß sie ihre Aussagen auch zu beschwören haben werden, und läßt hierauf die Zeugen und Sachverständigen in das für sie bestimmte Zimmer abtreten (§. 236).

§. 230. Wenn Zeugen oder Sachverständige der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen, so kann das Gericht deren alsogleiche Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Schlußverhandlung vertagt oder fortgesetzt, und sich im letzteren Falle auf die Vorlesung der von dem Nichterschienenen etwa schon früher abgelegten Aussage beschränkt werden soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Schlußverhandlung vertagt worden, so hat er überdieß die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§. 231. Gegen diese Verurtheilung kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig behändigt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 233. — Wiederholt der Angeklagte das bereits in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), oder legt er in seiner Erzählung überhaupt ein mit allen Erfordernissen eines rechtlichen Beweises ausgestattetes Geständniß seiner Schuld ab (§§. 264—266), so ist mit der Vernehmung selbst der vorgeforderten Zeugen und Sachverständigen nur in so weit vorzugehen, als entweder der Angeklagte selbst oder der Staatsanwalt deren Vernehmung ausdrücklich begehrt, oder als dem Gerichtshofe unerläßlich nothwendig erscheint, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen, und diejenigen Umstände aufzuklären, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind.

§. 234. Wenn der Angeklagte, die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ganz oder theilweise läugnet, oder auf die ihm gestellte Aufforderung zur eigenen Erzählung des Herganges der Sache die Antwort verweigert, so ist zur Vernehmung der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. — Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn von mehreren Mitangaklagten auch nur Einer im Läugnen beharrt.

§. 235. Widerruft aber der Angeklagte das von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), auf dessen Grundlage weiter keine Zeugen und Sachverständigen zur Schlußverhandlung vorgeladen worden sind (§. 200, lit. f.), so ist er um die Gründe seines Widerrufes zu befragen, und, wenn diese Gründe nicht offenbar unstatthaft sind, die Erhebung derjenigen Umstände zu veranlassen, welche den Widerruf begründen sollen. In soferne dieß nicht sogleich geschehen kann, ist die Verhandlung zu vertagen.

§. 236. Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen, und sind in der Regel (§§. 238 und 244) in Anwesenheit des Angeklagten, nach den für deren Vernehmung in dem Untersuchungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, jedoch in der Art von einander abgesondert abzuhören, daß außer dem Falle der

Gegenstellung (§. 129) ein noch nicht vernommener Zeuge nie bei der Abhörung der übrigen Zeugen uud eben so der noch nicht vernommene Sachverständige nicht bei der Abhörung der übrigen Sachverständigen zugegen sein darf. Allerdings aber kann der Vorsitzende, wenn er es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß die Sachverständigen sowohl während der Vernehmung des Angeklagten, als der Zeugen im Gerichtssaale b l e i b e n. Nach abgelegter Aussage hat jeder Zeuge und Sachverständige iu der Regel a b z u t r e t e n, wenn nicht der Vorsitzende von Amtswegen, oder über Beschluß des Gerichtes nach dem Antrage des Staatsanwaltes oder einer Partei, deren V e r b l e i b e n zur Aufklärung der Sache, oder zur Gegenstellung mit anderen Zeugen insbesondere a n o r d n e t, oder sie späterhin wieder v o r r u f e n läßt.

§. 237. Sachverständige, Zeugen und Mitbeschuldigte, welche etwas über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte d e r j e n i g e sei, von dem sie gesprochen.

Der A n g e k l a g t e muß nach der Abhörung eines jeden derselben insbesondere befragt werden, was er auf die eben vernommene Aussage zn e n t g e g n e n habe, so wie überhaupt eine Befragung des Angeklagten im Laufe der Schlußverhandlung so oft stattfinden kann, als es zur Aufklärung irgend eines Umstandes nöthig erscheint.

§. 239. Diejenigen Sachverständigen und Zeugen, welche noch nicht beeidiget worden sind, haben, und zwar die ersteren nach Vorschrift des §. 81, die Zeugen nach Vorschrift des §. 131, ihre Aussage zu beschwören, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht (§. 80 und 132).

§. 240. Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß ein Zeuge oder Sachverständiger f a l s c h ausgesagt habe, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes denselben sogleich v e r h a f t e n lassen, und die strafgerichtliche Verfolgung einleiten.

§. 241. Insbesondere müssen auf Antrag des Staatsanwaltes oder einer der Parteien, die P r o t o k o l l e über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen dann v o r g e l e s e n werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen, die in dem Untersuchungs-Verfahren vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder unbekannten Aufenthaltes sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit, wegen ihres entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte.

W e i c h e n Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Punkten von ihren in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Angaben ab, so

kann der Vorsitzende die früheren Aussagen auch ohne Antrag des Staatsanwaltes oder der Partei aus den Untersuchungsakten vorlesen lassen. —

Diejenigen Gegenstände, welche auf die strafbare Handlung Beziehung haben, und zur Ueberweisung dienen können, läßt der Vorsitzende dem Angeklagten, und in soweit es nöthig ist, auch den Zeugen und Sachverständigen nach vorläufiger Abforderung der Beschreibung des anzuerkennenden Gegenstandes (§. 128) vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

§. 242. Der Vorsitzende ist ermächtiget, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe der Schlußverhandlung vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen oder hiezu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. Ob eine Beeidignng dieser neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden.

243. Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger, der Angeklagte und der Beschädigte, so wie ihr Vertreter berechtigt, an jede zu vernehmenden Person Fragen zu stellen, nachdem sie hiezu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben.

Der Vorsitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpassend erscheint, zurückzuweisen.

§. 244. Der Angeklagte sowohl, als auch der Privat-Ankläger und der Beschädigte, so wie deren Vertreter sind berechtiget, Alles geltend zu machen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann.

Wenn jedoch von einer dieser Parteien, oder oon einem Zeugen oder Sachverständigen gegen irgend eine der vernommenen Personen, oder gegen einen Vertreter, gegen den Staatsanwalt, oder gegen eine Gerichtsperson Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, oder überhaupt die dem Gerichte schuldige Ehrfurcht durch ein unanständiges Benehmen verletzt wird, so kann das Gericht wider den Schuldigen auf Antrag des Beleidigten, oder auch von Amtswegen eine angemessene Disziplinarstrafe verhängen. Der Angeklagte kann überdieß, wenn er sich ein ungeziemendes Benehmen zu Schulden kommen läßt, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden, und der Drohung, daß er aus der Sitzung entfernt werden wird, nicht davon

abläßt, durch Beschluß des Gerichtes, wogegen kein Rechtsmittel zuläßig ist, ganz oder auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Mitglied desselben in Gegenwart des Protokollführers verkündet werden.

§. 248. Die mündliche Schlußverhandlung darf, wenn sie einmal begonnen hat, nur so weit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung erforderlich findet. In dringenden Fällen kann sie nach dem Ermessen des Gerichtes auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden. Eine Vertagung derselben kann von dem Gerichtshofe in folgenden Fällen beschlossen werden:

a) Wenn während derselben der Angeklagte in der Art erkrankt, daß er nicht weiter der Verhandlung beiwohnen kann, so ferne er nicht einwilligt, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, und daß die von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen vorgelesen werden.

§. 257. Ueber jede mündliche Schlußverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

— Insbesondere ist darin anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden; ferner ob die Zeugen und Sachverständigen beeidet oder aus welchem Grunde ihre Beeidigung unterlassen worden; auch sind endlich die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, und der Sachverständigen anzumerken, in so weit sie von den Angaben in dem Untersuchungs-Verfahren abweichen oder Zusätze zu denselben enthalten.

## Eilftes Hauptstück.

### Von rechtlichen Beweisen.

§. 261. Ein rechtlicher Beweis kann hergestellt werden:
**II.** Durch Gutachten der Sachverständigen.

§. 263. **II.** Was durch den Befund mehrerer, oder nach Umständen auch nur eines Sachverständigen (§. 78) in der gesetzlichen Form bestätiget wird, kann für rechtlich bewiesen gehalten werden.

## Zwölftes Hauptstück.

### Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung.

§. 285. Hat der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens, worauf im Gesetze die Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt, so ist er nur zu zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker zu verurtheilen.

Auf diese letztere Strafe ist statt der Todesstrafe auch dann zu erkennen, wenn der im §. 231 des Strafgesetzes bezeichnete Fall eintritt.

§. 286. — Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse, können, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, vor dem Gerichtshofe erster Instanz weder nachgesehen, noch gemildert werden.

## Dreizehntes Hauptstück.

### Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung &c.

§. 305. — Die Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes, oder anderer Rechte und Befugnisse, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind (§. 240 des Strafgesetzes, lit. b, c und h), können auch von dem Oberlandesgerichte weder nachgesehen, noch gemildert werden.

## Vierzehntes Hauptstück.

### Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse.

§. 319. Wenn der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung in der Regel so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

§. 321. Zieht eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust von öffentlichen Titeln und Aemtern, akademischen Graden und Würden nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheils von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

§. 325. Ist nach dem Strafurtheile an dem Verurtheilten eine körperliche Züchtigung zu vollziehen, so ist dieselbe, wenn es ohne Nachtheil für die Gesundheit des Sträflings geschehen kann, sogleich beim Antritte der Strafe, und noch bei dem Strafgerichte, außerdem aber nach dem Wegfallen dieses Hindernisses während der Strafdauer zu vollziehen. Nach Vollstreckung der übrigen Strafe darf eine körperliche Züchtigung nicht mehr zugefügt werden.

§. 329. Zieht ein Strafurtheil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich das Strafgericht, in soferne es die Vollstreckung nicht unmittelbar in Ausführung zu bringen vermag, mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hiezu erforderlichen Maßregeln einschlägt.

## Fünfzehntes Hauptstück.

### Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 332. Zu denjenigen Kosteu des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

c) Die Gebühren der Zeugen, der Sachverständigen 2c.

§. 334. — Anderen Zeugen (die nicht vom Tag- oder Wochenlohn leben), darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte ihrer Vernehmung bewilliget werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

§. 335. Sachverständige, welche in einer Staats- oder Gemeinde-Bedienstung stehen, oder bei einem Gerichte bleibend angestellt sind, haben für das Gutachten selbst keine Vergütung anzusprechen, sondern nur den Ersatz der zur Erstattung des Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig ausgewiesenen Vorauslagen. — Andere Sachverständige erhalten nebst dem Ersatze der nöthigen Vorauslagen eine von dem Gerichte mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr, und zwar in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische, oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, von zwei bis zwanzig, außer diesem Falle aber von einem bis fünf Gulden.

§. 337. Dagegen haben Sachverständige, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufent-

haltes zu verrichten haben, auch Reise= unp Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hiefür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. 334 gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

Alle vorstehenden Gebühren sind übrigens den Sachverständigen, wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen, oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben.

§. 338. Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für — allfällige Krankheits= und Entbindungskosten in sich.

Hinsichtlich der Krankheits= und Entbindungskosten werden jedem Verhafteten die für ihn wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet.

## Neunzehntes Hauptstück.

### Von dem standrechtlichen Verfahren.

§. 405. Auch im standrechtlichen Verfahren haben in Ansehung der Erhebung des Thatbestandes, der Herbeischaffung der Beweise, der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, und der Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise die für das ordentliche Strafverfahren gegebenen Vorschriften zu gelten.

§. 412. Ueber die Verhandlung vor dem Strafgerichte ist ein Protokoll aufzunehmen welches das Wesentliche der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen — ꝛc. enthalten muß.

## Zwanzigstes Hauptstück.

### Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen.

§. 416. Das Verfahren wegen Uebertretungen richtet sich zunächst nach den in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Puncten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift enthalten ist, sind die entsprechenden Bestimmungen des Verfahrens über Verbrechen und Vergehen in Anwendung zu bringen.

§. 417. Die Erhebungen und Verhandlungen wegen Uebertretungen sind bei dem Bezirksgerichte von einem geprüften Richter (§. 11) und einem Protokollführer, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zu pflegen.

§. 419. — Der Richter soll, wenn es thunlich ist, ohne Einleitung besonderer Vorerhebungen eine mündliche Verhandlung einleiten. Zu

dieser Verhandlung sind sowohl der Beschuldigte, als auch die Zeugen und Sachverständigen &c. vorzuladen.

§. 420. Hält aber der Richter schon ursprünglich besondere Vorerhebungen für nöthig, oder zeigt sich diese Nothwendigkeit bei der angeordneten Verhandlung, so sind dieselben nach dem im siebenten Hauptstücke vorkommenden Vorschriften zu pflegen. Hierauf ist eine neue Verhandlung anzuordnen, zu welcher aber außer dem Beschuldigten nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen sind, deren persönliches Erscheinen dem Richter zur Ueberweisung des Beschuldigten unerläßlich erscheint.

Siehe: Pat. vom 27. Mai 1852 und Ministerial-V. vom 20. April und 10. November 1853.

## 71.

## Bedingungen, unter welchen Chirurgen den medizinischen Doktorgrad erlangen können.

Erlaß des Unterrichtminist. vom 31. Juli 1853,

wirksam für alle Kronländer.

Reichsgesbl. Kundm. vom 11. August 1853 Nr. 154 S. 956.

Approbirte Wundärzte oder Magister der Chirurgie, welche den medizinischen Doktorsgrad erlangen wollen, haben sich vom Beginne des Studienjahres 1853—54 an, wieder über dieselben Aufnahms-Erfordernisse in das medizinische Studium auszuweisen, dann dieselben Fakultätsstudien zurückzulegen, wie die übrigen ordentlichen Hörer der Medizin. Die approbirten Wundärzte werden daher diesen Fakultätsstudien zehn Semester zu widmen haben und nur bei den Magistern der Chirurgie findet die Erleichterung Statt, daß sie die Fakultätsstudien in sechs Semestern absolviren dürfen und nur zu einem Einjährigen Besuche der medizinischen und chirurgischen Klinik verpflichtet sind, welcher innerhalb der obbezeichneten Studiendauer stattfinden kann.

Den strengen Prüfungen für den akademischen Grad werden sich die Sanitäts-Individuen der genannten beiden Kategorien nach den bestehenden Vorschriften zu unterziehen haben.

Hiemit werden die Ministerial-Erläße vom 16. August 1849, Z. 1448 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1849 Nr. 363) und vom 23. October 1850 Z. 8900 (Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1850 Nr. 438), rücksichtlich aller appropirten Wundärzte oder Magister der Chirurgie, welche nicht schon unter der in jenen Ministerial-Erläßen (vom 16. August 1849 und vom 23. October 1850) festgesetzten Bedingungen in einer medizinischen Fakultät ordnungsmäßig immatrikulirt sind, und welche das in dem Erlasse vom 16. August 1849 angeordnete medizi-

nische Ergänzungsstudium nicht bereits vorschriftmäßig begonnen haben, und auf welche daher diese Verordnung keine rückwirkende Kraft äußern soll, außer Wirksamkeit gesetzt.

Siehe: Minist. Erlaß vom 23. October 1850 und Arm. Ober=Com. Erlaß vom 20. Mai 1854.

72.

## Bezeichnung der Mineralwässer=Flaschen und Krüge mit der Jahreszahl.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1853 Z. 7972.

Mittheilung der Kreisreg. Gratz v. 23. Aug. 1853 Z. 7571,

an die Bezirkshauptmannschaften.

Die Direktionen der Brunnenanstalten zu Gleichenberg und Rohitsch haben sich mit den Direktionen mehrerer Brunenanstalten in Böhmen in einer Vorstellung gegen die Ausführung der, in Absicht auf die Aufprägung der Jahreszahl auf die mit Mineralwässern gefüllten und zum Verkaufe gebrachten Gefäße mit dem hohen Ministerial=Erlasse vom 26. März 1852 Z. 22,873 verfügten Maßregeln, und in der Bitte und Modifikation oder Aufhebung derselben geeinigt. Da aber die zu diesem Ende geltend gemachten Gründe eine abändernde Bestimmung keineswegs zu rechtfertigen vermögen, konnte sich das Ministerium des Innern nicht bestimmt finden, die angeordnete Aufprägung der Jahreszahl der Füllung aufzuheben.

Die hohe Statthalterei hat die betreffenden Bittsteller von diesem Beschluße des Ministeriums des Innern laut Mittheilung vom 12. August d. J. Z. 7043 bereits verständiget.

Uebrigens fand das hohe Ministerium des Innern zu bemerken, daß Vorfüllungen, welche vom 1. October eines Jahres an für die nächste Curzeit gemacht zu werden pflegen, mit der Jahreszahl des nächsten Jahres versehen werden dürfen, und daß die Cur=Inspektionen die Aufprägung des vorgeschriebenen Siegels auf die Zimplättchen vor der Umlegung dieser um die Gefäße vorzunehmen haben. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 6916). [1])

---

[1]) Nach dem Verordnungsblatte des Handelsminist. vom 24. September 1853 S. 417 wurde durch Handelsminist. V. Z. 6312 — H bezüglich Bilin's und anderer böhmischen Brunnenanstalten das Nämliche verfügt.

Siehe: Minist. Erlaß vom 26. März 1852.

73.

# Reorganisirung der Kranken-Unterstützungskassen für die Bediensteten der k. k. Staats-Eisenbahnen.

Erlaß des Handelsministeriums vom 9. August 1853 Z. 12,877 E.

Kundmachung im Verordnungsblatte des Handelsminist. Jahrg. 1853. Bd. II. Nr. 61, S. 374.

Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat die Reorganisirung der Kranken-Unterstützungs-Kassen für die Bediensteten der k. k. Staats-Eisenbahnen auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen genehmigt, welche mit dem 1. Novem. 1853 in Wirksamkeit treten werden.

## Allgemeine Bestimmungen.

### Organisation.

§. 1. Im Sitze jeder Betriebsdirektion der k. k. Staats-Eisenbahnen soll eine abgesondert verwaltete Kranken-Unterstützungs-Kasse zu Gunsten der Diener und Arbeiter der jener Direktion unterstehenden Bahn bestehen.

§. 2. Der Zweck dieser Unterstützungs-Kassen geht dahin, den Theilnehmern im Falle ihrer Erkrankung oder Beschädigung in oder außer dem Dienste nach den folgenden Bestimmungen die nöthige Hilfe und nach Umständen Unterstützung, im Falle ihrer Verunglückung aber den in hilfsbedürftiger Lage zurückgebliebenen Angehörigen derselben eine zeitliche Geldunterstützung zu sichern.

§. 3. Die Verwaltung der Kranken-Unterstützungs-Kassen wird bestimmten Beamten der Betriebs-Direktion, im Vereine mit dem im Sitze der Direktion befindlichen für jede Kasse von den Theilnehmern zu wählenden, Ausschußmännern übertragen werden.

Zu diesem Zwecke hat der Betriebs-Direktor zwei Beamte zu bestimmen, welche die Kassegeschäfte besorgen werden, und jährlich 50 der am längsten bei der Bahnanstalt dienenden Arbeiter und Diener von anerkannter Rechtlichkeit und unbescholtenem Lebenswandel einzuberufen, welche die Wahl der Ausschußmänner vorzunehmen haben.

Diese Wahl ist jedoch nur dann giltig, wenn die Gewählten die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, die auf sie gefallene Wahl annehmen, wenn diese vom Direktor bestätigt wird.

§. 4. Die Aufsicht über die Verwaltung der Kranken-Unterstützungs-Kassen, hat der Betriebs-Direktor selbst zu führen.

§. 5. Sämmtliche Bedienstete der Staats-Eisenbahnen, welche gegen Tag- oder Wochenlohn, in was immer für einer Richtung und zu was immer für einem Zwecke in Verwendung stehen, nicht minder auch alle definitiv oder zeitlich gegen Jahreslohn mittels Dekret angestellte Diener der Bahnanstalt sind verpflichtet, der Kranken-Unterstützungs-Kasse beizutreten.

Jeder freiwillig beigetretene Staats-Eisenbahnbeamte erhält von der Vereinsverwaltung ein Aufnahms-Certifikat zur Bestätigung seines Beitrittes.

Der freiwillige Beitritt bedingt die Beitragsleistung für die Zeit Eines Jahres.

§. 6. Die Einkünfte der Kranken-Unterstützungs-Kasse bestehen:

a) aus der Beitragsleistung von einem Kreuzer C. M. von jedem Gulden des Gehaltes, dann des Jahres-, Wochen- oder Taglohnes der Theilnehmer.

Dieser Betrag wird bei Auszahlung der Gehalte und Löhnungen gleich in Abzug gebracht, und an die betreffende Kasse geleitet;

b) aus den Strafgeldern der Bediensteten der Staats-Eisenbahnen, gleichviel, ob solche von Vereinsmitgliedern oder nicht von solchen herrühren, vorausgesetzt, daß diese Strafbeträge nicht zugleich als Ersätze für etwaige dem Staatsschatze erwachsene Verluste zu gelten haben;

c) aus dem Erlöse der in den Staats-Eisenbahn-Stationen an das Publikum zu veräußernden Fahrordnungen und Tarife; und

d) aus den Zinsen der fruchtbringend angelegten Kassereste.

Sollte sich die Unzulänglichkeit der unter a) bezeichneten Beitragsleistung herausstellen, so ist eine angemessene Erhöhung derselben bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Bauten nachzusuchen.

## Speziele Bestimmungen.

§. 7. Die Verwaltung der Kranken-Unterstützungs-Kasse wird zuweilen von dem vom Betriebsdirektor hiezu bestimmten Beamten, im Vereine mit drei für jede abgesonderte Kranken-Unterstützungs-Kasse von den Theilnehmern zu wählenden Ausschußmännern (§. 3) anvertraut, und diese Verwaltungsmitglieder sind solidarisch für die ordnungsmäßige Gebahrung verantwortlich.

§. 8. Die von dem Betriebsdirektor ernannten Verwaltungsbeamten fungiren permanent, die drei Ausschüsse werden auf vier auf einander folgende Jahre, und zwar nach absoluter Stimmenmehrheit (§. 3) gewählt.

§. 9. Alljährig nach der von der Verwaltung zu legenden Abrechnung und Ertheilung des Absolutoriums tritt ein Ausschußmann zurück, und der Abgang desselben wird durch eine neue Wahl (§. 3) ergänzt.

Das ausscheidende Verwaltungsmitglied kann jedoch wieder gewählt werden.

Die mit der Verwaltung der Kranken-Unterstützungs-Kasse betrauten Beamten haben sich mit den Ausschußmännern in den von Zeit zu Zeit stattzufindenden Zusammentretungen über außergewöhnliche wichtigere Angelegenheiten der Unterstützungs-Kasse zu berathen, über diese Berathungen Protokolle zu führen, die von sämmtlichen anwesenden Verwaltungsmitgliedern zu unterfertigen, und dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen sind.

§. 10. Die Beschlüsse der Verwaltung der Kranken-Unterstützungs-Kasse werden nach Stimmenmehrheit der Verwaltungsmitglieder gefaßt.

§. 11. Von Seite der Kassebeamten darf, ohne daß hierüber die von mindestens zwei Ausschußmännern gefertigte Anweisung vorliegt, keine Auszahlung erfolgen.

§. 12. Sämmtliche Einnahmen fließen in die im Sitze der Betriebs-Direktion unter Verschluß der beiden Kassebeamten, wovon der Eine die Gegensperre hat, befindliche streng abgesonderte Kranken-Kasse ein, aus welcher auch Alle wie immer Namen habenden Ausgaben zu Lasten des Kranken-Unterstützungs-Fondes zu bestreiten sind.

§. 13. Alle sechs Monate hat die Verwaltung einen Bericht über den Stand der Kranken-Unterstützungs-Kasse an den Direktor zu erstatten.

§. 14. Die jährliche Abschluß-Rechnung ist längstens Ende März jeden Jahres dem Ministerium vorzulegen.

§. 15. Das Ergebniß der Jahres-Abschluß-Rechnung wird zur Kenntniß der Theilnehmer gebracht.

§. 16. Zur Verbuchung und Verrechnung, so wie zur Kontrole der Vereins-Obliegenheiten bestimmt der Betriebs-Direktor im Einvernehmen mit dem Vorstande der Rechnungsabtheilung der k. k. Betriebs-Direktion einen Rechnungsbeamten, welcher das Verwaltungsbuch der einbezahlten Beitragsquoten, jenes der besonderen Zuflüsse, der geleisteten Zahlungen und gemachten Auslagen, die Verzeichnisse der Mitglieder, der Erkrankten oder Beschädigten, Wiedergenesenen, Ausgetretenen, Entlassenen, Verstorbenen oder neu Eintretenden, ordnungsmäßig zu führen hat.

## Art der Unterstützungen.

I. Schleunige ärztliche Hilfe von Seite der Vereinsärzte oder -Wundärzte in der Behausung der Hilfsbedürftigen oder nach Umständen in einer der öffentlichen Heilanstalten.

§. 17. Die Verwaltung jeder Kranken = Unterstützungs = Kasse hat nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes, die geeignete Anzahl von Bahnärzten oder =Wundärzten, und zwar für gewisse Bahnstrecken nach folgenden Grundsätzen aufzunehmen:

a) Die Aerzte oder Wundärzte werden gegen vierteljährige Kündigung mittels Dekretes von Seite der Verwaltung bestellt, und erhalten ihre von der letzteren zu bestimmenden jährlichen fixen Honorare in am Schluße jedes Vierteljahres fälligen Raten aus der Vereins=Kasse gegen Quittung ausbezahlt.

b) Falls diese Aerzte oder Wundärzte nicht entsprechen, und begründete Beschwerden gegen sie vorliegen, sollen dieselben auch ohne Kündigung unverzüglich aufgegeben, und an deren Stelle geeignete Individuen verwendet werden.

c) Die Dienstleistung der Vereinsärzte oder =Wundärzte hat sich in der Regel auf die in ihren Bestallungs=Dekreten namentlich bezeichneten Strecken zu beschränken, doch sind dieselben zu verpflichten, ihre Hilfsleistungen zu Gunsten der erkrankten oder verletzten Vereinsmitglieder auch weiterhin auszudehnen, sobald hiezu die schriftliche Aufforderung (in dringenden Fällen auch mittels Telegraphen) von Seite der Verwaltung oder auch des Vorstandes des ihrem Domicile zunächst gelegenen Staatseisenbahnamtes erfolgt, für welche außergewöhnliche Verwendung sie eine Diäte von 2 fl. C. M. pr. Tag aus der Vereins=Kasse anzusprechen berechtiget sein sollen.

d) Diese Ärzte genießen bei ihren Besuchen erkrankter oder verletzter Vereinsmitglieder die freie Fahrt auf den k. k. Staatseisenbahnen mittels der Personen=Züge und nöthigenfalls auch mit den Lastzügen im sogenannten Hüttelwagen, und erhalten zu diesem Zwecke von Fall zu Fall von dem Vorstande des betreffenden Staatsbahnamtes die nöthigen auf ihre Namen lautenden, und daher auch nur von ihnen allein zu benützenden, Freifahrts=Certifikate für die Hin= und Rückreise.

e) Dieselben sind daher zu verpflichten, sich täglich zu einer bestimmten Stunde auf dem ihrem Domicile zunächst gelegenen k. k. Staatseisenbahn=Amte und der Werkstätte einzufinden, und die Adressen derjenigen Kranken oder Beschädigten entgegen zu nehmen, welche ihre ärztliche Hilfe und Obsorge bedürfen, sodann aber auch ohne Verzug deren ärztlichen Behandlung zu übernehmen.

f) Die Vereinsärzte oder =Wundärzte sind ferner verpflichtet, wenn sie selbst erkranken, aber nur in diesem Ausnahmsfalle, dem betreffenden Staatseisenbahn=Amte und der Werkstätte diejenigen Aerzte zu bezeichnen, welche sie zu vertreten befähigt und berufen sind, welche Supplenten keinesfalls ein Honorar, wohl aber die freie Fahrt

auf der betreffenden Staatseisenbahn und bei der Verwendung außerhalb der zugewiesenen bestimmten Bahnstrecke, eine Diäte pr. 2 fl. anzusprechen berechtigt sind.

g) Die Vereinsärzte oder -Wundärzte sind weiter verpflichtet, das ihnen zunächst stationirte k. k. Staatseisenbahnamt so wie die Werkstätte genau zu verständigen, wo sie im Falle des Bedarfes zu finden sind, und dieß auch an ihren Wohnungen ersichtlich zu machen.

Wenn dieselben nach gehöriger Verständigung nicht rechtzeitig erscheinen, oder nicht aufzufinden sein sollten, so hat das betreffende Staatseisenbahnamt oder die betreffende Werkstätte zur Erlangung anderweitiger ärztlicher oder wundärztlicher Hilfe, und zwar auf Kosten des im Voraus hiezu zu verpflichtenden schuldtragenden Vereinsarztes oder -Wundarztes, ohne Verzug das Geeignete zu verfügen.

h) Für den Fall, als der Hilfsbedürftige die ärztliche Behandlung in seiner eigenen Behausung wünschen sollte, uud es dessen Angehörige vorziehen, die Verpflegung selbst zu übernehmen, so ist der Vereinsarzt oder -Wundarzt verpflichtet, sich sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und falls die Uebertragung in eine Heilanstalt nicht bringend geboten ist, die ärztliche Behandlung in der Wohnung des Erkrankten oder Verletzten durchzuführen.

i) Der Arzt oder Wundarzt hat ferner die Obliegenheit, nach der ersten Visite einen kurzen Bericht an das dem Leidenden zunächst gelegene Staatseisenbahnamt, beziehungsweise Werkstätte zu leiten, in welchem der Name des Betreffenden, die Natur der Krankheit oder Verletzung, so wie die Ursache, welche dieselbe hervorgerufen hat, ob die Heilung und Verpflegung in der Behausung oder in einer öffentlichen Heilanstalt durchgeführt wird, endlich der Tag der Erkrankung aufzunehmen sein werden.

Nach vollendeter Heilung wird eine gleiche Anzeige an das betreffende Bahnamt oder die betreffende Werkstätte mit der Angabe ob, und in wie ferne der Geheilte seine Obliegenheiten wieder übernehmen könne, zu leiten sein.

Die erwähnten ärztlichen Berichte sind von Seite der Staatseisenbahnämter oder Werkstätten mit etwaigen Bemerkungen versehen an die Verwaltung der Krankenkasse einzusenden.

k) Die Vereinsärzte oder -Wundärzte sind ferner verpflichtet, im Falle epidemische oder contagiöse Krankheiten im Bereiche ihrer Wirksamkeit vorherrschen, die Verwaltung der Kranken-Untestützungs-Kasse hievon zeitlich in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig ihre dießfälligen Anträge bezüglich der ohne Verzug zu treffenden Maßnahme zu erstatten, damit das Geeignete verfügt werden könne.

l) Auch haben die Aerzte und Wundärzte die Verbindlichkeit, mit Ende eines jeden Jahres der Verwaltung einen kurzen Bericht über die von ihnen während dieser Zeit geleisteten Dienste vorzulegen, in welchem die Zahl der von ihnen behandelten Vereinsmitglieder, die Natur der Krankheiten oder Beschädigungen, die etwaigen Operationen u. s. w. aufgenommen erscheinen.

§. 18. Wünscht der Leidende die Aufnahme in eine öffentliche Heilanstalt, oder ist dieselbe dringend geboten, und ist derselbe zur Uebertragung geeignet, so verfügt der betreffende Vereinsarzt oder -Wundarzt im Einvernehmen mit dem Vorstande des zunächst gelegenen Staatseisenbahn-Amtes diese mit aller thunlichen Sorgfalt und Rücksichtsnahme.

§. 19. Die Verwaltung der Kranken-Unterstützungs-Kasse hat dafür zu sorgen, daß mit den Spitals-Verwaltungen das entsprechende Uebereinkommen wegen Aufnahme und Verpflegung erkrankter oder verletzter Vereinsmitglieder gegen eine billige jährliche Pauschalvergütung getroffen werde.

Kann ein solches Uebereinkommen nicht in Ausführung gebracht werden, so entrichtet die Vereinskasse die gesetzliche Spitaltaxe durch längstens sechs Wochen.

**II.** Bezug der nöthigen Medikamente, chirurgischen Mittel, Bäder 2c.

§. 21. Die Auslagen für die, auf Anordnung der Vereinsärzte oder -Wundärzte oder deren etwaigen Stellvertreter zu beziehenden Medikamente und Bäder für die in ihren Behausungen ärztlich behandelten Vereinsmitglieder werden, insofern die Geldmittel der Kranken-Unterstützungskasse ausreichen, nach Anweisung der erwähnten Aerzte oder Wundärzte aus der Vereinskasse bestritten, doch wird der Bezug derselben thunlichst auf Grund der mit den Apothekern, Bade-Inhabern 2c. abzuschließenden gehörigen Perzenten Nachlaß sichernden Verträgen zu geschehen haben.

Es wird den Vereinsärzten und -Wundärzten zur Pflicht zu machen sein, in ihren Recepten und Anordnungen die thunlichste Oekonomie, insoweit dieß nicht die schnelle Heilung des Kranken verzögert, zu beobachten.

§. 22. Dort wo keine Apotheken bestehen, und die Medikamente und chirurgischen Mittel von den Vereinsärzten und -Wundärzten bezogen werden müssen, ist denselben der mit Rücksicht auf den Vereinszweck billigst zu bemessende Betrag hiefür, aus der Vereinskasse zu ersetzen.

**III.** Unentgeltlicher Transport der Leidenden von ihrer Behausung bis zur Staatseisenbahn, dann auf dieser und von derselben bis in die Heilanstalt, dann nach der Herstellung in entgegen gesetzter Richtung bis in die Behausung des Betreffenden.

§. 23. Es wird gestattet, daß die erkrankten oder verletzten Vereinsmitglieder Behufs der Uebertragung in die Spitäler oder auch sonst hin, wo es nöthig wird, auf den k. k. Staatseisenbahnen hin und zurück unentgeltlich transportirt werden dürfen.

§. 24. Zu diesem Behufe erhält der zu Transportirende nach Vorweisung des von einem Vereinsarzte oder -Wundarzte oder deren Stellvertreter ausgestellten, von dem Vorstande des dem Leidenden zunächst gelegenen Staatseisenbahnamtes mitgefertigten Krankenzeugnisses ein für die freie Fahrt von der Aufnahmsstation bis zu jener, welche dem Bestimmungsorte zunächst liegt, giltiges auf den Namen des Erkrankten oder Verletzten lautendes Freifahrts-Certifikat.

§. 25. Im Falle eine Begleitung eintritt, erhält der Begleiter nur in dem Falle ein Freifahrts-Certifikat für die Hin- und allsogleiche Rückfahrt, wenn sich derselbe mit einem Zeugnisse von Seite des Vereinsarztes oder -Wundarztes auszuweisen im Stande ist, in welchem dessen Begleitung als nothwendig angeben wird.

§. 26. Der aus der Heilanstalt Entlassene erhält nach Vorweisung eines Zeugnisses von Seite der Spitalverwaltung, in welchem der Tag seines Austrittes angeführt sein muß, ein von dem Vorstande der Aufnahmsstation ausgestelltes, bis zu der betreffenden Staatseisenbahnstation giltiges Freifahrts-Zertifikat zur Heimreise.

§. 27. Die Auslagen für den Transport von der Behausung des Leidenden bis zur betreffenden Staatseisenbahn, und von dieser bis in die Heilanstalt, dann von derselben bis zur betreffenden Staatsbahn, und von dieser bis in die Behausung, wird auf Grund einer von dem betreffenden Bahnarzte oder -Wundarzte ausgefertigten, von dem Vorstande der bezüglichen Staatseisenbahn vidirten Anweisung aus der Vereinskasse bestritten.

IV. Bare Unterstützung des veränderlichen, gegen Tag- oder Wochenlohn in Verwendung stehenden Personales während der Zeit der durch Krankheit oder Beschädigung bedingten Arbeitsunfähigkeit.

§. 28. Die gegen Bezug von Taggeldern oder Wochenlohn in Verwendung stehenden erkrankten oder verletzten Arbeiter aller Art erhalten während der Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit, auf Grund eines von Seite eines Vereinsarztes oder -Wundarztes ausgestellten, von ihrem unmittelbaren Vorstande mitgefertigten Zeugnisses, eine zeitweilige bare Unterstützung aus der Vereinskasse, doch müssen sie wenigstens schon 4 Wochen ununterbrochen die normale Beitragsquote geleistet haben.

§. 29. Rücksichtlich des Ausmaßes dieser baren Unterstützung gelten folgende Bestimmungen:

1. Für eine kürzere Krankheitsdauer als drei Tage wird keine bare Unterstützung verabfolgt;
2. für drei aufeinander folgende Krankheitstage erhält der Hilfsbedürftige ein Viertel seines Taglohnes;

3. für mehr als drei solcher Tage, die Reconvalescenz mitgerechnet, wenn derselbe unter einem Jahre in Verwendung steht, und durch diese Zeit Mitglied der Kranken-Unterstützungs-Kasse ist, die Hälfte seines Tag-, beziehungsweise Wochenlohnes längstens durch einen Monat;
4. wenn er aber ein Jahr und darüber in Verwendung steht, und wenigstens gleiche Zeit Mitglied der Kranken-Unterstützungs-Kasse ist, die Hälfte seines Tag- oder Wochenlohnes durch 2 Monate;
5. über zwei Jahre als Mitglied in Verwendung stehend, wie oben durch 3 Monate;
6. deßgleichen über vier Jahre als Mitglied in Verwendung stehend, durch 4 Monate.

§. 30. Die erwiesenermaßen während des Dienstes in Folge eines Unfalles arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter erhalten ein Drittheil der erwähnten baren Uuterstützung mehr, und die Unterstützung beginnt vom Tage des vorgekommenen Unfalles.

§. 31. Als Grundsatz wird angenommen, daß die Mitglieder der Kranken-Unterstützungs-Kasse sowohl auf die oben erwähnte bare Unterstützung, als auch auf jede andere von Seite der Kranken-Unterstützungs-Kassen längstens nur für 4 Monate und bloß nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel Anspruch haben. In außerordentlichen und berücksichtigungswürdigen Fällen können jedoch hinsichtlich der Zeitdauer dießfalls Ausnahmen gemacht werden, worüber die Verwaltung der Kranken-Unterstützungs-Kassen in Erwägung aller Einfluß nehmenden Umstände maßgebend zu entscheiden haben.

V. Beitragsleistung im Falle des Absterbens eines Vereinsmitgliedes zu den Begräbnißkosten.

§. 32. Im Falle des Absterbens eines Vereinsmitgliedes zahlt die Kranken-Unterstützungs-Kasse 10 fl. C. M. ohne Unterschied, ob der Verstorbene kürzere oder längere Zeit die Einzahlungsquote geleistet hat.

VI. Zeitliche bare Unterstützung an die hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der verstorbenen Vereinsmitglieder.

§. 33. Im Falle des Absterbens eines Vereinsmitgliedes kann die Verwaltung der Kranken-Unterstützungs-Kasse dessen hilfsbedürftiger Wittwe, so wie auch dessen Waisen (unter 13 Jahren) eine zeitliche bare Unterstützung, deren Ausmaß und Dauer dem Ermessen der Kranken-Unterstützungs-Kasse in Würdigung der Umstände und Verhältnisse der betreffenden anheim gestellt bleibt, bewilligen.

Verlust der Ansprüche an die Kranken-Unterstützungskassen.

§. 34. Der Ansprüche auf die Unterstützungen der Krankenkassen werden verlustig:

a) Alle aus dem Dienste der Staatseisenbahn entlassenen, oder aus demselben tretenden Vereinsmitglieder, da dieser Austritt auch jenen ans dem Unterstützungs-Vereine bedingt;
b) jene Vereinsmitglieder, welche sich die Krankheit oder Beschädigung erwiesenermaßen durch unmoralischen Lebenswandel, Ausschweifungen, Raufereien, Trunkenheit u. dgl. zugezogen haben;
c) jene, welche sich der Behandlung der Vereinsärzte oder -Wundärzte entziehen, und deren Anforderungen nicht Folge geben;
d) jene, welche in eine öffentliche Heilanstalt aufgenommen werden, und sich daselbst den Anordnungen nicht fügen;
e) jene, welche eine Krankheit fingiren, und die Vereinsärzte oder -Wundärzte zu täuschen suchen;

Allen diesen werden die einbezahlten Beträge nicht zurückerstattet, sie haben keinen wie immer gearteten Anspruch an die Kranken-Unterstützungs-Kassen mehr zu stellen, und es wird von denselben kein Vereinsbeitrag mehr von dem letzten Tag-, Wochen- oder Jahreslohne, oder Monatgehalte in Abzug gebracht.

In rücksichtswürdigen Fällen kann jedoch der Betriebs-Direktor bezüglich der Punkte b. c. d. und e bloß eine zeitliche Ausschließung verfügen.

### Vorgang bei dem Wiedereintritte eines entlassenen oder freiwillig ausgetretenen Vereinsmitgliedes.

§. 35. Freiwillig austretende Beamte oder entlassene Mitglieder sind im Falle ihres Wiedereintrittes wie neu eingetretene Vereinsmitglieder zu betrachten.

### Vorgang bei Auflösung der Kranken-Unterstützungskassen.

§. 36. Im Falle der Auflösung einer oder der anderen Kranken-Unterstützungs-Kassen werden die bis zum Tage des letzten Abschlusses restirenden Kapitalsbeträge an die bis dahin verbliebenen Vereinsmitglieder nach Verhältniß der von selben geleisteten Einzahlungen zurückerstattet.

Zeigt sich hiebei ein Ueberschuß, so wird derselbe einem höheren Orts zu bestimmenden anderweitigen wohlthätigen Zwecke zugewendet.

§. 37. Die gegenwärtigen Bestimmungen dürfen ohne höhere Genehmigung nicht abgeändert werden.

Siehe: Kais. V. vom 8. Februar 1852 und Pat. vom 23. Mai 1854.

74.

## Norm bezüglich der Ausstellung der Hebammen-Diplome.

Verordn. des Unterrichtsminist. vom 5. Oktober 1853, Z. 9586,

wirksam für alle Kronländer.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 15. Oct. 1853, Nr. 199, S. 1073.

Die Freizügigkeit der Hebammen überhaupt ist nicht bloß implicite durch das Hofkanzlei-Dekret vom 17. März 1815, Z. 268, sondern ausdrücklich auch durch das Hofkanzlei-Dekret vom 24. April 1827 Z. 11,840 anerkannt und ausgesprochen, somit die Beschränkung, welche durch das Hofkanzlei-Dekret vom 17. Februar 1804 festgesetzt worden war, wieder aufgehoben worden.

Es ist daher künftig in den Diplomen der Hebammen, sie mögen auf Universitäten oder auf Lizeen gebildet werden, statt einer Beschränkung ihrer Praxis auf ein gewisses Kronland eine Formel aufzunehmen, durch welche ihr Befugniß zur Ausübung der Hebammen-Kunst in allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates ausgedrückt werde.

Siehe: Gub. V. v. 8. Okt. 1848 und Minist. V. v. 6. März 1854.

75.

## Stillschweigende Duldung des Wetterschießens.

Erlaß des Minist. des Innern vom 6. October 1853, Zahl 21,851.

St. Statth. V. v. 11. Okt. 1853. Z. 9181,

an die Kreisregierungen.

Das hohe Ministerium hat unterm 6. d. M. an die k. k. Statthalterei erinnert, die Lösung der Frage, ob das Wetterschießen ein zuverläßiges Vorbeugungsmittel gegen den Hagelschlag biethet, oder nicht, könne bei der wissenschaftlich noch nicht zweifellos enthüllten Natur des Hagels einen Anhaltspunkt zur Entscheidung über das imperative Verbiethen des in Steiermark üblichen Wetterschießens nicht abgeben; das Ministerium trete daher der von der Statthalterei ausgesprochenen Ansicht bei, welcher zu Folge das Wetterschießen, jedoch blos aus Pöllern und unter Beobachtung aller Vorsichten zur Hindanhaltung jeder Gefährdung der persönlichen und Eigenthums-Sicherheit, stillschweigend zu dulden ist. Graz. Kreisreg. Int. v. 16. Oct. 1853. Z. 9322. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 8644.)

Siehe: Sanit. Gesetze I. 266 und 529. II. 205, Minist. Erlaß vom 6. Jänner 1853 und 11. Februar 1854.

76.

## Hindanhaltung der Chancreseuche bei Pferden.

St. Statth. Erlaß v. 7. October 1852, Z. 8970, an die Kreisregierungen.

Aus Anlaß des Ausbruches der Chancre-Seuche unter den Pferden in dem Amtsgebiete der Ofner k. k. Statthalterei-Abtheilung, namentlich in der Gemeinde Acsa des Stuhlweißenburger Komitats, hat die Oedenburger k. k. Statthalterei-Abtheilung nach Inhalt einer Eröffnung vom 30. v. M., Z. 12,281, die unterstehenden Behörden neuerdings beauftragt, dem etwaigen Vorkommen dieser Seuche in ihrem Amtsgebiete die größtmöglichste Aufmerksamkeit zu widmen; zugleich wurden bezüglich der Verhinderung der Verbreitung derselben die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Einleitungen, insbesondere auch die Verfügung getroffen, daß sämmtliche mit der Chancre-Seuche behaftet befundenen Pferde an der linken Seite des Halses mit dem Brandzeichen **X** zu versehen sind, und dieselben nach erfolgter gänzlicher Genesung nur unter Vorweisung des durch die betreffende politische Behörde legalisirten ärztlichen Zeugnisses von Seite des Eigenthümers zur Zucht zugelassen oder zum Verkaufe ausgestellt werden können. (Graz. Kreisreg. Mitth. v. 16. Oct. 1853, Z. 9298. Stainz. Bezh. Reg. Z. 8608.)

Siehe: Minist. Erl. v. 19. October 1852.

77.

## Nachsicht des überschrittenen Normalalters zum Eintritte in den Staatsdienst.

Erl. des Minist. des Innern vom 15. Oktober 1853, Zahl 23,035.

St. Statth. Erlaß vom 19. Oct. 1853, Z. 9484, an die Bezirkshauptmannschaften.

Zufolge Allerh. Entschließung vom 17. Juni 1822 darf Niemand nach überschrittenem 40. Lebensjahre ohne besondere Bewilligung in landesfürstliche Dienste angestellt werden.

Mit dem, den Ministerien und Centralbehörden letzthin allerhöchst vorgezeichneten Wirkungskreise, ist denselben die Ertheilung der Nachsicht des überschrittenen Normalalters an besonders geeignete und verdiente Individuen unter 50 Jahren eingeräumt worden.

Dem Gesuche um Altersnachsicht soll zu Folge allerhöchster Weisung vom 29. Dezember 1833 immer der Taufschein, und gemäß der allerhöchsten Anordnung vom 5. September 1843 auch die Nachweisung, daß der Bewerber vollkommen gesund und kräftig sei, beigelegt werden. (Stainz. Bez. Reg. Z. 9094.)

Siehe: Sanitätsgesetze I. 284. Hofkzl. D. v. 13. Sept. 1843 und Minist. Verordn. v. 3. Juli 1854.

## 78.

## Vermeidung der Beiziehung mediz. Professoren zu strafgerichtlichen Untersuchungen.

Verordn. d. Justiz-Ministeriums v. 21. October 1853.

geltend für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze.

Reichsgesblt. Kundm. vom 28. October 1853, Nr. 219, S. 1143.

Da sich häufig die Fälle ergeben, daß Professoren der medicinischen Fakultät von den Gerichten zur Abgabe ihres Gutachtens als Sachverständige bei strafgerichtlichen Untersuchungen aufgefordert werden; da es aber im Interesse der Pflege der Wissenschaft wünschenswerth ist, die Thätigkeit der Professoren so wenig als möglich für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen, so findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht zu verordnen, daß die Zuziehung der Professoren der medizinischen (medizinisch-chirurgischen) Facultät als Sachverständige zu den strafgerichtlichen Untersuchungen, in so ferne es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände nothwendig machen, in Zukunft zu vermeiden sei, und wenn deren Beiziehung dennoch für nothwendig befunden wird, nicht länger zu dauern habe, als es unumgänglich nothwendig erscheint.

Siehe: Pat. v. 29. Juli 1853 und Minist. Erl. v. 5. Mai 1854.

## 79.

## Besondere Vorschriften über Bestrafung der Vergehen gegen die Pestanstalten.

Verordn. d. Justizminist. vom 10. Nov. 1853,

wirksam für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat.

Reichsgb. Kundm. v. 26. Nov. 1853, Nr. 239, S. 1229.

Da der §. 393 des mit dem kaiserlichen Patente vom 27. Mai 1852, Nr. 117 des Reichsgesetz-Blattes erlassenen allgemeinen Strafgesetzes hinsichtlich der Bestrafung der Vergehen gegen die Pestanstalten auf die besonderen hierüber bestehenden Vorschriften hinweiset; die in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate darüber bestehenden besonderen Vorschriften aber nicht nur von jenen, welche in dem für die übrigen Kronländer des Reiches wirksamen Patente vom 21. Mai 1805, Nr. 731 der Justiz-Gesetzsammlung, enthalten sind, abweichen, sondern auch mit der gegenwärtigen allgemeinen Strafgesetzgebung nicht im Einklange stehen, so wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. November 1853 für die genannten Kronländer, unter Aufhebung aller früheren auf diesen Gegenstand sich beziehenden Gesetze und

Verordnungen und in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Patentes vom 21. Mai 1805, Nr. 731 der Justiz-Gesetzsammlung und den nachträglich ergangenen Gesetze verordnet, wie folgt:

(NB. Hier folgen die ersten 12 Paragraphe des Strafpatentes v. 21. Mai 1805. — Siehe Sanit. Gesetze I. 449 — wörtlich mit Zugabe der folgenden drei neuen Paragraphe.)

§. 13. Die Voruntersuchung über Pestvergehen wird, bis die neue Strafprozeßordnung v. 29. Juli 1853, Nr. 151 des Reichsgesetz-Blattes, in Wirksamkeit tritt, den Bezirksgerichten erster Klasse (den Bezirks-Kollegialgerichten), die Hauptverhandlung und Entscheidung in erster Instanz aber den Landesgerichten zugewiesen; den Landesgerichten wird zugleich ohne Rücksicht, auf welche Dauer in dem Gesetze die Freiheitsstrafe festgesetzt ist, die Macht eingeräumt, in dem Falle, wenn die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur die Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad zu verändern und die Dauer der Strafe unter das durch das Gesetz bestimmte Maß herabzusetzen, sondern auch die Kerkerstrafe in eine Arreststrafe umzuwandeln, welche zu Folge des Strafgesetzes von 27. Mai 1852, Nr. 117 des Reichsgesetz-Blattes, für Vergehen und Uebertretungen vorgezeichnet ist.

§. 14. Bis zum Beginne der Wirksamkeit der Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 des Reichsgesetzblattes, ist außer den Fällen des Standrechtes das von dem unteren Richter gefällte Urtheil in der Regel dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat.

Nur dann sind die Gerichte erster Instanz ermächtiget, das Urtheil ohne vorausgehende Vorlage an das Oberlandesgericht unter Aufrechthaltung des gegen solche Urtheile zustehenden Rekursrechtes kundzumachen, wenn in demselben auf keine Strafe, oder wenn nur auf eine Freiheitsstrafe in der Dauer von weniger als sechs Monaten erkannt worden ist.

§. 15. Die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung v. 13. Dec. 1851, Nr. 41 des Reichsgesetz-Blattes vom Jahre 1852, über die strafbaren Handlungen wider die See-Sanitäts-Polizei bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

Siehe: Pat. v. 21. Mai 1805. Sanit. Ges. I. 449.

80.

## Lehrplan für das Magisterium der Pharmacie.

Erlaß d. Unterrichtsminist. v. 27. Nov. 1853.

Reichsgesbl. Kundm. v. 6. Dec. 1853, Nr. 252, S. 1287.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November 1853 den im Nachhange angeführten Lehrplan

für das Magisterium der Pharmacie und die Einführung des pharmaceutischen Studiums an den Universitäten in Graz, Innsbruck und Lemberg nach eben diesem Lehrplane Allergnädigst zu genehmigen geruht.

## Studienplan für das Magisterium der Pharmacie.

§. 1. Wer an einer österreichischen Lehranstalt pharmaceutische Studien machen will, um das Magisterium der Pharmacie zu erlangen, muß vorerst die Lehrgegenstände des Unter-Gymnasiums sich eigen gemacht haben, und sich darüber mit dem von einem öffentlichen Gymnasium ausgestellten Zeugnisse der ersten Klasse ausweisen können, überdieß die Pharmacie nach der bestehenden Gremial-Ordnung erlernt, und nach erhaltenem Lehrbriefe wenigstens durch zwei Jahre in einer öffentlichen Apotheke des Inlandes als Gehilfe gedient haben.

### Dauer des Studienkurses und Lehrgegenstände.

§. 2. Der Studienkurs dauert zwei Jahre, die obligaten Lehrgegenstände sind:

Im ersten Jahre. Experimental-Physik, Mineralogie, Zoologie, Botanik.

Im zweiten Jahre. Allgemeine anorganische und organische, dann analytische Chemie, pharmaceutische Chemie, Pharmakognosie.

### Strenge Prüfungen.

§. 3. Derselben sind drei, nämlich zwei theoretische und eine practische.

I. Theoretische strenge Prüfung. Gegenstände: Experimental-Physik, Botanik, Mineralogie, Zoologie.

II. Practische strenge Prüfung. Gegenstände: Bereitung zweier pharmaceutischen Präparate. Vornahme einer chemischen Analyse.

III. Theoretische strenge Prüfung. Gegenstände: Pharmakognosie. Allgemeine anorganische und organische, dann analytische Chemie. Pharmaceutische Chemie. Apotheker-Medicinal-Verordnungen.

§. 4. Die erste strenge Prüfung wird an der philosophischen, die zweite und dritte werden an der medicinischen Fakultät, oder, wenn sich an der Universität keine medicinische Fakultät befindet, vor einer hiezu unter dem Vorsitze des Directors der chirurgischen Lehranstalt eigens zusammengesetzten Prüfungs-Kommission abgelegt.

§. 5. Die Anmeldung zu der ersten strengen Prüfung geschieht daher beim Decane der philosophischen, die zur zweiten und dritten strengen Prüfung beim Decane des medicinischen Professoren-Kollegiums, oder beim Director der chirurgischen Lehranstalt.

§. 6. Für die erste und für die dritte strenge Prüfung ist eine Dauer von zwei Stunden festgesetzt. Die Dauer der zweiten (practischen) strengen Prüfung hängt von der Beschaffenheit der Präparate ab, welche der Examinand zu bereiten hat.

§. 7. Bei der ersten strengen Prüfung muß die Botanik so viel wie möglich an frischen, sonst an getrockneten Pflanzen, die Mineralogie am Objecte geprüft werden.

§. 8. Die practische strenge Prüfung findet im chemischen Laboratorium unter der Aufsicht des Professors der Chemie und der übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission (§. 15), dann in Gegenwart jener Schüler, welche diesem Prüfungsacte beiwohnen wollen, Statt.

Die dabei vorzunehmende chemische Analyse ist eine qualitative, und rücksichtlich des einen oder des andern im zu analysirenden Körper enthaltenen Bestandtheiles, nach Anordnung des Decans des medicinischen Professoren-Collegiums (chirurgischen Studien-Directors) auch eine quantitative.

Der Vorgang bei den betreffenden chemischen Operationen und das Resultat derselben, hat der Candidat in Form einer schriftlichen Abhandlung zusammen zu fassen, und zur Approbation der Prüfungs-Commission (§. 15) vorzulegen.

§. 9. Bei der dritten strengen Prüfung wird die Pharmakognosie an einer Waarensammlung geprüft.

Der Candidat hat die einzelnen Droguen zu nennen, die Kennzeichen ihrer Güte, die gewöhnlichen Verwechslungen, Verunreinigungen und Verfälschungen derselben mit anderen Körpern, und wie diese entdeckt werden, anzugeben.

§. 10. Die erste strenge Prüfung kann schon am Schluße des ersten Studienjahres oder während des zweiten abgelegt werden.

Bei der Anmeldung zu derselben muß der Candidat sich:

a) über den Besitz aller Erfordernisse zur Aufnahme in das pharmaceutische Studium;
b) über die Frequentation der Collegien des ersten pharmaceutischen Jahrganges ausweisen.

§. 11. Die zweite (practische) strenge Prüfung kann im zweiten Semester des zweiten Studienjahres abgelegt werden.

Bei der Anmeldung zu derselben muß der Candidat sich:

a) über die mit gutem Erfolge bestandene erste strenge Prüfung;
b) über die Frequentation der Collegien des ersten Semesters des zweiten Jahrganges ausweisen.

Sohin werden ihm vom Decane des medicinischen Professoren-Collegiums (chirurgischen Studien-Doctor) nach Einvernehmung des Professors der Chemie, die chemischen und pharmaceutischen Operationen angedeutet, die er auszuführen hat.

§. 12. Die dritte strenge Prüfung kann gleich nach dem Schlusse des zweiten Studienjahres abgelegt werden.

Bei der Anmeldung zu derselben muß der Candidat sich:

a) Ueber die gut bestandene praktische strenge Prüfung;

b) über die Frequentation der Collegien des zweiten pharmaceutischen Jahrganges ausweisen.

Die bei der praktischen Prüfung vom Candidaten verfertigten pharmaceutischen Präparate und die von ihm über diese Präparate, und die chemische Analyse verfaßte schriftliche Abhandlung haben bei der dritten strengen Prüfung vorzuliegen.

§. 13. Die zweite und die dritte strenge Prüfung müssen an ein und derselben Lehranstalt abgelegt werden.

§. 14. Die Prüfungs-Kommission besteht bei der ersten strengen Prüfung, aus dem Decane des phylosophischen Professoren-Collegiums als Vorsitzenden, wenn er zugleich Professor eines der Prüfungsfächer ist, sonst dem Dienstältesten unter den Professoren dieser Fächer als Delegaten des Decanes des philosophischen Professoren-Collegiums, dann aus den Professoren der Phisik, der Botanik, der Mineralogie, der Zoologie.

§. 15. Die Prüfungs-Commission bei der zweiten (praktischen) strengen Prüfung besteht:

a) An vollständigen Universitäten, an welchen sich ein medizinisches Doctoren-Collegium befindet, aus dem Decane des medizinischen Professoren-Collegiums als Vorsitzenden, dem Dekane des medizinischen Doctoren-Collegiums und dem Professor der Chemie;

b) an vollständigen Universitäten, an welchen sich kein medizinisches Doctoren-Collegium befindet, aus dem Decane des medizinischen Professoren-Collegiums als Vorsitzenden, dem Professor der Chemie und einem Gastprüfer;

c) an der Universität in Krakau aus dem Decane des medizinischen Professoren-Collegiums, als Vorsitzenden, den Professoren der Chemie und der Pharmacie;

d) an Universitäten, an welchen sich keine medizinische Fakultät befindet, aus dem chirurgischen Studien-Director, als Vor-

sitzenden, dem Professor der Chemie und einem Gastprüfer.

§. 16. Die Prüfungs-Commission bei der dritten strengen Prüfung besteht:

a) An vollständigen Universitäten, an welchen sich ein medizinisches Doctoren-Collegium befindet, aus dem Decane des medizinischen Professoren-Collegiums, als Vorsitzenden, dem Decane des midizinischen Doctoren-Collegiums, den Professoren der Chemie, der Pharmakognosie und einem Gastprüfer;

b) an vollständigen Universitäten, an welchen sich kein medizinisches Doctoren-Collegium befindet, aus dem Decane des medizinischen Professoren-Collegiums, als Vorsitzenden, den Professoren der Chemie, der Pharmakognosie und einem Gastprüfer;

c) an der Universität in Krakau aus dem Decane des medizinischen Professoren-Collegiums, als Vorsitzendem, den Professoren der Chemie, der Pharmacie, und einem Gastprüfer;

d) an Universitäten, an welchen sich keine medizinische Fakultät befindet, aus dem chirurgischen Studien-Director, als Vorsitzendem, den Professoren der Chemie, der Pharmakognosie und einem Gastprüfer.

§. 17. Die Kalküls bei den strengen Prüfungen sind:

Genügend — mit Auszeichnung — nicht genügend.

§. 18. Von allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission wird darüber abgestimmt:

1. ob der Candidat in jedem einzelnen Fache Genüge geleistet hat, oder nicht;

2. ob er, wenn er aus allen Gegenständen Genüge geleistet hat, einen ausgezeichneten Kalkül aus einem, mehreren oder allen Prüfungs-Gegenständen verdiene.

Das Resultat wird in beiden Fragen durch die absolute Majorität aller Vertreter bestimmt.

Bei sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet aber die Stimme des Examinators des Faches.

§. 19. Hat der Candidat bei einer der theoretischen Prüfungen aus einem oder dem anderen Lehrgegenstande nicht Genüge geleistet, so hat er die Prüfung aus demselben, nach einem von der Prüfungs-Commission zu bestimmenden Zeitraum, aber nie vor Ablauf von drei Monaten, vor der ganzen Prüfungs-Commission zu wiederholen. Hat er aus zwei oder mehreren Lehrgegenständen nicht Genüge gelei-

stet, so hat er die ganze strenge Prüfung, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen.

Hat der Candidat bei der praktischen strengen Prüfung nicht Genüge geleistet, so hat er nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission die practische strenge Prüfung entweder zum Theile, durch Anfertigung des einen oder des anderen pharmaceutischen Präparates oder Ausführung einer chemischen Analyse, nach dreimonatlicher Verwendung im chemischen Laboratorium, oder die ganze practische strenge Prüfung nach einer sechsmonatlichen Verwendung im chemischen Laboratorium zu wiederholen.

§. 20. Die Wiederholung einer strengen Prüfung darf nur Einmal stattfinden.

§. 21. Hat der Examinand bei allen drei strengen Prüfungen Genüge geleistet, so wird er beeidet, und erhält er das Diplom als Magister der Pharmacie.

§. 22. Die Beeidigung geschieht an Universitäten, an welchen eine medizinische Fakultät besteht, in der bisher üblichen Weise, an Universitäten aber, an welchen keine medizinische Fakultät besteht, wird die Beeidigung vom medizinischen Studien-Director im Beisein des Vorsitzenden der ersten pharmaceutischen strengen Prüfung vorgenommen.

§. 23. Das Diplom wird:

a) an vollständigen Universitäten, an welchen bei der medizinischen Fakultät nebst dem Professoren-Collegium auch ein Doctoren-Colleginm besteht, von den beiden Decanen der medizinischen Fakultät, dann von dem Vorsitzenden bei der ersten pharmaceutischen strengen Prüfung und vom Notar der medizinischen Fakultät;

b) an vollständigen Universitäten, an welchen bei der medizinischen Fakultät kein Doctoren-Collegium besteht, von den Vorsitzenden bei den drei pharmaceutischen strengen Prüfungen und vom Notar der medizinischen Fakultät;

c) an den Universitäten, an welchen keine medizinische Fakultät besteht, von den Vorsitzenden bei den drei pharmaceutischen strengen Prüfungen unterfertigt.

§. 24. Ueber die strengen Prüfungen der Pharmaceuten wird sowohl an der philosophischen als an der medizinischen Fakultät, von den bei diesen Prüfungen Vorsitzenden ein Protokoll geführt, in welchem 1. der Vor- und Zuname, 2. das Alter, 3. die Religion des Examinanden, 4. die Lehranstalt, an der er seine Studien, und bei der zweiten strengen Prüfung 5. auch die Lehranstalt, an der er die erste strenge Prüfung zurückgelegt, dann 6. der Kalkül, den er bei jeder

strengen Prüfung erhalten hat, endlich in dem bei der medizinischen Fakultät zu führenden Protokolle, 7. auch der Tag, an welchem er beeidigt wurde, aufgezeichnet werden.

§. 25. Für die strengen Prüfungen, dann für die Beeidigung und Ausfertigung des Diplomes hat der Examinand (wie bisher) eine Taxe von 84 fl. 30 kr. zu entrichten. Von dieser entfallen:

| | | |
|---|---|---|
| für die Fakultätscasse . . . . . . | 3 fl. | — kr. |
| für die Eides-Ablegung | | |
| auf den Decan . . . . . . . . . . | 4 fl. | — kr. |
| auf den Notar . . . . . . . . . | 4 fl. | 30 kr. |
| auf das Diplom . . . . . . . . . | 8 fl. | 30 kr. |
| in den Rest von . . . . . . . | 64 fl. | 30 kr. |

theilen sich zu gleichen Theilen die Examinatoren.

Da bei der ersten strengen Prüfung vier, bei der zweiten drei, bei der dritten fünf, also bei allen drei strengen Prüfungen zusammen zwölf Examinatoren fungiren, so entfällt auf jeden Examinator die Quote von 5 fl. 32½ kr. CM.

§. 26. An den Universitäten, an welchen keine medizinischen Fakultäten bestehen, wird die Taxe pr. 3 fl. für die Fakultätscasse, zur Bildung eines Universitäts-Kanzleifondes verwendet, und fällt für die Beeidigung die Taxe von 4 fl. 30 kr. dem Director der medizinisch-chirurgischen Studien, der Betrag von 4 fl. dem Vorsitzenden der ersten pharmaceutischen strengen Prüfung zu.

Die Ausstellung des Diploms geschieht vom medizinisch-chirurgischen Studien-Directorate und wird der, nach Herstellung des Diploms, von der Taxe pr. 8 fl. 30 kr. sich ergebende Ueberschuß zur Bildung eines Kanzleifondes der chirurgischen Lehranstalt verwendet.

§. 27. Die in den §§. 21 bis inclusive 26 enthaltenen Bestimmungen haben als provisorische bis zur definitiven Organisirung der Fakultäten, mit welcher auch die Regelung der strengen Prüfungen und der betreffenden Taxen in Verbindung gesetzt werden wird, zu bestehen.

## Uebergangs-Bestimmungen.

§. 28. Pharmaceuten, welche den zweijährigen Lehrkurs im Studienjahre 1852 — 53 vollendet haben, können die strenge Prüfung während des Studienjahres 1853—54 noch nach den früheren dießfälligen Bestimmungen ablegen. Nach Ablauf des Studienjahres 1853 — 1854 aber werden bezüglich der strengen Prüfungen für sie, so wie für jene Pharmaceuten, welche im Studienjahre 1853 — 54 erst den zweiten Jahrgang des betreffenden Lehrkurses zurücklegen, obige neue Bestimmungen eintreten; nur wird bei ihrer ersten strengen Prü-

fung die Physik, die sie nach dem früheren pharmaceutischen Studienplane zu hören nicht verbunden waren, wegbleiben.

Bei den strengen Prüfungen der Pharmaceuten, welche den zweijährigen Lehrkurs erst mit dem Studienjahre 1853 — 54 beginnen, werden jene neuen Bestimmungen in ihrer ganzen Ausdehnung Platz greifen.

Siehe: Minist. Erl. v. 27. Febr. 1853 u. 5. Juli 1854.

71.

## Zolltarif, nach Allerh. Entschl. vom 5. Dec. 1853.

Kundm. d. Minist. d. Finanzen und des Handels vom 8. December 1853.

Reichsgesbl. Kundm. v. 14. December 1853, Nr. 262, S. 1313.

§. 21. Zollfrei sind zu behandeln:

5. Leichen, Skelete, anatomische Präparate.

Wenn solche Gegenstände in Weingeist vorkommen, so ist der Weingeist als solcher, ohne Rücksicht auf die darin enthaltenen Gegenstände in Verzollung zu nehmen.

6. Für wissenschaftliche Anstalten bestimmte naturhistorische oder ethnographische Gegenstände.

7. Effecten der Reisenden, als Instrumente, Bücher, Arznei zum Verbrauche während der Reise.

§. 72. Die Wirksamkeit dieses Tarifes beginnt am 1. Jänner 1854.

**Tarif** IX. 33. Arznei- und Parfümeriestoffe:

a) edle, als: Ambra, grauer, Abelmoschkörner, Bibergail; Blüthen, folgende: Granatapfel-, Pomeranzen-, Rosenblüthen; Bohnen, folgende: Ignatius-, Perchurim-, Tonkabohnen; Coloquinten, Copaivabalsam; Gummen und Gummiharze, folgende: Ammoniak, Assa foetida, Benzoe, Drachenblut, Galban, Guajak, Gummi, Jalappaharz, Myrrhen, Storax, Weihrauch; Kampher, Kanthariden, Kellerrasseln, Krebsaugen Manna; Oele, folgende: Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin-, Wachholder-Oel; Opium, Patchouli, Pomeranzenblüthenwasser, Rohrcassie, Skamonium, Stink-Eidechse, Süßholzsaft; Wurzeln, folgende: Brech-, Jalappa-, Ratanhia-, Rhabarber-, Rapontika-, Salep-, Sassaparilla-, Schlangen-, Senega-, Turpitwurzeln. — Einfuhrzoll für 1 Centner netto 5 fl. Durchfuhrzoll für 1 Centner sporco 15 kr.

b) edelster Art, als: Oele, ätherische, nicht besonders benannte, parfümirte Oele und Fette, Balsame, natürliche, nicht besonders benannte, Muskatnuß-Balsam, Bisam (Moschus) und Zibeth, Bi-

sam-Rattenschwänze, Bade- und Pferdeschwämme. Einfuhrzoll für 1 Centner **netto** 12 fl. 30 kr. Durchfuhrzoll für 1 Centner **sporco** 15 kr.

37. Chemische Hilfsstoffe:

d) Borax, Salpeter, Soda, Eisenvitriol, Mineralwässer, natürliche. Einfuhrzoll für 1 Centner **sporco** 24 kr. Durchfuhrzoll 6 kr.

Anmerkung. Eisenvitriol und Mineralwässer, natürliche, in Flaschen und Krügen, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren — sind frei.

e) 1. Arsenik und arsenige Säure, Spießglanz, auch Spießglanzkönig (**Antimonium crudum** und **Regulus antimonii**), Wasserglas, Weinstein, raffinirt und krystallisirt. 2. Digestivsalz (salzsaures Kali), Glaubersalz, Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Schwefel-Einschlag. Einfuhrzoll für 1 Centner **sporco** 45. kr. Durchfuhrzoll 6 kr.

XIX. 73. Instrumente, chirurgische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Stoffe, aus denen sie gefertiget sind. Einfuhrszoll für 1 Centner **netto** 10 kr., aus dem Zollvereinsstaaten 3 kr., Durchfuhrzoll für 1 Centner **sporco** 15 kr.

XX. 76. Chemische Producte und Farbwaaren.

a) Arzneiwaaren, zubereitete, als: Elixire, Latwerge, Mixturen, Pillen, Pulver, künstliche Balsame, Pflaster, Salben, Tincturen, Medizinal-Essige, Honige, Weine; Conserven, Pasten, Salsen, in soweit nicht einige der drei letzteren zu den feinen Eßwaaren gehören; alle in Kapseln eingehüllte Arzneien, alle durch ihre Etiquetten, Umschläge und dergleichen sich als Arzneimittel ankündigende Essenzen, Haarfärbemittel, Extracte, dann Chloroform, Schwefeläther, Mithridat oder Theriak, Viehmithridat. Einfuhrzoll für 1 Centner **netto** 15 fl., Durchfuhrzoll für 1 Centner **sporco** 15 kr.

Anmerkung 1. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zoll als Parfümeriewaaren

Anmerkung 2. Arzeneiwaaren, zubereitete (auch wenn sie nach Anmerkung 1 dem Zolle als Parfümerie-Waaren unterliegen), sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt; Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der obersten Medizinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen, oder Gränzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

c) Mineralwässer, künstliche: Einfuhrzoll für 1 Centner **netto** 2 fl. 30 kr. Durchfuhrzoll für 1 Centner **sporco** 15 kr.

d) Chemische Producte, feine, als: Kirschlorbeerwasser, Quecksilberpräparate, Schminken ꝛc. Einfuhrzoll für 1 Centner netto 15 fl. Durchfuhrzoll 1 Centner sporco 15 kr.

Anmerkung 3. Schminken in Behältnissen von nicht mehr als 1/4 österr. Maß, oder auf Tiegel oder Papier gestrichen, sind als Parfümerie-Waaren zu behandeln.

Anmerkung 4. Schminken, weiße (auch wenn sie nach Anmerkung 3 als Parfümerie-Waare zu behandeln ist), ist nur gegen besondere Bewilligung der obersten Medizinalbehörde des Kronlandes oder Kreises einzuführen erlaubt.

Siehe: Pat. v. 6. Nov. 1851 u. Minist. Erl. v. 14. Oct. 1852.

## 72.

## Mittheilungen außerordentlicher Naturerscheinungen an die Akademie der Wissenschaften.

Erlaß des Minist. des Innern v. 31. Dec. 1853, Z. 8,907. St. Statth. Erl. v. 11. Jänner 1854, Z. 10. pr.

Der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften ist sehr daran gelegen, daß es ihr ermöglicht werde, von allen außerordentlichen Naturerscheinungen, welche ein weiteres und schnelles Einschreiten von ihrer Seite wünschenswerth machen, z. B. von Meteorsteinfällen, Vorkommen seltener Thiere ꝛc. so schleunig als möglich Kunde zu erhalten.

Da hiebei ein ungewöhnlicher Gewinn für die Wissenschaften, und insbesondere für die kaiserlichen Naturalien-Cabinete besondere Bereicherungen zu erwarten stehen, so erhält die k. k. Bezirks-Hauptmannschaft in Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern v. 31. Dec. 1853, Z. 8907 und des Herrn Statthalters vom 11. Jänner 1854, Z. 10. pr. den Auftrag, derlei außerordentliche Ereignisse, die ohnehin nur selten eintreten, stets ohne allen Verzug zur hierortigen Kenntniß zu bringen, um sogleich die kaiserliche Akademie der Wissenschaften Behufs der Ergreifung der geeigneten Maßregeln benachrichtigen zu können, und sonach auch dießfalls die möglichst entsprechende Vorkehrung in den Gemeinden zu treffen. (Graz. Kreisreg. V. v. 14. Jänner 1854. Z. 406. — Stainz. Bezh. Reg. Z. 654 vom J. 1844.)

Siehe: Minist. Verordn. v. 1. Oct 1850 und 5. Jän. 1854.

73.

# Verzeichniß der im Jahre 1853 vom k. k. Privilegium-Archive einregistrirten, verliehenen, verlängerten, übertragenen und außer Kraft getretenen ausschließlichen Privilegien im Sanitätsfache.

A. Ausschließliche Privilegien wurden **verliehen:**

1. Dem Joh. Bachmann, bürgl. Schlossermeister in Marienbad Nr. 72, auf die Erfindung eines Apparates, mittels dessen die Mineralwässer in Krüge gefüllt, und diese ohne Beitritt der atmosphärischen Luft sowohl unterhalb als oberhalb des Wasserspiegels verpfropft werden können, auf die Dauer von fünf Jahren. Die geheim zu haltende Privilegiums-Beschreibung wird im k. k. Privilegien-Archive aufbewahret.

(Handelsminist. Erl. v. 23. Jänner 1853. — Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des österr. Handelsminist. Kundm. Jahrg. 1853, I. Seite 69.)

2. Dem Stefan Calderoni, Optiker in Pesth, durch Franz Fleischmann, Optiker in Wien (Laimgrube Nr. 171) auf die Erfindung eines Haarfärbemittels „Melan" genannt, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Beschreibung, deren Geheimhaltung angesucht wurde, ist im k. k. Privilegien-Archive aufbewahrt.

(Handelsminist. Erl. v. 7. März 1853, Z. 1534. Post Nr. 4. Verordnbl. Kundm. J. 1853, I. S. 119.)

3. Dem Jos. Guttmann, Parfümeur in Wien (Mariahilf Nr. 197), durch J. G. Bartsch in Wien (Stadt Nr. 750), auf eine Erfindung, bestehend in der Bereitung von Rosenmilch (l'ait de rose), als angebliches Mittel gegen Sommersprossen — auf Ein Jahr. Die Geheimhaltung wurde angesucht.

(Handelsminist. Erl. v. 27. März 1853, Z. 2161. Post Nr. 3. Verordnbl. Kundm. J. 1853, I. 147.)

4. Dem Doctor Joh. Florian Heller, Vorstand der k. k. path. chemischen Laboratoriums in Wien, und Dr. Maximilian Landsmann daselbst auf die Entdeckung und Erfindung von künstlichen Wellen- und Radbädern durch Hervorbringung eines künstlichen Wellenschlages im Badwasser, v. 12. October 1853 — auf zwei Jahre. Die Beschreibung wird offen gehalten.

B. **Verlängerte** Privilegien:

1. Anton Köhler's, auf die Erfindung einer Haarzwiebel-Belebungs- und Kräftigungs-Essenz vom 31. Dec. 1850, für das

dritte und vierte Jahr (Verordnbl. Verzeichniß vom Jänner **1853.** Post Nr. 14, S. 100.);
Siehe: Sanitätsgesetze **IV. 305.**

2. S. Hoffmann's, auf Verbesserung in der Verfertigung der Bruchbänder vom 24. März 1846, für das achte Jahr. (Verbl. Verz. v. April 1853, **B.** Post Nr. 11, S. 227.);
Siehe: Sanitätsgesetze **IV. 239.**

3. P. Tiget's auf die Erfindung feuchte Mauern auszutrocknen &c. vom 29. Februar 1848, für das sechste Jahr (Verbl. Verz. vom April 1853. **B.** Post Nr. 15. S. 227.);
Siehe: Sanitätsgesetze **IV. 239.**

4. Louis Maier's, auf die Erfindung eines Kopfhaar-Verschönerungsmittels „**Cosmetique Kephalia**" v. 29. März 1847, für das siebente Jahr (Vbl. Verz. v. Mai 1853. **B** Post Nr. 3.);
Siehe: Sanitätsgesetze **IV. 232.**

5. Leop. Alex. Griff's, auf die Erfindung eines Zahnpulvers (Conservations-Zahnpulver) v. 30. April 1849, für das fünfte Jahr (Vbl. Verz. v. Mai 1853, **B.** Post Nr. 10.);
Siehe: Sanitätsgesetze **IV. 174.**

6. Severin Zavisic's, auf die Entdeckung und Verbesserung eines tragbaren Schwitzapparates v. 12. April 1847, für das siebente Jahr (Vbl. Verz. v. Juni 1853. **B.** Post Nr. 2.);
Siehe: Sanitätsgesetze **IV. 249.**

7. Adolf Az's, auf die Erfindung eines Hautglättungsmittels „**Eeau mylittaine,**" eines Verschönerungsmittels der Haare „**chrinokallin**" v. 27. April 1852 für das zweite Jahr, und eines vegetabilischen Haarfärbemittels „Nerin" v. 13. Mai 1849, auf das fünfte Jahr. (Vbl. Verz. vom Juni 1853. **B.** Post 6, 8 und 16.);
Siehe: Sanitätsgesetze **IV. 175.**

8. Adolf Pleischl's, auf bleifreie Emaillirung von eisernen Geschirren v. 1. Juni 1849 für das 6. und 7. Jahr (Verdnbl. Verz. v. Juli 1853. **B.** Post Nr. 1.);
Siehe: Sanitätsgesetze **IV. 178.**

9. Peter Pfeffermann's auf die Erfindung eines Zahnpulvers „Zahnpasta" vom 8. Aug. 1849 für das 5. und 6. Jahr (Vbl. Verz. v. Juli 1853. **B.** Post Nr. 7.);
Siehe: Sanitätsgesetze **IV. 374.**

10. Franz Kukla's, auf die Erfindung, Thier-Kadaver zu industriellen Zwecken zu verwenden, v. 10. Nov. 1846, für das 7. u. 8. Jahr (Vbl. Verz. v. Sept. 1853 Post Nr. 7 u. Dec. Post Nr. 9.);
Siehe: Sanitätsgesetze **IV. 304.**

11. Franz Marowetz's, auf die Erfindung an Dampfbädern v. 11. Sept. 1844, für das zehnte Jahr (Vbl. Verz. vom October 1853. B. Post 2.);

Siehe: Sanitätsgesetze IV. 287.

12. Vinzenz Dall Aglio's Erfindung feuchtes Mauerwerk zu trocknen, v. 3. Nov. 1849, für das fünfte Jahr. (Vbl. 1854 Verz. v. Dec. 1853. B. Post 3.)

Siehe: Sanitätsgesetze IV. 197.

## D. Außer Kraft getretene Privilegien.

1. Jos. T. Goldberger's, auf die Erfindung galvano-elektrischer Ketten, v. 18. Juni 1848 durch Zurücklegung (Handelsminist. Verordn. v. 22. Febr. 1853. Z. 567. — Vbl. v. J. 1853, Seite 107.);

Siehe: Sanitätsgesetze IV. 272.

2. J. F. Heinrich Hemberger's, auf eine Maschine zur Charpie-Erzeugung, v. 27. Juli 1850, durch Zurücklegung. (Handelsminist. Verordn. v. 13. April 1853. Z. 1970.)

Siehe: Sanitätsgesetze IV. 266.

# Jahr 1854.

74.

## Uebereinkommen mit mehreren Regierungen des deutschen Bundes wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen.

Verordn. d. Minist. d. Innern v. 5. Jän. 1854, Z. 29,314, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze.

Reichsgesbl. Kundm. v. 10. Jänner 1854, Nr. 6, S. 8.

Die kaiserlich-österreichische Regierung ist der zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, dann der freien Städte Frankfurt und Bremen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen, am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher auch noch die Regierungen von Würtemberg, Nassau, Waldeck, und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind, gleichfalls beigetreten, und es haben daher die nachfolgenden Bestimmungen dieses Uebereinkommens für die östreichische Monarchie mit 1. Jän. 1854 in Kraft zu treten.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthiget sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfbedürftige, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde, die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit den 1. Jänner 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben.

Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündiget hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt [1]).

**Siehe: Hofkzl. D. v. 11. Oct. 1833 vom 22. Sept. 1835 und Minist. V. v. 6. August 1851.**

75.

## Einsendung von pathologisch-anatomischen Präparaten an die Landes-Universitäten.

Verordn. d. Minist. d. Unterrichts v. 5. Jänner 1854, giltig für den ganzen Umfang des Reiches.

**Reichsgesbl. Kundm. v. 17. Jänner 1854. Nr. 9, S. 12.**

Um zu vermeiden, daß der Staatsschatz bei ungenauer Erfüllung des §. 7 der, in der politischen Gesetzsammlung, Band 37, S. 160, enthaltenen Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 18. October 1811, Z. 1818 mit Transportkosten für, an die pathologischen Museen

---

[1]) Diesem Uebereinkommen sind später beigetreten: die königl. bairische Regierung durch Erklärung v. 21. Dec. 1853 und 3. Jänner 1854, und die großherzogl. badische Regierung v. 18. März 1854. (Verordn. d. Minist. d. Innern v. 28. Jänner und 21. Mai 1854. Reichsgesetzbl. Nr. 20 und 125, S. 46 und 474.)

eingesendete, entweder zur Bereicherung derselben nicht geeignete, oder weil sie schlecht conservirt einlangen, unbrauchbare, daher werthlose pathologisch-anatomische Präparate belastet werde, findet man den §. 7 obigen Hofdekretes dahin abzuändern, daß die in diesem Paragraphe angeführten Aerzte und Wundärzte, wenn sie einem pathologischen Museum ein pathologisch-anatomisches Präparat zuzusenden gedenken, den Vorstand der betreffenden Anstalt vorläufig über den Gegenstand schriftlich in Kenntniß zu setzen haben, damit dieser das Präparat, falls er es für das Museum geeignet hält, requiriren könne.

Nur in diesem Falle und wenn das Präparat nach dem Erkenntnisse des Vorstandes des pathologischen Museums in einem gut conservirten Zustande eingelangt ist, oder wenn das etwa eingetretene Verderbniß desselben nicht dem Einsender zur Last fällt, hat dieser auf Ersatz der bezüglichen, im §. 7 der gedachten Verordnung angedeuteten Kosten, aus dem Studienfonde Anspruch. Hinsichtlich der Zusendung von Mißgeburten hat es bei der Anordnung des §. 7 des obcitirten Studienhof-Kommissions-Dekretetes sein Verbleiben, und werden daher, wenn die Einsendungen gut conservirt eingelangen, jedesmal die betreffenden Kosten ersetzt werden.

Siehe: Studhk. D. v. 18. Oct. 1811 u. 31. Dec. 1853.

## 76.

## Entschädigung der Aerzte und Chirurgen für polizeiliche Leichenöffnungen.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 9. Februar 1854, Z. 31,165.
St. Statth. Mitth. v. 14. Februar 1854, Z. 1455,
an die Kreisregierungen.

Zufolge k. k. Statthalterei-Mittheilung vom 14. Februar 1854, Z. 1455 wurde in Erledigung der gestellten Anträge wegen Vergütung für Abnützung der Instrumente bei nicht gerichtlichen Leichen-Eröffnungen mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Februar d. J., Z. 31,165 bedeutet, daß Leichen-Eröffnungen, welche aus politischen Gründen angeordnet werden, von dem bei einer politischen Behörde angestellten oder bestallten Aerzte, unentgeltlich vorgenommen werden müssen, und auch für die Abnützung der Instrumente hiebei, wie bisher, nichts aufgerechnet werden darf. Es wird jedoch gestattet, daß nicht angestellte oder bestallte Aerzte, wenn sie mit der Vornahme einer solchen Section beauftragt werden, für dieselbe und zwar der Arzt mit 3 fl., der Wundarzt mit 1 fl. 30 kr. entlohnt werden, und überdieß für die Abgabe des Gutachtens über den Sectionsbefund, ersterer Zwei Gulden, letzterer Einen Gulden aufrechnen dürfen.

Diese Beträge sind jedesmal aus der Kameral-Ausgabencassa für Rechnung des Ministeriums des Innern zu ersetzen, —

(Graz. Kreisregierung=Int. vom 8. März 1854, Z.3007. — Stainz. Bezh. Reg. Z. 2374.) [1])

77.

## Kenntniß der Rinderpest aus den Ergebnissen der Leichensectionen.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 15. Febr. 1854, Z. 2872/217. St. Statth. Erl. v. 1. März 1854, Z. 1829, an die Bezirkshauptmannschaften.

Die Erkenntniß der Rinderpest aus den Erscheinungen während des Lebens der kranken Thiere ist oft, insbesondere im Beginne der Krankheit, mit großen Schwierigkeiten verbunden; die Feststellung des Vorhandenseins der Seuche aus ihrem Gange und ihrer Verbreitung ist häufig, insbesondere dort, wo erst ein oder wenige Viehstücke in einem Orte erkrankt sind, nicht leicht möglich; endlich kann nicht selten die Art der Einschleppung einer verdächtigen Rindviehseuche zu spät für eine wirksame Bekämpfung derselben erhoben werden.

Es bleiben somit als verläßliche Zeichen des Vorhandenseins der Rinderpest in einem Orte nur die Ergebnisse der Leichenuntersuchung eines als krank geschlachteten oder umgestandenen Rindviehstückes übrig.

Da diese nach dem heutigen Stande der Wissenschaft von der Art sind, daß sich aus ihnen ein sicherer Schluß auf das Vorhandensein jener verheerenden Seuche ziehen läßt, so hatte das k. k. Ministerium des Innern bereits mit dem Erlasse vom 11. September 1850, Zahl 18,751, die Anwendung der Keule bei in verdächtigen Zeiten vorkommenden Rindviehkrankheiten zur Ermittlung des Sachverhaltes durch die Section angeordnet.

---

[1]) Nach einem Artikel des „österr. Korrespondenten“ (Grazer Zeitung vom 27. Jänner 1855), hat das Ministerium des Innern im Vernehmen mit dem Finanz=Ministerium unterm 9. Jänner 1855 bestimmt, daß den Sachverständigen, welche den politischen Amtshandlungen beigezogen werden, so ferne sie dem Stande der landesfürstlichen Beamten angehören, oder nach ihrer Stellung die für die Letzteren bestimmten normalmäßigen Diäten anzusprechen berechtiget sind, für solche Amtshandlungen die classenmäßigen Diäten, und bei Verrichtungen, für welche bestimmte Taxen bestehen, diese Taxen zu bewilligen sind, anderen Sachverständigen aber hiefür die amtshandelnden Behörden, nach der Analogie der Bestimmungen für die Gerichte, die Entlohnung mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, die gehabte Mühewaltung, dann auf die künstlerische oder wissenschaftliche Bildung und auf den Stand der Sachverständigen, in einem billigen Ausmaße von Fall zu Fall zu bestimmen haben.

Siehe: Statth. Erl. v. 30. Oct. 1850 u. Minist. Erl. v. 5. Mai 1854.

Damit diese Zweckentsprechend vorgenommen, der Befund richtig erhoben und die Krankheits-Diagnose darnach festgestellt werde, erfolgt die Bekanntmachung und Mittheilung nachstehender

# Schilderung
des
# anatomischen Befundes bei dem pestkranken Rindviehe.

## I. Aeußere Besichtigung des Cadavers.

Das Haar ist struppig, die Haut bisweilen hie und da mit einem krustenähnlichen Ausschlage besetzt oder durch, in dem Unterhaut-binde-Gewebe, insbesondere des Rückens, angesammelte Luft beim angebrachten Drucke knisternd (emphysematös); der Hinterleib meistens stark aufgetrieben; die Augen in ihre Höhle zurückgesunken; in den innern Augenwinkeln zäher oder zu Borken vertrockneter, mißfärbiger Schleim angesammelt, der sich auch oft in Strängen längs der Seitenwände der Nase herabzieht; das Flotzmaul trocken, rissig, die Nasenöffnungen theils mit Borken vertrockneter, theils mit dickflüßiger, mißfärbiger Flüßigkeit von schleimigem Ansehen verunreiniget. Die Schleimhaut der Unterlippe ist meistens, bisweilen auch jene des Zahnfleisches, hie und da mit unregelmäßigen, deutlich begränzten, ungefähr linsengroßen, hellrothen Flecken besetzt, deren einzelne ihrer Oberhaut beraubt und mit einer breiigen, abstreifbaren, graugelblichen Masse bedeckt sind (Erosionen); vor der Maulspalte ist bisweilen schaumiger Schleim angesammelt. Der Mastdarm ist meist hervorgetrieben, geschwollen, dunkelgeröthet, und so wie der Schweif und die Hinterfüße mit mehr weniger flüssigen Excrementen besudelt. Die Lockerheit der Schneidezähne bietet durchaus nichts Characteristisches für die Rinderpest, denn sie findet sich auch bei ganz gesunden Rindern vor. Die Cadaver der umgestandenen Thiere gehen schnell in Fäulniß über.

## II. Innere Besichtigung.

Bei der Abnahme der allgemeinen Decke erscheinen die Blutgefäße mit dunklem, flüssigen Blute gefüllt; das Fleisch ist mürbe, braunroth oder auch violett gefärbt.

Die vorzüglichsten und characteristischen Erscheinungen bieten

### 1. Die Verdauungs-Organe.

Nach der Eröffnung der Bauchhöhle erscheint das Netz bisweilen höher geröthet; die drei ersten Mägen von außen bleich; der vierte Magen und die Gedärme von außen meistens schmutzig-bläulich roth. Der erste und zweite Magen (Pansen und Haube) zeigen innen selten etwas Krankhaftes; der dritte Magen (Löser) ist bald derb, bald weich anzufühlen, und enthält dem entsprechend bald feste, trockene, zu Pulver

zerreibliche, zwischen seine Blätter eingelagerte Scheiben zusammengepreßten Futters, bald breiige, feuchte Futtermassen; und es läßt sich aus der Beschaffenheit des Inhaltes dieses Magens durchaus kein Schluß auf die Gegenwart oder Abwesenheit der Rinderpest (Löserdürre) machen. Bei der ersteren Beschaffenheit des Inhaltes erscheint die, die Blätter dieses Magens bekleidende, Oberhaut stellenweise fetzig losgelöst, an den Futtermassen haftend, und verleiht diesen durch die Eindrücke seiner warzenartigen Hervorragungen ein siebähnliches Ansehen, während die darunter liegende Schleimhaut mürbe, von angefüllten Gefäßen durchzogen, bisweilen blutig erscheint; bei breiiger Beschaffenheit des Futters sind die Blätter leicht zerreißlich, und ihre Oberhaut von der bleichen, stark durchfeuchteten Schleimhaût oft in großem Umfange losgelöst oder doch leicht abstreifbar.

Die auffallendsten Veränderungen, auf welche insbesondere die Aufmerksamkeit zu richten ist, finden sich auf der Schleimhaut des vierten Magens (des Labes) und des Darmcanales, insbesondere des Dünndarmes.

Je nachdem die Krankheit mehr oder weniger weit in ihrem Verlaufe vorgeschritten ist, erscheint auch das Krankheitsbild an der Leiche verschieden, und zwar:

a) Bei Thieren, welche im Beginne der Krankheit getödtet wurden, ist die Schleimhaut des Labes und des Dünndarmes entweder gleichmäßig dunkel, oder vorzugsweise in der Umgebung der geschwellten Drüsenbälge, und Payer'schen Drüsenhaufen, welche häufig ein siebartig durchlöchertes (areolirtes) Ansehen zeigen, geröthet, geschwellt, gelockert, nicht selten von Puncten oder Streifen ausgetretenen Blutes durchzogen. Diese Blutaustretungen zeigen sich am häufigsten und oft dicht gedrängt und dadurch schwärzliche Knötchen und warzige Hervorragungen bildend, an denen bisweilen auch die Oberhaut abgestoßen ist (hämorrhagische Erosionen), an dem Pförtnertheile des Labes, nahe an dem am Ursprunge des Zwölffingerdarmes befindlichen Wulste (Klappe). — Die Oberfläche der Schleimhaut ist mit einer zähen, klebrigen, meist röthlichen oder blutigen Flüssigkeit, welche in wechselnder Menge den Darminhalt darstellt, bedeckt. Das unter der Schleimhaut gelegene Bindegewebe ist von einer trüben Flüssigkeit durchtränkt und geschwellt.

Die Schleimhaut des Dickdarmes ist in der Mehrzahl der Fälle weniger ergriffen, am häufigsten finden sich die angegebenen Erscheinungen noch am Blinddarme vor, sie nehmen im Verlaufe des Grimmdarmes, welcher meistens nur an den vorspringenden Längenfalten eine helle Röthung zeigt, ab, und treten erst am Mastdarme wieder deutlicher hervor.

Aus diesem Befunde allein ist man nur dann berechtiget, den Verdacht auf die Gegenwart der Rinderpest zu fassen, wenn in dem Orte der Erhebung selbst oder in der Umgebung diese Seuche herrscht und auch die noch später anzuführenden Veränderungen in anderen Organen, insbesondere auf der Schleimhaut der Athmungsorgane zugegen sind. Man wird jedoch in letzterem Falle nicht anstehen, die Erkrankung als eine der Rinderpest verdächtige zu bezeichnen, und die gebotenen polizeilichen Maßregeln in Anwendung zu bringen.

b) Ist die Krankheit weiter vorgeschritten, so tritt auch der characteristische Befund der Rinderpest deutlich hervor. Auf der noch dunkler gerötheten, meistens violetten und mit zahlreichen Blutpuncten besetzten Schleimhaut des Labes, insbesondere an den Seitenflächen und dem freien Rande seiner Schleimhautfalten, und zwar am häufigsten am Pförtnertheile, findet man zahlreiche, mehrere Linien im Durchmesser, $^1/_2$—1 Linie in der Dicke haltende, platte oder an der freien Oberfläche leicht gewölbte, gelblich-braun oder röthlich gefärbte, mit ihrer Mitte meist fest, mit dem ausgebuchteten Rande nur locker der Schleimhaut anhängende, weiche, plattenartige Gerinnungen (exsudate), nach deren Entfernung die Schleimhaut leicht vertieft, heller geröthet, stellenweise, besonders dort, wo die Plättchen mit ihrer Mitte auffassen, mit Blutpuncten besetzt oder oberflächlich wund erscheint. — Aehnliche plattenartige Gerinnungen finden sich auch im Dünndarme, und zwar am häufigsten im Anfange (Zwölffingerdarme) und gegen das Ende desselben (im Krummdarme), und man erkennt, daß die meisten derselben auf den einzelnstehenden Drüsenbälgen aufsitzen. Die größte Ausbreitung erlangen diese Gerinnungen auf den wulstartig über die Oberfläche der Schleimhaut hervorragenden, oft 6 Zoll und darüber langen Payer'schen Drüsenhaufen, welche entweder ihrer ganzen Länge nach oder doch stellenweise von dicken, gelbbraunen oder blutig gefärbten, an der Oberfläche wie zernagten, mit ihrer unteren, häufige Blutpuncte zeigenden Fläche mehr weniger fest aufsitzenden, weichen, stellenweise rahmähnlichen, oder ziemlich derben, bisweilen mehrere Linien dicken Gerinnungen bedeckt sind. Diese Drüsenhaufen zeigen sowohl an den von Gerinnungen freien Stellen, als auch nach Hinwegnahme der aufsitzenden Platten ein siebähnlich durchlöchertes Ansehen, die Mehrzahl dieser Oeffnungen enthält ein vorspringendes, weißgelbliches Pfröpfchen, welches durch einen geringen Druck leicht herauszuheben ist. Die Röthung der Darmschleimhaut ist in der Umgebung solcher Gerinnungen stets am deutlichsten ausgesprochen.

In seltenen, meist sehr rasch verlaufenen Fällen ist die freie Oberfläche der Dünndarmschleimhaut in großer Ausdehnung von einer oft mehrere Fuß langen, ein bis mehrere Linien dicken Schichte

einer röhrenförmigen, grau oder schmutzig röthlichen, oder blutig gefärbten (croupösen) Gerinnung bedeckt, welche entweder in ihrem ganzen Umfange der geschwellten, mürben Schleimhaut anhängt, oder schon theilweise zerflossen und losgestoßen, frei in die Darmhöhle hineinhängt.

Aehnliche röhrenartige oder klumpige Gerinnungen finden sich, obwohl seltener, bisweilen im Blinddarme; nur in den seltensten Fällen trifft man diese oder plattenartige Schichten im Grimm- und Mastdarme, deren Schleimhaut meistens nur geschwellt und an den vorspringenden Falten geröthet, der letztere bisweilen auch hie und da wund (excoriirt) erscheinen.

Die Darmhöhle, insbesondere jene der dicken Gedärme, enthält eine schmutzig braune, breiige oder dünnflüssige, nicht selten mit Blutstriemen gemengte, hie und da durch Futterüberreste grünlich gefärbte Masse.

c) Neben diesem Befunde trifft man insbesondere an umgestandenen Thieren auch an zahlreichen Stellen die plattenartigen Gerinnungen abgestoßen und gegen das Ende des Dünndarmes, und im Dickdarme zusammengeschwemmt, während jene Schleimhautstellen, auf denen sie früher auffassen, durch die Schwellung, die hellere Röthung, durch die daselbst befindlichen Blutpuncte und die bisweilen wunde Oberfläche kenntlich sind.

In den Cadavern mancher, insbesondere schlechter genährter Thiere, finden sich die angeführten plastischen Gerinnungen an der Oberfläche der Darmschleimhaut nicht, oder nur in geringer Anzahl vor; den Inhalt des Darmes bildet dann eine zähe, eiweißartige, weißgelbliche oder braunröthliche Flüssigkeit, welche mit dem Darminhalte cholerakranker Menschen eine große Aehnlichkeit zeigt.

In solchen Fällen findet man, daß die Schleimhaut ebensowohl des Dünn- als des Dickdarmes an mehreren Stellen, bisweilen in der Ausdehnung mehrerer Schuhe gänzlich fehlt, so daß das unterhalb gelegene Bindegewebe oder die Muskelhaut blos zu Tage liegt, oder daß sie zu einem krümlichen, leicht abstreifbaren schmutzigen Breie zerfließt; die Peyer'schen Drüsenhaufen im Dünndarme erscheinen stark hervortretend, siebartig durchlöchert, mit einer zerfließenden, flockigen, leicht abstreifbaren Masse bedeckt. Die Reste der abgestoßenen Darmschleimhaut finden sich dem Darminhalte beigefügt.

Die Gekrösdrüsen zeigen kein durchaus gleiches Verhalten, bisweilen erscheinen sie völlig unverändert, häufiger mäßig geschwellt, von einer röthlich-gelben, trüben Flüssigkeit durchtränkt, nur selten bis auf das Doppelte vergrößert.

Die Leber erscheint entweder derb, blutreich, dunkel oder häufiger matsch, blutarm, lehmgelb gefärbt, auf die Schnittfläche viele dünne Galle ergießend.

Die Gallenblase ist in der Regel stark, sogar bis zur Größe eines Kindskopfes ausgedehnt, und enthält eine große Menge dünner, mehr oder weniger gesättigt gelblich-grüner Galle; ihre Schleimhaut ist meist stark geschwellt, hell geröthet, bisweilen mit einer gelblichen, sulzigen Gerinnung bedeckt oder mit linsengroßen, gelb-grünlichen, plattenartigen Gerinnungen besetzt, welche sich leicht von der unterliegenden, strahlig injicirten Schleimhaut abheben lassen, und an der dieser letztern zugekehrten Fläche mit einzelnen, stellenweise gehäuften Blutpuncten besetzt erscheinen.

Die Milz ist in der Regel unverändert, nur selten durchaus oder on einzelnen umschriebenen Stellen geschwellt, blutreich, weich oder zu einem bläulich-schwarzen Brei zerfließend.

Nächst den oben angeführten Veränderungen im Darmcanale fordern die meiste Berücksichtigung bei der Stellung der Diagnose aus der Section jene, welche auf der Schleimhaut

2. der Athmungsorgane

angetroffen werden, und es findet sich auch hier nahezu derselbe Krankheitsprozeß, wie im Darme.

Die Schleimhaut der Nasenhöhle erscheint, namentlich an der Scheidewand und den Nasenmuscheln, schmutzig geröthet, geschwellt, stellenweise von kleinen Blutergüssen durchzogen, ihre Blutadern von dunklem, flüssigen Blute erfüllt, an ihrer Oberfläche mit einer mehr oder weniger dicken Lage gelblichgrauen, zähen Schleimes bekleidet, zuweilen stellenweise mit Gerinnngen besetzt oder wund.

Die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre ist im Beginne der Krankheit streifig und fleckig geröthet, bei weiter vorgeschrittener Entwicklung derselben hingegen entweder mit einer zusammenhängenden Schichte einer hautartigen, weißlich oder grünlich-gelben, an den Rändern bisweilen rahmähnlich zerfließenden Gerinnung bedeckt, welche sich bisweilen bis in die Luftröhrenverzweigungen der dritten und vierten Ordnung erstreckt, und dieselben sogar ausfüllen kann, oder mit plattenartigen Gerinnungen von der Größe einer Linse bis zu der eines Silberzwanzigers besetzt, oder endlich mit einer eitrigen, schaumigen Flüssigkeit, welche die Höhle der Luftröhre nahezu erfüllt, überkleidet. Die unterhalb liegende Schleimhaut erscheint geschwellt, hie und da wund, dunkelgeröthet, stellenweise von Blutungen durchzogen.

Das Gewebe der Lunge ist, falls nicht von früher her bestehende Krankheitsprozesse zugegen sind, völlig unverändert oder nur etwas blutreicher als gewöhnlich.

3. Die Kreislaufsorgane

bieten meist nachstehenden Befund:

Das Herz ist schlaff und welk, von dunkler, schmutzigbrauner Farbe und enthält in seinen Kammern, gleich den venösen Gefäßen, viel

dunkles, meist flüssiges Blut. Schon wenige Stunden nach dem Tode findet sich die innere Auskleidung des Herzes und der großen Gefäße gleichmäßig schmutzig blauroth gefärbt.

4. Die Harn- und Geschlechtsorgane zeigen keine constanten Veränderungen.

Die Nieren sind geschwellt, mürbe, blutreich; die Harnblase durch trüben, dunklen Harn ausgedehnt, ihre Schleimhaut gewulstet, leicht injicirt, mit einer dünnen Lage weißlich-grauen Schleimes überzogen.

Die Schleimhaut der Scheibe und der Gebärmutter ist in der Regel stark geschwellt, streifig geröthet, und an ihrer Oberfläche entweder von einer Lage zähen, gelblichgrauen, bisweilen mit Blutstriemen durchzogenen Schleimes bekleidet, oder bei Kühen, welche in Folge der Rinderpest verworfen haben, oder kurz nach dem Abkalben von ihr befallen wurden, mit einem hautartig geronnenen oder jauchigen Beschlage überzogen.

5. Die Centralorgane des Nervensystems sind entweder vollkommen normal oder blutarm und von einem geringen wässerigen Ergusse durchfeuchtet.

Die sichersten Anhaltspuncte zur Stellung der Diagnose auf Rinderpest bieten demnach die Krankheitserscheinungen im Labe und Darmcanale mit Berücksichtigung der auf der Schleimhaut der Athmungsorgane anzutreffenden Veränderungen. Von geringerem Belange ist der Befund des Löfers, der Leber und der Gallenblase, der Schleimhaut der Harn- und Geschlechtsorgane; keine characteristischen Merkmale liefert die Untersuchung der Centralorgane des Kreislaufes und des Nervensystems.

Selbstverständlich sind die vorerwähnten Sections-Ergebnisse in Etwas verschieden, je nachdem die Leichenöffnung an einem noch während des Verlaufes der Krankheit geschlachteten, oder aber an einem nach völliger Entwicklung derselben umgestandenen Thiere vorgenommen wird.

Es ist daher bei Beurtheilung des Sections-Befundes hierauf, und im ersteren Falle auf den Zeitraum Rücksicht zu nehmen, welcher von dem offenbaren Erkranken des Thieres bis zu seiner Tödtung verflossen ist. Je kürzer diese Zeit ist, desto weniger ausgeprägt und hervortretend werden die Krankheitserscheinungen an der Leiche vorgefunden werden, und umgekehrt. Das ausgesprochendste Krankheitsbild ergibt sich an dem Cadaver eines umgestandenen oder eines im letzten Stadium der Krankheit geschlachteten Thieres. (Stainz. Bezh. Reg. B. 2373).

Siehe: Minist. Erlaß vom 22. Jänner 1853.

78.

## Beschränkung der Aufnahme von Irrsinnigen in die Grazer Irrenanstalt.

St. Staatthalterei Erl. v. 18. Febr. 1854. Z. 1566.

an die Kreisregierungen.

Es wird erinnert, daß die hiesige (Grazer=) Irrenanstalt eine Landes=Anstalt ist, und daß somit die Wohlthat derselben dem ganzen Lande gleichmäßig zu Statten zu kommen, und die durch die Nothwendigkeit gebothene Einschränkung der Aufnahme dem Bande gleichmäßig zur Last zu fallen habe.

Davon wird mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß dießfalls mit Hindanhaltung einer jeden Bevorzugung vorgegangen werden wird. (Graz. Kreisreg. Int. v. 5. März 1854, Z. 1953. — Stainz. Bezh. Reg. Z. 2308.) [1])

79.

## Herabsetzung der Lehrzeit für Apotheker=Lehrlinge.

Verordn. d. Minist. d. Innern v. 28. Febr. 1854,

wirksam für alle Kronländer.

Reichsgesetzblatt Kundm. v. 7. März 1854, Nr. 53, S. 243.

Das Ministerium des Innern findet in der Erwägung, daß mit Rücksicht auf die durch den Allerhöchst genehmigten neuen Organisationsplan der pharmaceutischen Studien festgestellten Erfordernisse zur Erlangung des Magisteriums der Pharmacie eine dreijährige Lehrzeit für die Apotheker=Lehrlinge vollkommen ausreichend erscheint, die in den bestehenden Apotheker=Gremial=Ordnungen mit vier Jahren bestimmte Lehrzeit auf drei Jahre herabzusetzen. Diese Verfügung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Siehe: Minist. Erl. v. 27. Nov. 1853 u. 5. Juli 1854.

80.

## Unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe.

Verordn. d. Minist d. Innern v. 6. März 1854,

giltig für alle Kronländer.

Das Ministerium des Innern findet im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz zu erklären, daß in Orten, wo geprüfte

[1]) Durch st. Statth. Erlaß v. 16. Juli 1854, Z. 1721 wurde angeordnet, daß die politischen Obrigkeiten vor Ablieferung eines Geisteskranken zur

Hebammen bestehen und unter Umständen, wo eine leicht herbeigeholt werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von Seite der politischen Behörden das Amt zu handeln und mit angemessenen Geld- oder nach Umständen Arreststrafen, innerhalb des für die politische Strafgewalt liegenden Ausmasses, vorzugehen ist, in soferne derlei Acte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schließen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichtlichen Behandlung eignen.

Siehe: Hfkzl. D. v. 2. Juli 1825 u. Minist. Erl. v. 5. Oct. 1853.

## 81.

## Vorschrift für Rekruten-Superarbitrirungen.

St. Statth. Erl. v. 25. März 1854, Z. 264,

an die Kreisregierungen.

Es ist Sorge zu tragen, daß bei den vorfallenden Superarbitrirungen die Befunde der Assentirungs-Commissionen, um hieraus die abweichenden Meinungen und Anträge der Commissionsglieder entnehmen zu können, der Superarbitrirungs - Commission vorgelegt, und daß jene Vorschriften beobachtet werden, welche wegen körperlicher Reinigung der zur Vorstellung kommenden, nicht selten mit Eckel erregendem Schmutze erscheinenden Rekruten bestehen. (Graz. Kreisreg. Int. v. 26. März 1854. Z. 2709. — Stainz. Bezh. Reg. Z. 2919.) [1]

---

provisorischen oder definitiven Aufnahme in die Irrenanstalt, die schriftliche Anfrage an die Direction der Anstalten, ob die Aufnahme wegen Raumes zulässig ist, zu stellen haben.

Siehe: Kreisreg. V. v. 15. Aug. 1852 u. Statth. V. v. 28. Juni 1854.

[1]) Zufolge st. Statth. Erl. v 21. Mai 1854, Z. 4660, wurde neuerdings in Erinnerung gebracht, daß nach den bestehenden Vorschriften eine Superarbitrirung nur in dem Falle Platz greifen kann, wenn der mit dem Militärarzte dissentirende Civilarzt mit seiner Meinung in der Minorität geblieben ist, daß die, die abweichenden Meinungen darstellenden und ordnungsmäßig von sämmtlichen Kommissionsgliedern unterfertigten Assentisten beizubringen sind, und daß jeder Superarbitrirungsfall, wo möglich, 48 Stunden vor dem Eintreffen der Rekruten dem hiesigen Armee-Corps-Commando anzuzeigen ist.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher angewiesen, allenthalben bei Berufungen an das Superarbitrium mit Beobachtung aller Förmlichkeiten vorzugehen, weil im Falle der Frustrirung der Vorführung wegen Unregelmäßigkeiten der Schuldtragende zum Ersatze der Kosten verhalten werden müßte.

Siehe: Minist. Erl. v. 31. Jänner 1853 u. 21. Aug. 1854.

82.

## Ersatz der Reisekosten für Bezirksärzte zur Abhaltung chirurgischer Gremial-Versammlungen.

Erled. d. Kreisreg. in Graz v. 5. April 1854, Z. 1758,

an die Bezirkshauptmannschaft Stainz.

Die k. k. Kreisregierung findet zu bestätigen, daß die Reisekosten wegen Abhaltung von chirurgischen Gremialsitzungen, als eine Angelegenheit des betreffenden Gremiums, aus der Gremialkasse bezahlt werden sollen, in soferne eine Reise nothwendig war. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 3370.)

Siehe: Normale v. 10 Jänner und Grem. Ordn. v. 22. März 1827.

83.

## Beerdigung von Fehl- und Todtgeburten.

St. Statth. V. v. 22. April 1854,

an die Kreisregierungen, Bezirkshauptmannschaften und den Magistrat Graz.

St. Landes-Regbl. II. Kundm. v. 19. Juni 1854, Nr. 4, S. 4.

Es ist bereits mehrfältig vorgekommen, daß unzeitige Geburten oder todtgeborne Kinder, bei welchen eine priesterliche Einsegnung nicht statt hat, heimlich ohne Vorwissen der Pfarrgeistlichkeit und des Todtengräbers auf den Friedhof gebracht, und Gegenstand polizeilicher oder gerichtlicher Erhebungen geworden sind, die am Ende kein strafbares Object herausgestellt haben.

Zur Vermeidung solcher Fälle und zur Verhinderung geheimer Beerdigungen von Fehl- oder Todtgeburten insbesondere finde ich mich im Vernehmen mit den fürstbischöflichen Ordinariaten, und in Folge der vom Ministerium des Innern mit dem hohen Erlasse vom 26. Dec. v. J., Z. 27,952/1644, erhaltenen Ermächtigung bestimmt, anzuordnen, daß die Hebammen, oder überhaupt Jedermann, der eine Fehl- oder Todtgeburt zur Beerdigung auf den Friedhof überbringt, hievon der Pfarrgeistlichkeit, unter Nahmhaftmachung der Mutter und Angabe des Reifegrades der Frucht, die Anzeige zu machen habe.

Die politischen Local-Behörden werden beauftragt, die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen.

Siehe: Minist. Erl. v. 6. Mai 1854.

## 84.

## Bewilligung eines zweiten Vorspannpferdes bei Kuhpocken-Impfungen.

Verordn. d. k. k. Kreisreg. in Graz v. 27. April 1854, Z. 3499,

an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Stainz.

Wegen Verhütung der Weiterverbreitung der (Blattern-) Epidemie wird bemerkt, daß in Folge hoher k. k. Gubernial-Verordnung vom 26. März 1829, Z. 4787, der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung aus Anlaß eines speciellen Falles, bedeutet wurde, daß den Chirurgen das zweite Vorspannspferd nur in jenen Fällen zu passiren ist, wenn derselbe zur Erreichung eines bessern Erfolges genöthiget ist, die Mutter des Stamm-Impflings mitzunehmen.

Die Vergütung muß jedoch angesprochen, der Gebrauch des zweiten Pferdes durch die Localverhältnisse gerechtfertiget und durch das Bezirksobrigkeitliche Zeugniß erwiesen sein. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 3811.) [1])

Siehe: Minist. Erl. v. 28. Juni 1853 u. Note v. 7. Mai 1854.

## 85.

## Entlohnung mehrerer Sachverständigen bei einer gerichtlichen Untersuchung.

Erlaß d. Justizminist. v. 5. Mai 1854, Z. 3165,

an die Oberlandesgerichte.

Die Ministerien der Justiz und des Innern haben unter Zustimmung der obersten Rechnungs-Controllsbehörde beschlossen, daß für den Fall, als nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung mehrere Sachverständige bei einer Leichensection oder derlei gerichtlichen Untersuchungen zugezogen werden, die tarifmäßige Entlohnung, sowohl für die Section, Untersuchung und so fort selbst, als auch für die Erstattung des Gutachtens, in soferne eine solche Entlohnung überhaupt nach den bestehenden Vorschriften stattzufinden hat, jedem der zugezogenen ärztlichen Individuen je nach seiner Kategorie ungetheilt zu bewilligen ist, wogegen eine eigene Vergütung für Abnützung der Instrumente bei gerichtlichen Sectionen nicht Platz zu greifen hat.

Hievon wird das k. k. Oberlandesgericht zur Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt. (Stainz. Bezirksgericht-Reg.)

Siehe Minist. Erlaß v. 9. Februar u. 16. Juni 1854.

---

1) Zufolge h. st. Statth. Erl. v. 7. Sept. 1854, ist diese Bewilligung auf die Impf-Nachsichtreisen nicht auszudehnen, für welche die Aufrechnung eines zweiten Pferdes also nicht stattfinden darf.

86.

## Verfahren bei Leichen-Ueberführungen.

St. Statth. Erl. v. 6. Mai 1854, Z. 850.

St. Landes-Regierungsblatt. II. Kundm. v. 19. Juni Nr. 5, S. 5.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei Ertheilung von Leichen-Ueberfuhrsbewilligungen von einem Orte zum anderen, und des dabei auch in sanitäts-polizeilicher Hinsicht zu beobachtenden Verfahrens im Herzogthume Steiermark, finde ich mich veranlaßt, mit Rücksicht auf die hiefür bereits bestehenden gesetzlichen Normen nachstehende Bestimmungen zur genauen Darnachachtung zu erlassen.

1. Die Partei, welche eine Leiche von einem Orte zum anderen überführen zu lassen wünscht, hat um die Bewilligung hiezu bei der Bezirksbehörde des Sterbeortes einzuschreiten. Die Bezirksbehörde hat, wenn die vom Sterbeorte zu verführende Leiche im Bereiche ihres Bezirkes begraben werden soll, über das dießfällige mit dem Todtenscheine des Seelsorgers zu belegende Gesuch, nach einzuholendem Gutachten des Arztes oder Wundarztes, die Bewilligung zu ertheilen, dieses Gesuch aber an die Kreisbehörde gutächtlich vorzulegen, wenn die Leiche vom Sterborte in einen andern Ort außer dem Bereiche ihres Bezirkes verführt werden soll.

Der Kreisbehörde steht das Recht zur Ueberführungs-Bewilligung dann in dem Falle zu, wenn die Leiche vom Sterbeorte in einen andern, jedoch im Bereiche ihres Kreises gelegenen Bezirk überführt werden will. Soll die Leiche dagegen von dem Sterbeorte eines Kreises in andere, nicht im nämlichen Kreise oder in anderen Kronländern gelegene Orte verführt werden, so kann die Bewilligung hiezu nur von der Statthalterei ertheilt werden.

2. Im Falle der Bewilligung zur Ueberführung einer Leiche ist hievon auch die politische Behörde, in deren Bereich die Beerdigung stattzufinden hat, und zugleich auch jene in die Kenntniß zu setzen, durch deren Bereich die Leiche verführt wird.

3. Die Bewilligung zur Ueberführung einer Leiche vom Sterbeorte in andere Gegenden kann von den nach den vorstehenden Bestimmungen hiezu berufenen politischen Behörden nur gegen dem ertheilt werden, daß nebst genauer Beobachtung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften die zu verführende Leiche einbalsamirt, in einem mit Pech gut ausgegossenen hölzernen Sarg verwahrt, und mit diesem sodann in einen luftdicht zu schließenden metallenen, aus Blei, Kupfer oder Weißblech gefertigten Uebersarg gelegt wird. Wird zum Transporte einer Leiche eine längere Zeit erfordert, so ist die in vorstehender Art versorgte Leiche noch in eine gut verwahrte Kiste zu verpacken.

4. Soll eine Leiche überführt werden, die zu diesem Zwecke erst aus dem Grabe gehoben werden muß, so kann die Bewilligung hiezu nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorsichten ertheilt werden:

a) daß dabei der Magister sanitatis, oder wo ein solcher nicht besteht, der hiezu berufene Arzt oder Wundarzt intervenire;

b) daß der der Gesundheit nachtheilige Geruch durch Chlor oder andere bekannte, vom berufenen Arzte anzuordnende Mineral-Räucherungen getilgt werde;

c) daß die Aufdeckung und Uebertragnng der Leiche bei kühler Temperatur, d. h. in den frühen Morgenstunden, oder, wo die Aushebung nicht dringend ist, in der kalten Jahreszeit vorgenommen werde;

d) daß die Uebertragung auf eine solche Art geschehe, daß die Ausdünstung der Leiche von den Umgebungen durch den Luftzug ab- und nicht zugeweht werde;

e) daß im Falle, wenn zugleich eine nähere Untersuchung der Leiche angestellt werden müßte, die Untersuchenden keine Verletzungen an ihren Händen haben, und sich entweder durch Bedeckung oder Einreibung mit Oel, oder überhaupt durch Reinlichkeit vor jeder Gefahr der Ansteckung schützen; endlich, daß

f) der ausgegrabene Sarg, oder die noch vorhandenen Ueberreste an Ort und Stelle der Aushebung in dem nach den Bestimmungen des §. 3 eingerichteten und bereit zu liegenden Sarge und dieser sonach in die gut verwahrte Kiste verschlossen werde.

5. Jeder Transport einer Leiche, deren Verführung nach diesen Bestimmengen bewilligt wird, ist durch ein eigenes hiezu von der um die Ueberführungs-Bewilligung ansuchenden Partei bestelltes Individuum zu begleiten.

6. Bezüglich der Leichen Transporte auf der k. k. Staats-Eisenbahn ist sich an die Bestimmung des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 7. Jänner 1853, Z. 11,878/G zu halten, nach welcher Leichentransporte auf den k. k. Staatsbahnen durch ein eigens hiezu von dem Aufgeber bestelltes Individuum zu begleiten sind, welches eine Fahrkarte III. Klasse zu lösen hat.

7. Durch diese Bestimmungen werden übrigens die rücksichtlich der Ueberführungen von Leichen in kirchlicher Beziehung, und hinsichtlich der Bewilligung von Familiengrüften oder abgesonderten Begräbnißplätzen bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht geändert.

**Siehe: Statth. Erl. v. 22. April 1854.**

87.

## Nichtbewilligung des Vorspannbeitrages für Chirurgen.

### Note der k. k. Staatsbuchhaltung in Graz vom 17. Mai und 31. August 1854, Z. 3055 und 8339,

an die Bezirkshauptmannschaft Stainz.

Es wird bemerkt, daß im Sinne des hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 29. October 1840, Z. 32,744, Gub. Int. v. 13. Nov. 1840, Z. 19,549 und der später erflossenen hohen Gubernial-Verordnung v. 5. August 1846, Z. 16,992, den Landwundärzten der Landes-Vorspann-Beitrag nicht bewilligt ist. (Stainz. Bezh. Regist. Z. 4510 und 7410.)

Siehe: Vorschrift vom 31. März 1841. — Dr. Macher's Sanitätsgesetze, IV. 378

88.

## Wiederherstellung der medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie.

### Armee-Obercommando-Circ.-Verordn. v. 20. Mai 1854.

Reichsgesbl. Kundm. vom 24. Mai 1854. Nr. 124. S. 473.

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung v. 15. Februar 1854, die Wiederherstellung der vor dem Jahre 1848 bestandenen medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie, als eine abgesonderte, selbstständige und umfassende Bildungsanstalt für Feldärzte anzuordnen und zu befehlen geruht, daß der Unterricht für den höheren akademischen Lehrkurs mit 1. October 1854 begonnen werde.

Die restaurirte medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie gehört nach dem Allerhöchst sanctionirten Reglement in die Reihe der k. k. Militär-Akademien, und ist daher unmittelbar dem Armee-Ober-Commando untergeordnet. Sie besteht aus einem höheren und einem niederen Lehrkurse, und ertheilt den vollständigen Unterricht in der gesammten Medizin und Chirurgie, im Wesentlichen nach demselben Studienplane, wie an den Universitäten und beziehungsweise der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten der Monarchie, jedoch mit stetem Hinblicke auf die künftige militärische Bestimmung ihrer Zöglinge.

Dieser akademischen Lehr-Anstalt steht das Recht zu, den von ihr gebildeten, und bei den rigorosen Prüfungen vollkommen tauglich befundenen Zöglingen des höheren Lehrkurses die Würde eines Doctors der Medizin und Chirurgie, so wie das Magisterium der Augenheilkunde und Geburtshilfe zu verleihen; die Zöglinge des niederen Lehr-

kurses aber als Patrone der Chirurgie und als geprüfte Geburts-Aerzte zu approbiren, und sie durch die ausgestellten Diplome in alle Rechte und Freiheiten einzusetzen, welche den an inländischen Universitäten und medizinisch-chirurgischen Lehranstalten graduirten Aerzten und approbirten Wundärzten zukommen.

Den an der medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten wird bei Bewerbung um eine Anstellung im Civilstaatsdienste der absolute Vorzug vor allen Civilärzten eingeräumt, wenn die Regiments- und Oberärzte fünfzehn, die Wundärzte zwölf Dienstjahre zur Zufriedenheit im Militär-Dienste zurückgelegt haben, und in soferne ihre wissenschaftlichen Grade den vacanten Dienstposten entsprechen.

Die näheren Bestimmungen in Bezug auf die Organisation der akademischen Lehranstalt, sowohl in Absicht auf den Lehrplan, als auch auf dasjenige, was die Administration und das Verhalten des Personales betrifft, enthält das Allerhöchst sanctionirte Reglement.

Siehe: Hof-Entschl. v. 15. Februar und 9. März 1786.

## 89.

## Allgemeines österreichisches Berggesetz.

### Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854,

für den ganzen Umfang der Monarchie.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 22. Juni 1854, Nr. 146, S. 551.

§. 17. An folgenden Orten ist das Schürfen ohne Zustimmung des Grundeigenthümers nicht gestattet:

c) in Friedhöfen (Gottesäckern).

§. 99. Der Bergbau-Unternehmer kann fordern, daß ihm die unterirdische Führung einer Wasserleitung, mit Ausnahme der Gebäude und Friedhöfe gestattet werde.

§. 170. Jeder Besitzer eines Freischurfes — oder verliehenen Bergbaues — ist verpflichtet, denselben bauhaft zu erhalten. Zur Bauhafthaltung wird erfordert, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau

a) gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei, und

b) den Vorschriften gemäß in stetem Betriebe erhalten werde.

§. 171. Unter die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, (§. 170, lit. a) gehören insbesondere:

a) die verläßliche Einfriedung aller Tag-Einbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;

b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;
c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;
d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;
e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungs-Vorkehrungen;
f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung;
g) die Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

§. 172. Alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Person und des Eigenthumes durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken sind an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§. 335, 336, lit. g), 431, 432, 458, 459) zu bestrafen.

§. 173. Die Bergbehörde hat im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes, nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der Letzteren zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerks-Besitzers anzuordnen.

§. 200. Ueber die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeitspersonales muß bei jedem Werke eine Dienstordnung verfaßt werden. In dieselbe gehören insbesondere die Bestimmungen:
a) über die Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichts-Theilnahme der Letzteren;
c) über die Zeit und Dauer der Arbeit;
f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung.

§. 205. Auch können wegen Mißhandlungen, welche Aufseher und Arbeiter, oder wegen herabwürdigender Behandlung, welche Beamte von ihren Vorgesetzten erleiden, wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassenen Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit, und anderer wesentlicher Vertrags-Verletzungen die Arbeiter, Aufseher oder Beamten, in Folge einfacher Meldung aus dem Dienste treten.

§. 210. Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, so wie ihrer Witwen und Waisen, sollen Bruderladen (Knappschaftskassen oder Versorgungs-Anstalten) bestehen.

Jeder Bergwerks-Besitzer ist daher verpflichtet, entweder bei seinem Werke für die selbstständige Errichtung einer solchen zu sorgen, oder sich darüber nach Genehmigung der Bergbehörde mit anderen Bergwerks-Besitzern zu vereinigen.

§. 211. Jeder bei einem Bergwerke aufgenommene Aufseher oder Bergarbeiter ist verpflichtet, der Bruderlade des Werkes, bei welcher er dient, als Mitglied beizutreten, und derselben den festgesetzten Beitrag zu leisten.

§. 212. Für jede Bruderlade müssen von dem Eigenthümer oder der Direction des Bergwerkes, unter Mitwirkung eines von dem Arbeitspersonale zu wählenden Knappschafts-Ausschusses, eigene Statuten entworfen, und den Bergbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Von schon bestehenden Instituten dieser Art kann die Bergbehörde Einsicht nehmen und selbe einer Prüfung unterziehen.

§. 222. Bei Ereignissen im Bergbau-Betriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen-, oder andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde, anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere, oder die früher in die Kenntniß des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen.

§. 223. Jeder Werksleiter oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, Ereignisse dieser Art der nächst gelegenen politischen oder Bergbehörde sogleich anzuzeigen.

§. 240 Gegen Bergwerks-Besitzer, welche den Vorschriften des §. 171 über die Sicherheits-Maßregeln beim Bergbau-Betriebe nicht Genüge leisten, hat die Bergbehörde, auch wenn denselben kein persönliches zum Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen geeignetes Verschulden zur Last fällt, eine Strafe von zehn bis hundert Gulden, in wiederholten Fällen aber bis zweihundert Gulden zu verhängen, und bei Gefahren von größerem, aus fortgesetzter oder ausgedehnter Vernachlässigung entstandenen Umfange nach Umständen auf die Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen.

§. 247. Die Dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern zieht eine Strafe von Einem bis fünfzig Gulden nach sich.

Siehe: Minist. Erl. v. 15. April 1852 u. 9. August 1853.

## 90.

## Verhütung des Ausbruches der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 26. Mai 1854, Z. 10,883,

- wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze.

Reichsgesetzblatt. Kundm. v. 31. Mai 1854, Nr. 132, S. 485.

Ungeachtet der vielen und wiederholt bekannt gemachten Verordnungen, welche theils an die Ortsobrigkeiten, theils an die Aerzte und Laien ergangen sind, um der lebensgefährlichen Krankheit vorzubeugen, die aus dem Bisse wüthender Hunde und der ihnen verwandten Thiere entsteht, kommen noch immer und nicht selten Fälle vor, in welchen Menschen an jener Krankheit auf jammervolle Art zu Grunde gehen.

Das Ministerium des Innern findet daher die, in der Beilage enthaltene Belehrung über die als nothwendig erkannten Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um das gedachte Uebel hindanzuhalten, zur allgemeinen und genauen Darnachachtung hinauszugeben.

Freiherr von Bach mp.

## Belehrung

über die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um den Ausbruch der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen zu verhüten.

§. 1. Die Krankheit, welche in Folge des Bisses eines wüthenden Thieres entsteht, nennt man bei Thieren die Wuth (Wuthkrankheit, Tollwuth), bei den Hunden die Hundswuth, bei den Menschen die Wasserscheu.

Nicht nur der Biß solcher Thiere, selbst der unblutige, sondern auch das Belecken geritzter oder sonst wunder oder nur sehr dünner Hautstellen, z. B. der Lippen, durch dieselben, ferner die innige Berührung solcher Stellen durch den Geifer oder das Blut derselben kann die gedachte Krankheit hervorrufen. Dagegen ist kein Fall bekannt oder erwiesen, daß durch den Biß eines mit der Wasserscheu behafteten Menschen, oder durch die Besudelung mit dessen Speichel und Geifer, oder durch sonstige unmittelbare Berührung ein anderer Mensch die Wasserscheu bekommen hätte.

Diese Krankheit kommt gewöhnlich nach 3, 7, 9 bis 40 Tagen, zuweilen früher, manchmal auch später zum Ausbruche, und tödtet in der Regel in 1, 2 bis 3 Tagen, oft unter den qualvollsten Zufällen.

§. 2. Die als Abwehr gegen diese Krankheit dienenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drei Puncte:

1. Dem Ausbruche der Wuth bei Hunden und anderen Thieren vorzubeugen.

2. In dem Falle, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und Thiere zu verhüten.

3. Die gebissenen Menschen durch die zweckmäßigste Behandlungsart vor dem Ausbruche der Wasserscheu zu bewahren, und im Falle des Ausbruches ihnen die möglichste Hilfe zu leisten, die gebissenen Thiere aber unschädlich zu machen.

Um diesen dreifachen Zweck zu erreichen, wird die Gegenwärtighaltung der nachstehenden Belehrung, so wie die genaueste Beobachtung der mitfolgenden Verhaltungsregeln erfordert.

§. 3. Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Wuth unter den einheimischen Hausthieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Katzen, und unter den wilden Thieren nur bei den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflegt, insgemein bei großer Hitze oder sehr großer Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt, oder sie nicht genug zu trinken haben, ferner bei unbefriedigter Geschlechtslust oder gestörter Befriedigung derselben, dann wenn sie stark und anhaltend gereizt werden, wenn sie, besonders bei heißer Witterung, viel faules Fleisch, Häute oder Blut zu fressen bekommen, oder mit stinkendem, faulem, von Insecten verunreinigtem Wasser ihren Durst jähe löschen.

Zuweilen kommt die Krankheit auch ohne bekannte Ursache seuchenartig unter Hunden, Füchsen und Wölfen vor.

Es ist zu bemerken, daß das sogenannte Wurmnehmen, das Brennen mit dem Hubertus-Schlüssel, der Stangenschwefel in das zum Getränke dienende Wasser gelegt u. dgl., den Ausbruch der Wuth keineswegs verhüten.

§. 4. Am öftesten werden die Hunde von der Wuth befallen, und da sie von allen Hausthieren am häufigsten unter den Menschen sich aufhalten, und oft mit ihnen vertraulich umgegangen wird, so ist auch von ihnen die meiste Gefahr zu besorgen.

§. 5. Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der Anzahl nicht benöthigter Hunde zu richten, denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird selbstverständlich jene gefährliche Krankheit ursprünglich entstehen und mitgetheilt werden können.

In dieser Beziehung wird hier die Befolgung der in jedem Kronlande über das Halten von Hunden, und über die Vertilgung von herrenlosen und überflüssigen Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften strengstens eingeschärft.

§. 6. Jeder Eigenthümer eines Hundes oder eines andern Hausthieres ist im allgemeinen Interesse verpflichtet, die thunlichste Vorsicht wegen des etwaigen Ausbruches der Wuth zu pflegen.

Die Mittel, das Tollwerden der Hunde hindanzuhalten, sind folgende, und sie sind, weil die Hunde zu jeder Jahreszeit wüthend werden können, nie außer Acht zu lassen:

1. Die Hunde müssen genug zu fressen und zu trinken haben.

2. Sie dürfen, besonders im Sommer, nicht faules oder stinkendes Blut, Fleisch, Fett oder derlei Nahrung bekommen.

3. Das Brot, mit welchem sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken oder noch warm oder schimmelig sein. Sehr zuträglich ist ihnen gesalzenes Brot.

4. Eine naturwidrige Nahrung, besonders Gewürze in derselben, und der Genuß von heißen Speisen ist ihnen sehr schädlich.

Dagegen sind Knochen ein für sie nothwendiges Nahrungsmittel.

5. Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen, zottige Hunde sollen wenigstens zweimal im Jahre geschoren werden.

Im Sommer lasse man sie oft im Wasser herumschwimmen.

7. Ihre Ställe müssen oft gereiniget und mit frischem Stroh versehen werden.

8. Im Winter sind die Hunde in mit Stroh wohl versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe zu verwahren, und immer mit reinem Wasser zu versehen, worauf bei strenger Kälte um so mehr zu achten ist, als das Trinkwasser leicht gefriert.

9. Es ist den Hunden schädlich, lange Zeit unter oder neben dem heißen Ofen, oder nahe dem Feuer, oder gar den Sonnenstrahlen unmittelbar ausgesetzt zu liegen.

10. Im Sommer benöthigen die Hunde vorzüglich reines und frisches Wasser. Zu dieser Zeit muß man daher dafür sorgen, daß sie stets hinlänglich trinken können.

11. Man darf nicht Hunde muthwillig reizen, oder anhetzen oder im Trinken hindern.

Wird Jemand in Folge von Reizen oder Anhetzen der Hunde beschädiget, so verfällt der Schuldige in die Strafe des §. 392 des Strafgesetzbuches.

12. Brünstige und läufige Hunde muß man bei Zeiten sich begatten lassen.

13. Man soll niemals die Hunde längere Zeit aufsichtslos herumlaufen lassen, weil sie sich dadurch mit anderen Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst beißig und zornig werden, weil sie aus Hunger und Durst schädliche Sachen verzehren, vorzüglich aber, weil der Eigenthümer außer Stande ist, auf seinen Hund Acht zu haben.

§. 14. Bissige und zornige Hunde sind dort, wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, daß von ihnen Niemand beschädiget werden kann. Die Ver-

nachlässigung dieser Vorsicht unterliegt der Strafe des §. 391 des Strafgesetzbuches.

§. 7. Wenn aber trotz allendem an einem Hunde Erscheinungen von Kranksein bemerkt werden, ist er mit desto größerer Sorgfalt zu beobachten und desto vorsichtiger zu behandeln, weil es der Anfang der Wuthkrankheit sein kann, die schon in ihrem Beginne ansteckend wirkt.

Daher ist der Hund sodann unter steter Aufsicht zu halten, übrigens von Menschen und Thieren abzusondern, und ist ihm die Nahrung und das Getränke auf solche Weise zu geben, daß er dabei Niemanden beißen kann.

Kinder dürfen zu solchen Hunden bei sonst schwerer Strafe niemals gelassen werden.

§. 8. Werden die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher, bemerkt man, daß der Hund traurig und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur andern schleicht, sich verkriecht, besonders aber, daß sein Benehmen von seinen gewohnten Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihn sonst vertraute Personen sich feindlich und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt, so lege man ihn bei Zeiten, wenn er auch noch Wasser trinkt, an eine Kette, damit er sich nicht losbeißen könne, sperre ihn ab, und hüthe sich, sich ihm zu nähern, denn es ist dann nicht mehr zweifelhaft, daß die Wuth in ihm auszubrechen droht.

§. 9. Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, den Hund im Hause oder in der Wohnung zu behalten und auch dieß nur unter der Bedingung, daß die Räumlichkeiten so beschaffen sind, um den kranken Hund gehörig verwahren zu können.

Treten die im §. 8 gedachten Erscheinungen ein und wie eben bemerkt, bei dem Mangel gehöriger Verwahrungsmittel noch früher, hat der Eigenthümer oder sonst Jedermann, der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde oder derlei anderen Thieren Kenntniß hat, bei schwerster Verantwortung unverzüglich die Anzeige an die Orts-Sicherheitsbehörde zu machen.

§. 10. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in die Strafe des §. 387 des Strafgesetzbuches. Uebrigens bleibt der Eigenthümer für jeden durch wüthende Thiere verursachten Schaden ersatzpflichtig.

§. 11. Nicht immer aber gibt sich die Wuthkrankheit durch Vorboten zu erkennen, sondern sie bricht auch ohne alle auffallenden Vorzeichen aus.

Aus diesem Grunde und dann, weil ein bereits wuthkranker Hund oder ein anderes wuthkrankes Thier im Orte selbst ausreißen, oder von einem anderen Orte herkommen kann, ist es nothwendig, die Kennzeichen der zunehmenden und der völlig ausgebrochenen Wuth zu kennen, und werden sie deßhalb im Nachstehenden bekannt gemacht.

§. 12. Nimmt die Wuthkrankheit des Hundes zu, so wird das Maul geifernd, rothblau gefärbt, die Nase rotzend, das Auge scheu oder wild blickend, später trübe mit Schleim beklebt oder verklebt. Das Athmen wird beschleunigt, die Stimme bei hängendem oder emporgestrecktem oder auch seitwärts gedrehtem Kopfe eigenthümlich heiser, widerlich bellend und heulend.

Diese eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens ist eines der wichtigsten Kennzeichen der Wuth.

Die Freß- und Trinklust wechselt, bald verschmäht der Hund jede selbst die Lieblingsnahrung, bald verschlingt er mit gieriger und grimmiger Hast, obwohl beschwerlich, sogar Unverdauliches, wie Stroh, Leder, Holz, Haare u. dgl., und bricht es dann würgend wieder aus.

Das Getränke wird entweder ganz verschmäht, oder ebenfalls mit Begierde zu sich genommen; mitunter auch, wegen Unvermögen zu schlingen, nicht verschluckt.

Deßhalb erscheint ein solcher Hund oft wasserscheu, aber wirklich wasserscheu, wie man aus Vorurtheil bisher noch vielfach glaubte, ist kein wüthender Hund.

Man darf daher, weil ein kranker Hund noch Wasser schlürft oder trinkt, nicht glauben, er könne nicht wüthend sein, oder es könne die Wuth in ihm nicht beginnen.

Im Bauche, welcher eingezogen oder eingefallen erscheint, stellt sich Kollern und der zwängende Drang ein, den sehr harten, selten abgehenden Darmkoth zu entleeren, später aber unwillkürlicher Abgang eines flüssigen, blutigen, jauchigen, sehr übel riechenden Kothes ein.

Der Harn wird in kleinen Mengen auf einmal, meist wasserklar, aber auch blutig, oft unter schmerzhaften Geberden entleert.

Gewöhnlich verlassen dann die Thiere ihren meist dunklen, kühlen Aufenthalt, gehen mit krampfhaft bewegtem, halb oder ganz geschlossenem, auch offenem Maule, mit gesenktem Kopfe, mit niederhängendem oder eingezogenem Schweife, schwankendem oder kreuzlahmen Gange einen unbestimmten Weg, entweder gerade aus, oder laufen regellos hin und her, oft auch im Kreise herum, abwechselnd bald schnell, bald langsam, und hinfällig sich bewegend, über Straßen, Felder, Weiden, durchschwimmen selbst Flüsse, oder weichen ihnen aus, oder kehren vor ihnen und insbesondere vor glänzenden Gegenständen um, bleiben zeitweise stille stehen, fallen hin, und raffen sich dann mühsam wieder auf.

Entweder beißen sie hinterlistig während eines folgsamen, einschmeichelnden Benehmens, oder fallen tobend und heulend ihnen im Wege stehende oder entgegen kommende Menschen und Thiere an, oder gehen auf Alles, vorzugsweise Hunde und Katzen, wüthend los und verletzen sie durch Bisse. Dann laufen die wüthenden Thiere wieder fort, geberden sich ebenso, wie früher erwähnt wurde, kehren zuweilen nach

Hause zurück, laufen abermals fort, und treiben dieß so lange, bis sie endlich ganz erschöpft zusammensinken und in diesem Zustande hinfällig sitzend oder liegend in die ihnen genäherten Gegenstände mit der letzten Kraft und mit solcher Wuth beißen, daß sie sich nicht selten die Zähne dabei ausbrechen; schnappen selbst nach einem aus einer Spritze auf sie hingeleiteten Wasserstrahle, verletzen ihren eigenen Körper, wenn nicht früher Krampf ihre Kiefer gelähmt hat, und gehen endlich schon nach 24 Stunden, oder aber erst nach 2 bis 5 Tagen zu Grunde.

§. 13. Bei anderen Hausthieren bestehen die Kennzeichen der herannahenden Wuth hauptsächlich darin, daß sie traurig, scheu oder wild werden, wenig oder gar nichts fressen, in der Regel jedoch trinken, dabei eine Grimm und Wuth verrathende, eigenthümlich heisere Stimme hören lassen, und ein feindliches Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, so wie die Sucht, nach ihrer Art zu verletzen, zeigen.

Wüthende Füchse und Wölfe verlieren ihre Scheu, nähern sich, auch ohne durch Hunger dazu getrieben zu werden, den Wohnungen der Menschen, und beißen Menschen und Vieh.

§. 14. Da das Hausthier jeder Gattung von einem wüthenden Hunde oder anderem Thiere gebissen, oder von dessen Geifer befleckt worden sein kann, ohne daß der Eigenthümer des ersteren etwas davon weiß, so hat er, sobald ein solches Thier erkrankt, auf die vorerwähnten ersten Zeichen der Wuth aufmerksam zu sein, dasselbe, wenn es ihm verdächtig wird, von Menschen und Vieh abzusondern, und eine zweckentsprechende Behandlung einleiten zu lassen.

Treten jedoch bedenklichere Erscheinungen ein, so ist unverweilt bei sonst schwerer Verantwortung (Strafgesetz §. 387), die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen, und das erkrankte Thier entweder sogleich selber oder über Anordnung der Behörde tödten zu lassen.

Der Genuß der Milch oder des Fleisches, so wie der Gebrauch der Abfälle solcher verdächtiger oder erkrankter Thiere, ist strengstens verboten.

§. 15. Die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige an die Sicherheitsbehörde und der zu veranlassenden Tödtung tritt selbstverständlich um so mehr ein, wenn es dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt ist, daß dieses oder der Hund von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist.

§. 16. Ein wuthverdächtig oder wuthkrank gewordener, oder von einem wüthenden Thiere gebissener Hund, so wie jedes andere derlei Thier, ist aber nur dann sogleich zu tödten und gehörig zu verscharren, wenn voraussichtlich noch kein Mensch von ihm gebissen worden ist.

§. 17. Wurde jedoch von einem wuthkranken oder verdächtigen Thier ein Mensch bereits beschädiget, so ist nur das anerkannt wuthkranke Thier zu vertilgen, das der Wuth nur verdächtige aber nicht sogleich zu tödten, sondern mit gehöriger Vorsicht zu beobachten, um ermitteln zu können, ob der Verdacht, daß es wüthend ist, sich bestätigt oder nicht, und es ist erst im bejahenden Falle zu vertilgen.

§. 18. Wenn ein wuthverdächtiges oder wüthendes Thier im Orte selbst ausreißt, oder von einem anderen Orte herkommend bemerkt wird, so ist dieß sogleich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und von dieser im Orte und in der Umgegeud öffentlich bekannt zu machen, damit Jedermann sich hüthen könne.

In einem solchen Falle ist vor Allem auf die Kinder Acht zu haben. Hunde und andere Thiere sind nicht aus dem Hause zu lassen und einzusperren.

Das wüthende oder verdächtige Thier aber ist mit gemeinschaftlicher Hilfe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht einzufangen, und das als wirklich wüthend erkannte zu tödten.

Das der Wuth nur verdächtige Thier hingegen ist wo möglich zu schonen, um es vorerst unter der gehörigen Vorsicht zu beobachten, und um ermitteln zu können, ob es wuthkrank ist oder nicht, was hier um so nothwendiger erscheint, als man noch nicht weiß, ob von ihm ein Mensch oder Thier beschädigt worden ist.

Es werden daher jedenfalls von der Sicherheitsbehörde genaue Erkundigungen einzuziehen sein, woher das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben ist, ob etwa von ihm ein Mensch oder Thier in oder außer dem Orte angefallen oder verletzt worden sei u. s. f.

Ueberdieß soll bei der Kundgebung an die Nachbarschaft die Gegend, nach welcher das Thier ausgerissen oder von woher es gekommen ist, dann dessen Raçe, Größe, Farbe und andere Merkmale bezeichnet werden, damit auch dort die obengedachie Nachforschung gepflogen, und weiterem Unglücke thunlichst vorgebeugt werden könne.

§. 19. Das sonach getödtete Thier ist sammt der Haut an einem entlegenen Orte tief in der Erde zu verscharren, und nicht etwa in's Wasser zu werfen.

Die Hundshütte, das Freß- und Trinkgeschirr, wenn es von Holz ist, das Stroh und alles, worauf sonst das Thier gelegen, und was mit seinem Geifer beschmutzt worden sein kann, ist zu verbrennen.

Der Boden des Zimmers oder Stalles, in welchem sich das Thier befand, muß mit siedendem Wasser überbrüht und mit ungelöschtem Kalke oder mit unausgelaugter Asche gereiniget werden.

Ebenso sind die unteren Theile der Wände des Zimmers oder Stalles, so weit das Thier sie erreichen konnte, zu reinigen.

Die Kette, an welcher es gelegen, muß ausgeglüht, und hiernach auch mit den Werkzeugen, mit welchen es getödtet wurde, verfahren werden.

§. 20. Der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere beschädigte, oder auch nur von dem Geifer eines solchen berührte Mensch und die ihm Beispringenden haben angelegentlichst dafür zu sorgen, daß das an den Körper gekommene Gift auf der Stelle vertilgt oder dessen Uebergang in's Blut verhindert oder doch so geschwächt werde, um es möglichst unschädlich zu machen.

Von der schnellen Hilfe im ersten Augenblicke hängt der ganze Erfolg ab.

§. 21. Während demnach sogleich ärztliche Hilfe zu suchen ist, wird vorläufig bis zur Ankunft eines Arztes folgendes Verfahren zu beobachten sein:

Jede von dem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere begeiferte oder durch den Biß eines solchen Thieres verletzte Hautstelle, die Verletzung mag klein oder groß, seicht oder tief sein, ist alsogleich mit Wasser, besser mit Salzwasser oder Essig oder Seifenwasser oder scharfer Lauge oder Urin, anhaltend und vollständig zu reinigen.

Eben so gute Dienste leistet, wenn es gerade bei der Hand wäre, und obige Flüssigkeiten fehlten, Scheidewasser oder Vitriolöl oder eine andere starke Säure, oder ein Brei aus ätzendem Kalke oder Pottasche und Wasser auf die Wunde gebracht.

Ereignet sich der Fall auf der Jagd, so kann die verletzte Stelle mit Schießpulver bestreut und letzteres angezündet werden.

Zugleich aber ist dafür zu sorgen, daß die Kleidungsstücke des Gebissenen oder Begeiferten, weil auch sie vom Geifer beschmutzt sein können, sorgfältigst gereiniget werden.

Der Betroffene selber aber fasse Muth und entschlage sich der Furcht vor den üblen Folgen dessen, was ihm begegnet ist, mit dem Vertrauen auf die günstige Wirkung der ihm sogleich geleisteten Hilfe. Eine so viel möglich ruhige Gemüthsstimmung ist eine der unerläßlichsten Bedingungen zum Gelingen der Cur.

§. 22. In dem traurigen Falle, als bei Jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheu sich einstellen, wie Schwindel, reißende Schmerzen in den Gliedern, besonders in dem gebissenen Theile, krampfhaftes Zuschnüren des Halses, Beschwerden beim Schlingen, Unruhe und Beängstigungen, Scheu vor Flüssigkeiten, vor Luftzug, Licht und glänzenden Gegenständen, muß alsogleich ein Arzt herbeigerufen, und an die Sicherheitsbehörde die Anzeige gemacht werden.

§. 23. Ein derartig Erkrankter ist abgesondert und wohl bewacht unterzubringen, und zwar nicht, um eine Mittheilung seiner Krankheit an Andere zu verhüten — denn die Erfahrung lehrte, daß die Wasserscheu des Menschen weder durch Verletzung, noch auf andere Art ansteckend wirkt — sondern um ihm selbst die möglichst größte Ruhe zu verschaffen, und um ihn unbeirrt ärztlich behandeln und pflegen zu können.

Geistlich-religiöse Functionen und letzwillige Anordnungen können bei einem solchen Kranken mit der überhaupt bei Kranken nothwendigen Vorsicht ohne alle Gefahr vorgenommen werden.

§. 24. Sind alle angewandten Mittel dennoch fruchtlos und stirbt der Kranke, so ist mit seiner Leiche ebenso wie mit der eines jeden andern Verstorbenen zu verfahren und kann das Leichenbegängniß und die Beerdigung ganz so wie in anderen Todesfällen vor sich gehen.

§. 25. Das Gemach, in welchem der Wasserscheue krank lag und verschied, ist mehr zur Beruhigung der Aengstlichen, als zur Hindanhaltung möglicher übler Folgen, aus Rücksichten der Reinlichkeit auszuweißen, die hölzernen Gegenstände in demselben sind mit heißer Lauge, die Leinen und Wollstoffe der Kleidung, das Bettgewand, die Federn, das Roßhaar und so weiter sind wie bei anderen Todesfällen zu reinigen, Stroh und andere werthlose Dinge zu verbrennen.

Endlich ist die von den Kranken in Anspruch genommene Räumlichkeit sammt den darin befindlich gewesenen Gegenständen mit Essig- oder Schwefel- oder Chlordämpfen zu durchräuchern und sodann durch einige Tage zu lüften, worauf sie von Jedermann fernerhin benützt werden kann.

Siehe: Hofkzl. D. v. 14. Dec. 1833 u. 23. Aug. 1841.

## 91.

## Erneuerung der Vorschriften zur Verhütung von Vergiftungen.

St. Statth. V. v. 1. Juni 1855, Z. 3251,

an die Kreisregierungen.

St. Landesgsbl. II. Kundm. v. 1. Juni 1854, Nr. 7, S. 8.

In einem Orte des Brucker Kreises ereignete es sich in neuerer Zeit, daß 37 Personen in Folge des Genusses vom steierischem Käse unter den Erscheinungen einer metallischen Vergiftung mehr oder weniger heftig erkrankten, nnd wenn gleich die gepflogenen Erhebungen über die Entstehungsursache volles Licht zu geben nicht vermögen, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß der genossene Käse entweder durch absichtliche Beimischung von Hüttenrauch (Arsenik) oder durch die Geschirre der Bereitung oder Aufbewahrung arsenik- oder kupferhältig gewesen ist, und gerade in Letzterer Beziehung lassen die Erhebungen entnehmen, daß man zur Bereitung des steierischen Käses an vielen Orten die über der Herdgrube gewöhnlich angebrachten kupfernen Hängkessel zu verwenden pflegt, welche Wasser- und Waschkessel in den seltensten Fällen verzinnt sind.

Das bestandene Gubernium hat, um den schädlichen Folgen, welche der Genuß des steierischen Käses wiederholt nach sich gezogen hat, vorzubeugen, schon mit Verordnung vom 16. Juni 1819, Z. 12991, die Unterbehörden auf jene Vorschriften hingewiesen, welche bezüglich der Verzinnung der kupfernen Geschirre, in welchen der besagte Käs bereitet zu werden pflegt, dann zur Hindanhaltung der Vermischung von Genußartikeln mit schädlichen Stoffen, und zum Zwecke der Beschränkung und Ueberwachung des Giftverkehres bestehen; die Unterbehörden wurden zugleich beauftragt, diese Vorschriften der Bevölkerung ins Gedächtniß zurückzurufen, und auf ihrer Beobachtung bei jeder Gelegenheit feste Hand zu halten.

Die Kreisregierung wolle die unterstehenden politischen Behörden in dieser Richtung neuerlich zur Thätigkeit und Wachsamkeit aneifern; wobei die Statthalterei nur noch zu bemerken findet:

Die einschlägigen Vorschriften sind im Wesentlichen die nämlichen geblieben, wie sie zur Zeit obiger in die Provinz. G. S., Band I. S. 126, aufgenommenen Gub. Verordnung bestanden haben, nur sind mit der Einführung des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 an die Stelle der bezüglichen §§. des Strafgesetzbuches von 1803, in Ansehung des Handels mit Gift und dessen Aufbewahrung die §§. 361—370, und in Ansehung der gesundheitschädlichen Bereitung, Vermischung und Aufbewahrung von Genußartikeln die §§. 403—408 getreten.

Mit Gubernial-Verordnung vom 15. Jänner 1830, Z. 23,046 (Prov. G. S. XII Band, S. 7) wurden mehrere in dieser Beziehung bestehende Polizei-Vorschriften rekapitulirt; das Verzeichniß der giftigen Materialien und Präparate, welche von hiezu befugten Handelsleuten und Apothekern geführt und verkauft werden, und die Bestimmungen, wer sie führen und an wen sie verkauft werden dürfen, wurden mit Gubernial-Verordnung vom 22. Februar 1839, Z. 3004, (Prov. G. S. XXI. Band, S. 161) kundgemacht.

Die Vorsichten, unter welchen der Giftverkauf Statt zu finden hat, sind in dem für Innerösterreich erflossenen Patente vom 26. August 1791 enthalten, und es muß aufmerksam gemacht werden, daß laut der letztgedachten im Jahre 1839 hinausgegebenen Bestimmungen gerade der Arsenik mit allen seinen Präparaten unter jenen Giftkörpern vorkömmt, welche nur solchen Parteien, die denselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, verkauft werden dürfen, wodurch alle andern Bezugstitel als unzulässig ausgeschlossen sind.

Belehrungen, sorgfältige Visitationen der zum Giftverkaufe befugten Handelsleute, ihrer Vorräthe und Verkaufsvormerkungen, Strenge in Ertheilung der Licenzen zum Giftankauf, Ueberwachung

der Hausirer, durch welche so häufig Gifte verschleppt werden, und Aufmerksamkeit auf kupferne Kochgeschirre können als der Weg bezeichnet werden, in welchem sich den fraglichen Unglücksfällen am sichersten vorbeugen läßt.

Siehe: Statth. Erl. v. 25. Sept. 1852 u. San. Ges. IV. 55. 128, 169.

92.

## Nähere Bestimmungen über die Dienstreisen der Staatsbeamten auf Eisenbahnen.

Erlaß des Finanz-Ministeriums v. 2. Juni 1854.

Reichsgsbl. Kundm. v. 10. Juni 1854, Nr. 139, S. 512.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage werden folgende Bestimmungen zur Nachachtung vorgezeichnet:

1. Bei Dienstreisen auf Eisenbahnen hat sich der Beamte im Sinne der Vorschrift vom 10. März und 26. December 1849, Z. 4467—496 und 33,110—3927, der in der Richtung seines Bestimmungsortes gehenden Tageszüge stets ununterbrochen zu bedienen. Es versteht sich, daß dort, wo es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Commission erfordert, oder in der Aussendungs-Verordnung besonders aufgetragen wird, auch die Nachttrains benützt werden müssen.

2. Bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, welche zu den gewöhnlichen Verpflichtungen eines Beamten gehören, sich daher auf Orte innerhalb seiner Wirksamkeit beschränken, ist eine Aufrechnung für Gebäck-Uebergewicht nicht gestattet, weil zur Mitnahme eines Gebäckes von solchem Umfange keine Veranlassung vorhanden sein kann. Wenn dagegen ein Beamter über besondern Auftrag eine Commissions-Reise an einen weiter entfernten Ort mittels der Eisenbahn vorzunehmen hat, so kann ihm die Aufrechnung des Gebäcks-Uebergewichtes über das nach der Fahrordnung taxfreie Normalgewicht in soweit passirt werden, als dasselbe (das Uebergewicht) die Maximalziffer von einem Zentner nicht überschreitet.

3. Auf die letztgedachte Weise sind auch die von Amtswegen und ohne Gewinn in utili versetzten Beamten im Falle der mittels der Eisenbahn vorzunehmenden Uebersiedlungsreisen hinsichtlich der Aufrechnung für das Gebäcks-Uebergewicht zu behandeln, wodurch selbstverständlich der Anspruch auf Meubel-Entschädigung nicht beirrt wird.

Siehe: Hofkam. D. v. 31. Jänner 1848.

## 93.

# Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten.

Verordn. d. Justizminist. v. 16. Juni 1854,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze.

Reichsgesetzblatt. Kundm. v. 8. Juli 1854, Nr. 165. S. 649.

§. 18. Die Vorladung von Gerichtszeugen, Sachverständigen und anderen einzuvernehmenden Personen, hat der Untersuchungsrichter stets rechtzeitig zu veranlassen, und hiebei auf die Entfernung ihres Aufenthaltsortes von dem Gerichtssitze Rücksicht zu nehmen.

§. 19. Vorgeladene oder freiwillig bei Gericht erscheinende Beschädigte, Zeugen oder Sachverständige, insbesondere aber entfernt wohnende Personen, sind nach Thunlichkeit sogleich; letztere, wo möglich, auch wenn sie zu einer andern als der festgesetzten Zeit erscheinen, zu vernehmen und unnöthige Wiederholungen von Vorladungen durch Vollständigkeit der ersten Vernehmung zu vermeiden.

§. 43. Bei der Einrichtung der Gefängnisse sind, in so weit es die Lage des Gebäudes und andere Umstände erlauben, im Allgemeinen folgende Vorsichten zu beobachten:

1. Das Fenster, wodurch Luft und Licht in das Gefängniß kommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzt werden, daß weder von Außen Jemand hinein-, noch der Verhaftete hinaussehen, oder sich mit Jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit einem starken und engen eisernen Gitter zu versehen, damit dem Verhafteten von Außen nichts zugeworfen werden könne.

2. Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

3. Die Thür muß aus doppelten Pfosten bestehen, von Außen durch zwei, oben und unten befestigte Sperreisen oder sogenannte Arben, und zwei daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. In der Mitte der Thür ist eine Oeffnung von sechs Zoll im Gevierte anzubringen, welche ebenfalls verschlossen und nur von Außen aufgemacht werden kann, und dazu dient, daß dem Gefängnisse Luft verschafft, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre zu öffnen, von dem Gefängniß-Aufseher beobachtet werden könne.

4. Die Gefängnisse sind nach Bedürfniß mit Oefen zu versehen, diese aber von innen mit eisernen Stangen zu verwahren.

Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung sorgfältig verschlossen zu halten.

5. In der zur Anhaltung sehr gefährlicher Verbrecher bestimmten Gefängnissen müssen eiserne, in den Fußboden stark befestigte dicke Ringe vorhanden sein.

§. 44. Zur Unterbringung kranker Gefangenen sind in jedem Gefangenhause eigene geräumige, lichte und wo möglich auf der Sonnseite gelegene Zimmer vorzubehalten, bei deren Einrichtung zwar auf die Bedürfnisse kranker Personen die gehörige Rücksicht zu nehmen, zugleich aber die in dem §. 43 enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind.

§. 50. — Wenn das Alter, die körperliche Beschaffenheit oder andere Verhältnisse der Kinder eines Verhafteten eine besondere Obsorge über dieselben erfordern, so hat das Gericht entweder unmittelbar oder mittels der politischen oder Civilgerichtsbehörde die entsprechenden Verfügungen hiezu zu treffen, und zu diesem Ende die Verwandten, die betreffenden Gemeinden oder Wohlthätigkeits-Anstalten in Anspruch zu nehmen.

In wieferne säugende Kinder bei der verhafteten Mutter zu belassen seien, wird dem Ermessen des Gerichts-Vorstehers überlassen.

§. 55. Der Gerichtsarzt hat jeden, wegen eines Verbrechens oder Vergehens in die Untersuchungshaft übernommenen Beschuldigten, mit Beobachtung der besonderen hierüber bestehenden Vorschriften zu untersuchen, über den körperlichen Zustand desselben und über die an dem Verhafteten allenfalls wahrgenommenen Verletzungen, Gebrechen oder bemerkenswerthen Merkmale anderer Art, einen Befund auszufertigen, und dem Untersuchungsrichter zu übergeben.

Körperliche Gebrechen und andere besondere Merkmale sind mit Beziehung auf diesen Befund auch in der Personsbeschreibung ersichtlich zu machen.

§. 58. Bei der Bestimmung des Gefängnisses, in welches ein Beschuldigter aufzunehmen ist, sind die Vorschriften des §. 164 der Strafprozeß-Ordnung zu beobachten.

Diese Bestimmung hat bei den Gerichtshöfen der Gerichtsvorsteher, oder derjenige Rath, welchem der Vorsteher die Aufsicht über die Gefängnisse anvertraut hat (§. 99), allenfalls nach gepflogenem Einvernehmen, mit dem Untersuchungsrichter, zu treffen.

Werden die Gefängnisse mit Verhafteten überfüllt, so hat das Gericht gehörigen Ortes Abhilfe zu suchen, und allenfalls dahin zu wirken, daß ein Theil der Sträflinge, welche die Freiheitsstrafe bei dem Gerichte zu bestehen haben, an einen anderen Strafort abgeliefert werde.

§. 60. Jede erfolgte Uebernahme eines Beschuldigten in Untersuchungshaft hat der Kerkermeister ohne Aufschub dem Untersuchungsrichter schriftlich anzuzeigen.

Dieser Anzeige sind der ärztliche Befund über den Verhafteten und das Verzeichniß der mit demselben eingelangten Gegenstände beizule-

gen, oder wenn dieses nicht thunlich wäre, dem Untersuchungsrichter abgesondert zu übergeben.

Jede in der Folge eintretende Uebersetzung in ein anderes Gefängniß nnd jede Erkrankung eines Gefangenen, welche nach dem Ausspruche des Arztes die Stellung desselben zum Verhöre unzuläßig macht, ist eben sowohl, als die Wiedergenesung des Erkrankten, schriftlich dem Untersuchungsrichter anzuzeigen.

§. 67. Der Kerkermeister und die Gefangenaufseher sind für die stete Erhaltung der Reinlichkeit im Gefangenhause verantwortlich. Die Gefängnisse, Gänge, Treppen und andere Räume des Gefangenhauses müssen täglich gereiniget und gelüftet, die Fußböden und Geräthschaften, so oft nöthig ist, gewaschen werden. Auch ist für die Reinlichkeit des Körpers der Verhafteten Sorge zu tragen, und insbesondere auf die Reinigung desselben bei der Uebernahme in die Haft zu sehen.

§. 68. Den Verhafteten ist von Zeit zu Zeit, so weit es die Beschaffenheit des Gefangenhauses zuläßt, innerhalb den Mauern desselben, der Genuß der freien Luft und Bewegung, mit Beobachtung der gehörigen Vorsichten gegen Entweichung und Einverständnisse, zu gestatten, und hiebei vorzüglich auf diejenigen Bedacht zu nehmen, für welche der Arzt den Genuß der freien Luft besonders nöthig findet.

§. 78. — Unterredungen eines Verhafteten mit anderen Personen — haben in der Regel in dem Gerichtszimmer oder in der Amtsstube des Kerkermeisters, und nur dann, wenn der körperliche Zustand des Verhafteten dieses unzuläßig macht, in dem Gefängnisse stattzufinden.

§. 79. Wenn ein Gefangener erkrankt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, oder wenn der Arzt den Zustand eines erkrankten Gefangenen für lebensgefährlich erklärt, so hat der Kerkermeister dem Gerichtsvorsteher ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Ob gefesselten Gefangenen im Falle einer Krankheit die Fesseln abgenommen werden sollen, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

§. 80. Untersuchungs-Gefangene können sich ihre Verpflegung nach den Bestimmungen der §§. 165 und 424 der Strafprozeß-Ordnung aus eigenem Vermögen, oder durch die ihnen von anderen Personen zukommende Unterstützung verschaffen. Es dürfen jedoch hiebei die Gränzen der Mässigkeit nicht überschritten werden.

§. 81. Mittellosen Gefangenen ist eine einfache jedoch gesunde Nahrung und die nöthige Kleidung und Wäsche, mit Beobachtung der besonderen hierüber bestehenden Vorschriften, auf Kosten des Staates zu geben. Auch ist für die Reinigung der Kleidungsstücke, und den erforder-

lichen Wechsel der Wäsche Sorge zu tragen. — Zur Lagerstätte ist jedem mittellosen Gefangenen ein Strohsack, ein Strohpolster, und eine Decke oder sogenannte Kotze zu geben.

§. 85. Die Verwendung der Sträflinge zur Arbeit soll in der Regel innerhalb des Gefangenhauses stattfinden. Wenn jedoch dieses wegen der Beschaffenheit des Gefangenhauses, mit Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Sträflinge, oder wegen anderer Verhältnisse nicht thunlich erscheint, sind doch nur solche Arbeiten zu wählen, welche in der nächsten Nähe des Gefangenhauses, ohne belebte Wege zu passiren, verrichtet werden können.

§. 91. — In Fällen erheblicher Disciplinar-Vergehen, in welchen mit Rücksicht auf die Gemüthsart des Schuldigen von einer anderen Strafe keine Wirksamkeit zu erwarten ist, oder wenn auch in geringeren Fällen die Anwendung gelinderer Strafmittel fruchtlos geblieben ist, kann nach der vorläufigen Einvernehmung des Gerichtsarztes (§. 24 des Strafgesetzbuches) eine körperliche Züchtigung bis zu zwanzig Stockstreichen gegen erwachsene Männer, oder zwanzig Ruthenstreichen gegen Jünglinge unter achtzehn Jahren oder Weibspersonen verhängt werden.

§. 92. Die körperliche Züchtigung darf jedoch gegen Gefangene bei den Gerichtshöfen nur auf Grundlage eines von dem Gerichtshofe gefaßten Beschlusses, gegen Gefangene aber, welche sich bei den Bezirksämtern befinden, nur von dem Bezirksvorsteher, und wenn die Justizpflege daselbst durch einen eigenen Beamten versehen wird, nur von diesem mit Zustimmung des Vorstehers des Bezirksamtes verhängt werden.

§. 93. An Weibspersonen darf die körperliche Züchtigung während der monatlichen Reinigung, oder wenn bei der ärztlichen Untersuchung Anzeichen von Schwangerschaft bemerkt werden, nicht vollzogen werden. Auch sind zur Vollziehung der Strafe nur taugliche Weibspersonen zu verwenden.

§. 98. Die Oberaufsicht über Gefängnisse kommt den Vorstehern des Gerichtes zu. Er hat zu diesem Ende insbesondere außer der periodischen, im §. 171 der Strafprozeß-Ordnung vorgeschriebenen Untersuchung, öfter und unvermuthet in den Gefängnissen nachzusehen, ob darin die gehörige Ordnung und Reinlichkeit herrsche, und die gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

§. 109. Geladene Schießgewehre sind in diesem Zustande weder in gerichtliche Aufbewahrung zu übernehmen, noch zu übersenden. Die Ladung ist aus denselben unter Beiziehung von Sachverständigen herauszuziehen; hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen, der Befund über die Bestandtheile, und die Stärke der Ladung in dasselbe einzuschalten, und die Ladung selbst beizulegen.

Bei Aufbewahrung von Giften und Gift enthaltenden Gegenständen, ist diejenige Vorsicht zu beobachten, welche der zur Untersuchung derselben beigezogene Sachverständige für nöthig erklärt. Jedenfalls sind die Behältnisse oder Umschläge, worin sich diese Gegenstände befinden, mit einer deutlichen Bezeichnung ihres schädlichen Inhaltes zu versehen, und mit dem Gerichtssiegel zu verschließen.

§. 167. Die strafgerichtlichen Akten sind abgesondert von den civilgerichtlichen, nach folgenden Hauptabtheilungen in der Registratur zu verwahren. —

E. Verpflegung, Beschäftigung und ärztliche Behandlung der Gefangenen.

Siehe: Patent v. 29. Juli 1853.

## 94.

## Verfahren bei Entlassung eines Pfleglings der Grazer Irren-Anstalt noch vor seiner Heilung.

St. Statth. Verordn. vom 28. Juni 1854,

an die Kreisregierungen.

St. Landesregbl. II. Kundm. v. 8. Juli 1854, Nr. 9, S. 11.

Es treten Fälle ein, wo die Angehörigen eines in der hiesigen Irrenanstalt untergebrachten Geisteskranken noch vor seiner gänzlichen Heilung seine Entlassung aus der Anstalt verlangen, entweder aus Ersparungsrücksichten, oder in der Hoffnung eines günstigen Einflusses der Rückkehr des Kranken in seine gewohnten Umgebungen und Lebensverhältnisse auf sein Seelenleiden, oder aus irgend einem anderen Beweggrunde. Nach der bisherigen Uebung wurde einem solchen Anlangen Statt gegeben, sobald der obwohl noch nicht genesene Pflegling doch in Berücksichtigung seines längeren ruhigen Verhaltens als unschädlich angesehen werden konnte, und gegen dem, daß der Uebernehmer mittels eines von der politischen Behörde bestätigten Reverses sich verbindlich machte, den Patienten auf das sorgfältigste zu überwachen, und für jeden aus Mangel an Aufsicht entspringenden Schaden zu haften.

Ueber das Anlangen um Entlassung aus der Anstalt wurde bisher blos von der Direction der hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten entschieden, ohne daß die hiebei unterlaufenden Rücksichten der Sicherheits-Polizei und des Privatrechtes einer behördlichen Beurtheilung unterzogen wurden.

Um diesen Mangel zu beheben, und überhaupt zur Regelung des dießfälligen Geschäftsganges findet die Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Oberlandesgerichte Folgendes anzuordnen:

1. Wenn der Curator oder sonstige gesetzliche Vertreter oder die Angehörigen eines in der hiesigen Irrenanstalt befindlichen Pfleglings denselben noch vor seiner Heilung der Anstalt zu entnehmen und ihn anderswo unterzubringen wünschen, so haben sie bei ihrer politischen Behörde dieserwegen anzulangen und in dem Gesuche dessen Beweggründe, die Person und den Ort, bei welcher und wo der Kranke untergebracht werden will, anzugeben und nachzuweisen, daß der Uebernehmer nicht nur bereit, sondern auch in der Lage ist, die Aufsicht über den Kranken in einer der Rücksichten der Sicherheitspolizei entsprechenden Weise zu führen.

2. Wenn der Pflegling mit Genehmigung der Curats-Behörde in der Irrenanstalt sich befindet, so kann er auch nur mit Bewilligung des Curatels-Gerichtes der Anstalt entnommen und anderwärtig untergebracht werden, weil eine solche Veränderung sowohl in Bezug auf die persönlichen, als auch Vermögens-Verhältnisse des Curanden wichtig ist, und dabei die §§. 282 und 233 b. b. G. B. Anwendung finden. Was aber jene Irrsinnigen anbelangt, welche noch unter der väterlichen Gewalt stehen, so hat das Gericht über ihre Person zunächst keine Obsorge zu tragen, und es genügt im Allgemeinen die Zustimmung des Vaters, ohne daß es hiebei auf eine gerichtliche Bewilligung ankömmt.

3. Die politische Behörde hat sich in Betreff des Krankheitszustandes des Pfleglings, ob er nämlich für sich und seine Umgebung gefahrlos erscheine, mit der k. k. Direction der hiesigen Landes- und Localwohlthätigkeits-Anstalten in das Einvernehmen zu setzen, und überhaupt die Verhandlung über das vorliegende Einschreiten in der Art zu pflegen, daß hieraus entnommen werden kann, ob der Entlassung weder Bedenken von Seite der persönlichen und Eigenthums-Sicherheit, noch privatrechtliche Anstände (Punct 2) entgegenstehen. In letzterer Beziehung wird nach Umständen auch mit der Personalinstanz des Curanden Rücksprache zu pflegen sein.

4. Die Entscheidung über das Einschreiten um Entlassung bleibt, so wie in Fällen der Aufnahme, der Statthalterei vorbehalten, an welche daher die Verhandlung im vorschriftmäßigen Dienstwege zu leiten sein wird.

5. Da es ohnehin Aufgabe der Verhandlung ist, actenmäßig festzustellen, wer den Kranken in Aufsicht übernimmt, und ob von dem Uebernehmer erwartet werden darf, daß er seiner Verpflichtung gehörig nachkommen werde, da weiter ohnehin Jedermann, dem aus natürlicher oder übernommener Pflicht diese Aufsicht obliegt, nach den Vorschriften des Privat- und Strafrechtes die Vernachlässigung seiner Pflicht zu verantworten und für den hieraus entstandenen Schaden Ersatz zu leisten hat, so entfällt künftig die Nothwendigkeit der Eingangs gedachten Reverse; es wird genügen, wenn sich die Irrenanstalt nach erfolgter Entlassungs-Bewilligung mit einer einfachen Uebernahms-Bestätigung desje-

nigen bedeckt, welchem sie den Kranken zu übergeben angewiesen werden wird.

Siehe: Statth. Erl. v. 18. Februar 1854 u. 15. Jänner 1855.

## 95.

## Bestimmung der Tag- und Meilengelder der Beamten etc. bei den Kreisbehörden, den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirks- und Stuhlrichterämtern.

Verordn. d. Minist. d. Innern, d. Justiz u. d. Finanzen vom 3. Juli 1854,

giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches, Dalmatien und der Militärgrenze.

Reichsgesbl. Kundm. v. 11. Juli 1854, Nr. 169, S. 713.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Juni 1854, werden bezüglich der Tag- und Meilengelder, die den Beamten der Kreis- und Komitats-Behörden, der Gerichtshöfe erster Instanz (mit Inbegriff der Staatsanwaltschaft), dann der Bezirksämter, Bezirksgerichte und Stuhlrichterämter nach den Allerhöchsten Organisirungs-Vorschriften vom 14. September 1852 und vom 10. Jänner 1853 für Dienstreisen im Amtsbezirke zukommen u. s. w., — nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Die Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz, der Kreis- und Komitats-Behörden (mit Ausnahme des Vorstandes), der gemischten und politischen Bezirks- und Stuhlrichter-Aemter und der besonderen Bezirksgerichte haben bei Kommissionen außerhalb des Amtsortes und bei Dienstreisen im Amtsbezirke die, in den folgenden Paragraphen bemessenen Tag- und Meilengelder; hingegen bei Dienstreisen außerhalb des Amtsbezirkes, bei allen Hofreisen in und außer dem Amtsbezirke und bei Uebersiedlungen, in soferne normalmäßig Uebersiedlungs-Gebühren angesprochen werden können, die klassenmäßigen Post- (Eisenbahn-, Dampfschiff-) Gebühren und Diäten nach den bisherigen allgemeinen Vorschriften zu beziehen.

Dienstreisen, welche in Untersuchungsgeschäften über Verbrechen und Vergehen innerhalb des, dem betreffenden Gerichtshofe, Bezirksgerichte oder Bezirks- und Stuhlrichter-Amte zugewiesenen Untersuchungssprengels unternommen werden, sind als Dienstreisen im Amtsbezirke anzusehen.

§. 2. Das Taggeld wird für Beamte der V., VI., VII., VIII. IX. und X. Diätenklasse mit der Hälfte der klassenmäßigen Diäten nach ihren ursprünglichen Ausmaße, für Beamte der XI. Diätenklasse aber mit zwei Gulden, und für Beamte der XII. Diätenklasse mit

einen Gulden, sechs und dreißig Kreuzer bestimmt. Dabei findet die Ausnahme statt, daß den Kreis- und Komitats-Kommissären der IX. Diätenklasse das Taggeld mit drei Gulden bewilligt ist.

§. 4. In welchen Fällen die Bemessung eines Diätenpauschale einzutreten habe, bestimmen die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

In soferne bei einer solchen Pauschalirung die Diäten des Beamten als Maßstab anzunehmen sind, kommen nicht die in dieser Verordnung festgesetzten Taggelder, sondern die klassenmässigen Diäten nach den allgemeinen Normalien zu berücksichtigen.

§. 5. Als Meilengeld haben die Beamten der Kreis- und Komitats-Behörden, der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksämter, Bezirksgerichte und Stuhlrichterämter sowohl bei officiosen als bei Dienstreisen in Parteisachen das jeweilige Postrittgeld ohne Nebengebühren (Wagen-, Trink-, Schmier-, Umspanngeld) nach der kompetenzmäßigen Zahl der Pferde und nach der wirklich zurückgelegten Meilenzahl; bei Entfernungen aber, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht über zwei Meilen ausmachen, für jedes normalmäßig gebührende Pferd und jede Meile der Betrag von vierzig Kreuzern zu beziehen. Außerdem dürfen die, auf die zurückgelegte Wegesstrecke nach den darauf befindlichen Mauthstationen entfallenden Mauthgebühren, ohne daß deren Bezahlung durch Bolletten nachgewiesen zu werden braucht, aufgerechnet werden.

§. 6. In so weit die im Dienste reisenden Beamten nach den bestehenden Vorschriften gehalten sind, sich der Eisenbahnen und Dampfschiffe zu bedienen, haben sie die dafür entfallenden Gebühren statt der Meilengelder und beziehungsweise statt der Postgebühren (§. 1) nebst den Taggeldern oder Diäten in Aufrechnung zu bringen.

§. 7. Werden mehrere Beamte gleichzeitig auf eine und dieselbe Kommission entsendet, so wird bei der, gemäß der bestehenden Vorschriften nach Thunlichkeit gemeinschaftlich vorzunehmenden Reise der Raum eines zweispännigen Wagens für drei Personen gerechnet. Das Meilengeld ist für die gemeinschaftliche Reise nur einmal, und zwar mit dem Betrage zu vergüten, welcher für den in der höheren Diensteskategorie stehenden Beamten entfällt.

§. 8. Um dem Beamten eine Fahrgelegenheit auch in Fällen, wo ihm die Erlangung derselben im Wege des Privat-Uebereinkommens schwer oder unmöglich wird, sicher zu stellen, wird er bei solchen Geschäftsreisen, bei denen nach den bisherigen Directiven die Verwendung der Vorspann zuläßig ist, ermächtiget, sich derselben auch in Zukunft zu bedienen.

Falls er aber dieses Transportmittel wählt, darf er nur die landesübliche Vorspannsvergütung, die dem Vorspannsleister gegen Empfangs-Bestätigung bar zu zahlen ist, in Aufrechnung bringen.

Wo das Fahren nicht angeht, sind die Gemeinden verpflichtet, statt der Vorspann die nöthige Anzahl von Reit- und Packpferden gegen bare Bezahlung von fünfzehn Kreuzer für jedes Pferd, und von zehn Kreuzern für den Begleiter für jede zurückgelegte Meile beizustellen; der Beamte hat auch in diesem Falle nur die gegen Empfangsbestätigung wirklich bezahlten Beträge aufzurechnen.

§. 9. Bei Seereisen werden die Beträge für die Schiffsmiethe nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, jedoch ohne Unterschied der offiziosen von den Dienstreisen in Parteisachen vergütet.

Für den Anspruch auf die klassenmäßigen Diäten, oder auf die in dieser Verordnung festgesetzten Taggelder, ist auch bei Seereisen der Umstand maßgebend, ob der Beamte an einen, außerhalb des Amtsbezirkes gelegenen Ort zu reisen habe oder nicht.

§. 10. Die Partikularien der Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz sind vom Gerichtsvorstande in Absicht auf die darin aufgeführten Leistungen und Zeitverwendungen zu prüfen, und dann, so weit sich in diesen Beziehungen kein Anstand ergibt, zu vidiren, und monatweise dem Oberlandesgerichts-Präsidium zur Adjustirungs-Veranlassung vorzulegen.

Der Vorstand des Gerichtshofes ist ermächtiget, bis zur erfolgten Adjustirung Vorschüße bis zum Belaufe von zwei Drittheilen des verrechneten Betrages aus dem Amtsverlage (§. 28) zu gewähren.

§. 11. Bei den Kreis- (Komitats-) Behörden, den abgesonderten Bezirksgerichten und den Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern werden die Gebühren für Kommissionen, die den Beamten mit Tag- und Meilengeldern, und den Diurnisten mit Zehrgeldern zu vergüten kommen, in eigenen, nach einem bestimmten Formulare geführten Reisetagebüchern verrechnet, welche monatlich abzuschließen, von den betheiligten Beamten zu unterschreiben und vom Amtsvorstande nach gehöriger Prüfung und Vidirung in den ersten vierzehn Tagen des nächsten Monates an die vorgesetzte Behörde, nämlich von den Kreis- (Komitats-) Behörden an die Statthalterei (Landesregierung), von den Bezirksgerichten an das Oberlandesgericht, und von den Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern im Wege der Kreis- oder Komitatsbehörde an die politische Landesstelle zur Prüfung und Adjustirungs-Veranlassung einzusenden sind.

Wenn Kreis- (Komitats-) oder Bezirks-Beamte die klassenmässigen Diäten und vollen Post- (Eisenbahn-, Dampfschiff-) Gebühren aufzurechnen haben, sind besondere Partikularien binnen 14 Tagen nach vollendeter Dienstreise einzureichen.

Der Kreisvorsteher (Komitats-Vorstand) kann den unterstehenden Beamten einen Reisevorschuß bis zum Belaufe von Einhundert Gulden aus dem Amtsverlage verabfolgen; höhere Vorschußbeträge sind bei der Statthalterei anzusuchen.

Die Vorsteher der Bezirks- und Stuhlrichterämter sind ermächtigt, nach beendigtem Commissionsgeschäfte zwei Drittheile der entfallenden Gebühren für sich und die untergeordneten Beamten vorschußweise aus dem Amtsverlage zu vergüten; mit dem letzten Drittel hingegen ist bis zur buchhalterischen Adjustirung zuzuwarten.

§. 12. Die in den Partikularien und Tagebüchern (§§. 10 und 11) verrechneten und adjustirten Beträge werden den Beamten und Diurnisten reell zur Zahlung aus den Verlagsgeldern (§. 28) der betreffenden Behörden oder Aemter angewiesen; nur die dem Kreisvorsteher (Komitats-Vorstande), selbst nach einem adjustirten Reisepartikulare (§. 11) zukommenden Beträge sind demselben nicht aus dem Amtsverlage, sondern unmittelbar aus der betreffenden Staatscasse zahlbar anzuweisen.

§. 13. Der Ersatz für die Commissions- und Reisegebühren (§. 1) der Beamten, so wie für die Zehrgelder der Diurnisten (§. 3) ist bei Commissionen und Dienstreisen in Parteisachen, unter Beobachtung der besonderen hierüber nach Verschiedenheit der Geschäfte bestehenden Anordnungen, von den Parteien für Rechnung des Aerars längstens innerhalb vier Wochen nach erfolgter Adjustirung (§§. 10—12) hereinzubringen.

Zur Einbringung ist jene Behörde berechtiget und verpflichtet, welcher der Beamte angehört, der die Kommission oder Dienstreise vorgenommen hat; doch kann sie sich geeigneten Falles hiezu auch einer untergeordneten Behörde bedienen, die dabei in Beziehung auf die Frage, ob und welche Partei ersatzpflichtig sei, nach der Entscheidung der hiezu kompetenten Behörde vorzugehen hat.

§. 18. Das Zehrgeld (48 oder 32 kr.) kann der Diener aufrechnen, wenn er —

c) einen auf Commission ausgesendeten Beamten zu begleiten hat. In diesem Falle wird dem Diener, in soferne er das Transportmittel des Beamten benützen kann (§. 7), kein Ganggeld bewilliget.

§. 24. Die Vergütung der Kommissions- und Reisekosten (§. 12) der Beamten ꝛc. — obliegt in der Regel derjenigen Partei oder deren Bevollmächtigten, welche durch ihr Einschreiten die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlaßt hat, unbeschadet des allfälligen Anspruches auf Rückersatz an die Gegenpartei oder an einer Dritten.

§. 28. Jeder Gerichtshof erster Instanz, jede Kreis- und Komitatsbehörde, dann die Bezirksgerichte, die Bezirks- und Stuhlrichterämter werden zum Behufe der vorschußweisen und reellen Vergütung der Commissions- und Reisegebühren der Beamten ꝛc. — mit

einen besonderen Amtsverlage auf Reisekosten ꝛc., gegen Empfangsbestätigung des Amtsvorstandes, versehen.

§. 31. Die Gerichtshöfe erster Instanz, die Kreis- und Komitatsbehörden, die Bezirksgerichte, die Bezirks- und Stuhlrichterämter haben genaue Ausweise über die Entfernungen der Ortschaften vom Amtssitze und unter einander zu verfassen, und beziehungsweise mit der kreis- und komitats-behördlichen Bestätigung versehen im Amtslokale Jedermann zur Einsicht zugänglich, anzuheften [1]).

Siehe: Minist. Erl. v. 4. Mai 1853.

96.

## Erläuterung des neuen Lehrplanes für das Magisterium der Pharmacie vom 27. Nov. 1853.

Erlaß d. Ministeriums d. Unterrichts v. 5. Juli 1854.

Reichsgesẓb. Kundm. v. 25. Juli 1854. Nr. 191. S. 769.

Die Einführung des, mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Nov. 1853 genehmigten, im **LXXXIV.** Stücke, Nr. 252 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1853 enthaltenen Studienplanes für das Magisterium der Pharmacie, hat Anfragen veranlaßt, worüber das Ministerium für Cultus und Unterricht nachstehende Erläuterungen zu veröffentlichen sich bestimmt findet.

**I.** Zeugnisse über die Absolvirung der ehemaligen philosophischen Jahrgänge oder eines öffentlichen Ober-Gymnasiums, mit denen sich ein Candidat des pharmaceutischen Studiums auszuweisen vermag, entheben denselben, wenn sie einen guten Fortgang in der Physik nachweisen, des Besuches der Vorträge über Experimental-Physik an der Universität.

**II.** Doctoren der Chemie werden vor der Hand den zweijährigen pharmaceutischen Cours und im dritten Jahre noch Chemie und Pharmacie zu hören haben. Die strengen Prüfungen haben sie nach der neuen Norm zu bestehen, mit den sonst für das Doctorat der Chemie vorgeschriebenen Modifikationen, nämlich hinsichtlich der größeren Anforderungen in Bezug auf chemische Kenntnisse, der Note „sehr gut" aus beiden strengen Prüfungen, dann der abzuhaltenden Disputation.

**III.** Der §. 25 des Studienplanes normirt die Vertheilung der, von den Examinanden zu entrichtenden Taxe, und bestimmt insbeson-

---

[1]) Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner, Verordn. d. Minist. der Justiz u. Finanzen vom 26. Jänner 1855 (Reichsgesbl. Kundm. vom 7. Februar 1855, Nr. 21.) wurde diese Verordnung auch auf Dalmatien ausgedehnt.

dere, daß hievon auf jeden Examinator die Quote von 5 fl. $22^1/_2$ kr. C. M. entfalle.

Mit Rücksicht auf die §§. 4 und 13 des Studienplanes, wonach die erste strenge Prüfung an einer und die zweite und dritte Prüfung an einer anderen Lehranstalt abgelegt werden können, dann mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Zahl der Examinatoren bei der dritten strengen Prüfung an Lehranstalten, wo kein medizinisches Doctoren-Collegium, oder überhaupt keine medizinische Facultät besteht, sich von fünf auf vier, und hiedurch die Gesammtzahl der Examinatoren von zwölf auf eilf vermindert, wird die im §. 25 festgesetzte Taxe in der Art zu erlegen sein, daß für die erste Prüfung unter allen Umständen der Betrag pr. 21 fl. 30 kr. zu entrichten, und den bei dieser Prüfung fungirenden vier Examinatoren zu gleichen Theilen mit je 5 fl. $22^1/_2$ kr. zuzuweisen sein wird. Desgleichen wird von dem, für die Examinatoren entfallenden, für die zweite und dritte Prüfung zu entrichtenden Reste der Gesammttaxe pr. 64 fl. 30 kr., d. i. von dem Betrage pr. 43 fl., jedem der, bei diesen Prüfungen intervenirenden Examinatoren ebenfalls die fixe Quote pr. 5 fl. $22^1/_2$ kr. zuzuwenden, der im Falle der obgedachten Verminderung der Gesammtzahl der Examinatoren sich ergebende Ueberschuß aber zu gleichen Theilen unter die Examinatoren zu theilen sind, die sich an den drei Rigorosen betheiligten.

Siehe: Minist.-Verordn. v. 28. Febr. und 20. Octob. 1854.

97.

## Aufnahme armer Kranken in steierischen Bad- und Brunnenkur-Anstalten.

Note d. steierm. ständ. Verordneten-Rathes v. 7. Juli 1854, Z. 3512,

an die Bezirkshauptmannschaft Stainz.

Man beehrt sich, der l. k. k. Bezirkshauptmannschaft zu eröffnen, daß alljährlich arme Kranke unter Beibringung des legalen Armen- und Krankheits-Zeugnisses zur Heilung in das ständische Tobelbad und zwar mit der Eintheilung in 4 Kategorien, als:

1. unentgeldliches Bad, Quartier und unentgeldliche Naturalverpflegung;
2. unentgeldliches Bad und Quartier und ein Verpflegungsbeitrag pr. 4 fl. 48 kr.;
3. unentgeldliches Bad und Quartier ohne unentgeldliche Verpflegung und ohne Geldbetrag; und
4. unentgeldliches Bad allein ohne sonstige Begünstigung aufgenommen werden.

Die Zeit, wann derlei Gesuche an die st. st. Verordnete Stelle zu überreichen sind, wird jedesmal öffentlich in der Zeitung kundgemacht; nach Verlauf dieser Competenzzeit können ausnahmsweise nur sehr dringende Gesuche, wo das verspätete Einschreiten entschuldigt erscheint, und der Art nur mehr berücksichtigt werden, daß den Bittstellern nach Einvernehmung der Bade-Direction das unentgeldliche Bad und Quatier, oder das unentgeldliche Bad allein ohne allen sonstigen Beitrag bewilligt wird.

In das st. st. Bad nach Sauerbrunn bei Rohitsch werden jährlich im Mai und August arme Kranke unter Beibringung obiger Zeugnisse mittels Einschreitens an die st. st. Verordnete Stelle gesendet, welchen unentgeldliches Bad und Quartier, dann ein Reise- und Verpflegskostenbetrag, oder auch nur das unentgeldliche Bad und Quartier oder das unentgeltliche Quartier allein bewilligt wird [1]).

98.

## Portofreie Korrespondenz zwischen den k. k. Bezirksärzten und anderen Aerzten.

St. Statth. Erl. vom 10. Juli 1854 Z. 1552,

an die Kreisregierungen.

Die k. k. Postdirection hat bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles einer Portobeanständigung die Ansicht ausgesprochen, daß zur Beseitigung vielfältiger Anstände die allgemeine Erinnerung:

Daß bei der Korrespondenz zwischen den k. k. Bezirksärzten und anderen Aerzten in streng ämtlichen und öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten auf der Adresse auch der Name und Character des Aufgebers ersichtlich gemacht werde, sehr ersprießlich wäre.

Dieß wird bekannt gegeben mit der Aufforderung, bei solchen Korrespondenzen jederzeit den Namen des Aufgebens auf der Adresse obenan, und unten die Worte: „**Ex officio**, Sanitätssache" anzubringen. (Kreisreg. V. Graz v. 16. Juli 1854, Z. 6016. — Stainz. Bezh. Reg. Z 6456.)

Siehe: Minist. Erl. v. 30. Mai 1853.

---

1) Auch die Direction des Gleichenberger Johannisbrunn-Aktien-Vereines hat der Bezirkshauptmannschaft Stainz dd. 12. Juli kundgegeben: daß die h. Herren Stände von Steiermark jährlich zehn und der Aktien-Verein ebenfalls zehn arme Kranke nach dem Curorte Gleichenberg senden, welche Kost und Wohnung, Fahrt, Trink- und Badekur unentgeldlich auf Kosten der Herren Ständen und des Vereins genießen, welche jedoch zuerst bei ben h. Herren Stände mittels ungestämpelter Gesuche, nebst Beilegung der Armuthsbestätigung und des Zeugnisses des Arztes, dasselbe für diese Kur geeignet befunden werden, ansuchen müssen. (Stainz. Bezh. Reg. Z. 6139)

Siehe: Minist. Erl. v. 2. Juni 1852.

99.

## Zeugniß=Ausstellung für Parteien, welche Findelkinder in Verpflegung übernehmen wollen.

St. Statth. Erlaß v. 13. Juli 1854,

an die Kreisregierungen, die Ordinariate, die Versorgungs=Anstalten=Direction und den Magistrat Graz.

St. Landesregbl. II. Kundm. vom 28. Juli 1854. Nr. 14. S. 16.

Mit der Verordnung des bestandenen Guberniums v. 12. April 1849, Z. 7165, ist die Verfügung getroffen worden, daß die Abgabe von Findlingen aus der hiesigen Anstalt nur an solche Parteien stattzufinden habe, welche sich bezüglich ihrer Befähigung zur Uebernahme von Findlingen mit dem Zeugnisse des betreffenden Gemeinde-Vorstehers auszuweisen vermögen.

Ungeachtet dieser Maßregel sind Fälle vorgekommen, daß Findelkinder von Parteien zur Verpflegung übernommen wurden, welche hiezu nicht geeignet waren, und sich eine sträfliche Verwahrlosung der Kinder zu Schulden kommen ließen.

Um solchen Uebelständen vorzubeugen, und bei der Ausstellung der dießfälligen Zeugnisse auch den Ortsseelsorgern den gebührenden Einfluß zu sichern, findet die Statthalterei anzuordnen, daß für die Zukunft jede Partei, welche Findlinge in die Verpflegung zu nehmen beabsichtiget, sich deßhalb an die politische Bezirksbehörde zu wenden habe.

Diese hat derselben das Zeugniß zur Ueberkommung eines Findlings nur dann auszustellen, wenn dagegen über vorausgegangene Einvernehmung des betreffenden Ortsseelsorgers und des Gemeinde-Vorstandes weder in moralischer Beziehung, noch in den sonstigen Verhältnissen der Partei ein Anstand vorhanden ist.

Siehe: Minist. Erl. v. 25. Nov. 1852 und Statth. Erl. v. 5. Aug. 1854.

100.

## Regulirung der Verpflegsgebühren in der Grazer k. k. Gebär=Anstalt.

Erlaß des Minist. d. Inn. v. 30. Juli 1854 Z. 18,501.
St. Statth. Erl. v. 5. August 1854.

St. Landesregsbl. II. Kund. vom 28. Oct. 1854. Nr. 16, S. 19.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlasse vom 30. Juli d. J., Z. 18,501 die Erhöhung der Gebärhaus=Gebühren

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der 1. Klasse von | 1 fl. 12 kr. | auf | 1 fl. 40 kr. |
| „ „ 2. Klasse von | — fl. 48 kr. | auf | 1 fl. 16 kr. |
| „ „ 3. Klasse von | — fl. 24 kr. | auf | — fl. 45 kr. |

so wie die fernere Belassung der 2. und 3. Klasse in dieser Anstalt genehmigt.

Die erhöhten Verpflegsgebühren in der k. k. Gebär-Anstalt treten mit 1. November d. J. in Wirksamkeit.

Siehe Statth. Erl. v. 13. Juli 1854 u. 24. Jänner 1855.

101.

## Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechts-Angelegenheiten außer Streitsachen.

Kaiserliches Patent vom 9. August 1854,

wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 22. Aug. 1854. Nr. 208, S. 841.

§. 1. In nicht streitigen Rechtsangelegenheiten hat das Gericht von Amtswegen oder auf Ansuchen der Parteien nur in soferne vorzugehen, als es die Gesetze anordnen.

§. 56. Von Seelsorgern oder Priestern hinterlassene Urkunden und Bücher, welche in ihre Amtsverrichtungen einschlagen, als: Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher rc. sind schon bei der Todfalls-Aufnahme — abzusondern — und dem zur Uebernahme derselben abgeordneten geistlichen Commissär gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

Wo die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher der Israeliten von ihren Religionslehrern oder von den Mitgliedern der Gemeinde geführt werden, ist auch wegen sichere Verwahrung und Uebergabe dieser Bücher von dem Gerichte das Nöthige zu verfügen.

§. 60. Die bestehenden besonderen Vorschriften über Aufnahme der Todfälle von Personen, welche in öffentlichen Versorgungs-, Kranken- oder Kontumaz-Anstalten sterben, sind auch künftig zu beobachten.

§. 73. Ist der Nachlaß unbedeutend und nach den Umständen zu vermuthen, daß nur die dringendsten Verlassenschafts-Schulden berichtiget werden können, so hat das Gericht die Parteien über die Beschaffenheit und den Werth des Nachlasses, dann über den Betrag der Krankheits- und Leichenkosten und anderer mit besonderem Vorrechte verbundenen Forderungen zu vernehmen und das dadurch erschöpfte Vermögen der Gläubigen an Zahlungsstatt zu überlassen. In dem Bescheide, wodurch die Abhandlung auf diese Art abgethan wird, müssen aber die einzelnen Forderungen der Gläubiger, zu deren Berichtigung die Ueberlassung an Zahlungsstatt erfolgt, genau angegeben werden.

§. 175. Quittungen über bezahlte Krankheits- und Begräbnißkosten und Verlassenschaftsschulden und andere dem Gerichte entbehr-

liche Urkunden werden den Eigenthümer (bei Beendigung der Abhandlung) zurückgestellt.

§. 184. Wenn Jemand wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung unter Curatel gesetzt, oder wenn die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft über die gesetzliche Dauer verlängert wird, so hat in denjenigen Kronländern, in welchen das Notariat besteht, das Gericht hievon nebst der Ausfertigung des vorgeschriebenen Edictes den öffentlichen Notar, in dessen Bezirke sich der Fall ereignet hat, insbesondere in Kenntniß zu setzen.

Siehe: Patent vom **11.** Juli **1811** u. **29.** Mai **1853.**

102.

## Aerztliche Untersuchung und Behandlung der k. k. Finanzwach-Individuen.

Erlaß des Minist. d. Innern v. 21. Aug. 1854, Z. 17,198' St. Statth. Erl. v. 7. Sept. 1854, Z. 3915,

an die Kreisregierungen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich bestimmt gefunden, den für die Kronländer: Königreich Ungarn, Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate, und Königreich Kroatien mit Slavonien bereits unterm 17. März 1853, Z. 5268, dann für das Großfürstenthum Siebenbürgen unterm 9. Mai 1853, Z. 12,446, ausgesprochenen Grundsatz auch für das hiesige Verwaltungsgebiet als geltend zu erklären, wonach dem aus dem Staatsschatze besoldeten Sanitätspersonale die Vornahme der ärztlichen Untersuchung der in die k. k. Finanzwache aufzunehmenden, oder in selber normalmäßig zu behandelnden Individuen, dann die ärztliche Behandlung der erkrankten Finanzwach-Mannschaft, in soferne sich diese Leistungen im Standorte desselben ergeben, unentgeldlich obliegen, und dem gedachten Sanitätspersonale nur für den Fall, als es solche Verrichtungen außerhalb seines Standortes vornehmen müßte, die vorschriftsmäßige Vergütung der Reise und Zehrungskosten zusteht. (Graz. Kreisreg. Int. v. 14. Sept. 1854, Z. 7367. — Stainz, Bezh. Reg.)

Siehe: Hofk. D. v **21.** April **1843** u. Statth. Erlaß v. **31.** Dec. **1851.**

103.

## Rechnunglegung für Arzneien, welche an Arrestanten verabreicht wurden.

Staatsbuchhaltungs-Note, Graz vom 23. August 1854, Z. 8147,

an das Bezirks-Kollegialgericht Stainz.

Dem Apotheker — wäre zu bedeuten, die zu Irrungen Anlaß gebende Anzeige der Repetitionen in Zukunft auf den Recepten zu unter-

lassen, hingegen das betreffende Recept, wenn eine Repetition der Arznei verlangt wird, zu kopiren und von dem ordinirenden Arzte bestätigen zu lassen; bei der Kontolage selbst aber hätte derselbe die einem und demselben Patienten zukommenden Recepte chronologisch zu ordnen, dann zusammen zu heften und diese Hefte nach dem Namen der Kranken alphabetisch aneinander zu reihen. Im Konto selbst aber wären 4 Text- und 3 Geld-Colonnen zu eröffnen, von welchen die 1. die fortlaufende Nummer des Receptes, die 2. das Datum desselben, die 3. den Namen des Patienten und die 1. Geldkolonne die einzelnen Beträge der Recepte, die 2. den Gesammtbetrag der den einzelnen Patienten treffenden Arzneikosten, und endlich die 3. den keinen %₀ Abzug unterliegenden Betrag für Blutsauger zu enthalten hätte.

Schließlich wird bemerkt, daß künftig jedes einzelne Recept von dem Arrest-Inspector in Betreff der wirklichen und nöthigen Verabreichung der Arzneien zu bestätigen ist. (Stainz. Bez. Koll. Ger. Reg. Z. 4105.)

Siehe: Hofkzl D. v. 29. Sept. 1842 u. 31. Aug. 1843.

## 104.

## Belohnung für Lebensrettung.

Verordn. d. Minist. d. Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminist. v. 12. Sept. 1854,

giltig für das Großherzogthum Krakau.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 16. Sept. 1854. Nr. 231, S. 935.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1854 werden die mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 9. März 1827, Z. 5295, und vom 11. Juni 1833, Z. 13,635 kundgemachten Vorschriften über die Belohnung für Lebensrettungen auch auf das Großherzogthum Krakau ausgedehnt, und es werden dieselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer oder Wasser wird eine Belohnung von 25 fl. CM. aus dem Staatsschatze bewilligt.

§. 2. Die gleiche Belohnung ist Jenen zu verabfolgen, welche einem, aus was immer für einer Ursache der Gefahr des Erstickens Preis gegebenen Menschen das Leben erhalten.

§. 3. In jedem dieser Fälle von Lebensrettungen ist jedoch zur Erlangung der Belohnung erforderlich, daß die wirkliche Lebensgefahr nicht nur des Geretteten, sondern auch des Retters durch unzweideutige Beweise außer Zweifel gestellt werde.

§. 4. Wenn mehrere, in offenbarer Lebensgefahr schwebende Menschen, durch einen oder mehrere Menschen gerettet worden sind, so

gebührt dem Retter, oder den Rettern, vorausgesetzt, daß die im §. 3 enthaltenen Bedingnisse eintreffen, die gesetzliche Belohnung so viel=mal, als in einem oder mehreren Vorgängen Menschen gerettet worden sind.

§. 5. Wer eine Belohnung für Lebensrettung ansprechen will, muß dieselbe binnen längstens vier Wochen vom Tage der vollbrachten Rettung an gerechnet, bei der politischen Behörde nachsuchen. Nach Verlauf dieser Fallfrist ist der Anspruch auf die gesetzliche Belohnung erloschen.

Siehe: Hofkzl. D. vom 9. und 26. März 1827 und Minst. Erlaß vom 24. April 1850. Sanitätsgesetze II. 258 und 583.

105.

## Ausgabe der neuen österreichischen Pharmakopöe.

Erlaß d. Minist. d. Innern v. 20. Oct. 1854,

giltig für alle Kronländer.

Reichsgesbl. Kundm. vom 28. Oct. 1854 Nr. 275. S. 619.

Ueber die unter dem Titel: „Pharmacopoea austriaca. Editio quinta. Viennae C. R. Aulae et Imperii Typographia 1855." erschienene neue Ausgabe der österreichischen Pharmacopöe wird verordnet:

1. Vom 1. Jänner 1855 an ist nach dieser neuen Pharmakopöe in allen Apotheken eines jeden Kronlandes zu dispensiren.

2. Sämmtliche Apotheker haben daher sogleich die hiezu erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und sich ein Exemplar der neuen Pharmakopöe anzuschaffen.

3. Alle Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wund= und Geburtsärzte, Thierärzte und Apotheker haben sich mit dem Inhalte der neuen Pharmakopöe genau bekannt zu machen und darnach sich zu benehmen.

4. Die Länderstellen werden hiemit beauftragt, die gegenwärtige Verordnung in geeigneter Weise noch besonders zur Kenntniß des ärztlichen Personales und der Apotheker zu bringen.

Siehe: Hofkzl. D. 30. Oct. 1843 und Statth. Erl. v. 7. Dec. 1854.

106.

## Ausweise über das Sanitäts=Personale.

St. Statth. Verordn. v. 4. Nov. 1854, Z. 6473,

an die Kreisämter.

Es sollen Ausweise über das gesammte ärztliche und wundärztliche Personale, über Thierärzte, Apotheker und Hebammen nach den Formularien A, B, C, D angelegt werden.

Die k. k. Bezirksämter haben die erforderlichen Daten zu sammeln — in die Colonnen einzutragen — und bis Ende December dem k. k. Kreisamte einzusenden.

Unter den in einen Ausweis einzustellenden Personen ist die alphabetische Ordnung zu beobachten.

Die Veränderungen durch Uebersiedlung ꝛc. sind bei dem bei der Bezirksbehörde erliegenden Ausweise in der Colonne „Anmerkung" ersichtlich zu machen, und von Fall zu Fall dem Kreisamte anzuzeigen. In der Colonne „Anmerkung" werden auch jene Parteien zu benennen sein, welche ihr Geschäft durch einen Provisor versehen lassen.

In eben dieser ist auch ersichtlich zu machen, wenn eines dieser Individuen mit der Todten= oder Fleischbeschau zugleich betraut wäre.

Todtenbeschauer — welche dem ärztlichen Stande nicht angehören, sind in einem besonderen Verzeichnisse mit Angabe ihrer Beschäftigung und des Grundes, warum die Todtenbeschau sich nicht in den Händen eines Sanitäts=Individuums befindet, aufzunehmen und gleichzeitig vorzulegen. (Stainz. Bezirksamts. Reg. Nr 318.)

Siehe: Gub. V. vom 27. Dec. 1841 und Hofk. D. v. 27. Sept. 1844.

## 107.

## Verzeichniß (Elenchus) der für steiermärkische Apotheker obligaten Artikel der neuen Pharmakopöe.

St. Statth. Erlaß vom 7. December 1854,

St. Landesregbl. II. Kundm. v. 29. Dec. 1854. Nr. 24. S. 29.

Mit Bezug auf den hohen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. October 1854 (Reichsgesetzblatt XCI. Stück, Nr. 275) betreffend die neue Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, wird mit Rücksicht auf den allgemeinen Arzneibedarf und die Verschreibungsweise der Mehrzahl der Aerzte, das nachstehende Verzeichniß der hierlandes in allen Apotheken als sogenannte **medicamina obligata** vorräthig zu haltenden Artikel zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Anmerkung. Die in diesem Verzeichnisse angeführten Medicamente sind in der folgenden Arznei=Taxe mit Sternchen (*) bezeichnet und mit den fortlaufenden Nummern der Pharmakopöe in alphabetischer Ordnung enthalten, bis auf wenige, welche Seite 263 im Nachtrage erscheinen.

Siehe: Hofkl. D. v. 30. Juni 1836 u. Minist. Erl. v. 20. Oct. und V. v. 22. Dec. 1854.

108.

## Neue österreichische Arznei-Taxe.

Verordnung d. Minist. d. Innern v. 22. Dec. 1854, giltig für alle Kronländer.

Reichsgesbl. Kundm. v. 31 Dec. 1854. Nr. 317, S. 1205.

Das Ministerium des Innern findet über die beiliegende neue österreichische Arznei-Taxe nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, haben sich vom 1. Februar 1855 angefangen an diese neue Arznei-Taxe zu halten.

§. 2. Diejenigen Artikel, welche in dieser Taxe oder in der mit dem Erlasse vom 20. October 1854 (Nr. 275 des Reichsgesetzblattes) eingeführten neuen Pharmakopöe mit einem Kreuze bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hindangegeben werden. Die übrigen mit einem Kreuze nicht bezeichneten Artikel können auch im Handverkaufe verabfolgt werden.

§. 3. Die einzelnen Ansätze der neuen Arznei-Taxe sind mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, Echtheit, Reinheit und Bereitungsweise, welche in der neuen Pharmakopöe für die in ihr enthaltenen Arzneikörper vorgeschrieben sind, festgesetzt. Die Arzneien sind daher genau der Vorschrift der Pharmakopöe und der Vorschrift des ärztlichen Receptes entsprechend abzugeben.

Der zuwider Handelnde verfällt für jede derlei Uebertretung in eine Geldstrafe von 50 bis 100 fl.

§. 4. Der Taxpreis der Blutegel wird, wie bisher, für jedes Kronland von der Landesstelle von Zeit zu Zeit bestimmt werden.

Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten der öffentlichen Fonde Arzneien liefern, da die Blutegel nicht als ein arzneilicher Gegenstand betrachtet werden, bei der Vergütung keinem Procenten-Abzuge.

Zum Vorräthighalten der Blutegel sind alle Apotheker verpflichtet, und alle Wundärzte berechtiget.

§. 5. Die Artikel, welche die neue Pharmakopöe **ex tempore** zu bereiten vorschreibt, und in die neue Taxe nicht aufgenommen wurden, sind, wenn das ärztliche Recept keine nähere Angabe der Bereitung enthält, mit Rücksicht auf die Formel der Pharmakopöe, je nach der verschriebenen Quantität des Ganzen und der hiezu erforderlichen Stoffe, nach den Tax-Ansätzen für diese und nach der Arbeitstaxe wie andere Receptformeln zu tariren.

§. 6. Nach Recepten mit dem Ausdrucke: **secundum meam praescriptionem** oder mit einer ähnlichen Bemerkung dürfen unter keiner Bedingung Arzneien abgegeben werden.

Jede derartige Abgabe, so wie die Expedition der von unbefugten Personen ausgestellten Recepte unterliegt einer Strafe von 5 fl.

§. 7. Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Haus-Apotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, sind die für die Materialien, für die Arbeit und die Gefäße nach der Taxe entfallenden Einzelnbeträge in Ziffern deutlich aufzuschreiben.

Hiebei sich ergebende Bruchtheile eines Kreuzers dürfen, je nach ihrem Betrage, auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder einen ganzen Kreuzer erhöht angesetzt werden.

Die Summe der sonach berechneten Einzelnbeträge ist als der Preis der Arznei nicht nur auf dem Recepte, sondern auch auf der der Arznei jedesmal beizugebenden Signatur ersichtlich zu machen.

Ein bei dieser Summirung sich ergebender Bruchtheil eines Kreuzers darf als Ein ganzer Kreuzer gerechnet werden.

Bei den Apothekern hat derjenige, welcher die Arznei bereitete, nebst dem Preise auch noch seinen Namen auf das Recept zu schreiben.

§. 8. In Berücksichtigung der Genauigkeit und Vorsicht, welche bei dem Abwägen und Beimengen sehr kleiner Gaben von stark wirkenden Arzneien nothwendig sind, wird dem Apotheker und jedem an die Arznei-Taxe Gebundenen bei der Berechnung der Einzelnbeträge (§. 7) gestattet, bei den in der Taxe oder Pharmakopöe mit einem Kreuze bezeichneten, so wie bei den in der Taxe granweise aufgeführten Arzneien, wenn sie gran- oder tropfenweise verschrieben sind, den für die Gesammtzahl der verschriebenen Tropfen oder Grane nach der Taxe entfallenden Betrag, falls dieser auf einen Bruchtheil eines Kreuzers ausfiele, auf Einen ganzen Kreuzer erhöht anzurechnen.

§. 9. Bei der Bereitung und Abgabe von Arzneien ist sich an das in der Pharmakopöe (Seite 231) vorgeschriebene österreichische Medicinal-Gewicht strenge zu halten. Das Zuwiderhandeln wird im ersten und im zweiten Falle wie eine Taxüberschreitung (§. 12 dieser Verordnung), im dritten Falle nach §. 478 des Strafgesetzes bestraft.

§. 10. Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hindanzugeben; in einem solchen Falle aber muß auf dem Recepte und auf der Signatur sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Es ist jedoch bei sonstiger Strafe von 10 bis 50 fl. nicht gestattet, die in der Taxe enthaltenen Arzneien um einen billigeren als den Tax-Preis dem Publikum in öffentlichen Ankündigungen anzubieten.

Selbstverständlich müssen auch die unter der Taxe hindangegebenen Arzneien von derselben Beschaffenheit, Echtheit und Reinheit sein, wie durch die Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

§. 11. Der Apotheker darf überhaupt nicht durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse oder durch Geschenke Kunden an sich zu

ziehen trachten; widrigens er in eine Geldstrafe von 50 bis 100 fl. verfällt.

§. 12. Jede Ueberschreitung der Arznei-Taxe wird das erste Mal mit 100 fl., das zweite Mal mit 200 fl. und das dritte Mal nach dem Strafgesetze als Uebertretung gestraft.

§. 13. Hätte ein Apotheker-Gehilfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, so verfällt er, in soferne er sich nicht einer durch das Strafgesetz verpönten Handlung schuldig macht, in eine Geldstrafe von 5 bis 20 fl., oder in eine Arreststrafe von 12 Stunden bis zu 3 Tagen.

§. 14. Sämmtliche, sowohl öffentlich angestellte, als auch Privat-Aerzte sind insbesondere verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine Taxüberschreitungen Platz greifen, und haben vorkommende derlei Fälle der politischen Behörde anzuzeigen.

Ueberdieß steht es Jedermann zu, wenn er sich in dieser Beziehung mit Grund beschwert findet, an geeigneter Stelle Klage zu führen.

§. 15. Aerzte und Wundärzte haben für ihre Hausapotheken und Nothapparate, wenn sie zu deren Halten berechtiget sind, die erforderlichen chemischen Präparate und zusammengesetzten Arzneimittel nur von den Apothekern zu beziehen, und sich über diesen Bezug durch eigene Fassungsbüchel auszuweisen, in welchen der Name und das Gewicht der Arzneien und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätiget ist. Dagegen sind die Apotheker verpflichtet, diesen Aerzten und Wundärzten zu dem gedachten Behufe die bezogenen Arzneien um 20 Procente billiger als nach der gesetzlichen Taxe abzulassen.

Rücksichtlich der Thierärzte hat es hierüber vorläufig bei den bestehenden hierauf bezüglichen Verordnungen zu verbleiben. Die Thierheilmittel dürfen jedoch in keinem Falle höher, als die Taxe für sie festsetzt, angerechnet werden. Auf ihre Dispensation findet die Taxe für Receptur-Arbeiten keine Anwendung.

§. 16. Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

§. 17. Der unberechtigte Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel, der Verkauf verbotener Arzneimittel, oder von Arznei-Materialwaaren unbekannter Gattung, falsche oder schlechte Bereitung und Aufbewahrung der Arzneien, Verwechslung derselben, so wie die Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, vorschriftwidrige Verabfolgung von Gift, oder Nachlässigkeit in der Aufbewahrung und Absonderung der Giftwaaren werden nach dem Strafgesetze bestraft.

Freiherr von Bach mp.

# Arznei-Taxe

zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1855. — (1

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **A.** | | | | | |
| 1 | *Acetum aromaticum | 1 Unce | — | 2 | 2 | Rauber-Essig. |
| 2 | — † Colchici . . . | — | — | 1 | 2 | Zeitlosen-Essig. |
| 3 | * — crudum . . . . . . | — | — | 1 | – | Fabriks-Essig. |
| 4 | * — † Scillae . . . . | — | — | 1 | 2 | Meerzwiebel-Essig. |
| 5 | Acidum aceticum concentratissimum . . | 1 Drach. | — | 10 | — | Radical-Essig. |
| 6 | — — concentratum crudum . . | 1 Unce | — | 3 | — | Fabriks-Essigsäure. |
| 7 | * — — — purum . . | — | — | 4 | 2 | Reine Essigsäure. |
| 8 | * — benzoicum . . . . | 1 Drach. | — | 55 | 1 | Benzoe-Säure. |
| 9 | * — boracicum . . | 1 Unce | — | 21 | 2 | Fabriks-Boraxsäure. |
| 10 | — † chloro-nitrosum | — | | 6 | — | Königswasser. |
| 11 | — citricum . . . . | — | — | 29 | — | Fabriks-Citronensäure. |
| | — — pulverisat . . | — | — | 34 | — | |
| 12 | — † gallicum . . | 1 Drach. | — | 19 | 1 | Fabriks-Gallussäure. |
| 13 | — † hydrochloricum concent. crudum | 1 Unce | — | 3 | 2 | Rauchende Fabriks-Salzsre. |
| 14 | * — — — † purum . | — | — | 7 | — | Reine Fabriks-Salzsäure. |
| 15 | * — — dilutum purum | — | — | 4 | — | Verdünnte reine Salzsäure. |
| 16 | — † hydroyanicum . | 1 Drach. | — | 2 | — | Blausäure. |
| 17 | * — † nitricum concentrat. purum | 1 Unce | — | 4 | — | Reine konc. Salpetersäure. |
| 18 | — — — † crudum . | — | — | 2 | — | Fabriks-Salpetersäure. |
| 19 | * — — † dilutum pur. | — | — | 2 | 2 | Verdünnte reine Salpeters. |
| 20 | — † phosporicum glaciale . . . . . . | 1 Drach. | — | 8 | – | Fabriks. Phosphorsäure. |
| 21 | * — — † purum . . . | 1 Unce | — | 21 | — | Reine Phosphorsäure |
| 22 | * — pyrolignosum . . . | — | — | 1 | – | Fabriks-Holzessig. |
| 23 | — succinicum . . . | 1 Drach. | — | 15 | — | Fabriks-Bernsteinsäure. |
| 24 | — † sulfuricum anglicanum . . . . | 1 Unce | — | 3 | 2 | Engl. Fabriks-Schwefelsre |
| 25 | * — † sulfuricum concentrat. rectific. | — | — | 10 | — | Reine Schwefelsäure. |
| 26 | * — — rectific. dilut. | — | — | 2 | 2 | Verdünnte reine Schwefels. |
| 27 | * — † tanicum . . . . | 1 Drach. | - | 8 | — | Gallussäure. |
| 28 | * — tartaricum . . . . | 1 Unce | — | 14 | 2 | Fabriks-Weinsteinsäure. |
| | — — subt. pulv. . . | — | — | 16 | 2 | |
| 29 | * †Aether aceticus . . | — | — | 37 | — | Essigäther. |
| 30 | — † crudus . . . . . | — | — | 8 | — | Fabriks-Schwefeläther. |
| 31 | * — † depuratus . . . | — | — | 12 | 2 | Reiner Schwefeläther. |

1) Die mit Sternchen (*) bezeichneten Medicamente sind für Apotheker in Steiermark obligat. (Statthalterei-Erlaß v. 7. December 1854).

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 32 | * | †Agaricus albus . . . | 1 Unce | — | 4 | 2 | Lerchenschwamm. |
| | | — — † subt. pulv. . | — | — | 8 | — | |
| 33 | * | — Chirurgorum . . | — | — | 14 | 2 | Feuerschwamm. |
| 34 | * | †Aloë lucida . . . . . | — | — | 4 | — | Reine Aloe. |
| | | — — † subt. pulv. . | — | — | 7 | 2 | |
| 35 | * | Alumen crudum . . | — | — | 1 | — | Fabrik-Alaun. |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 4 | — | |
| 36 | * | — ustum . . . . | — | — | 3 | — | Fabrikgebrannter Alaun. |
| | | subt. pulv. . . . | — | — | 4 | — | |
| 37 | * | Ammoniacum . . . . | — | — | 5 | — | Ammoniak-Gummiharz. |
| | | — — subt. pulv. . . | — | — | 8 | — | |
| 38 | * | †Ammonia pura liquida | — | — | 4 | — | Rein. Fabr. Salmiakgeist. |
| 39 | * | Ammonium aceticum solut. concentrat. . | — | — | 6 | 2 | Flüssiger, essigs. Ammoniak. |
| 40 | | — — dilutum . . . . | — | — | 2 | 2 | Verd. essigsaur. Ammoniak |
| 41 | * | — carbonic. pyro-oleosum solut. . . . | — | — | 7 | — | Fabriks-Hirschhorngeist. |
| 42 | * | — — siccum . . . . | — | — | 4 | — | Trockenes, flüchtiges Alkali. |
| 43 | | — — solutum | — | — | 2 | — | Flüssiges, flüchtiges Alkali. |
| 44 | * | — chloratum crudum | — | — | 3 | 2 | Fabrik-Salmiak. |
| 45 | * | — — depuratum . . | — | — | 6 | 2 | Reiner Salmiak. |
| 46 | * | — — ferratum . . . | — | — | 14 | 2 | Eisen-Salmiak. |
| 47 | | — succinicum pyro-oleosum . . . . . . | — | — | 28 | — | Bernsteins. Hirschhorngeist. |
| 48 | * | Amygdalae amarae . | — | — | 6 | — | Bittere Mandeln. |
| 49 | * | — dulces . . . . . | — | — | 6 | — | Süße Mandeln. |
| 50 | † | Amygdalinum . . . | 1 Gran | — | 2 | — | Fabriks-Amygdalin. |
| 51 | | Amylum Maranthae . . | 1 Unce | — | 14 | 2 | Aroob-root. |
| 52 | * | — Tritici . . . . . | — | — | 3 | — | Waizen-Stärkmehl. |
| 53 | * | † Aqua amygdalarum amararum concent. | — | — | 12 | — | Konc. Bittermandelwasser. |
| 54 | | — — diluta . . . . . | — | — | 1 | — | Verd. Bittermandelwasser. |
| 55 | | — Anisi . . . . . . . | — | — | 1 | 2 | Aneiswasser. |
| 56 | | — antihyster. foetida | — | | 36 | — | Stinkendes Pragerwasser. |
| 57 | * | — aromatica spirituos. | — | — | 1 | 2 | Kinderbalsam. |
| 58 | * | — Aurantii florum | — | — | 12 | — | Fab. Orangenblütenwasser. |
| 59 | * | — Calcis . . . . . . . | 1 Libra | — | 1 | 1 | Kalkwasser. |
| 60 | | — carminativa regia | 1 Unce | — | 4 | — | Königs-Windwasser. |
| 61 | | carm. simplex . . . . | — | — | 1 | 2 | Einfaches Windwasser. |
| 62 | * | — Carvi . . . . . . . | — | — | 1 | — | Kümmelwasser. |
| 63 | * | — Castorei . . . . | — | 3 | — | — | Bibergailwasser. |
| 64 | * | — Cerasorum nigror. | — | — | 2 | 2 | Schwarzkirschenwasser. |
| 65 | * | — Chamomillae . . . | — | — | 2 | — | Chamillenwasser. |
| 66 | * | — Chlori . . . . . | — | — | 2 | 2 | Chlorwasser. |
| 67 | * | — Cinnamomi simplex | — | — | 3 | — | Einfaches Zimmtwasser. |
| 68 | * | — — spirituosa . . . | — | — | 5 | 2 | Geistiges Zimmtwasser. |
| 69 | | — Cochleariae . . . . | — | — | 1 | 2 | Löffelkrautwasser. |

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar=Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 70 | * | Aqua destillata simplex | 1 Unce | — | — | 2 | Einfach destillirtes Wasser. |
| 71 | * | — Foeniculi . . . . . | — | — | 1 | 2 | Fenchelwasser. |
| 72 | | — Fragorum . . . . . | — | — | 1 | 2 | Erdbeerwasser. |
| 73 | | — Juniperi . . . . . . | — | — | 1 | 2 | Wacholderwasser. |
| 74 | | — Kreosoti . . . | — | — | 1 | — | Kreosotwasser |
| 75 | | — Lavandulae | — | — | 4 | — | Lavendelwasser. |
| 76 | * | †Laurocerasi . . . . | — | — | 15 | — | Kirschlorbeerwasser. |
| 77 | | — Melissae . . | — | — | 2 | 2 | Melissenwasser. |
| 78 | | — Menthae crispae . | — | — | 2 | 2 | Kräusemünzenwasser. |
| 79 | * | — — piperitae . | — | — | 2 | 2 | Pfeffermünzenwasser. |
| 80 | | — Persicae foliorum | — | — | 1 | 2 | Pfirsichblätterwasser. |
| 81 | | — Petroselini | — | — | 1 | 2 | Petersilwasser. |
| 82 | | — †phagedaen. decol. | — | — | 1 | — | Klares Aetzwasser. |
| 83 | | — — † lutea . . . . | — | — | 1 | — | Gelbes Aetzwasser. |
| 84 | | — †plumbica . . . | — | — | 1 | — | Bleiwasser. |
| 85 | * | — Rosarum . . . . . | — | — | 1 | 2 | Rosenwasser. |
| 86 | | — Rutae . . . . . . | — | — | 2 | — | Rautenwasser. |
| 87 | | — Rubi Idaei . . . . | — | — | 1 | 2 | Himbeerwasser. |
| 88 | | — Salviae . . . . . | — | — | 2 | — | Salbeiwasser. |
| 89 | | — Sambuci . . . . . | — | — | 2 | — | Holunderwasser. |
| 90 | * | — Tiliae . . . . | — | — | 2 | — | Lindenblühwasser. |
| 91 | | — Valerianae . . | — | — | 2 | — | Baldrianwasser. |
| 92 | | — †vegeto-mineralis Goulardi . . . . | — | — | — | 2 | Goulardisches Wasser. |
| 93 | | — vulneraria acida Thedenii . . . . . | — | — | 2 | — | Thedens Wundwasser. |
| 94 | | — — spirituosa . . | — | — | 1 | 2 | Geistiges Wundwasser. |
| 95 | * | Argentum foliatum | 1 Lamelle | — | 5 | 1 | Blattsilber. |
| 96 | | — †nitricum crystall. | 1 Drach. | — | 42 | 3 | Kristal. Salpeters. Silber. |
| 97 | * | — — †fussum | — | — | 45 | — | Höllenstein. |
| 99 | * | †Arsenicum album . | 1 Unce | — | 2 | — | Weißer Arsenik. |
| | | — — † subt. pulv. | — | — | 5 | 2 | |
| 100 | * | Asa foetida . . . . . | — | — | 8 | 2 | Stinkender Asand. |
| | | — — subt. pulv. . . | — | — | 14 | 2 | |
| 101 | † | Atropinum . . . . . | 1 Gran | — | 20 | — | Atropin. |
| 102 | † | Aurum natr. chlorat. | — | — | 9 | 1 | Salzsaures Gold. |
| 104 | * | Axungia porcina . . . | 1 Unce | — | 4 | — | Schweinfett. |
| | | **B.** | | | | | |
| 105 | * | Baccae Ebuli . . . . . | 1 Unce | — | 1 | 2 | Attichbeeren. |
| 106 | * | — Juniperi . . . . . . | — | — | 1 | — | Wacholderbeeren. |
| | | — — rud. tus. . . . | — | — | 2 | 2 | |
| 107 | * | — Lauri . . . . . | — | — | 1 | 2 | Lorberbeeren. |
| | | — — subt. pulv. . . | — | — | 7 | 2 | |
| 108 | | — Mori . . . . . . . | — | — | 3 | — | Maulbeeren. |
| 109 | | — Phytolaccae . . . | — | — | 4 | — | Phytulakbeeren. |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 110 | Baccae Ribis . . . . . | 1 Unce | — | 1 | 2 | Ribisbeeren. |
| 111 | — Rubi Idaei . . . . | — | — | 1 | 2 | Himbeeren. |
| 112 | — Sambuci . . . . . | — | — | 1 | — | Holunderbeeren. |
| 113 | — † Spinae cervinae | — | — | 1 | 2 | Hirschdornbeeren. |
| 114 | * Balsamum Copaivae . | — | — | 14 | — | Kopaiva-Balsam. |
| 115 | * — peruvianum nigrum | — | — | 40 | — | Schwarzer Peruv. Balsam. |
| 116 | — vitae Hoffmanni . | — | — | 10 | — | Hoffmanns Lebensbalsam. |
| 117 | * †Baryum chloratum . | — | — | 7 | - | Salzsaure Schwererde. |
| 118 | * Benzoë . . . . . . | — | — | 24 | — | Benzoe-Harz. |
| | — — subt. pulv. . . | — | — | 30 | — | |
| 119 | * Bismuthum . . . . | — | — | 14 | — | Wismuth. |
| 120 | * — † subnitricum . | 1 Drach. | — | 11 | — | Wismuth-Magisterium. |
| 121 | * Bolus armena . . . | 1 Unce | — | 1 | — | Armenischer Bolus. |
| | — — subt. pulv. . . | — | - | 3 | 2 | |
| 122 | Bulbus Allii . . . . . . . | — | — | 2 | — | Knoblauch-Haipel. |
| 123 | — † Colchici . . . . . | — | — | 2 | — | Zeitlosen-Zwiebel. |
| 124 | * — † Scillae . . . . . | — | — | 1 | — | Meer-Zwiebel. |
| 125 | * Butyrum Cacao . . . . | — | — | 19 | 2 | Cacao-Butter. |
| 126 | — recens . . . . . . . | — | — | 4 | 2 | Frische Butter. |
| | **C.** | | | | | |
| 127 | Calcaria carbonica cruda | 1 Unce | — | 1 | — | Weiße Kreide. |
| | — — subt. pulv. . | — | — | 4 | 2 | |
| 128 | — depurata . . . . . | — | — | 8 | — | Gereinigte Kreide. |
| 129 | * — caustica . . . . | — | — | 1 | 2 | Aetzkalk. |
| | — — subt. pulv. . . | — | — | 3 | 2 | |
| 130 | * — chlorata . . . . . . | — | — | 1 | 2 | Fabriks-Chlorkalk |
| 131 | — phosphorica . . . . | 1 Drach. | — | 10 | 2 | Phosphorsaurer Kalk. |
| 132 | — sulfurata . . . . . | 1 Unce | — | 5 | — | Kalk-Schwefelleber. |
| 133 | Calcium chloratum . . . | — | — | 2 | 1 | Salzsaurer Kalk. |
| 134 | * Camphora . . . . . . | — | — | 9 | 2 | Kampher. |
| 135 | Candelae fumales . . . . | — | — | 16 | — | Rauchkerzchen. |
| 136 | * † Cantharides . . . | — | — | 36 | — | Spanische Fliegen. |
| | — — † subt. pulv. . | 1 Drach. | — | 6 | — | |
| 137 | * † Capita Papaveris . | 1 Unce | — | 1 | 2 | Mohnköpfe. |
| 138 | * Carbo ligni depuratus rud. tus. . . . . . | — | — | 1 | — | Reine Holzkohle. |
| | — — subt. pulv. . | — | — | 2 | — | |
| 139 | * — ossium . . . . . | — | — | — | 2 | Knochenkohle. |
| | — — subt. pulv. . . | — | — | 7 | — | |
| 140 | * — spongiae . . . | — | — | 23 | — | Kropfpulver. |
| 141 | * Carragheen sciss. . . | — | — | 4 | 2 | Caragheen-Moos. |
| 142 | Caricae sciss. . . . . . | — | — | 3 | 2 | Carik-Feigen. |
| 143 | * Caryophylli . . . . | — | — | 8 | — | Gewürznelken. |
| | — — subt. pulv. . . | — | — | 10 | 2 | |
| 144 | Cassia fistula . . . . . . | — | — | 3 | 2 | Rohrkassia. |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht | Preis fl. | kr. | pf. | Vulgar=Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 145 | Castoreum . . . . . . | 1 Scrup. | 10 | — | — | Bibergail. |
| | — subt. pulv. . . . | 1 Gran | — | 45 | — | |
| 146 | * Catechu . . . . . . . | 1 Unce | — | 4 | — | Catechu=Saft. |
| | — subt. pulv. . . . | — | — | 6 | — | |
| 147 | * Cera alba . . . . . | — | — | 11 | — | Weißes Wachs. |
| 148 | * — flava . . . . . . | — | — | 9 | — | Gelbes Wachs. |
| 149 | * Ceratum Cetacei . . . | — | — | 8 | 2 | Spermacet=Pflaster. |
| 150 | — citrinum . . . | — | — | 6 | — | Gelbes Pflaster. |
| 151 | * — fuscum . . . . | — | — | 8 | 2 | Braune Salbe. |
| 152 | — ad labia flavum . | — | — | 9 | — | Gelbe Mundsalbe. |
| 153 | * — — rubrum . . . | — | — | 12 | — | Rothe Mundsalbe. |
| 154 | * Cetaceum . . . . . . . | — | — | 10 | 2 | Spermacet. |
| 155 | Chininum citricum . . . | 1 Scrup. | — | 48 | — | Citronensaures Chinin. |
| | | 1 Gran | — | 2 | 2 | |
| 156 | — hydrochloricum . | 1 Scrup. | — | 58 | — | Salzsaures Chinin. |
| | | 1 Gran | — | 3 | — | |
| 157 | — sulfuricum . . . . | 1 Scrup. | — | 43 | — | Schwefelsaures Chinin. |
| | | 1 Gran | — | 2 | 1 | |
| 158 | * † Chloroformium . | 1 Drach. | — | 9 | — | Chloroform. |
| 159 | * Cinchonium sulfuric. | 1 Scrup. | — | 14 | — | Schwefelsaures Cinchonin. |
| | | 1 Gran | — | — | 3 | |
| 160 | * Coccionella . . . . | 1 Unce | — | 34 | — | Cochenille. |
| | — subt. pulv. . | — | — | 44 | — | |
| 161 | * Collodium . . . . . | — | — | 30 | — | Collodium. |
| 162 | Colophonium . . . . | — | — | 1 | — | Colophon=Pech. |
| 164 | * Conchae marinae praeparatae subt. pulv. | — | — | 3 | 2 | Präparirte Austernschale. |
| 165 | Conserva Rosarum . . . | — | — | 3 | 2 | Rosen=Conserve. |
| 166 | Corallium rub. subt. pulv. | — | — | 7 | 2 | Rothe Corallen. |
| 167 | *Cortex Aurantior. (flav.) | — | — | 11 | 2 | Orangenschalen. |
| | — — sciss. . . . | — | — | 12 | — | |
| | — — subt. pulv. . | — | — | 20 | — | |
| 168 | * — Cascarillae . . . | — | — | 4 | — | Cascarill=Rinde. |
| | — — rud. tus. . . . | — | — | 5 | — | |
| | — — subt. pulv. . . | — | — | 8 | 2 | |
| 169 | * — Cassiae Cinnamom. | — | — | 12 | 2 | Mutterzimmet=Rinde. |
| | — — subt. pulv. . | — | — | 17 | — | |
| 170 | * — Chinae fuscus . . | — | — | 14 | — | Braune Fieber=Rinde. |
| | — — rud. tus. . . . | — | — | 15 | 2 | |
| | — — subt. pulv. . . | — | — | 23 | — | |
| 171 | * — regius . . . . . | — | — | 27 | — | Königs=Fieber=Rinde. |
| | — — rud. tus. . . | — | — | 30 | — | |
| | — — subt. pulv. . . | — | — | 43 | 2 | |
| 172 | — ruber . . . . . . | — | — | 47 | 2 | Rothe Fieber=Rinde. |
| | — — rud. tus. . . . | — | — | 50 | — | |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Cortex Chinae ruber subt. pulv. . . . . . | 1 Unce | — | 59 | 2 | |
| 173 | — Cinnam. Zeylanici | — | — | 23 | 2 | Zeylon-Zimmet-Rinde. |
| | — — subt. pulv. . | — | — | 31 | 2 | |
| 174 | * — Citri (flavedo) . . | — | — | 14 | 2 | Citronenschalen. |
| | — — sciss. . . . . . | — | — | 16 | — | |
| | — subt. pulv. | — | — | 23 | 2 | |
| 175 | * — † Granati radicis | — | — | 6 | 2 | Granatwurzel-Rinde. |
| | — † rud. tus. . . | — | — | 7 | 2 | |
| | — † subt. pulv. . | — | — | 9 | — | |
| 176 | * — † Mezerei . . . . | — | — | 3 | 2 | Seidelbast-Rinde. |
| | — † subt. pulv. . . | — | — | 21 | 2 | |
| 177 | * — Nucum Juglandis . | — | — | 1 | 2 | Nußschalen. |
| 178 | * — Quercus . . . . . . | — | — | 1 | — | |
| | — sciss. . . . . . | — | — | 1 | 2 | Eichen-Rinde. |
| | — rud. tus. . . . | — | — | 3 | — | |
| | — subt. pulv. . . | — | — | 9 | — | |
| 179 | — Salicis . . . . . . . | — | — | 1 | 2 | Weiden-Rinde. |
| | — sciss. . . . . . . | — | — | 2 | — | |
| 180 | — Simarubae. . . . . | — | — | 6 | 2 | Simaruba-Rinde. |
| | — sciss. . . . . . | — | — | 7 | — | |
| | — subt. pulv. . . | — | — | 30 | — | |
| 181 | * Crocus austriacus . . | 1 Drach. | — | 53 | — | Safran. |
| | — subt. pulv. . . | — | 1 | 8 | — | |
| | — gallicus . . . . . | — | — | 28 | — | |
| | — subt. pulv. . . . . | — | — | 37 | — | |
| 182 | * Cubebae . . . . . . . | 1 Unce | — | 15 | — | Cubeben-Pfeffer. |
| | — gross. pulv. . . | — | — | 20 | — | |
| 183 | † Cuprum acetic. crystal. | — | — | 12 | — | Kristallisirter Grünspan. |
| 184 | * — aluminatum . . . . | — | — | 12 | — | Augenstein. |
| 185 | — † chloratum ammoniacale solutum concentratum . . | — | — | 6 | — | Stärkeres antimiasm. |
| 186 | — † chlorat. ammoniac. solut. dilut. . . . | — | — | 1 | — | Schwächeres antim. } Wasser. |
| 187 | — — † c. Hydrarg. sol. conc. . | — | — | 11 | — | Stärk. zusges. antim. |
| 188 | — — † c. Hydrarg. sol. dilut. . . | — | — | 1 | — | Schwäch. zus. antim. |
| 189 | * — † subacet. crudum | — | — | 7 | 2 | Roher Grünspan. |
| | — † subt. pulv. . | — | — | 12 | — | |
| 190 | * — † sulfuricum . | — | — | 2 | 3 | Blauer Vitriol. |
| 191 | — — † ammoniatum | — | — | 43 | — | Schwefels. Amon. Kupfer |

| Nom. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **D.** | | | | | | |
| 192 | † Decoctum Pollini . . . | 1 Libra | — | 35 | — | Pollinisches Decoct. | |
| 193 | — † Zittmanni fortius | — | — | 24 | — | Stärk. Zittmanns Decoct. | |
| | | 24 Libræ | — | 10 | — | | |
| 194 | — — † mitius . . | 1 Libra | — | 16 | — | Schwäch. Zittmanns Dec. | |
| | | 24 Libræ | — | 37 | — | | |
| | **E.** | | | | | | |
| 195 | Elaeosaccharum Anisi . | 1 Drach. | — | 2 | — | Aneis-Oelzucker. | |
| 196 | — Aurantiorum . | — | — | 2 | — | Orangen- | |
| | — Cinnamomi . . | — | — | 2 | — | | |
| 197 | — Citri . . . . | — | — | 2 | — | Citronen- | Oelzucker. |
| | — Foeniculi . . | — | — | 2 | — | | |
| 198 | — Macis . . | — | — | 1 | 2 | Muskatblüh- | |
| | — Menthae piper. | — | — | 2 | — | | |
| 199 | — Vanillae . . | — | — | 4 | — | Kamille- | |
| | — Valerianae | — | — | 2 | — | | |
| 200 | * Electuarium aromatic. | 1 Unce | — | 6 | — | Magen-Latwerg. | |
| 201 | — † aromat. c. Opio | — | — | 9 | — | Theriak. | |
| 202 | — lenitivum . | — | — | 8 | 2 | Eröffnende Latwerg. | |
| 203 | * Elemi . . . | — | — | 6 | — | Elimi-Harz. | |
| 204 | * Emplastrum anglicanum | 1 □ Zoll | — | 1 | — | Englisches Pflaster. | |
| 205 | * — † Cantharidum | 1 Unce | — | 26 | — | Vesikator- | |
| 206 | * — Cerussae . | — | — | 8 | — | Weißes- | |
| 207 | * — † Conii maculati | — | — | 16 | — | Schirling- | |
| 208 | * — diachylon comp. | — | | 10 | — | Diachylon-Kleb- | |
| 209 | * — simplex . | — | — | 6 | — | Einfach. Diachylon- | |
| 210 | * — † Euphorbii | 1 Drach. | — | 15 | 1 | Dauerndes Vesikator- | Pflaster. |
| 211 | * — de Galbano croc. | 1 Unce | — | 28 | — | Galban-Safran- | |
| 212 | * — † Hydrargyri . | — | — | 13 | - | Mercurial- | |
| 213 | * — de meliloto | — | — | 8 | 2 | Melotten- | |
| 214 | * — Minii adustum | — | - | 9 | 2 | Mennig- | |
| 215 | * — oxycroceum . . | — | — | 38 | - | Safran- | |
| 215 | * — ad rupturas . . | — | — | 8 | — | Dürband- | |
| 217 | * — saponatum . | — | — | 9 | — | Seifen-Pflaster. | |
| 218 | Emulsio amygdalina . | 1 Libra | — | 14 | — | Mandelmilch. | |
| | | ½ — | — | 10 | — | | |
| 219 | — oleosa . . . . | 1 — | — | 16 | — | Oehl-Mixtur. | |
| | | ½ — | — | 9 | 2 | | |
| 220 | * † Euphorbium . . . | 1 Unce | — | 6 | 2 | Wolfsmilchsaft. | |
| | — † subt. pulv. . | — | — | 15 | — | | |
| 221 | Explementum ad dentes | 1 Drach. | — | 5 | — | Zahnkitt. | |
| 222 | * Extractum Absynthii | — | — | 7 | 2 | Wermuth-Extract. | |
| 223 | * — † Aconiti . . . . | — | — | 15 | 2 | Eisenhut-Extract. | |
| 224 | — Acori . . . . . | — | — | 6 | - | Calmus-Extract. | |
| 225 | — † Aloës . . . . | — | — | 3 | — | Aloe-Extract. | |

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis fl. | kr. | pf. | Vulgar=Benennung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 226 | | Extractum amaricans compositum . . . | 1 Drach. | — | 8 | — | Bitteres Extract. |
| 227 | | — Angelicae . . . | — | — | 4 | 1 | Engelwurz= |
| 228 | | — Arnicae florum | — | — | 6 | 1 | Arnicablumen= |
| 229 | | — — radicis . | — | — | 5 | 2 | Arnicawurzel= |
| 230 | * | — † Belladonnae . | — | — | 27 | 2 | Tollkraut= |
| 231 | | — Calendulae . . | — | — | 9 | 2 | Ringelblumen= |
| 232 | | — Cardui benedicti | — | — | 3 | — | Cardobenedict= |
| 233 | | — Cascarillae . . | — | — | 9 | — | Cascurill= |
| 234 | * | — Centaurii minor. | — | — | 3 | 2 | Tausendguldkenraut= |
| 235 | * | — Chamomillae . | — | — | 4 | — | Chamillen= |
| 236 | * | — Chelidonii major. | — | — | 15 | — | Schöllkraut= |
| 237 | * | — Chinae fuscae | — | — | 18 | 2 | China= |
| 238 | | — Cichorei . . . . | — | — | 1 | 2 | Wegwart= |
| 239 | | — Cinae . . . | — | — | 7 | 2 | Wurſamen= |
| 240 | * | — † Conii maculati | — | — | 15 | — | Schierling= |
| 241 | | — Colombo . . | — | — | 19 | — | Calombo= |
| 242 | | — Cubebarum | — | — | 9 | 2 | Cubeben= |
| 243 | * | — † Digitalis . . . | — | — | 35 | — | Fingerhut= |
| 244 | * | — Dulcamarae . . | — | — | 2 | 1 | Bittersüß= |
| 245 | | — † Elaterii . . . | 1 Scrup. | — | 21 | 1 | Sprinkgurken= |
| 246 | | — † Filicis maris | 1 Drach. | — | 17 | 3 | Farenwurzel= |
| 247 | | — Fumariae . . . | — | — | 4 | 1 | Erdrauch= |
| 248 | * | — Gentianae . . . | — | — | 1 | — | Enzian= |
| 249 | * | — Graminis . . | 1 Unce | — | 6 | — | Graswurzel= |
| 250 | | — Guajaci ligni . | 1 Drach. | — | 14 | 1 | Guajakholz= |
| 251 | * | — Hellebori nigri . | — | — | 8 | 1 | Schwarz=Nießwurz= |
| 252 | * | — † Hyosciami fol. | — | — | 21 | 2 | Bilsenblätter= |
| 253 | | — † seminum | — | — | 21 | 2 | Bilsen=Samen= |
| 254 | | — Juglandis folior. | — | — | 6 | 1 | Wallnußblätter= |
| 255 | | — nucum . | — | — | 4 | — | Wallnuß= |
| 256 | | — † Lactucae virosæ | — | — | 24 | — | Giftlattig= |
| 257 | | — Liquiritiæ liquid. | 1 Unce | — | 25 | — | Flüßiges Süßholz= |
| 258 | | — — * siccum . | — | — | 22 | — | Trockenes Süßholz= |
| 259 | | — Lupuli . . . | 1 Drach. | — | 10 | — | Hopfen= |
| 260 | * | — Malatis Ferri . | — | — | 2 | 1 | Apfelsaures Eisen |
| 261 | | — † Mezerei . | — | — | 26 | — | Seidelbast= |
| 262 | * | — Millefollii . . . | — | — | 7 | 3 | Schafgarben= |
| 263 | * | — † Nucis vomicae | — | — | 24 | — | Krähenaugen= |
| 264 | | — † Opii . . . . . | 1 Scrup. | — | 18 | — | Opium= |
| 265 | | — † Punicæ granati | 1 Drach. | — | 7 | 1 | Granatwurzel= |
| 266 | | — Quassiæ . . . . | — | — | 13 | 2 | Quassienholz= |
| 267 | * | — Ratanhiæ . . . | — | — | 8 | 2 | Ratanhia= |
| 268 | | — Rhei . . . . . . | — | — | 28 | 1 | Rabarber= |
| 269 | | — Salviae . . . . | — | — | 8 | — | Salbei= |
| 270 | | — Saponariae . . | — | — | 2 | — | Seifenkraut= |

Extract

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar=Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 271 | Extractum Sarsaparillae. | 1 Drach. | — | 14 | — | Sassaparill=Extract. |
| 272 | * — † Scillae . . . . | — | — | 4 | — | Meerzwiebel= } Extract. |
| 273 | — † Secalis cornuti | — | — | 3 | 2 | Mutterkern= |
| 274 | * — Taraxaci . . . | 1 Unce | — | 4 | 2 | Löwenzahn= |
| 275 | — Trifollii fibrini | 1 Drach. | — | 6 | 1 | Bitterklee= |
| 276 | — Tormentillae . | — | — | 7 | — | Tormentill= |
| 277 | — Valerianae . . | — | — | 6 | 1 | Baldrian= |
| | **F.** | | | | | |
| 278 | * † Faba St. Ignatii . . | 1 Unce | — | 8 | — | Ignazbohnen. |
| | — † subt pulv. . . | — | — | 22 | 2 | |
| 279 | * Farina Fabarum . . . | — | — | 2 | 2 | Bohnen=Mehl. |
| 280 | * — Foeni graeci . . | — | — | 1 | 2 | Bockshorn= } Mehl. |
| 281 | * — Lini placentarum . | — | — | 1 | — | Leinkuchen= |
| 282 | * — — seminum . . . | — | — | 3 | 2 | Leinsamen= |
| 283 | — secalina . . . . | — | — | 1 | 2 | Roggen= |
| 284 | * — Sinapis seminum . | — | — | 3 | 2 | Senfsamen= |
| 285 | * Fel tauri inspissatum . | 1 Drach. | — | 3 | 2 | Eingedickte Ochsengalle. |
| 286 | * Ferrum carb. saccharat. | — | — | 2 | 1 | Kohlensaures=Eisen. |
| 287 | — citricum . . . . . | — | — | 9 | — | Citronensaures=Eisen. |
| 288 | — † jodatum sacchar. | — | — | 4 | 3 | Jod=Eisen. |
| 289 | — lacticum . . . . | — | — | 5 | — | Milchsaures=Eisen. |
| 290 | * — limatum . . | 1 Unce | — | 3 | — | Eisenfeile. |
| 291 | — oxdato-oxydulatum | 1 Drach. | — | 5 | 2 | Eisen=Mohr. |
| 292 | * — oxydatum acetic. liq | — | — | 3 | — | Flüssiges essigsaures Eisen. |
| 293 | * — hydricum in aqua | 1 Unce | — | 9 | — | Eisenoxyd=Hydrat. |
| 294 | * — nativum rubr. . | — | — | 2 | 2 | Blutstein. |
| | — subt. pulv. . | — | — | 5 | 2 | |
| 295 | — phosphor. oxydatum | 1 Drach. | | 15 | — | Phosphors. Eisenoxyd. |
| 296 | — — oxydulatum | — | — | 5 | 2 | Phosphors. Eisenoxydull. |
| 297 | * — pulveratum . . . . | 1 Unce | — | 8 | — | Eisenpulver. |
| 298 | — sesquichlorat. cryst. | — | — | 9 | — | Chlorsaures Eisen. |
| 299 | — — solut. . . . . | — | — | 6 | 2 | Eisenöhl. |
| 300 | * — sulfuricum oxydul. | — | — | 3 | 2 | Eisen=Vitriol. |
| 301 | * Flores Arnicae . . . . | — | — | 1 | 2 | Wolverlei=Blüthen. |
| | — sciss. . . . | — | — | 2 | 2 | |
| | — subt. pulv. . . | — | — | 10 | — | |
| 302 | * — Aurantii . . . . | — | — | 17 | — | Orangen=Blüthen. |
| 303 | — Boraginis . . . . . | — | — | 12 | 2 | Boretsch=Blüthen. |
| 304 | — † Brayerae . . . . | — | — | 18 | — | Kousso=Blüthen. |
| | — † sciss . . . . . | — | — | 21 | 2 | |
| 305 | — Calendulae . . . | — | — | 5 | 2 | Ringel=Blumen. |
| | — sciss. . . . . . | — | — | 8 | — | |
| 307 | * — Chamomillæ romanæ | — | — | 3 | 2 | Römische Chamillen=Blum. |

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 306 | * | Flores Cham. vulgaris | 1 Unce | — | 4 | 2 | Gemeine Chamillen-Blüth. | |
| | | — gross. pulv. . | — | — | 6 | — | | |
| | | — subt. pulv . . | — | — | 11 | — | | |
| 308 | | — Cyani . . . . . . | — | — | 8 | 2 | Kornblumen- | Blüthen. |
| | | — sciss. . . . . . | — | — | 12 | - | | |
| 309 | * | — Lavandulae . . . . | — | — | 10 | — | Lavendel- | |
| 311 | * | — Malvae . . . . | — | — | 4 | — | Käspappel- | |
| 312 | * | — Papaveris Rhoead. | — | — | 4 | 2 | Klaperrosen- | |
| | | — — sciss . | — | — | 7 | — | | |
| 313 | * | — Rosarum gallicar. | — | — | 15 | — | Rosen- | |
| | | — — sciss. . . . . | — | — | 17 | — | | |
| | | — — pulv. . . . . | — | — | 22 | 2 | | |
| | | — saliti . . . . . . | — | — | 2 | 2 | | |
| 314 | * | — Sambuci . . . . . . | — | — | 2 | 2 | Holunder- | |
| | | — gross. pulv. . . . | — | — | 4 | — | | |
| 315 | * | — Tiliae sciss. . . . | — | - | 3 | 2 | Linden- | |
| 316 | * | — Verbasci sciss. . . | — | — | 12 | 2 | Himmelbrand- | |
| 318 | * | Folia Althaeae sciss . | — | — | 2 | 2 | Eibisch-Blätter. | |
| 319 | | — Arnicae sciss. . . | — | — | 2 | 2 | Wolverlei- | Blätter. |
| 320 | * | — Aurantii sciss. . . | — | — | 4 | 2 | Orangen- | |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 7 | 2 | | |
| 321 | * | — † Belladounæ sciss. | — | - | 3 | 2 | Tollkraut- | |
| | | — — † gross. pulv. | — | — | 4 | 2 | | |
| | | — — † subt. pulv. . | — | — | 6 | 2 | | |
| 322 | * | — Cardui bened. sciss. | — | — | 3 | 2 | Cardobenedikt | |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 6 | 2 | | |
| 323 | * | — Cichorei sciss. | — | — | 2 | 2 | Wegwart- | |
| 325 | * | — †Digitalis purp. scis. | — | — | 5 | 2 | Fingerhut- | |
| | | — — † subt. pulv. . . | — | — | 10 | — | | |
| 326 | * | — Farfarae sciss. . . | — | — | 2 | — | Huflattich- | |
| 327 | * | — Hepaticae sciss. . | — | — | 3 | 2 | Leberkraut- | |
| 328 | * | — † Hyosciami sciss. | — | — | 2 | — | Bilsenkraut- | |
| | | — — † gross. pulv. | — | — | 3 | — | | |
| | | — — † subt. pulv. . | — | — | 6 | 2 | | |
| 329 | * | — Juglandis sciss. . | — | — | 3 | — | Wallnuß- | |
| 331 | * | — Malvae sciss. . . . | — | — | 2 | — | Käspappel- | |
| 332 | * | — Melissae sciss. . . | — | — | 6 | 2 | Melissen- | |
| 333 | * | — Menthae crisp. sciss. | — | — | 5 | — | Krausemünzen- | |
| 334 | | — — piperitae sciss. | — | — | 5 | — | Pfeffermünzen- | |
| 335 | * | — † Nicotianae sciss. | — | — | 4 | 2 | Tabak- | |
| 337 | * | — Pulmonariae sciss. | — | — | 2 | 2 | Lungenkraut- | |
| 338 | * | — Rosmarini . . . . . | — | — | 17 | - | Rosmarin- | |
| 339 | * | — Salviae sciss. . . . | — | — | 4 | - | Salbei- | |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 9 | 2 | | |
| 340 | * | — Scabiosae sciss. . | — | — | 3 | — | Scabiosen- | |
| 341 | * | — Scolopendrii sciss. | — | — | 2 | 2 | Hirschzungen- | |

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 342 | * | Folia Sennae alexandr. | 1 Unce | — | 7 | — | Sennes-Blätter. | |
| | | — — sciss . . . . | — | — | 7 | 2 | | |
| | | — — subt. pulv . . | — | — | 14 | - | | |
| 343 | * | — — sine resina . . | — | — | 16 | 2 | Harzlose Sennes- | |
| 344 | | — † Stramonii sciss. | — | — | 4 | — | Stechapfel- | |
| | | — † subt. pulv. . | — | — | 10 | — | | |
| 345 | * | — Taraxaci sciss. . . | — | — | 2 | — | Löwenzahn- | |
| 346 | * | — Theae Pecco . . . | — | — | 42 | — | Grün-Thee- | |
| | | — — viridis imperialis | — | — | 28 | — | | |
| 347 | | — † Toxicdendri sciss. | — | — | 11 | — | Giftbaum- | Blätter. |
| | | — † subt. pulv. . | — | — | 17 | — | | |
| 348 | * | — Trifolii fibrini sciss. | — | — | 4 | 2 | Bitterklee- | |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 7 | — | | |
| 349 | * | — Uvae ursi . . . . | — | — | 2 | — | Bärentrauben- | |
| 350 | | — Vincae sciss. . . . | — | — | 3 | 2 | Wintergrün- | |
| 353 | * | † Frondes Sabinae sciss. | — | — | 8 | - | Sebenbaum-Zweige. | |
| | | — † subt. pulv.. — | — | — | 14 | 2 | | |
| 354 | | — † Taxi . . | — | — | 6 | — | Eibenbaum-Zweige. | |
| 356 | * | Fructus Anisi stellati | — | — | 7 | — | Stern-Aneis-Frucht. | |
| | | — — rud. tus. | — | — | 7 | 2 | | |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 13 | — | | |
| 357 | | — Aurantii recens . | 1 Stück | — | 22 | — | Orangen- | |
| 358 | | — Caps. annui rud. tus | 1 Unce | — | 4 | 2 | Span. Pfeffer- | |
| 359 | | — Cerasor. nigror. sic. | — | — | 2 | | Vogelkirschen- | |
| 360 | * | — Citri recens . . | 1 Stück | — | 7 | – | Citronen- | Frucht. |
| 361 | * | — † Colocynthid. sciss. | 1 Unce | — | 34 | 2 | Coloquinten- | |
| | | — — † pulv. . | — | — | 48 | 2 | | |
| 363 | * | — Pruni sicc. enucl. | — | — | 3 | 2 | Gedörrte Zwetschken- | |
| 364 | * | — Tamarindi . . . . . | — | — | 3 | - | Tamarinden- | |
| | | **G.** | | | | | | |
| 365 | | Galbanum . . . . . | — | — | 15 | — | Galbanum-Gummiharz. | |
| | | — pulverat. . . . | — | — | 20 | — | | |
| 366 | * | Gallae Quercus turcicae | | | | | | |
| | | — rud. tus. | — | — | 7 | 2 | Türkische Galläpfel. | |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 10 | 2 | | |
| 367 | | Gelatina Carragheen . | — | — | 8 | — | Carragheen-Sulze. | |
| 368 | | — Lichenis island. . | — | — | 8 | 1 | Lungenmoos-Sulze. | |
| 369 | | — — pulv. . | — | — | 14 | — | Gep. Lungenmoos-Sulze. | |
| 370 | * | — Liquiritiae pelluc. | — | — | 10 | — | Süßholz-Sulze. | |
| 371 | | Gemmae Populi siccat | — | — | 6 | — | Pappel-Augen. | |
| 373 | * | Glandes Querc. tost. pul. | — | — | 4 | — | Gebrannte Eicheln. | |
| 374 | | Graphites subt. pulv. | — | — | 4 | — | Graphit. | |
| 375 | | — elutriatus . . . . . | — | — | 6 | — | Gereinigter Graphit. | |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 376 | * Gummi arabicum . . . | 1 Unce | — | 8 | — | Arabisches Gummi. |
| | — — subt. pulv. | — | — | 13 | — | |
| 377 | * — Guajacum . | — | — | 10 | 2 | Guajak-Gummiharz. |
| | — — subt. pulv. | — | — | 16 | — | |
| 378 | Gutta percha . . . | — | — | 13 | 2 | Gutta-Percha. |
| 379 | * † Gutti . . . . . . | — | — | 12 | 2 | Gummigutt. |
| | — † subt. pulv. . . | — | — | 16 | 2 | |
| | **H.** | | | | | |
| 380 | Helminthochorton . . . | | — | 3 | — | Wum-Meergras. |
| 381 | * Herba Absinthii sciss. | — | — | 2 | — | Wermuth-Kraut. |
| | — — subt. pulv | — | — | 6 | 2 | |
| 383 | — Adianti sciss. . | — | — | 3 | 2 | Frauenhaar- |
| 384 | — Asteri montan. sciss | — | — | 5 | 2 | Bergastern- |
| 385 | * — † Belladonnae sicc. sciss. . . | — | — | 3 | 2 | Blühendes Toll- |
| | — † subt. pulv. . | — | — | 6 | 2 | |
| 386 | — Calendulae sicc. sc. | — | — | 5 | 2 | Ringel- |
| 387 | — † Cannabis sicc. sc. | — | — | 2 | — | Hanf- |
| 388 | * — Centaurii minor sicc. sciss. . . . . . | — | — | 6 | — | Blüh. Tausendgulden- |
| 390 | * — Chenopodii sciss. . | — | — | 3 | 2 | Mexik. Trauben- |
| 391 | * — † Conii maculati sicc. sciss. | — | — | 2 | 2 | Gefleckteß Schierling- |
| | — — † gross. pulv. | — | — | 3 | 2 | |
| | — — † subt. pulv. | — | — | 6 | — | |
| 392 | — Equiseti sciss . | — | — | 2 | — | Pferdeschweif- |
| 393 | — Fumariae sciss . . | — | — | 2 | 2 | Erdrauch- |
| 394 | — Galeopsidis sciss. | — | — | 3 | 2 | Großbl. Nessel- |
| 395 | — † Gratiolae sciss. | — | — | 2 | 2 | Gnaden- |
| 396 | * — Hyssopi sciss. | — | — | 3 | 2 | Isop- |
| 397 | * — Jaceae sciss. . . . | — | — | 2 | — | Stiefmütterl- |
| | — — subt. pulv. . . | — | — | 6 | 2 | |
| 400 | — † Lobeliae inflat. sc. | — | — | 16 | 2 | Lobelia- |
| | — — † subt. pulv. | — | — | 23 | | |
| 401 | — Majoranae | — | — | 3 | 2 | Majoran- |
| 402 | * — Marubii sciss. . . | — | — | 2 | 2 | Weiß-Andorn- |
| 403 | * — Meliloti sciss. . . . | — | — | 2 | — | Blüh. Melotten- |
| | — — subt. pulv. . . | — | — | 6 | 2 | |
| 404 | * — Millefolii sciss. | — | — | 2 | 2 | Blüh. Schafgarben- |
| 405 | * — Origani sciss. | — | — | 2 | — | Wohlgemuth- |
| 406 | * — Polygalae sciss. . | — | — | 3 | 2 | Bitter-Kreuzblumen- |
| 407 | — † Pulegii sciss. . | — | — | 2 | 2 | Polei- |
| 408 | * — † Pulsatillae sciss. | — | — | 2 | 2 | Küchenschellen- |
| | — — † subt. pulv. | — | — | 5 | 2 | |

Kraut.

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 409 | * | Herba Rutae sciss. . . | 1 Unce | — | 4 | 2 | Rauten-Kraut. |
| 410 | | — Saponairiae sciss. | — | — | 2 | — | Seifen- |
| 411 | * | — Saturejae sciss. . | — | — | 4 | 2 | Saturei- |
| 412 | * | — Scordii sciss. . | — | — | 2 | 2 | Lachenknoblauch- |
| 413 | * | — Serpylli sciss. | — | — | 2 | — | Blüh. Quendel- } Kraut. |
| 414 | | — Spilanthi sciss. . . | — | — | 32 | — | Spilanten- |
| 415 | | — Tanaceti sciss. . . | — | — | 2 | 2 | Blüh. Reinfaren- |
| 416 | | — Valerianae celticae sciss. . . . . | — | — | 7 | - | Spick- |
| 417 | * | Hirudines . . . . . | Landesprs. | — | | | Blutegel. |
| 418 | | Hordeum crudum . . . | 1 Unce | — | — | 2 | Rohe Gerste. |
| 419 | * | — perlatum . . . . . | — | — | 2 | 2 | Gerollte Gerste. |
| 420 | * | † Hydrargyrum bichlorat. ammoniat. | 1 Drach. | | 4 | 3 | Weißes Quecksil. Präcipit. |
| 421 | * | — — † corrosiv. | — | — | 2 | — | Quecksilber-Sublimat. |
| | * | — — † subt. pulv. . | — | | 2 | 1 | |
| 422 | | — † bijodatum rubr. | — | — | 17 | 1 | Rothes Jod-Quecksilber. |
| 423 | * | — † chloratum mite . | — | - | 4 | — | Versüßtes Quecksilber. |
| 424 | | — † jodatum flavum | - | — | 11 | — | Gelbes Jod-Quecksilber. |
| 425 | * | — † oxydatum rubr. | — | — | 3 | 2 | Rothes Quecks. Präcipitat. |
| 426 | * | — † oxyculat. nigrum Hahnem | — | — | 10 | 1 | Hahnemann's Quecks.-Präp. |
| 427 | * | — rectificatum | 1 Unce | — | 16 | 2 | Gereinigtes Quecksilber. |
| 428 | * | — † stibiato-sulfurat. | 1 Drach | — | 2 | 2 | Spießglanz-Mohr. |
| 429 | * | — † sulfuratum nigr. | — | — | 3 | 2 | Mineralischer Mohr. |
| 430 | | — — * rubr. factit. | — | — | 2 | 1 | Zinnober: |
| 431 | | Hydromel infantum . | 1 Unce | — | 5 | 2 | Kindermeth. |
| | | **I.** | | | | | |
| 432 | | Ichthyocolla . . . | 1 Drach. | — | 11 | 2 | Hausenblase. |
| 433 | | Indicum . . . . . . . . | — | — | 5 | 2 | Indigo. |
| | | — subt. pulv. . . . . | — | — | 7 | — | |
| 434 | | Infusum laxativum . | 1 Unce | — | 5 | 2 | Wienertrankel. |
| 435 | * | † Jodum . . . . . . | 1 Scrupl. | — | 6 | 2 | Jod. |
| | | **K.** | | | | | |
| 436 | * | Kali aceticum solutum | 1 Unce | — | 13 | 2 | Flüssig. essigs. Laugensalz. |
| 437 | * | — † bichromicum sol. | — | — | 4 | 2 | Doppelt chrom. Laugens. |
| 439 | * | — carbonicum purum | — | — | 33 | — | Gereinigtes Laugens. |
| 440 | | — — solutum . . | — | — | 11 | 2 | Reines aufgelöstes Laugens. |
| 441 | * | — † causticum fusum | — | — | 26 | — | Aetzstein. |
| 442 | | — chloricum . . . | — | — | 9 | — | Chlorsaures Laugensalz. |
| 443 | * | — ferrato-tartaricum | — | — | 18 | — | Eisenkugeln. |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 44 | * Kali natronato-tartaric. | 1 Unce | — | 15 | — | Seignettsalz. |
| | — — subt. pulv. | — | — | 21 | — | |
| 445 | * — nitricum depuratum | — | — | 7 | 2 | Gereinigter Salpeter. |
| | — — subt. pulv. | — | — | 8 | 2 | |
| 446 | — — fusum . . | — | — | 11 | 2 | Getäfelter Salpeter. |
| 447 | * — † stibiato-tartaricum | 1 Drach. | — | 5 | — | Brech-Weinstein. |
| 448 | * — sulfuricum . . . . | 1 Unce | — | 1 | 3 | Doppelsalz. |
| | — — subt. pulv. . . | — | — | 4 | 2 | |
| 449 | * — tartaricum acidum | — | — | | | Weinsteinrahm. |
| | depurat subt. pulv. | — | — | 11 | — | |
| 450 | — — boraxatum pulv. | — | — | 20 | 2 | Borax-Weinstein. |
| 451 | * — — neutrum pulv.. | — | — | 26 | 2 | Neutralisirter-Weinstein. |
| 452 | Kalium ferro-cyanatum | | | | | |
| | flavum . . . . . | — | — | 6 | 2 | Blausaures Eisen-Kal. |
| 453 | * — † jodatum . . . . | 1 Drach. | — | 13 | 2 | Jod-Kali. |
| 454 | * — sulfuratum . . | 1 Unce | — | 41 | 2 | Kali-Schwefelleber. |
| 455 | * — — pro balneo . | — | — | 4 | — | Bad-Schwefelleber. |
| 456 | Kino . . . . . . . . | — | — | 8 | 2 | Kino-Gummi. |
| | — subt. pulv. . . . . | — | — | 13 | 2 | |
| 457 | * † Kreosotum . . . . . | 1 Drach. | — | 4 | 2 | Kreosot. |
| | **L.** | | | | | |
| 458 | † Lactucarium . . . | 1 Scrupl. | — | 8 | — | Lactucarium. |
| 459 | * Lapides Cancrorum præparati . | 1 Unce | — | 30 | — | Präparirte Krebsaugen. |
| | — — subt. pulv. | — | — | 54 | — | |
| 461 | * Lapis Pumex subt. pulv. | — | - | 3 | 2 | Bimsstein. |
| 462 | * Lichen islandicus sciss. | — | — | 2 | — | Lungen-Moos. |
| 463 | * Lignum Gujaci rud. tus. | — | — | 1 | 2 | Guajak-Holz. |
| 464 | * — Juniperi rud. tus. | — | — | 1 | 2 | Wachholder-Holz. |
| 465 | * — Quassiae rud. tus. | — | — | 2 | 2 | Quassien-Holz. |
| | — — subt. pulv. | — | — | 9 | 2 | |
| 466 | * — Santali rubr. rud. tus. | — | — | 2 | — | Rothes Santalum-Holz. |
| | — — subt. pulv. | — | — | 8 | 2 | |
| 467 | * — Sassafras rud. tus. | — | — | 2 | 2 | Sassafras-Holz. |
| 468 | Linimentum ammoniat. | — | — | 6 | — | Flüchtige Salbe. |
| 469 | * — saponato-camphorat. | — | — | 6 | — | Opodeldok-Salbe. |
| 470 | * † Liquor acidus Halleri | — | — | 8 | — | Hallers-Elixir. |
| | **M.** | | | | | |
| 471 | * Macis . . . . . . | — | — | 23 | 2 | Muskatblüthe. |
| 472 | * Magnesia carb. subt. pul. | — | — | 6 | 2 | Fabriks-Magnesie. |
| 473 | * — sulfurica . . . . . | — | — | 1 | 2 | Bittersalz. |
| 474 | * — usta . . . . . . . . | — | — | 24 | — | Gebrannte Magnesie. |

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 475 | * | Magnesia usta in aqua | | — | 4 | 2 | Magnesiemilch. |
| 476 | * | Maltum Hordei . . . . | — | — | 1 | 2 | Malz. |
| 477 | * | Manganum hyperoxyd. | 1 Unce | | | | |
| | | nativ. subt. pulv. . | | — | 5 | 2 | Braunstein. |
| 478 | * | Manna calabrina electa | — | — | 12 | 2 | Auserlesene Manna. |
| 479 | | — — cancellata | 1 Drach. | — | 21 | 2 | Canellirte Manna. |
| 480 | | Mannitum . . . . . . . | — | — | 7 | — | Manna-Zucker. |
| 481 | * | † Massa pilularum Ruffi | — | — | 5 | — | Ruffische Pillenmasse. |
| 482 | * | Mastix . . . . . . | — | — | 12 | 3 | Mastix. |
| | | — subt. pulv. . . . . | 1 Unce | — | 14 | — | |
| 483 | | Medulla ossium præpar. | — | — | 4 | 2 | Präparirtes Knochenmark. |
| 484 | | Mel . . . . . . . | — | — | 2 | 2 | Honig. |
| 485 | * | — depuratum . . . . | — | — | 3 | 2 | Gereinigter Honig. |
| 486 | * | — rosatum . . . . . | — | — | 5 | 7 | Rosen-Honig. |
| 487 | | † Morphium . . . . . | 1 Gran | — | 2 | 3 | Morphium. |
| 488 | * | — † aceticum . . . . | — | — | 2 | 1 | Essigsaures Morphium. |
| 489 | | — † hydrochloricum | — | — | 2 | 2 | Salzsaures-Morphium. |
| 490 | * | Moschus . . . . . | — | — | 18 | 2 | Bisam. |
| 491 | | Mucilago Cydoniorum | 1 Unce | — | 1 | 2 | Quittensamen-Schleim. |
| 492 | | — Gummi arabici . . | — | — | 6 | 2 | Arab. Gummi-Schleim. |
| 493 | | — Tragacanthae . . . | — | — | 5 | — | Tragant-Schleim. |
| 494 | * | Myrrha gross. pulv. | — | — | 13 | — | Myrrhen. |
| | | — subt. pulv. . . . . | — | — | 23 | — | |
| | | **N.** | | | | | |
| 495 | * | Natrium chloratum . . | — | — | 1 | — | Kochsalz. |
| 496 | | Natrum aceticum cryst. | — | — | 7 | 2 | Krystallis. essigs. Soda. |
| 497 | * | — bicarbon. subt. pulv. | — | — | 6 | — | Säuerliche kohlens. Soda. |
| 498 | * | — borac. pur. subt. pulv. | — | — | 9 | — | Gereinigter Borax. |
| 499 | * | — carbonicum crystall. | — | — | 1 | 2 | Mineral-Alcali. |
| 500 | * | — — siccum . . . | — | — | 6 | 2 | Trockne kohlens. Soda. |
| 501 | * | — nitricum depuratum | — | — | 6 | — | Reiner Chili-Salpeter. |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 7 | — | |
| 502 | | — phosphoricum . . . | — | — | 7 | — | Phosphorsaure Soda. |
| 503 | * | — sulfulricum cryst. | — | — | 4 | 2 | Krystallisirtes Glaubersalz. |
| 504 | * | — — siccum . | — | — | 10 | — | Zerfallenes Glaubersalz. |
| 505 | | Nuces Juglandis immat. | -- | — | — | 2 | Unreife Wallnüsse. |
| 507 | * | Nux moschata . . . . | — | — | 23 | 2 | Muskatnuß. |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 30 | 2 | |
| 508 | * | † vomica gross. pulv. | — | — | 7 | 2 | Krähenaugen. |
| | | — — subt. pulv. . . | — | — | 14 | 2 | |
| | | **O.** | | | | | |
| 509 | * | Oleum amygdalar. dulc. | — | — | 16 | 2 | Süßmandel-Oel. |
| 510 | | — animale aethereum | 1 Drach. | — | 14 | 2 | Dippels-Oel. |

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 511 | | Oleum animale foelidum | 1 Unce | — | 1 | 2 | Hirschhorn-Oel. |
| 512 | * | — Anisi . . . . . . | 1 Drach | — | 9 | 1 | Aneis- |
| 513 | | — anthelmint. Chaberti | 1 Unce | | 11 | — | Bandwurm- |
| 514 | | — Aurantii florum . | 1 Drach. | 1 | 48 | — | Orangenblüthen- |
| 515 | | — Aurantiorum cortic. | — | — | 5 | — | Orangeschalen- |
| 516 | * | — Bergamottae . . . | — | — | 6 | 2 | Bergamottens- |
| 517 | * | — Cajeputi depuratum | — | — | 5 | 2 | Reines Cajeput- |
| 518 | | — camphoratum . . . | 1 Unce | — | 8 | — | Kampher- |
| 519 | * | — Carvi . . . . . | 1 Drach. | — | 8 | 1 | Kümmel- |
| 520 | * | — Caryophyllorum . | — | — | 5 | 2 | Gewürznelken- |
| 521 | | Cerae . . . . . . . . | — | — | 9 | — | Wachs- |
| 522 | | Chamomillae . . . . . | — | 2 | 8 | — | Chamillen- |
| 523 | | Cinnamomi . . . . . | — | — | 12 | 1 | Zimmet- |
| 524 | | Citri . . . . . | — | — | 6 | — | Citronen- |
| 525 | * | — † Crotonis Tiglii . | — | — | 10 | — | Croton- |
| 526 | * | — † Foeniculi . . . . | — | — | 8 | 3 | Fenchel- |
| 527 | * | — Hyosciami folior. coctum | 1 Unce | - | 7 | 2 | Bilsenblätter- |
| 528 | | — — † sem. pressum | 1 Drach. | — | 3 | 3 | Bilsensaamen- |
| 529 | * | — Jecoris Aseli flavum | 1 Unce | — | 4 | — | Gelbes Fischleber |
| 530 | | — — fuscum . | — | — | 4 | — | Braunes Fischleber- |
| 531 | | — Juglandis nucum . | — | — | 14 | — | Wallnuß- |
| 532 | * | — Juniperi baccarum | 1 Drach. | — | 2 | 3 | Wachholderbeeren- |
| 533 | * | — Lauri . . . . . . . | 1 Unce | — | 7 | 2 | Lorbeer- |
| 534 | * | — Lavandulae . . . . | 1 Drach. | - | 4 | 2 | Levandel- |
| 535 | | — Liliorum . . . . . | 1 Unce | — | 8 | — | Lilien- |
| 536 | * | — Lini seminum . . . | — | — | 13 | 2 | Leinsamen- |
| 537 | | — Macidis . . . . . | 1 Drach. | — | 13 | — | Muskatblühen- |
| 538 | | — Majoranae . . . . | — | — | 12 | 1 | Majaran- |
| 539 | * | — Menthae crispae . | — | — | 18 | — | Krausemünzen- |
| 540 | * | — — piperitae . | — | — | 28 | — | Pfeffermünzen- |
| 541 | | — Nucis moschatae . | — | — | 4 | 1 | Muskatnuß- |
| 542 | * | — Olivarum . . . . . | 1 Unce | — | 6 | — | Oliven- |
| 543 | | — Ovorum . . . . . . | 1 Drach. | — | 6 | 2 | Eier- |
| 544 | | — Papaveris albi . . | 1 Unce | — | 4 | 2 | Mohnsamen- |
| 545 | * | — Ricini . . . . . . . | — | — | 14 | 2 | Ricinus- |
| 546 | | — Rosarum . . . . . | 1 Scrupl. | 1 | 2 | — | Rosen- |
| 547 | * | — Rosmarini . . . . | 1 Drach. | — | 18 | 3 | Rosmarin- |
| 548 | | — Rutae . . . . . . . | — | — | 11 | — | Rauten- |
| 549 | | — Succini rectificat. | 1 Unce | — | 12 | — | Rect. Bernstein- |
| 550 | * | — Terebinthinae com. | — | — | 3 | — | Terpentin- |
| 551 | * | — — rectificatum | 1 Stück | — | 4 | 2 | Terpentin-Geist. |
| 552 | | — Valerianae . . . . | 1 Unce | — | 20 | — | Baldrian-Oel. |
| 553 | * | Olibanum . . . . . . | — | — | 4 | 2 | Weihrauch. |
| | | — subt. pulv. . . . . | — | — | 8 | 2 | |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gwicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 554 | * † Opium pur. gross. pul. | 1 Drach. | — | 17 | - | Reines Opium. |
| | — — † subt. pulv. | 1 Scrupl. | — | 6 | 2 | |
| 555 | Os Sepiae subt. pulv. | 1 Unce | — | 7 | 2 | Tintenfischknochen. |
| 556 | Ossa usta subt. pulv. | — | — | 4 | 2 | Gebrannte Knochen. |
| 557 | Ovum gallinaceum . . | 1 Stück | — | 3 | — | Hühner-Eier. |
| 558 | † Oxymel Colchici . | 1 Unce | — | 5 | 2 | Zeitlosen Sauerhonig. |
| 559 | * — — † Scillae | — | — | 5 | 2 | Meerzwiebel-Sauerhonig. |
| 560 | * — — simplex . . . | — | — | 5 | — | Einfacher Sauerhonig. |
| 561 | Passulae minores . . | — | — | 4 | — | Weinberln. |
| 563 | Pasta gumm, albuminata | — | | 12 | — | Eibisch-Teig. |
| 564 | * — Liquiritiae flava | — | — | 14 | — | Gelbe Süßholz-Pasta. |
| 565 | Pastilli Bilinenses . . | 1 grosse Schachtel | 1 | — | - | BilinereZetteln. |
| | | 1 kleine Schachtel | — | 40 | — | |
| 566 | * Petroleum . . . . . . . | 1 Unce | — | 7 | — | Rothes Steinöl. |
| 567 | * — rectificatum . . | — | — | 7 | 2 | Weißes Steinöl. |
| 568 | * † Phosphorus . . . . . | 1 Drach. | — | 2 | 3 | Phosphor. |
| 569 | † Pilulae Augustini . . | — | — | 6 | — | Augustiner-Pillen. |
| 570 | Piper nigrum . . . | 1 Unce | — | 4 | 2 | Schwarzer Pfeffer. |
| | — — subt. pulv. | — | — | 6 | 2 | |
| 571 | Piperinum . . . . . . . | 1 Scrupl | — | 19 | — | Piperin. |
| 572 | Pix liquida . . . . . . | 1 Unce | — | 1 | 2 | Flüßiges Pech. |
| 573 | — navalis . . . . . | — | — | 1 | — | Schwarzes Pech. |
| 574 | † Plumbum acetic. crud. | — | — | 3 | 2 | Roher Bleizucker. |
| 575 | * — † depuratum . | — | — | 9 | — | Reiner Bleizucker. |
| 576 | * — † aceticum solut. | — | — | 2 | 2 | Aufgelöster Bleizucker. |
| 577 | * — † basicum solntum | — | — | 3 | 2 | Blei-Essig. |
| 578 | * — carbonic. subt. pulv. | — | — | 7 | — | Reines Bleiweis. |
| 579 | * — hyperoxyd. rubrum subt. pulv. | — | — | 5 | — | Mennig. |
| 580 | * — oxydatum subt. pulv. | — | — | 6 | — | Bleiglätte. |
| 584 | Pulpa Cassiae . . . . | — | — | 13 | — | Cassien-Mus. |
| 585 | * — Prunorum . . . . . | — | — | 9 | — | Zwetschken-Mus. |
| 586 | — Tamarindorum . . | — | — | 9 | — | Tamarinden-Mus. |
| 587 | * Pulvis aërephorus . . | 1 Dosis | — | 2 | — | Brause-Pulver. |
| 588 | * — — Seidlitzensis | 1 Schachtel mit 12 Dosen | 1 | 12 | — | Seidlitz-Pulver. |
| | | 1 Dosis | — | 8 | — | |
| 590 | — antihectico-scroph. | 1 Unce | — | 12 | 2 | Scrofel-Pulver. |
| 592 | — dentifricius albus . | — | — | 22 | — | Weißes Zahn-Pulver. |
| 593 | — — niger . . . . | — | — | 19 | 2 | Schwarzes Zahn-Pulver. |
| 594 | — — ruber . . . | — | — | 17 | - | Rothes Zahn-Pulver. |

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis fl. | Preis kr. | Preis pf. | Vulgar-Benennung. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 595 | * | Pulvis † Doweri . . . | 1 Scrupl. | — | 1 | 1 | Dowers-Pulver. | |
| 596 | | — fumalis Dr. Engel | 1 Unce | — | 21 | 2 | Engels Rauch-Pulver. | |
| 597 | | — — nobilis . | — | — | 18 | 2 | Edles Rauch-Pulver. | |
| 598 | * | — — ordinarius . | — | — | 13 | 2 | Gemeines Rauch-Pulver. | |
| 599 | * | — gummosus . . | — | — | 9 | — | Gummiges Pulver. | |
| 600 | * | Putamen nucum Jugland. | — | — | 2 | — | Harte Nußschalen. | |
| | | **R.** | | | | | | |
| 601 | * | Radix Alcannae sciss. | — | — | 2 | — | Alcanna-Wurzel. | |
| 602 | * | — Althaeae sciss. . . | — | — | 2 | 2 | Eibisch- | |
| | | — — subt. pulv. . . | — | — | 8 | 2 | | |
| 603 | * | — Angelicae sciss. . | — | — | 3 | — | Engel- | |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 8 | 2 | | |
| 604 | * | — Arnicae sciss. | — | — | 3 | — | Walverlei- | |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 8 | 2 | | |
| 605 | * | — Bardanae sciss. . | — | — | 1 | 2 | Kletten- | |
| 606 | * | — † Belladonnae sciss. | — | — | 3 | 2 | Tollkraut- | |
| | | — — † subt. pulv. | — | — | 11 | — | | |
| 607 | | — Caincae arom. sciss. | — | — | 14 | 2 | Cainca- | |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 2 | — | | |
| 608 | * | — Calami arom. sciss. | — | — | 9 | — | Calmus- | |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 1 | 2 | | |
| 609 | * | — Caricis arenar. sciss. | — | — | 2 | 2 | Carex- | |
| 610 | * | — Caryophyllat. sciss. | — | — | 9 | — | Benedict- | |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 2 | 2 | | |
| 611 | * | — Chinae nodosae sc. | — | — | 1 | 2 | Knollen-China- | |
| 612 | * | — Cichorei sciss. . . | — | — | 5 | — | Wegwart- | Wurzel. |
| 613 | * | — Colombo sciss. . | — | — | 9 | | Colombo- | |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 2 | 2 | | |
| 614 | * | — Curcumae rud. tus. | — | — | 2 | 2 | Curcume- | |
| 615 | * | — Enulae sciss. . . | — | — | 4 | — | Alant- | |
| 616 | * | — Filicis maris sciss. | — | — | 16 | — | Farenkraut- | |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 4 | 2 | | |
| 617 | * | — Galangae sciss. . | — | — | 9 | 2 | Galgant- | |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 2 | — | | |
| 618 | * | — Gentianae sciss. . . | — | — | 8 | 2 | Enzian- | |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 1 | — | | |
| 619 | * | — Graminis sciss. . . | — | — | 2 | — | Gras- | |
| 620 | * | — † Gratiolae sciss. | — | — | 11 | — | Gnadenkraut- | |
| | | — — † subt. pulv. | — | — | 1 | 2 | | |
| 621 | * | — † Hellebori nigr. sc. | — | — | 8 | — | Schwarze Nieß- | |
| | | — — † subt. pulv. | — | — | 3 | 3 | | |
| 622 | * | — † Jalappae subt. p. | 1 Drach. | — | 2 | 2 | Jalappen- | |
| 623 | * | — Imperatoriae sciss. | 1 Unce | — | 8 | — | Meister- | |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 3 | — | | |

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 624 | * | Radix † Ipecacuanhae rud. tus. . | 1 Scrupl. | — | 3 | — | Brech-Wurzel. |
| | | — — † subt. pulv. | — | — | 3 | 2 | |
| 625 | * | — Ireos flor. rud. tus. | 1 Unce | — | 5 | — | Veilchen- |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 8 | 2 | |
| 626 | | — Lapathi sciss. . . | — | — | 1 | 2 | Grind- |
| 627 | * | — Levistici sciss. . . | — | — | 2 | 2 | Liebstäckel- |
| 628 | * | — Liquiritae sciss. | — | — | 2 | — | Süßholz- |
| | | — — docortic. subt. pul. | — | — | 12 | — | |
| 629 | * | — Ononidis sciss. . . | — | — | 1 | 2 | Hauhechel- |
| 630 | | — Petroselini sicc. sc. | — | — | 3 | — | Petersil- |
| 631 | | — Polypodii sciss. . | — | — | 2 | 2 | Süß- |
| 632 | * | — Pyrethri . . . . . | — | — | 3 | — | Bertram- |
| | | — — sciss. . . . . | — | — | 3 | 2 | |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 12 | — | |
| 633 | * | — Ratanhiae sciss. . | — | — | 12 | — | Ratanhia- |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 23 | 2 | |
| 634 | * | — Rhei in toto . . . | ½ Unce | — | 36 | — | Rhabarbar- |
| | | — — sciss. . . . . . | 1 Drach. | — | 9 | 1 | |
| | | — — snbt. pulv. . . | — | — | 12 | 3 | |
| 635 | * | — Salep rud. tus. | 1 Unce | — | 13 | 2 | Salep. |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 21 | — | |
| 636 | * | — Saponariae sciss. | — | — | 1 | 2 | Seifen- |
| 637 | * | — Sarsaparillae sciss. | — | — | 17 | 2 | Sarsaparill- |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 28 | 2 | |
| 638 | * | — Senegae sciss. | — | — | 24 | 2 | Senega- |
| 639 | | — Serpentariae sciss. | — | — | 8 | 2 | Virgin. Schlangen- |
| | | — — subt. pulv. . . | — | — | 17 | — | |
| 640 | | — Symphyti sciss. . | — | — | 1 | 2 | Schwarz- |
| | | — — subt. pulv. . . | — | — | 5 | 2 | |
| 641 | * | — Taraxaci sciss . | — | — | 1 | 2 | Löbenzahn- |
| | | — subt. pulv. . . . . | — | — | 5 | 2 | |
| 642 | * | — Tormentillae sciss. | — | — | 2 | — | Tormentill- |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 9 | — | |
| 643 | * | — Valerianae sciss. . | — | — | 3 | — | Baldrian- |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 9 | — | |
| 644 | * | — † Veratri albi sciss. | — | — | 1 | 2 | Weiße Nieß- |
| | | — — † subt. pulv. | — | — | 8 | 2 | |
| 645 | | Zedoariae sciss. . . | — | — | 2 | 2 | Zitwer- |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 6 | — | |
| 646 | * | — Zingiberis sciss. . | — | — | 3 | 2 | Inguer- |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 9 | — | |
| 647 | * | † Resina Jalappae . | 1 Drach. | — | 36 | — | Jalappen-Harz. |
| 648 | * | Roob Ebuli . . . . . . | 1 Unce | — | 9 | 2 | Attichbeer-Salse. |
| 649 | * | — Juniperi . . . . | — | — | 12 | 2 | Wachholderbeer-Salse. |

(Nos. 625–646, bracketed: Wurzel)

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 650 | | Roob Laffecteur . . . | 1 Unce | — | 12 | 2 | Laffecteur-Salse. |
| 651 | | — Mororum . . . . . | — | — | 17 | — | Maulbeer- |
| 652 | * | — Sambuci . . . . . . | — | — | 8 | — | Hollunder- } Salse. |
| 653 | * | — Spinae cervinae . | — | — | 9 | 2 | Kreuzbeer- |
| 654 | * | Botulae Menthae piper. | — | — | 10 | — | Pfeffermünzen-Zetteln. |
| 655 | | — Sacchari . . . . | — | — | 6 | — | Zucker-Zetteln. |
| | | **S.** | | | | | |
| 656 | * | Saccharum album in toto | — | — | 3 | 2 | Weißer-Zucker. |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 6 | — | |
| 657 | * | — lactis subt. pulv. | — | — | 7 | 2 | Milch-Zucker. |
| 658 | * | Sago in granis . . . . | — | — | 2 | 2 | Sago |
| 659 | | Salicinum . . | 1 Scrupl. | — | 6 | - | Salizin. |
| 660 | | Sal thermar. Carolinar. | 1 Unce | — | 22 | — | Karlsbader-Salz. |
| 661 | * | Sandaraca. . . . . . . | — | — | 7 | — | Sandarak. |
| | | — subt. pulv . . . | — | — | 10 | — | |
| 662 | * | Sanguis Drac. subt pul. | — | — | 27 | — | Drachenblut. |
| 663 | * | † Santoninum . . . . | 1 Scrupl. | — | 10 | 3 | Santonin. |
| 664 | | Sapo albus . . . . . . | 1 Unce | — | 3 | 2 | Weiße Seife. |
| | | — — subt. pulv. | — | — | 7 | 2 | |
| 665 | * | — amygdalinus . . . | — | — | 17 | - | Mandel-Seife. |
| 666 | * | — venetus . . . . | — | — | 2 | 2 | Venetianische-Seife. |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 6 | — | |
| 667 | | — viridis . . . . . . . | — | — | 8 | — | Grüne-Seife. |
| 668 | * | † Scammonium . . . . | 1 Drach. | — | 13 | 2 | Scamonium. |
| | | — — † subt. pulv. | — | — | 14 | 3 | |
| 669 | * | Sebum ovillum . . . | 1 Unce | — | 3 | 2 | Schöpsenfett. |
| 670 | * | † Secale cornutum . | — | — | 6 | 2 | Mutterkorn. |
| | | — — † subt. pulv. | — | — | 9 | 2 | |
| 671 | * | Semen Anisi . . . . . | — | — | 3 | — | Aneis-Samen. |
| | | — subt. pulv. . . . | — | — | 8 | — | |
| 673 | * | — Cardamomi . . . | — | — | 18 | 2 | Cardamom-Samen. |
| 674 | * | — Carvi . . . . . . | — | — | 4 | - | Kümmel- |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 8 | 2 | |
| 675 | * | — Cinae . . . . . | — | — | 3 | 2 | Wurm- |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 10 | 2 | |
| 676 | | — — conditum . . . | — | — | 7 | — | Verzuckerter-Wurm- |
| 677 | * | — † Colchici . . . | — | — | 2 | 2 | Zeitlosen-Samen. |
| 678 | * | — Coriandri . . . . . | — | — | 1 | 2 | Coriander- } Samen. |
| 680 | * | — Cydoniorum . . . | — | — | 20 | 2 | Quitten- |
| 682 | | — Foeniculi romani . | — | — | 3 | — | Röm. Fenchel- |
| 681 | | — — vulgaris . . . | — | — | 3 | — | Gemeiner Fenchel- |
| | | — — subt. pulv. . | — | — | 8 | — | |
| 683 | * | — Foeni graeci . . . | — | — | 1 | — | Bockshorn- |
| 684 | | — † Hyosciami . . . | — | — | 2 | 2 | Pilsen- |

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 685 | * | Semen Lini | 1 Unoe | — | 2 | — | Lein- | Samen. |
| 686 | * | — Lycopodii | — | — | 9 | — | Bärlapp- | |
| 687 | | — Melonum | — | — | 2 | — | Melonen- | |
| 688 | | — Papaveris albi | — | — | 2 | 2 | Weißer Mohn- | |
| 689 | | — Peponum | — | — | 1 | 2 | Kürbis- | |
| 690 | * | — Phellandrii | — | — | 2 | — | Wasserfenchel- | |
| 692 | * | — † Sabadillae | — | — | 3 | — | Laus- | |
| | | — — † subt. pulv. | — | — | 10 | 2 | | |
| 693 | * | — Sinapis | — | — | 2 | 2 | Senf- | |
| 694 | * | — † Stramonii | — | — | 5 | — | Stechapfel- | |
| 695 | | Serum lactis aluminat. | Siehe Receptur-Arbeits-Taxe. | | | | Alaun-Molken. | |
| 696 | | — — commune | | | | | Gemeine Molken. | |
| 697 | | — — tamarindinat. | | | | | Tamarinden-Molken. | |
| 698 | * | Siliqua dulcis sciss. | 1 Unce | — | 2 | 2 | Johannisbrod. | |
| 699 | | † Solutio arsen. Fowleri | — | — | 2 | — | Fowlers Arsenik-Lösung. | |
| 700 | * | Species Althaeae | — | — | 2 | 2 | Eibisch-Species. | |
| 701 | | — amaricantes | — | — | 5 | 2 | Bittere Species. | |
| 702 | * | — aromatice | — | — | 4 | 2 | Aromatische Species. | |
| 703 | | — aromat. pro cataplas. | — | — | 6 | 2 | Aromat. Umschlag-Species. | |
| 704 | * | — emollientes | — | — | 2 | 2 | Erweichende-Species. | |
| 705 | * | — — pro cataplas. | — | — | 3 | 2 | Erweich. Umschlag-Species. | |
| 706 | | — laxantes St. Germain | — | — | 11 | 2 | Germains-Abführ-Species. | |
| 707 | * | — lignorum | — | — | 3 | 2 | Holz-Species. | |
| 708 | * | — pectorales | — | — | 3 | — | Brust-Species. | |
| 709 | * | Spiritus Aetheris | — | — | 6 | — | Hoffmanns-Geist | |
| 710 | | — — chlorati | — | — | 11 | 2 | Süßer Salz- | Geist. |
| 711 | * | — — nitrici | — | — | 13 | 2 | Süßer Salpeter- | |
| 712 | | — Angelicae compos. | — | — | 5 | — | Zusammenges. Angelica. | |
| 713 | | — Anisi | — | — | 4 | — | Aneis- | |
| 714 | * | — aromaticus | — | — | 7 | 2 | Aromatischer | |
| 715 | | — Carvi | — | — | 4 | — | Kümmel- | |
| 716 | * | — Cochleariae | — | — | 4 | — | Löffelkraut- | |
| 717 | * | — camphoratus | — | — | 4 | 2 | Campher- | |
| 718 | * | — Ferri chlorati aether. | — | — | 7 | 2 | Eisenäther- | |
| 719 | | — Formicarum | — | — | 6 | — | Ameisen- | |
| 720 | | — Juniperi | — | — | 3 | 2 | Wacholder- | |
| 721 | | — Lavandulae | — | — | 7 | 2 | Lavendel- | |
| 722 | | — Menthae crispae | — | — | 6 | — | Krausemünzen- | |
| 723 | | — Rosmarini | — | — | 9 | — | Rosmarin- | |
| 724 | | — salis amm. anisatus | — | — | 7 | — | Aneis-Salmiak- | |
| 725 | | — — lavandulatus | — | — | 5 | 2 | Lavendel-Salmiak- | |
| 726 | * | — saponatus | — | — | 3 | 2 | Seifen- | |
| 727 | | — Serpylli | — | — | 5 | 2 | Quendel- | |
| 728 | * | — vini rectificatissimus | 1 Libra | — | 43 | — | Höchstrectif. Wein- | |

| Num. Pharm. | | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 729 | * | Spiritus vini rectificatus | 1 Libra | — | 39 | – | Rectificirter-Wein-Geist. | |
| | | | 1 Unce | — | 3 | 2 | | |
| 730 | * | — — dilutus . . | 1 Libra | — | 29 | - | Verd. rectif. Weingeist. | |
| | | | 1 Unce | — | 2 | 2 | | |
| 732 | * | Spongia pressa . . . . | 1 Drach. | — | 20 | — | Gepreßter Meerschwamm. | |
| 733 | * | † Stibium chlor. solut. | 1 Unce | — | 8 | — | Spießglanz-Butter. | |
| 734 | | — † oxydatum . . | — | — | 42 | — | Spießglanz-Oxyd. | |
| 735 | * | — † sulfurat. aurant. | 1 Drach. | — | 13 | — | Spießgl. Goldschwefel. | |
| 736 | * | — — nigrum . . | 1 Unce | — | 1 | 2 | Roher Spießglanz. | |
| | | — — subt. pulv. . . | — | — | 6 | 2 | | |
| 737 | * | — — † rubrum . . | 1 Drach. | — | 49 | – | Mineral-Kermes | |
| 738 | * | Stipites Dulcam. sciss. | 1 Unce | — | 1 | 2 | Bittersüß-Stängel. | |
| 739 | | Strobili Lupuli sciss. | — | — | 7 | — | Hopfen-Blüten. | |
| 740 | * | † Strychninum . . . | 1 Gran | — | 2 | 2 | Strychnin. | |
| 741 | | — † nitricum : . . . | — | — | 2 | 2 | Salpeters. Strychnin. | |
| 742 | * | Styrax Calamita . . . | 1 Unce | — | 3 | 2 | Fester Storax. | |
| 743 | | — liquidus . . . . . | — | — | 3 | 2 | Flüssiger Storax. | |
| 744 | * | Succinum . . . . . . | — | — | 6 | — | Bernstein. | |
| 747 | | — Sulfur praecipitatum | — | — | 25 | — | Schwefelmilch. | |
| 748 | * | — sublimatum crudum | — | — | 2 | 2 | Käufl. Schwefelblüh. | |
| 749 | * | — — lotum . . . . | — | — | 6 | 2 | Gereinigte Schwefelblüh. | |
| 750 | * | Supposit. e butyro Cacao | 1 Stück | — | 3 | 1 | Cacao-Butter-Zäpfchen. | |
| 751 | | Syrupus acetosit. Citri | 1 Unce | — | 8 | 2 | Citronen-Syrup. | |
| 752 | | — Althaeae . . . . . | — | — | 3 | — | Eibisch- | |
| 753 | | — amygdalinus . . . | — | — | 6 | — | Mandel- | |
| 754 | * | — Aurantiorum cordic. | — | — | 4 | — | Orangen- | |
| 755 | | — Capillorum Veneris | — | — | 4 | — | Frauenhaar- | |
| 756 | | — Chamomillae . . | — | — | 4 | — | Chamillen- | |
| 757 | * | — Cichorei cum Rheo | — | — | 6 | — | Rhabarber- | |
| 758 | * | — Cinnamomi . . . . | — | — | 8 | — | Zimmet- | |
| 759 | * | — † Diacodii . . . . | — | — | 4 | — | Mohn- | |
| 760 | | — Ferri jodati . . . | — | — | 22 | — | Jodeisen- | |
| 761 | * | — Foeniculi . . . . . | — | — | 4 | 2 | Fenchel- | Syrup |
| 762 | | — Kermesinus . . . . | — | — | 5 | — | Kermesin- | |
| 763 | * | — mannatus . . . . . | - | - | 5 | - | Manna- | |
| 764 | | — Menthae . . . . . . | — | — | 4 | 2 | Münzen- | |
| 765 | * | — Mororum . . . . . | — | — | 4 | 2 | Maulbeer- | |
| 766 | | — Papaveris Rhoeados | — | — | 4 | — | Klapperrosen- | |
| 767 | * | — Phytolaccae . . . . | — | — | 7 | — | Phytolak- | |
| 768 | | — Pomorum acidulor. | — | — | 5 | — | Sauerobst- | |
| 769 | | — Ribium . . . . . . | — | — | 3 | 2 | Ribisel- | |
| 770 | * | — Rubi Idaei . . . . | — | — | 4 | — | Hymber- | |
| 771 | | — Sambuci . . . . . | — | — | 3 | 2 | Hollunder- | |
| 772 | | — Saillae . . . . . | — | — | 4 | — | Meerzwiebel- | |
| 773 | * | — simplex . . . . . . | — | — | 3 | — | Einfacher | |
| 774 | | — Violarum . . . . . | — | — | 6 | 2 | Veilchen- | |

| Num. Pharm. | | Nomina Pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **T.** | | | | | | |
| | | Tabulae de Althaea . | 1 Unce | — | 9 | — | Eibisch-Zelteln. | |
| 775 | | † Taffetas vesicans . | 1 □ Zoll | — | 1 | — | Vesikator-Taffet. | |
| 776 | * | — Terebinthina cocta | 1 Unce | — | 1 | — | Fichten-Harz. | |
| 777 | * | — communis . . . . . | — | — | 1 | 2 | Gemeiner Terpentin. | |
| 778 | * | — Veneta . . . . . . | — | — | 2 | 2 | Venetianer-Terpentin. | |
| 779 | * | Tinct. Absynthii comp. | — | — | 4 | 2 | Wermuth-Tinctur. | |
| 780 | * | — † Aloës . . . . . | — | — | 4 | — | Aloe- | |
| 781 | * | — amara . . . . . | — | — | 7 | 2 | Magen- | |
| 782 | | — Arnicae florum . . | — | — | 4 | 2 | Wolverlei-Blüthen- | |
| 783 | * | — — plantae totius | — | — | 9 | — | Wolverl. Pflanzen- | |
| 784 | | — aromatica . . . | — | — | 6 | — | Aromatische | |
| 785 | | — aromatico-acida . | — | — | 5 | | Mynsichts- | |
| 786 | * | — Asae foetidae . . | — | — | 6 | 2 | Asand- | |
| 787 | * | — Aurantiorum cortic. | — | — | 7 | — | Orangenschalen- | |
| 788 | * | — balsamica . . . . . | — | — | 7 | 2 | Balsamische | |
| 789 | | — † Belladonnae . . | — | — | 5 | — | Tollkraut- | |
| 790 | * | — Benzoës . . . . . . | — | — | 6 | — | Benzoe- | |
| 791 | * | — † Cantharidum . . | — | — | 14 | 2 | Spanische Fliegen- | |
| 792 | | — Capsici . . . . . . | — | — | 7 | — | Span. Pfeffer- | |
| 793 | * | — Castorei . . . . . . | 1 Scrupl | 1 | 12 | — | Bibergail- | |
| 794 | | — Catechu . . . . . | 1 Unce | — | 4 | — | Catechu- | |
| 795 | | — Chamomillae . . | — | — | 5 | — | Camillen- | |
| 796 | * | — Chinae composita | — | — | 8 | — | Whyt's stärkende | |
| 797 | | — — simplex . . . | — | — | 11 | 2 | China- | |
| 798 | * | — Cinnamomi . . . . | — | — | 7 | — | Zimmet- | |
| 799 | * | — † Colchici seminum | — | — | 6 | — | Zeitlosen-Samen- | Tinctur. |
| 800 | | — † Colocynthidum . | — | — | 11 | 2 | Coloquinten- | |
| 801 | | — Croci . . . . . | 1 Drach. | — | 6 | — | Safran- | |
| 802 | * | — † Digitalis purpureae | 1 Unce | — | 5 | 2 | Fingerhut- | |
| 803 | | — † Euphorbii . . . | — | — | 6 | — | Wolfsmilch- | |
| 804 | | — Ferri acetici aether. | — | — | 21 | 2 | Essigsaure Eisenäther- | |
| 805 | * | — — pomati . . . . | — | — | 9 | — | Apfelsauere Eisen- | |
| 806 | | — Guajaci . . . . . . | — | — | 5 | 2 | Guajak- | |
| 807 | | — † Ipecacuanhae . | — | — | 19 | — | Brechwurzel- | |
| 808 | | — † Jodi . . . . . | — | — | 16 | — | Jod- | |
| 809 | * | — Lignorum . . . . | — | — | 6 | 2 | Holz- | |
| 810 | | — † Lobeliae inflatae | — | — | 9 | — | Lobelia- | |
| 811 | | — Macidis . . . . | — | — | 11 | — | Muskatblüh- | |
| 812 | * | — Myrrhae . . . . . . | — | — | 7 | 2 | Myrrhen- | |
| 813 | * | — † Nucis vomicae . | — | — | 6 | — | Krähenaugen- | |
| 814 | * | — † Opii crocata . . | 1 Drach. | — | 8 | 2 | Safran-Opium- | |
| 815 | * | — — † simplex . . | — | — | 3 | 2 | Einfache Opium- | |
| 816 | | — † Pulsatillae . . | 1 Unce | — | 6 | 2 | Küchenschellen- | |
| 817 | | — † Pyrethri . . . | — | — | 7 | — | Bertram- | |
| 818 | | | | | | | | |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica | Gewicht | Preis fl. | Preis kr. | Preis pf. | Vulgar-Benennung. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 819 | Tinctura Ratanhiae . | 1 Unce | — | 6 | 2 | Ratanhia-Tinctur. | |
| 820 | * — Rhei aquosa . . | — | — | 8 | — | Wässrige Rhabarber- | |
| 821 | — — vinosa Darelli | — | — | 25 | - | Weinige Rhabarber- | |
| 822 | — Spilanthi oler. comp. | — | — | 31 | 2 | Paraguay Roux- | Tinctur. |
| 823 | — † Stramonii . . . | — | — | 5 | — | Stechapfel- | |
| 824 | — † Thujae occident. | — | — | 8 | 2 | Lebensbaum- | |
| 825 | — Valerianae . . . . . | — | — | 5 | — | Baldrian- | |
| 826 | — Vanillae . . . . . . | 1 Drach. | — | 10 | 2 | Vanille- | |
| 827 | * Tragacantha . . . . . | 1 Unce | — | 15 | - | Traganth. | |
| | — subt. pulv. . . . | — | — | 26 | 2 | | |
| 828 | Trochisci Castorei . . . | 1 Drach. | 2 | 13 | — | Bibergail-Zelteln. | |
| 829 | — Ipecacuanhae . . . | — | — | 3 | — | Brechwurzel-Zelteln. | |
| | **U.** | | | | | | |
| 830 | * Unguentum aromaticum | 1 Unce | — | 9 | 2 | Aromatische | |
| 832 | * — basilicum . . . . . | — | — | 6 | — | Basilicum- | |
| 833 | — Calendulae florum | — | — | 12 | — | Ringelblumen- | |
| 834 | * — Cerussae . . . . . | — | — | 7 | — | Bleiweiß- | |
| 835 | * — citrinum . . . . . | — | — | 4 | 2 | Gelbe- | |
| 836 | — digestivum . . . . | — | — | 7 | 2 | Digestiv- | |
| 837 | — Digitalis . . . . . | — | — | 10 | 2 | Fingerhut- | |
| 838 | — Elemi . . . . . . . | — | — | 6 | 2 | Elemi- | |
| 839 | — emolliens . . . . . | — | — | 16 | — | Erweichende- | |
| 840 | — Hydrargyri citrin. | — | — | 6 | 2 | Gelbe Quecksilber- | Salbe. |
| 841 | — — † fortius . . | — | — | 35 | 2 | Stärkere Quecksil. | |
| 842 | — — * mitius . . . | — | — | 10 | — | Graue Quecksil. | |
| 843 | * — Juniperi . . . . . | — | — | 10 | — | Wachholder- | |
| 844 | — Linariae . . . . | — | — | 10 | 2 | Leinkraut- | |
| 845 | — Macidis . . . . . | — | — | 17 | 2 | Muskatblüh- | |
| 846 | — Majoranae . . . . | — | — | 11 | — | Majoran- | |
| 847 | — † Mezerei . . . | 1 Drach. | — | 5 | — | Seidelbast- | |
| 848 | * — Plumbi acetici . . | 1 Unce | — | 7 | — | Bleiglätt- | |
| 849 | — pomadinum . . . . | — | — | 9 | — | Rosen- | |
| 850 | — populeum . . . . . | — | — | 7 | — | Pappel-Augen- | |
| 851 | — † Sabadillae . . . | — | — | 10 | — | Laus- | |
| 852 | * — simplex . . | — | — | 7 | — | Einfache | |
| 853 | — sulfuratum . . . . | — | — | 7 | 2 | Krätz- | |
| 854 | * — terebinthinatum . . | — | — | 3 | 2 | Terpentin- | |
| | **V.** | | | | | | |
| 855 | Vanilia . . . . . . . . | 1 Scrupl. | — | 15 | 3 | Vanille. | |
| 856 | † Veratrinum . . . . | 1 Gran | — | 2 | — | Veratrin. | |
| 857 | † Vinum Colchici . . | 1 Unce | — | 22 | 2 | Zeitlosen-Wein. | |
| 858 | — Malaccense . . | — | — | 18 | — | Malaga-Wein. | |
| 859 | — † stibiato-tartaricum | — | — | 18 | 2 | Brechwein. | |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Z.** | | | | | |
| 860 | * † Zincum chloratum . | 1 Drach. | — | 3 | 2 | Salzsaures Zink. |
| 862 | — † cyanatum sine fer. | 1 Gran | — | 1 | — | Blausaures Zink |
| 864 | — ferro-cyanatum . | 1 Drach. | — | 6 | — | Blausaures Eisen-Zink. |
| 865 | * — oxydatum . . . . | — | — | 10 | — | Zinkblumen. |
| 866 | * — † sulfuricum . . . | — | — | — | 2 | Zink-Vitriol. |
| 867 | — † valerianicum . . | 1 Scrupl. | — | 18 | — | Baldriansaures Zink. |
| | **NB.** Folgende Medikamente der Pharmakopöe sind in dieser Taxe **nicht enthalten.** | | | | | |
| 98 | * Argentum purum . . . | | | | | Reines Silber. |
| 103 | Aurum praecipitatum pur. | — | — | — | — | Reines präcip. Gold. |
| 163 | Conche marinae . . . . . | — | — | — | — | Austernschalen |
| 317 | Flores Violarum . . . . | — | — | — | — | Veilchen-Blüthen. |
| 324 | Folia cochleariae . . . . | — | — | — | — | Löffelkraut-Blätter. |
| 330 | Folia Laurocerasi . . . | — | — | — | — | Kirschlorbeer-Blätter. |
| 336 | Folia Persicae . . . . . | — | — | — | — | Pfirsich-Blätter. |
| 351 | Formica rufa . . . . . . | — | — | — | — | Rothe Ameisen. |
| 352 | Fraga . . . . . . . . . . | — | — | — | — | Erdbeeren. |
| 355 | Frondes Thujae occident. | — | — | — | — | Lebensbaum-Zweige. |
| 362 | Fructus Elatenii . . . . | — | — | — | — | Springgurken. |
| 372 | * Glandes Quercus . . . | — | — | — | — | Eicheln. |
| 382 | Herba Aconiti . . . . . . | — | — | — | — | Eisenhut-Kraut. |
| 389 | Herba Chelidonii majoris | — | — | — | — | Großes Schöll-Kraut. |
| 398 | Herba lactucae virosae . | — | — | — | — | Giftlattich-Kraut. |
| 399 | Herba Linariae . . . . | — | — | — | — | Lein-Kraut. |
| 438 | * Kali carbonicum crud. | — | — | — | — | Rohe Fabriks-Potasche. |
| 460 | * Lapides Cancror. præp. | — | — | — | — | Präparirte Krebsaugen. |
| 506 | Nuclei Cerasorum . . . . | — | — | — | — | Kirschen-Kerne. |
| 562 | Pasta caustica Viennensis | — | — | — | — | Wiener-Aetz-Pasta. |
| 581 | Plumbum tannicum . . . | — | — | — | — | Auflieg-Salbe. |
| 582 | Poma acidula . . . . . . | — | — | — | — | Säuerliches Obst. |
| 583 | Potio Riveri . . . . . . | — | — | — | — | Rivers-Trank. |
| 589 | Pulvis alterans Plumeri | — | — | — | — | Plumerische Pulver. |
| 591 | Pulvis cosmi . . . . . . | — | — | — | — | Cosmisches Pulver. |
| 672 | Semen cacao . . . . . . | — | — | — | — | Cacao-Samen. |
| 679 | Semen crotonis Tiglii . | — | — | — | — | Croton-Samen. |
| 691 | * Semen Ricini . . . . . | — | — | — | — | Recinus-Samen. |
| 731 | * Spongia marina . . . . | — | — | — | — | Meerschwamm. |
| 745 | * Succus Liquiritae . . | — | — | — | — | Bärenzucker. |
| 746 | Sulfur citrinnm . . . . | — | — | — | — | Käuflicher Schwefel. |
| 831 | Unguentum Autenriethi | — | — | — | — | Autenrieths-Salbe. |
| 861 | Zincum crudum . . . | — | — | — | — | Rohes Zink. |
| 863 | Zincum depuratum . . . | — | — | — | — | Gereinigtes Zink. |

# Taxe für Receptur-Arbeiten.

| Nr. | | kr. |
|---|---|---|
| 1. | Für die Bereitung eines Decoctes bis inclusive 1 Pfund, bei einer Kochzeit von | |
| | $\frac{1}{4}$ Stunde .... | 5 |
| | $\frac{1}{2}$ « ..... | 8 |
| | 1 « ..... | 15 |
| 2. | Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund | $1\frac{1}{2}$ |
| | Für die Bereitung eines heißen Aufgusses (infusio calida) bis inclusive 1 Pfund | 4 |
| | Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund | 1 |
| 3. | Für die Bereitung eines kalten Aufgusses (infusio frigida), sowie für eine Maceration bis incl. 2 Pfund | 2 |
| 4. | Für eine Digestion, ohne Rücksicht auf die Menge, bis inclusiv 3 Stunden ... | 4 |
| | $\frac{1}{2}$ Tag .... | 8 |
| | 1 « | 12 |
| 5. | Für die Bereitung eines Decocto-Infusum ist die entsprechende Decoctions-Gebühr, und nebst dieser für die Infusion aufzurechnen der Betrag von .. .. | 2 |
| | Anmerkung. | |
| | a) Die zur Bereitung von Decocten und Infusionen, sowie zu Species verordneten Hölzer, Rinden, Wurzeln, Kräuter, Blumen und Saamen sind, auch wenn es im Recepte nicht ausdrücklich bemerkt sein sollte, als in zerschnittener, zerstoßener oder zerquetschter Form angeordnet zu betrachten, anzuwenden, und nach der Arznei-Taxe zu berechnen. | |
| | b) Werden Arzneien gepulvert zu einem Decocte oder Infusum verschrieben, so ist darunter das gröbliche Pulver zu verstehen, und der in der Arznei-Taxe für das pulvis grossus bestimmte Preis anzurechnen. | |
| 6. | Für eine heiße Lösung (solutio calida), ohne Rücksicht auf die Menge des zu Lösenden ..... | 3 |
| | Anmerkung. | |
| | a) Wenn in einer und derselben Mixtur mehrere Stoffe aufzulösen sind, so darf demungeachtet die Gebühr für das Auflösen nur Einmal gerechnet werden. | |
| | b) Bei Auflösungen von Salzen, die in der Taxe im krystallisirten und im gepulverten Zustande aufgeführt erscheinen, darf nur der Preis des krystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden. | |
| | c) Für das Auflösen oder Subigiren von Salzen und anderen Arzneistoffen zur Bereitung von Pillenmassen u. dgl. darf nichts aufgerechnet werden. | |
| | d) Für das Auflösen oder Subigiren der einer Salbe, einem Linimente oder Pflaster beizumischenden Arzneistoffe ist die Gebühr für eine kalte Lösung mit 1 kr. anzurechnen gestattet. | |

| Nr. | | kr. |
|---|---|---|
| 7. | Für eine kalte, d. i. mit dem Pistill vorzunehmende Lösung (solutio frigida cum pistillo peragenda) | 1 |
| | Anmerkung. | |
| | a) Wenn in einer und derselben Verschreibung, eine warme und eine kalte Lösung vorkommen, ist für die kalte Lösung nichts zu rechnen. | |
| | b) Wenn bei einer Mischung eine Lösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeiten nichts zu berechnen. | |
| 8. | Für eine Clarification mit Eiweiß, einschließig desselben . . . . . . . | 5 |
| 9. | Für die Filtration eines Decoctes oder Aufgusses . . | 1 |
| 10. | Für die Colation eines Decoctes oder Aufgusses . . | 1 |
| 11. | Für die Bereitung einer Saturation . . . . . . . | 3 |
| 12. | Für die Bereitung einer Saamen-Emulsion bis inclusive 1 Pfund . . . | 5 |
| | Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund | 2 |
| 13. | Für die Bereitung einer Emulsio spuria aus allen Gattungen Oelen, Harzen, Balsamen u. s. w., sowie einer Mixtura oleosa bis inclusive 1 Pfund . . . . | 3 |
| | Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund | 1 |
| 14. | Für die Bereitung von nicht clarificirter gewöhnlicher oder Alaun-Molke, einschließig der Milch und anderen Ingredienzien, bis inclusive 1 Pfund . . . | 10 |
| | Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund | 5 |
| 15. | Für die Bereitung von mittels Eiweiß clarificirter und filtrirter gewöhnlicher oder Alaun-Molke, einschließig der Milch, des Eies und des Alauns, bis inclusive 1 Pfund . . . . . . . . | 15 |
| | Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund | 5 |
| 16. | Für die Bereitung von clarificirter Tamarinden-Molke, einschließig aller dazu nothwendigen Ingredienzien, bis inclusive 1 Pfund | 24 |
| | Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund | 14 |
| 17. | Für die Bereitung frischer Pflanzensäfte, einschließig der Pflanzen, bis inclusive 1/2 Unze . . . . . | 3 |
| 18. | Für die Bereitung einer Gelatine bis inclusive 1 Unze | 6 |
| | Für jede Menge bis zu 1 Unze mehr, als 1 Unze | 1 |
| 19. | Für die Mengung von feinen Pulvern, welche ungetheilt ad chartem oder ad scatulam gegeben werden, bis inclusive 6 Unzen . . . . . . . . | 2 |
| 20. | Für die Mengung von groben Pulvern (pulverum per scribrum trajectorum vel grosse tusorum) oder von Species, und zugleich Abtheilung derselben in 6 Dosen, sammt Kapseln, Convolut und Signatur, bis inclusive 6 Unzen . . | 3 |
| | Für die Mengung von solchen Pulvern oder Species allein, wenn sie ungetheilt verabreicht werden, ist nichts zu rechnen. | |
| 21. | Für das Papier und die Signatur, um Species, Simplicia u. a. ungetheilt zu dispensiren bis inclusive | |

| Nr. | | kr. | Nr. | | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 6 Unzen . . . . . . . . | 1 | | Cerates sammt Cerat=Papier, Convolut und Signatur bis inclusive 4 Unzen . . . . . . . | 1 |
| | 1 Pfund . . . . . . . . | 2 | 30. | Für das Aufstreichen einer halben Unze eines Pflasters oder Cerates auf Leinwand sammt Bereitung und Dispensation . . . | 6 |
| 22. | Für das Abtheilen feiner Pulver in mehrere Gaben bis zu 6 Stücken und die Dispensation derselben, sammt Kapseln, Convolut und Signatur für jedes Stück . . . . . . | 1 | | Wenn statt Leinwand Leder zu nehmen ist . . . . | 10 |
| | somit für 6 Stücke . . | 6 | 31. | Für die Bereitung einer Salbe oder eines Linimentes, sowie für die Mischung mehrerer Salben oder Linimente ohne Schmelzen bis inclusive 4 Unzen . . | 2 |
| | Für jedes Stück mehr, als 6 Stück . . . . . . | 3/4 | 32. | Für die Bereitung einer Salbe oder eines Linimentes, sowie für die Mischung mehrerer Salben oder Linimente mit Schmelzen bis inclusive 4 Unzen . . | 3 |
| | Auch wenn verschrieben wird: fiat pulvis et dentur tales doses, gelten dieselben Ansätze. | | | Für die etwa nöthige Auflösung oder Subaction eines oder mehrerer, der Salbe oder dem Linimente beizumischenden Stoffe darf aufgerechnet werden . | 1 |
| 23. | Für das Zerreiben, Anreiben oder kurz andauernde Verreiben eines Pulvers zu einer Mixtur . . . . . . | 1 | 33. | Für den Verband, d. i. Kork, Papier, Spagat und Signatur, wenn das Gefäß nicht beigegeben wird, und wenn in den einzelnen Ansätzen der vorstehenden Taxe nicht schon Rücksicht darauf genommen ist, darf, außer dem bezüglichen Ansatze der Arbeits=Taxe für die Bereitung der Arznei, noch gerechnet werden . . | 1 |
| 24. | Für anhaltendes Verreiben (trituratio continua) von 10 Minuten bis zu 1/2 Stunde . . . . . . . . | 6 | 34. | Für das Versiegeln des Gefäßes bei der Abgabe einer Arznei, in den Fällen, wo es begehrt wird . . | 1 |
| 25. | Für die Bereitung und Formation von Trochisci bis inclusive 1 Drachme des Ganzen . . . . . | 4 | 35. | Wenn der Totalpreis einer zu verabreichenden Arznei bei der Berechnung desselben | |
| 26. | Für die Bereitung einer Pillenmasse und die Formation von 1 bis 3 granigen Pillen bis inclusive 1 Drachme der ganzen Masse . . . . . . | 3 | | | |
| | Das Conspergations=Pulver ist für sich nach der verwendeten Menge und dem dieser entsprechenden Taxpreise zu berechnen. | | | | |
| 27. | Für die Mischung mehrerer Latwergen bis inclusive 4 Unzen . . . . . . | 2 | | | |
| 28. | Für die Bereitung eines Pflasters oder Cerates durch Mischen und Malaxiren bis inclusive 4 Unzen . . | 4 | | | |
| 29. | Für die Dispensation eines ungestrichenen Pflasters oder | | | | |

| Nr. | | kr. | Nr. | | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | nach der Taxe auf einen Bruchtheil eines Kreuzers ausfiele, darf statt dieses Bruchtheiles ein ganzer Kreuzer gerechnet werden. | | | beiten darf kein Betrag in Aufrechnung gebracht werden. Selbstverständlich jedoch sind größere ungewöhnlich vorkommende, von einzelnen Aerzten etwa angeordnete Manipulationen hierunter nicht begriffen. | |
| 36. | Für alle übrigen hier nicht angeführten Receptur-Ar- | | | | |

## Taxe für Gefäße.

| | kr. | | kr. |
|---|---|---|---|
| Gewöhnliche weiße Medicingläser sammt Verband, Kork und Signatur, das Stück bis inclusive 2 Unzen . . . . . . . . . . . | 3 | Gewöhnliche Arzneitiegeln sammt Verband und Signatur, das Stück bis inclusive 1 Unze . . . . | 2 |
| über 2 Unzen bis incl. 6 Unzen | 4 | über 1 Unze bis incl. 4 Unzen | 3 |
| » 6 « « « 10 » | 5 | » 4 Unzen » 10 » | 4 |
| » 10 » » » 1 Libra | 6 | » 10 » » » 1 Libra | 5 |
| » 1 Libra » » 2 Libren | 9 | » 1 » » » 2 Libren | 9 |
| » 2 Libren » » 4 « | 13 | Holzschachteln mit gefärbtem Papier überzogen, sammt Signatur, das Stück bis incl. 1 Unze . . . | 2 |
| Gewöhnliche grüne Medicingläser sammt Verband, Kork und Signatur, das Stück bis inclusive 1 Unze . . . . . . . . . . . | 2 | über 1 Unze bis incl. 4 Unzen | 3 |
| über 1 Unze bis incl. 4 Unzen | $2^1/_2$ | » 4 Unzen » » 6 » | 4 |
| » 4 Unzen » » 6 » | 3 | » 6 » » » 1 Libra | 5 |
| » 6 » » » 10 » | $3^1/_2$ | » 1 Libra » » 2 Libren | 7 |
| » 10 » » » 1 Libra | 4 | » 2 Libren » » 3 » | 10 |
| » 1 Libra » » 2 Libren | 6 | | |
| » 2 Libren » » 4 » | 8 | | |

# Taxe für die Reagentien *).

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | * Acidum aceticum concentratum purum | 1 Unce | — | 4 | 2 | Reine conc. Essigsäure. |
| 2 | * — hydrochloricum concentr. purum . . . | — | — | 7 | — | Reine conc. Salzsäure. |
| 3 | * — nitricum conc. pur. | — | - | 4 | — | Reine conc. Salpetersäure. |
| 4 | * — oxalicum solutum | — | — | 2 | 2 | Aufgelöste Zuckersäure. |
| 5 | * — sulfuricum depurat. concentr. . . . . | — | — | 10 | — | Reine conc Schwefelsäure. |
| 6 | * — sulf. depurat. dilut. | — | — | 2 | 2 | Verdünnte Schwefelsäure. |
| 7 | * — tartaricum . . . . | — | — | 14 | 2 | Weinsteinsäure. |
| 8 | * Aether depuratus . | — | — | 12 | 2 | Gereinigter Aether. |
| 9 | * Ammonia pura liquida | — | — | 4 | — | Reines flüssig. Ammoniak. |
| 10 | * Ammonium carbonicum solutum . . . . . | — | — | 2 | — | Flüssiges Kahlens. Ammon. |
| 11 | * — chloratum dep. sol. | — | — | 2 | 2 | Flüss. gerein. chlors. Ammon. |
| 12 | * — hydrosulfuratum . | — | — | 14 | — | Schwefelsaures Ammoniak. |
| 13 | * Aqua Calcis . . . . . | 1 Libra | — | 1 | 1 | Kalkwasser. |
| 14 | * — Chlori . . . . | 1 Unce | — | 2 | 2 | Chlorwasser. |
| 15 | * — hydrosulfurata . . | — | — | 4 | — | Schwefelwasser. |
| 16 | * Argentum nitricum fusum solutum . | — | — | 22 | 2 | Aufgelöster Höllenstein. |
| 17 | * Baryta nitrica soluta | — | — | 6 | — | Aufgelöster salps. Baryt. |
| 18 | * Baryum chlor. solutum | — | — | 2 | 2 | Chlor-Baryt. |
| 19 | * Charta explor. coerulea | 1/4 Bogen | — | 1 | — | Blaues Probepapier. |
| 20 | * — — lutea . . | — | — | 1 | 2 | Gelbes Probepapier. |
| 21 | * — — rubra . . | — | — | 1 | — | Rothes Probepapier. |
| 22 | * Cupri lamina . . . . . | 1 Unce | — | — | — | Kupferplättchen. |
| 23 | * Ferri lamina . . . . . | — | — | — | — | Eisenblättchen. |
| 24 | * Ferum sesquichl. solut. | — | — | 2 | 2 | Aufgelöstes Chlor-Eisen. |
| 25 | * — sulfuratum . . . | — | — | 6 | 2 | Schwefel-Eisen. |
| 26 | * — sulfuric. oxyd. crist. | — | — | 3 | 2 | Kristal. schwefels. Eisen. |
| 27 | * Kali causticum solutum | — | — | 52 | — | Aufgelöstes Aetzkali. |
| 28 | * — chloricrm . . . . | — | — | 9 | — | Chlor-Kali. |
| 29 | * Magnesia sulfur. soluta | — | — | 1 | 2 | Aufgel. schwefels. Magnesi. |
| 30 | * Natrum carbon. solutum | — | — | 2 | — | Aufgel. kohlens. Natron. |
| 31 | * — phosphoricum solut. | — | — | 3 | — | » phosphors. Natron. |
| 32 | * Plumbum aceticum sol. | — | — | 3 | — | » essigsaures Blei. |
| 33 | * Spiritus vini rectificat. | — | — | 4 | — | Höchstraktifizirt. Weingeist. |
| 34 | * Zincum deporatum . . | — | — | 9 | 2 | Gereinigtes Zink. |

*) Nach St. Statth. Erlaß vom 7. Dez. 1854 (Bemerkung am Schluße des des Elenchus) müssen auch in den Apotheken in Steiermark alle Reagentien mit ihrem Apparate (24 Glasröhrchen, ein Lothrohr, kleine gläserne Trichter, Platin-Blättchen, der Marshische Apparat, weißes Filtrirpapier, und eine Weingeistlampe) vorhanden sein.

# Taxe für Thierheilmittel.

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | Acetum crudum . . . . . | 1 Libra | — | 4 | 2 | Gemeiner Essig. |
| 6 | Acidum aceticum concentratum crudum . . | — | — | 22 | 2 | Scharfe Essigsäure. |
| | | 1 Unce | — | 2 | — | |
| 13 | — † hydrochlor. concentr. crudum | 1 Libra | — | 28 | 1 | Rauchende Fabr. Salzsäure |
| | | 1 Unce | — | 2 | 1 | |
| | — — dilutum . | 1 Libra | — | 15 | 3 | |
| | | 1 Unce | — | 1 | 1 | |
| 16 | — † hydrocyanicum . | 1 Drach. | – | 2 | — | Blausäure. |
| 18 | — † nitricum crudum | 1 Libra | — | 15 | — | Fabr. Salpetersäure. |
| | | 1 Unce | — | 1 | 1 | |
| 22 | — pyro-lignosum . . | 1 Libra | — | 6 | 1 | Fabr. Holzessig. |
| | | 1 Unce | — | — | 3 | |
| 24 | — † sulfuricum anglic. | 1 Libra | — | 28 | 1 | Englisches Vitriol-Oel. |
| | | 1 Unce | — | 2 | 2 | |
| 30 | † Aether crudus . . . . | 1 Libra | — | 5 | — | Fabr. Schwefeläther. |
| | | 1 Unce | — | 5 | 2 | |
| 34 | † Aloë lucida . . . . | — | — | 3 | – | Glänzende Aloe. |
| | — — † gross. pulv. | — | — | 3 | 1 | |
| 35 | Alumen crudum . . . . | 1 Libra | — | 7 | 2 | Fabr. Alaun. |
| | — — pulv. . . . | — | — | 24 | — | |
| | | 1 Unce | — | 2 | 1 | |
| 36 | — ustum . . . . . . . | 1 Libra | – | 23 | — | Fabr. gebrannter Alaun. |
| | | 1 Unce | — | 2 | — | |
| | — — pulv. . . . | 1 Libra | — | 44 | — | |
| | | 1 Unce | — | 3 | 3 | |
| 38 | † Ammonia pura liquida | 1 Libra | — | 34 | — | Fabrik-Salmiakgeist. |
| | | 1 Unce | — | 3 | — | |
| 41 | Ammonium carbonicum pyro-oleos. solut. | — | — | 4 | — | Fabr. Hirschhorngeist. |
| 44 | — chloratum crudum | 1 Libra | — | 26 | 1 | Fabr. Salmiak. |
| | | 1 Unce | – | 2 | 1 | |
| | — — — pulv. | 1 Libra | — | 46 | — | |
| | | 1 Unce | — | 4 | — | |
| 52 | Amylum Tritici . . . . . | 1 Libra | — | 23 | 3 | Weizen-Stärkmehl. |
| 59 | Aqua Calcis . . . . . . . | — | — | 1 | — | Kalkwasser. |
| 66 | — Chlori . . . . . . . | — | — | 20 | — | Chlorwasser. |
| | — Chlori . . . . . | 1 Unce | — | 2 | - | |
| 70 | — destillata simplex . | 1 Libra | - | 6 | — | Destillirtes Wasser. |
| 74 | — Kreosoti . . . . . | — | — | 12 | — | Kreosot- » |
| | | 1 Unce | — | 1 | — | |
| 82 | — phagedaenica decolor. | 1 Libra | — | 5 | — | Klares Aetz- » |
| | | 1 Unce | — | — | 2 | |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 83 | Aqua phagedaenica † lutea | 1 Libra | — | 5 | — | Gelbes Aetz-Wasser. |
| | | 1 Unce | — | — | 2 | |
| 92 | — † vegeto-min. Goular. | 1 Libra | — | 4 | — | Goulardisches Wasser. |
| | | 1 Unce | — | — | 1 | |
| 97 | † Argentum nitric. fusum | 1 Drah. | — | 34 | — | Höllenstein. |
| 99 | † Arsenicum album . . . | 1 Unce | — | 1 | 2 | Weißer Arsenik. |
| | — — † pulv. | — | — | 4 | 2 | |
| 100 | Asa foetida . . . . . . . | — | — | 5 | 3 | Stink-Asand. |
| | — — pulv. . . . . | — | — | 10 | — | |
| 104 | Axungia porcina . . | 1 Libra | — | 34 | — | Schweinfett. |
| | | 1 Unce | — | 3 | — | |
| 106 | Baccae Juniperi . . . . | 1 Libra | — | 7 | 2 | Wachholderbeeren. |
| | — — rud. tus. | — | — | 20 | — | |
| | | 1 Unce | — | 1 | 3 | |
| 124 | † Bulbus Scillae . . . . | 1 Libra | — | 8 | 3 | Meerzwiebel. |
| | | 1 Unce | — | — | 3 | |
| 129 | Calcaria caustica . . . | 1 Libra | — | 9 | 2 | Gebrannter Kalk. |
| | | 1 Unce | — | 1 | — | |
| 130 | — chlorata . . . . . . | 1 Libra | — | 11 | 1 | Chlorkalk. |
| | | 1 Unce | — | 1 | — | |
| 134 | Camphora . . . . . . . | — | — | 5 | 3 | Campher. |
| 136 | † Chantharides . . . . | — | — | 23 | 2 | Spanische Fliegen. |
| | — † pulv . . . . . | — | — | 30 | — | |
| 138 | Carbo ligni depur. pulv. | 1 Libra | — | 15 | — | Gereinigte pulv. Holzkohle. |
| | | 1 Unce | — | 1 | 2 | |
| 148 | Cera flava . . . . . . . | 1 Libra | 1 | 13 | — | Gelbes Wachs. |
| | | 1 Unce | — | 6 | 1 | |
| 158 | † Chloroformium . . . | — | — | 40 | — | Chloroform. |
| 169 | Cortex Cassiae Cinnamom. | 1 Libra | 1 | 42 | — | Mutter-Zimmetrinde. |
| | | 1 Unce | — | 8 | 2 | |
| | — — gross. pulv. | 1 Libra | 2 | 12 | — | |
| | | 1 Unce | — | 11 | — | |
| 170 | — Chinae fuscus . . | 1 Libra | 2 | — | — | Braune China-Rinde. |
| | | 1 Unce | — | 10 | — | |
| | — — gross. pulv. | 1 Libra | 2 | 30 | — | |
| | | 1 Unce | — | 12 | 2 | |
| 176 | — † Mezerei . . . . . | 1 Libra | — | 28 | — | Seidelbast-Rinde. |
| | | 1 Unce | — | 2 | 1 | |
| | — — pulv. . . . . | 1 Libra | 2 | — | — | |
| | | 1 Unce | — | 12 | — | |
| 178 | — Quercus . . . . . . | 1 Libra | — | 7 | 2 | Eichen-Rinde. |
| | | 1 Unce | — | — | 3 | |
| | — — gross. pulv. | 1 Libra | — | 30 | — | |
| | | 1 Unce | — | 2 | 2 | |
| 179 | — Salicis . . . . . . | 1 Libra | — | 12 | 2 | Weiden-Rinde. |
| | | 1 Unce | — | 1 | 1 | |
| | — — gross. pulv. . | 1 Libra | — | 35 | — | |
| | | 1 Unce | — | 3 | — | |

| Num. Pharm | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 189 | † Cuprum subac. crudum | 1 Libra | — | 58 | — | Grünspann. |
| | — — † pulv. | 1 Unce | — | 6 | — | |
| 190 | — † sulfuricum . . . | 1 Libra | — | 23 | — | Blauer Vitriol. |
| | | 1 Unce | — | 1 | 3 | |
| 209 | Emplastrum diach. simp. | 1 Libra | — | 58 | — | Einf. Diachylon-Pflaster. |
| | | 1 Unce | — | 5 | — | |
| 220 | † Euphorbium . . . . . | 1 Libra | 2 | 46 | — | Wolfsmilch-Saft. |
| | — † pulv. . . . . . . | — | — | — | — | |
| | | 1 Unce | — | 10 | — | |
| 230 | † Extractum Belladonnae | 1 Drach. | — | 20 | - | Tollkraut-Extrakt. |
| 281 | Farina Lini placentarum | 1 Libra | — | 7 | — | Leinkuchen-Mehl. |
| 283 | — secalina . . . . . . | — | — | 9 | — | Roggen-Mehl. |
| 293 | Ferrum oxydatum hydric. in aqua . . . . . | — | 1 | — | — | Eisenoxyd-Hydrat. |
| 300 | — sulfuricum oxydul. | — | — | 28 | — | Eisen-Vitriol. |
| | | 1 Unce | — | 2 | 2 | |
| 301 | Flores Arnicae . . . . | 1 Libra | — | 11 | — | Wolverlei-Blumen. |
| 306 | — Chamomillae . . . | — | — | 22 | 2 | Chamillen-Blumen. |
| 318 | Folia Althaeae sciss. . | — | — | 18 | — | Eibischblätter. |
| 325 | — † Digitalis pur. sc. | — | — | 46 | — | Rothe Fingerhut-Blätter. |
| 328 | — † Hyosciami sciss. | — | — | 18 | — | Bilsenkraut- |
| 331 | — Malvae sciss. | — | — | 18 | - | Käspappel- |
| 335 | — † Nicotianae sciss. | — | — | 36 | — | Tabak- Blätter. |
| 339 | — Salviae sciss. . . | — | — | 30 | — | Salbei- |
| 347 | — † Toxicodendri sc. | 1 Unce | — | 7 | 2 | Giftbaum- |
| 361 | † Fructus Colocynthidis sine seminib. . . . | — | — | 25 | 2 | Coloquinten. |
| 366 | Gallae Quercus turcic. rud. tus . . . . . | 1 Libra | 1 | — | — | Türkische Galläpfel. |
| 372 | Glandes Quercus rud. tus. | — | — | 14 | — | Eicheln. |
| | — — tostae pulv. | — | — | 34 | — | |
| 376 | Gummi arabicum . . . | — | — | 5 | — | Arabisches Gummi. |
| | | 1 Unce | — | 3 | 2 | |
| 377 | — Guajacum . . . . . | 1 Libra | — | 24 | — | Guajak-Gummi. |
| | | 1 Unce | — | 7 | — | |
| 381 | Herba Absynthii sciss . | 1 Libra | — | 16 | — | Wermut-Kraut. |
| 385 | — † Belladonnae sciss. | — | — | 27 | — | Tollkraut. |
| 391 | — † Conii maculati sc. | — | — | 21 | — | Geflecktes Schirlingkraut. |
| 418 | Hordeum crudum | — | — | 4 | — | Rohe Gerste. |
| 421 | † Hydrargyrum bichlorat. corros. pulv. . | 1 Unce | — | 12 | — | Quecksilber-Sublimat. |
| 423 | — † chlorat. mite pulv. | — | — | 26 | — | Versüßtes Quecksilber. |
| 425 | — † oxydat. rubr. pulv. | — | — | 21 | — | Rothes Quecks. Präciptat. |
| 428 | — † stibiato-sulfurat. | — | — | 18 | — | Spießglanz-Mohr. |
| 429 | — † sulfurat. nigrum | — | — | 24 | — | Mineralischer Mohr. |
| 430 | — — rubr. factit. | — | — | 12 | — | Zinnober. |
| 435 | † Jodum . . . . . . . . | — | 1 | 45 | — | Jod. |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 438 | Kali carbonicum crudum | 1 Libra | — | 14 | — | Fabrik-Laugensalz. |
| 444 | — † causticum fusum | 1 Unce | — | 22 | — | Aetzstein. |
| 445 | — nitricum crudum . | 1 Libra | — | 30 | — | Roher Salpeter. |
| | — — — pulv. | — | — | 36 | — | |
| 447 | — stibiato-tartaricum | 1 Unce | — | 10 | — | Brech-Weinstein. |
| 448 | — sulfuricum . . . . | 1 Libra | — | 20 | — | Doppelsalz. |
| | — — pulv. . . . . . | — | — | 24 | — | |
| | | 1 Unce | — | 2 | — | |
| 449 | — tartar. acid. dep. p. | 1 Libra | 1 | 20 | — | Gereinigter Weinstein. |
| | | 1 Unce | — | 7 | — | |
| 453 | † Kalium jodatum . . . | — | 1 | 15 | — | Jodkali. |
| 454 | — sulfuratum . . . | 1 Libra | – | 30 | — | Kalischwefelleber. |
| | | 1 Unce | — | 3 | — | |
| 457 | † Kreosotum . . . . . | — | — | 25 | — | Kreosot. |
| 464 | Lignum Juniperi sciss. | 1 Libra | — | 8 | — | Wachholder-Holz. |
| 472 | Magnesia carbonica pulv. | — | — | 48 | — | Fabrik-Magnesie. |
| 473 | — sulfurica . . . . . | — | — | 12 | — | Bittersalz. |
| | | — | — | 18 | — | |
| 484 | Mel . . . . . . . . . . . | — | — | 41 | — | Honig. |
| 494 | Myrrha . . . . . . . . . | — | 1 | 4 | 2 | Myrrhen. |
| 495 | Natrium chloratum . . . | — | — | — | — | Kochsalz. |
| 498 | Natrum boracicum pulv. | — | 1 | 6 | — | Borax. |
| | | 1 Unce | — | 4 | — | |
| 503 | — sulfuricum crystall. | 1 Libra | — | 48 | — | Kryſtall. Glaubersalz. |
| 508 | † Nux vomica gross. pulv. | — | — | 5 | — | Krähenaugen. |
| | | 1 Unce | — | 12 | — | |
| 509 | Oleum Amygdal. dulcium | 1 Libra | 2 | 12 | — | Süßmandel-Oel. |
| | | 1 Unce | — | — | — | |
| 510 | — animale aethereum | — | 1 | 1 | — | Dippels thierisches Oel. |
| 511 | — — foetidum . . . | — | — | 45 | — | Hirschhorn-Oel. |
| 525 | — † Crotonis Tiglii | — | — | 4 | — | Croton-Oel. |
| 527 | — Hyosciami fol. coct. | — | — | 12 | — | Bilsenkraut-Oel. |
| 528 | — — † sem. press. | — | — | 5 | — | Bilsensamen-Oel. |
| 533 | — Lauri . . . . . . . | — | — | 23 | — | Lorbeer-Oel. |
| 536 | — Lini seminum . . | 1 Libra | — | 32 | — | Leinsamen-Oel. |
| 542 | — Olivarum . . . . . | — | — | 30 | — | Oliven-Oel. |
| 545 | — Ricini . . . . . . . | — | 1 | 8 | — | Rizinus-Oel. |
| | | 1 Unce | – | 23 | — | |
| 550 | — Terebinthinae com. | 1 Libra | — | 10 | — | Terpentin-Oel. |
| 554 | † Opium purum pulv. . . | 1 Drach. | — | 56 | — | Reines Opium. |
| 567 | † Petroleum . . . . . . | 1 Libra | — | 34 | — | Rothes Stein-Oel. |
| 570 | Piper nigrum . . . . . | — | — | 11 | — | Schwarzer Pfeffer. |
| 572 | Pix liquida . . . . . . . | — | — | 6 | – | Flüssiges Pech. |
| 573 | — navalis . . . . . | — | — | 25 | 1 | Schwarzes Pech. |
| 574 | † Plumbum aceticum crud. | 1 Unce | — | 2 | — | Roher Bleizucker. |
| | | 1 Libra | — | 20 | — | |
| | | 1 Unce | — | 2 | — | |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht | Preis fl. | Preis kr. | Preis pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 577 | Plumbum acet. † basic. sol. | 1 Libra | — | 20 | — | Bleiessig. |
| | | 1 Unce | — | 2 | — | |
| 578 | — carbonicum pulv. | 1 Libra | — | 25 | — | Bleiweiß. |
| | | 1 Unce | — | 2 | 2 | |
| 580 | — oxydatum pulv. . | 1 Libra | — | 15 | — | Bleiglätte. |
| | | 1 Unce | — | 1 | 1 | |
| 602 | Radix Althaeae sciss. . | 1 Libra | — | 17 | — | Eibisch-Wurzel. |
| | — — gross. pulv. | — | — | 36 | — | |
| 603 | — Angelicae sciss. . | — | — | 24 | — | Angelica-Wurzel. |
| | — — gross pulv. . | — | — | 36 | — | |
| 604 | — Arnicae sciss. . . | — | — | 24 | — | Wolverlei-Wurzel. |
| 608 | — Calami aromat. sc. | — | — | 14 | — | Calmus-Wurzel. |
| 616 | — — gross. pulv. | — | — | 33 | — | |
| | — Filicis maris sciss. | — | — | 34 | — | Farrenkraut-Wurzel. |
| | — — gross pulv. | — | — | 50 | — | |
| 618 | — Gentianae sciss. | — | — | 16 | — | Enzian-Wurzel. |
| | — — gross. pulv. . | — | — | 28 | — | |
| 621 | — † Hellebori nigr. sc. | — | — | 13 | — | Schwarze Nieß-Wurzel. |
| | — — † gross. pulv. | — | — | 25 | — | |
| 622 | — † Jalappae gr. pulv. | 1 Unce | — | 16 | — | Jalappen-Wurzel. |
| 624 | — † Ipecacuanhae g. p | — | — | 49 | — | Brech-Wurzel. |
| 628 | — Liquiritiae sciss. | 1 Libra | — | 15 | - | Süßholz-Wurzel. |
| | — — gross. pulv. | — | — | 41 | — | |
| 634 | — Rhei . . . . . | 1 Unce | — | 56 | — | Rhabarber-Wurzel. |
| | — — gross. pulv. . | — | 1 | 6 | — | |
| 643 | — Valerianae sciss. | 1 Libra | — | 42 | — | Baldrian-Wurzel. |
| | — — gross. pulv. | — | — | 58 | — | |
| 644 | — † Veratri albi sciss. | — | — | 14 | — | Weiße Nieß-Wurzel. |
| | — — † gross. pulv. | — | — | 30 | — | |
| 645 | — Zingiberis sciss. | — | — | 30 | — | Inguer-Wurzel. |
| | — — gross. pulv. | — | — | 49 | — | |
| 656 | Saccharum album . . | — | — | 26 | — | Weißer Zucker. |
| | — — subt. pulv. . | — | — | 48 | — | |
| | | 1 Unce | — | 4 | 2 | |
| 664 | Supo albus . . . . . . . | 1 Libra | — | 28 | — | Weiße Seife. |
| 667 | — viridis . . . . . . . | — | — | 30 | — | Grüne Seife. |
| 669 | Sebum ovillum . . . . . | — | — | 28 | — | Schöpsenfett. |
| | | 1 Unce | — | 2 | 2 | |
| 670 | † Secale cornutum . . . | 1 Libra | — | 56 | — | Mutterkorn. |
| | | 1 Unce | — | 4 | 3 | |
| | — — † gross. pulv. | — | — | 5 | 3 | |
| 671 | Semen Anisi vulgaris . | 1 Libra | — | 14 | — | Aneis-Samen. |
| | — — — pulv. | 1 Unce | — | 2 | 1 | |
| 674 | — Carvi . . . . . . . | 1 Libra | — | 28 | — | Kümmel-Samen. |
| | — — pulv. . . . . . | 1 Unce | — | 3 | 2 | |
| 675 | — Cinae . . . . . . . | 1 Libra | — | 28 | — | Wurm-Samen. |
| | — — pulv. . . . . . | 1 Unce | — | 3 | 2 | |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl. | kr. | pf. | Vulgar-Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 679 | Semen † Crotonis Tiglii | 1 Unce | — | 7 | — | Croton-Samen. |
| 681 | — Foenicrli . . . . . | 1 Libra | — | 14 | — | Fenchel-Samen. |
| | — — pulv. . . . . . | 1 Unce | — | 2 | 1 | |
| 685 | — Lini . . . . . . . . | 1 Libra | — | 7 | 2 | Leinsamen. |
| 690 | — Phellandri aquatici | — | — | 13 | — | Wasserfenchel-Samen. |
| 693 | — Sinapis . . . . . | — | — | 17 | — | Senf-Samen. |
| 699 | † Solutio arsenic. Fowleri | 1 Unce | — | 2 | — | Fowlers Arsenik-Auflösung. |
| 702 | Species aromaticae . . . | 1 Libra | — | 36 | — | Aromatische Species. |
| 717 | Spiritus camphoratus . . | — | — | 36 | — | Kampher-Geist |
| | | 1 Unce | — | 3 | — | |
| 726 | — saponatus . . . . . | 1 Libra | — | 30 | — | Seifen-Geist. |
| | | 1 Unce | — | 2 | 2 | |
| 729 | — vini rectificatus . | 1 Libra | — | 28 | — | Rectificirter Weingeist. |
| | | 1 Unce | — | 2 | 2 | |
| 732 | Spongia pressa . . . . . | — | 1 | 20 | — | Preßschwamm. |
| 735 | † Stibium sulfur. aurant. | 1 Libra | 3 | — | — | Spießgl. Goldschwefel. |
| | | 1 Unce | — | 15 | — | |
| 736 | — — nigrum pulv. | 1 Libra | — | 30 | — | Roher Spießglanz. |
| | | 1 Unce | — | 3 | — | |
| 740 | † Strychninum . . . . . | 1 Gran | — | 1 | 3 | Strychnin |
| 746 | Sulfur citrinum . . . . . | 1 Libra | — | 6 | — | Gelber Schwefel. |
| | | 1 Unce | — | — | 2 | |
| | — — pulv. . . . . | 1 Libra | — | 12 | — | |
| | | 1 Unce | — | 1 | 2 | |
| 748 | — sublimatum lotum | 1 Libra | — | 20 | — | Gewaschene Schwefelblüh. |
| | | 1 Unce | — | 2 | — | |
| 777 | Terebinthina cocta . . . | 1 Libra | — | 6 | — | Fichtenharz. |
| | | 1 Unce | — | — | 2 | |
| 778 | — communis . . . . . | 1 Libra | — | 9 | — | Gemeiner Terpentin. |
| | | 1 Unce | — | — | 3 | |
| 779 | — veneta . . . . . . | 1 Libra | — | 19 | — | Venet. Terpentin. |
| | | 1 Unce | — | 2 | — | |
| 783 | Tinctura Arnicae florum | 1 Libra | — | 45 | — | Wolverlei-Tinctur. |
| | | 1 Unce | — | 4 | — | |
| 784 | — — plantae totius | 1 Libra | 1 | — | — | Wolverlei-Pflanzen-Tinct. |
| | | 1 Unce | — | 7 | — | |
| 790 | — † Belladonnae . . | — | — | 4 | — | Tollkraut-Tinctur. |
| 792 | — † Cantharidum . . | — | — | 10 | — | Spanische Fliegen-Tinctur. |
| 809 | — † Jodi . . . . . . . | — | — | 12 | — | Jod-Tinctur. |
| 813 | — Myrrhae . . . . | — | — | 6 | — | Myrrhen-Tinctur. |
| 816 | † Opii simplex . . . . . | — | — | 17 | — | Opium-Tinctur. |
| 834 | Unguentum Cerussae . . | 1 Libra | 1 | — | — | Bleiweiß-Salbe. |
| | | 1 Unce | — | 5 | — | |
| 836 | — digestivum . . . . | 1 Libra | 1 | — | — | Digestiv-Salbe. |
| | | 1 Unce | — | 5 | — | |

| Num. Pharm. | Nomina pharmaceutica. | Gewicht. | Preis. fl | kr. | pf. | Vulgar=Benennung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 842 | Unguent Hydrargyri mit. | 1 Libra | 1 | 4 | — | Graue Quecksilb. Salbe. |
| | | 1 Unce | — | 7 | 2 | |
| 848 | — Plumbi acetici . . | 1 Libra | 1 | — | — | Essigsaure Blei=Salbe. |
| | | 1 Unce | — | 5 | — | |
| 852 | — simplex . . . . . . | 1 Libra | 1 | — | — | Schweinfett=Salbe. |
| | | 1 Unce | — | 5 | — | |
| 865 | Zincum oxydatum . . . . | — | — | 11 | — | Zinkblumen. |
| 866 | — † sulfuricum . . . | — | — | 3 | — | Zink=Vitriol. |

---

**NB.** Nach Tabelle der Pharmakopöe (Seite 246) sind folgende Medikamente von den übrigen **abgesperrt** zu bewahren:

Acidum hydrochloricum concentratum, Acidum nitricum et sulfuricum concentratum, Aether, Aether aceticus, Agaricus albus, Aloe lucida, Ammonia pura liquida, Amygdalinum, Aqua amygdalarum concentrata, Aqua chlori et Laurocerassi, Argentum nitricum crystallisatum et fusum, Aurum natronato-chloratum;

Baryum chloratum;

Cantharides, chlorofornium, cuprum aceticum crystallisatum, cuprum chloratum ammoniacale solutum concentratum et cum Hydrargyro concentratum, cuprum subacetieum crudum, sulfuricum et sulfuricum ammoniatum

Electnarium aromaticum cum Opio, Euphorbium, Extractum Aconiti — Aloes — Belladonnae — Conii maculati — Digitalis — Elaterii — Filicis maris — Hyoscianni — Lactucae — Mecerei — Nucis vomicae — Opii — Scillae — Secalis cornuti;

Faba St. Ignatii, Folia Belladonnae — Digitalis — Hyoscyami — Stramonii — Toxicodendri, Frondes Sabinae, Fructus Colocynthidis;

Gutti;

Herba Aconiti — Belladonnae florida — Conii maculati — Gratiolae — Lobeliae inflatae — Pulegii, Hydrargyrum bichloratum ammoniatum et corrosivum, Hydrargyrum bijodatum rubrum — chloratum mite — jodatum flavum — oxydatum rubrum — oxydatum nigrum Hahnemanni;

Jodum;

Kali bichromicum crudum, Kali stibiato-tartaricum, Kalium jodatum, Kreosotum;

Liquor acidus Halleri;

Morphium purum — aceticum — hydrochloricum;

Nux vomica;

Oleum crotonis et semina Hyosciami, Opium;

Phosphorus, Plumbum aceticum crudum — depuratum — solutum — basicum solutum;

**Radix** Belladonnae — Gratiolae — Hellebori nigri — Jalappae — Ipecacuanhae — Veratri albi, Resina Jalappae;

Scamonium, Secale cornutum, **Semen** Colchici — Crotonis — Hyosciami — Sabadillae — Stramonii, Stibium chloratum solutum, Stibium sulfuratum aurantiacum et rubrum;

**Tinctura** Aloes — Belladonnae — Cantharidum — Cholchici seminum — Colocynthidum — Digitalis purpureae — Euphorbii — Ipecacuanhæ — Jodi, Lobeliae inflatae — Nucis vomicae — Opii crocatae et simplex — Pulsatillae — Stramonii — Thujae occidentalis;

Vinum Cholchici, Vinum stibiato-tartaricum;

Zincum chloratum — sulfuricum — valerianicum.

Siehe Ministerial-Erlaß vom 20. October und Statthalterei-Erlaß vom 7. December 1854, auch Ministerial-Erlaß vom 7. Jänner 1855 und Sanitätsgesetze III. 9—19, 213—240; IV. 7, 12, 54, 85, 92, 94, 582.

---

**NB.** Die Privilegien im Sanitätsfache, deren Verzeichnisse nicht mehr als Beilage zum Verordnungsblatte des Handelsministeriums erscheinen, werden für die Jahre 1854 und 1855 am Schlusse des Jahrganges 1855 erscheinen.

# Jahr 1855.

109.

## Arzneien-Abgabe aus Civil-Apotheken an das k. k. Militär.

St. Statth. Erl. v. 4. Jäner 1855, Z. 10,205,
an die Kreisämter.

Nachdem in letzter Zeit mehrfache Rechnungen von Civil-Apotheken über an das k. k. Militär temporär oder auch an einzelne in civilärztlicher Behandlung stehende Militärmannschaft abgereichte Arzneien einlangen, und die dießfälligen Beträge oft eine höhere Ziffer erreichen, so wird den k. k. Bezirksämtern und Bezirksärzten über Ersuchen des k. k. Armee-Commando in Folge hohen Statthalterei-Erlasses vom 4. d. Mts., Z. 10,205, zur Richtschnur bedeutet:

a) daß eine derlei Abnahme von Medicamenten aus Civilapotheken nur in unvermeidlichen Fällen einzutreten habe, und solches grundhältig nachzuweisen sei;

b) daß die Civilapotheker von Seite des, einen erkrankten Militär behandelnden Civil-Arztes gleich bei beginn einer nothwendigen Medicamenten-Lieferung aufzufordern sind, auf einen angemessenen Prozenten-Nachlaß von der Civil-Medicamenten-Taxe einzugehen, zu welchem Nachlaß sie ohnehin auch bei directer Abgabe am Truppen-Abtheilungen von diesen vorschriftsmäßig aufgefordert werden müssen.

Hienach haben die Bezirksämter an das unterstehende Sanitätspersonale das Geeignete zu erlassen. (Kreisamts-V. Graz v. 18. Jän. 1855, Z. 583. — Stainz. Bezirksämtl. Regist. Z. 243.)

Siehe: Minist. Erl. v. 22. Dec. 1854 u. 7. Jänner 1855.

110.

## Kundmachung bezüglich der neuen Arznei-Taxe.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 7. Jänner 1855, Z. 28,113.
St. Statth. V. v. 12. Jänner 1855, Z. 526,
an die Kreisämter.

Die k. k. Bezirksämter und Herren Bezirksärzte werden in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 7. d. M., Z. 28,113, und in Gemäßheit hoher Statthalterei-Verordnung vom 12. d. M., Z. 526, auf die

im Reichsgesetzblatte Nr. 105 vom 31. Dezember 1854 veröffentlichte Arzneitaxe zu der neuen österreichischen Pharmacopöe, welche vom 1. künftigen Monates an, als gesetzlich allgemein giltig vorgeschrieben wurde, aufmerksam gemacht.

Die Bezirksämter und Herren Bezirksärzte werden darüber zu wachen haben, daß die Bestimmungen der gedachten Ministerial-Verordnung vom 22. Dezember 1854, Nr. 317, R. G. B. genau befolgt werden, insbesonders wird auf die Vollziehung der Anordnungen des §. 15 feste Hand zu halten, und es werden bei der Visitirung der Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte die im §. 15 gedachten Haftungsbüchel einzusehen, es wird die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen und die so gepflogene Einsicht durch die Unterschrift der visitirenden Aerzte zu bestätigen sein. Ferner wird über die genaue Befolgung der im §. 16 bezogenen Vorschriften, so wie darüber zu wachen sein, daß keine der im §. 17 aufgeführten Uebertretungen statt findet.

Da übrigens das hohe Ministerium mit Ablauf des Jahres umständlichen Bericht über die Wahrnehmungen, welche sich bis dahin rücksichtlich der neuen Pharmacopöe so wie der neuen Arznei-Taxe in ihrer Anwendung ergeben werden, erwartet, so werden die k. k. Bezirksämter und Herren Bezirksärzte beauftragt, diese Wahrnehmungen bis längstens Ende November 1855 zur hierortigen Kenntniß zu bringen. (Kreisamts.-V. Graz v. 29. Jänner 1855, Z. 550. — Stainz. Bezirksämtl. Regist. Z. 28.)

Siehe: Minist. Erl. v. 22. Dec. 1854 u. 19. Juni. 1855.

## 111.

## Eheaufgebot- und Witwen-Dispensationszeit.

St. Statth. Erl. v. 8. Jänner 1855,

an die fürstbischöflichen Ordinariate, die k. k. Kreisämter und den Stadtmagistrat Graz.

St. Landesregbl. II. Kundm. vom 31. Jänner 1855, Nr. 2, S. 3.

Die Ertheilung der Dispens von der 6 monatlichen Witwenzeit zum Behufe der Wiederverehelichung gehört ebenfalls zum Wirkungskreis der Statthalterei und der nicht im Sitze derselben befindlichen Kreisämter zu Bruck und Marburg.

Bei Gesuchen um diese Dispens darf das Zeugniß der Sachverständigen über die Unwahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft nicht früher als nach Ablauf dreier Monate, das ist 90 Tage, nach Auflösung der früheren Ehe ausgestellt, und es muß von dem Bezirksamte dahin verificirt sein, daß es wirklich von dem Geburtsarzte, der Hebamme N. N. ausgestellt ist.

Siehe: Sanitätsgesetze I. 84, 196, 300, 531.

## 112.

# Aufnahme von Geisteskranken in die Irrenanstalt zu Graz und Entlassung aus derselben.

St. Statth. Erl. v. 15. Jänner 1855.

an die k. k. Kreisämter, den Stadtmagistrat Graz und die Direktion der Landes- und Lokal-Versorgungs-Anstalten.

St. Landesregbl. II. Kundm. v. 31. Jänner 1855, Nr. 3, S. 5.

Um bei der Aufnahme von Geisteskranken in die hiesige Irrenanstalt und deren Entlassung aus derselben einen gleichmäßigen, möglichst einfachen Vorgang zu erzielen, findet man auf der Grundlage der darüber erflossenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Die Aufnahme eines Geisteskranken in die Irrenanstalt geschieht durch die Vermittlung der k. k. Bezirksämter und des Magistrates Graz, die sich an die Direktion der k. k. Landes- und Lokal-Versorgungs-Anstalten zu wenden haben.

Nach Maßgabe des vorhandenen Raumes kann dieselbe die einstweilige (provisorische) Aufnahme des Kranken verfügen.

2. Diesem Einschreiten müssen jedesmal folgende Belege beigeschlossen sein:

a) Das ärztliche, in der Hauptstadt Graz von einem Armenarzte, auf dem flachen Lande von einem k. k. Bezirksarzte ausgestellte oder von diesem bestätigte Zeugniß.

b) Die Krankengeschichte, und zwar abgesondert von dem Krankheitszeugnisse in der Anlage mit folgender Form, nämlich durch die genaue Ausfüllung der Rubriken des Fragebogens.

c) Das vom Pfarramte und dem Gemeinde-Vorstande bestätigte Armuthszeugniß, wenn um die unentgeldliche Aufnahme eines Kranken angesucht wird, oder die Erklärung der Angehörigen desselben zur eigenen Berichtigung der Verpflegskosten.

Dem Armuthszeugnisse ist vom Bezirksamte die Bemerkung beizufügen, ob der Betheiligte zahlungsfähige Verwandte habe.

Auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Einkommen des Aufzunehmenden nicht hinreicht, wenigstens einen Theil der Verpflegskosten der Irrenanstalt zu vergüten.

3. Nach erfolgter Abgabe eines Irren in der Anstalt ist es die Obliegenheit der abgebenden Behörde, die gerichtliche Irrsinnigkeits-Erklärung und die Aufstellung eines Curators einzuleiten.

In dieser Absicht ist jede provisorische Abgabe eines Irren unvorzüglich mit der Angabe seines Namens, Standes und ordentlichen

Wohnortes, und unter Beigabe einer ämtlichen Abschrift des ärztlichen Zeugnisses über die Geistesstörung dem zuständigen Gerichte zum Behufe der weiteren Procedur bekannt zu geben.

4. Ist die Direction der Landes- und Lokal-Versorgungs-Anstalten im Besitze der beiden oben erwähnten Documente, so kann sie erst bei dieser Statthalterei um die Genehmigung zur definitiven Aufnahme des Geisteskranken in die Anstalt das Einschreiten stellen.

5. Um es den Parteien zu ermöglichen, sich für eine der Gubernial-Verordnung vom 14. Februar 1838, Z. 415, und 5. August 1854, Z. 3032, festgesetzten Irrenhaus-Verpflegungstaxen entscheiden zu können, wird erinnert, daß jene der

| | | |
|---|---|---|
| I. | Klasse in täglichen | 1 fl. 18 kr. |
| II. | " " " | — " 48 kr. |
| III. | " " " | — " 24 kr. |

bestehen, und daß solche vierteljährig vorhinein zu entrichten sind.

6. Da für jene Geisteskranke, welche nur ein unbedeutendes Vermögen besitzen, das sie nach deren Wiederherstellung zur Fortsetzung ihres Erwerbes oder Lebensunterhaltes bedürfen, nur die Zinsen als theilweise Vergütung der Verpflegs-Auslagen für den Irrenfond in Anspruch genommen werden, so haben die Bezirksämter und beziehungsweise der Magistrat Graz darauf zu sehen, daß nach dem Ableben der Verpflegten das Stammkapital für den gedachten Fond sicher gestellt werde.

7. Soll ein Geisteskranker, welcher schon einmal in der Anstalt verpflegt wurde, neuerlich in dieselbe aufgenommen werden, so müssen dem dießfälligen Einschreiten alle oben angeführten Aufnahmsdocumente beigeschlossen werden.

8. Jeder Pflegling, welcher dem Magistrate oder dem Bezirksamte von der Versorgungs-Anstalten-Direction als zur Entlassung aus der Irrenanstalt geeignet bekannt gemacht wird, ist in dem, von der letzteren bestimmten Zeitraum aus der Anstalt abhohlen zu lassen, widrigens der Pflegling durch den Magistrat Graz auf Kosten des Schuldtragenden in seine Heimat geschickt werden würde.

9. Ueber die Entlassung von Geisteskranken noch vor ihrer gänzlichen Heilung wird den Bezirksämtern und dem Magistrat die hierortige Verordnung vom 28. Juli 1854, Z. 637, im Landes-Regierungsblatte **II.** Abtheilung, Nr. 9 in die Erinnerung gebracht.

10. Jeder aus der Irrenanstalt entlassene Pflegling ist sowohl polizeilich, als wo es sein kann, ärztlich zu überwachen und bei neuerlichen Anfällen sogleich in die Behandlung zu geben.

# Fragebogen

zur ärztlichen Untersuchung des Gemüthszustandes

d alt, ledig,

Standes, gebürtig

wohnhaft welch zur Aufnahme in die k. k. Provinzial-Irrenanstalt zu vorgeschlagen werden soll.

## Fragen.

1. Besteht erbliche Anlage einer Seelenstörung von Seite des Vaters, der Mutter oder eines Blutverwandten? Von welcher Art war sie? Und wie verlief sie? Besteht überhaupt eine erbliche Krankheit in der Familie?

2. Wie verlief die Zahnperiode bei dem —? Fanden Fraisen oder sonstige Kinderkrankheiten, als: Kopfausschlag, Masern, Friesel u. dgl. statt? Ist — geimpft? Besteht eine skrophulöse oder rachitische Anlage? Lernte — früh oder spät reden und gehen?

3. Wie verhielt sich — in der Pubertätsperiode? Erfolgte die monatliche Reinigung normal? Besteht Verdacht der Onanie oder einer syphilitischen Ansteckung? Wie ist der Geschlechtstrieb entwickelt?

4. Besteht Schwangerschaft oder ging das Wochenbett dem gegenwärtigen Zustande voraus? Wann? Wie verliefen die Schwangerschaften und Entbindungen? Wie viele? Trat Irrsinn vor oder nachher ein?

5. Angabe des Temperamentes, des Characters, der religiösen und politischen Ansichten, der Leidenschaften und üblen Angewöhnungen es Kr anken.

6. Wann erfolgte der erste Anfall und durch welche specielle Veranlassung? Unter welcher Form zeigte sich selber? Tobsucht, Mutterwuth, Wahnsinn, partieller Wahnsinn, Stumpfsinn und Blödsinn.

7. Wann trat der neueste Fall ein? In welcher Form?

Hier bittet man möglichst einige Antworten des Kranken selbst aufzunehmen.

(Anmerkung. Die Antworten sind rechts auf einem freigelassenen Raume beizuschreiben.)

Siehe: Statth. Erl. v. 28. Juni 1854.

## 113.

# Neues Militär-Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen.

**Kaiserliches Patent v. 15. Jänner 1855.**

Reichsgesbl. Kundm. v. 31. Jänner 1855, Nr. 19, S. 65.

Im Zusammenhange mit dem Patente vom 27. Mai 1852 (Civil-Strafgesetzbuch) wird das Militär-Strafgesetzbuch genehmiget.

### Artikel I.

Dieses Militär-Strafgesetzbuch hat vom 1. Juli 1855 angefangen, als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiemit alle Gesetze und Verordnungen, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, von eben jenem Tage an, außer Geltung gesetzt.

### Artikel III.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen unterliegen bloß diejenigen Personen, welche durch den abgelegten Militär-Diensteid die besanderen Pflichten des Militärstandes zu erfüllen feierlich zugesichert haben.

### Artikel IV.

Den Anordnungen dieses Gesetzes über andere Verbrechen und Vergehen sind hingegen unterworfen:

1. die Militär-Personen, welche nach dem §. 2 Unseres Patentes vom 22. December 1851 und den für die Militärgränze bestehenden Jurisdictions-Vorschriften der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen, dann

2. andere Personen, in soferne dieselben sich solcher Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, oder sich in solchen Verhältnissen befinden, welche nach dem §. 5 Unseres gedachten Patentes über sie die außerordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte begründen — [1])

---

[1]) Dieses Militär-Strafgesetzbuch handelt über Verbrechen und Vergehen, und zerfällt in 5 Theile. Der erste gibt allgemeine Bestimmungen über Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung, welche mit denen des Civil-Strafgesetzes bis auf wenige für die Militär-Verhältnisse nothwendige Modifikationen ganz übereinstimmen.

114.

## Provisorische Erhöhung der Verpflegsgebühren des allgemeinen Krankenhauses in Graz.

St. Statth. Erl. v. 24. Jänner 1855,

an die Kreisämter, den Magistrat und die Direction der Landes- und Lokal-Versorgungs-Anstalten in Graz.

St. Landesregbl. II. Kundm. v. 31. Jänner 1855, Nr. 4, S. 8

Da die dauernde Steigerung der ersten Lebensbedürfnisse und die daraus hervorgehende Vermehrung des Aufwandes für die Verpflegung der Kranken im hiesigen allgemeinen Krankenhause eine Erhöhung der Verpflegsgebühren nothwendig macht, hat die hohe Statthalterei laut

---

Die Todesstrafe wird durch den Strang und durch Erschießen in Vollzug gesetzt (§. 22). Gegen Civil-Personen, wenn solche unter die außerordentliche Militär-Strafgerichtsbarkeit gelangen, findet die Strafe der Körperlichen Züchtigung nur nach Maßgabe des Civil-Strafgesetzes statt (§. 30).

Der zweite Theil handelt von Militär-Verbrechen und deren Bestrafung (Subordinations-Verletzungen, Meuterei, Wachbeleidigungen, Desertion, Feigheit, Selbstbeschädigung ꝛc.). Wer nach dem auf die Kriegsartikel abgelegten Militär-Diensteide durch Verstümmlung seines Körpers, oder durch geflissentliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militärdienste sich untauglich zu machen. und dadurch seine Entlassung zu bewirken trachtet, begeht das Verbrechen der Selbstbeschädigung (§. 293). Die Strafe ist nach Umständen 1 bis 10 jähriger Kerker, körperliche Züchtigung, Eintheilung zu einer Disziplinar-Compagnie, Verlust von Begünstigungen ꝛc. (§§. 294—296). Aehnlichen Strafen unterliegt, wer dem Selbstbeschädiger mit Rath und That dazu behilflich ist, sich zum Militär-Dienste untauglich zu machen (§. 297). Militär-Personen, welche nicht zu dem streitbaren Stande gehören, jedoch auf eigene Satzungen verpflichtet sind, und sich der ihnen vermöge dieser Satzungen und Kraft des abgelegten Diensteides obliegenden Dienstleistung durch Selbstbeschädigung zu entziehen suchen, sind mit Arrest, oder auch strengem Arreste bis zu sechs Monaten zu bestrafen (§. 298).

Im dritten Theile kommen die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates (unbefugte Werbung, Verleitung zur Verletzung eidlicher Militär-Verpflichtung, Ausspähung ꝛc.) und deren Bestrafung vor, welche zum Sanitätswesen keine besondere Beziehung haben.

Der vierte Theil handelt von anderen Verbrechen und deren Bestrafung. In diesem Theile werden, so wie im Civil-Strafgesetzbuche als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt: Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung des fremden Eigenthums (§§. 362—365), durch Menschenraub, unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, Behandlung eines Menschen als Sklaven, durch Entführung, Erpressung, gefährliche Drohung (§§. 368 — 378), Nothzucht,

Verordnung vom 24. d. Mts., Z. 9794, vom 1. Februar 1855 angefangen die Krankenhausverpflegsgebühren in der

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Klasse | von | 1 fl. — kr. | auf . . . | 1 fl. 30 kr. |
| 2. „ | „ | — fl. 48 kr. | auf . . . | 1 fl. — kr. |
| 3. „ | „ | — fl. 30 kr. | auf . . . | — fl. 33 kr. |

endlich für die Bewohner der Stadt Graz in der 3. Klasse von 18 kr. auf 20 kr. erhöht; wovon die k. k. Bezirksämter und Herren Bezirksärzte verständiget werden. (Kreisamts-V. Graz v. 30. Jänner 1855, Z. 1234. — Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 30.)

Siehe: Minist. Erl. v. 30. Juli 1854. Sanitätsgesetze IV. 3, 50, 226.

---

Schändung und andere schwere Unzuchtfälle (§§. 404—412); Mord und Todschlag (§§. 413—422); Abtreibung der Leibesfrucht; Weglegung eines Kindes (§§. 423—430); schwere körperliche Beschädigung; Zweikampf; Brandlegung (§§. 431—456); Diebstahl und Veruntreuung; Raub (§§. 457—491); Betrug (§§. 502—510).

Der fünfte Theil umfaßt die gemeinen Vergehen und deren Bestrafung. Darin kommen besonders vor: Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§ 530—567); gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§. 568—587); gegen die Sicherheit des Lebens (§§. 599—661); gegen die Gesundheit (§§ 662—676); andere die körperliche Sicherheit verletzende oder bedrohende Vergehen (§§. 677—704); Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums (§§. 705—759); gegen die Sicherheit der Ehre (§§. 760—773); gegen die öffentliche Sittlichkeit (§§. 774—779).

Die in diesen zwei letzten Theilen vorkommenden Paragraphe, welche auf das Sanitätswesen Bezug haben, sind größtentheils wörtlich dem Civil-Strafgesetzbuche entnommen, und nur wenige nach den spezifischen Militär-Verhältnissen modifizirt, oder neu eingeschoben. So ist nach §. 440 im Falle einer Tödtung im Zweikampfe der Todtschläger nur mit 5 bis 10 jährigem Kerker, und nur wenn die Verabredung auf die Tödtung eines der Streitenden gerichtet war, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren zu bestrafen.

Nach §. 441 ist der Herausforderer in der Regel strenger zu bestrafen, es wäre denn, daß der Herausgeforderte durch ein im hohen Grade strafbares oder boshaftes Benehmen die Ausforderung veranlaßt hat. — Schlägereien der Offiziere, welche sich ihrer Waffen auf der Stelle bedienen, werden nach §. 445 milder bestraft. Das Verbrechen der Brandlegung zieht besonders in Kriegszeiten (§. 451) eine strengere Strafe nach sich; ebenso das Verbrechen des Diebstahles (§. 471) und das des Raubes (§§. 487—489). Als Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens wird (§. 602) auch die erfolglos gebliebene Herausforderung zum Zweikampf bezeichnet. Der Paragraph 619 macht auch die Heil- und Wundärzte, so wie die Feldärzte, welche Medikamente zu dispensiren haben, für die Fehler der Dispensation ꝛc. verantwortlich; eben so unterliegen nach §. 622 auch Thierärzte und Kurschmiede der Strafe, wenn sie Arzneikörper zur Heilung von Menschen abgeben. Fahrlässigkeiten der Kranken-

115.

## Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau.

Verordn. d. Minist. des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855,

giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze.

Reichsgsbl. Kundm. v. 13. Febr. 1855, Nr. 26, S. 233.

Die Ministerien des Innern und der Justiz finden für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau die nachstehende Vorschrift zu erlassen:

Die Wirksamkeit derselben beginnt in denjenigen Kronländern, in welchen die Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 des Reichsgesetzblattes, bereits in Anwendung getreten ist, mit dem Tage der Kundmachung; in allen übrigen Kronländern aber mit dem Tage, an welchem diese Strafprozeß-Ordnung daselbst in Kraft gesetzt werden wird.

## Erstes Hauptstück.

### Von der gerichtlichen Todtenbeschau überhaupt.

§. 1. Die gerichtliche Todtenbeschau ist, weil von ihr sehr häufig Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der, einer strafbaren Handlung beschuldigten Person und die Sicherheit der Gerechtigkeitspflege abhängen, von der größten Wichtigkeit, daher es auch die unerläßliche Pflicht der, zur Vornahme derselben berufenen Sachverständigen ist, hiebei mit der gewissenhaftesten Genauigkeit vorzugehen.

§. 2. Die gerichtliche Todtenschau, d. i. die Leichenschau und Leichenöffnung ist vor der Beerdigung eines Verstorbenen bei jedem unnatürlichen Todesfalle vorzunehmen, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß derselbe durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde.

---

wärter in Feldgarnisons- und anderen Spitälern werden nach § 626 mit Arrest von 3 Tagen bis zu strengem Arreste von 6 Monaten bestraft. — Schlägereien zwischen Offizieren, welche keine bedeutende Verletzung zur Folge haben, werden mit Arrest oder auch strengem Arreste von 1 bis 6 Monaten bestraft (§. 682).

Die im Civil-Strafgesetzbuche als Uebertretungen bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen werden nach dem Militärgesetze als Vergehen behandelt.

Siehe: Civil-Strafgesetz vom 27. Mai 1852 und Patent v. 22. Dezember 1851. — Sanitätsgesetze I. 385, IV. 467 und V. 25.

Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe unter den, für die Gesundheit der, an der gerichtlichen Todtenbeschau theilnehmenden Personen erforderlichen Vorsichten (§. 86 der Strafprozeß-Ordnung) ausgegraben werden, vorausgesetzt, daß nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann:

§. 3. Unter der oben angeführten Voraussetzung ist daher die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere in folgenden Fällen nothwendig:

1. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer voraus erlittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden, oder durch Gebrauch von Schuß-Werkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist.

2. Wenn Jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arznei oder auch nur auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

3. Bei allen todt gefundenen Personen, welche schon äußerlich solche Merkmale an sich haben, oder unter solchen Umständen todt gefunden worden, daß daraus wahrscheinlich wird, daß sie keines natürlichen Todes gestorben sind.

4. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

5. Bei allen todtgefundenen neugebornen Kindern, und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe.

6. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte.

7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt.

8. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachten Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen, einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet seien.

Solche Fälle sind besonders, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen;
b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs- (Anästhesirungs-) Mitteln;
d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle);
e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerken und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten;
f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;
g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;
h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;
i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;
k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;
l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;
m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren;
n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl., oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände. Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben; ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht, die Pflege des krank Gewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, endlich bei Allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen und dnrch die vorgenommene äußere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte.

§. 4. Eine gerichtliche Todtenbeschau kann in der Regel nur auf Anordnung des zuständigen Untersuchungsgerichtes vorgenommen werden.

Wegen der hierbei oft nothwendigen Beschleunigung der Vornahme in derlei Fällen ist aber auch jedes Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt als Bezirksgericht ermächtiget, bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Todesfällen der, in den §§. 2 und 3 erwähnten Arten gerichtliche Beschauung zu veranlassen. Nur hat es, in soferne es nicht selber Untersuchungsgericht ist, das zuständige Untersuchungsgericht ungesäumt hievon zu benachrichtigen.

§. 5. Jede gerichtliche Todtenbeschau ist von zwei Sanitätspersonen vorzunehmen. Ausnahmen hievon, z. B. wenn bei bereits weit vorgeschrittener Fäulniß der Leiche ein Arzt wegen zu großer Entfernung nicht schnell genug herbei geholt werden könnte, oder eine der Sanitätspersonen zur bestimmten Stunde nicht erscheint, oder der Augenschein nur aus Anlaß einer Uebertretung vorgenommen wird und dergleichen, so wie die Unterlassung der Beiziehung einer zweiten Sanitätsperson, müssen in dem Protokolle jedesmal besonders angeführt und begründet werden.

§. 6. Diese zwei Sanitätspersonen sind in der Regel:

a) entweder der, von der Gerichtsbehörde eigens aufgestellte Gerichtsarzt, oder der, der politischen Behörde beigegebene Amtsarzt;
b) der beeidete Todtenbeschauer jener Gemeinde, in welcher eine solche Beschau stattzufinden hat, wenn er zugleich Arzt oder Wundarzt ist; außer diesem Falle aber ein anderer Arzt oder Wundarzt.

Anderen ärztlichen Sachverständigen als den genannten soll die Vornahme der Beschau nur dann übertragen werden, wenn Gefahr am Verzuge haftet, einer der genannten durch besondere Verhältnisse zu erscheinen abgehalten ist, oder im gegebenen Falle als bedenklich erscheint.

Nicht bleibend angestellte oder nicht bereits im Allgemeinen beeidete ärztliche Personen müssen noch vor Beginn der Beschau beeidet werden.

§. 7. Auch der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in der, seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Beschau aufzufordern, und über die vorausgegangenen Umstände zu vernehmen. In wichtigeren Fällen ist von ihm darüber eine Krankheitsgeschichte abzufordern.

Der Unpartheilichkeit des Urtheiles wegen ist jedoch der behandelnde Arzt des Verstorbenen, wo es nur immer möglich ist, als beschauender Arzt nicht zu verwenden.

§. 8. Die zur Vornahme der Beschau bestimmten Aerzte sind schriftlich einzuladen. Diese Zuschriften haben den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen werden wird, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Sachverständigen, von welchen sie vorgenommen wird, zu enthalten.

§. 9. Jeder Gemeindevorsteher ist für die sichere Verwahrung derjenigen Leichen verantwortlich, rücksichtlich welcher nach Vorschrift der §§. 2 und 3 eine gerichtliche Todtenschau nothwendig werden dürfte, und hat in dem Falle, als die Leiche an ihrem Fundorte nicht belassen werden kann, für einen anderen zur Unterbringung derselben tauglichen Ort zu sorgen, wenn letzterer zur Vornahme der gerichtlichen Beschau nicht geeignet wäre, hierzu ein anderes, lichtes, geräumiges, bei strenger Kälte heizbares Locale noch vor der Ankunft der Commission zu ermitteln, und nebst den Gerichtszeugen ein, zur Hilfeleistung bei der Beschau verwendbares Individuum zu bestellen, so wie überhaupt die hiezu erforderlichen Vorbereitungen zu veranlassen.

§. 10. Die Beschau selbst ist in Gegenwart der Gerichtspersonen und Gerichtszeugen vorzunehmen. Der Untersuchungsrichter oder sein Stellvertreter hat die Beschau zu leiten, jene Gegenstände, auf welche die Beobachtung vorzüglich zu richten ist, zu bezeichnen und die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält, zu stellen.

Die Gerichtszeugen aber hat er mittels Handschlages zu verpflichten, daß sie, um möglicherweise Zeugniß vor Gericht ablegen zu können, auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen, und bis zur Schlußverhandlung über Alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt worden ist, Stillschweigen beobachten. Derselbe hat zu sehen, daß die Beschau mit voller Muße mit Hindanhaltung aller müssigen Zuseher an einem hiezu geeigneten Orte vorgenommen, und den Untersuchenden volle Freiheit des Handelns verschafft werde. Uebrigens steht auch dem Staatsanwalte das Recht zu, bei dem Augenscheine die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Untersuchungshandlungen auszudehnen sind.

§. 11. Ehe zur Eröffnung der Leiche geschritten wird, ist, um deren Identität außer Zweifel zu setzen, die Besichtigung der Leiche durch Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, so wie durch den etwa schon bekannten Beschuldigten zu veranlassen. Ist der Verstorbene ganz unbekannt, und noch keine Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke, und der vorgefundenen Effecten vorhanden, so ist eine solche noch vor der Leichenöffnung zu verfassen, eine etwa von dem Todtenbeschauer

bereits vorgelegte Beschreibung zu prüfen und das, in ihr Fehlende, wo es nöthig ist, zu ergänzen.

§. 12. Die zur Aufnahme des Augenscheines beigezogenen Sanitätspersonen sind verpflichtet, die Untersuchung mit aller Vorsicht und Behutsamkeit, Aufmerksamkeit, Ordnung und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit genau nach den Grundsätzen und Regeln der Wissenschaft vorzunehmen, dabei keinen Umstand, der nur irgend zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen kann, unberücksichtiget zu lassen.

Daher können zu diesem Zwecke die Sachverständigen verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen die nöthigen Aufklärungen über, von ihnen bestimmt zu bezeichnende Puncte gegeben werden. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie veranlaßt wurden oder werden konnten, anzugeben uud die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§. 13. Von den die gerichtliche Todtenbeschau vornehmenden Aerzten hat der Gerichts- oder Amtsarzt, und wenn nur zwei andere Aerzte beigezogen werden, der ältere von beiden, und wenn die Beschau von einem Arzte und einem Wundarzte vorgenommen wird, jener die Untersuchung in medicinischer Hinsicht zu ordnen und zu leiten, und zunächst den aufgenommenen Thatbefund und zwar während der Untersuchung und in keinem Falle erst nach bereits vorgenommenem Augenscheine in derselben Ordnung, in welcher jener sich ergibt, zu Protoll zu dictiren; der zweite Sachverständige dagegen hat für die Herbeischaffung der nöthigen Instrumente zu sorgen, die Eröffnung der Leiche selbst vorzunehmen, und nach deren Beendigung den Leichnam wieder in Ordnung zu bringen, dann aber auch den Thatbefund mit zu bestätigen, und in dem Falle, als er die wahrgenommenen Thatsachen anders angeben zu müssen vermeint als der erste Sachverständige, seinen abweichenden Befund zu Protokoll zu geben.

In dem Falle, als die beiden Sachverständigen die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen abweichend darstellen zu müssen glauben, ist nach Thunlichkeit schon bei der Aufnahme des Thatbefundes ein dritter Arzt oder Wundarzt beizuziehen, oder nach §. 21 vorzugehen.

§. 14. Bei jeder gerichtlichen Todtenbeschau muß während der Untersuchung und mit ihr gleichen Schritt haltend mit Sorgfalt, Umsicht und in der gehörigen Form ein umständliches Protokoll geführt werden, welches die Zeit, den Ort, den Gegenstand und den Zweck der Untersuchung, die dabei gegenwärtigen Personen und eine möglichst genaue Beschreibung aller auf die Ausmittlung des Thatbestandes Einfluß nehmenden Erhebungen zu enthalten hat.

§. 15. Die vorschriftmäßige Form des Protokolles ist folgende:

Die in die Mitte eines der Länge nach gebrochenen Bogens Papier zu setzende Ueberschrift hat aus dem Worte: „Sections-Protokoll," unter welchem der Tag der Untersuchung bemerkt wird, zu bestehen.

Hierauf wird nach der ganzen Breite des Papiers der Eingang geschrieben, welcher zuerst zu erwähnen hat, auf wessen Anordnung die gerichtliche Todtenbeschau erfolgt, wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftliche Auftrag hierzu ausgefertiget und zugestellet wurde, ferner nebst der Bezeichnung des Ortes, wo, der Zeit, wann die Beschau vorgenommen wurde, auch jene der Leiche, der Umstände, unter welchen sie gefunden wurde, oder welche zur Vornahme der gerichtlichen Beschau Veranlassung gegeben haben, dann auch die übrigen den obducirenden Aerzten bekannt gemachten Erhebungen, die Anerkennung der Identität der Leiche, die Bemerkung der vorschriftmäßigen Beeidigung oder Eideserinnerung der Sachverständigen, so wie der Verpflichtung der Gerichtszeugen, zu enthalten hat. Sodann werden unter den in die Mitte der Bogenseite gesetzten Worten: „In Gegenwart" die anwesenden Commissionsglieder mit ihren vollen Namen und Qualificationen angeführt.

Der eigentliche Hauptbestandtheil des Protokolles wird auf die zur rechten Hand des Protokollführers gelegene Papierspalte geschrieben, und ist nach den einzelnen Theilen seines Inhaltes, nämlich Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und Effecten, der allenfalls vorgewiesenen, bei der Verwendung gebrauchten Werkzeuge, Krankheitsgeschichte u. dgl., dann Befund der äußeren und inneren Untersuchung in besondere, durch große Buchstaben oder römische Ziffern bezeichnete Unterabtheilungen zu bringen, und sind diese wieder durch kleine Buchstaben oder arabische Ziffern ihrer Reihe nach fortlaufend in noch kürzere Absätze zu theilen, um in dem Gutachten sich auf die bezüglichen Puncte berufen und die Richtigkeit der, aus dem Protokolle angezogenen Stellen leicht ersichtlich machen zu können. Den Schluß des Protokolles bildet, nachdem es von dem Protokollführer vorgelesen wurde, die, wieder nach der ganzen Breite der Bogenseite geschriebene Bemerkung: „den sämmtlichen Anwesenden vorgelesen und, da Niemand etwas beizufügen hatte, um so und so viel Uhr geschlossen."

Hierauf haben die Unterschriften in der Art zu folgen, daß die anwesenden Gerichtspersonen und Gerichtszeugen auf der linken, die obducirenden Aerzte und die anderen etwa noch beigezogenen Sanitätspersonen aber auf der entgegengesetzten Papierspalte sich unterzeichnen.

§. 16. Als weitere Vorschriften für das Protokoll haben zu gelten, daß der Protokollführer gehörig beeidet sei, in dem Niedergeschriebenen nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werde,

durchstrichene Stellen noch lesbar bleiben, erhebliche Aenderungen und Berichtigungen von Seite der Aerzte ausdrücklich aufgenommen, am Rande oder im Nachhange bemerkt und von den Commissionsgliedern vorschriftmäßig unterschrieben werden.

Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des letzteren mit dem Gerichtssiegel so befestiget werden, daß ohne dessen Verletzung kein Bogen herausgenommen werden kann.

§. 17. Nach Beendigung der Untersuchung ist von den Sachverständigen über gegenseitige Besprechung auf Grundlage des, während der Untersuchung gewonnenen Resultates und mit steter Beziehung auf die einzelnen Puncte des Befundes das Gutachten zu verfassen. Es kann sammt seinen Gründen entweder sogleich zu Protokoll gegeben werden, wodann es unter das, in die Mitte der Bogenseite zu setzende Wort „Gutachten" der ganzen Ausdehnung des Papieres nach geschrieben wird, oder aber, besonders in schwierigen Fällen, schriftlich ausgearbeitet, nachträglich abgegeben werden, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 18. Das nachträglich ausgearbeitete schriftliche Gutachten hat in seinem Eingange aus der Anführung des ergangenen schriftlichen Auftrages von Seite des Untersuchungsrichters oder seines Stellvertreters, welcher die gerichtliche Beschau angeordnet hat, aus der Angabe des Ortes, wo, der Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen wurde, und der im Eingange des Protokolles enthaltenen Daten, in so ferne sie sich auf die Abgabe des Gutachtens beziehen, zu bestehen. Hierauf folgt dann das eigentliche Gutachten.

§. 19. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so hat jeder für sich ein gehörig begründetes Gutachten der Gerichtsbehörde zu übergeben, oder aber dasselbe dem Protokolle am Schlusse schriftlich beizusetzen.

§. 20. In jenen Fällen, wo den Sachverständigen znr Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungsacten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

§. 21. Wird gefunden, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen ist, oder daß die, aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig sind, oder daß die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander abweichen, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, so weit es

möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

§. 22. Das eigentliche Gutachten hat sich jedesmal darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden ist.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod

a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen, oder

b) schon vor diesen Verletzungen, oder

c) in Folge oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei.

In so ferne sich das Gutachten nicht über alle, für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§. 23. Bei der Begründung des Gutachtens müssen die, während der Untersuchung gewonnenen Resultate durch richtige, der Anatomie, Physiologie und Pathologie entnommene Grundsätze erklärt, durch aus der Natur der Sache gezogene Schlüsse erläutert, und durch zuverläßige Beobachtungen und anerkannte Erfahrungen bestätiget werden.

Eigene oder fremde Hypothesen und Meinungen liefern keinen Beweis; desgleichen dürfen Autoritäten nur zur Bekräftigung einer, auf die vorerwähnte Art geführten Brgründung angezogen werden.

§. 24. Da durch jede gerichtliche Erhebung die Wahrheit ausgemittelt werden soll, so ist auch in dem Gutachten über eine vorgenommene gerichtliche Leichenbeschau das, was aus medicinisch-physischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden ist, von dem, was nur muthmaßlich angegeben werden kann, genau zu unterscheiden. Der Arzt ist daher in Fällen, die ihm zweifelhaft sind, und wegen Mangel von aufklärenden Umständen auch zweifelhaft bleiben, verpflichtet, sein Unvermögen, ein entschiedenes Urtheil zu fällen, offen einzugestehen, und der Sachlage nach entweder sich nur theilweise mit Bestimmtheit auszusprechen, oder auch, wenn es nicht anders sein kann, ein ganz zweifelhaftes Gutachten abzugeben.

§. 25. den Schluß des Gutachtens hat die Formel zu bilden: „Welches wir nach genau gepflogener Untersuchung und „nach reifer Ueberlegung, den Grundsätzen der medicinischen „Wissenschaften entsprechend, zur richterlichen Kenntniß brin- „gen und durch unsere Namensunterschriften als glaubwür- „dig bestätigen."

Hierauf folgen, nachdem noch der Rückschluß der etwa übernommenen Acten angeführt worden ist, die Datirung und die Namensunterschriften der, das Gutachten ausstellenden Sanitätspersonen. Endlich wird die gehörig zusammengefaltete Schrift von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an welche das Gutachten eingesendet werden muß, mit den Namen und dem Stande der Aussteller, dann mit einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben.

§. 26. Die bei einer gerichtlichen Todtenbeschau verwendeten Aerzte sind verpflichtet, auf geschehene vorschriftmäßige Vorladung bei der mündlichen Schlußverhandlung des Strafgerichtes zu erscheinen, nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, bis der Vorsitzende sie entweder entläßt oder abzutreten ersucht. Sie haben ferner sowohl diesem als auch dem Staatsanwalte und den übrigen Gerichtsmitgliedern, sowie dem Privatankläger, dem Angeklagten, dem Beschädigten und deren Vertretern, nachdem sie hiezu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben, auf gestellte Fragen, in soferne nicht etwa der Vorsitzende eine gestellte Frage als unpassend zurückweiset, nach ihrem besten Wissen und Gewissen Antwort zu geben.

Die Nichtbeachtung einer derartigen Vorladung von Seite der Sachverständigen würde ihre allsogleiche Vorführung und, wenn diese nicht möglich ist, eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, nebst dem Ersatze der Kosten der vereitelten Sitzung und einen Vorführungsbefehl für ihr sicheres nächstes Erscheinen zur Folge haben.

Gegen derlei Verurtheilungen können sie binnen acht Tagen nach der an sie erfolgten Zustellung des dießfälligen Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn nachgewiesen werden kann, daß dem Arzte die Vorladung nicht gehörig behändiget worden ist, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden.

Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenersatzes kann stattfinden, wenn er darzuthun vermag, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu seiner Versäumniß steht.

Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel zuläßig.

§. 27. Um unnöthige Verzögerungen bei einem solchen commissionellen Acte zu vermeiden, ist es Sache des hierzu berufenen Obducenten, besonders an Orten, wo keine bleibenden Anstalten für gerichtliches

Beschauen von Leichen vorhanden sind, sich wo möglich noch vor der festgesetzten Zeit an den zur Vornahme der Obduction bestimmten Platz zu begeben und sich zu überzeugen, ob von dem Gemeindevorsteher für die Herbeischaffung eines Tisches oder einer anderen geeigneten Vorrichtung zur Section, der nöthigen aus Holzpflöcken, Ziegeln oder geeigneten Steinen bestehenden Unterlagen für den Kopf der Leiche, mehrerer mit Wasser gefüllter Gefäße, einiger Handtücher, dann wegen eines Tisches für den Schriftführer mit den erforderlichen Schreibrequisiten versehenen Platzes gehörig vorgesorgt worden ist. Es ist die Pflicht des Obducenten mit einem vollständigen Sectionsetui oder doch wenigstens mit einem nicht mangelhaften Taschen-Sectionsetui, im letzteren Falle aber auch noch mit einer Bogensäge und dem dazu gehörigen Reserveblatte, sowie mit Schwämmen versehen zu sein. Die übrigen allenfalls noch nöthig werdenden Requisiten, als: Hammer, Meißel, größere und kleinere Waagen sammt den dazu gehörigen Gewichten u. dgl., haben größere Stadtgemeinden, in welchen derartige Untersuchungen häufiger vorkommen, bleibend anzuschaffen, sonst können selbe von Gewerbsleuten oder aus Haus- und öffentlichen Apotheken ausgeliehen werden.

Dagegen hat jeder Gerichtsarzt mit einem 4 Schuh langen, zusammenlegbaren Zollstabe, dessen Zolle nach dem Decimalsysteme in Linien abgetheilt sind, einem Tasterzirkel und einer guten Loupe versehen zu sein.

§. 28. Da die für eine gerichtliche Beschau bestimmten Leichen in der Regel nicht an dem Fundorte belassen werden können, in größeren Städten in die hierzu eigens bestimmten Locale gebracht werden müssen, so wird sich der Fall nur selten ergeben, daß die Obduction am Fundorte selbst vorgenommen, oder die Uebertragung der Leiche an einen zur Obduction geeigneten Platz von der Beschaucommission erst angeordnet werden müßte. Demnach muß den Gerichtsärzten der Ort, der Zustand und die Lage der Leiche, wo und wie sie angetroffen, sowie die Art und Weise, in welcher die Uebertragung stattgefunden hatte, mit Bezeichnung jener Vorsichten, die hierbei beobachtet wurden, auf die bereits angedeutete Art (§. 11) bekannt gegeben werden, wobei es sich von selbst versteht, daß Gemeindevorsteher oder jene, die zur Anordnung einer solchen Uebertragung berufen sind, die Anstalt zu treffen haben, daß die Leiche mit aller Behutsamkeit auf eine Bahre oder eine ähnliche, vor Auseinanderfallen gesicherte Vorrichtung gelegt, vor dem Herabstürzen geschützt, mit einem Deckel oder genügend großen Tuche bedeckt, und von der nöthigen Zahl Träger, bei größeren Entfernungen mit gleicher Vorsicht auf einem Wagen, an ihren Bestimmungsort gebracht werde. Jede anderweitige Uebertragungsart darf nicht gestattet werden.

§. 29. Den Gerichtsärzten ist noch vor dem Beginne der Beschau, wenn es nicht bereits in der an sie gelangten Zuschrift geschehen wäre, der Name, das Alter, das Gewerbe und die Lebensweise des zu Untersuchenden, nebst der allenfalls bekannt gewordenen Todesveranlassung, die Zeit ihrer Einwirkung und des darauf erfolgten Todes, sowie Alles, was sich in diesem Zeitraume zugetragen hat, mitzutheilen, das bei einer Verwundung gebrauchte oder dieselbe veranlassende Werkzeug, die Art und Weise seiner Anwendung oder Einwirkung, sowie die Lage und Stellung der hierbei betheiligten Personen bekannt zu geben; sie sind ferner in Kenntniß zu setzen, ob der Verstorbene bis zu seinem letzten Augenblicke auf dem Orte der That oder des Vorfalles verblieben ist, ob er sich wo anders hin selbst begeben habe, oder unter fremder und welcher Beihilfe dahin gebracht wurde, oder erst nach seinem Tode an den Fundort gelangte, auf welche Art und Weise dieses letztere geschehen sei, und was sich sonst noch hierbei ereignet habe; ob dem noch lebenden Verunglückten Hilfe, von wem, und wann geleistet wurde, worin diese Hilfe bestanden habe, welche Krankheitserscheinungen vorhanden gewesen sind; ob mit dem Gestorbenen oder bereits todt Vorgefundenen Wiederbelebungsversuche, welche, von wem, und durch wie viel Zeit vorgenommen worden sind.

§. 30. Alle diese, in Erfahrung gebrachten, den Thatbestand aufklärenden Nebenumstände hat der Arzt mit der Bemerkung, auf welche Weise er zu ihrer Kenntniß gelangte, zu Protokoll zu dictiren; dasselbe hat mit den Angaben des allenfalls anwesenden, den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelnden Arztes zu geschehen, oder es ist eine von ihm beigebrachte Krankheitsgeschichte noch vor der eigentlichen Beschau vorzulesen und sodann dem Protokolle, in welchem sich aber darauf zu berufen ist, beizuschließen.

§. 31. Hierauf wird zur Untersuchung und Beschreibung der Kleidungsstücke geschritten, welche schon deßhalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil sie nebst der, der übrigen vorgefundenen Effekten bei Unbekannten zur Constatirung der Identität der Person Aufschlüsse gibt, und weil bei Verletzungen, welche die Kleider durchdrungen haben, aus der Art der an diesen wahrnehmbaren Oeffnungen, welche unverändert zu lassen sind, häufig ein zuverlässigerer Schluß auf die gebrauchten Werkzeuge möglich ist, als aus der Beschaffenheit der während des Lebens mehrfachen Veränderungen unterliegenden Wunden selbst.

Die Entkleidung der Leiche hat mit Vorsicht und ohne Anwendung von Gewalt zu geschehen. Kleidungsstücke, die nicht leicht abgezogen werden können, sind an Nähten, die für die Beschreibung nicht wichtig sind, mittelst eines Scalpells, unter Vermeidung jeder Verletzung der Leiche, zu trennen, und sodann zu entfernen.

§. 32. Die Beschreibung der Kleidungsstücke kann in derselben Ordnung, wie sie am Leibe getragen werden, geschehen und es müssen

der Stoff, seine Färbung, der Schnitt, das Futter, die vorhandenen Taschen und ihr Inhalt, die alte und abgenützte, oder neue und noch brauchbare Beschaffenheit derselben berücksichtiget werden. Bei Stücken, die gewöhnlich mit Merkzeichen versehen sind, ist diesen nachzuforschen, die vorgefundenen so viel als möglich ähnlich, mit Bemerkung ihrer Farbe und Art im Protokolle anzugeben, wo sie aber fehlen, ist auch dieser Umstand anzuführen. Sind die Kleidungsstücke mit Blut, Erde, Sand, Schlamm, Mist u. d. dgl. verunreiniget, so ist auch dieses und die Stelle, an welcher sie verunreiniget sind, zu beschreiben. Zeigen sich an denselben Risse oder anderweitige Beschädigungen, so ist zu beurtheilen, ob selbe nicht allenfalls durch Gegenwehr veranlaßt worden sind. Eine besonders sorgfältige Untersuchung erheischen die in selben vorgefundenen Löcher, welche durch die bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge verursacht wurden. Ihr Sitz, mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles und ihre Richtung sind genau zu erforschen, ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen, die scharfen oder zackigen Ränder, und die stumpfen, spitzigen oder sonst geformten Winkel genau zu betrachten und mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles anzuführen; findet sich in den verschiedenen über einander gelegenen Kleidungsstücken, die auf einmal durchlöchert worden sein müßten, ein Widerspruch bezüglich der Zahl und der Größe der Oeffnungen, so ist zu beurtheilen, ob dieser nicht durch eine vorhanden gewesene Faltung erklärt werden könne.

§. 33. Vorgewiesene, angeblich bei der Verwundung gebrauchte Werkzeuge sind ihrer Art und Gestalt nach, mit Berücksichtigung eines vorhandenen Fabrikszeichens, sorgfältig zu beschreiben, und ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen. Wenn die Breite eines Werkzeuges im Verlaufe abnimmt, ist sie an der schmälsten, mittleren und breitesten Stelle mit genauer Angabe der Entfernung derselben von der Spitze oder dem Griffe besonders zu bestimmen, ebenso ist die Stärke des Rückens eines Instrumentes bei verschiedener Dicke anzugeben, die Schwere aber mittelst der Wage zu erheben; ferner ist die scharfe oder stumpfe Beschaffenheit der Schneide oder Spitze zu beobachten, vorhandene Scharten genau aufzuzählen, und ersichtliche Blutflecken, wenn über ihre Natur kein Zweifel obwaltet, zu beschreiben; wo solche Flecken zweifelhaft sind, muß dieses gleichfalls bemerkt, das Wegwischen derselben aber immer vermieden und für Erhaltung ihrer ursprünglichen Form vorgesorgt werden.

§. 34. Mit erfroren gefundenen Leichen müssen gleich nach ihrer Auffindung die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vorgenommen werden. Wo ihr Zustand die Fruchtlosigkeit dieser Versuche erkennen läßt, hat der Todtenbeschauer das allmälige Aufthauen derselben, wenn er sie zu Vornahme einer gerichtlichen Beschau für geeignet hält, zu

veranlassen. Werden die Leichen bei ihrer Aufbewahrung, wie es die Vorschrift gebietet, vor dem Einflusse der Kälte geschützt, so wird eine gefrorne Leiche der Beschaucommission in den gewiß nur seltenen Fällen vorliegen, wo durch einen unerwartet eingetretenen heftigen Frost das Frieren über Nacht veranlaßt wurde. In geringeren Graden, wo die Haut noch einen Fingereindruck annimmt, ist eine solche Leiche bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht noch zur Section geeignet, nicht mehr aber bei vollkommener Starre. In letzterem Falle muß daher natürlicher Weise bis zur erfolgten allmäligen Aufthauung abgewartet werden.

§. 35. Noch weniger wird bei Befolgung der bestehenden Vorschriften der Fall sich ereignen, daß die zur Vornahme der gerichtlichen Section berufenen Aerzte in die Lage kommen, Wiederbelebungsversuche vornehmen zu müssen; sie sind jedoch, wo es demungeachtet nöthig werden sollte, hierzu verpflichtet, und es bleibt ihnen die Vornahme der Obduction einer Leiche, an der sich nicht die deutlichen Spuren des Todes zeigen, strengstens untersagt, daher auch in jedem Protokolle die vorgefundenen verläßlichen Symptome des Todes anzugeben sind. Selbst bei Verletzungen, die keinen Zweifel über den vorhandenen Tod zulassen, darf vor vollständiger Erkaltung auch der inneren Theile, somit niemals vor Ablauf von 24 Stunden, eine Section vorgenommen werden.

§. 36. Die Beobachtung und Anführung der vorhandenen Zeichen der Fäulniß ist aber auch zur Begutachtung der Verläßlichkeit der gewonnenen Resultate erforderlich. Denn nur im Beginne derselben läßt sich ein sicheres und richtig begründetes Urtheil fällen, je weiter aber die Fäulniß vorgeschritten ist, desto schwieriger wird die Beurtheilung, ob die in den Organen vorgefundenen Veränderungen vorausgegangenen pathologischen Processen oder einer Verletzung oder der bereits auf sie einwirkenden Fäulniß oder wohl gar der letzteren allein zuzuschreiben sind.

Indessen lassen sich hier Verletzungen, auch wenn sie bis zu den inneren Theilen gedrungen sind, mit ziemlicher Sicherheit beurtheilen, wenn die Beschaffenheit des Wundkanales und seiner nächsten Umgebung mit jener der übrigen Theile des verletzten Organes verglichen, und bei vorgefundenen Blutergüssen, auf vorhandene Gerinnungen und den Umstand Bedacht genommen wird, daß bei höheren Graden der Fäulniß leicht Ausschwitzungen von blutig gefärbter Flüssigkeit, auch ohne vorausgegangene Verletzung stattfinden können.

Deßgleichen lassen sich Vergiftungen mit mineralischen Stoffen, oft bei weit vorgeschrittener Fäulniß nachweisen und Knochenbrüche zu jeder Zeit erkennen.

§. 37. Ist die Untersuchung einer bereits eingegrabenen und im hohen Grade faulen Leiche vorzunehmen, so ist zur Verminderung der

Belästigung der Commissionsmitglieder das Grab einige Stunden noch vor Herausnahme derselben zu eröffnen, der ausgehobene Sarg nach abgehobenem Deckel einige Zeit der freien Luft auszusetzen, und, wo ohne Störung der Untersuchung Stiche in den Unterleib und die Brust vorgenommen werden können, den in diesen Höhlen angesammelten Gasen der Ausgang zu verschaffen. Wenn sich diese zum größten Theile verflüchtiget haben, ist die Leiche mit einer Auflösung von Chlorkalk zu übergießen, aus dem Sarge auf den hierzu bestimmten Platz, den man früher gleichfalls mit Chlorwasser befeuchtet, zu bringen, die Kleidungsstücke auf dem kürzesten Wege zu entfernen, und sodann die Besichtigung und Untersuchung unter wiederholter Begießung mit Chlorwasser vorzunehmen.

§. 38. Die Obduction der Leiche selbst zerfällt in die äußere Besichtigung und in die innere Untersuchung. Bei der ersteren sind nach vorausgegangener Beschreibung der allgemeinen Merkmale, die einzelnen Theile des Körpers, Kopf, Hals, Brust, Unterleib, die oberen und unteren Extremitäten und schließlich die Rückenfläche zu besichtigen und alles an ihnen Bemerkenswerthe anzuführen. Verletzungen, wenn sie sich auf einzelne Theile beschränken, sind bei Beschreibung dieser, wenn sie sich aber über eine größere Fläche des Körpers erstrecken, gleich nach aufgenommenem allgemeinen Befunde zu untersuchen. Insbesondere sind aber jene Stellen des menschlichen Körpers genau zu besichtigen, an welchen vorzugsweise leicht übersehbare und schwer zu entdeckende Verletzungen angebracht werden, oder sonst die Merkmale einer von Außen her stattgehabten Gewaltthätigkeit verborgen bleiben können, als die Augen-, Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Nackens, die Achselgruben, der After, bei Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von diesen, besonders linker Seits, bedeckt werden, die äußeren Geschlechtstheile, bei Kindern überdieß noch die Fontanellen und die ganze Rückgratsgegend. Die gerichtliche Beschau darf sich jedoch nur dann auf die äußere Besichtigung beschränken, wenn der vorhandene hohe Grad der Fäulniß kein erhebliches weiteres Ergebniß aus der inneren Untersuchung gewärtigen läßt, und bei solchen Leichen kein Verdacht einer Vergiftung mit mineralischen Stoffen, oder einer Knochenverletzung vorhanden ist.

§. 39. Bei der inneren Untersuchung ist die Oeffnung des Kopfes, des Halses, der Brust- und Unterleibshöhle und zwar auch dann noch vorzunehmen, wenn eine Ursache des Todes bereits in einem oder dem anderen dieser Theile des Körpers aufgefunden worden wäre. Im Allgemeinen hat man sich bei der Section an die anatomische Ordnung zu halten, sie bei dem Kopfe zu beginnen und in derselben Reihenfolge wie bei der äußeren Besichtigung fortzusetzen.

Jeder Schnitt ist behutsam und in der Art zu führen, daß durch

denselben nicht mehr Theile, als man beabsichtiget, getrennt werden. Insbesondere sind die Verletzungen der Venen, als: der Schilddrüsen-, der äußeren und inneren Drossel-, der Schlüsselbeinblutadern, der Hohladern, sowie überhaupt aller größeren Venen zu vermeiden. Nie darf ein Schnitt durch eine vorhandene Verletzung geführt werden, und wo eine solche in der sonst üblichen Schnittlinie liegt, ist von dieser abzuweichen und jene gänzlich zu umgehen. Ist eine Verletzung an einer mit den Haupthöhlen des Körpers in keiner Verbindung stehenden Stelle vorhanden, so muß auch dieser Theil nach den Regeln der Kunst eröffnet und alle Gebilde, in so weit sie von der Verletzung betroffen worden sind, näher untersucht werden. Es kann demnach die Eröffnung der Augen, der Nasenhöhlen, des äußeren oder inneren Gehörganges, des Rückenmarkkanales, des Hodensackes, des Mastdarmes, eines oder mehrerer Gelenke, oder die Präparirung der einen oder der anderen Extremität u. s. w. erforderlich werden.

§. 40. Bei einer jeden Verletzung muß ihr Sitz durch die anatomische Benennung des verletzten Theiles angegeben und, wo dieses ungenügend wäre, die nach Zollen bemessene Entfernung von einer oder der anderen Gegend desselben Theiles, des nächsten Gliedes oder Organes näher bestimmt werden. Es ist die Form und Gestalt wo möglich mit geometrischen Namen oder nach allgemein bekannten ähnlichen Dingen zu beschreiben; die Länge und Breite mittelst des Zollstabes genau zu bemessen, die Richtung anzuführen und zu erklären, ob die Verletzung eine Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist; die Tiefe einer Verletzung kann außer der Bemerkung, daß selbe seicht, tief oder durchdringend ist, durch die äußere Besichtigung niemals genau angegeben werden, weil es unter keiner Voraussetzung gestattet ist, dieselbe durch Sondiren oder auf eine andere Art zu untersuchen. Erst nach Beendigung der Section und Ermittlung aller verletzten Theile kann die Tiefe einer Verletzung mit Sicherheit beurtheilt werden. Deßhalb müssen nach Beschreibung der äußeren Beschaffenheit der Verletzung die tiefer von ihr betroffenen Organe, wenn der Obducent im weiteren Verlaufe der Untersuchung zu ihnen gelangt, in anatomischer Ordnung schichtenweise präparirt, bei jeder Schichte die betroffenen Theile benannt, und die Durchmesser der Verletzung nach Zoll und Linien angegeben werden. Durch die zusammengehaltene Beschreibung der einzelnen Schichten erlangt man die genaueste Ansicht über den Wundkanal und die Richtung desselben, sowie über die verletzten Gebilde. Sind mehrere Verletzungen vorhanden, so muß jede derselben auf die gleiche Weise beschrieben werden, wobei auch das Werkzeug, womit selbe beigebracht wurden, und die Art, auf welche letzteres angewendet worden sein dürfte, sodann ob nicht eine oder die andere Verletzung als Merkmal geleisteter Gegenwehr betrachtet werden müsse, zu begutachten ist.

Ferner sind die etwa vorgefundenen und möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen selbst zu vergleichen. Nie dürfen dieselben aber in die Verwundungen oder in die in Kleidungsstücken befindlichen Oeffnungen, wodurch ihre ursprüngliche Form nur verändert würde, gebracht werden; sondern die hier erforderlichen Schlüsse sind aus der Form, Gestalt, Breite und Tiefe der Wunde, aus der Beschaffenheit ihrer Ränder und Winkel, und dem ähnlichen Zustande der Löcher in den Kleidungsstücken im Vergleiche mit der Form, Gestalt, Länge, Breite und Schwere des Werkzeuges, mit der Schärfe und Länge seiner Schneide, der Spitze, der Dicke des Rückens, der vorhandenen Scharten und Blutspuren u. s. w. herzuleiten.

§. 41. Insbesondere ist aber bei eigentlichen Wunden, die an einer Leiche vorgefunden werden, ihre Form und Gestalt, ihre Größe nach der Länge und Breite, ihre Richtung, die scharfen, zackigen, lappigen, geschwollenen, glatten, mit Blut unterlaufenen oder nicht unterlaufenen, nach ein- oder auswärts gerichteten Ränder, die spitzigen, stumpfen, abgerundeten oder sonst wie gearteten Winkel zu beschreiben; der Ausfluß von Blut, Galle, Speisebrei, Darminhalt u. dgl., sowie ein allenfalls vorhandener Vorfall eines Eingeweides zu bemerken; die Beschaffenheit ihrer Umgebung zu beobachten; eine bei Hieb-, Schnitt- und Stichwunden allenfalls mit vorhandener Quetschung zu berücksichtigen. Es müssen alle durch eine Verwundung verletzten Theile und die Art und Weise dieser Verletzung, die hierdurch veranlaßten Folgen, wie sie in der Leiche vorzufinden sind, als: Ergießungen von Blut, Absonderungssäften und des Inhaltes hohler Organe in das Parenchym eines Eingeweides oder in eine Höhle ausgeforscht, in der Wunde enthaltene fremde Körper, als: Bruchstücke der gebrauchten Werkzeuge, Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. dgl. bezeichnet werden. Es ist zu sehen, ob nicht Röthung, Schwellung, Verdichtung des Gewebes an der Wunde und in ihrer Umgebung, blutige Infiltrationen, seröse, faserstoffige, eiterige 2c. Exsudate, sphacelöse oder jauchige Umwandlung derselben und der Gewebe, somit die Zeichen einer schon eingetretenen Entzündung vorhanden seien, und ob eine Verunreinigung oder ganz gewöhnliche Beschaffenheit der Wunde und des Wundkanals den Verdacht einer Vergiftung errege.

§. 42. Bei reinen Quetschungen, die sich durch eine mehr oder weniger dunkelrothe Färbung der Haut zu erkennen geben, hat man vor Allem darauf zu sehen, ob auf diese Art gefärbte Stellen nicht durch Todtenflecke, Echymosen, Petechien oder durch andere Krankheitsprocesse, wie Typhus, Pyämie, Skorbut u. dgl. bedingte Blutunterlaufungen, durch heftige Muskelanstrengungen, wie Krämpfe, Erbrechen, Husten, Springen, Laufen, u. dgl. verursachte Blutaustretungen, oder wohl gar nur durch Muttermäler, Gefäßerweiterungen 2c. bedingt worden sind.

Jedesmal muß durch Einschnitte die Natur dieser Flecken genau erforscht werden.

Die Quetschwunden werden mit Rücksicht auf ihre Form, ihren Umfang 2c. an den Blutunterlaufungen der ganzen Haut und des unterliegenden Bindegewebes, sowie an der mehr oder weniger beträchtlichen Zerstörung dieser Gewebe, erkannt, uud von den anderweitigen ähnlichen Färbungen der Haut nach den Grundsätzen der pathologischen Anatomie unterschieden.

Wenn sich diese dunkler gefärbten Stellen als Verletzungen beurkunden, so muß ihr Sitz, ihre Ausdehnung, die Form und der Grad der Zerstörung des Gewebes bezeichnet, die Gebilde, auf welche sie sich fortsetzen, als: Muskeln, größere Gefäße und Nervenstämme, Eingeweide, angeführt, auf allenfalls zerbrochene oder zerquetschte Knochen Bedacht genommen, ferner bei Eingeweiden und Muskeln gesehen werden, ob selbe nicht stellenweise und in welcher Ausdehnung geborsten sind, ob hierdurch nicht der Austritt von Blut oder anderen Flüssigkeiten, und in welcher Menge veranlaßt wurde. Es ist überdieß zu untersuchen, ob die gequetschten Stellen und ihre Umgebung die bereits im vorigen Paragraph angeführten Zeichen von Entzündung, Jauchung 2c. erkennen lassen, und endlich ob nicht, von der ursprünglich verletzten Stelle entfernt, besonders entgegengesetzte Organe gleichfalls und in welcher Art verletzt worden sind.

§. 43. Bei Schußwunden ist darauf zu sehen, ob nicht schon die Kleidungsstücke, sowie der getroffene Körpertheil und dessen Umgebung von Pulver geschwärzt oder verbrannt seien, ob die Schußwunde denselben durchdringe oder nicht, wobei die Ein- und Austrittsöffnung im Allgemeinen dadurch beurtheilt wird, daß erstere eine kleinere, mit einwärts gekehrten Rändern versehene, oft mit einem Brandschorfe bezeichnete Wunde; letztere eine solche von größerem Umfange, mit auswärts gestülpten, mehr zerrissenen Rändern darstellt. Es sind die Richtung des Schußkanals und die hierbei verletzten Theile nach den bereits angegebenen Andeutungen (§. 40) zu erforschen. War der Schuß ein zusammengesetzter, das ist, durch mehrere Kugeln, Pfosten, Schrottkörner verursachter, so ist die Zahl der Wunden, ihre Entfernung von einander, sowie die Richtung und Verbindung der so gebildeten einzelnen Schußkanäle unter einander zu beobachten; fremde mit dem Schußmateriale eingedrungene Körper, als Kleiderfetzen, Schießpfropfe, Knochensplitter u. dgl. sind aufzusuchen, und auch bei Kugeln, die nicht oder nur seicht eingedrungen sind, die durch sie veranlaßten Veränderungen anzugeben.

§. 44. Knochenbrüche und Verrenkungen sind vorerst, in soweit sich dieselben durch die äußere Besichtigung erkennen lassen, zu bestimmen, somit der zerbrochene Knochen, die verletzten Knochenverbindungen und Gelenke zu benennen, die dadurch veranlaßten Veränderungen in

der Lage, Form, Länge, Beweglichkeit hervorzuheben, und die an den allgemeinen Decken ersichtlichen Erscheinungen zu beschreiben; nämlich: ob selbe unverändert oder mit Blut unterlaufen, sonst geröthet oder geschwollen sind, ob gleichzeitig eine Wunde und welcher Art vorhanden ist, ob sich in dieser Knochensplitter oder das eine oder andere Ende des zerbrochenen Knochens zeige. Bei der inneren Untersuchung von Knochenverletzungen müssen ausgiebige, jedoch nie eine vorhandene Wunde durchkreuzende Schnitte gemacht, die Beschaffenheit der inneren Fläche der Haut beschrieben, die gesammte Muskulatur bis auf den Knochen oder das verletzte Gelenk präparirt, auf Infiltrationen derselben mit Blut, auf theilweise oder gänzliche Zerreißung, auf vorhandene Verletzungen größerer Gefäße und Nerven Rücksicht genommen werden.

An dem zerbrochenen Knochen ist die Art des Bruches anzuführen, ob er vollkommen, unvollkommen, querschief, der Länge nach, mit Splitterung oder Zerschmetterung gebrochen erscheine, wobei größere Bruchstücke der Zahl und Form nach zu beschreiben sind. Bei Verrenkungen ist darauf zu sehen, ob sie frisch oder veraltet, vollkommen oder unvollkommen sind, wie weit die Knochenfügungen nach Zollen und Linien von einander abweichen, wie die Gelenkbänder beschaffen, ob sie bloß ausgedehnt oder zerrissen erscheinen, nach welcher Seite der verrenkte Knochen gerichtet, ob nicht an ihm oder innerhalb der Gelenkhöhle ein Bruch vorhanden sei. Ueberdieß ist bei Knochenbrüchen und Verrenkungen darauf Rücksicht zu nehmen, ob nicht schon bestandene krankhafte Beschaffenheit der Knochen und Gelenkbänder zum Entstehen Jener Anlaß gegeben hat, endlich ob Erscheinungen einer Entzündung und welcher Art derselben vorhanden sind oder nicht.

§. 45. Bei den durch Verbrühen, Verbrennen oder durch Aetzmittel entstandenen Verletzungen ist zu untersuchen, ob die Haut hell oder dunkel geröthet, oder anderweitig gefärbt, mehr oder weniger geschwollen sei, ob die Oberhaut zu kleineren oder größeren Blasen erhoben, und womit letztere erfüllt sind, ob die Oberhaut mangelt, ob die bloßgelegte Lederhaut in eine weiche, gelbliche oder graue Masse verwandelt, oder geschwärzt, schwartenartig vertrocknet, wie gebraten oder gar mehr oder weniger verkohlt erscheine, ob die letzteren Erscheinungen bloß auf die Haut oder das darunter liegende Zellgewebe sich beschränken, oder auch bis auf die Muskeln, Nerven und Gefäße, oder selbst auf den Knochen sich erstrecken. Es müssen die Spuren einer bereits eingetretenen Entzündung, Röthung, Schwellung, seröse, blutige, eitrige, jauchige &c. Infiltrationen der verletzten und der umgebenden Gebilde oder eine vielleicht schon sich zeigende Begränzung, so wie nicht minder die consequtiven, hypostatischen, metostatischen, pyämischen Erscheinungen auf den übrigen Organen angegeben werden.

§. 46. Alle an einer Leiche vorfindlichen Verletzungen müssen aber auch in so ferne beurtheilt werden, ob selbe vor oder nach dem Tode zugefügt worden sind, weßhalb insbesondere bei jeder Verletzung auf alle jene Veränderungen Rücksicht zu nehmen ist, welche nur durch die Lebensthätigkeit hervorgebracht werden können, als: Blutunterlaufungen oder größere Blutergüsse, Klaffen der Wundränder getrennter, in verschiedenem Grade contractiler Gewebe. Erscheinungen der eingetretenen Reaction u. s. w.

## Zweites Hauptstück.

### Von der Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere.

### Erster Abschnitt.

Aeußere Besichtigung der Leiche (Leichenschau).

§. 47. Die äußere Besichtigung beginnt mit der allgemeinen Beschreibung der Leiche.

Diese hat an der Leiche die Größe, den regelmäßigen oder regelwidrigen Wuchs, die kräftige oder schwächliche Constitution, das gute oder schlechte Genährtsein, ungewöhnliche Fettheit, krankhafte Abzehrung oder Volumens-Vergrößerung, den Grad der vorhandenen Leichenstarre, die Farbe der Körperoberfläche überhaupt, eine augenfällige Bläße oder besondere Pigmentirung, das Vorhandensein einer Gänsehaut, endlich die Art und Verbreitung der Todtenflecke, deren Natur durch Einschnitte zu constatiren ist, zu berücksichtigen. Sie hat ferner krankhafte Veränderungen, welche über die ganze Oberfläche des Körpers oder einen größeren Theil derselben verbreitet sind, so wie in gleicher Ausdehnung vorhandene Verunreinigungen derselben mit Blut, Erde, Sand, Schlamm, Schmutz, Koth u. dgl., vorhandene Verletzungen aber nur bei größerer Verbreitung derselben zu erwähnen, da diese in der Regel bei der Besichtigung der einzelnen Theile anzuführen sind.

§. 48. Bei Unbekannten hat die äußere Besichtigung mit der Personsbeschreibung anzufangen, in welche die Größe mit genauer Angabe des Maßes, das Geschlecht, das beiläufige Alter, die Körperbeschaffenheit überhaupt, die Farbe der Haare und Augen, die Form des Gesichtes, die Bildung der Stirne, der Nase, der Lippen, des Mundes, die Art des allenfalls vorhandenen Bartes, die Beschaffenheit der Zähne, andere auffallende Kennzeichen, als: Narben, Warzen, Muttermäler, durchstochene Ohrläppchen, Mißbildung u. s. w. aufzunehmen sind.

§. 49. Am Kopfe sind die Größe, die kugliche oder sonstige Gestalt desselben, die Länge und Farbe der Haare, ihr Reichthum oder

Mangel, ihre Durchfeuchtung mit Blut, Wasser, oder einer anderen Flüssigkeit, ihre Verunreinigung mit Erde, Sand, Koth u. dgl., krankhafte Erscheinungen an der Kopfhaut, vorhandene Geschwülste ihrer Natur, Verletzungeu ihrer Art nach zu beschreiben, die Färbung und der Ausdruck des Gesichtes zu bezeichnen; an den Augen ist zu bemerken, ob sie geöffnet oder geschlossen, hervorgetrieben oder eingesunken sind, wie ihre Binde- und Hornhaut, die Iris und Pupille beschaffen; ein allenfalls vorhandener Ausfluß aus der Nase, fremde in derselben befindliche Körper näher zu bestimmen; am Munde ist zu beobachten, ob er geschlossen, mehr oder weniger offen, die Unterlippe herabhängend, der Unterkiefer klaffend, beweglich oder steif, wie die Lippen gefärbt und geformt, ob sie feucht oder trocken, ob in der Mundhöhle Blut, Schleim, Wasser, Schaum, ausgebrochene Substanzen angesammelt, oder von Außen in selbe gelangte Körper vorhanden sind; an den Zähnen zu untersuchen, ob sie gesund oder schadhaft, vollzählig oder fehlend, ob und in welchem Grade sie abgenützt oder frisch ausgebrochen sind; wie das Zahnfleisch im Allgemeinen und am Rande der Zähne beschaffen sei; ob die Zunge die gehörige oder eine abnorme Lage habe, ob sie geschwollen, roth oder unrein sei; welche Farbe die Schleimhaut des Mundes und der Rachenhöhle zeiget. Mit gleicher Rücksicht sind auch die Ohren zu untersuchen. Wo immer an diesen Theilen ein krankhafter Zustand oder eine Verletzung angetroffen wird, sind sie nach den hierüber gegebenen Regeln näher zu bestimmen.

§. 50. Am Halse ist zu bemerken, ob er kurz oder lang, dünn oder dick, steif oder beweglich, im letzteren Falle, ob er nicht ungewöhnlich gelenkig ist, ob die Hautvenen nicht augenfällig strotzend sind; welche Größe, Form und Consistenz ein vorhandener Kropf habe, ob sich am Halse nicht eine Furche von einem angelegt gewesenen Stricke, oder anderweitigen Würgebande vorfinde, in welchem Falle deren Lage, Tiefe, Breite, Richtung und Verlauf, so wie die normale oder schwartenartig vertrocknete oder sugillirte Beschaffenheit der bezüglichen Haut nebst dem allenfalls vorhandenen Würgebande und der Art seiner Anwendung zu beschreiben wäre; ob nicht Excoriationen, Eindrücke, Sugillationen als Spuren einer vorausgegangenen Würgung oder Verletzungen anderer Art, oder krankhafte Erscheinungen äußerlich am Halse wahrnehmbar seien. Insbesondere ist aber bei Schnittwunden zu erforschen, ob der Schnitt von der Linken zur Rechten oder umgekehrt geführt wurde, und ob nicht die Stelle, die er vorzüglich betroffen, eine nähere Kenntniß der verletzten Theile oder seine Form die Hand eines Schlächters von Seite des Thäters vermuthen lasse.

§. 51. Bei der äußeren Besichtigung der Brust ist zu bemerken: die Breite, Wölbung und Abplattung, eine allenfalls vorhandene, regelwidrige Bildung derselben; bei weiblichen Leichen die Beschaffenheit

der Brüste, ob sie groß oder klein, prall oder welk sind, ob die Brustdrüse besonders stark entwickelt ist und Milch enthält, die Brustwarzen und ihre Höfe blaß oder dunkelfärbig erscheinen, ob Spuren von aufgetropftem Siegellack, schwartenartig vertrocknete Stellen, oder andere Zeichen vorgenommener Wiederbelebungsversuche vorhanden sind, ob die Haut an der Brust normal beschaffen, oder krankhaft verändert ist, oder ob Erscheinungen vorhanden sind, aus welchen auf eine organische Veränderung der inneren Gebilde geschlossen werden könnte. Angetroffene Verletzungen sind nach den im Allgemeinen gegebenen Regeln zu beschreiben, und in dieser Hinsicht bei Weibern mit hängenden Brüsten der davon verdeckte Theil vorzüglich zu untersuchen; bei Unbekannten sind der Haarwuchs, so wie andere schon oben bemerkte auffallende Kennzeichen nicht zu übersehen.

§. 52. Im Bauche ist die mäßige oder beträchtliche, gleichförmige oder nur theilweise Auftreibung desselben, sammt deren Veranlassung durch Luft, Flüssigkeiten oder einen anderen erkennbaren Körper, oder aber das augenfällige Eingesunkensein desselben anzugeben, hierauf sind die Beschaffenheit der Haut und die auf derselben vorgefundenen, grün, roth, blau, oder anders gefärbten Flecken, oder weißlichen, narbenähnlichen Streifen, nach ihrem Sitze und ihrer Ausdehnung zu beschreiben, überdieß aber ist sich in jedem Falle durch Einschnitte Gewißheit über die eigentliche Natur dieser Flecken uud Streifen zu verschaffen; ebenso ist der Inhalt vorgefundener oberflächlicher Geschwülste, nachdem früher ihr Sitz, ihre Größe, ihre harte oder weiche, schwappende oder elastische Beschaffenheit beschrieben wurde, durch Einschnitte näher zu bestimmen, und so wie die Flecken nach dem vorhandenen Grade der Fäulniß oder den angetroffenen Verletzungen, welche vorschriftmäßig zu verzeichnen sind, zu beurtheilen; ferner ist auch auf die hier leicht möglichen Fälle der Einklemmung oder des Vorfalles eines Unterleibsorganes, so wie auf vorhandene Symptome einer Entzündung oder deren Ausgänge Bedacht zu nehmen; vorhandene Vorlagerungen sind nach ihrem Sitze, ihrer Größe und Beschaffenheit zu beschreiben.

§. 53. Bei weiblichen ist noch insbesondere zu sehen, ob der Unterleib angemessen gewölbt, oder die Haut welk, faltig, mit narbenähnlichen Streifen versehen, oder ob anderseits eine Ausdehnung des Bauches durch die bereits deutlich fühlbare Gebärmutter, welche sich als eine runde, harte Kugel über dem Schambeine zu erkennen gibt, wahrzunehmen ist, in diesem Falle sodann, ob bereits der Nabel mehr oder weniger verstrichen ist, und der Grund der Gebärmutter bis zum Nabel reicht oder ihn wohl gar überragt, indem letztere Erscheinungen als Zeichen theils der Schwangerschaft, theils der vorhanden gewesenen Anzeige zur Vornahme des Kaiserschnittes anzusehen sind. Sollte aber ein solcher vorgenommen worden sein, so ist zu beachten, ob die

Wundränder mit der gleichen Vorsicht wie an einer Lebenden durch einen kunstgemäßen Verband, oder ob dieselben bloß mit der Kirschnernaht oder einzelnen Heften vereiniget, oder wohl gar gänzlich ohne Verband geblieben seien.

Aus den im §. 35 angeführten Gründen dürfte sich der Fall, daß der Kaiserschnitt von den zur gerichtlichen Beschau berufenen Aerzten vorgenommen werden müßte, nicht ergeben.

§. 54. Die äußere Besichtigung der männlichen und weiblichen Geschlechtstheile wird nur dann vorgenommen, wenn sich an denselben krankhafte oder sonst ungewöhnliche Erscheinungen zeigen, sie von Verletzungen betroffen worden sind, oder der Richter ihre Untersuchung aus besonderen, jedoch bekannt gemachten Veranlassungen verlangt; wo dann bei Männern die Länge, Form und Farbe des Gliedes, die bedeckte oder entblößte Eichel, die Beschaffenheit der Mündung der Harnröhre, Spuren von Samenergießungen oder krankhaften Ausflüssen, Geschwüre, Narben und Deformitäten, ferner die Farbe des Hodensackes, die Behaarung desselben und des Schamberges, die Gegenwart oder Abwesenheit und Beschaffenheit der Hoden und des Samenstranges zu beschreiben sind; bei Weibern dagegen die Lage und Richtung der Scham, die Beschaffenheit der äußeren und inneren Schamlippen, die Anwesenheit und Form des Hymens, der Runzeln, der Scheide, der Klitoris, des Frenulums angegeben, und bei letzterem noch insbesondere untersucht werden müßte, ob dasselbe und das Mittelfleisch eingerissen erscheine, ob Spuren von Samen oder anderen Flüssigkeiten in der Scheide, Geschwüre, Geschwülste, Auswüchse an selben vorhanden sind, ob die Gebärmutter oder ein Theil der Scheide vorgefallen ist, endlich ob fremde Körper in ihr enthalten sind. Verletzungen an diesen Theilen wären nach den allgemeinen Regeln zu erforschen und zu beschreiben.

§. 55. An den oberen und unteren Extremitäten ist anzugeben, ob sie steif oder in welchem Grade gelenkig, ob ihre Muskeln gespannt, oder ungewöhnlich erschlafft erscheinen, wie ihre Haut beschaffen ist, ob an den Oberschenkeln und an der hinteren Fläche der Oberarme eine Gänsehaut nicht besonders augenfällig sei, ob an denselben Spuren von frischen, allenfalls nicht kunstgemäß verbundenen Adereröffnungen, schwartenartig vertrocknete Stellen, oder anderweitige Anzeichen vorgenommener Wiederbelebungsversuche vorfindlich seien. Durch Fäulniß oder Krankheit bedingte Veränderungen, so wie vorgefundene Verletzungen sind nach der bereits bekannten Weise zu beschreiben, insbesondere sind auch noch die Achselgruben zu untersuchen. Es ist zu beobachten, ob nicht aus der Farbe und Dicke der Haut an den Händen und Füßen bei unbekannten Personen auf die Lebensweise und Profession derselben geschlossen werden könne; ob die Finger gestreckt, leicht gebogen oder krampfhaft zusammengezogen sind, es ist die Art der Blutspuren an

ihnen, ihre Schwärzung durch Pulver oder andere Verunreinigungen an denselben zu bemerken und zu sehen, ob zwischen den Fingern und Nägeln nicht Haare oder andere Gegenstände, so wie Verletzungen, als: Ritze, Schnitte und Risse als Zeichen geleisteter Gegenwehr sich befinden.

§. 56. Hierauf wird die Leiche auf die Seite gelegt, der Nacken und der ganze Verlauf der Wirbelsäule auf etwa vorhandene, wenn auch dem äußeren Ansehen nach nur unbedeutende Verletzungen untersucht, eine jede derartige Spur durch Einschnitte näher erforscht, und bei einer bis in die Nähe der Wirbelsäule dringenden Blutunterlaufung auch die innere Untersuchung des Rückenmarkkanales später vorgenommen, welche bei bedeutenden Verletzungen einer solchen Stelle, wie es sich von selbst versteht, gleichfalls stattzufinden hat.

Es ist bei dieser Lage der Leiche auch auf einen aus dem After erfolgten Ausfluß zu sehen, dessen Quellen, wenn er blutig wäre, bei der inneren Untersuchung nachgeforscht werden müßte. Die weiteren am Rücken einer Leiche vorfindlichen Veränderungen und Verletzungen sind, so wie überall, besonders zu beschreiben.

§. 57. Nach der Beendigung der äußeren Besichtigung ist es räthlich, die Leiche noch einmal bezüglich aller den Thatbestand erklärenden Umstände zu überblicken, um allenfalls übersehene Gegenstände nachtragen zu können; worauf, wenn nichts weiters zu bemerken wäre, die äußere Besichtigung im Protokolle mit den Worten geschlossen wird: „sonst am übrigen Körper nach wiederholt vorgenommener genauer Besichtigung keine Spur von einer (anderweitig) erlittenen Gewaltthätigkeit oder geleisteten Gegenwehr, so wie keine weiteren Kennzeichen der Person;" letzteres in dem Falle, als die Leiche die eines Unbekannten war. Nur in Fällen, wo den bestehenden Vorschriften gemäß Wiederbelebungsversuche vorzunehmen waren und diese unterblieben oder nur ungenügend vorgenommen worden sind, müßte auch hierüber die nothwendige Bemerkuug angeführt werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Innere Untersuchung der Leiche (Leichenöffnung).

§. 58. Nach Beendigung der äußeren Besichtigung wird zur inneren Untersuchung geschritten. Obwohl die hier folgenden allgemeinen Vorschriften in der Regel zu beobachten sein werden, so versteht es sich von selbst, daß je nach dem concreten Falle eine Abweichung davon stattfinden könne, eine jede unnütze Verstümmlung der Leiche aber vermieden werden müsse.

§. 59. Nach der im §. 39 enthaltenen Vorschrift hat die Eröffnung der Leiche mit jener des Kopfes zu beginnen, zu welchem Zwecke

die Schädelhaube durch einen, hinter dem rechten Ohre anfangenden, die letztere bis an den Knochen durchdringenden, quer über den Kopf bis an die Hinterfläche des linken Ohres reichenden Schnitt getrennt wird. Der auf diese Art gebildete vordere Lappen ist nach Loslösung des Verbindungs-Zellengewebes über das Gesicht, der hintere über das Hinterhaupt zu schlagen. An der Kopfhaut ist ihre Dicke, ihr Blutreichthum, an ihrer inneren Fläche Blutunterlaufungen, Blutungen, Exsudate, deren Beschaffenheit, Sitz und Ausdehnung zu beobachten, und dabei zu berücksichtigen, ob dieselben mit äußerlich getroffenen Verletzungen im ursächlichen Zusammenhange stehen, und bei durchdringenden Wunden ihre Beschaffenheit an der inneren Fläche der Kopfhaut zu beschreiben. In gleicher Beziehung ist auch die Oberfläche des Schädelgewölbes zu untersuchen, jedoch hier nachzusehen, ob nicht Lostrennungen der Beinhaut, einfache oder nach mehrfachen Richtungen hin verlaufende Knochensprünge, auseinander gewichene Nähte, Absplitterungen oder Eindrücke der äußeren Tafel; Brüche und Zertrümmerungen des Knochens mit oder ohne Eindruck vorhanden sind. Wo immer der Verdacht einer Knochenverletzung obwaltet, ist es räthlich, die Beinhaut abzuschaben, um den bloßliegenden Knochen desto genauer beobachten zu können. Eben so sind vorhandene krankhafte Erscheinungen, als: Exsudate, Nekrose, Caries, Narben, Hyperostosen, Afterbildungen u. s. w., und durch chirurgische Hilfeleistungen bedingte Verletzungen gehörig zu würdigen.

§. 60. Die Eröffnung des Schädels selbst wird am zweckmäßigsten mit einer Bogensäge vorgenommen. Nachdem zur Vermeidung des Verlegens der Zähne des Sägeblattes die beiden Schlafmuskeln entfernt sind, der in die Schnittfläche fallende Theil der Knochenhaut weggeschabt ist, und ein Gehilfe mit einem Tuche den Kopf in beide Hände gefaßt hat, wird die Säge in der Mitte der Stirne, einen halben Zoll vom oberen Rande der Augenhöhlen entfernt, wenn nicht der specielle Fall einen besonderen Schnitt erfordert, senkrecht angesetzt, durch das Nagelglied des linken Daumens in der Richtung erhalten, und mit anfangs kürzeren, dann längeren Zügen der erste Einschnitt gemacht. Um das Einklemmen der Säge zu vermeiden, muß die senkrechte Richtung beibehalten, und jeder stärkere Druck vermieden, die Züge aber ausgiebig geführt werden. Der auf diese Art erlangte Einschnitt ist dann zu beiden Seiten mit der nöthigen Behutsamkeit so lange in die Tiefe zu führen, bis der Knochen ringsherum durchsägt ist, ohne, so viel wie möglich, die darunter liegenden Hirnhäute oder wohl gar das Gehirn zu verletzen. Nicht durchsägte Stellen, wie selbe am Stirn- und Hinterhauptsbeine vorzukommen pflegen, werden durch Einführung des Sprengers oder in Ermanglung dessen eines Meißels, die mit leichten Schlägen einzukeilen und sodann um ihre Achse zu drehen sind, ohne Schwierigkeiten getrennt, hierauf durch Herabsenken der Handhabe des

eingeführten Instrumentes das Schädelgewölbe in so weit gehoben, um mit den Fingern der linken Hand den Rand fassen und die ganze Decke von vorne nach rückwärts abheben zu können. Hierbei müssen feste Verbindungen mit der harten Hirnhaut zuweilen unter Beihilfe des Hirnspatels oder eines anderen geeigneten Instrumentes getrennt und dieses, so wie eine, wodurch immer bedingte Ablösung der Hirnhaut von der inneren Glastafel, unter Angabe des Umfanges, in welchem dieß geschah, angemerkt werden.

§. 61. Hierauf wird das Schädelgewölbe nach seiner Form, Dicke und Schwere, dem Verhältnisse der Diploë zur Rindensubstanz beschrieben, gegen das Licht gehalten, um allenfalls vorhandene, ungewöhnlich durchsichtige und dünne Stellen zu entdecken, bezüglich der regelmäßigen, geschwundenen, auffallend tiefen oder fremdartigen Eindrücke untersucht, das Vorhandensein krankhafter Zustände dieses Knochens bemerkt und gesehen, ob nicht Eindrücke, Fissuren und Splitterungen auf der inneren Glastafel, ohne Verletzungen der äußeren, oder andere sogenannte Contrafissuren vorhanden sind, und wo beide Tafeln sich an der gleichen Stelle verletzt zeigen, ob die Verletzungen gleich oder auf welche Art und Weise verschieden erscheinen, darauf zu sehen, ob die innere Glastafel glatt, oder vielleicht rauh, wie angeätzt oder überhaupt anderweitig pathologisch beschaffen ist.

§. 62. An der harten Hirnhaut ist die ungewöhnliche Spannung oder Erschlaffung, die Ueberfüllung ihrer Gefäße mit Blut oder eine auffallende Blutleere, ihre mehr oder weniger röthliche Farbe oder Bläße zu beobachten. Bei vorhandenen Blutergießungen ist der flüssige oder geronnene Zustand, der Sitz, die Ausdehnung und Menge des ergossenen Blutes, die Frische oder durch längeren Bestand bereits veränderte Beschaffenheit desselben anzugeben, ob die auf der inneren Glastafel vorfindlichen pathologischen Veränderungen sich auch auf die harte Hirnhaut und in welcher Weise, erstrecken; bei Knocheneindrücken und Splitterbrüchen ist zu beobachten, ob dieselben, und in welcher Weise die harte Hirnhaut mit verletzt haben, ob Splitter, Knochenstücke oder andere fremde Körper in das Gehirn eingedrungen sind, welche Ausdehnung die auf der harten Hirnhaut befindlichen Verletzungen haben, ob durch letztere nicht Parthien des Gehirnes und in welchem Zustande hervortreten. Endlich wird der große Sichelbehälter von vorne nach rückwärts mittelst eines Scalpelles eröffnet, die Menge des in ihm enthaltenen Blutes oder der darin ebenfalls vorgefundenen Exsudate oder andere pathologische Veränderungen angegeben.

§. 63. Nun wird die harte Hirnhaut am vorderen Theile des großen Sichelfortsatzes zunächst des durchsägten Schädels mittelst eines spitzigen Scalpelles aufgeschlitzt, und der Schnitt längs dem abgesägten Schädelgrunde bis zum hinteren Ende der Sichel fortgeführt, auf der

andern Seite auf gleiche Weise verfahren, die hiedurch gelösten Blätter umgeschlagen und hiebei Rücksicht genommen auf die Menge und Beschaffenheit der aus dem Sacke der Arachnoiden sich ergießenden Flüssigkeiten, auf die an dem Parietalblatte der Spinnwebenhaut vorkommenden frischen oder älteren Hämorrhagien, hämorrhagischen Säcken und anderen pathologischen Productionen.

Zur gänzlichen Entfernung der harten Hirnhaut wird der große Sichelfortsatz mit dem Daumen und Zeigefinger, zunächst seiner Anheftung am Hahnenkamme gefaßt, gespannt, vom letzteren mit der Scheere losgelöst, und sammt der ihm folgenden dura mater über das Hinterhaupt zurückgeschlagen, dabei aber an den Wänden der Sichel vorkommende, bemerkenswerthe Erscheinungen aufgezeichnet.

§. 64. Jetzt wird die blosliegende Spinnwebenhaut besichtiget, ihre zarte und durchsichtige, milchig trübe, gewülstete oder sehnige Beschaffenheit, der Grad ihrer Spannung über die abgeplattete Hirnoberfläche, so wie ihre Erschlaffung beobachtet; Blutergüsse, krankhafte Ausschwitzungen, bis in diese Haut dringende Verletzungen, auf gleiche Weise, wie bei der harten Hirnhaut angegeben wurde, beschrieben. In gleicher Art wird nun die Beschaffenheit der Gefäßhaut angegeben, hier aber noch nebst der Weite, dem geschlängelten oder gestreckten Verlaufe der Gefäße, der Grad der Injection mit Blut berücksichtiget. Es ist ferner zu sehen, ob die Spinnwebenhaut mit der Aderhaut nicht verdickt, und ob zwischen selben nicht Blutergüsse und Infiltrationen und welcher Art vorhanden sind; im letzteren Falle wird die Lostrennung dieser Häute vom Gehirne erforderlich, zu welchem Zwecke dieselben an einer leicht zu fassenden Stelle mit den Nägeln eingezwickt und von der Gehirnoberfläche abgezogen werden, wobei zu beobachten ist, ob zwischen ihnen und den Hirnwindungen Serum oder eine andere Flüssigkeit, in welcher Menge und von welcher Art angesammelt ist, ob sich selbe leicht oder nur schwer ablösen lassen und ob im letzteren Falle nicht Gehirntheile an der pia mater kleben bleiben, oder überhaupt Tuberkeln oder andere pathologische Productionen sich an ihr befinden.

§. 65. Bei der Besichtigung des Gehirnes ist eine augenfällige Größe oder ein Zusammengesunkensein (collapsus) desselben, die dunkle oder blasse Färbung der grauen Substanz, die Zahl und Dicke der Windungen oder eine ungewöhnliche Verflachung derselben, die Tiefe und Weite der Hirnfurchen oder ihr Verwischtsein zu bemerken. Ferner sind an der Gehirnoberfläche vorfindliche Blutergüsse, geröthete, geschwollene, erweichte Stellen, Ablagerungen von Eiter oder Jauche und krankhafte Bildungen anzuführen.

Bei bis in das Gehirn dringenden Wunden ist zu beobachten, ob selbe durch das verletzende Werkzeug oder durch niedergedrückte, einge-

drückte oder abgesplitterte Schädelknochen, oder bloß durch Erschütterungen veranlaßt worden sind, ob bei letzteren die Gehirnverletzungen an der getroffenen Stelle oder an einer anderen sich befinden; ob die Verletzung ohne sichtliche Trennung des Zusammenhanges bloß in einer blutigen Tränkung des Gewebes; in Rissen, deren Zwischenräume mit Blut gefüllt sind, bestehe, oder ob die ganze Gehirnmasse zu einem, nach der Menge des Extravasates verschieden, blaß- bis dunkelroth gefärbten Brei zermalmt sei; an welcher Stelle die Wunden sich befinden, und welche Ausdehnung sie zeigen; ihre Tiefe darf aber nur durch die weitere Untersuchung nachgewiesen werden.

§. 66. Um die tiefer gelegenen Theile des Gehirnes zu untersuchen, werden die Hemisphären mit den Händen etwas von einander entfernt, das zarte Verbindungs-Zellgewebe an den von der Sichel nicht berührten Stellen mit den Fingern gelöst, die auf den Markbalken liegenden Gefäße gefaßt und nach rückwärts gelegt, die rechte Hemisphäre mit der freien Hand an der Innenfläche gefaßt, und in der Richtung des Markbalkens etwas über demselben mit einem geraden, nach hinten sich etwas mehr senkenden Schnitte, und auf gleiche Weise die an ihrer äußeren Seite mit der freien Hand unterstützte linke Halbkugel abgetragen. Bei einer augenfälligen Abflachung der Hirnwindungen, die eine Ueberfüllung der Kammern mit fremdartigen Stoffen vort aussehen lassen, ist der Schnitt weniger steif zu führen und überhaup-räthlich, die Abtragung schichtenweise vorzunehmen.

Sollte aber demungeachtet eine Seitenkammer eröffnet worden und ein Theil ihres Inhaltes ausgeflossen sein, so ist hierauf bei ihrer Untersuchung, so wie auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß beide mit einander in Verbindung stehen und die Entleerung der einen Seitenkammer jederzeit auch die der anderen, wenigstens theilweise bewirken könne.

An den abgetragenen Hemisphären ist auf das Verhältniß der Rinden- zur Marksubstanz, auf die vorhandene Zahl und Masse der erscheinenden Blutpunkte, auf ihre Färbung, auf ihre weiche, zähe oder derbe, feuchte oder trockene Beschaffenheit und auf bisher dringende Verletzungen zu sehen. Hierauf wird die Gehirnsubstanz nach verschiedenen Richtungen zerschnitten, Abweichungen von dem bisherigen Befunde bemerkt, die Tiefe und Art vorhandener Wunden beschrieben.

§. 67. Sollten durch das obige Verfahren die Seitenkammern noch nicht geöffnet oder deren Decken noch nicht ersichtlich sein, so müßte dieses durch weiteres Abtragen von Markschichten bewerkstelliget werden, worauf der kleine Finger der freien Hand und das Heft des Scalpelles in eine Kammer einzuführen und diese nach vor-, rück- und abwärts, sowie ihren Verlauf der eingebrachte Finger bezeichnet, zu untersuchen ist.

Bei den Seitenkammern muß auf eine vorhandene Verengerung oder Erweiterung und den Grad derselben, auf in sie ergossenes flüssiges oder geronnenes Blut, klares, oder trübes, flockiges, gelbliches oder röthliches Serum oder Exsudat, auf die lederartige Zähheit oder ungewöhnlich weiche Beschaffenheit der Wandungen gesehen werden; bei den Adergeflechten, ob sie blaß- oder dunkelroth, mit einzelnen oder traubenartig angehäuften Wasserbläschen oder Kalkconcrementen besetzt sind; ferner muß untersucht werden, ob anderweitige krankhafte Zustände und bis hieher gedrungene Verletzungen vorhanden sind.

Um in die dritte Kammer zu gelangen, wird der linke Daumen in die rechte, der Zeigefinger in die nebenliegende Kammer gebracht, mit beiden der Balken sammt der Scheidewand gefaßt, dieselbe an ihrem vorderen Ende, sowie die Schenkel des Gewölbes durchschnitten und nach rückwärts gelegt, sodann das auf dem Sehhügel liegende Adergeflecht aufgehoben, nach rückwärts gezogen und die hierdurch zum Vorscheine kommende auf dem Vierhügel liegende Zirbeldrüse mit dem Scalpellhefte hervorgeholt, zwischen den Fingern zerdrückt, ihre Größe, ihre weichere oder festere Consistenz, sowie ihre gewöhnlich sandige Beschaffenheit bemerkt, sodann werden die Sehhügel von einander gezogen und der Zustand der dritten Kammer, in gleicher Beziehung wie jener der seitlichen untersucht. Insbesondere ist die Beschaffenheit der inneren Auskleidung sämmtlicher Hirnhöhlen anzugeben, ob diese zart oder dick, lederartig, zähe, gerunzelt, callös oder breiig erweicht sei, und wie sich die angränzende Hirnschichte dabei verhalte, dann sind die gestreiften Körper- und Sehnervhügel einzuschneiden, die Comissuren, die Oeffnung zum Kanale der Schleimdrüse, die zum Sylvischen Gange, nnd der Vierhügel zu besichtigen und vorfindige Abweichungen zu bemerken.

§. 68. Damit noch die übrigen Theile des Gehirnes und der Grund der Schädelhöhle untersucht werden können, muß sowohl das große als kleine Gehirn herausgenommen werden. Man faßt mit der linken Hand die vorderen Hirnlappen, hebt selbe in die Höhe, wodurch zugleich die Geruchsnerven zerreißen, und trennt hierauf die übrigen Nerven, sowie die Gefäße und den Trichter zunächst des Knochens. Ferner wird das Gezelt beiderseits nach dem Verlaufe des oberen Randes des Felsentheiles geöffnet, das verlängerte Mark so tief als möglich im Wirbelkanale sammt den hier befindlichen Nerven durchschnitten, sodann das ganze Gehirn unter Beihilfe der rechten Hand herausgehoben, und auf die bereits untersuchte Fläche gelegt. An der unteren Fläche werden die hier ersichtlichen Nerven und Gefäße, die untere Fläche des Gehirnes selbst, die vierte Kammer, zu welcher man durch senkrechte Durchschneidung des verlängerten Markes oder durch einfaches Aufheben des letzteren gelangt, die sylvische Grube und das kleine Gehirn, nachdem man sie oberflächlich besichtiget und durch mehrere nach verschiede-

ner Richtung geführte Schnitte auch im Innern untersucht hat, nach den gleichen Rücksichten wie das übrige Gehirn beschrieben.

Auf dem Schädelgrunde ist die Menge und die Art des in den großen Behältern enthaltenen Blutes, die Ansammlung von Serum oder anderen Flüssigkeiten und deren Menge in den hinteren Schädelgruben anzugeben, sodann aber die harte Hirnhaut, was an den Erhabenheiten und Rändern der Knochen nur mit Beihilfe des Messers ausführbar ist, zu entfernen und vorgefundene Verletzungen des Knochens nach ihrem Sitze, ihrer Beschaffenheit und Ausdehnung am Schädelgrunde anzuführen.

§. 69. Die Eröffnung der übrigen Körperhöhlen wird durch einen an der Spitze des Kinnes beginnenden über die Mitte des Halses und der Brust fortgesetzten, längs der Richtung der weißen Bauchlinie links zunächst des Nabels laufenden und bis zur Schambeinsvereinigung reichenden Hautschnitt begonnen, und dieser Schnitt durch einen zweiten, unterhalb des Nabels von der Mitte der einen Lendengegend bis zu jener der anderen Seite geführten durchkreuzt. Sodann wird in der Gegend des Schwertknorpels, die Fetthaut, die weiße Bauchlinie bis zu dem Bauchfelle, in der Ausdehnung einiger Zolle getrennt und endlich das letztere durch vorsichtig wiederholte Schnitte eröffnet, in die gebildete Oeffnung der Ring- und Mittelfinger der linken Hand eingeführt, mit dieser die Bauchwand gehoben und mittelst des, zwischen die gabelförmig gestellten Finger, eingesetzten Messers in einem Schnitte bis zur Schambeinvereinigung getrennt, hierauf wird jede Hälfte derselben für sich aufgehoben und nach der Richtung der vorhandenen Querschnitte in zwei Lappen getheilt. Die beiden unteren Lappen werden an ihrer inneren Fläche mit einem Schnitte eingekerbt und nach abwärts über die Darmbeine gelegt, die beiden oberen Lippen nacheinander mit der ganzen linken Hand gefaßt, über die Faust stark gespannt und von dem Schwertknorpel an, die ganze Muskelschichte bis an die Knorpel der untersten Rippen losgelöst. Sind an der Brust keine Verletzungen vorhanden, somit eine genauere Untersuchung der Brustmuskel nicht erforderlich, so können die letzteren sammt den allgemeinen Decken bis zu den Schlüsselbeinen unter Einem getrennt werden.

Zu diesem Zwecke müssen die gebildeten Lappen auf die bezeichnete Weise gut angespannt, das Messer in die bereits vorhandene Trennung unter die unterste Muskelschichte gebracht und diese mit ausgiebigen, von unten nach aufwärts geführten Schnitten von ihren Anheftungen in der Art losgetrennt werden, daß die gesammten Rippenknorpel und vorderen Enden der Rippen, ohne beträchtliche Muskelreste, dargelegt werden. Bei einer vorhandenen Verletzung der Brust aber wird die Haut von oben in die Tiefe auf gleiche Weise wie bei anatomischen Demonstrationen abgelöst.

§. 70. Hierauf wird zur Untersuchung des Halses geschritten, seine Haut bis zu den hinteren Winkeln des Unterkiefers und den Anheftungsstellen des großen Kopfnickers in der Art wegpräparirt, daß seine vordere und die beiden seitlichen Flächen bloßgelegt erscheinen. Um aber ebenfalls die großen Halsgefäße und Nervenstämme untersuchen zu können, müssen auch die unteren Anheftungsstellen des zuletzt genannten Muskels getrennt und derselbe seitwärts gelegt werden.

Nun werden die Menge und Beschaffenheit des in den äußeren und inneren Troßeladern enthaltenen Blutes bemerkt, an der Innenfläche der Haut allenfalls vorhandene Sugillationen mit, von Außen vorgefundenen Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten verglichen und wird gesehen, ob das Zellgewebe und die oberflächlichen Muskeln vertrocknet, mit Blut unterlaufen, zerrissen, oder auf sonst eine Art verletzt sind. Insbesondere aber müssen in dieser Hinsicht die inneren Troßeladern, die Carotiden und ihre größeren Aeste, der herumschweifende, der sympathische, der Zwerchfells- und Zungenschlundnerv untersucht werden, die man durch vorsichtige Entfernung des sie bedeckenden und verbindenden Zollgewebes auffinden kann.

Jetzt wird die Schilddrüse bloßgelegt, nach ihrer Größe, Form und Farbe beschrieben, durch Einschnitte der Zustand ihres Gewebes untersucht, dann das Zungenbein, der Kehlkopf und die Luftröhre befühlt, um zu entdecken, ob selbe verbogen, zerbrochen oder sonst beschädiget sind; der Kehlkopf und die Luftröhre bis zur Handhabe des Brustblattes gespalten, die blasse, hell oder dunkelgeröthete, schiefergrau gefärbte, aufgelockerte, erweichte, mit Schleim, Eiter, Geschwüren versehene oder sonst wie immer beschaffene Schleimhaut nebst dem Grade der Ausdehnung dieser Veränderungen angegeben, im Kanale der Luftröhre vorgefundene Flüssigkeiten ihrer Menge und Natur nach angemerkt und versucht werden, ob beim leichten Drucke auf die Brust diese nicht in noch größerer Menge heraufsteigen, oder aber hierbei erst sichtbar werden; insbesondere ist auf den Zustand der Stimmritze, ihrer Bänder und des Kehldeckels zu sehen, auf, in diese oder andere Theile der Luftröhre gedrungene fremde Körper Bedacht zu nehmen; andere krankhafte Veränderungen müssen gleichfalls bemerkt und Verletzungen nach den bekannten Regeln beschrieben werden. Endlich wird nach erfolgter Lostrennung des Verbindungszellgewebes die Speiseröhre auf ihrer linken äußeren Seite aufgeschlitzt und bezüglich ihres Inhaltes, der Beschaffenheit ihrer Schleimhaut und einer etwa erlittenen Verwundung besichtiget.

§. 71. Sind bei Untersuchung der Speiseröhre verdächtige Erscheinungen angetroffen worden, hat die äußere Besichtigung der Mund- und Rachenhöhle oder sonst eine Veranlassung die nähere Erforschung dieser Theile nöthig gemacht, so müssen alle an der inneren Fläche des

Unterkiefers sich anheftenden Muskeln sammt der Mundhaut und die Verbindungen des Schlundes gelöst und sodann die Zunge sammt den letzteren hervorgezogen, umgeschlagen, der Schlund aber bis zu der bereits aufgeschlitzten Speiseröhre geöffnet werden. Sollte es an Raum gebrechen, so wären die allgemeinen Decken bis zu den hinteren Winkeln des Unterkiefers zu spalten.

Es werden sodann der Gaumensegel, die Tonsillen, die Wurzel der Zunge, die innere Fläche des Schlundes betrachtet, ob vielleicht dieselben geschwollen oder geröthet, mit Geschwüren und welcher Art besetzt sind, ob die Schleimhaut die normale Consistenz oder eine krankhafte Erweichung und in welcher Ausdehnung zeige, ob fremde Körper, Aftergebilde vorhanden, ob nicht Verletzungen bis hieher gedrungen und wie sie beschaffen sind.

§. 72. Sind wegen vorhandener Verletzungen der Brust die Brustmuskeln nicht gleich mit den allgemeinen Decken entfernt worden, so muß die Art der ersteren beschrieben, die Anheftung des großen Brustmuskels vom Brustblatte, den Rippenknorpeln und dem Schlüsselbeine, jene des kleinen Brustmuskels von der dritten, vierten und fünften Rippe auf beiden Seiten losgelöst und so der ganze Brustkorb blosgelegt werden.

Nachdem auch hier ersichtliche Verwundungen der Weichgebilde nach Sitz, Ausdehnung und Form angegeben sind, werden die freiliegenden Knochen und Knorpel auf vorhandene Caries, Nekrose, Knochenauswüchse oder Schwielen, Sprünge, Brüche, Knickungen und Verrenkungen untersucht und gesehen, ob nicht die Enden gebrochener Knochen nach Einwärts gedrückt sind, in die Brusthöhlen eindringen, und wie endlich der Schwertknorpel beschaffen sei.

Die Eröffnung der Brust wird mittelst eines Knorpelmessers vorgenommen, in welchem die Rippenknorpel in der Nähe ihrer Vereinigung mit den Rippen vorsichtig durchschnitten oder, wenn sie bereits verknöchert wären, durchsägt werden; nur ist sich im letzteren Falle vor Verletzungen an den hier gewöhnlich sehr scharfen Schnitträndern während der weiteren Untersuchung der Brustorgane zu hüten. Sodann wird das Brustblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell so nahe als möglich von den untersten Rippen und dem schwertförmigen Knorpel losgetrennt ist, nach aufwärts gegen das Gesicht der Leiche gehoben, die Brustfellsäcke und das Zellgewebe des Mittelfelles, mit Vermeidung jeder Verletzung des Herzbeutels, von den Rippenknorpeln und dem Brustblatte getrennt, zuletzt der in der Regel noch nicht zerschnittene Knorpel der ersten Rippe gespalten, die Handhabe des Brustblattes aus der Verbindung mit den Schlüsselbeinen losgelöst, und nach vorausgegangener Besichtigung ihrer Innenfläche und Bemerkung der hier angetroffenen ungewöhnlichen Zustände bei Seite gelegt.

Vor und bei der Eröffnung der Brusthöhle ist aber noch darauf zu achten, ob nicht Gas aus demselben entweiche.

§. 73. Nach Eröffnung der Brusthöhle ist darauf zu sehen, ob in dem vorderen Mediastinum Ergießungen von Blut, Exsudaten rc. vorhanden, und ob nach ihrer Entfernung die hier befindlichen Organe ersichtlich sind oder aber eingehüllt erscheinen und in welcher Art diese Einhüllung stattfindet. Bei angetroffenem flüssigen Blute ist aber zu berücksichtigen, ob selbes nicht aus, während der Section verletzten Blutadern, insbesondere den Schlüsselbeinvenen, den inneren Brustadern herrühre, oder durch während der Untersuchung des Halses veranlaßte Blutungen in den Brustkorb gelangt sei. Es muß daher jede durch eine zufällige Verletzung während der Obduction verursachte Blutung, wenn sie durch Schwämme nicht aufgesaugt und gestillt werden kann, im Protokolle angemerkt werden.

§. 74. Hierauf werden die beiden Theile der Brusthöhle und die sie umschließenden Wandungen untersucht und erforscht, ob erstere, besonders bei vorhanden gewesenen Gasen, leer oder mit Blut, Serum, einer anderen Flüssigkeit oder sonst fremdartigen Stoffen angefüllt erscheinen, ob hierdurch die Lungen bedeutend zusammengedrückt und sammt dem Herzen aus ihrer Lage verdrängt wurden. Das zu größeren Klumpen geronnene Blut wird mit den Händen herausgenommen und seiner Schwere nach geschätzt, das flüssige dagegen mittelst eines Schwammes aufgesaugt und in ein Gefäß mit bekanntem Rauminhalte ausgedrückt, und darnach auch dessen Menge bestimmt. Auf gleiche Weise werden vorhandene Exsudate entfernt and deren Quantität, die weitere Beschaffenheit und Natur derselben angegeben. An dem Brustfelle ist die glatte und glänzende oder trübe, streifig oder gleichmäßig geröthete, mit einer dünnen Schichte eines klebrigen Stoffes bedeckte Oberfläche, oder das Vorhandensein von zarten, sammtartigen, dichten, dicken, aus mehreren Lagen bestehenden, von Gefäßen, Eiter, Tuberkeln, Kalkconcrementen u. dgl. durchdrungenen häutigen Schichten zu berücksichtigen. Rippenbrüche und Verrenkungen werden durch das Bewegen der einzelnen Rippen an den durchschnittenen Enden und die blutige Unterlaufung des Rippenfelles in der nächsten Umgebung leicht entdeckt und nach vorausgegangener Besichtigung die Art und Stelle des Bruches oder der Verrenkung uud der hierbei betheiligten Pleura näher bestimmt. Ist der Verletzung einer Rippenschlagader nachzuforschen, so muß das Rippenfell von der Rippenwand bis an die Wirbelsäule losgelöst und die Schlagader in der entsprechenden Furche ihrer Rippe aufgesucht werden, nachdem die früher untersuchten Brustorgane herausgenommen wurden.

§. 75. Bei Untersuchung der Lungen ist anzugeben, ob selbe stark oder mäßig ausgedehnt, in den Brustkorb eingesunken, oder in einem

höheren Grade zusammengefallen, ob sie frei sind, oder ob sie durch zellige Fäden oder Membranen, ob stellenweise oder in großer Ausdehnung, an welchen Stellen, oder ob in ihrem ganzen Umfange an das Rippenfell, Zwerchfell oder den Herzbeutel angewachsen sind, ob und in welchem Grade sie die oben angedeuteten pathologischen Veränderungen des Brustfelles zeigen.

Sodann wird eine Lunge nach der andern aus der Brusthöhle gehoben, wo Verwachsungen selbes hindern, werden diese vorerst mit den Fingern oder dem Messer gelöst, ihre Farbe an den verschiedenen Flächen, ihre elastische, teigige, derbe, feste, brüchige und harte Consistenz, oberflächliche Blutergüsse, das vermehrte oder verminderte Volumen der einen oder der anderen Lunge und ihrer Lappen, sichtliche Erweiterungen der Luftzellen, der Austritt von Luft, Blut und anderen Stoffen zwischen Pleura und Parenchym, oberflächliche Brandschorfe, endlich vorgefundene Verletzungen, ihrem Sitze, der Art und der Ausdehnung nach beschrieben; um die Tiefe der Verletzungen bemessen zu können, wird der verletzte Lappen vorsichtig nach dem Verlaufe der Verwundung durchschnitten, der Zustand des Wundkanales, so wie des ihn umgebenden Parenchyms genau angegeben und vorzüglich darauf gesehen, ob nicht ein größerer Gefäßstamm, besonders in der Nähe seines Eintrittes in die Lunge, verletzt worden sei.

§. 76. Sind aber keine Verletzungen vorhanden, so werden an beiden Lungenwurzeln die Bronchialäste, zu welchen man durch Umschlagen der linken Lunge über den Herzbeutel gelangt, eröffnet und eine Strecke weit in die Substanz der Lungen verfolgt, hier ihre Beschaffenheit nach ähnlichen Rücksichten, wie bei der Luftröhre (§. 70) sammt den Bronchialdrüsen beschrieben und zur Besichtigung des Gewebes der Lungen geschritten. Zu diesem Zwecke wird in die linke Lunge in der zur Eröffnung der Bronchien angegebenen Lage, nachdem sie früher gut angespannt wurde, ein ausgiebiger, tiefer Schnitt gemacht und die so gebildete Schnittfläche durch wiederholt geführte Schnitte durch die ganze Dicke der Lunge erweitert, die rechte Lunge wird dagegen über die Rippenwand gespannt und hier auf die gleiche Weise entfaltet, oder nach Umständen durch besondere Einzelschnitte das Gewebe der Lungen untersucht.

Es ist hierbei auf das deutliche, undeutliche oder gänzlich fehlende knisternde Geräusch Rücksicht zu nehmen, auf die blasse, helle, marmorirte, verschiedenartig rothe Farbe, auf den mäßigen oder reichlichen Gehalt von flüssigem oder geronnenem Blute, und die augenfällige Blutleere, auf den Grad der Elasticität, Derbheit, Brüchigkeit und Zerreißbarkeit derselben, auf Vorhandensein von Blutstasen, flüssigen und starren Exsudaten, im letzteren Falle auf die glatte, fein- oder grobkörnige Beschaffenheit der Schnitt- und Bruchflächen; auf einen

allsogleich bei dem Schnitte oder bei gelindem Drucke erfolgenden reichlichen oder nur mäßigen Erguß von fein- oder grobschaumigen, wässerigen oder blutig gefärbten Serum, auf Compression, callöse Umwandlung, Ablagerungen von Kalkconcrementen in dem Lungengewebe ꝛc., auf einzelne oder zahlreiche, kleine oder größere Exsudatherde, oder Cavernen, sammt ihrem Inhalte und der Beschaffenheit der sie umgebenden Wandungen. Immer muß hierbei der Lungenflügel, der Lappen, die Gegend und die Ausdehnung der vorgefundenen Abweichungen durch genaue physiographische Beschreibung ersichtlich, umschriebene Parthien genau angegeben werden.

Außerdem ist noch insbesondere auf die Beschaffenheit der Schleimhaut, den Inhalt, die Weite und Form der Bronchien und ihre Verzweigungen, etwa vorhandene Bronchial-Erweiterungen, Emphyseme ꝛc. zu achten, und auf Anomalien der Lungengefäße, besonders der Pulmonalarterie Bedacht zu nehmen.

§. 77. Bei der Untersuchung des Herzbeutels wird äußerlich auf eine übermäßige Anhäufung von Fett, auf das Vorhandensein zellgewebiger Verwachsungen, auf die straffe oder bloß lockere Umhüllung des Herzens, auf eine übermäßige Ausdehnung, auf eine ungewöhnliche Spannung, auf die, durch verletzende Werkzeuge oder eingetriebene Knochenstücke entstandenen Verwundungen, oder auf, durch eine erschütternde Gewalt, Quetschung des Rumpfes verursachte Zerreißung des Herzbeutels gesehen, sodann zu seiner Eröffnung geschritten, wobei er, um das Ausströmen von voraussichtlichen Flüssigkeiten zu verhüten, 1—1½ Zoll oberhalb seiner Anheftung an das Zwerchfell und nicht ganz bis zu jener an die großen Gefäße in der Mitte seiner Vorderfläche aufgeschnitten wird. Um das in ihm enthaltene Blut oder Serum gehörig bewahren zu können, wird das Herz hervorgehoben, und werden größere Quantitäten jener Flüssigkeiten aber auf die im §. 74 angedeutete Weise entfernt, und ebenso die Menge nnd Beschaffenheit derselben bestimmt. Hierauf wird der Herzbeutel einerseits bis zu den großen Gefäßen, und andererseits bis zum Zwerchfelle aufgeschlitzt, die ungewöhnliche Dicke oder Verdünnung, die Ablagerung fremder Stoffe zwischen seinen Schichten, die glatte, rauhe, zottige, mit mehr oder weniger bedeutenden Lagen von fremdartigen Gebilden umkleidete Innenfläche, ihre stellenweise oder im ganzen Umfange vorhandene Verwachsung mit dem Herzen und die Art der letzteren; durch kürzeres oder längeres, faseriges oder bänderiges Gewebe, durch mehr oder weniger dicke, zwischenliegende pseudomembranöse, oder von Kalkkörnern und Kalkplatten durchwebte Schichten, beschrieben, und werden weitere am Herzbeutel noch vorkommende, durch Exsudate, Afterbildungen u. dgl. bedingte Veränderungen angeführt.

§. 78. Der seröse Ueberzug des Herzens bietet im Allgemeinen dieselben Veränderungen dar, welche bei der Besichtigung des Herz-

beutels und seiner inneren Fläche angedeutet wurden; doch werden hier noch insbesondere anzugeben sein: der Grad der vorhandenen Fettablagerung, die Trübungen, die Milch- und Sehnenflecke, Blutunterlaufungen und Ecchymosen, besonders an der Herzbasis, die Beschaffenheit der Kranzgefäße, in Bezug auf Verlauf, Inhalt und Textur, so wie alle jene Veränderungen dieses Ueberzuges, welche durch die in den hochliegenden Schichten der Herzsubstanz vorkommenden Prozesse bedingt werden.

Am Herzen insbesondere werden seine von der normalen abweichende Lage nebst der veranlassenden Ursache einer solchen Lage- oder Ortsveränderung, seine vermehrte oder verminderte Größe, bei deren Bestimmung die Faust der Leiche als Anhaltspunct angenommen zu werden pflegt, die Form mit Berücksichtigung des vorwaltenden Breite-, Länge- und Dickedurchmessers beschrieben.

Bei der Eröffnung des Herzens wird zuerst die Wandung einer Kammer nach der anderen durch einen Längenschnitt gespalten, und, bevor dieser auch durch die Wandungen der Vorkammern fortgeführt wird, immer zuvor darauf Bedacht genommen, ob nicht Veränderungen, besonders Stenosen, an den betreffenden venösen Ostien, vorhanden sind, wodurch je nach dem Falle Modificationen in der Eröffnung nothwendig würden. Nun hat man die Dicke oder Dünne dieser Wandungen anzugeben, und in beiden Fällen auf die äußeren und inneren Schichten des Herzfleisches, so wie auf derlei partielle Veränderungen Acht zu geben, sodann die Derbheit, die Farbe, die allenfalls im Herzfleische vorkommenden Exsudate, faltige Fibroide, kalkige Ablagerungen, Aftergebilde anzumerken, die Weite der Kammern und der Vorhöfe und ihr Verhältniß zu einander, sowie partielle Erweiterungen derselben (**aneurisma cordis partiale**) nach Umfang, Form, Inhalt und Veränderung, welche die Herzoberfläche dadurch erleidet, aufzunehmen.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen die am Endocardium vorkommenden Veränderungen, als: milchige Trübung, Fibroide, Verdickung, der dadurch bedingte Schwund der Trabekeln, kalkige Ablagerungen, die Verlängerung nnd Verdünnung der Pupillarsehnen, die Verkürzung, Verdickung und Verschmelzung dieser letzteren unter sich und mit den Klappen, die Zerreißung und Beschaffenheit der Riß-Enden an den Sehnen, endlich die Größe, Form und Dicke der venösen Klappe selbst. An den Klappen sind wieder die Wulstung, Schrumpfung, die Ablagerungen roher, faserstoffiger Excrescenzen, die Bildung fibroider, kalkiger Hervorragungen und Wülste, besonders an dem freien, so wie am Insertionsrande derselben und die dadurch bedingte Veränderung in der Weite ihrer Ostien, die Durchreißung und die Art derselben, so wie die sogenannten Klappeneneurismen und die Schlußfähigkeit oder die Insuficienz gehörig zu würdigen.

Ferner sind die Menge und Beschaffenheit des Blutes in den Herzhöhlen, namentlich aber auch das Eingefilztsein der faserstoffigen Blutcoagula zwischen die Trabekel oder hier vorhandene sogenannte globulöse Vegetationen näher zu bezeichnen.

Die Pulmonalarterie, so wie die Aorta werden nun in der Art eröffnet, daß man das Scalpell in das Gefäßrohr einführt, die vorderen Wandungen desselben durchsticht und durch einen gegen das Herz geführten Schnitt vollkommen spaltet. Auch hier wird auf die ähnlichen Veränderungen der halbmondförmigen Klappen, die sich gleich den venösen verhalten können, Rücksicht genommen werden, die Weite und der Inhalt dieser Gefäße, die Beschaffenheit ihrer Wandungen, hier vorhandene Fibroide, atheromatöse kalkige Ablagerungen, dadurch bedingte Zerklüftungen, besonders der inneren und der Querfaserschichten, aneurismatische Erweiterungen und spontane Berstungen derselben, mit Angabe der Größe und des Sitzes des Aneurisma, so wie der Durchbrechstelle, wohin und in welcher Menge das Blut sich ergossen habe, im Protokolle angeführt.

Die hier angedeuteten Rücksichten sind bei der aufsteigenden Aorta und ihrem Bogen nicht nur auf den, im Thorax verlaufenden Abschnitt derselben, sondern auch auf die von ihr abtretenden größeren Gefäße auszudehnen.

Bei vorhandenen Verletzungen des Herzens ist nebst den allgemeinen Rücksichten insbesondere zu sehen, ob sie durch verletzende Werkzeuge, eingedrückte Knochen, Erschütterungen des Körpers oder nur durch krankhafte Zustände der Herzsubstanz veranlaßt worden, ob sie durchgedrungen, und die Kranzadern nicht oder mit betroffen haben.

§. 79. Am Zwerchfelle sind dessen ungewöhnlich veränderter Stand, der Zustand seines serösen Blattes, nach den bei der Rippenpleura (§. 74) angegebenen Grundsätzen, vorgefundene Verletzungen, und dadurch bedingte Vorlagerungen, Einklemmungen der Unterleibsorgane und deren Folgezustände, nach den bereits bekannten Regeln zu beschreiben. Nach erfolgter Entfernung der Lungen und des Herzens aus der Brusthöhle sind die, längs der Wirbelsäule verlaufenden Organe, die Speiseröhre, die unpaarigen Venen, der Milchgang, der Pneumogastricus u. s. w., dann die Wirbelsäule selbst zu berücksichtigen und nach Erforderniß näher zu untersuchen.

§. 80. Ehe man zur Untersuchung der einzelnen Unterleibsorgane vorschreitet, wird noch früher der Zustand der Bauchmuskeln, vor allem auf die hier zuerst ersichtlichen Fortschritte der Fäulniß und etwa vorhandene Verwundungen erforscht.

Schon während der Eröffnung der Bauchhöhle muß auf einen fremdartigen Inhalt im Bauchfellsacke die gehörige Rücksicht genommen

werden. Nun werden im Protokolle die Menge, Beschaffenheit, insbesondere von Serum, Exsudaten, Magen-, Darm-, Harnblasen-Contenten, oder das Vorhandensein von freien Gasen angegeben, und nach Erforderniß auch sogleich nach der Ursache eines solchen Inhaltes geforscht. Die Veränderungen pathologischer Prozesse und Verletzungen, welche in der Ausdehnung des Bauchfelles vorkommen können, bieten von jenen an der Pleura im Allgemeinen nichts Abweichendes dar, und sind nach den bei letzteren gemachten Angaben zu beurtheilen.

Die Abweichungen werden sich aus der Betrachtung der einzelnen Bauchorgane ergeben. Die Exsudationsprozesse, welche das Peritonäum als solches allein betreffen, können an demselben entweder in seiner ganzen Ausdehnung vorkommen, oder es sind locale, mehr umschriebene Prozesse; hierbei sind die dadurch bedingten Verklebungen, welche mehr oder weniger fest sein können, das Verwachsensein durch kurzes, straffes, lockeres, band- oder fadenartiges Bindegewebe der Baucheingeweide unter sich und mit den Bauchwandungen, bei umschriebener abgesackter Peritonäitis die vom Bauchfelle in die Substanz der umhüllten Organe und in die unterhalb des Bauchfelles liegenden Schichten eindringenden Jauchungsprozesse und Perforationen anzugeben, mögen dieselben auf pathologischem Wege oder in Folge von Verletzungen entstanden sein.

§. 81. Um die Leber gehörig untersuchen zu können, müssen das runde und Aufhängeband, so wie die vorhandenen krankhaften Anwachsungen getrennt werden, es ist hierauf die Größe dieses Organes anzugeben, insbesondere die auffallende Volumens-Zu- oder Abnahme mit Rücksicht, ob sie das ganze Organ, nur einen Lappen, oder einen kleinen Theil betreffen, wie die einzelnen Durchmesser der Leber, besonders ihre Lage, dadurch verändert erscheinen, ob die Ränder, namentlich der vordere, auffallend verkürzt, verdickt, abgerundet oder zugeschärft, ob die Oberfläche glatt und eben, körnig, drüsig, knotig, lappig ist, mit oder ohne Trübung und Verdickung, oder einer augenfälligen Zartheit und Verdünnung der Serosa sich darstellt. Es sind sofort die Farbe, ob blaß-, hell- oder dunkelbraun, graulich, wachsgelb u. s. w., der Blutreichthum, die Consistenz, ob weich, teigig, derb, brüchig, lederartig, zähe, hart, das Verhalten beider Lebersubstanzen zu einander, und ein auffallendes Ueberwiegen einer derselben, deren Beschaffenheit, der größere Fettgehalt, der sich schon an der abgetrockneten Messerklinge beim Durchschneiden kund gibt, die glatte, fein- oder grobkörnige, gleich oder verschieden gefärbte Schnittfläche, das Vorhandensein eines die Acini umgebenden mehr, weniger reichlichen, zähen, fibroiden, callösen Gewebes, Exsudate und Afterbildungen in dem Parenchyme, Abscesse, allenfalls vorkommende Communicationen derselben mit den Nachbarorganen, der Verlauf der Gallengänge, ihr Caliber, ihr Inhalt von flüssiger oder eingedickter Galle, oder Gallenconcrementen und ihre Wegsamkeit anzuführen.

Bei vorhandenen Verletzungen ist aber insbesondere zu berücksichtigen, ob selbe nur oberflächlich geblieben oder in die Tiefe gedrungen, bedeutende Blut- und Gallengefäße mit betroffen, ob und in welchem Grade hierdurch Ergüsse von Blut oder Galle bedingt wurden.

Bei der Gallenblase ist ihre Größe und Ausdehnung, die Beschaffenheit ihres Inhaltes nach Menge, Farbe, Consistenz und bei vorhandenen festweichen oder steinigen Concrementen deren Art, Zahl und Verhalten zu den Blasenwänden zu beschreiben; bei den Ausführungsgängen ist zu sehen, ob selbe nicht übermäßig ausgedehnt, durch den Inhalt verstopft oder durch einen Druck von Außen unwegsam erscheinen; es ist der Zustand der, diese und die Blase bildenden Häute zu untersuchen, und bei vorhandenen Verletzungen derselben zu erforschen, ob hierdurch ein Gallenerguß, in welcher Menge, und wohin stattgefunden, und welche Folgen derselbe bereits veranlaßt habe. Ebenso ist an der Pfortader die Menge und Beschaffenheit des in ihr enthaltenen Blutes, ihre Verstopfung durch einen Blutpfropf, ein eitriger Inhalt und andere krankhafte Zustände, insbesondere aber Verletzungen derselben, zu beschreiben.

§. 82. Auch von der Milzkapsel gilt das bei dem Bauchfelle bereits im Allgemeinen Bemerkte; namentlich sind aber die hier öfter vorkammenden fibroiden und kalkigen Ablagerungen in Form von Drüsen, Höckern, Platten und Unebenheiten, durch Ablagerungen in die Milzsubstanz bedingt, zu berücksichtigen.

An der Milz selbst sind ihre Größe, die sichtliche Zu- oder Abnahme ihres Volumens, ob sie ganz oder nur nach bestimmten Durchmessern und in welcher Art so verändert erscheine, Abänderungen ihrer Gestalt und Ränder, krankhafte Anhaftungen und Lagenveränderungen anzugeben. Das Parenchym ist nach der Farbe, ob blaß, blau, braun, rothbraun, dunkelroth, schwarz, rostbraun, nach der Consistenz, ob weich, breiig, zähe, speckartig, elastisch, derb, nach dem Blutreichthume und der Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben. Blutige, seröse oder eitrige Infiltrationen seines Gewebes, Ablagerungen von Faserstoff, von anderen flüssigen oder starren Produkten sind zu berücksichtigen, besonders ob selbe nicht kegelförmig von der Oberfläche gegen die Tiefe zu gelagert sind. Ferner ist das Verhältniß des Milzstroma zu der Pulpa, ob ersteres massenreich, mürbe oder auffalleud zähe und dicht, letzteres dünn- oder dickbreiig, gleichmäßig oder mit überwiegender weißer Substanz versehen sei, zu beobachten, frische oder verkreidete Abscesse, vorhandene Tuberkel und Venensteine zu berücksichtigen. Bei Verletzungen, Rissen, Berstungen derselben sind auch die kurzen Gefäße genau zu untersuchen, und auf die Menge des ergossenen Blutes Bedacht zu nehmen.

§. 83. Das große Netz ist zu besichtigen, ob es fett oder fettlos, lang und schlaff, über die dünnen Gedärme ausgebreitet, oder auf einen Haufen zusammengeschoben, zerrissen oder sonst verletzt und gezerrt, mit blutreichen oder blutleeren Gefäßen versehen, ob es entzündet, brandig, in einem Bruche eingeklemmt, mit Krebsknoten oder anderen Geschwülsten besetzt sei, ob und in welcher Art es mit den Baucheingeweiden oder Bauchwandungen verwachsen erscheine, ob nicht dadurch strangförmige Verlängerungen gebildet wurden, welche eine Verschlingung, Unwegsamkeit ꝛc. der Gedärme bedingten.

Nach ähnlichen Rücksichten wird auch das kleine Netz untersucht, dasselbe endlich in der Nähe der kleinen Curvatur des Magens zerrissen, das darunter liegende Pancreas hervorgehoben, der Länge nach durchschnitten, nach der Größe, Farbe, Consistenz und sonstigen Beschaffenheit beschrieben, und bis zu ihm gedrungene Verletzungen näher untersucht.

§. 84. Am Magen sind zuerst seine normale oder von dieser abweichende Lage, nebst der Veranlassung derselben, eine regelwidrige Größe, oder augenfällige Kleinheit, eine vorhandene allgemeine oder nur partielle, am Blindsacke oder einem anderen Theile ersichtliche Erweiterung, eine durch ringförmige, mittelst Lufteinblasen nicht zu entfernende Einschnürung, oder durch Narben bedingte abnorme Form, die glatte, blasse, verschieden geröthete, mit mannigfaltigen krankhaften Producten, wie sie beim Bauchfelle angegeben wurden, besetzte Oberfläche, Verwachsungen und der Zustand seiner größeren Gefäße zu beobachten.

Bei seiner, mittelst einer Scheere vom Duodenum längs des kleinen Bogens gegen und in die Speiseröhre vorzunehmenden Eröffnung wird die Dicke seiner Wandungen berücksichtiget, und bei Zu- und Abnahme derselben darauf gesehen, ob diese durch Veränderungen der Schleimhaut, des submucösen Bindegewebsstratums, der Muskelhaut, des Bauchfelles, oder durch krankhafte Ablagerungen zwischen dieselben gleichförmig oder nur an einzelnen Stellen und an welchen veranlaßt worden sind. Hierauf wird sein Inhalt untersucht, hierbei auf übermäßige Anhäufungen von Gas und Flüssigkeiten, auf die Menge und Beschaffenheit des Speisebreies, unter Bedachtnahme auf allenfalls beigemengte fremde und verdächtige Körper, gesehen. Ist im Magen Blut ergossen, so ist nebst seiner Quantität die flüssige und geronnene Beschaffenheit, oder seine Umwandlung zu einer rothbraunen oder schwarzen Substanz, so wie auf den Chocoladfärbigen, Kaffehsatz- oder Tintenähnlichen Inhalt zu sehen und der Quelle eines solchen Befundes nachzuspüren. Es versteht sich von selbst, daß noch andere im Magen vorgefundene Stoffe, als: Galle, Gallensteine, Fäcalstoff, Spulwürmer und ungewöhnliche verschluckte Körper nicht unbeachtet bleiben dürfen. Nach Entfernung des Inhaltes wird zur näheren Besichtigung der

Schleimhaut geschritten und zunächst des sie bedeckenden, nur in geringer oder in größerer Menge vorhandenen weißen, milchigtrüben, eiterähnlichen, durchsichtigen, zähen, gallertartigen, mit Blutstreifen oder dem oben bemerkten, zersetzten Blute vermengten Schleimes; dann angegeben, wie die Schleimhaut selbst beschaffen ist, ob sie glatt, blaß, mit den gewöhnlichen Falten besetzt, gleichmäßig oder stellenweise hell- und dunkelroth gefärbt, schiefergrau oder anderweitig pigmentirt, ob sie mit kleineren oder größeren, rundlichen oder sonst gestalteten blutenden Stellen, ähnlichen Geschwürchen besetzt, ob sie zart, leicht abstreifbar oder derb, dick, ungewöhnlich consistent erscheine; ob größere, blos einzelne oder sämmtliche Schichten durchbohrende Geschwüre, und von welcher Beschaffenheit, ob Erweichungen und welcher Häute, in welcher Zahl und Ausdehnung, an welchem Orte und in welcher Art vorhanden sind; ob letztere nicht ein Produkt der Leichenzersetzung, und ob am Pylorus oder anderswo verhärtete, mit Narben und Aftergebilden besetzte Stellen 2c. vorhanden sind.

Bei Verletzungen des Magens sind vorzüglich die Stelle, die Größe der Wunde, mitverletzte beträchtliche Gefäße, Entleerungen des Mageninhaltes, die Menge desselben und der Grad der verursachten Blutung vorzüglich zu beachten. Nach Verletzungen, so wie nach Durchbohrungen durch Geschwüre, ist auf Anhaftungen und Verwachsungen, auf Durchbruchsöffnungen in das Parenchym benachbarter Organe, Körperhöhlen oder auf die Körperoberfläche und auf sonstige fistulöse Bahnen 2c. Rücksicht zu nehmen.

Das bei Vergiftungen zu beobachtende Verfahren und die hier vorzüglich zu erforschenden Erscheinungen werden besonders abgehandelt werden.

§. 85. Die Gedärme werden zuerst äußerlich besichtiget, die dünnen von ihrem Ursprunge bis zur Einmündung in den Blinddarm, die dicken von da bis zum Mastdarme, dem natürlichen Verlaufe derselben folgend, mit den Fingern partienweise entwickelt; hierbei ist auf die Lage und die Abweichungen derselben von der Norm, wie bei Vorfällen, Achsendrehungen, Darmeinschiebungen (Volvulus) und deren Consequenzen, ferner auf die Länge und vorkommenden Anomalien an derselben, auf die Weite des Darmrohres, die abnormen Erweiterungen und Verengerungen des Lumens, mit Angabe, ob der ganze Darmkanal oder nur ein Theil, und welcher und in welcher Art sich verändert zeigt, in letzterer Beziehung, ob das Darmlumen gleichmäßig oder an umschriebenen Stellen, z. B. als Divertikel, als narbige Einschnürung u. s. w. erweitert oder verengert erscheint, zu sehen. Zugleich wird nach der Ursache, z. B. Stenosen, Narben, massenreiche, das Lumen ausfüllende Aftergebilde, fremde Körper u. s. w. geforscht.

Das Peritonäum des Darmkanales wird auch hier wieder nach den schon wiederholt angegebenen allgemeinen Andeutungen untersucht, insbesondere auf Verklebungen durch Exsudate, festere Verwachsungen, Art, Form und Folge derselben gehörig Rücksicht genommen, indem namentlich die Verwachsungen auf Veränderungen in der Lage des Lumens und der Wegsamkeit des Darmes von bedeutendem Einflusse sind.

Die vorkommenden Exsudate und Afterbildungen sind nach der Natur, Form, Ausdehnung und den Folgezuständen zu würdigen, z. B. umschriebene und abgesackte Peritonäitis, Zerstörungen der Gewebe vom Peritonäum, ausgebildete Hohlgänge, Durchbrüche ꝛc.

Für gewöhnlich wird, um den Inhalt des Darmes zu untersuchen, das Ileum, und zwar an seiner unteren Fläche zunächst der Gekrösplatteninsertion, über der Cöcalklappe mittelst der Darmscheere aufgeschlitzt, und hierauf der Dickdarm, indem der Schnitt am Cöcum begonnen, und längs der Muskel-Commissur durch die ganze Länge des Dickdarmes fortgesetzt wird, eröffnet, der Zwölffingerdarm aber gleich nach Eröffnung des Magens untersucht, uud nun der so vorgefundene Darminhalt angegeben, als: Gase, Chymus, Fäcalstoffe, fremdartige, von Außen in den Darm gelangte Körper, Eingeweidewürmer, Blut, Schleim, Serum, Eiter, Jauche oder andere pathologische Produkte, die nach ihrer Menge, Beschaffenheit, Ursache und ihrem Einflusse auf Lagerung und Lumen des Darmkanales gewürdiget werden. Durch Abspülen mit Wasser oder vorsichtiges Abschaben gelangt man zur Ansicht der Schleimhaut, wobei nun anzugeben ist, ob dieselbe zart, dick, weich oder derb, blaß, roth, blau oder anderweitig pigmentirt, ob dieselbe von Exsudaten und welcher Art infiltrirt, oder durch Jauchung, Necrosirung zerstört ist, und so Geschwüre der verschiedensten Art, Zahl und Größe zu Stande gekommen seien, oder ob dadurch ein Substanzverlust der Schleimhaut in weiter Ausdehnung, in einem ganzen Darmabschnitte, und in welcher Art veranlaßt wurde; ob ein Narbengewebe und zwar in welcher Menge und Form schon angebildet ist, und welche consequutiven Erscheinungen dasselbe hervorgebracht habe, z. B. Abschnürungen, Verengerungen, oder eine völlige Unwegsamkeit des Darmkanales, in welcher Ausdehnung die oberhalb solcher Hindernisse stattfindende Erweiterung sich vorfinde, oder ob vielleicht solche Consequenzen durch massenreiche, rohe, oder wie immer geartete, das Darmlumen obturirende pathologische Produkte veranlaßt werden.

Die gleiche Aufmerksamkeit wird auf vorhandene Exsudate, Geschwürsbildungen, Vernarbungen u. s. w. in den verschiedenen Follikel-Apparaten der Darmschleimhaut verwendet. Finden sich Geschwüre oder Necrosirungen mit Durchbruch der sämmtlichen Darmschichten vor, so sind auch hier die möglichen Combinationen auszuforschen, und insbesondere der Wurmfortsatz, an welchem so häufig Necrosirungen und

Durchbruch seiner Häute in Folge von Darmconcrementen beobachtet werden, immer einer speciellen Untersuchung zu unterziehen. Eine gleiche Aufmerksamkeit erfordert das submuköse und das Muskelstratum und sind jedesmal die vorgefundenen Anomalien anzugeben. Hieran schließt sich die Besichtigung des Gekröses, seines Drüsenapparates und seiner Gefäße. Insbesondere sind die vielleicht verkümmerten, obsolescirten, verkalkten Gekrösdrüsen oder deren Schwellung und Vergrößerung durch Exsudate, Abscessbildungen in denselben, sammt den daraus hervorgegangenen Folgezuständen, exsudative Prozesse zwischen die Gekrösplatten, ungewöhnliche Fettbildung sammt der Beschaffenheit des Fettes anzugeben.

Bei vorkommenden Verletzungen im Bereiche des Darmkanales und seines Gekröses wird nebst Berücksichtigung der allgemeinen Regeln noch auf den vorhandenen Erguß der Darmcontente, des Blutes, bei Berstungen und durchdringenden Wunden der Gekrösplatten auf die möglicherweise eingetretene Darmvorlagerung, Incarceration, so wie im Allgemeinen auf die Art und den Grad einer bereits eingetretenen Reaction zu sehen sein.

Sind mehrere Darmschlingen oder das Gekröse an mehreren Puncten verletzt, so ist jedesmal das Urtheil dahin zu schöpfen, ob diese Wunden die Folgen einer oder mehrerer Verletzungen sind, wobei die Wandelbarkeit der Lage und Beziehungen der einzelnen Darmschlingen zu einander genau erwogen werden muß.

§. 86. Indem die Nieren in dem subperitonäalen Stratum lagern, ist letzteres stets in der gehörigen Weite zu spalten und abzulösen, wobei zugleich von einer anomalen Lagerung der Nieren Einsicht genommen wird. Hierauf wird die, die Niere umhüllende Bindegewebskapsel besichtiget, ihre Masse, der Grad ihrer Derbheit und Zähigkeit, eine übermäßige Fettanhäufung, die in ihr vorkommenden Exsudate nach Menge und Natur, Ergießungen von Blut und Harn in dieselbe oder das benachbarte Zellgewebe angegeben.

Bevor man zur Untersuchung der Nieren selbst schreitet, dieselbe mag mit oder ohne die äußere Zellgewebskapsel hervorgehoben werden, sind jedesmal die Nierenblutgefäße und die Uretheren blos zu legen, und nach Bedürfniß die weitere Untersuchung zu modificiren.

Bei Angabe des Befundes der Niere ist zuerst die **Capsula propria** derselben nach den über seröse Häute im Allgemeinen angegebenen Andeutungen zu prüfen, ob sie glänzend, glatt, trübe, verdickt, zart oder derb, eben oder höckerig, leicht oder schwer abschälbar sei, ob und von welcher Art Exsudate, Blutergüsse in ihr Gewebe oder zwischen ihr und der Nierenoberfläche stattfanden.

Bei den Nieren selbst ist das Vorhandensein beider, der Mangel einer oder der andern, oder die Verschmelzung beider unter einander zu

berücksichtigen, wobei im letzteren Falle eine ungewöhnliche Lagerung sich von selbst ergibt. Bei der Bestimmung der Größe der Nieren sind das Verhältniß beider zu einander, bei auffallender Volumens-Zu- und Abnahme die Ursache derselben zu erforschen, und die hier stattfindenden Gewebsveränderungen genau zu beschreiben, und außer der oft vorkommenden natürlichen Lappung der Niere die allenfalls dadurch bedingten Formveränderungen zugleich anzugeben; daher alle in der Cortical- und Tubularsubstanz vorkommenden Exsudate, Afterbildungen, Cystenbildungen, Abscesse, Verjauchung und Nekrosirung des Nierengewebes zu erörtern, das Verhältniß der Cortical- zur Tubularsubstanz, die Farbe, der Blutreichthum, der Grad der Brüchigkeit und Consistenz, die ungewöhnliche Massenzunahme, Verminderung oder der gänzliche Schwund der corticalen Schichte, ihre glatte, unebene, höckerige, lappige, zerklüftete Oberfläche zu berücksichtigen sind. An der Tubularsubstanz ist ferner an der durch einen, die Nieren durchdringenden Schnitt gewonnenen Schnittfläche die Beschaffenheit der Papillarkörper, das Verhalten der Harnkanälchen zu berücksichtigen, ob dieselben auffallend erweitert, mit Harn, Schleim, Epithelium, Harnconcretionen erfüllt sind. Bei Untersuchung der Nierenkelche, des Nierenbekens und des aus letzteren heraustretenden ein- und mehrfachen Ureters ist, nebst dem gestreckten, gewundenen Verlaufe des letzteren, auch auf die Weite Rücksicht zu nehmen, nämlich ob und bis zu welchem Grade die Kelche und Becken in Form von blasigen Säcken ausgedehnt, und die Papillen- oder die weitere Nierensubstanz vom Hilus aus geschwunden erscheinen, oder ob durch Schrumpfung, callöse Umwandlung ihrer Häute, durch Verwachsung des Lumens derselben, und in welchem Grade beeinträchtiget wird. Es ist der Inhalt derselben, als: Harn, Exsudate, Blut, Harnsediment oder gröbere Harnconcremente, die Beschaffenheit der Schleimhaut, ihre Auflockerung, größere Derbheit, ihr Blutreichthum, sind Exsudate auf ihrer Oberfläche und in ihren Geweben, Verschwürungen und Necrosirungen und Uebergriffe dieser Prozesse in die Nierensubstanz, mit oder ohne Perforation, nach welcher Richtung und mit welchen Combinationen, Narbenbildungen und Einflüsse derselben, auf das betreffende Lumen anzugeben.

Der gleiche Inhalt, dieselben Anomalien an den Häuten, in der Weite bis zur völligen Unwegsamkeit können auch den Harnleiter in seinem ganzen Verlaufe oder auf umschriebenen Stellen betreffen. Bei der Untersuchung der Nierengefäße ist der normale und der pathologische Inhalt, die Beschaffenheit der Gefäßhäute und namentlich der dadurch gehinderte Blut-Ein- und Austritt zu beurtheilen.

Schließlich ist auf die im Allgemeinen seltener vorkommenden Abnormitäten der Nebennieren Acht zu haben.

Bei Verletzungen der Nieren, der Nierenkapseln, so wie ihrer Gefäße und des Ureters ist, nebst der Beschreibung der Verletzung der dadurch bedingte Erguß von Blut und Harn mit Angabe der Art und Weise, wie und in welcher Menge derselbe erfolgte, welche Art von Reaction oder anderen Folgen dadurch veranlaßt worden sind, insbesondere hervorzuheben.

§. 87. Bei der Untersuchung der Harnblase ist auf eine, obwohl im Ganzen nur selten vorkommende, zunächst durch Druck der nachbarlichen Organe bedingte Lage- und Ortsveränderung ihrer Wandungen, ferner darauf, ob dieselbe und bis zu welchem Umfange ausgedehnt, oder aber zusammengezogen erscheint, Acht zu geben. Immer ist im Allgemeinen auf den Raumgehalt der Harnblase zu sehen, ob derselbe auffallend vermindert oder vermehrt sei, im letzteren Falle, ob die Erweiterung eine gleichmäßige ist, und wie die einzelnen Harnblasenhäute sich dabei verhalten, oder ob die Erweiterung eine partielle, namentlich durch divertikelartige Ausstülpung der Schleimhaut bedingte ist, wie groß und zahlreich die einzelnen Divertikel sind. Vorkommende Verwachsungen werden nach ihrer Art und Natur, so wie alle den peritonäalen Ueberzug betreffenden pathologischen Veränderungen nach den wiederholt angegebenen allgemeinen Andeutungen gewürdigt.

Um den Inhalt und die Beschaffenheit der inneren Gewebsschichten der Harnblase zu untersuchen, wird, wenn eine Herauspräparirung der ganzen Blase nicht nothwendig erscheint, dieselbe mittelst der Scheere oder des Scalpells gespalten, wobei zur Verhinderung eines sogleichen Ergusses ihres Inhaltes die hintere Blasenwand durchschnitten wird. Bei Angabe des Harnblaseninhaltes ist insbesondere auf die Menge und Beschaffenheit des Harnes Rücksicht zu nehmen, ob er blaß oder anderswie gefärbt, wässerig, klar oder trübe sei, welches und wie viel Sediment er bilde, ob Blut, flüssige oder starre Exsudate, Harnsand oder gröbere Concremente ihm beigemischt sind.

Harnsteine sind nach Zahl, Form, Größe und Verhalten zu den Harnblaseräumlichkeiten, so wie ihre Farbe, Consistenz, der amoniakalische Geruch ꝛc. des mitvorhandenen flüssigen Contentums anzugeben. Hierauf wird die Schleimhaut untersucht, ob dieselbe blaß, glatt, geröthet, injicirt, gelockert, mit vielem Schleim, Epithelium belegt, ob sie von Exsudaten durchdrungen, oder anderweitig pathologisch entartet sei, ob durch Jauchung und Necrosirung umschriebene oder ausgedehnte Zerstörungen derselben oder der übrigen Blasenhäute stattgefunden haben, ob Zerreißungen, Durchbrüche dadurch bedingt wurden, nebst Angabe des Ergusses der Harnflüssigkeit in die Bauchhöhle, Sackungen derselben, so wie der dadurch herbeigeführten weiteren Folgen. Bei Erweiterungen ist insbesondere auf die Beschaffenheit der Muskelhaut, auf Hypertrophie und Atrophie derselben, so wie auf die bedingende Ver-

anlassung in der Harnblase und namentlich auf Hindernisse, welche die innere Harnröhrenöffnung betroffen haben, Rücksicht zu nehmen.

Vorhandene Verletzungen sind nicht nur für sich zu beschreiben, sondern auch der Erguß von Harn und Blut, so wie die andern dadurch allenfalls bedingten pathologischen Veränderungen genau anzugeben, und ist in einzelnen Fällen noch Acht zu haben, ob die Harnblase zur Zeit der beigebrachten Verletzung mit Harn überfüllt und ausgedehnt gewesen sei.

Ist es erforderlich, so wird hierauf die männliche Harnröhre mittelst einer Scheere von ihrer Mündung an der Eichel an bis in den Blasenhals aufgeschlitzt und bemerkt, ob selbe weit, eng, entzündet, mit Geschwüren oder Narben bedeckt, durch Stricturen, Wucherungen, eingekeilte Steine verengt oder unwegsam erscheine, ob selbe verletzt, in welcher Art und mit welchen Folgezuständen vorgefunden worden sei.

§. 88. Bei der Untersuchung der männlichen Geschlechtstheile wird, nachdem auf die schon angegebenen, äußerlichen Veränderungen (§. 54) Rücksicht genommen wurde, der Hodensack durch ausgiebige Schnitte untersucht und bemerkt, ob Serum, Blut, Exsudate, Harn u. s. w., in welcher Menge und mit welchen Folgezuständen diese in der Haut und dem Unterhautzellgewebe des Hodensackes sich vorfinden. Hierauf wird die **Capsula propria** des Hodens gespalten und gesehen, ob den obenbemerkten ähnliche Stoffe, in welcher Menge und von welcher Beschaffenheit sie daselbst angesammelt sind, ob zellige, fibroide Verwachsungen mit den Hoden, ob kalkige Ablagerungen, in welcher Art und Ausdehnung hier stattfinden und welchen Einfluß diese Erscheinungen auf den Hoden selbst, mit besonderer Rücksicht auf dessen Compression, Atrophie u. s. w. ausgeübt haben. Sodann wird der Hode nach seinem ganzen Umfange blosgelegt, die Albuginea in gleicher Art, wie die **Capsula propria** beschrieben, sofort durch Einschnitte die Substanz des Hodens und des Nebenhodens näher untersucht, der Befund bemerkt, das Volumen, der Zustand der Samenkanälchen, vorfindige Exsudate, Absceße, Sclerosen u. s. w. angegeben und die namentlich bei Tuberculosen zunächst betheiligten Nebenhoden einer aufmerksamen Besichtigung unterzogen.

Indem nach Spaltung der allgemeinen Decken der Samenstrang blosgelegt wird, werden die seine Scheide und Gefäße betreffenden Veränderungen nach gleicher Weise, wie oben bemerkt, gewürdiget, und nach Erforderniß an dem Samenausführungsgange seine Weite, der Inhalt, die Wegsamkeit oder Unwegsamkeit, der Zustand der Wandungen angegeben. Um den Weiteren Verlauf des Samenausführungsganges, die Samenbläschen und die Vorsteherdrüse im vorkommenden Falle gehörig untersuchen zu können, werden diese Organe sammt der Harnblase, den äußeren Geschlechtstheilen, dem Rectum und dem Mittelfleische

präparirt und aus der Beckenhöhle herausgenommen, indem zu diesem Zwecke die Schambeinfuge gespalten und durch entsprechende Schnitte nach Lösung des subperitonäalen Stratums, dieselben von ihrer Umgebung getrennt werden. Die Samenbläschen werden nun beiderseits bloßgelegt, ihr Umfang, das Verhältniß der einzelnen Bläschen, ihre Erweiterung, Schrumpfung, gänzliche Obliteration angegeben, ihr Inhalt, als: Schleim, Samenflüssigkeit, Blut, Exsudate beschrieben, und diese Untersuchung auch auf die Ausführungsgänge bis zu deren Ausmündung an der Harnröhre verfolgt.

Durch Einschnitte in die Prostata wird sich die Einsicht über die Beschaffenheit ihrer Substanz verschafft, hier vorkommende Exsudate, Fibroide und andere Afterbildungen sind anzugeben, und zugleich die dadurch bedingte Form- und Volumensveränderung, namentlich aber dadurch veranlaßte Hindernisse in der Harnexcretion zu bemerken. Wo immer an diesen Theilen eine Verletzung wahrgenommen worden wäre, müßte sie nach ihrem Sitze, ihrer Art, Ausdehnung und ihren Folgen beschrieben werden.

§. 89. Bei der Untersuchung der weiblichen inneren Geschlechtsorgane ist darauf zu sehen, ob sich dieselben im ungeschwängerten oder geschwängerten Zustande, oder in jenem nach erfolgter Geburt befinden. Immer sind hierbei die Gebärmutter, die Muttertrompeten, die Eierstöcke und die ligamentösen Apparate einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

Bei der Besichtigung des Uterus ist die abnorme Lage desselben anzugeben, als: ein Vorfall, eine Vor-, Rück- oder Seitwärtsbeugung, deren Grad und Ursache, möge diese in Erschlaffung, Ablagerung von Fibroiden oder anderen Neubildungen des Uterus, in Adhäsionen, im Drucke nachbarlicher Gebilde u. s. w. liegen. Auf die Form des Uterus nimmt im Allgemeinen außer den durch die erste Bildung erzeugten Veränderungen, als: rudimentär einhörnige, doppelhörnige Gebärmutter, nicht nur jeder physiologische, sondern fast auch jeder pathologische Prozeß einen bedeutenden Einfluß, weßhalb im vorkommenden Falle darauf die gehörige Rücksicht zu nehmen ist. Dasselbe gilt auch im Allgemeinen von den Größeveränderungen desselben. Doch ist in letzteren Beziehungen die einfache, durch Massenzunahme der Unterinalsubstanz bedingte Vergrößerung, so wie die durch das Alter herbeigeführte Verkleinerung der Gebärmutter, besonders zu beachten.

Bei einer nicht besonderen Veranlassung genügt es, den emporgehobenen Uterus von der Mitte seines Grundes bis zu dem äußeren Muttermunde mittelst eines gleichmäßigen Schnittes zu spalten, und so eine Einsicht seines Gewebes, seiner Höhle und seiner Schleimhautauskleidung zu gewinnen. Bei wichtigeren Veränderungen jedoch wird es nothwendig, ihn sammt seinen Anhängen, der Harnblase und dem

Mastdarme, loszupräpariren, und zu einer genaueren Untersuchung aus der Beckenhöhle herauszunehmen, und zwar je nach Bedürfniß, ohne oder mit den äußern Genitalien, Perinäum und After.

Insbesondere ist auf die Verdickung des serösen Ueberzuges des Uterus, die so häufig vorkommenden zelligen Verwachsungen mit den Nachbargebilden, jüngere exsudative Prozesse, welche, wie am Peritonäum im Allgemeinen, so auch hier sich localisiren können, zu sehen und sind dadurch bedingte weitere Complicationen zu beschreiben. Die Substanz dieses Organes anlangend werden nebst dem Dickeverhältnisse der Wandungen, der Grad der Derbheit, die Farbe, der Blutreichthum, die hier vorkommenden Aftergebilde, letztere nach ihrem Sitze, ihrer Natur, Größe, die dadurch bedingte Massen-Zu- oder Abnahme der Uterinalsubstanz, so wie ihr Einfluß auf die Capacität der Gebärmutterhöhle und gehinderte Communication derselben mit den Muttertrompeten anzugeben sein. Auch verdient die nach vorausgegangenen Schwangerschaften stets zurückbleibende, auf dem gemachten Einschnitte des Uterus wahrnehmbare Verdickung der Uterinalarterien ihre Beachtung. Am Uterinalhalse sind die Stenosen oder Obliterationen seiner beiden Ostien, so wie die seines Kanales selbst, und die vorzugsweise von seiner Vaginalportion ausgehenden Krebsexsudate nicht zu übersehen.

Hierauf werden die Raumverhältnisse der Uterushöhle, nebst ihrem Einflusse auf die Beschaffenheit der Wandungen beschrieben, und zugleich im vorkommenden Falle die Ursache ungewöhnlicher Erweiterung derselben, z. B. am senilen Uterus, bei der oben angedeuteten Unwegsamkeit und Verschließung vom Cervix, in das Cavum hereinragende Fibroide u. s. w., so wie deren Verkleinerung, z. B. durch Verwachsung der Wandungen, angegeben; ferner der Inhalt, der in Blut, Serum, verschieden geartetem Schleime, in Exsudaten bestehen kann, so wie die Beschaffenheit der Schleimhaut selbst beschrieben.

Bei den Tuben ist, nebst den angegebenen Verwachsungen, Exsudaten auf ihrer Serosa, auf ihre Länge, Dicke, Wegsamkeit, den Inhalt ihres Kanales, Rücksicht zu nehmen, und namentlich darauf zu sehen, ob eine Unwegsamkeit derselben durch Tuberculose, krebsiges Exsudat, durch Verwachsungen der Schleimhautauskleidung, durch Knickung und geschlängelten Verlauf, oder endlich durch Verschließung ihres freien, gefransten Randes bedingt sei, und hierbei, besonders im letztern Falle, der Grad und die Form der Erweiterung sammt dem Inhalte näher zu beschreiben.

Die Eierstöcke sind, nebst Berücksichtigung ihres äußeren Ueberzuges, wegen ihrer Größe, Derbheit oder Erschlaffung zu besichtigen. Die hier vorkommenden krebsigen Infiltrationen und Cystenbildungen, die Größe und Beschaffenheit der Graf'schen Bläschen, deren Turgescenz, wässeriger, blutiger Inhalt, das Bersten derselben und dadurch

bedingte Blutungen, so wie die Obsolescirung derselben zu den gelben Körpern ꝛc., zugleich immer auch das Verhalten und die Betheiligung der ligamentösen Verbindungen anzuführen.

§. 90. Ist aber eine Schwangerschaft vorhanden oder zu vermuthen, so wird die Gebärmutter an ihrer vorderen Fläche vom Grunde aus, jedoch vorsichtig, damit weder Mutterkuchen noch Eihäute verletzt werden, gespalten, sodann werden die Eihäute in dem erforderlichen Grade geöffnet, das ausfließende Fruchtwasser nach seiner Menge und Qualität beschrieben, die Lage der Frucht, und nach ihrer Herausnahme ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmale ihrer größeren oder geringeren Reife, der Grad und die Zeichen der Fäulniß, so wie überhaupt jede Abweichung von dem naturgemäßen Zustande genau untersucht, und im Sectionsprotokolle angeführt. Ist der Mutterkuchen bereits vorhanden, so sind der Sitz, die leicht oder nur schwer zu trennende Anhaftung, eine regelwidrige Verwachsung, theilweise Trennung, vorhandene Blutung, seine Farbe, Größe, Gewicht, Cystenbildungen, Exsudate, namentlich faserstoffige, in das Placentalgewebe oder besonders an den Placentar-Insertionsstellen, so wie die Metamorphosen dieser letzteren und allenfalls vorkommende Anomalien in den Eihäuten anzugeben.

§. 91. Ist aber eine Schwangerschaft vorausgegangen, so sind der Grad der Involution des Uterus, oder der völlige Mangel derselben, die Beschaffenheit seiner Wandungen, seiner Schleimhaut mit besonderer Rücksicht auf die Anhaftungsstellen der Placenta, noch haftende Residuen dieser letzteren, stattfindende Blutungen zu beschreiben, und insbesondere auf die den Complex der Puerperalkrankheiten darstellenden Prozesse, so wie auch durch den Geburtsact selbst bedingte Veränderungen gehörig Bedacht zu nehmen. Daher in ersterer Beziehung ein auffallendes Morschsein der Uterinalsubstanz, die eitrigen, jauchigen Exsudate in den Lymph- und Venengefäßen des Uterus, nebst Angabe, ob und wie weit sich dieselben in die Beckenhöhle hin fortsetzen, dadurch bedingte Abscesse, peritonäale Exsudate nach ihrer Ausdehnung und Intensität, dergleichen Prozesse auf der Uterinal- und Vaginal-Schleimhaut, deren Verjauchungen, Necrosirungen, so wie in der anderen Beziehung die allenfalls stattgehabten Einrisse, mit Angabe des Ortes und der Größe derselben, damit verbundene Blutunterlaufungen und Blutungen, Umstülpungen und Vorfälle anzugeben wären. Eben so ist die Betheiligung der Tuben und der breiten Mutterbänder an diesen verschiedenen Prozessen, als: Schwellungen, serös-eitrige Infiltrationen, Absceßbildungen ꝛc. mit anzuführen. Etwa vorkommende Extra-Uterinalschwangerschaften erfordern nicht nur die gleiche Berücksichtigung der inneren Geschlechtsorgane, sondern es sind der Ort, an dem die Entwicklung des Eies stattfindet, der Grad dieser Entwicklung, dabei mitauftretende Blutungen, exsudative Prozesse ꝛc. darzustellen. Bei einer Tubenschwangerschaft wird

nebst dem Gesagten auf die gewöhnlich vorkommende Berstung der Tuben- und Eihäute, die meist namhafte Blutung und darauf gesehen, ob der von der Blutmasse umhüllte Embryo aufgefunden werden könne.

Die an dem gesammten weiblichen Geschlechtsapparate vorkommenden Verletzungen sind jedesmal nach den bekannten Grundsätzen genau aufzunehmen, dadurch bedingte Blutungen, Ergüsse, Exsudationsprozesse und namentlich bei einem geschwängerten Uterus die Verletzungen der Eihäute und des Kindes gehörig zu würdigen.

§. 92. Sind Verletzungen oder krankhafte Zustände an den übrigen, außerhalb des Bauchfelles gelegenen Organen zu untersuchen, oder der Rückenmarkskanal zu eröffnen, so sind die Brusteingeweide, wenn es noch nicht geschehen (§. 79) zu entfernen, das Zwerchfell von seinen Anhaftungen an den Rippen loszulösen, und die Masse der Eingeweide nach vorwärts zu schlagen, nach und nach das gesammte Bauchfell, so wie die vom selben umkleideten Organe unter Beihilfe des Messers, bis zum früher unterbundenen und durchschnittenen Mastdarme aus der Leiche herauszunehmen.

Von den nun bloßliegenden Organen sind die Bauchaorta und aufsteigende Hohlader nebst den sie umgebenden Lymphdrüsen, die arteria coeliaca und das in ihrer Nähe gelegene Ganglien-Solargeflecht, die Stämme der Nieren- und Samen-, Schlag- und Blutadern, die gemeinschaftliche Hüft-, die Becken- und äußere Hülftschlagadern, dann die gleichnamigen Verletzungen dieser Theile, der Lenden-, Psoas- und Hüftmuskeln, so wie Verrenkungen und Brüche der Rücken- und Lendenwirbel, der Darmbeine, nach den hierüber bereits bekannt gegebenen Regeln zu beschreiben.

§. 93. In gerichtlichen Beziehungen genügt es in der Regel, die Rückenmarkshöhle bloß an den verletzten oder krankhaft veränderten Stellen bis an die zunächst gelegenen gesunden Parthien zu untersuchen, zu welchem Zwecke, nach vorausgegangener Entfernung sämmtlicher Eingeweide, die Zwischenwirbelknorpel und Bänder in der erforderlichen Ausdehnung durchschnitten, die Körper der Wirbel selbst in der Nähe ihrer Bögen mit Meißel und Hammer weggestemmt, und sodann mittelst einer Zange entfernt werden. Sind aber Verwundungen an der Rückenfläche des Körpers vorhanden, ein Bruch der Fortsätze der Wirbelbeine fühlbar oder voraussichtlich, so ist die Eröffnung dieses Kanales von der hinteren Seite aus vorzunehmen. Hierbei wird die Leiche mit der Bauchfläche auf die nothwendige Unterlage gelegt, die verletzten Stellen von Außen nach Innen schichtenweise bis an die Wirbelsäule präparirt, und die hier vorgefundenen Veränderungen beschrieben. Sind die allgemeinen Decken in dem Grade durchschnitten, daß der zu untersuchende Theil des Rückgrates leicht zugänglich wird, so sind von demselben die Muskeln und Sehnen über und neben den Dornfortsätzen

dicht am Knochen wegzunehmen, die Zwischendornbänder zu durchschneiden, und mit dem Meißel und Hammer oder mit Rhachiotom, wo ein solches vorräthig ist, die Wirbelbögen von Unten nach Oben abzutragen. Da aber die Aufmeißelung der Rückenmarkshöhle von vorne leichter von Statten geht, und dabei der Rücken der Leiche unversehrt bleibt, so ist sie, wo man mit ihr zum Zwecke gelangen kann, auf letztere Art vorzunehmen.

§. 94. Bei der Untersuchung der Wirbelsäule selbst sind die vorhandenen Krümmungen, deren Grad und Richtung, die dadurch bedingten Veränderungen in den einzelnen Durchmessern der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle, der Einfluß derselben auf die in diesen Höhlen und längs der Wirbelsäule gelagerten Organe zu berücksichtigen. Ferner ist darauf zu sehen, wie die vorderen und Zwischenwirbelbänder beschaffen sind, ob und in welcher Art eine Anchylose vorhanden, und wie die Substanz der Wirbel selbst beschaffen ist. Demnach wäre eine krankhafte Auflockerung und Rarificirung des Knochens, der Blutreichthum, die Beschaffenheit des Knochenmarkes und der Markmembran, vorkommende Exsudate, Caries, Necrose, Osteophyte genau zu beschreiben.

Nach Eröffnung des Wirbelkanales ist dessen innere Fläche nach denselben Rücksichten zu untersuchen, hierauf die selbstständigen oder sekundären Veränderungen auf der äußeren Fläche der harten Rückenmarkshaut anzugeben. Letztere wird nun der Länge nach gespalten, und hierbei auf die Menge des serösen oder blutigen Inhaltes oder auf angetroffene Exsudate Rücksicht genommen. Die inneren Rückenmarkshäute werden nach der bereits bei den Hirnhäuten (§§. 62, 63 und 64) angeführten Veränderungen erforscht, worauf das Rückenmark mit der gehörigen Vorsicht sammt seinen Häuten aus dem Wirbelkanale herauspräparirt wird, um die Rückenmarksstränge selbst besichtigen zu können. Es ist hierbei auf ihren Unfang und auf das Verhältniß derselben zu einander Acht zu haben, sind die Farbe, Consistenz, Erweichungen oder Sclerosen, der Grad der Durchfeuchtung, die flüssigen und starren Exsudate, Blutergüsse, Afterbildungen, nach den allgemeinen Grundsätzen wie beim Gehirn (§§. 65 und 66) deutlich zu bemerken, und ist in diesem Sinne die Untersuchung auf die grauen Rückenmarksstränge und den Rückenmarkskanal auszudehnen.

Bei stattgehabten Verletzungen ist anzugeben, ob Brüche, Verrenkungen der Wirbelsäule vorhanden sind, bei Zertrümmerungen oder anderen eingedrungenen Verwundungen, die Beschaffenheit des Wirbelkanales, die Betheiligung der Rückenmarkshäute und Rückenmarksstränge, Einrisse, Quetschungen, Zermalmungen, Blutergüsse, exsudative Prozesse u. s. w. speziell zu beschreiben.

§. 95. Die innere Untersuchung der Extremitäten wird bei Verletzungen und vorkommenden krankhaften Veränderungen derselben erfor-

dert, wobei die Haut, die Aponeurosen, Sehnen, Muskeln, die größeren Gefäße und Nervenstämme, die Gelenke und Knochen zu besichtigen sind. In der Regel wird oberhalb und unterhalb der zu untersuchenden Stelle die Haut durch einen zweckmäßigen Schnitt getrennt und jeder einzelne Theil nach seiner anatomischen Lage schichtenweise präparirt. Insbesondere sind die Gelenkshöhlen vorsichtig zu eröffnen, ihre Weite, ihr synovialer, blutiger, jauchiger oder anderweitiger Inhalt nach Menge und Beschaffenheit anzugeben, vorkommende Hyperämien, Auflockerungen, Vereiterung, Jauchung und Necrosirung der Synovialhäute, der Grad der Maceration, des Abganges der Knorpelüberzüge und die Hyperämie, Schwellung, Exsudate, Caries, Necrose der Knochenenden, vorhandene Eitersenkungen, fistulöse Gänge und Durchbrüche, so wie endlich Verrenkungen, Anchylosen rc. anzugeben. An den Knochen sind nebst den Formveränderungen die Knochensubstanz zu beschreiben, der Grad der Dichtigkeit und Härte, die Auflockerung und Rarificirung derselben, die Hypertrophie und Atrophie, die Sclerose, so wie eine auffallende Brüchigkeit und Mürbe, der Blutreichthum, die vorkommenden Exsudate und in deren Gefolge die cariöse, necrotische Zerstörung oder Callus- und Osteophytenbildung rc. gleichfalls genau zu bemerken, Verletzungen aber nach Vorschrift des §. 44 zu beurtheilen.

§. 96. Nach Beendigung der inneren Untersuchung ist es zweckmäßig, sich über den Befund im Allgemeinen auszusprechen, und jene Gegenstände, über welche man ein Urtheil abzugeben im Stande ist, anzudeuten, um einerseits noch mit Benützung der Leiche dem Richter gewünschte Aufklärungen ertheilen, oder noch weiters von ihm gestellte Fragen berücksichtigen, anderseits aber auch mit dem zweiten Arzte über die Art und Weise des abzugebenden Gutachtens sich einigen zu können. Worauf das Sectionsprotokoll vorgelesen und vorschriftmäßig geschlossen wird.

§. 97. Es ist sodann Sache des Obducenten, das Zusammenheften der Leiche vorzunehmen, wobei alle aus ihren Höhlen herausgenommenen Theile in diese hineingelegt, die abgesägte Schädeldecke und der Brustknochen, so wie die getrennten Muskeln in ihre Lage gebracht werden, und die darüber gezogene Haut durch die Kürschnernaht vereiniget wird. Hierzu hat man zweischneidige, mehr gerade Nadeln und einen hinlänglich langen, starken, doppelt gelegten und gut gewichsten Faden zu verwenden. Mit dem Vernähen wird an einem Ende des Schnittes angefangen, die Nadeln von Innen nach Außen abwechselnd auf beiden Seiten durch die äußere Haut gestochen, und die Hautränder mäßig stark zusammen gezogen. Es ist zweckmäßig, zuerst die Längenschnitte und sodann die Querschnitte zu vernähen.

## Drittes Hauptstück.

### Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung von Leichen mit dem Verdachte einer stattgehabten Vergiftung zu beobachten sind.

§. 98. In Todesfällen, wo der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung vorliegt, sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen.

In solchen Fällen müssen die Erscheinungen, die sich am lebenden Organismus des vermeintlich Vergifteten zeigten, sachgemäß erhoben, die krankhaften Veränderungen am Leichnam genau geprüft, und es muß mit größter Sorgfalt nach dem Gifte in der Leiche geforscht werden, zu welchem Zwecke aber auch alle Stoffe, in welchen dasselbe enthalten sein könnte, zu sammeln und für die allenfalls nöthig gefundene chemische Untersuchung aufzubewahren sind.

§. 99. Findet es der Untersuchungsrichter für zweckmäßig, den Thatbestand noch vor Ausschreibung der Obduction zu erheben, so wird hierzu wenigstens einer der bei der Beschau zu verwendenden Aerzte beigezogen, welcher sich den Grundsätzen der Wissenschaft gemäß bei den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, so wie überhaupt bei Allen, die demselben Beistand geleistet haben, genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergegangen sind, zu erkundigen, und die Wohnung des Vergifteten genau zu durchsuchen hat, ob sich nicht irgend etwas in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. vorfindet, das seiner Natur nach sich als Gift darstellt, oder das als verdächtig einer besonderen Untersuchung unterzogen werden muß. Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so muß auch dieses, und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es aufgetrocknet oder weggewischt worden ist, gewinnen kann, gesammelt, jedes für sich aufbewahrt, und gehörig bezeichnet werden. Ist der Verstorbene von einem Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so muß auch dieser über den Krankheitsverlauf und die gebrauchten Mittel einvernommen, und bei einer vorausgegangenen längeren Krankheit eine Krankheitsgeschichte abgefordert werden. Insbesondere wird es einem jedem Arzte zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo der Verdacht einer Vergiftung vorhanden ist, die durch Erbrechen oder durch Stuhlgänge abgegangenen Stoffe in zweckmäßigen Gefäßen zu sammeln, gehörig zu verwahren, um sie so einer genauen Untersuchung unterziehen zu können. Es versteht sich von selbst, daß alle Ergebnisse in ein vorschriftmäßiges Protokoll aufzunehmen sind, und bei dieser Untersuchung, wenn sie am Orte und Tage der Beschau vorgenommen wird, die beiden vorgeladenen Aerzte zu interveniren haben.

§. 100. Bei Erhebung der vorausgegangenen Krankheitserscheinungen genügt es aber nicht, sich nur im Allgemeinen auf die, eine Vergiftung überhaupt andeutenden Symptome zu beschränken, sondern diese müssen in der Art erforscht werden, daß aus ihnen auch die Vergiftung durch ätzende, narkotische, narkotisch-scharfe, oder septische Stoffe bestimmt werden kann.

Die Erscheinungen, welche ätzende Gifte (venena corrosiva) hervorrufen, treten bald stärker und schneller, bald schwächer und langsamer hervor. Bei heftigeren Graden entsteht schon beim Verschlingen des Giftes Brennen im Schlunde, sodann aber heftiger brennender oder reißender Schmerz im Magen, mit unsäglicher Angst und kaltem Schauder. Es folgt unlöschlicher Durst, zunehmender Schmerz, Magenkrampf, stetes Würgen, Erbrechen des Mageninhaltes, später oft Bluterbrechen, nicht selten auch zwangvoller, ruhrartiger Durchfall, Zittern der Glieder, kalter Schweiß, kleiner, harter, schneller Puls, Zuckungen, Delirien, Ohnmachten, sind gewöhnliche Symptome. Plötzlich läßt der auf das höchste gesteigerte Schmerz nach, der Patient verliert das Bewußtsein, wird immer schwächer und stirbt unter gelinden Zuckungen, nachdem er 6—24 Stunden gelitten. Die betäubenden Gifte (venena narcotica), die nach ihrer verschiedenen Natur noch mit besonderen Erscheinungen verbunden zu sein pflegen, rufen im Allgemeinen einen der Trunkenheit ähnlichen Zustand hervor, dabei sind Schwindel, Umneblung der Sinne, schreckliche Unruhe, Durst, brennende Hitze, Congestionen nach dem Kopfe, Erweiterung der Pupille, Zähneknirschen, Wildheit und Tobsucht, Brechneigung und Erbrechen, Trismus und Tetanus, Convulsionen, gänzliche Betäubung und Lähmung, mit kaltem Schweiße, Sehnenhüpfen und röchelndes Athmen, Tod unter unwillkürlichen Ausleerungen die allgemeinen Erscheinungen.

Durch betäubend-scharfe Gifte (venena narcotica acria) werden die bis jetzt angeführten Symptome, in mannigfaltiger Art und Weise vereint, hervorgerufen. Die zusammenziehenden, austrocknenden Gifte (venena septica) endlich verursachen Druck im Magen, Magenkrampf, heftige Koliken, mit den unerträglichsten Leibschneiden, unsägliche Angst, Zuckungen, Ohnmachten uud die hartnäckigsten Stuhlverstopfungen, die schmerzhaften Zufälle gehen endlich in Lähmung über, auf welche der Tod erfolgt.

§. 101. Sind von Seite des Gerichtes entweder durch frühere Angaben des Verstorbenen vor seinem Tode, oder durch Zeugenaussagen oder Verhörprotokolle noch anderweitige, den Thatbestand aufhellende Erhebungen gepflogen worden, so sind auch diese den Gerichtsärzten mitzutheilen; Alle diese bekannt gewordenen Daten, so wie die Art ihrer Bekanntwerdung sind im Sectionsprotokolle am gehörigen Orte anzuführen, und hierauf erst die Besichtigung der Leiche selbst vorzunehmen.

§. 102. Bei der äußeren Besichtigung der Leiche eines im Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen müssen nebst den übrigen, bei einer jeden Obduction zu beobachtenden Gegenständen alle äußeren Oeffnungen, als: jene der Nase, der Ohren, der Mundhöhle, des Afters, und bei weiblichen Individuen auch die der Scheide sorgfältig untersucht, vorgefundene verdächtige Stoffe gesammelt und aufbewahrt, angetroffene organische Veränderungen derselben aber angeführt werden; etwaige Wunden, Geschwüre, Blasenpflasterflächen, Erytheme der Haut sind näher zu erforschen. Die organisch veränderten und verletzten Parthien dieser Körpertheile sollen wo möglich von der Umgebung getrennt und zur chemischen Untersuchung abgeliefert werden.

Ueberhaupt sei es Regel, jene Theile der Leiche, an welchen die Einwirkung der giftigen Substanzen am stärksten hervortritt, immer auch für die chemische Analyse aufzubewahren.

Es ist ferner zu sehen, ob das Gesicht aufgetrieben, roth, blau, verzerrt, die Augen halb geöffnet und mit Blut unterlaufen erscheinen, ob die Venen des Halses und der Gliedmassen nicht augenfällig strotzen; wie die Farbe der Nägel, der Umfang und die Gestalt des Unterleibes sei, ob er nicht übermäßig aufgetrieben oder aber nach Innen gezogen erscheine, in welchem Verhältnisse die am Bauche vorfindlichen Todtenflecke zu dem Grade der vorhandenen Fäulniß stehen, und endlich, ob letztere, unter Berücksichtigung des erfolgten Todes, der herrschenden Jahreszeit und der Aufbewahrungsart der Leiche, als rascher denn sonst vorgeschritten, oder aber als verzögert erklärt werden müssen.

Bei ätzenden Giften insbesondere ist darauf zu sehen, ob nicht Wirkungen derselben schon auf der Körperoberfläche wahrnehmbar sind, besonders an der Umgebung des Mundes und der Lippen, woselbst gewöhnlich angeätzte, verschorfte, schwartenartig vertrocknete Streifen und Flecken vorgefunden werden; in dieser Beziehung sind auch die Hände zu besichtigen, so wie bei einer anderweitigen Berührung mit den Giften die äußere Haut im Allgemeinen.

§. 103. Bei der inneren Untersuchung müssen vorzüglich der Rachen, der Kehlkopf, die Luft- und Speiseröhre; der Magen- und Darmkanal untersucht, die Art und der Grad der an ihnen vorgefundenen Veränderungen angegeben werden. Niemals darf, wie es ohnehin das Gesetz vorschreibt, und weil die Einwirkung des Giftes nicht nur eine örtliche, sondern oft eine weit und allgemein verbreitete ist, die genaue Obduction des ganzen Körpers vernachlässiget oder gar unterlassen werden. Namentlich ist bei der Untersuchung des im Herzen und und in den großen Gefäßen enthaltenen Blutes die Menge und das Verhältniß des Blutfaserstoffes, die vorgefundenen Grade der Eindickung bis zur graphitartigen Erhärtung desselben zu beobachten, so

wie auch auf die verschiedenen eigenthümlichen Gerüche der einzelnen Höhlen, die oft charakteristisch sind, z. B. auf den saueren, alkoholischen Geruch, auf den Geruch nach bitteren Mandeln u. dgl., welche Gerüche sich bei Eröffnung des Kopfes und Einschnitten in die einzelnen Organe bei der Section oft auf eine auffallende Weise kund geben, Acht zu haben.

Ist Grund zur Vermuthung vorhanden, daß die Vergiftung durch das Einathmen von Gasen oder Dämpfen erfolgte, so muß nebst einem Theile der Lungen die in der Brusthöhle etwa vorgefundene exsudirte Flüssigkeit und das Herzblut zum Behufe der chemischen Analyse gesammelt werden.

§. 104. Deßgleichen sind bei der inneren Untersuchung der Leiche die einer jeden Art der Gifte eigenthümlichen Veränderungen der organischen Gewebe zu erforschen und in dieser Hinsicht von der Mundhöhle an die ganze Speiseröhre und der Gastro-Intestinaltractus der sorgfältigsten Untersuchung zu unterziehen. Im Allgemeinen ist auf folgende Erscheinungen Acht zu haben:

Auf den Inhalt, den Grad der Durchfeuchtung und Eintrocknung der Schleimhaut, auf die durch fremdartige Stoffe oder Gefäßinjection bedingte Färbung derselben, auf die Beschaffenheit und Dicke des Schleim- und Epithelialstratums, namentlich ob letzteres nicht in Form einer umschriebenen, oder in weiter Ausdehnung aufgelagerten, käsigen oder trockenen Pseudomembrane erscheint, ob die Schleimhaut darunter nicht wie gegärbt, bräunlich gefärbt aussieht, ob nicht sogenannte blutende Erosionen, ob nicht Exsudate in ihr und den übrigen Schichten wahrnehmbar sind, ob die Schleimhaut, ihre sämmtlichen Schichten oder wohl gar die benachbarten Organe selbst zu einem röthlichen, bräunlichen, schwärzlichen, gelblichen oder grünlich mißfärbigen Brei aufgelockert, ob Perforationen, in welcher Ausdehnuug und mit welchen Complicationen vorhanden sind, und welche Ergüsse vielleicht hier stattfanden, ob Narbengebilde, in welcher Masse und Ausdehnung vorhanden sind, und welche Einflüsse sie auf die Lichtungen dieser Organe ausüben.

§. 105. Nach Eröffnung des Unterleibes werden die außerhalb der Gedärme befindlichen Flüssigkeiten vorsichtig, am besten mittelst eines reinen Badschwammes, gesammelt, da sich nicht selten in ihnen, besonders wenn die Magen- oder Darmwandungen perforirt sind, Spuren von Gift vorfinden.

Nachdem die Lage und äußere Beschaffenheit der Baucheingeweide besichtiget worden ist, unterbindet man zuerst den Magen an jeder seiner beiden Mündungen (Magenschlund und Pförtner) doppelt und durchschneidet dann jede dieser Unterbindungsstellen zwischen den zwei an ihr befindlicheu Ligaturen, legt hierauf den aus der Bauchhöhle

herausgenommenen Magen, nachdem das große und kleine Netz von ihm abgelöst wurde, in ein vorher sorgfältig gereinigtes, am zweckmäßigsten in ein porcellanenes oder gläsernes Gefäß, besichtiget ihn von Außen in seinem ganzen Umfange; und eröffnet ihn dann an seiner vorderen oder oberen Wand und untersucht genau seine innere Fläche und seinen Inhalt. Eben so wird der Dünn- und Dickdarm, jeder für sich doppelt, wie oben angegeben, unterbunden, zwischen den Unterbindungen entzwei geschnitten, von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefäße, wie das oben beschriebene, der ganzen Länge nach aufgeschnitten und von Außen und Innen genau untersucht, immer jedoch mit der Vorsicht, daß von dem Inhalte nichts verloren gehe.

Dasselbe Verfahren hat aber auch dann stattzufinden, wenn, ohne vorhergegangenem Verdachte einer Vergiftung, ein solcher sich erst bei der Eröffnung der Leiche herausstellt.

§. 106. Bei der Eröffnung des Magens ist vor Allem Anderen auf einen sich entwickelnden spezifischen Geruch Bedacht zu nehmen, sodann sein Inhalt nach der Menge, der Consistenz und anderweitigen Beschaffenheit zu beschreiben und den vorhandenen giftigen Substanzen sorgfältigst nachzuforschen, welche Nachforschung nicht nur an dem, in das Gefäß entleerten Mageninhalte, sondern auch mit der gleichen Sorgfalt in den stets vorhandenen, an den Magenwandungen haftenden Magenschleim und den Schleimhautfalten stattfinden muß. Mineralische Gifte, sie mögen in Pulver, in fein- oder grobkörniger Form beigemengt sein, so wie vegetabilische giftverdächtige Dinge, als: Blätter, Stengel, Wurzel, Beeren, Samen, Schwämme sind auszusondern, und nach Angabe ihrer physischen Eigenschaften zur Vornahme einer chemischen Untersuchung oder genauen botanischen Bestimmung eigens und mit der gehörigen Sorgfalt aufzubewahren. Auf eine gleiche Weise ist sich auch bei der Untersuchung der Gedärme zu benehmen.

§. 107. Sowohl das bei Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere vorgefundene, verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedesmal einer genauen Untersuchung und wenn diese keinen hinreichenden Aufschluß gibt, einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende

a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige oder klümpchenförmige Substanz sorgfältig von den Wänden dieser Eingeweide abgeschabt, herausgenommen, in ein eigenes, vorher mit Wasser gereinigtes gläsernes oder porzellanenes, wohl verschließbares Gefäß gethan, gesiegelt, mit Nr. 1 bezeichnet und zur ferneren Untersuchung, die nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird;

b) ebenso verfährt man mit allen dem Flüssigen oder Breiartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nr. 2;

c) auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nämliche Art zu Versuchen aufbewahrt und mit Nr. 3 bezeichnet werden;

d) auf das von dem Vergifteten vor seinem Tode etwa Ausgebrochene und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es aufgewischt wurde, mit kochendem Wasser ausspülen kann, soll in einem eigenen, mit Nr. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahrt werden;

e) ebenso muß Alles in der Wohnung des Vergifteten in Gläsern, Schachteln, Papieren, Geschirren, in der Küche, im Keller n. s. w. als Gift verdächtig Vorgefundene gesammelt, versiegelt und mit Nr. 5 bezeichnet aufbewahrt werden;

f) endlich muß nicht nur der Magen und die Gedärme selbst, sondern auch ein Stück der Leber, der Milz, der Nieren und die Harnblase nebst deren Inhalt in eigenen, wohlversiegelten Gefäßen an die Behörde zur weiteren Amtshandlung abgeliefert werden.

Ueber alle diese Gegenstände ist im Protokolle ein Verzeichniß und eine genaue Beschreibung ihrer sinnlich wahrnehmbaren Merkmale aufzuführen.

§. 108. In Betreff der vorerwähnten Gefäße wird erinnert, daß nach Thunlichkeit solche gewählt werden müssen, welche gut verschließbar sind und dem Umfange der von ihren aufzunehmenden Gegenstände oder der Menge der hinein zu gießenden Flüssigkeiten entsprechen, damit die außerdem darin befindliche Luftmenge möglichst klein sei, ferner daß die Gefäße vorher immer sorgfältig gereiniget werden müssen.

Die Verschließung der Gefäße soll mittelst Glasstöpseln, oder wenn diese nicht zu haben sind, mit neuen, zuvor im warmen Wasser ausgewaschenen Korkstöpseln und durch Ueberziehen der Stöpsel, so wie der ganzen Gefäßmündung, mit Rinds- oder Schweinsblasen oder mit Kautschukplatten, die vorher in warmen Wasser erweicht wurden, geschehen.

Das Verkitten der Gefäße mit Glastafeln ist eben so, wie die Verwendung von weiß glasirtem Töpfergeschirre, durchaus unstatthaft. Gefäße von Glas sind allen anderen vorzuziehen.

§. 109. Ist wegen Verdacht einer Vergiftung eine bereits beerdigte Leiche zu erhumiren, so soll bei der Erhumation wenigstens einer der Chemiker, welche die chemische Untersuchung der Leiche vornehmen werden, gegenwärtig sein. Es wird dabei zu bestimmen sein, ob die Reinigung des Cadavers mit Chlorkalklösungen zuläßig ist, oder ob

diese Desinfectionsart die Auffindung des Giftes unmöglich machen würde.

Handelt es sich um die Ausmittlung einer Vergiftung entweder mit Arsenik oder mit Blei oder mit Kupfer, so sind, insbesondere bei der erstgenannten, vorzüglich solche Körpertheile zur chemischen Untersuchung zu wählen, welche mit der die Leiche umgebenden Graberde am wenigsten in Berührung kamen.

Ueberdieß aber muß immer sowohl von der, den Leichnam zunächst umgebenden, als auch von der entfernteren Graberde, so wie von der Erde an anderen Stellen des Friedhofes, etwas mitgenommen und chemisch untersucht werden. Auch von dem Sargholze, vorzüglich von jenen Stellen, wo man bemerkt, daß eine größere Ansammlung von Feuchtigkeit stattgefunden habe, sollen Stücke gesammelt und chemisch untersucht werden.

§. 110. Die chemische Untersuchung selbst kann, da sie eine große Genauigkeit, verschiedene Geräthe und vielen Zeitaufwand erfordert, nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hierzu geeigneten Locale vorgenommen werden.

Hierbei ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesem ersten Versuche verwendet, sondern jedesmal und von einer jeden Gattung ein Rest gelassen werde, der, wenn es nothwendig sein sollte, zur ferneren Prüfung gut verwahrt und signirt dem Gerichte wieder übergeben werden muß.

Vorzügliche Gegenstände der Untersuchung sind die bei der Obduction gesammelten Gifte, der Mageninhalt, Darminhalt, die Magen- und Darmhäute, und nach Erforderniß andere oben angegebene Organe.

Die bei der Hausdurchsuchung vorgefundenen Gegenstände sind mehr zur Vergleichung der gewonnenen Resultate, so wie dazu zu benützen, um sie nach Erkenntniß ihrer Natur und ihrer Eigenschaften, mit Bezug auf die bei dem Vergifteten wahrgenommenen Symptome, zu beurtheilen.

Der Vorgang der Untersuchung und die bei jedem einzelnen Acte derselben gewonnenen Ergebnisse sind Schritt für Schritt schriftlich zu bemerken, die angewendeten chemischen Agentien genau zu bestimmen, und insbesondere von diesen anzugeben, daß man sich durch Versuche von ihrer Reinheit überzeugt habe, und eben so durchaus neue und reine Apparate verwendet habe, um hierdurch einen verläßlichen und gehörig belegten Bericht verfassen zu können. Es versteht sich von selbst, daß das gewehnliche Arbeitslocale eines chemischen Laboratoriums, in welchem viel in Giften gearbeitet wird, vor einer solchen gerichtlichen Untersuchung stets zweckmäßig gereiniget werde, während der ganzen Untersuchung verschlossen, und für andere unzugänglich sein müsse.

Ist es gelungen, wohin auch nach Möglichkeit gestrebt werden soll, ein metallisches Gift auf seine reguliniſche Gestalt zu reduciren, oder ein vegetabilisches Alkaloid aus den untersuchten Substanzen zu gewinnen, so ist auch die geringste Menge, auf eine die Erkenntniß desselben zulassende Art verwahrt, dem Gerichte zu übergeben.

§. 111. Bei Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen ist eine chemische Untersuchung überflüssig, wenn aus den im Magen vorgefundenen Ueberresten von Pflanzen, Früchten, Samen oder Schwämmen die Art des genossenen Stoffes außer allen Zweifel gesetzt ist; jedoch müssen die Ueberreste gleichfalls gesammelt und versiegelt dem Protokolle beigeschlossen werden. Dagegen darf die chemische Untersuchung, wenn mineralische Gifte auch in großer Menge in der Leiche angetroffen werden, nicht unterbleiben, da der pulverige und verkleinerte Zustand, in welchem sie verschluckt zu werden pflegen, eine Bestimmung ihrer Natur mit Sicherheit nicht zuläßt.

## Viertes Hauptstück.

### Besondere Regeln, welche bei der gerichtlichen Untersuchung der Leichen neugeborner Kinder zu beobachten ist.

§. 112. Da bei der gerichtlichen Beschau todter Neugeborner nebst der vorschriftmäßigen Untersuchung der Kindesleiche vorzüglich darauf zu sehen ist, ob das Kind lebendig geboren worden und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei, und zu diesem Zwecke die Untersuchung und Beurtheilung der einzelnen Organe des Neugebornen in einer Ausdehnung und Weise, wie sie in einer späteren Lebensperiode nicht nothwendig wird, stattfindet, und auch nach dem Wortlaute des Gesetzes die Lungen- und Athemprobe vorgenommen werden muß, so erscheint es zweckmäßig, auf die hierauf Bezug nehmenden Erscheinungen besonders aufmerksam zu machen und die Art und Weise, nach welcher die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen ist, zu bestimmen.

§. 113. Um aber diese bei der Obduction eines Neugebornen gestellte Aufgabe richtig lösen zu können, sind einige besondere Geräthschaften erforderlich, für deren Herbeischaffung nach Vorschrift des §. 27 vorgesorgt werden muß. Es gehören hieher, nebst den im vorzüglichen Zustande befindlichen anatomischen Instrumenten, den nöthigen Unterlagen für die Leiche, und den zur Reinigung erforderlichen Gegenständen, eine große Schalwage mit den Gewichten bis 10 Pfund, ein hinlänglich tiefes, mit reinem, nicht zu kaltem Wasser gefülltes Gefäß, ein Zollstab, ein Tasterzirkel, eine Loupe, eine verläßliche Fallpincete, und mehrere mit Fäden versehene Unterbindungsnadeln.

§. 114. Aus den bereits eingeleiteten Vorerhebungen ist zu erforschen, ob über die Zeit, Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt geworden, ob diese leicht oder schwer gewesen ist, kurz oder lang gedauert, plötzlich erfolgt, an welchem Orte und in welcher Lage der Mutter vorgegangen, ob die Mutter von beträchtlichen Blutungen oder anderen ungewöhnlichen Zufällen befallen worden sei, in welchem Zustande sich selbe nach der Geburt befunden habe, ob nachgewiesen erscheine, daß das Kind nach der Geburt geschrieen, seine Augen und Gliedmassen bewegt, Nahrung zu sich genommen habe, ob Harn- und Darmentleerungen stattfanden, ob bei der Gebnrt noch andere Personen gegenwärtig waren, ob diese auf irgend eine Art Hilfe geleistet haben, und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen.

§. 115. Ist über die Geburt des Kindes nichts bekannt geworden, so muß der Arzt erforschen, wann und wo die Leiche zuerst gefunden wurde, ob und in welcher Weise sie bekleidet, verhüllt oder sonst verpackt gewesen ist, ob sie sich noch in demselben Zustande befinde, oder an ihr etwas und was verändert worden, ob sie unter freiem Himmel, an einem entlegenen oder häufig besuchten Orte, in der Erde, im Wasser oder sonst wo, und unter welchen Umständen entdeckt worden sei. Ueberhaupt sind noch die Witterungsverhältnisse und alle jene Einflüsse, durch welche das Leben eines hilflos gelassenen Kindes mehr oder weniger gefährdet, oder die Fäulniß der Leiche verzögert oder befördert werden konnte, nicht unbeachtet zu lassen.

§. 116. Sind alle diese Umstände im Protokolle angegeben, und die bei der Leiche noch vorgefundenen Gegenstände beschrieben, so wird zur äußeren Besichtigung und sodann zur inneren Untersuchung geschritten. In den folgenden Paragraphen werden bloß die durch den kindlichen Organismus bedingten und zur Erforschung des extrauterielen Lebens und der Lebensfähigkeit erforderlichen Regeln angeführt, und es ist sich daher im Uebrigen nach den in früheren Paragraphen gegebenen Vorschriften zu benehmen.

§. 117. Nach der Angabe des Geschlechtes wird die Leiche auf der Schalwage gewogen, die Länge, nach gehöriger Streckung, mit dem Zollstabe vom Scheitel bis zu den Fersen gemessen, der regelmäßige und proportionirte oder abweichende Bau, der wohlgenährte oder abgemagerte Zustand, die feste und derbe, welke und weiche Beschaffenheit des Körpers überhanpt, die blasse, wachsgelbe, rothe, dunkelrothe, bläuliche Farbe desselben, die feste, glatte, zarte, gerunzelte, rauhe (Gänsehaut), mit wolligen Haaren, käsiger Schmiere besetzte Haut, werden die Verunreinigungen der Körperoberfläche mit Blut, Kindspech, Erde, Schlamm und dergl., mit Bezeichnung des Körpertheiles, an welchem diese gefunden werden, und die Art und Beschaffenheit der durch Einschnitte geprüften Todtenflecken beschrieben. Ein allenfalls vorhandener höherer Grad der

Fäulniß wird durch Angabe des sich verbreitenden Geruches, der emphysematischen Auftreibung des Körpers, der mehr oder weniger lividen Färbung der Haut, der vorgefundenen Lostrennung, der leichten Ablösbarkeit oder der blasenartigen Erhebung der Oberhaut deutlich gemacht.

§. 118. Am Kopfe wird zuerst seine Größe überhaupt, und sein Verhältniß zum übrigen Körper beurtheilt, die Gestalt desselben, ob er rund, länglich, breit, abgeplattet 2c. angegeben, sodann mittelst des Tasterzirkels sein gerader Durchmesser von der Mitte der Stirne bis zum Hinterhaupte, der quere von einer Schläfgegend bis zur anderen, und der länge von der Spitze des Kinnes bis zur Scheitelhöhle erforscht, und die Länge derselben, jedesmal nach gehöriger Fixirung der Cirkelschenkel, am Zollstabe ersichtlich gemacht. Hierauf wird die Menge, Länge, Farbe der Haare angegeben und gesehen, ob sie trocken, naß, blutig, zusammengeklebt oder sonst wie verunreiniget sind. An der Kopfhaut werden ihre Farbe, ihre leichte, oder nur schwere Verschiebbarkeit, ihre Anschwellung überhaupt, oder Erhebung zu einer Kopf- oder anderen Geschwulst, insbesondere ersichtliche Blutunterlaufungen und Trennungen des Zusammenhanges bemerkt. An den Fontanellen werden ihre Größe, Gestalt und Durchmesser angeführt, und ist zu berücksichtigen, ob selbe eingesunken, die hinteren und die seitlichen bereits geschlossen, ob an ihnen nicht Spuren einer hier oft leicht übersehbaren Verletzung vorhanden, und ob krankhafte Veränderungen oder Verletzungen schon von Außen an ihnen wahrnehmbar sind. Bei den Ohren ist nebst der Beschreibung der Ohrknorpel, ob diese dick, dünn, fest, elastisch, weich und häutig sind, zu sehrn, ob im äußeren Gehörgange Spuren einer Verletzung oder fremde Körper vorhanden sind, und ob aus selben ein Ausfluß und welcher Art statt habe.

§. 119. Am Gesichte werden die etwa auffallende Gesichtsmiene und ersichtliche Verwundungen bemerkt, an den Augen ist zu sehen, ob sie geschlossen, geöffnet, eingesunken, hervorgetrieben, ob die Augenbraunen, die Wimpern und in welchem Grade vorhanden, dann wie die Knorpel der oberen Lider entwickelt sind, ob die Bindehaut nicht geröthet, mit Blut unterlaufen, oder verletzt, ob die Hornhaut hell und glänzend, oder trübe und welk, die Farbe der Iris ersichtlich, die Pupille erweitert, verengert, oder die Pupillarmembrane noch vorhanden ist. An der Nase werden ihre Form, die Dicke, Derbheit des Nasenknorpels, die Beschaffenheit der äußeren Nasenöffnungen, der Inhalt, Blut, Schleim, Schaum u. s. w. in den Nasenhöhlen, Verletzungen, so wie Formveränderungen der äußeren Nase, wie sie durch Einwirkung äußerer Gewalt bedingt werden können, zu beschreiben sein. Am Munde wird berücksichtiget, ob er geschlossen oder geöffnet ist, die Lippen blaß, roth, verzogen, gequetscht u. s. w. sind, der Unterkiefer beweglich oder unbeweglich ist, die Zunge kurz, breit, mehr hinten in der Mundhöhle liegend, oder zwischen den

Kiefern eingeklemmt und von welcher Farbe sie ist, ob in der Mundhöhle Flüssigkeiten oder fremde feste Körper vorhanden sind.

§. 120. Am Halse wird bemerkt, ob er dünn, lang, kurz, dick, mit Kerben versehen, steif oder beweglich, geschwollen, mit Flecken, Eindrücken, Erosionen, Blutunterlaufungen, Wunden bedeckt angetroffen wurde.

Seine hintere Fläche, selbst wenn sich hier keine Veränderungen zeigen sollten, ist gehörig zu untersuchen und der Befund anzuführen.

§. 121. An der Brust ist zuerst die Schulterbreite, d. i. der Durchmesser von einer Schulter zur anderen, der gerade Durchmesser vom unteren Ende des Brustblattes bis zum entgegengesetzten Dornfortsatze der Wirbelsäule, und der quere, in derselben Ebene mit diesem, von einer Seite zur anderen, auf die bereits angegebene Weise zu bestimmen, und auf eine gleichförmige oder theilweise Wölbung oder eine augenfällige Abflachung des Thorax zu sehen.

§. 122. Bei der Besichtigung des Unterleibes ist zu bemerken, ob er aufgetrieben, eingesunken, flach, gespannt oder erschlafft, ob und wie die Haut gefärbt ist, ob Blutunterlaufungen, Verletzungen, Vorfälle ꝛc. vorhanden sind. Namentlich ist aber der Nabelstrang zu berücksichtigen und anzugeben, ob derselbe vorhanden sei oder gänzlich fehle. Im ersteren Falle ist seine Länge durch den Maßstab anzugeben, seine Färbung, sein Zustand von Frische oder Eintrocknung, sein Umfang, das Verhältniß des sulzigen Inhaltes, sind die vorhandenen wahren oder sogenannten falschen Knoten, ist der Inhalt der Blutgefäße zu beschreiben, ferner anzugeben, ob und wie das freie Ende desselben unterbunden sei, ob das Ende mit scharfen, ebenen, unebenen, zackigen, lappigen, fetzigen Rändern versehen ist, und ob Blutunterlaufungen wahrnehmbar seien. Im anderen Falle ist die Nabelwunde nach ihrer Größe und Form, der Zustand ihrer Ränder nach gleichen Rücksichten, wie sie von dem freien Ende des Nabelstranges angedeutet wurden, zu untersuchen, und jedesmal mit diesem Befunde auch jener des Nabelstranges, welcher allenfalls an der vorliegenden Placenta sich vorfindet, zu vergleichen.

Bei Knaben ist der Hodensack zu besichtigen, und sich zu überzeugen, ob und in welcher Art die Hoden herabgetreten seien. Bei Mädchen ist die Farbe und Beschaffenheit der Schamlippen, das noch starke Hervorragen der Clitoris und der kleinen Schamlefzen, und eine allenfalls durch die Scheide beigebrachte Verletzung zu berücksichtigen.

Deßgleichen ist die Wirbelsäule in dieser Hinsicht genau zu durchforschen, sind am Rücken vorgefundene abnorme Zustände und Verwundungen zu beschreiben. Endlich ist der After zu untersuchen, ob er von abgegangenem Kindspeche verunreiniget sei, ob eine vorhandene Blutung aus demselben nicht den Verdacht einer vollbrachten Gewaltthätigkeit

errege, ob und welche, schon in der ersten Bildung bedingte Anomalien, Verwachsensein, Cloakenbildung 2c. vorhanden sein.

§. 123. An den Extremitäten ist anzugeben, ob sie regelmäßig oder auf eine andere regelwidrige Weise gebaut, rundlich, derb, fett, mit Kerben versehen, oder aber mager, schlaff und abgezehrt, ob die Nägel fest, hornartig und gewölbt, oder aber flach, weich und häutig sind, ob sie über die Finger und Zehenspitzen hervorragen, oder dieselben nicht erreichen; endlich müssen Blutunterlaufungen, geschwollene Stellen und Wunden näher erforscht, vorhandene Knochenbrüche und Verrenkungen berücksichtiget werden.

§. 124. Ist auch der Mutterkuchen vorgefunden, so hat man zu untersuchen, ob er ganz oder nur ein Theil desselben vorhanden sei; es ist sein Gewicht, seine Gestalt, seine Dicke, Farbe, der frische oder faule Zustand, so wie eine deutliche Beschreibung seines Gewebes und der Eihäute selbst anzugeben, daher sein Blutreichthum, vorhandene Exsudate, Cysten und andere pathologische Bildungen stets hervorzuheben sind.

Der Nabelstrang ist nach den oben angedeuteten Rücksichten zu untersuchen, dabei auch seine Anhaftungsstelle zu beschreiben, und auf die bei Zwillings- und Mehrgeburten vorhandenen Erscheinungen Bedacht zu nehmen.

§. 125. Bei neugebornen Kindern hat die innere Untersuchung nach den bereits früher gegebenen Andeutungen zu geschehen; daher die Trennung und Beschreibung der Kopfhaut in gleicher Weise, wie bei Erwachsenen vorzunehmen ist. Nur ist zu erinnern, daß der häufig vorkommende Vorkopf (caput succedaneum) und die Blutgeschwulst (trombus, kephalohaematom) — nicht etwa als Wirkung einer absichtlichen Gewaltthätigkeit fälschlich anerkannt werde, daher bei diesen die anatomisch-pathologischen Verhältnisse, die Berücksichtigung aller Umstände bei der Geburt, die Größenverhältnisse des Kindskopfes zu den Geburtstheilen der etwa bekannten Mutter zu würdigen sind. Nach Besichtigung der Kopfhaut sind die Beinhaut des Schädels, die Fontanellen, die Näthe, endlich die Kopfknochen genau zu untersuchen, insbesondere an den Fontanellen und Nähten leicht übersehbare, z B. durch feine Nadeln verursachte Verletzungen, an den Knochen Eindrücke, Fissuren, Brüche und Zerschmetterungen anzugeben. Um Irrthümern zu begegnen, werden der in dieser Lebensperiode gewöhnlich bedeutende Blutreichthum der Schädelknochen, und die längs der Nahtränder so häufig vorkommenden, feinen fissurenähnlichen Spalten in Erinnerung gebracht.

Die Eröffnung der Schädelhöhle selbst wird am zweckmäßigsten mit einer etwas stärkeren Scheere vorgenommen, mit selber zuerst die häutigen Nähte getrennt, dann die vier Lappen bildenden Kopfknochen gehörig tief durchschnitten und bei Seite gelegt, hiemit aber auch die fest mit letzteren verbundene harte Hirnhaut getrennt.

Sind äußerlich Spuren von einer wie immer gearteten Verletzung vorhanden gewesen, so ist vor Allem zu untersuchen, ob und wo sich Blutunterlaufungen, und in welcher Ausdehnung zeigen. Die weitere Untersuchung des oft rosenroth gefärbten, sehr häufig blutreichen Gehirnes und seiner Häute hat nach den bereits bekannten Regeln und Grundsätzen zu geschehen, nur sind, wegen leicht übersehbarer Verletzungen, außer den bereits angeführten Gegenden, auch noch jene der Schläfen, das Siebbein, die obere Wand der Augenhöhlen, das Felsenbein mit größter Aufmerksamkeit zu betrachten.

§. 126. Die Eröffnung der übrigen Körperhöhlen wird auf gleiche Weise wie bei Erwachsenen vorgenommen, nur ist hierbei eine Verletzung der Nabelgefäße zu vermeiden; zu welchem Zwecke die Bauchdecken in der Gegend der Herzgrube durchschnitten, und durch die so gebildete Oeffnung der Zeige- und Mittelfinger der linken Hand in die Bauchhöhle eingeführt werden, um sich über den Verlauf und die Lage der Nabelgefäße zu versichern, und sie an den bezüglichen Stellen verschonen zu können. Um aber die gebildeten Lappen zurückschlagen zu können, muß der Nabel sammt den unversehrten Gefäßen von dem oberen rechten Lappen weggeschnitten werden. Wegen der späteren Untersuchung der Mundhöhle ist es ferner zweckmäßig, die allgemeinen Decken längs des Unterkieferrandes bis zu den hinteren Winkeln des Unterkiefers zu durchschneiden, und im ganzen Umfange der vorderen und seitlichen Fläche des Halses dieselben wegzupräpariren.

§. 127. Nach Bloßlegung der Gebilde am Halse werden dieselben genau beschrieben, und da die Untersuchung der Mund- und Rachenhöhle in dieser Periode immer nothwendig ist, wird zu diesem Zwecke das Kinn mit der Scheere mitten durchschnitten, die Weichtheile von dem Unterkieferrande lospräparirt, die beiden Kiefer zur Seite gelegt, und nun noch insbesondere darauf gesehen, ob nicht etwa fremde Körper oder Blutunterlaufungen, Eindrücke, Ritze u. dgl. als Merkmale vorhanden sind, welche von einem Versuche, dem Kinde Luft einzublasen, herrühren könnten.

§. 128. An der von den allgemeinen Decken entblößten Brust wird die Bildung des Brustbeines aus einem oder mehreren Stücken, und der Winkel, unter welchem die Rippenknorpel mit den Rippen vereiniget sind, beobachtet, die ersteren nach vorausgegangener Abtrennung des Zwerchfelles mittelst der Scheere durchschnitten, das Brustblatt nach vorsichtiger Trennung aus seiner Verbindung mit den Schlüsselbeinen entfernt. In der eröffneten Brusthöhle ist der Stand des Zwerchfelles, d. h. bis zu welcher Rippe oder bis zu welchem Zwischenraume dessen höchste Wölbung sich erstreckt, anzugeben, darauf die Thymusdrüse, ihre Größe, Gestalt, Lage, die Bildung derselben aus einem oder mehreren Lappen, ihre Farbe und Consistenz zu beschreiben.

§. 129. Bevor zu der Lungen- und Athemprobe geschritten wird, sind durch Anschauung das Volumen und die dadurch bedingten Lagenverhältnisse der Lungen zu erforschen, und anzugeben, ob und wie weit dieselben die Brusthöhlen ausfüllen, ob sie nur den hinteren Umfang derselben einnehmen, welches die Berührungspuncte der Lungen mit den Nachbarorganen sind, ob das Zwerchfell von der Lungenbasis ganz bedeckt sei oder nicht, ob und in wie weit die vorderen Lungenränder den Herzbeutel umfassen, oder ob letzterer ganz frei da liege.

Nun werden die Lungen sammt dem Herzen und der Thymus aus der Brusthöhle herausgenommen, nachdem zuvor, um die Blutung und dadurch bedingte Verunreinigungen zu vermeiden, die Aorta und die cava ascendens über dem Diaphragma, so wie die vom und zum Herzen tretenden größeren Gefäße unterbunden worden sind; dann diese Organe durch Abspülen mit Wasser gereiniget, das absolute Gewicht derselben erhoben, und hierauf der äußeren Besichtigung unterzogen. Ueber den äußeren Befund der Lungen ist anzugeben: Die Form der Lungen im Allgemeinen und der einzelnen Lappen insbesondere, die Beschaffenheit ihrer Ränder, die Farbe und die verschiedenen Schattirungen derselben auf der Oberfläche der einzelnen Lappen und Lappentheile, wobei aber immer auf die Veränderungen, welche durch die Einwirkung der äußeren Atmosphäre veranlaßt werden, Rücksicht zu nehmen ist, die Consistenz und Elastizität derselben, ob diese gleichmäßig, oder an verschiedenen Stellen verschieden ist, ob sie den tastenden Fingern das Gefühl einer gleichmäßig derberen, compacteren, oder einer lockeren, weicheren Masse darbieten, wie sich die Oberfläche der Lungen verhalte, ob durch die zarte serosa das Gewebe sich als ein homogenes, nur von den Blutgefäßen durchsetztes zeige, oder ob die in kleinen, inselförmigen Gruppen geschiedenen Luftbläschen, und in welcher Ausdehnung und an welchen Puncten wahrnehmbar sind; welche Schwellung die Lunge dadurch erlitten, oder ob zwischen lufthältigen Parthien noch luftleere Stellen und in welcher Ausdehnung vorfindig sind, worin die dadurch bedingte Formveränderung bestehe. Bei vorgeschrittener Fäulniß sind Farbe, Consistenz, Volumsveränderungen, in so ferne sie Wirkungen der ersteren sein können, gehörig zu würdigen, und namentlich bei schon statt gefundener Gasentwicklung auf die, nebst feineren, oft erbsen- und bohnengroßen, leicht verschiebbaren, und unter der emporgehobenen Pleura befindlichen Bläschen Acht zu geben.

§. 130. Sodann werden die Lungen sammt den, wie eben bemerkt, darauf haftenden Organen in ein hinlänglich geräumiges und tiefes, mit reinem nicht erwärmten Wasser angefülltes Gefäß behutsam gelegt, so, daß sie darin ihrem Umfange und Gewichte nach frei schwimmen oder niedersinken können. Man beobachtet nun, ob die Lungen sammt den daran hängenden Organen im Wasser schwimmen oder zu Boden sinken, ob sie langsam oder schnell sinken, ob nicht ein Theil derselben und wel-

cher oben am Wesser zu zögern scheint, oder ob sie mit allen Theilen niedersinken, ob sie nicht unter dem Wasserspiegel mitten im Gefäße schweben bleiben, oder ganz den Boden des Gefäßes erreichen.

§. 131. Hierauf trennt man die beiden Lungenflügel durch einen Schnitt an ihrer Wurzel von dem Herzen, beobachtet den hierbei stattfindenden Bluterguß, und nimmt nun mit den einzelnen Lungenflügeln denselben Versuch über ihre Schwimmfähigkeit vor, schreitet sodann zur genaueu Untersuchung des Lungengewebes selbst, indem durch ausgiebige Schnitte dasselbe bloßgelegt, in die vorhandenen veränderten Stellen besondere Einschnitte gemacht werden, gibt die Farbe an, den Blutreichthum, die Consistenz, beschreibt die pathologischen Erscheinungen, das Verhalten der Bronchien und ihren Inhalt rc., berücksichtiget beim Einschneiden das knisternde Geräusch an lufthältigen Stellen, den Heraustritt der schaumigen Flüssigkeit, und überzeugt sich schließlich auch von der Schwimmfähigkeit der einzelnen, durch Zerstückelung gewonnenen Lungenfragmente, indem man sich bei der Zerstückelung selbst nach den, aus der Untersuchung gewonnenen in Vorhinein zu erwartenden Resultaten leiten läßt. Es ist vorauszusetzen, daß namentlich das Gewebe einer Lunge, welche luftleer ist, nach anatomischen Grundsätzen genau beschrieben werden muß, um schon aus der Beschreibung die Ursache der Luftleere und des sofortigen Unvermögens zu schwimmen leicht zu erkennen.

§. 132. Nun schreitet man zur Beschreibung des Herzens; gibt nach eröffnetem Herzbeutel dessen Inhalt an, die Größe und Form des Herzens, wobei der Umfang und die Masse des rechten Herzens, namentlich der Wandungen des rechten Herzventrikels im Vergleiche zu dem linken Herzen und die Beschaffenheit der Herzspitze stets ersichtlich zu machen ist. Nach Eröffnung der einzelnen Herzhöhlen wird der Inhalt derselben beschrieben, und nun den fötalen Herzwegen die ausschließliche Aufmerksamkeit gewidmet.

Nach Beschreibung des eiförmigen Loches in der Vorhofscheidewand wird der Botall'sche Gang in seinem ganzen Umfange herauspräparirt, nach Angabe seiner Länge, Dicke, Form auf der vorderen Fläche nach seiner ganzen Länge aufgeschlitzt, das Verhalten seiner Insertionsenden, sein Lumen, sein Inhalt und die Beschaffenheit seiner inneren Membrane beschrieben, wobei es zweckmäßig ist, namentlich bei Angabe des Lumens, die gleichen Verhältnisse des Lungenschlagaderstammes und seiner beiden Aeste zu bestimmen.

Kommen am Herzen und den größeren Gefäßen Abweichungen von der Norm vor, wovon man sich an den bloßgelegten Halsgebilden, an der Lage und Form des Herzens nach Eröffnung der Brusthöhle, mittelst des Gesichts- und Tastsinnes leicht überzeugen kann, so sind, wie es sich ohnehin versteht, je nach Bedürfniß, Abänderungen von dem nur in seiner Allgemeinheit augedeuteten Vorgange bei der Untersuchung vorzunehmen.

Bei weit vorgeschrittener Fäulniß und hierdurch bedingter Gasentwicklung kann nicht nur die Lunge, sondern auch das Herz und jeder andere Muskel, die Leber, die Darmhäute ꝛc. schwimmfähig werden, indeß sind dann auch die vorgenommenen einzelnen Schwimmproben im Protokolle ersichtlich zu machen.

§. 133. Am Unterleibe sind zuerst die Nabelgefäße zu untersuchen, ihr Blutgehalt, ihre Wegsamkeit, die Verbindung der Nabelvene mit der Pfortader, und die Beschaffenheit des Arant'schen Ganges, ob er noch offen, in seinem Volumen verengert, oder bereits geschlossen angetroffen wurde, zu beschreiben; bei der Leber zu sehen, in wie weit sie in die Brusthöhle hineinrage, und welchen Einfluß sie auf die Stellung des Zwerchfelles ausübe, ob sie roth, dunkelschwarzbraun, oder durch krankhafte Zustände anders gefärbt erscheine; es ist ihr Blutgehalt, so wie die Farbe des Blutes, ihr frischer oder fauler Zustand zu bestimmen, die Größe ihrer Blase, die Menge und Beschaffenheit der Galle anzugeben.

Am Magen ist zu berücksichtigen, ob er rundlich oder birnförmig, sein Grund nach aufwärts, der Pförtner nach abwärts, die kleine Krümmung nach der rechten und die große gegen die linke Seite gerichtet sei, welcher Inhalt in seiner Höhle, wo schleimige, eiweißartige oder andere fremdartige Flüssigkeiten vorhanden, ob er bei dieser Lage von Luft aufgetrieben, oder ob der kleine Bogen mehr nach aufwärts, der große nach abwärts gekehrt, und ein anderer, als der bemerkte Inhalt und welcher Art vorhanden sei.

An den Gedärmen ist zu beobachten, ob der obere Theil des Dünndarmes verengert, der untere mit Kindspech gefüllt, oder der erstere von Luft aufgetrieben, der letztere entleert erscheine, im Dickdarme Kindspech von mehr hellgrüner, im absteigenden Grimm- und Mastdarme von dunkler Farbe enthalten, ob selbes bereits und in welchem Grade entleert, oder Unrath anderer Beschaffenheit vorhanden sei; endlich bei der Harnblase, ob sie gefüllt oder leer angetroffen worden ist.

§. 134. Sind bei der äußeren Besichtigung der Wirbelsäule eine Verrenkung oder Verwundungen angetroffen worden, so ist vor Allem zu erforschen, ob Blutunterlaufungen an den verletzten Theilen vorhanden sind, und keinen Zweifel über ihr Entstehen während des Lebens übrig lassen; dagegen ist auch bei scheinbar geringen Extravasaten eine sorgfältige Untersuchung aller in ihrer Nähe befindlichen Weichgebilde und der Rückenmarkshöhle, da sie auf verdeckte Verletzungen hinweisen können, vorzunehmen; besonders sind in dieser Hinsicht die oberen Theile der Wirbelsäule und die Halsgegend zu besichtigen; wobei nur noch bemerkt wird, daß die Eröffnung des Wirbelkanales bei Neugebornen nach Entfernung der, die Wirbelsäule bedeckenden Weichtheile mit einer etwas stärkeren Scheere vorgenommen werden kann.

Freiherr von **Bach** mp. Freiherr von **Krauß** mp.

Siehe: **Pat. v. 29. Juli 1853, Tarif v. 17 Februar 1855** und das alte **Normale: Sanitäts-Gesetze II. 21.—77.**

## 116.

## Vorschrift gegen Thierquälerei.

**Verordn. d. Minist. d. Innern in Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde v. 15. Februar 1855,**

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze.

Reichsgesbl. Kundm. v. 21. Februar 1855, Nr. 31, S. 295.

Wer öffentlich auf eine Aergerniß erregende Weise Thiere, sie mögen ihm eigenthümlich angehören oder nicht, mißhandelt, ist von der politischen Behörde, und an Orten, wo sich eine k. k. Polizeibehörde befindet, von dieser nach §. 11 der kaiserlichen Verordnung v. 20. April 1854 (Reichsgesetzblatt Nr. 96), im lombardisch-venetianischen Königreiche nach §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 25. April 1854, Nr. 102, zu bestrafen [1]).

Sollten gewisse Arten solcher Mißhandlungen häufiger wahrgenommen werden, oder im gewerblichen Verkehre herkömmlich geworden sein, so bleibt es der Landesstelle vorbehalten, gegen dieselben mit speciellen Verboten vorzugehen.

Siehe: Hfkzl. D. v. 8. December 1845.

## 117.

## Gebühren für die zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen.

**Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Februar 1855,**

giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze.

Reichsgesẞb. Kundm. v. 21. Februar 1855. Nr. 33. S. 296.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen haben über die Entlohnung der zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, in soferne dieselben nicht für solche

---

[1]) Nach §. 11 der durch kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 erlassenen Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen, politischen und polizeilichen Behörden, und §. 4 der Verordnung vom 25. April 1854, wird jedes polizeiwidrige Verhalten, wodurch Aergerniß gegeben wird u. s. w. — mit einer Ordnungsbuße von 1 bis 100 fl. C. M. oder 6stündiger bis 14tägiger Anhaltung geahndet.

Bei den im §. 248 des Strafgesetzes erwähnten Personen, kann statt der Anhaltung, oder in Verschärfung derselben, auch körperliche Züchtigung in Anwendung kommen.

Geschäfte und Verrichtungen bestallt oder mit Gehalten angestellt sind, nachstehende Bestimmungen zu erlassen befunden:

§. 1. Für die streng gerichtsärztlichen Verrichtungen im Zivil- und Strafverfahren hat der beiliegende **Tarif I** zu gelten.

§. 2. Für andere bei den Gerichtsbehörden vorkommende ärztliche, wundärztliche und geburtshilfliche Verrichtungen ist die Entlohnung nach dem beiliegenden **Tarife II** zu bemessen.

§. 3. Für außergewöhnliche Verrichtungen, welche in den Tarifen namentlich nicht aufgeführt erscheinen, ist unter genauer Nachweisung und Darstellung des Falles, ein entsprechender Entlohnungsbetrag in Aufrechnung zu bringen, worüber in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Oberlandesgerichtes einzuholen ist.

§. 4. Die nach diesen Tarifen gebührenden Entlohnungen werden den betreffenden Sanitätspersonen unmittelbar vom Aerar selbst dann vergütet, wenn das Aerar dritten Personen gegenüber einen Ersatz dafür anzusprechen hat.

§. 5. Werden gerichtsärztliche Geschäfte außerhalb des Wohnortes der dazu verwendeten Sanitätsperson besorgt, so hat dieselbe nebst der, für die Verrichtung selbst nach Tarif (I und II) entfallenden Entlohnung, auch noch eine Zehr- und Fuhrkosten-Vergütung anzusprechen.

Aerzte, die im Staatsdienste stehen, erhalten als Zehr- und Fuhrkosten die ihnen überhaupt bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Amtsortes nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Taggelder und Reisegebühren. Andere Aerzte hingegen haben die Diät mit 3 fl. 12 kr. (Aerzte) oder 1 fl. 36 kr. (Wundärzte) und jene Reisegebühr aufzurechnen, welche gerichtliche Beamte nach der entsprechenden Diätenklasse bei ämtlichen Reisen außerhalb des Gerichtssprengels anzusprechen haben.

Freiherr von Bach m. p. Freiherr von Krauß m. p.

Freiherr von Baumgartner m. p.

# I. Gebühren-Tarif
## für die streng-gerichtsärztlichen Verrichtungen.

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | **In Civil-Rechtssachen.** | | |
| Allg. bürgl. Gesetzbuch. §. 100. | Ermittlung des ehelichen Unvermögens: | | |
| | a) für die Untersuchung . . . . . . . . | 2 | — |
| | b) für jeden hiezu nothwendigen folgenden Besuch | — | 30 |
| | c) für das schriftliche Gutachten . . . . . . | 1 | — |
| §§. 275, 283, 567. | Für die Untersuchung eines an Wahn- oder Blödsinn Leidenden, und zwar: | | |
| | a) wegen Bestimmung des Wahn- od. Blödsinnes<br>b) wegen Bestimmung der Heilung desselben<br>c) wegen Bestimmung der heiteren Zwischenzeit | 2—4 | — |
| | Für jeden folgenden Besuch . . . . . . . . . . | 1 | — |
| | Für das schriftliche Gutachten, je nach der geringeren oder größeren Ausführlichkeit . . . . . . | 2—5 | — |
| §. 926. | Für Untersuchung wegen Gewährleistung für bestimmte Viehkrankheiten: | | |
| | a) bei Schafen und anderen kleinen Thieren | | |
| | von 1 — 5 Stück . . . . . . . . . . | — | 30 |
| | bei 5 — 10 Stück. . . . . . . . . . . . . | — | 45 |
| | und so fort; | | |
| | b) bei Rindern und Pferden für 1 Stück . . | 1 | — |
| §. 1325, 1328. | Für die Untersuchung bei körperlichen Verletzungen, in so ferne sie außer dem Strafverfahren vorkommt . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — |
| | Für jeden erforderlichen folgenden Besuch . . . . | — | 30 |
| | Für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens . . | 2 | — |
| | **Im Strafverfahren.** | | |
| | A. Verbrechen. | | |
| Strafgesetz §§. 125, 127, 128. | Für die Untersuchung bei der Nothzucht oder bei der Schändung . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| §§. 129, 132 zu IV. | Für die Untersuchung bei der Unzucht gegen die Natur oder bei der Kuppelei durch Verführung einer unschuldigen Person . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| §§. 134—143. 161. | Für die gerichtliche Section (Leichen-Eröffnung) | 3 | — |
| | Für die Abfassung eines abgesonderten Gutachtens | 2 | — |
| | Für die gerichtliche Section eines Neugebornen mit Vornahme der Lungenprobe . . . . | 4 | — |
| | In Fällen, wo die Untersuchung an faulen Leichen vorzunehmen ist, über die oben angeführte Gebühr noch. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — |
| | Für die Vornahme einer chemischen Untersuchung bei Vergiftungen nebst dem Ersatze der dazu verwendeten, nach der Arznei-Taxe berechneten Prüfungsmittel . . . . . . . . . . . . . . . . | 6-10 | — |

| Strafgesetz. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | Für die Leitung und Ueberwachung der Untersuchung und für das darüber abgefaßte Gutachten dem Arzte . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3—5 | — |
| | Für nachträgliche Untersuchung des Mordwerkzeuges oder anderer hiezu gehöriger Gegenstände . . . . . . | 2 | — |
| | Im Falle aber letztere Gifte wären, nebst Ersatz der Prüfungsmittel . . . . . . . . . . . . . . . | 4 | — |
| §§. 144 - 148 | Für die Untersuchung der Mutter bei dem Verdachte der Abtreibung der Leibesfrucht . . . . . . | 2 | — |
| §§. 149 - 151 | Für die bei Weglegung von Neugebornen erforderlichen Urtersuchungen: | | |
| | a) bei lebend gefundenen Kindern . . . . . . | 2 | — |
| | b) bei todt gefundenen Kindern . . . . . . . . | 4 | — |
| §§. 152-157, 160. | Für die Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten oder im Zweikampfe Verwundeten . . | 2 | — |
| | Für jeden erforderlichen folgenden Besuch . . | — | 30 |
| | Für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens | 2 | — |
| | Untersuchung eines Gefangenen, bezüglich der Leibesbeschaffenheit (Gebrechen) 2c. . . . . . . . . | — | 10 |
| | **B. Vergehen und Uebertretungen.** | | |
| §§. 335 - 337 | a) Für die Untersuchung einer leichten körperlichen Verletzung . . . . . . . . | 1 | — |
| | b) für die Untersuchung einer schweren körperlichen Verletzung . . . . . . . . . . . | 2 | — |
| | c) für die Untersuchung im Falle der Tödtung (gerichtliche Section) die oben bei den §§. 134—143 vorkommenden Gebühren. | | |
| §§. 339—340 | Untersuchung der Wöchnerin wegen verheimlichter Geburt . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| | Untersuchung einer unreifen Frucht . . . . . . | 1 | — |
| | Im Falle die Section des Kindes nöthig ist, dafür sammt Gutachten . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | — |
| §. 345 | Untersuchung einer verbotenen Arznei (beim Verkaufe derselben von Seite Berechtigter) . . . . | 1 | — |
| §. 349 | Für die Untersuchung einer schlecht oder falsch bereiteten Arzenei (ausgenommen, wenn eine chemische Untersuchung nöthig wäre) . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| §. 353. | Untersuchung von verwechselten Arzneien . . . . | 1 | — |
| §. 354. | Untersuchung bei unbefugtem Handel mit Arzneien: | | |
| | a) einzelner oder einiger, ohne Rücksicht auf die Qualität . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| | b) vieler oder ganzer Sammlungen derselben . | 1—3 | — |
| §§. 356 - 358 | Untersuchung bei einem Verschulden eines Heil- oder Wundarztes, die bei §. 335 bezeichneten Gebühren. . | | |
| § 360. | Uutersuchung bei Vernachlässigung einer Krankheit | 1 | — |
| §. 364. | Untersuchung eines Giftes, wenn es bei Krämern oder Hausirern gefunden wird: | | |

| Strafgesetz. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | a) wenn der Augenschein genügt . . . . . . . . | — | 30 |
| | b) für eine weitläufigere Untersuchung . . . . | 1—2 | — |
| §. 379. | Untersuchung einer mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behafteten Amme od. Hebamme | 1 | — |
| §. 387. | Untersuchung eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| §. 391. | Untersuchung eines bösartigen Thieres . . . . | 2 | — |
| §. 399. | Untersuchung von Fleisch bei Gewerbsleuten . . . | 1 | — |
| §. 400, 401. | Untersuchung von krankem Viehe bei einer Viehseuche, die bei §. 926, a. b. G. B. bezeichneten Gebühren. | | |
| §§. 403, 405. | Untersuchung von Getränken . . . . . . . . . . | 1 | — |
| §§. 406-408. | Untersuchung von Zinngeschirr oder anderen gesundheitsschädlichen Aufbewahrungen oder Zubereitungen von Genußmitteln, sammt den hiebei erforderlichen chemischen Untersuchungen . . . . . . . . . . | 1 | — |
| §. 409. | Untersuchung bei Selbstverstümmlungen, wie bei leichten oder schweren körperlichen Verletzungen | | |
| §§. 411-430. | Untersuchung bei Raufhändeln und anderen in diesen Paragraphen bezeichneten Fällen, nach Beschaffenheit der stattgefundenen leichteren oder schwereren Verletzungen und der Zahl der verletzten Personen, wie oben. | | |
| §. 431. | Untersuchung der im §. 431 bezeichneten Fälle, nach den vorstehend entwickelten Ansätzen. | | |
| | **Anhang.** | | |
| 1. | Für ein von Seite des Gerichtes gefordertes Krankheitszeugniß . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| 2. | Für die Beiwohnung bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung, Gerichtssitzung, um Aufschlüsse zu geben: | | |
| | a) für einen halben Tag . . . . . . . . . . . | 2 | — |
| | b) für einen ganzen Tag . . . . . . . . . . . | 5 | — |
| | c) für jeden folgenden halben Tag . . . . . . | 2 | — |
| 3. | Gerichtliche Section eines todten Thieres: | | |
| | a) eines größeren . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | — |
| | b) eines kleineren . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 30 |

Wenn diese Verrichtungen von einem Wundarzte vorgenommen werden, so erhält er nur die Hälfte der hier angesetzten Gebühren.

Nebst den hier angesetzten Gebühren haben die von den Gerichten als Sachverständige in Anspruch genommenen Sanitätspersonen, wenn die Verrichtung für das Gericht ihre Entfernung von dem Wohnorte erheischt, die durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen bestimmten Diäten und Reisegelder zu fordern.

# II. Gebühren-Tarif

für die ärztlichen, wundärztlichen und geburtshilflichen Verrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörden.

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 1. | Für einen Besuch oder eine Untersuchung des Gesundheitszustandes oder der Leibesbeschaffenheit für jedes Individuum: dem Arzte | — | 10 |
| | dem Wundarzte | — | 5 |
| | der Hebamme | — | 5 |
| 2. | Werden von einer Sanitätsperson mit einem Besuche zugleich mehr als 6 Individuen in einer Anstalt behandelt oder untersucht, so erhält für jedes Individuum über 6 der Arzt nur | — | 5 |
| | der Wundarzt nur | — | $2^1/_2$ |
| | die Hebamme nur | — | $2^1/_2$ |
| 3. | Für einen Aderlaß | — | 12 |
| 4. | Für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfes | — | 6 |
| 5. | Für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes | — | 12 |
| 6. | Für die Anwendung eines Blutegels wird weiter nichts vergütet als für jeden einzelnen der jeweilige Landespreis. | | |
| 7. | Für die Anwendung eines Blasenpflasters | — | 10 |
| 8. | Für die Anwendung von Seidelbast | — | 15 |
| 9. | Für die Anwendung eines Haarseiles | — | 24 |
| 10. | Für die Anwendung eines Fontanelles | — | 16 |
| 11. | Für die Anwendung eines Klystiers oder sonst einer Einspritzung in eine der natürlichen Höhlen des menschlichen Körpers | — | 8 |
| 12. | Für die Anwendung des Katheters a) bei Frauen | — | 20 |
| | b) bei Männern | — | 30 |
| 13. | Für die Extraction fremder Körper aus einer der natürlichen Höhlen des menschlichen Leibes | — | 36 |
| 14. | Für die Extraction eines Nasen- oder dergleichen Polypen | 1 | — |
| 15. | Für das Ausziehen eines Zahnes | — | 12 |
| 16. | Für das Befeilen eines Zahnes | — | 8 |
| 17. | Für die Untersuchung und das Verbinden einer Wunde, eines Geschwüres, einer Contusion, Geschwulst u. dgl. | — | 10 |
| 18. | Für die Anlegung einer blutigen Naht bei einer Wunde | — | 20 |
| 19. | Für die Unterbindung eines verletzten Gefäßes | 2 | — |
| 20. | Für die Eröffnung eines Abscesses, einer Drüsengeschwulst 2c. | — | 16 |
| 21. | Für die Einrichtung einer Luxation | 1 | 36 |
| 22. | Für die Einrichtung eines Knochenbruches | 3 | — |
| 23. | Für die Erneuerung des Verbandes bei einer Luxation oder einem Knochenbruche | — | 10 |
| 24. | Für die Amputation eines Armes, Schenkels, einer Hand oder eines Fusses | 10 | — |
| 25. | Für die Amputation eines Fingers oder einer Zehe | 2 | — |
| 26. | Für die Amputation einer Brust | 5 | — |

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 27. | Für die Zurückbringung einer Darmvorlagerung durch die Taxis | 1 | — |
| 28. | Für die blutige Einrichtung einer eingeklemmten Darmvorlagerung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 10 | — |
| 29. | Für die Anlegung eines Bruchbandes oder Tragbeutels . . | — | 10 |
| 30. | Für die Zurückbringung eines Mastdarm-, Scheiden- oder Gebärmutter-Vorfalles . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 30 |
| 31. | Für die Punction des Bauches . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — |
| 32. | Für die Punction einer Hydrokele . . . . . . . . . . | 1 | |
| 33. | Für den Kaiserschnitt einer lebenden oder todten Person | 5 | — |
| 34. | Für die Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile auf Schwangerschaft, vorhergegangene Geburt, Krankheit derselben u. s. w. überhaupt außer der Entbindungszeit . . | — | 10 |
| 35. | Für eine leichte Entbindung . . . . . . . . . . . . . | 3 | — |
| 36. | Für eine schwere Entbindung (mittelst Wendung oder Zange) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 | — |
| 37. | Für eine Zwillingsgeburt . . . . . . . . . . . . . . | 8 | — |
| 38. | Für die besonders nothwendig gewordene Entfernung der Nachgeburt oder eines unreifen Eies oder einer Mola . . . . | 5 | — |
| 39. | Für den Beistand bei einer Fehlgeburt . . . . . . . . | 1 | — |
| 40. | Für die manuelle Hilfeleistung bei der Stillung eines heftigen Gebärmutterflusses . . . . . . . . . . . . . . . | — | 30 |
| 41. | Für die Untersuchung (das Kosten) der Speisen und des Brotes, dem Arzte . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 10 |
| | dem Wundarzte . . . . . . . . . . . . . . . | — | 5 |
| 42. | Für dieselbe Untersuchung, wenn sie bei Gelegenheit der ärztlichen Krankenbesuche vorgenommen wird, | | |
| | dem Arzte . . . . . . . . . . . | — | 6 |
| | dem Wundarzte . . . . . . . . | — | 4 |

## Anmerkungen.

1. Bei der Gebühr für einen Besuch sind das Kranken-Examen, die Ordination und die Verschreibung von Rezepten, so wie kleine Manual- und Instrumental-Untersuchungen, oder ein ganz einfacher, leichter Verband, in so ferne für letztere nicht ein besonderer Ansatz im Tarife vorkommt, darunter verstanden.

2. Für einen Besuch bei Nacht, d. i. von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, ist die doppelte Besuchstaxe aufzurechnen gestattet.

3. Die Besuchstaxe ist, ausgenommen bei den Untersuchungen Tarifpost 1, 2, 41 und 42, bei allen übrigen Verrichtungen nebst den, für dieselben angesetzten Gebühren zu entrichten.

4. Die bezüglichen Tarifansätze gelten nur für die Vornahme und Vollendung des Operationsactes, zu welchem auch Stillung des Blutes und Anlegung des ersten Verbandes u. dgl. gehören.

5. Diese Operationstaxen sind den Sanitätspersonen ohne Unterschied ihrer sonstigen Eigenschaft im vollen Betrage zu vergüten.

6. Die bei Tarifpost 7 bis 11 nothwendigen Ingredienzien, so wie Verbandstücke, Instrumente und andere Utensilien, welche entweder nur einen Einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche den Kranken zu ihrem ferneren Gebrauche nothwendig bleiben, sind den Sanitätspersonen entweder zu liefern oder aber besonders zu vergüten.

7. Die Kosten für die gewöhnliche Instandhaltung der Instrumente, z. B. Schärfen der Messer u. s. w. dürfen nicht aufgerechnet werden.

8. In Fällen, wo über Anordnung der Gerichtsbehörde ein zweiter Sachverständiger einzuschreiten hat, erhält dieser, wenn nicht besondere Bestimmungen etwas Abweichendes festsetzen, die im Tarife für die bezüglichen Verrichtungen angesetzten Gebühren.

9. Die bei der einen oder andern Operation etwa nothwendig gewesene entgeltliche Assistenz ist als solche von dem Operateur nachzuweisen, eine angemessene Entlohnung dafür zu beantragen, und der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

10. Die zur etwaigen Vorbehandlung, so wie die zur Nachbehandlung bei Operationen nothwendigen Besuche und anderweitigen Verrichtungen sind nach den bezüglichen Tarifsätzen aufzurechnen und zu honoriren.

11. Bei Verbrennungen oder bei besonders großen Verwundungen und Geschwüren, deren Stellen sich über mehrere Körpertheile erstrecken, wird jeder Arm, Schenkel u. s. w. als ein abgesonderter Theil in dem Conto zu benennen, und ein billiger Betrag für die nothwendigen Verbände auszusetzen sein.

12. In den Tarifsätzen der geburtshilflichen Akte sind die unmittelbar vor und nach denselben nothwendigen Untersuchungen der weiblichen Geschlechtstheile mit eingerechnet.

13. In Betreff der nach vollkommen beendigter Entbindung nothwendigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche zu den Verrichtungen entweder des Arztes oder der Hebamme gehört, haben sich die Entlohnungen hiefür entweder nach den bezüglichen Tarifansätzen, oder wo solche fehlen, nach der Bestimmung des §. 3 der vorstehenden Verordnung zu richten.

14. Die unter Post 35 und 36 des Tarifes II angesetzten Gebührenbeträge werden nur dann passirt, wenn die Wöchnerin die neun Tage überstanden hat, während bei einem unverschuldeten Todesfalle derselben nur die Hälfte der daselbst festgesetzten Beträge aufgerechnet werden darf. Ein verschuldeter Todesfall der Wöchnerin hebt selbstverständlich jene Entlohnungen auf.

15. Hebammen erhalten für die manchmal von ihnen vorgenommenen kleineren chirurgischen Hilfeleistungen, wie Blutegel-, Klystier-, Kathetersetzen und dgl. den dafür angesetzten Taxbetrag.

Siehe: Minist.-Verordn. v. 23. Dec. 1850, dann v. 9. Febr. und 5. Mai 1854.

## 118.

# Amts-Instruction für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter.

Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März 1855,

wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme des lombardisch-venet. Königreiches und der Militärgränze.

Reichsgsbl. Kundm. v. 27. März 1855, Nr. 52, S. 337.

§. 36. Beamte und Diener sind verpflichtet, in so ferne sie nicht in besonderen dienstlichen Aufträgen auswärts verwendet sind, täglich im Amte zu erscheinen.

§. 37. Ein durch Krankheit oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniß, den Dienst zu versehen, ist sogleich dem Amtsvorsteher anzuzeigen.

§. 38. In Fällen von Erkrankung — von Beamten und Dienern — ist die nöthige Supplirung zu verfügen.

§. 62. Die dem Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) obliegende Sorge für die Herstellung, Instandhaltung und Beaufsichtigung der Amtslokalitäten erstreckt sich auch bei abgesonderter Justizpflege unter einem eigens dazu bestimmten Adjunkten auf die Arreste, auf die nach den besondern darüber ertheilten Vorschriften zu leitende und genau zu überwachende Verpflegung, Beobachtung und Behandlung der im Verhafte befindlichen Personen, unbeschadet der Disciplinargewalt des Untersuchungsrichters.

Dem Vorsteher, und im Falle der selbstständigen Bestellung eines Adjuncten für die Justizgeschäfte auch diesem, obliegt eine öfters unvermuthet vorzunehmende Nachschau in einzelnen Arresten.

Jeder Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) hat monatlich mindestens Ein Mal über den Zustand der Arreste und aller Verhafteten und über die Handhabung der dießfälligen Vorschriften ein Revisionsprotokoll aufzunehmen, und dasselbe als Geschäftsstück zur weiteren Verfügung behandeln zu lassen.

§. 77. Bei Behandlung der Geschäfte, die den Wirkungskreis der politischen Verwaltung der Bezirks- oder Stuhlrichterämter bilden, ist im allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß sie — so viel möglich, im kurzen und mündlichen Wege zu behandeln und abzuthun sind. Dahin gehören insbesondere die polizeilichen Verfügungen — vorläufige Verhandlungen — mit dem ärztlichen und technischen Personale, in so weit nicht eine schriftliche Correspondenz wesentlich nothwendig oder ausdrücklich angeordnet ist.

§. 80. Wenn über eine schriftliche Eingabe oder ein mündliches Anbringen eine weitere Verhandlung mit Zuziehung von Sachverständigen u. dgl. zu pflegen ist, muß — die Zeit der Verhandlung in einer Weise, daß die Theilnehmer rechtzeitig und gehörig vorbereitet erscheinen können, bestimmt und bei der Vorladung, wenn es die Amtshandlung nicht gefährdet, auch der Zweck derselben, die Folge des Ausbleibens und die allenfalls mitzubringenden Behelfe und Auskünfte bezeichnet werden.

§. 82. Befunde der Sachverständigen sind thunlichst mit deren eigenen Ausdrücken aufzunehmen. — Das Protokoll ist nach geschehener Vorlesung und allfälliger Richtigstellung oder Ergänzung — von den Sachverständigen ꝛc. — zu unterschreiben.

§. 116. In so ferne es ohne wesentliche Störung schon bestehender Registraturs-Einrichtungen möglich ist, sind für die politischen Geschäftsakten folgende Registraturs-Abtheilungen zu bilden:

**A.** Gesetzsachen und Normalien.

**B.** Geistliche und Schulsachen.

**C.** Sanitäts-Angelegenheiten, Armenwesen, Wohlthätigkeits-Anstalten und Nothstandsachen.

**G.** Handels- und Gewerbesachen.

**H.** Strassen- und andere Bausachen.

**I.** Polizei (in so ferne der Gegenstand nicht anderswo vorkömmt).

Siehe: Minist. Erl. v. 19. Jänner 1853.

## 119.

## Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.

Verord. d. Minist. d. Innern v. 25. April 1855,

wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme Dalmatiens.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 2. Mai 1855. Nr. 79, S. 425.

Das Ministerium des Innern findet nachfolgende Modalitäten festzusetzen, unter welchen Privathengste zum Belegen der Stuten verwendet werden dürfen.

1. Der Besitzer eines Hengstes, wenn er denselben zum Beschälen verwenden will, hat sich hiezu einen Erlaubnißschein zu lösen.

2. Die dießfälligen Erlaubnißscheine sind von den k. k. Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern, Districts-Commissariaten) auf die Dauer Eines Jahres zu ertheilen.

3. Derlei Licenzscheine dürfen von den Competenten-Behörden nur auf Grundlage eines von einem Thierarzte oder einem geprüften Curschmiede ausgestellten Zeugnisses darüber, daß der Hengst gesund, zur Fortpflanzung tüchtig und mit keinen Erbfehlern behaftet sei, ausgefertiget werden.

4. Die Erlaubnißscheine haben zugleich eine genaue Beschreibung des Hengstes, nämlich: dessen Alter, Körpermaß, Farbe und Abzeichen zu enthalten.

5. Die Licenzen sind unentgeltlich auszufertigen.

6. Die Verwendung von nicht licenzirten Privatbeschälern wird nach Vorschrift des Erlasses der bestandenen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 11. April 1844, Z. 10,057, mit einer Geldbuße von 2 bis 25 fl. CM. oder verhältnißmäßigem Arreste bestraft.

Vorstehende Vorschrift hat mit Beginn der nächsten Beschälperiode 1856 in Wirksamkeit zu treten, und es werden sämmtliche Länderstellen aufgefordert, auf eine genaue und strenge Durchführung dieser Maßregel zu bringen.

Siehe: Statth. Erl. v. 19. Sept. 1851 u. Minist. Erl. v. 19. Okt. 1852.

120.

## Weg-Verrechnung für ärztliche, dem k. k. Militär geleistete Verrichtungen.

Armee-Oberkommando-Reskript vom 25. April 1855. Sect. III. Abth. 7, A 1777.

St. Statth. Erl. v. 29. Juli 1855, Z. 9747,

an die Kreisämter.

Es wird neuerdings die genaueste Handhabung der Circular-Verordnung vom 5. December 1828, L. 4750 (Hofkzl. Dek. v. 8. Febr. 1844, Z. 3060) eingeschärft, — wonach der mit demselben hinausgegebene Deserviten-Tarif hinsichtlich der Aufrechnung der ärztlichen Visiten nur für die wirkliche Ortsentfernung, nicht aber für den hin und zurück gemachten Weg in Anwendung zu bringen ist — indem das Wort „Weg" im Tarifposten II, nur den Hinweg bedeuten kann.

(Kreisamts-V. Graz vom 17. Aug. 1855, Z. 9982. — Bezirksärztl. Regist. Nr. 164.)

Siehe: Hofk. D. v. 8. Februar 1844 u. Minist. Erlaß v. 30. Nov. 1848.

121.

## Notariats-Ordnung.

Kaiserliches Patent vom 21. Mai 1855,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürsteten Grafschaften von Görz, Gradiska und Tirol mit den Lande Vorarlberg.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 2. Juni 1855. Nr. 94.

Artikel I. Vom 1. August 1855 angefangen wird in den oben bezeichneten Kronländern folgende Notariats-Ordnung in Wirk-

samkeit gesetzt, worauf die mit Unserem Patente vom 29. September 1850 eingeführte Notariats-Ordnung, sammt allen späteren darauf bezüglichen Verordnungen, außer Kraft zu treten hat.

§. 44. — Von der Zeugenschaft (bei Notariatsacten) ausgeschlossen sind diejenigen:

1. welche nach ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit ein Zeugniß zu geben unvermögend sind. —

§. 52. Bei der Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Blinden müssen die Zeugen oder der zweite Notar, bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde, sowohl bei der Erklärung der Parteien über die in den Notariatsact anfzunehmenden Bestimmungen, als auch bei der Verlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach und bei der Einwilligung und Unterfertigung der Parteien gegenwärtig sein. Die im §. 45 gestattete Ausschließung der Zeugen von der Anwesenheit des Actes findet daher in diesem Falle nicht statt.

Dieses gilt auch rücksichtlich der Aufnahme eines Actes mit einem Stummen, Taubstummen oder Tauben, und es müssen überdieß die in den beiden nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

§. 53. Ein Tauber, welcher lesen kann, muß den Act selbst lesen und ausdrücklich bestätigen, daß er ihn gelesen habe und daß er seinem Willen gemäß sei; auch muß diese Bestätigung in dem Acte vor der Unterschrift angeführt werden. Kann der Taube nicht lesen, so muß außer den Zeugen oder dem zweiten Notar noch eine Person seines Vertrauens beigezogen werden, welche seine Zeichensprache versteht. Vertrauenspersonen dieser Art dürfen mit den Tauben auch verwandt oder verschwägert, dessen Wahleltern oder Wahlkinder sein, oder in seinen Diensten stehen, sie müssen aber die übrigen Erfordernisse fähiger Zeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben hat sich der Notar durch Versuche, welche sich nicht auf den Gegenstand des Actes beziehen, gehörig zu überzeugen.

§. 54. Ist ein Notariatsact mit einem Stummen oder Taubstummen vorzunehmen, welcher des Lesens und Schreibens kundig ist, so hat er den Act selbst zu lesen und eigenhändig darauf zu schreiben, daß er solchen gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe.

Ist er des Lesens nicht kundig, so muß außer der für seine Zeichensprache zugezogenen Vertrauensperson entweder Einer der Zeugen diese Sprache ebenfalls verstehen, oder noch eine zweite dieser Zeichensprache vollkommen kundige Person beigezogen werden, welche, abgesehen von den in dem §. 53 erwähnten Verhältnissen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft u. s. w., alle übrigen Eigenschaften eines Zeugen besitzen muß.

§. 63. Will ein Tauber, Stummer oder Taubstummer vor dem Notar letztwillig verfügen, oder wenn er lesen und schreiben kann, eine schriftliche (§§. 61 und 62) letzte Willenserklärung übergeben, so muß stets eine Person seines Vertrauens, welche seiner Zeichensprache kundig ist, beigezogen und übrigens nach den Bestimmungen der §§. 53 und 54 verfahren werden.

Siehe: Patent vom 29. September 1850.

122.

## Hebammen-Unterricht in Gratz.

Erl. d. Minist. d. Unterrichtes v. 23. Mai 1855, Z. 7241.
St. Statth. Erl. v. 23. Juni 1855, Z. 8791,
an die Kreisämter. ꝛc.

Das hohe Kultus- und Unterrichts-Ministerium hat mit Erlaß vom 23. Mai d. J., Z. 7241 bewilliget, daß künftig an der hiesigen geburtshilflichen Lehranstalt den angehenden Hebammen versuchweise der Unterricht in der Theorie der Geburtshilfe unter gleichzeitiger practischer Uebung der Schülerinen aus der Gebärklinik ertheilt werde.

Diese werden sohin künftig vom Beginn des Semesters bis zu Ende desselben in Gruppen von 6—10 in der Reihenfolge immer auf 24 Stunden zu den Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinen zugelassen.

Der theoretisch-practische Unterricht soll für dieselben mit Inbegriff der Vorprüfungen fünf Monate dauern, und sie dürfen erst nach Ablauf des vollen Semesters zu den strengen Prüfungen zugelassen werden. (Kreisamts-V. Graz vom 4. Juli 1855, Z. 7798. — Stainz. Bez. ärztl. Reg. Z. 133.)

Siehe: Minist. V. v. 5. Oktober 1853.

123.

## Bestreitung der Krankenhauskosten für syphilitische Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 23. Mai 1855, Z. 9931.
St. Statth. Erl. v. 30. Mai 1855,
an die Kreisämter und den Stadtmagistrat Graz.

St. Landesregbl. II. Kundm. vom 16. Juli 1855. Nr. 17. S. 35.

Das k. k. Ministerium des Innern fand sich laut h. Erlasses vom 23. l. M., Z. 9931, bestimmt, den Antrag auf die Loszählung der Dienstgeber, Meister und Innungen von der Zahlung der Kranken-

hauskosten für syphilitisch kranke Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen, und sonach auf die Einbeziehung solcher Heil- und Verpflegskosten, in so weit selbe von den Behandelten selbst oder ihren zahlungspflichtigen Verwandten nicht eingebracht werden können, in die Kreis-, künftighin Landeskonkurrenz zu genehmigen.

Siehe: Statth. Erl. v. 14. Juli 1853 u. 21. Juli 1855.

## 124.

## Bewilligung eines Kanzleipauschale für die k. k. Bezirksärzte.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 5. Juni 1855, Z. 11,715. Finanz-Landesdirections-Verordn. Graz v. 23. Aug. 1855, Z. 19,133 an die Bezirksämter.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlaß vom 5. Juni l. J., Z. 11,715, einverständlich mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerium bewilliget, daß den Bezirksärzten in Steiermark, in so ferne sich ihr Wirkungskreis noch auf den früheren Rajon der bestandenen Bezirkshauptmannschaften erstreckt, bis zu dem Zeitpuncte der neuen Organisirung des Medizinal-Personales ein dem dreiperzentigen Zuschlage zu dem von den genannten Behörden bezogenen fixen Kanzleipauschale entsprechenden Betrag vierteljährig vorhinein zur Bestreitung der Kanzlei-Erfordernisse angewiesen werden darf. (Kreisamts-V. Graz v. 7. Sept. 1855, Z. 11,024. — St. Bezirksärztl. Regist.-Zahl 180.)

Siehe Statth. Erl. v. 27., u. Minist. Erl. v. 30. Juli 1855.

## 125.

## Erklärung der Seidlitz-Pulver als Arzneimittel.

Verordn. d. Justizminist. v. 19. Juli 1855, wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 27. Juni 1855. Nr. 107, S. 505.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel, ob die sogenannten Seidlitz-Pulver als ein Heilmittel zu betrachten seien, dessen Verschleiß, wenn er nicht von Apothekern, sondern von Materialwaaren-Händlern oder anderen Handelsleuten betrieben wird, als strafbar anzusehen ist, findet das Justiz-Ministerium die Gerichtsbehörden auf die Pharmakopöe vom Jahre 1855 hinzuweisen, worin die Seidlitz-Pulver unter der Zahl 588 in die Reihe der zusammengesetzten, nur von den Apothekern zubereitenden Arzneimittel als Pulvis aërophorus seidlitzensis (Seidlitz-Powder Anglorum) aufgenommen sind, daher dieselben allerdings zu denjenigen Heilmitteln gehören, deren Führung und Verkauf nur den Apothekern unter den bestehenden Vorsichten gestattet ist.

Uebrigens haben sich die Gerichtsbehörden in zweifelhaften Fällen, ob etwas als Heilmittel, wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzungs- und Bereitungsart zu betrachten sei oder nicht, zur Aufklärung nöthigen Falles an die politische Landesbehörde zu wenden.

Siehe: Minist. Erl. v. 20. Oct. u. 22. Dec. 1854.

## 126.

## Instruktion für die Gebahrung mit dem steierischen Landesfonde.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 21. Juli 1855, Z. 13,544.
St. Statth. Erl. v. 16. August 1855.

St. Landesregbl. II. Kundm. vom 5. Sept. 1855. Nr. 23, S. 103.

Gemäß den Weisungen des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1853, Z. 23,633 und vom 21. Juli 1855, Z. 13,544, wird die nachfolgende Instruktion für die Gebahrung mit dem Landesfonde bekannt gegeben, und vom 1. November 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt.

§. 3. Die Einnahmen des steiermärkischen Landesfondes bestehen nach den bisherigen Bestimmungen des hohen Ministeriums des Innern in folgenden Rubriken:

1. Einkünfte des steirisch-ständischen Sauerbrunnens bei Rohitsch; 2. des Tobelbades; 3. des Domestikal-Fondes; 4. Kranken-Verpflegskosten-Ersätze; 5. Eigene Einkünfte der Findelanstalt; 6. der Gebäranstalt; 7. der Irrenanstalt; 8. der Impfanstalt; 9. der sonstigen Humanitätsanstalten u. s. f. —

§. 4. Die Ausgaben des Landesfondes bestehen — in denselben Rubriken.

§. 5. Der allgemeine Landesfond besteht gegenwärtig aus folgenden integrirenden Theilen, gleichsam Subfonden: 1. aus dem Landesfonde im engeren Sinne; 2. aus dem steirisch-ständischen Sauerbrunnen bei Rohitsch; 3. dem st. st. Tobelbade; 4. Domestikalfonde; 6. Gebärhausfonde; 7. Irrenhausfonde; 8. Impffonde; und 9. Vorspannfonde.

§. 10. Die Beziehung dieser Fonde zum allgemeinen Landesfonde und ihre Vereinigung mit demselben beschränkt sich nämlich darauf, daß zwar die nach den abgesonderten Voranschlägen und Rechnungs-Abschlüssen entfallenden Gebahrungs-Resultate in die gleichartigen Rechnungsstücke des Landesfondes der Evidenz wegen übertragen werden, daß aber in die Classe des Landesfondes im engeren Sinne (Landeshauptcasse) nur die Ueberschüsse des Sauerbrunnens bei Rohitsch, Tobelbades und des steirisch-ständischen Domestikalfondes einzufließen haben,

und aus der Casse des Landesfondes (im engeren Sinne) nur die Abgänge des Findel-, Gebär- und Irrenfondes durch Dotirung zu bedecken sind.

§. 14. — Bauten für Rechnung des Landesfondes kann die k. k. Statthalterei innerhalb der Gränzen des genehmigten Voranschlages bis zum Betrage von 3000 fl. aus eigener Macht bewilligen.

Für höhere Erforderni߬beträge ist die Bewilligung des hohen Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 15. Hinsichtlich des ständischen Sauerbrunnens bei Rohitsch, des Tobelbades und Domestikalfondes, ist dem Statthalter, in der Eigenschaft als Präses des ständischen Collegiums, der gleiche Wirkungskreis eingeräumt.

§. 19. Die Cassegeschäfte der ständischen Badeanstalten und des ständischen Domestikalfondes sind wie bisher bei dem ständischen Obereinnehmeramte fortzuführen, die des Landes-Vorspannsfondes aber, welcher als selbstständiger Fond aufzuhören hat, gehen mit 1. November 1855 an die Landeshauptcasse **II.** Abtheilung über. Die bisherige Cassegebahrung und Verrechnung des Findel-, Gebär- und Irrenhausfondes erleidet keine Veränderung und bleibt bei der Versorgungsanstalten-Verwaltung.

Es werden daher noch fortan wie bisher die Anweisungen bezüglich der ständischen Badeanstalten und des Domestikalfondes von der Verordneten-Stelle und beziehungsweise ihrem Präses an das ständische Obereinnehmeramt, dann hinsichtlich der Wohlthätigkeits-Anstalten von der k. k. Statthalterei an die Versorgungsanstalten-Verwaltung übergeben.

Siehe: St. ständ. Note v. 7. Juli 1854 u. Minist. Erl. v. 23. Mai 1855

## 127.

## Adjustirung der Reise-Partikularien der k. k. Bezirksärzte.

### St. Statth. Verordn. v. 27. Juli 1855, Z. 10,581,

an das Kreisamt Graz.

Die k. k. prov. Staatsbuchhaltung — hat in den Partikularien des k. k. Bezirksarztes — die Diäten auf das mit dem Provisorium v. 22. Mai 1842, Z. 13,431 (Gub. Dek. v. 15. Juni 1842, Z. 10,361. festgesetzte Taggeld von 2 fl. und die Reisekosten nach dem h. Just.) Minist. Erlasse v. 26. August 1851, Z. 468 auf die Vorspanns-Kontrakt-Preise richtig gestellt, weil die Bezirksärzte bisher noch nicht in den Status der neu organisirten Bezirksämter gereiht sind, für welche bezüglich der Reisekosten die h. Minist. Verordnung vom 3. Juli 1854 Maß und Ziel gibt. (Kreisamts-V. Graz vom 6. August 1855, Z. 9686. — Stainz. Bezirksamts-Reg. Z. 2488.)

Siehe: Minist. V. vom 17. Febr., 5. Juni und 30. Juli 1855.

## 128.

## Bestimmung bezüglich der Kanzlei-Locale für die k. k. Bezirksärzte.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 30. Juli 1855, Z. 8253,
an die Statthalterei in Graz.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wurde der Statthalterei vom hohen Ministerium des Innern unterm 30. Juli l. J., Z. 8253, bedeutet, daß die Bezirksärzte auf die Beistellung eines eigenen Kanzleizimmers oder aber auf die Bewilligung eines Aequivalentes hiefür keinen Anspruch haben; denselben ist jedoch gestattet, ihre Schreibgeschäfte in dem Bezirksamtsgebäude zu besorgen, wenn es die Räumlichkeiten des in ihrem Standorte befindlichen Amtes zulassen, und für Beheitzung, Beleuchtung und Einrichtungsstücke kein besonderer Aufwand daraus erwächst (Graz. Kreisamts-Int. v. 25. Aug. 1855, Z. 10,237. — Stainz. Bezirksärztl. Reg. Z. 177.)

Siehe Minist. Erlaß v. 5. Juni u. 27. Juli 1855.

## 129.

## Reinigung der Stallungen nach ansteckenden Pferdekrankheiten und Vertilgung der Häute rotziger Pferde.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 7. Aug. 1855, Z. 17,098.
St. Statth. Erl. v. 6. Sept. 1855, Z. 12,998,

an die Kreisämter und den Stadtmagistrat Graz.

St. Landesregbl. II. Kundm. v. 29. Sept. 1855, Nr. 25, S. 114.

Aus Anlaß der mehrfach vorgekommenen Bedenken, daß die bisher beachtete Methode bei Reinigung der durch ansteckende Pferdekrankheiten infizirten Rüstungssorten, Häute und Stallungen nicht eine vollkommene Desinfektion bewirken, somit durch dieses Verfahren dem Weiterausbreiten von Epizootien nicht völlig begegnet werde, hat das k. k. Armee-Ober-Commando, nach gepflogenem Einvernehmen mit der Studien-Direktion des Wiener k. k. Thierarznei-Institutes über allerhöchsten Auftrag, die in dieser Richtung nöthigen Modificationen in dem bisherigen Reinigungsverfahren allerhöchsten Orts beantragt, welche mit der allerhöchsten Entschließung vom 14. Juli 1855 allergnädigst genehmiget wurden.

In Folge dieser vom k. k. Armee-Ober-Commando unterm 24. Juli d. J., Z. 3743 an das k. k. Ministerium des Innern bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung wurde zwar der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 6. November 1851 (Landesgesetz-Blatt vom Jahre 1851, St. 70, Nr. 418) hinsichtlich der Stallreinigung eingeführte Vorgang

im Allgemeinen zum Zwecke der Desinfection geeignet erklärt, zugleich aber allerhöchst angeordnet, daß in der dießfälligen Belehrung folgende Modificationen einzutreten haben.

Ad 2. Trinkgeschirre, wenn sie sich im schlechten Zustande befinden, dann, unter allen Verhältnissen die Bürsten, Kartätschen, Halftern und Stricke, welche mit dem kranken Thiere in Berührung kamen, sind zu verbrennen.

Ad 8. Sind selbst in größeren Stallungen einige Fälle von Rotz vorgekommen, so ist nicht bloß der infizirte und der rechts und links anstossende Standort, sondern der ganze Stall zu reinigen.

Der Absatz dieses Abschnittes: „Natürlich müssen eben so sorgfältig alle beweglichen Holzgegenstände (Wasserrinnen, Bürsten) die mit dem erkrankten Thiere in Berührung kamen, gereiniget werden" — hat mit Rücksicht auf die Bemerkung Ad 2 wegzufallen.

Als Schlußsatz der fraglichen Belehrung ist aufzunehmen:

9tens. Bestehen Stallungen, in welchen Fälle von Rotz oder Wurmkrankheiten vorgekommen sind, aus einem nicht zu reinigenden Materiale, z. B. aus Ruthengeflechte, so sind sie niederzureißen, und sammt dem darin befindlichen Miste und der auszuhebenden Erde auszuführen, an einem abseitigen Platze theils zu verbrennen, theils gehörig zu verscharren, und anstatt der niedergerissenen neue zu errichten.

Was die von rotzigen und wurmigen Pferden herstammenden Häute anbelangt, so wurde allerhöchst anbefohlen, daß die mit dem hohen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1851, Z. 3235, zuläßig anerkannte Desinfections-Methode, als nicht hinlängliche Sicherheit gewährend, zu unterbleiben habe, und derlei Häute zu vertilgen, nämlich, durch Kreuzschnitte ganz unbrauchbar gemacht, mit den Cadavern zu verscharren sind [1]).

Siehe: Minist.-Erl. v. 31. Octob. 1851, v. 12. u. 19. Octob. 1852.

130.

## Preisaufgabe für eine medizinisch-statistische Topographie des Herzogthums Steiermark.

St. Statth. Erl. v. 17. August 1855, Z. 11,542, an die Kreisämter.

Die k. k. medizinisch-chirurgische Lehranstalt in Graz beschloß einen Preis von 60 Dukaten für eine medizinisch-statistische Topographie des

---

1) Der durch Verordnung des k. k. Kreisamtes Graz vom 13. September 1855 mitgetheilte hohe Minist. Erl. vom 28. Februar 1851 gestattete die Des-

Herzogthums Steiermark auszuschreiben und stellte an die Statthalterei das Ansuchen, die ihr unterstehenden Behörden und Sanitätsbeamten zu allenfalls nöthigen Mittheilungen ämtlicher Daten an die Konkurrenten zu ermächtigen, und die Förderung dieses Unternehmens zu empfehlen.

Die hohe k. k. Statthalterei hat diesem Ansuchen mit Erlaß vom 17. v. M., Z. 11,542 Folge gegeben, und die Herren Bezirksärzte sind zur Mittheilung entsprechender ämtlicher Daten zu beauftragen. (Stainz. Bezirksärztl. Regist. Nr. 178.)

Siehe: Gub. V. v. 11. Dezember 1822 a), — Hofkzl. D. v. 26. März 832 und Gub. V. v. 27. Dezember 1741.

131.

## Beförderung der Kuhpocken-Impfung.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 4. Sept. 1855, Z. 19,657. St. Statth. V. v. 7. Oct. 1855, Z. 13,257, an die Kreisämter.

Nach dem von der k. k. Hauptbuchhaltung geprüften Operate über die im Jahre 1854 in Steiermark vorgenommene Impfung haben sich folgende Resultate ergeben:

Von 276 Impfärzten wurden an 1435 Impforten von 40,595 Impffähigen 24,997 Individuen geimpft, und es sind 15,597 ungeimpft geblieben. Auf 27 Impffähige kommt ein Renitenzfall. Es sind daher die Vorschriften gegen die Renitenz streng in Anwendung zu bringen. Die Impfkosten beliefen sich auf 4692 fl. $19^{2}/_{4}$ kr., so daß eine Impfung auf $11^{1}/_{4}$ kr. zu stehen kommt. Revaccinirt wurden 796. —

Es wird den k. k. Bezirksämtern und respective den Bezirksärzten zur Pflicht gemacht, die Impfoperate ihres Sanitäts-Districtes gesammelt, mit den wohlgegründeten Gutachten über die Thätigkeit und Verdienste der Impfärzte, so wie der Seelsorger und Gemeinde-Vorstände, und über die bei der Impfung wahrgenommenen Gebrechen und sonstigen besonderen Umstände in Vorlage zu bringen.

Eben so sind die aufgestellten Impfärzte zur jedesmaligen Impfungsvornahme angewiesen und jene Impfarzte, welche die Impfung vorzunehmen unterließen, nahmhaft zu machen und zur Rechtfertigung zu verhalten, so wie es sich von selbst versteht, daß solche von der Betheiligung mit einem Impfpreise auszuschließen sind. (Kreisamts-V. Graz v. 23. Oct. 1855, Z. 12,629. — Stainz. Bez.-A. Reg. Z. 199)

Siehe: Kreisreg.-V. Graz v. 27. April 1854.

---

infizirung der Häute der an Rotz oder Wurm umgestandenen oder vertilgten Pferde mittels 24 stündiger Kalkwasser- oder schwacher Laugenbeitze, auch durch Austrocknung im Luftzuge nach Anwendung von Schwefeldämpfen. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Z. 176.)

## 132.

# Einbringung der Irrenhauskosten für kranke Irrsinnige anderer Kronländer.

Erl. d. Minist. d. Innern v. 7. Sept. 1855, Z. 15,022. St. Statth. Erl. v. 19. Sept. 1855.

St. Landesregbl. II. Kundm. v. 9. Okt. 1855, Nr. 27, S. 117.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. Sept. 1855, Z. 15,022, über die gestellten Anträge wegen künftiger Einbringung der Verpflegskosten für in der Irrenanstalt zu Graz aufgenommene unbemittelte Geisteskranke aus anderen Kronländern der k. k. Statthalterei, so wie unter Einem auch allen übrigen Länderstellen und den Statthalterei-Abtheilungen in Ungarn Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1. Bezüglich der Aufnahme unbemittelter Geisteskranken ohne Unterschied ihrer Herkunft in öffentliche Irrenanstalten aus Polizei- oder Humanitätsrücksichten, ist sich nach den bisherigen Vorschriften und den allfälligen Statuten der einzelnen Anstalten auch in Zukunft zu benehmen.

2. Belangend den Ersatz der für die Verpflegung solcher Individuen von den öffentlichen Irrenanstalten aufgewendeten Kosten, in so ferne die einzelnen Anstalten nach Maßgabe ihrer Stiftungen und der für sie geltenden Reglements, insbesondere hinsichtlich gewisser Kategorien von Geisteskranken darauf überhaupt einen Anspruch haben, sind zu unterscheiden:

a) Die Eingebornen des Kronlandes, in welchem sich die betheiligte Anstalt befindet;
b) Individuen anderer Kronländer des Kaiserstaates und
c) ausländische Personen.

3. Für die unter a) erwähnten Geisteskranken sind die Verpflegskosten aus dem Landesfonde desjenigen Kronlandes zu bestreiten, in welchem sich die betheiligte Anstalt befindet, und dem diese Individuen angehören. In der Irrenanstalt in Wien aber werden die Verpflegskosten auch für nach Niederösterreich zuständige Geisteskranke aus der Gesammtdotation der Anstalt berichtiget, zu welcher der Staatsschatz mit $^2/_3$ und der niederösterreichische Landesfond mit $^1/_3$ concurrirt.

Für die unter b) erwähnten Geisteskranken sind die Verpflegskosten aus dem Landesfonde desjenigen Kronlandes zu bestreiten, wohin dieselben

zuständig sind, oder falls ihre Zuständigkeit nicht ermessen werden kann, vom Landesfonde desjenigen Kronlandes, aus welchem sie in die Anstalt gebracht wurden. Sollte jedoch im letzteren Falle die Zuständigkeit solcher Personen nachträglich ermittelt werden, und hiedurch sich herausstellen, daß selbe einem andern Kronlande, als demjenigeu angehören, welches bisher die Verpflegskosten für sie berichtiget hat, so wären dem letzteren Kronlande die dießfalls bestrittenen Kosten aus dem Landesfonde des Zuständigkeitskronlandes zurückzuersetzen, und aus eben diesem Fonde die weiteren Verpflegskosten zu bestreiten.

Für unbemittelte in der Irrenanstalt in Wien untergebrachte Geisteskranke aus anderen Kronländern haben die Letzteren in Rücksicht des vorerwähnten Dotationsverhältnisses der besagten Anstalt nur $^1/_3$ der Verpflegskosten zu tragen, wo hingegen das Kronland Niederösterreich für allfällig in Irrenanstalten anderer Kronländer, welche keine Staats-Dotation genießen, untergebrachte Personen allerdings die ganzen Verpflegskosten zu bestreiten hat.

Die Verpflegskosten für die oben unter c erwähnten Geisteskranken endlich sind, wo möglich, vom betheiligten fremden Staate im diplomatischen Wege einzubringen und wenn die dießfälligen Schritte erfolglos bleiben, aus dem Landesfonde desjenigen Kronlandes zu berichtigen, in dem sich die betheiligte Anstalt befindet.

4. Die Verpflegskosten für unbemittelte Geisteskranke können von den Irrenanstalten immer nur nach der niedersten Gebühr angesprochen werden. Dieselben sind von den andern Kronländern (Punkt 3, lit. b) vierteljährig nachhinein — über die von Seiten der Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete sich die betheiligte Anstalt befindet, an selbe gelangenden Requisitionsschreiben zu berichtigen, weßhalb von den Anstalten rechtzeitig das Einschreiten um die dießfällige Vergütung im gehörigen Wege an die vorgesetzte Landesbehörde zu stellen ist.

5. Wenn in eine öffentliche Irrenanstalt ein Geisteskranker aus einem andern Kronlande aus Polizei- oder Humanitätsrücksichten aufgenommen wird, ist hievon unverweilt von der Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete sich die Anstalt befindet, über die dießfalls von Letzteren zu erstattende Anzeige der Landesstelle des Zuständigkeits-Kronlandes Kenntniß zu dem Ende zu geben, damit die letzgedachte Landesbehörde die etwa mögliche einheimische Verpflegung des Geisteskranken veranlassen könne.

6. Diese Bestimmungen haben vom 1. November 1855 an in Wirksamkeit zu treten.

Siehe: Statth. Erl. vom 15. Jänner, und Minist. Erl. vom 21. Juli 1855.

## 133.

## Erläuterung bezüglich der Entlohnung der k. k. Bezirksärzte für gerichtsärzliche Verrichtungen.

Erlaß des Minist. d. Innern v. 25. Sept. 1855, Z. 21,746.
S. Statth. Verordn. v. 24. Oktober 1855, Z. 14,412,
an die Kreisämter.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die k. k. Bezirksärzte für die Vornahme gerichtsärztlicher Funktionen, namentlich im Orte ihres Domicils, nach dem mit dem Ministerial-Erlasse vom 17. Februar l. J., R. G. Bl. Nr. 33, bekannt gemachten Tarife zu entlohnen sind, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern unter 25. Sept. l. J. Z. 21,746, sich zu nachstehender Erläuterung veranlaßt gefunden.

„Nach dem klaren Wortlaute der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Februar l. J. R. G. Bl. Nr. 33, gibt dieselbe bezüglich der Entlohnung der zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, ohne Unterschied, in so ferne dieselben nicht für solche, d. i. gerichtsärztliche Geschäfte und Verrichtungen bestallt (siehe R. G. Bl. Nr. XI. pag. 320, Berichtigung) oder mit Gehalten angestellt sind.

Ferner wird in dem ersten Absatze des §. 5 derselben Verordnung von der zu gerichtsärztlichen Geschäften außerhalb des Wohnortes verwendeten Sanitätsperson überhaupt, ohne eine unterscheidende Bezeichnung, ob im Staatsdienste stehend oder Privat, gesprochen und diese Unterscheidung erst im zweiten Absatze des bezogenen Paragraphes gemacht.

Nach der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1850 sind allerdings die Bezirksärzte zur Vornahme von gerichtsärztlichen Verrichtungen vorzugsweise, aber auch nur berufen; diese jedoch ohne eine Entlohnung hiefür vorzunehmen, kann bei ihrer Häufigkeit, Vielfältigkeit und ihrem nicht selten großen Umfange jenen Sanitätspersonen aus nahe liegenden Gründen nicht zugemuthet werden.

Es muß daher bei derlei Aufrechnungen die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1850, Z. 16,615, ferner der Tarif II. der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar als maßgebend bezeichnet und angenommen werden, daß der Tarif I. derselben Verordnung für alle Sanitätspersonen ohne Unterschied sowohl für die im Sanitätsdienste stehende, als auch für Privatärzte gilt.

Hievon werden die k. k. Bezirksämter und Herren Bezirksärzte in Folge hohen Statthalterei-Erlasses vom 24. Oktober 1855, Z. 14,412,

zur Benehmung in die Kenntniß gesetzt. (Gratz. Kreisamts=Vdg. vom 12. Novbr. 1855, Z. 13,493 — Stainz. Bezirksamtl. Reg. Z. 3507) *)

134.

## Empfehlung des Werkes von Dr. Köstl über den Kretinismus.

Eröffnung des Minist. d. Inn. v. 23. Oktober 1855, Z. 11,131. St. Statth. Erl. v. 28. Nov. 1855, Z. 15,962,

an die Kreisämter.

Dr. Kostl's Werk über den Kretinismus wurde ganz auf Kosten der Staatsverwaltung aufgelegt und veröffentlicht, und von der Verschleiß=Anstalt der k. k. Hof= und Staatsdruckerei zum Absatze um den Preis von 45 kr. per Exemplar übernommen.

Nachdem das in Rede stehende Werk im Interesse des allgemeinen Wohles die besondere Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch zu nehmen geeignet erscheint, so werden die k. k. Bezirksämter und Herren Bezirksärzte in Folge Statth. Erl. v. 28. Nov. d. J., Z. 15,962, nach dem Wunsche des h. Ministeriums aufgefordert, auf die möglichste Verbreitung des Werkes den geeigneten Einfluß zu nehmen. (Kreisamt. V. Graz v. 8. Dez. 1855, Z. 15,093 — Stainz. Bezirksärztl. Reg. Z. 222.)

Siehe: Statth. Erl v. 5. April 1853 und 13. Nov. 1855.

---

*) Das k. k. Justiz=Ministerium hat mit Verordnung vom 31. Oktober 1855 Z. 22,197, im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern bekannt gegeben, daß bei dem klaren Wortlaute der Eingangsbestimmung der Verordnung vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, und bei dem Umstande, als die k. k. Bezirksärzte zur Vorname gerichtsärztlicher Verrichtungen zwar vorzugsweise berufen, aber nicht verpflichtet sind, dieselben ohne Entlohnung vorzunehmen, was ihnen bei der Häufigkeit, Vielseitigkeit und dem nicht selten großen Umfange der in Rede stehenden Funktionen nicht zugemuthet werden kann, — den Bezirksarzten die tarifmäßige Entlohnung ihrer gerichtsärztlichen Verrichtungen, sofern sie dafür keine besondere Bestallung beziehen, nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Februar 1855, gebührt.

Eben so haben die im Staatsdienste stehenden Sanitätspersonen, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes zu gerichtsärztlichen Geschäften verwendet werden, gleich wie Privatärzte vollen Anspruch auf die im 1. Absatze des §. 5 derselben Verordnung v. 17. Febr. 1855 erwähnte tarifmäßige Entlohnung, weil die im 2. Absatze dieses Paragraphes gemachte Unterscheidung zwischen in Staatsdiensten stehenden und Privatärzten nur die ihnen zukommenden Taggelder und Reisegebühren zum Gegenstande hat. (Ober=Landesger.=Präsid. V. Gratz v. 7. Nov. 1855, Z. 4407 — Stainz. Bezirksamtl. Rgist. Nr. 1300 Str.)

Siehe: Minist. Erl. v. 17. Febr., v. 5. Juni und 30. Juli, auch Statth, Erl. v. 27. Juli 1855.

## 135.

## Empfehlung des Werkes von Dr. Macher: „Handbuch der kais. österr. Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.“

St. Statth. Erl. v. 13. Nov. 1855, Z. 14,740,

in die Kreisämter.

Der k. k. Bezirksarzt Dr. Macher in Stainz hat eine Sammlung der k. k. Gesetze und Verordnungen des Sanitätsfaches veranstaltet, und auf seine Kosten in Druck legen lassen.

Das Werk ist bis zum Jahr 1854 vollendet, und demnächst soll auch der Jahrgang 1855 erscheinen.

Da dasselbe als eines der besten in diesem Fache bezeichnet wird, so wird es in Folge h. Statthalterei-Erlasses v. 13. d. M., Z. 14,740, dem ärztlichen und wundärztlichen Personale im Kreise empfohlen, und die k. k. Bezirksämter werden aufgefordert, diese Anempfehlung unter den Sanitäts-Individuen des Bezirkes zu verbreiten. (Kreisamts-V. Graz v. 21. Nov. 1855, Z. 14,219 — Stainz. Bezirksärztl. Reg. Z. 225.)

Siehe: Minist. Erl. v. 23. Oktober 1855,

## 136.

## Feßlungsart der Sträflinge.

Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz v. 22. November 1855,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 24. Nov. 1855, Nr. 201.*)

Es wird verordnet, daß die mit allerh. Entschließung v. 3. Juni 1834 (Hofkzl. D. v. 13. Juli 1834, Z. 14,868, und Nieder. Oestr. Reg. V. v. 22. Aug. 1834, Z. 45,000) gegebene Vorschrift der im Provinz. Strafhause in Wien üblichen Feßlungsart — nunmehr unverzüglich überall (wo sie noch nicht besteht) — mit Ausnahme der Militärgränze, eingeführt werde.

1. Um zu verhüten, daß die Unterschenkel, vorzüglich die Knöchel, leiden, sollen die Fesseln mittels unterlegter Faschinen getragen wer-

---

*) Mit diesem Erlasse schließt sich der Jahrgang 1855. Künftig werden am Ende eines jeden Jahres alle im Verlaufe desselben erlassenen Sanitäts-Gesetze und Verordnungen in einem besondern Hefte erscheinen.

Die Privilegien im Sanitätsfache, welche in den Jahren 1854 und

den; dabei sollen wenigstens die schweren Fesseln nicht geradwincklig, sondern der obere und untere Rand ausgebogen werden.

2. Es dürfen den Sträflingen mit Rücksicht auf ihr Geschlecht, Alter und körperliche Beschaffenheit die Eisen von verschiedenem Gewichte angelegt werden.

3. Beim Arbeiten kann nach Umständen, wenn beide Füße gefesselt sind, der eine von der Fessel befreit werden.

Zufolge der Kundmachung dieser Verordnung durch N. Oest. R. B. v. 22. Aug. 1834, Z. 45,000, werden den Sträflingen die Eisen kalt eingenietet. Sie behalten sie fortwährend, und nur wenn der Arzt in Sanitätsrücksichten solche abzunehmen für nothwendig findet, geschieht es in so lange, bis der Zustand des Sträflings sich bessert, was dadurch erhoben wird, wenn er von 8 zu 8 Tagen dem Arzte vorgeführt werden muß.

Siehe: Sanit. Ges. III. 30, und Patent v. 29. Juli 1853 und Justiz-Minist.-Verordn. v. 16. Juni 1854.

---

1855 ertheilt wurden, und hier, am Schlusse des Bandes hätten angeführt werden sollen, müssen leider auf das nächste Heft gespart werden. Die Privilegien-Verzeichnisse, welche früher als Beilage zum Verordnungsblatte des Handelsminist. erschienen waren, (V. Hl. Jahr 1854, S. 134, Z. 4966—731) hörten nämlich auf von der N.Oe. Zeitungs-Expedition, von welcher sie hätte bezogen werden sollen, konnte ich sie nicht erhalten, und keine andere Quelle war mir nicht zugänglich. Anm. d. V.

# Alfabetisches
# Inhalt-Verzeichniß
## zum fünften Bande.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

## A.

## F.



## G.

## H.



## J.

## T.

Aus der C. Tanzer'schen Buchdruckerei.

# Verbesserungen

Seite 29, Zeile 15 von unten, statt: drs, lies: des.

„ 72, Aufschrift, statt: 1851 lies: 1852.

„ 167, Aufschrift, statt: 2853 lies: 1853.

„ 171, Zeile 2 von oben, statt 1852 lies: 1853.

„ 199, „ 17 von oben, statt: 7. Mai lies: 17. Mai

„ 228, „ 15 von unten, statt: 7. Juli lies: 8. Juli.

„ 281, „ 3 von oben, zu alt, ledig, setze bei: verheirathet, Wittwer, Religion.

„ 286—288, Aufschriften, statt: gerichtlicher, lies: gerichtliche.

Macher, Mathias,

Handbuch der kaiserlichen königl. Sanität-Gesetze und Verordnungen mit besond. Beziehung auf ?? innerösterr. Provinzen

Bd.: 5

Graz 1852 - 55